Popp.

Die

Militair-Gesetze des Deutschen Reichs

mit Erläuterungen

herausgegeben

auf Veranlassung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums.

EML

Erster Band.

Reichsverfassung. — Militair-Konventionen. — Wehrpflicht und Organisation des Reichsheeres. — Naturalleistungen für das Heerwesen.

Berlin 1877.
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 69. 70.

Vorwort.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs auf dem Gebiete des Militairwesens ist in der Hauptsache zu einem festen Abschluß gelangt. Die Ausführungs=Verordnungen zu den zahlreich ergangenen Militair=Gesetzen sind größtentheils erlassen, die Publikation der wenigen noch rückständigen Verordnungen kann in naher Zeit erwartet werden. Somit ist der Zeitpunkt gekommen, um das reiche, jetzt an vielen Stellen zerstreut liegende Material in einem Handbuche übersichtlich zusammenzufassen. Diesem, in weiten Kreisen empfundenen praktischen Bedürfniß soll das vorliegende Werk entsprechen, dessen ersten Band wir mit der fünften Lieferung hierdurch abschließen. Der zweite, minder umfangreiche Band wird ebenfalls in mehreren Lieferungen erscheinen, deren letzte im Sommer dieses Jahres zur Ausgabe gelangt. Derselbe wird ausführlich die Rechtsverhältnisse der Beamten der Militair=Verwaltung und das Militair=Versorgungswesen behandeln, sowie die mannigfachen anderen reichsgesetzlichen Bestimmungen enthalten, welche für das Heerwesen von unmittelbarer oder mittelbarer Bedeutung sind. Ausgenommen von der Aufnahme in das Werk bleibt nur die Militair=Strafgesetzgebung, soweit nicht einzelne Bestimmungen daraus zur Erleichterung des Verständnisses anderer Gesetze einzufügen sind, und zwar mit Rücksicht darauf, daß bereits ihrem Zweck völlig entsprechende Sammelwerke und Kommentare zu den abgeschlossenen Theilen derselben erschienen sind, während der Erlaß einer Militair=Straf=Prozeßordnung für das Deutsche Reich zur Zeit noch aussteht.

Für die Behandlung der einzelnen Gesetze ist allein das praktische Bedürfniß maßgebend gewesen. Den wichtigeren Gesetzen ist eine kurze Uebersicht über ihre Entstehungsgeschichte und über ihre Hauptgrundsätze, sowie über die Anordnung des Stoffes vorausgeschickt. Die Ausführungs=

Verordnungen sind in der Regel derart mit den Gesetzen verflochten, daß dem Texte der einzelnen Paragraphen der letzteren die zugehörigen Bestimmungen der Ausführungs-Verordnungen unmittelbar folgen. Wo dies des Umfangs oder der Form der Ausführungs-Verordnungen wegen nicht möglich oder unzweckmäßig erschien, sind diese zwar zusammenhängend hinter den Gesetzen abgedruckt, aber es ist dann hinter den einzelnen Paragraphen der Gesetze auf die speziell in Betracht kommenden Bestimmungen der Ausführungs-Verordnungen hingewiesen. In gleicher Weise ist der Zusammenhang zwischen verschiedenartigen oder zu verschiedenen Zeiten erlassenen Gesetzen und Verordnungen klar gestellt. Wo sich aus der Entstehungsgeschichte der Gesetze für das Verständniß derselben wichtige Erläuterungen ergaben, sind dieselben thunlichst im Wortlaute und unter Angabe der Quelle eingefügt. Alles Entbehrliche ist jedoch fortgelassen, damit der Ueberblick über das Wesentliche nicht beeinträchtigt und das Werk nicht ohne Noth vertheuert werde. Aus dieser Rücksicht werden selbst einzelne Gesetze und Verordnungen nur im Auszuge abgedruckt, unter Fortlassung alles dessen, was dem vorliegenden Zwecke nicht speziell dient und auch ohne Beeinträchtigung des Verständnisses ausgeschieden werden konnte, sowie solcher Einzelheiten — z. B. der Schemata zur Heerordnung —, welche diejenigen Behörden, für die sie allein von Bedeutung sind, jederzeit anderweitig bequem zur Hand haben. Möchte es uns gelungen sein, in dieser Hinsicht die richtige Mitte gefunden zu haben.

Um die Benutzung des Werkes zu erleichtern, wird demselben, außer dem jedem Bande vorgedruckten Inhalts-Verzeichniß, am Schluß des ganzen Werkes ein sorgfältig angelegtes alphabetisches sowie ein chronologisches Sachregister beigefügt werden.

Nach Lage der Verhältnisse läßt sich erwarten, daß der Inhalt des Werkes für längere Zeit Gültigkeit behalten wird. Um demselben einen dauernden Werth zu sichern, sollen überdies von Zeit zu Zeit, nach Maßgabe des Bedürfnisses, Nachträge herausgegeben werden. Die während des Druckes erschienenen Verordnungen ꝛc. werden in einem ersten Nachtrage am Schlusse des zweiten Bandes mitgetheilt werden.

Berlin, den 1. Januar 1877.

Der Herausgeber.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und Organisation des Reichsheeres.

Seite

Zweiter Abschnitt. Wehrpflicht und deren Gliederung.

Dritter Abschnitt. Militairpflicht.

Vierter Abschnitt. Grundsätze für Entscheidungen über Militairpflichtige.

Fünfter Abschnitt. Listenführung.

Sechster Abschnitt. Ersatz-Vertheilung.

Seite

Seite

Zweiter Theil. Landwehr-Ordnung.

Dritter Abschnitt.

Naturalleistungen für das Heerwesen.

Abkürzungen.

A.=V.=Bl.	Armee-Verordnungsblatt (Preußisches).
B.=G.=Bl.	Bundes=Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
D. Str.=G.	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871 bezw. 26. Februar 1876).
E.=O.	Ersatzordnung (s. auch W.=O. I.).
G. (Ges.)	Gesetz.
G.=Bl. f. E.=Lothr.	Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.
H.=O.	Heerordnung, vom 28. September 1875.
H.=O. I.	Heerordnung, I. Theil, Rekrutirungsordnung (s. auch R.=O.).
H.=O. II.	Heerordnung, II. Theil, Landwehrordnung (s. auch L.=O.).
K.=G.	Kontrolgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militairischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel v. 15. Febr. 1875).
K.=O.	Kontrolordnung (s. auch W.=O. II.).
L.=G.	Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm, vom 12. Februar 1875).
L.=O.	Landwehrordnung (s. auch H.=O. II.).
M.=Str.=G.	Militair=Strafgesetzbuch (f. d. Deutsche Reich, vom 20. Juni 1872).
Portofr.=G.	Portofreiheitsgesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).
R.=G.=Bl.	Reichs=Gesetzblatt.
R.=M.=G.	Reichs=Militairgesetz (vom 2. Mai 1874).
R.=O.	Rekrutirungsordnung (s. auch H.=O. I.).
R.=V.	Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871).
St.=A.=G.	Staats=Angehörigkeits=Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes= und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870)
W.=G.	Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
W.=O.	Wehrordnung, vom 28. September 1875.
W.=O. I.	Wehrordnung, I. Theil, Ersatzordnung (s. auch E.=O.).
W.=O. II.	Wehrordnung, II. Theil, Kontrolordnung (s. auch K.=O.).

Druckfehler-Berichtigungen.

S. I— 54, 1. Kolonne, 3. Zeile von unten statt: „13/5. 1873" zu setzen: „13/6. 1873".
S. I— 90, unter 5) statt: „a. Vom 9. Novbr. 1867" zu setzen: „a. Vom 9. Novbr. 1868".
S. I—105, vorletzte Zeile von unten, rechts, statt: „den 23. Dez. 1873" zu setzen: „den 23. Dez. 1872".
S. II— 28, Zeile 11 von oben statt: „Sachsen" zu setzen: „Württemberg".
S. II— 94, Note zu Art. II. ist statt: „(s. S. II—115)" zu setzen: „(s. S. II—116)".
S. III— 1, im Pass. 1, Zeile 3, lies statt „R.-G.-Bl. 1868": „B.-G.-Bl. 1868".
S. III— 3, Zeile 4 von unten, lies statt „B.-G.-Bl. 1873": „R.-G.-Bl. 1873".

Einleitung.

Geschichtlicher Ueberblick.

Nachdem die Majorität der Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. in der Sitzung vom 14. Juni 1866 gegen den Protest Preußens den Antrag Oesterreichs auf Mobilmachung sämmtlicher nicht Preußischer Bundes-Armeekorps angenommen hatte, erklärte der Preußische Bundestags-Gesandte im Namen und auf Befehl des Königs, „daß Preußen durch den gedachten Beschluß den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansehe, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln werde.“ Gleichzeitig legte die Preußische Regierung ihrerseits die „Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung, vom 10. Juni 1866“ vor und erklärte sich bereit, auf dieser Grundlage einen neuen Bund mit denjenigen Deutschen Regierungen zu schließen, welche hierzu die Hand reichen wollten.

Es folgte unmittelbar der Krieg mit siegreichem Ausgange für Preußen. Im Art. 2 der Friedens-Präliminarien von Nikolsburg, vom 26. Juli 1866, und demnächst im Art. IV. des Friedens-Vertrages von Prag, vom 23. August 1866, anerkannte der Kaiser von Oesterreich die Auflösung des Deutschen Bundes und ertheilte seine Zustimmung zu einer Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des Oesterreichischen Kaiserstaates.

An Stelle des bisherigen Deutschen Bundes trat nunmehr zunächst der neu errichtete „Norddeutsche Bund“. Das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau, die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die freie Stadt Frankfurt, sowie einige von Bayern und dem Großherzogthum Hessen abzutretende Gebietstheile wurden der Preußischen Monarchie einverleibt, mit welcher das Herzogthum Lauenburg bereits seit dem 13. September 1865 durch Personal-Union verbunden war. Mit den Regierungen aller übrigen Norddeutschen Staaten — auch mit der des Großherzogthums Hessen für ihre nördlich des Mains gelegenen Gebietstheile — schloß Preußen im Laufe des Monats August 1866 Bündnißverträge auf der Basis der Grundzüge vom 10. Juni desselben Jahres. Die verbündeten Regierungen vereinbarten einen „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes“, welcher einem aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgegangenen Reichstage am 4. März 1867 vorgelegt wurde. Der Seitens des Reichstages mehrfach abgeänderte Entwurf fand die Zustimmung der verbündeten Regierungen und sämmtlicher Landes-Vertretungen. Die so vereinbarte „Verfassung des Norddeutschen Bundes“ trat mit dem 1. Juli 1867 in Kraft. Durch Publikandum vom 26. Juli 1867 (B.-G.-Bl. S. 1) wurde dies, unter Abdruck der Verfassung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erklärte S. M. der König von Preußen gleichzeitig am Schluß des Publikandums, daß Er die ihm durch die Verfassung

des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für Sich und Seine Nachfolger in der Krone Preußen übernehme.

Wie im Allgemeinen, so enthielt namentlich auch in Betreff des Kriegswesens die „Verfassung des Norddeutschen Bundes“ in materieller Hinsicht im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, welche wir demnächst in der „Verfassung des Deutschen Reichs“ näher kennen lernen werden, und zwar in derselben Artikelfolge. Zur weiteren Durchführung der durch jene Bestimmungen angestrebten Einheitlichkeit des Kriegswesens traten sämmtliche Staaten des Norddeutschen Bundes — die Mehrzahl derselben noch vor dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassung — in Verhandlungen mit Preußen ein, welche zum Abschluß zahlreicher Militair-Konventionen führten. Auf der Grundlage der in der Verfassung enthaltenen Vorschriften und der in den Militair-Konventionen getroffenen Vereinbarungen vollzog sich in den nächstfolgenden Jahren schnell und leicht die einheitliche Organisation des Kriegswesens des Bundes. Das Preußische Heer wurde nach dem Verhältniß der stattgehabten Erweiterung seines Staatsgebietes verstärkt, die Kontingente der anderen Bundesstaaten wurden nach Preußischem Muster umgeformt und theils ganz in den Verband der Preußischen Armee aufgenommen, theils den höheren Einheiten des Preußischen Heeres angeschlossen, die Sächsische Armee wurde als besonderes 12. Armee-Korps nach Preußischen Grundsätzen reorganisirt, so daß den, einschließlich des Gardekorps, bisher vorhandenen neun Preußischen Korps vier ebenso formirte Armeekorps hinzutraten und mit jenen zusammen das unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn stehende Bundesheer bildeten. Im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes wurden die Preußischen Militairgesetze, Verordnungen, Reglements ꝛc. in Gemäßheit des Art. 61 der Bundesverfassung theils durch Erlasse der Landes-Regierungen, theils durch Bundes-Verfügungen eingeführt, einige derselben auch durch Bundesgesetze — namentlich durch das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, und das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 25. Juni 1868 — und die dazu einheitlich ergehenden Ausführungs-Verordnungen ersetzt. Als der Angriff Frankreichs im Jahre 1870 erfolgte, war die einheitliche Organisation des Kriegswesens im Norddeutschen Bunde, unter Verwerthung der im Kriege von 1866 gesammelten Erfahrungen, in der Hauptsache vollendet.

Die militairische Einigung hatte aber inzwischen auch bereits die Maingrenze überschritten. Das Großherzogthum Hessen hatte schon unterm 7. April 1867 mit Preußen eine Militair-Konvention abgeschlossen, in Folge deren die gesammten Großherzoglichen Truppen für Krieg und Frieden als eine, nach Preußischem Muster zu formirende Division in den Verband eines der Armee-Korps des Preußischen Heeres, und damit unter den Oberbefehl Sr. Majestät des Königs von Preußen traten. Mit Bayern, Württemberg und Baden aber hatte Preußen zugleich mit dem Frieden 1866 geheime Verträge abgeschlossen, durch welche jene Staaten sich verpflichteten, eintretenden Falles zur Vertheidigung Deutschlands ihre Kriegsmacht unter den Oberbefehl Sr. Majestät des Königs von Preußen zu stellen.

So zerschellte der Angriff Frankreichs 1870 an der einheitlich geführten, im Kern einheitlich organisirten Heeresmacht Deutschlands. Der

zur Störung des Einigungswerkes unternommene Angriff endete mit der gänzlichen Niederlage Frankreichs und mit der vollen staatlichen Vereinigung aller Theile Deutschlands. Die Süddeutschen Regierungen traten mit dem Norddeutschen Bunde zur Begründung eines „Deutschen Bundes" in Verhandlungen, aus welchen hervorgingen: a. die Vereinbarung vom 15. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundes=Verfassung (B.=G.=Bl. 1870, S. 650); b. der Vertrag vom 25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes (B.=G.=Bl. 1870, S. 654); c. der Vertrag vom 23. November 1870, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (B.=G.=Bl. 1871, S. 9).

Diese Verträge erhielten im Dezember 1870 die verfassungsmäßige Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Demnächst brachte der Bundesrath, im Einverständniß mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen die „Wiederherstellung der Deutschen Kaiserwürde" in Vorschlag. Am 10. Dezember beschloß der Reichstag, in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath, daß der Deutsche Bund den Namen „Deutsches Reich" und der König von Preußen als Haupt des Bundes den Namen „Deutscher Kaiser" führen solle. Am 18. Januar 1871 wurde im Schloß zu Versailles die Wiederherstellung der Kaiserwürde feierlichst proklamirt und an demselben Tage dem Deutschen Volke verkündet (Proklamation vom 17. Januar 1871).

Am 21. März 1871 trat der erste Deutsche Reichstag in Berlin zusammen und wurde demselben der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs" vorgelegt. Diesem Entwurf war eine anderweitige Redaktion der „Verfassungs=Urkunde für das Deutsche Reich" beigefügt, welche bestimmt war, an die Stelle der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der drei Verträge mit den Süddeutschen Staaten zu treten. Die Vorlage wurde vom Reichstage unverändert angenommen. Die in dieser Weise festgestellte, vom 16. April 1871 datirte Verfassung des Deutschen Reiches weicht in ihren einzelnen Artikeln von dem Wortlaute der Verfassung des Norddeutschen Bundes fast nur insoweit ab, als die veränderte Terminologie — Kaiser, Reich —, sowie einige durch den Hinzutritt der Süddeutschen Staaten — z. B. bezüglich der Zusammensetzung 2c. des Bundesraths — bedingte Aenderungen dies erheischten. Die besondere Stellung, welche sich Bayern und Württemberg in einigen Beziehungen durch die Bündnißverträge reservirt hatten, ist in den betreffenden Abschnitten der Reichsverfassung zum Ausdruck gebracht worden. Die in den Verträgen mit den Süddeutschen Staaten vom 15., 23. und 25. November 1870 enthaltenen, auf die Einführung Norddeutscher Gesetze als Bundes=Gesetze bezüglichen transitorischen Bestimmungen sind nicht in den Text der Verfassung übernommen, dagegen in dem die Verfassung verkündenden Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten worden.*)

---

*) Vergl. die Note 4 zu § 2 des Einführungs=Gesetzes zur Reichsverfassung (S. 6), sowie die „Uebersicht über die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in den Süddeutschen Staaten 2c." auf S. 49 ff.

Durch Reichsgesetz vom 9. Juni 1871*) wurden die von Frankreich abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vereinigt. Die Staatsgewalt in diesem „Reichslande" übt der Kaiser aus. Die Verwaltung ist demgemäß auch eine „Kaiserliche" und steht unter unmittelbarer Leitung der obersten Reichsbehörden, die Militair-Verwaltung unter dem Preußischen Kriegsministerium. Die Reichsverfassung ist in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Januar 1874 in Kraft getreten, nur einzelne Theile der Verfassung sind schon früher eingeführt worden, so namentlich der vom Reichskriegswesen handelnde XI. Abschnitt derselben. Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung übte der Kaiser, unter Zustimmung des Bundesrathes, auch die Gesetzgebung im Reichslande aus. Seit Einführung der Reichsverfassung wird die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches ausgeübt, und zwar auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten.*)

Auf der Grundlage der Reichsverfassung ist inzwischen das Kriegswesen des Deutschen Reiches einheitlich organisirt worden.

Die Preußische Heeres-Organisation ist, wie in den Jahren 1867 bis 1870 auf den Norddeutschen Bund, so nach 1871 auf das Deutsche Reich übertragen worden. In Folge einer mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen neuen Konvention ist das Kontingent dieses Staates ganz in den Verband und in die Verwaltung der Preußischen Armee aufgenommen; ebenso das Kontingent von Baden, welches den Stamm für ein 14. Armee-Korps bildete. Das nach Preußischem Muster umgeformte Württembergische Kontingent bildet das 13. Armee-Korps des Reichsheeres. Für Elsaß-Lothringen wurde aus Infanterie- und Kavallerie-Regimentern der verschiedenen Kontingente, denen neuformirte Truppentheile der Spezialwaffen hinzutraten, ein 15. Armee-Korps formirt. Endlich sind auch die beiden Bayerischen Korps nach dem Preußischen Vorbilde umgeformt worden. Die Preußische Militair-Verwaltung erstreckt sich über das ganze Reich, mit Ausnahme der drei Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg, welche ihre eigene Militair-Verwaltung beibehalten haben.

Die Preußischen, beziehungsweise Norddeutschen Militair-Gesetze, Verordnungen, Reglements ꝛc. sind, soweit in dieser Hinsicht für Bayern und in einigen Punkten auch für Württemberg durch die bezüglichen Verträge nicht Ausnahmen bedingt waren, im ganzen Reichsgebiete zur Einführung gelangt. Eine erhebliche Anzahl derselben ist jedoch inzwischen durch Reichsgesetze und die zu diesen erlassenen Ausführungs-Verordnungen ersetzt worden, so daß die im Deutschen Reiche jetzt gültigen Militair-Gesetze der Mehrzahl nach Reichsgesetze im eigentlichen Sinne des Wortes, und nur zum kleineren Theile ihrem Ursprunge nach Gesetze des Norddeutschen Bundes beziehungsweise Preußens sind. Abgesehen von den speziellen Militair-Gesetzen sind auch in einer größeren Anzahl von allgemeinen Gesetzen des Reiches und gleichen, auf das Reich übertragenen Gesetzen des Norddeutschen Bundes Bestimmungen von so unmittelbarer Bedeutung für das Kriegswesen des Reiches enthalten, daß sie als ein integrirender Theil der Militair-Gesetzgebung des Reichs betrachtet werden müssen.

---

*) Vergl. die Note zu Artikel 1 der Reichsverfassung (S. 7).

Erster Abschnitt.

Reichsverfassung und Militair-Konventionen.

I. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches.

Vom 16. April 1871.

(R.-G.-Bl. 1871 S. 63.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.,

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (B.-G.-Bl. vom Jahre 1870, S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (B.-G.-Bl. vom Jahre 1871, S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (B.-G.-Bl. vom Jahre 1870, S. 647)[1], unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. vom Jahre 1871, S. 21 ff.)[2], in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (B.-G.-Bl. vom Jahre 1870, S. 656)[3], über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.[4])

---

1) Artikel 80 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, vom 15. November 1870, lautet im Auszuge:

„Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

(folgt die Aufführung der einzelnen Gesetze).

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten."

2) Unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 ist bestimmt, daß von den Gesetzen des Norddeutschen Bundes zunächst nur das Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 in Bayern in Kraft treten soll. Weiter heißt es dann:

„Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten."

3) Nach Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 sind fast alle im Artikel 80 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes aufgeführten Gesetze, auch in Württemberg als Bundesgesetze anerkannt worden.

4) Welche Gesetze des Norddeutschen Bundes durch die vorstehend unter 1—3 erwähnten Vertragsbestimmungen bezw. durch später ergangene Spezialgesetze in den Süddeutschen Staaten eingeführt worden sind, ergiebt die beifolgende „Uebersicht" (s. S. 50). Nur solche Gesetze, welche außer aller Beziehung zu militairischen Verhältnissen stehen, sind darin nicht aufgenommen. (Vergl. auch die Anmerkung***) auf S. 8).

---

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (B.-G.-Bl. vom Jahre 1870, S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (B.-G.-Bl. vom Jahre 1870, S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. vom Jahre 1871, S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Von den im § 3 genannten Vereinbarungen haben nur die in dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 enthaltenen, auf Bayern bezüglichen, in militairischer Hinsicht Interesse. S. dieselben unter „Schlußbestimmungen zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung" (S. 44).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verfassung
des
Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

---

1) R.-G. vom 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.
(R.-G.-Bl. 1871, S. 212; G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1871, S. 1.)
Wir Wilhelm ꝛc.

§ 1. Die von Frankreich durch den Art. I. des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch Art. I. des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatz-Artikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§ 2. Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.*)

---

*) Durch R.-G. vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 208) ist der Termin für das Inkrafttreten der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen auf den 1. Januar 1874 verlegt worden. Vergl. auch das (oben nachfolgende) R.-G. vom 25. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 161).

Die Art. 57, 58, 59, 61, 63, 64 und 65 der Reichsverfassung sind jedoch schon vorher, und zwar auf Grund des § 1 des R.-G. vom 23. Januar 1872, betr. die Einführung von Bestimmungen über das Reichs-Kriegswesen in Elsaß-Lothringen (R.-G.-Bl. 1872, S. 31) daselbst in Kraft getreten.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Art. 3 der Verfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§ 3. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§ 4. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Urkundlich ꝛc.

2) R.-G. vom 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.

(R.-G.-Bl. 1873, S. 161, G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1873, S. 131.)

Wir Wilhelm ꝛc.

§ 1. Die durch das Gesetz vom 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reichs tritt in der durch die Gesetze vom 24. Februar 1873*) und 3. März 1873**) (R.-G.-Bl. 1873, S. 45, 47) abgeänderten, aus der Anlage I. sich ergebenden Fassung in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab, unbeschadet der Geltung der bereits eingeführten Bestimmungen, mit den in den nachfolgenden §§ 2—5 enthaltenen Maßgaben in Wirksamkeit.

§ 2. Dem im Art. 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.

§ 3. Bis zu der im Art. 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.

§ 4. (Betrifft Besteuerung des Bieres.)

§ 5. (Betrifft Beschränkungen in der Erhebung von Kommunal-Abgaben.)

§ 6. (Führt das Wahlgesetz für den Reichstag ein.)

§ 7. Wo in den in Elsaß-Lothringen bereits eingeführten Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 zu Reichsgesetzen erklärt sind, von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in Elsaß-Lothringen eingeführt werden.***)

§ 8. Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher Kraft erlassen. Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach § 3 Abs. 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist.

---

*) Vergl. zu Art. 28 der Reichsverfassung.

**) Vergl. zu Art. 4 Nr. 9 der Reichsverfassung.

***) Durch welche Spezialgesetze die militairisch wichtigen Gesetze des Norddeutschen Bundes in Elsaß-Lothringen eingeführt worden sind, ergiebt sich aus der beifolgenden „Uebersicht" (s. S. 50). In dieselbe sind auch diejenigen Reichsgesetze von militairischem Interesse aufgenommen, welche vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen ergangen sind und deshalb durch besondere Gesetze auf die Reichslande ausgedehnt werden mußten.

Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.

Urkundlich 2c.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

---

1) Vergl. Art. 4, 5 und 17 der Reichsverfassung.

2) Schlußprotokoll zu dem Vertrage, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 23. November 1870, VI.: Als unbestritten wurde von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

3) In den Konsular-Jurisdiktionsbezirken erlangen neue Reichsgesetze verbindliche Kraft nach Ablauf von sechs Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Reichsgesetzblatt verkündet worden sind (§ 24 des Ges., betr. die Organisation der Bundeskonsulate 2c., vom 8. November 1867, B.-G.-Bl. 1867, S. 142).

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Vergl. § 17 des Ges. vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, und § 9 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßigen Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs*) und der Gesetzgebung**) desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

Zur Ausführung des Art. 4 Nr. 1 sind u. A. folgende Gesetze ꝛc. ergangen***):

a. R.-G. über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 55);

b. R.-G., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 292), bis jetzt in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt.

c. R.-G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 119);

d. R.-G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 355);

e. Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 360), nicht gültig für Bayern und Elsaß-Lothringen;

f. R.-G., betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundes-Angehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 599);

g. R.-G. über die Beurkundung des Personenstandes, vom 6. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 23);

h. R.-G. über das Paßwesen, vom 12. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 33), bis 1. Januar 1876 noch nicht eingeführt in Elsaß-Lothringen;

i. Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 245), in Bayern mit einigen Abänderungen gültig (R.-G. v. 12. Juni 1872, R.-G.-Bl. 1872, S. 170). Nur der von dem Verhältniß der Aerzte, Thierärzte und Apotheker handelnde § 29 der Gewerbe-Ordnung ist durch R.-G. vom 15. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 350) auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden.

Auf Grund des § 29 sind folgende Bekanntmachungen (Bundesrathsbeschlüsse) ergangen:

---

*) Vergl. Art. 17 der Reichsverfassung.

**) Vergl. Art. 5 der Reichsverfassung.

***) Die in den Bemerkungen bei den einzelnen Paragraphen der Reichsverfassung angeführten Gesetze gelten, wenn nicht Anderes ausdrücklich bemerkt wird, im ganzen Reich. Wegen Einführung der Gesetze des Norddeutschen Bundes in den Süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen s. S. 50.

vom 25. September 1869, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl 1869, S. 635);

vom 9. Dezember 1869, betr. die Entbindung von den im § 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen (B.-G.-Bl. 1869, S. 687);

vom 9. Dezember 1869, betr. die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der politechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule (B.-G.-Bl. 1869, S. 688);

vom 21. Dezember 1871, betr. die Approbation für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden (R.-G.-Bl. 1871, S. 472);

vom 17. Mai 1872, betr. die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der politechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe (R.-G.-Bl. 1872, S. 151);

vom 28. Juni 1872, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (R.-G.-Bl. 1872, S. 243 betr. Bayern);

vom 19. Juli 1872, betr. die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (R.-G.-Bl. 1872, S. 351, betr. Elsaß-Lothringen);

vom 15. Juli 1873, betr. die Prüfungen der Apotheker (R.-G.-Bl. 1873, S. 299).

---

2) die Zoll- und Handels-Gesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

Zur Ausführung des Art. 4 Nr. 3 sind u. A. folgende Gesetze ꝛc. ergangen:

a. Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 473);

Dazu:

α. R.-G. vom 7. Dezember 1873, betr. die Abänderung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August 1868 (R.-G.-Bl. 1873, S. 377 — die Meile als Entfernungsmaaß beseitigt);

β. Eichordnung für den Norddeutschen Bund, vom 16. Juli 1869 (B.-G.-Bl. 1869, besondere Beilage zu Nr. 32);

Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund, vom 12. Dezember 1869 B.-G.-Bl. 1869, Beilage zu Nr. 40);

Nachträge zur Eichordnung und Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund, vom 30. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, Beilage zu Nr. 29), vom 6. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871, Beilage zu Nr. 23), vom 31. Januar 1872 (R.-G.-Bl. 1872, Beilage zu Nr. 12), vom 25. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, Beilage zu Nr. 26);

γ. Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, betr. die äußerste Grenze der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit (B.-G.-Bl. 1869, S. 698);

δ. Bekanntmachung vom 25. Juli 1875, betr. die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei cylindrischen Hohlmaaßen (R.-G.-Bl. 1875, S. 257);

ε. Anweisung vom 6. Mai 1871, betr. die Medizinal-Gewichte (R.-G.-Bl. 1871, Beilage zu Nr. 23).

b. R.-G. vom 4. Dezbr. 1871, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (R.-G.-Bl. 1871, S. 404) und Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 233);

Dazu:

Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1875, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen (R.-G.-Bl. 1875, S. 72).

c. Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 507) und R.-G. vom 30. April 1874, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen (R.-G.-Bl. 1874, S. 40).

---

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

R.=Bankgesetz vom 14. März 1875 (R.=G.=Bl. 1875, S. 177).

5) die Erfindungspatente;

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

Vergl. IX. und X. Abschnitt der Reichsverfassung.

8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46, und die Herstellung von Land= und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

Vergl. Art. 41—46 und 54 der Reichsverfassung.

9) der Flößerei= und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß= und sonstigen Wasserzölle;

10) das Post= und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52;

Vergl. Art. 48—52 der Reichsverfassung.

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

R.=G. vom 21. Juni 1869, betr. die Gewährung der Rechtshülfe (B.=G.=Bl. 1869, S. 305).

---

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels= und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;

---

1) R.=G. vom 20. Dezember 1873, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reichs (R.=G.=Bl. 1873, S. 379):

Wir Wilhelm 2c.

Einziger Paragraph.

An Stelle der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reichs tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Urkundlich 2c.

2) Auf Grund der Nr. 13 des Art. 4 sind u. A. folgende Gesetze ergangen:

a. G. vom 14. November 1867, betr. die vertragsmäßigen Zinsen (B.=G.=Bl. 1867, S. 159). Nicht gültig in Bayern und Elsaß=Lothringen.

b. G. vom 29. Mai 1868, betr. die Aufhebung der Schuldhaft (B.=G.=Bl. 1868, S. 237). Bis 1. Januar 1876 nicht eingeführt in Elsaß=Lothringen.

c. Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, nebst Einführungs=Gesetz dazu vom 31. Mai 1870 (B.=G.=Bl. 1870, S. 195). Mit dem 1. Januar 1872 im ganzen Reiche in Wirksamkeit getreten, zufolge des R.=G. vom 15. Mai 1871, betr. die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (R.=G.=Bl. 1871, S. 127).

d. G. vom 21. Juli 1870, betr. die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß=Verfahrens (B.=G.=Bl. 1870, S. 493).

e. R.=G. vom 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (R.=G.=Bl. 1871, S. 207).

f. Seemanns=Ordnung vom 27. Dezember 1872 (R.=G.=Bl. 1872, S. 409).

g. R.-G. vom 17. Februar 1875, betr. das Alter der Großjährigkeit (R.-G.-Bl. 1875, S. 71).

h. R.-G. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R.-G.-Bl. 1875, S. 23)

3) Dem Reichstage liegen z. Z. Entwürfe einer Civil-Prozeßordnung, einer Straf-Prozeßordnung und eines Gerichts-Verfassungsgesetzes zur Beschlußfassung vor. Vergl. R.-G. vom 23. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 194).

---

14) das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

Vergl. Art. 53 und Art. 57—68 der Reichsverfassung.

15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;

---

a. G. vom 7. April 1869, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (B.-G.-Bl. 1869, S. 105). Gültig im ganzen Reich. Dazu Instruktion vom 26. Mai 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 149), und revidirte Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 147).

b. Impfgesetz vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 31).

c. Dem Reichstage liegt z. Z. der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor.

---

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

R.-G. über die Presse, vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 65). Einführung in Elsaß-Lothringen in § 31 vorbehalten.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

In Betreff der Verfassungs-Aenderungen vergl. Art. 78 der Reichsverfassung.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17	Stimmen
führt, Bayern	6	"
Sachsen	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin . . .	2	"
Latus . . .	39	Stimmen

Transport	. .	39	Stimmen
Sachsen-Weimar	. . . .	1	"
Mecklenburg-Strelitz	. . .	1	"
Oldenburg	. . . . . .	1	"
Braunschweig	. . . . .	2	"
Sachsen-Meiningen	. . .	1	"
Sachsen-Altenburg	. . . .	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha	. .	1	"
Anhalt	. . . .	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	. .	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	.	1	"
Waldeck	. . . .	1	"
Reuß älterer Linie	. . . .	1	"
Reuß jüngerer Linie	. . .	1	"
Schaumburg-Lippe	. . . .	1	"
Lippe	. . . .	1	"
Lübeck	. . . .	1	"
Bremen	. . . .	1	"
Hamburg	. . . . . .	1	"
zusammen	. .	58	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist; [1])

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten. [2])

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

---

1) In einer großen Zahl militairischer Gesetze ist der Erlaß der Ausführungs-Verordnungen ausdrücklich dem Kaiser — für Bayern dem Könige von Bayern — übertragen.

2) Vergl. Art. 63 der Reichsverfassung wegen der Rechte und Pflichten des Kaisers in Bezug auf das Heerwesen.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse
1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Auch die Königlich Sächsische und die Königlich Württembergische Regierung sollen in dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen jederzeit vertreten sein. Vergl. Art. 2 Abs. 3 der Militair-Konvention zwischen Preußen und Sachsen, vom 7. Februar 1867, und Art. 15 Abs. 2 der Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg, vom 21./25. November 1870.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das

Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

---

1) In der Verfassung des Norddeutschen Bundes lautete der Art. 11: Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit ꝛc. (wie oben Abs. 3 bis zum Schluß.)

2) Die Verfassung des Norddeutschen Bundes unterschied zwischen Bundespräsidium und Bundesfeldherrn. Die Reichsverfassung hat beide Funktionen dem „Kaiser" übertragen, ohne daß damit eine materielle Aenderung beabsichtigt ist. Wir werden daher, wo hiervon die Kriegsverfassung des Reichs berührt wird, den Wortlaut der ehemaligen Verfassung des Norddeutschen Bundes ersichtlich machen.

3) Ueber das Recht des Kaisers zur Anordnung der Kriegsbereitschaft vergl. Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung.

4) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871, betr. die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte (R.-G.-Bl. 1871, S. 318):

„Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich:

1) daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;

2) ꝛc."

Diese Bestimmung findet im Bereiche der Militair-Verwaltung nur auf die Territorial-Behörden in Elsaß-Lothringen Anwendung. Die in Elsaß-Lothringen stationirten militairischen Kommando-Behörden werden von demselben nicht berührt.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser[1]) steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze[2]) und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers[3]) werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

1) Verfassung des Norddeutschen Bundes: „dem Präsidium".
2) Vergl. Abschnitt II. der Reichsverfassung.
3) Verfassung des Norddeutschen Bundes: „des Bundes-Präsidiums".

Artikel 18.

Der Kaiser[1]) ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falls deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist[2]), dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

1) Verfassung des Norddeutschen Bundes: „das Präsidium".
2) Vergl. R.-G. vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R.-G.-Bl. 1873, S. 61), mit den dazu ergangenen Ausführungs-Verordnungen ꝛc.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

Der zweite Satz des Art. 19. lautete in der Verfassung des Norddeutschen Bundes:

„Diese Exekution ist a. in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b. in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Nachricht zu geben."

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869[1]) (B.-G.-Bl. 1869, S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382[2]).

1) § 2 dieses im ganzen Reiche geltenden Gesetzes lautet: „Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei den Fahnen befinden."

Vergl. auch § 49 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

2) Für Elsaß-Lothringen sind 15 Abgeordnete hinzugetreten (§ 3 des R.-G. vom 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. S. S. 8).

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Reichsbeamte erleiden auch in der Zeit ihrer Abwesenheit zu den Sitzungen des Reichstages keinen Gehaltsabzug. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last. Vergl. § 14 Abs. 2 des R.-G. vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R.-G.-Bl. 1873, S. 61).

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

R.-G. vom 24. Februar 1873, betr. die Abänderung des Art. 28 der Reichsverfassung (R.-G.-Bl. 1873, S. 45):

Wir Wilhelm 2c.

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des Art. 28 der Reichsverfassung ist aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenzen erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahmen nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind;
   b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden;
   c. bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist;
   d. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reiches durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

1) Vergl. Art. 4 Nr. 8 der Reichsverfassung.

2) R.-G. vom 27. Juni 1873, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes (R.-G.-Bl. 1873, S. 164):

Wir Wilhelm 2c.

§ 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahnamt" wird eine ständige Centralbehörde eingerichtet, welche aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Räthen besteht und ihren Sitz in Berlin hat.

Auch können nach Maßgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahnkommissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahnamt ihre Instruktionen empfangen.

§ 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahnamtes, sowie die Reichs-Eisenbahnkommissare werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Reichskanzler ernannt.

2c.

§ 3. Vorbehaltlich der Bestimmungen im § 5 Nr. 4 führt das Reichs-Eisenbahnamt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.

§ 4. Das Reichs-Eisenbahnamt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs:

1) das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen;
2) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen;
3) Auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

§ 5. Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes gelten folgende Vorschriften:

1) In Bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahnamte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen.
2) Staats-Eisenbahnverwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverfassung) anzuhalten.
3) Den Reichseisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahnamtes zum Vollzuge bringen.
4) Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahnamte verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahnamt über die Gegenvorstellung immer selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen, welches den kollegialen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt.

Urkundlich 2c.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für

Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 42 gilt nicht für Bayern. Vergl. Art. 46 der Reichsverfassung.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

---

1) Art. 43 gilt nicht für Bayern. Vergl. Art. 46 der Reichsverfassung.

2) Betriebsreglement s. Art. 45, Nr. 1.

3) In Ausführung des Art. 43 hat der Bundesrath das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 461) erlassen. Dasselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn;
II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel;
III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes;
IV. Bestimmungen für das Publikum;
V. Bahnpolizei-Beamte;
VI. Beaufsichtigung;
VII. Schlußbestimmung.

Laut Bekanntmachung vom 29. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1872, S. 34; G.-Bl. Elsaß-Lothringen 1872, S. 92) ist dieses Reglement vom Bundesrathe in mehreren Punkten abgeändert und als „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Südhessen, sowie — mit einer Maßgabe — in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueber-

ganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 44 gilt nicht für Bayern. Vergl. Art. 46 der Reichsverfassung.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

---

1) Art. 45 gilt nicht für Bayern. Vergl. Art. 46 der Reichsverfassung.

2) Laut Bekanntmachung vom 11. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 84) ist mit dem 1. Juli 1874, unter Aufhebung der älteren Bestimmungen, ein neues „Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands" — enthaltend Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern — in Kraft getreten. Dasselbe ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich 1874, S. 179 veröffentlicht worden.

3) Wegen Beförderung des Militairs und des Kriegsmaterials zu ermäßigten Sätzen s. Art. 47 der Reichsverfassung.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

Vergl. die §§ 28 bis 31 des Gesetzes über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129), sowie § 15 des Gesetzes über die Natural-

leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52), und die dazu ergangenen Ausführungs-Verordnungen.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

1) Art. 48 bis 51 finden keine Anwendung auf Bayern und Württemberg. Vergl. Art. 52 der Reichsverfassung.

2) R.-G. vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs (R.-G.-Bl. 1871, S. 347). In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 4. November 1871 (G.-Bl. Elsaß-Lothringen 1871, S. 348).

3) R.-G. vom 28. Oktober 1871 über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs (R.-G.-Bl. 1871, S 358). In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 4. November 1871 (G.-Bl. f. Elsaß-Lothringen 1871, S. 348).

R.-G. vom 17. Mai 1873, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen 2c. vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. 1873, S. 107).

R.-G. vom 3. November 1874, betr. Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen (R.-G.-Bl. 1874, S. 127).

4) R.-G. vom 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (B.-G.-Bl. 1869, S. 141). Gültig im ganzen Deutschen Reich, einschließlich Bayern und Württemberg.

5) Bekanntmachung vom 29. August 1870, betr. die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. (B.-G.-Bl. 1870, S. 514.)

Ausgedehnt auf sämmtliche Staaten des Deutschen Reichs, zuf. Bekanntmachung vom 17. April 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 108) und vom 8. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 232), desgl. auf die portopflichtige Korrespondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oesterreich-Ungarns zuf. Bekanntmachung vom 31. Oktober 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 366).

6) Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 213).

7) Verordnung vom 22. Dezember 1875, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens (R.-G.-Bl. 1875, S. 379).

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landespostverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichspostverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, bez. Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, bez. Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

Vergl. hierzu Art. 11 der Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870 (B.-G.-B. 1870, S. 658): „Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königl. Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren."

Vergl. betreffs dieser Konvention auch die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung. (S. S. 42.)

IX. Marine und Schifffahrt.

1) Vergl. Art. 4 Nr. 14 der Reichsverfassung.

2) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871, betr. die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde (R.-G.-Bl. 1871, S. 272):

In Abänderung Meiner Ordre vom 16. April 1861 bestimme Ich auf Ihren Antrag zur anderweitigen Organisation der oberen Marinebehörden:
1) das Oberkommando der Marine als gesonderte Behörde bleibt aufgehoben;
2) die Funktionen des früheren Oberbefehlshabers und Oberkommandos der Marine gehen auf den Marineminister, resp. das Marineministerium über;
3) der Marineminister hat fortan die Geschäfte des Oberkommandos und der Verwaltung der Marine nach Maßgabe der Vorschriften des beiliegenden, von Mir genehmigten Regulativs zu leiten.

Diesen Meinen Erlaß haben Sie durch das Reichsgesetzblatt und die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Juni 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon.

Allerhöchster Erlaß vom 1. Januar 1872, betreffend die oberste Marinebehörde (R.-G.-Bl. 1872, S. 5):

In Verfolg Meiner Erlasse vom 30. November und 31. Dezember v. J. bestimme Ich, daß das Marineministerium, unter Fortdauer der durch

das Regulativ vom 15. Juni v. J. (R.=G.=Bl., S. 272) geschaffenen Einrichtung der oberen Marinebehörde, fortan den Namen „Kaiserliche Admiralität" führen und einen Chef zum Vorstande erhalten soll, welcher die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach Meinen Anordnungen zu führen hat.

Dieser Erlaß ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. Januar 1872.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers.[1]) Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser[2]) ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.[3])

1) In der Verfassung des Norddeutschen Bundes hieß es „unter Preußischem Oberbefehl".

2) In der Verfassung des Norddeutschen Bundes stand: „Sr. Majestät dem Könige von Preußen".

3) Vergl. Reichsgesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (R.=G.=Bl., S. 131), insbesondere §§ 9 und 13, sowie Reichsmilitairgesetz vom 2. Mai 1874 (R.=G.=Bl. S. 45) § 9.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffs abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt

sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Vergl. Art. 4 Nr. 7 der Reichsverfassung.

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

---

a. Gesetz vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (B.-G.-Bl. 1867, S. 137—156). Auch gültig für Baden und Südhessen, zuf. Art. 80 unter I, 4 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung (B.-G.-Bl. 1870, S. 647), für Württemberg zuf. Art. 2 Nr. 6 des Vertrages vom 25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 656) und für Bayern (mit einem Zusatze) zuf. § 3 des R.-G. vom 22. April 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 88).

b. R.-G. vom 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (B.-G.-Bl. 1870, S. 599). Auch in den Süddeutschen Staaten und in Elsaß-Lothringen eingeführt.

c. R.-G. vom 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (R.-G.-Bl. 1872, S. 245).

Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871.

XI. Reichskriegswesen.

1) Vergl. Art. 3 Abs. 5, Art. 4 Nr. 8 und 14, Art. 5, 8, 11, 41, 46, 47, 53, 69—73 der Reichsverfassung.

2) Wegen Einführung der Art. 57, 58, 59, 61, 63, 64 und 65 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen vergl. die Bemerkung auf S. 7, unten.

3) Im Hinblick auf die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt ist bei den einzelnen Artikeln dieses Abschnitts angegeben, ob deren Inhalt auch auf Bayern

Anwendung findet, und ob bezüglich Württembergs abweichende Vorschriften gelten, s. die Bayerischen und Württembergischen Reservatrechte unter „Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt".

4) Wegen der mit den einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung des XI. Abschnitts der Reichsverfassung getroffenen besonderen Vereinbarungen vergl. die Militair-Konventionen.

5) Vergl. u. A. auch:

a. Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 20. Juni 1872 (R.-G. Bl. 1872, S. 174); Einführungsgesetz dazu von demselben Tage (R.-G.-Bl. 1872, S. 173);

b. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 128) §§ 87—93, 112, 113, 140—143, 331—359, 360 Nr. 3 und 8, 363, 370 Nr. 3;

c. R.-G. vom 13. Mai 1870, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (B.-G.-Bl. 1870, S. 119);

d. R.-G. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (B.-G.-Bl. 1870, S. 355);

e. R.-G. vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R.-G.-Bl. 1873, S. 61);

f. R.-G. vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (R.-G.-Bl. 1873, S. 113);

g. R.-G. vom 30. Juni 1873, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten (R.-G.-Bl. 1873, S. 166);

h. R.-G. vom 7. Mai 1874 über die Presse (R.-G.-Bl. 1874, S. 65) §§ 15 und 30;

i. R.-G. vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R.-G.-Bl. 1875, S. 23) §§ 38, 71, 73, 74[1], 79.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist **wehrpflichtig** und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

---

1) Art. 57 findet auch auf Bayern und Württemberg uneingeschränkt Anwendung.

2) Vergl. Art. 59 der Reichsverfassung und die dort angegebenen Gesetze.

3) Wegen der seemännischen Bevölkerung vergl. Art. 53 Abs. 4 der Reichsverfassung.

Artikel 58.

Die **Kosten und Lasten des** gesammten **Kriegswesens** des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

---

1) Art. 58 gilt uneingeschränkt für Württemberg und ist auch für das Königreich Bayern gültig, jedoch mit einem Zusatze. (Vergl. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt, Note 1).

2) Vergl. Art. 60 und 62 der Reichsverfassung.

3) a. R.-G. vom 11. November 1871, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes (R.-G.-Bl. 1871, S. 403).

b. G. v. 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. 1868, S. 523).
c. R.-G. über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129).
d. R.-G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52).
e. R.-G., betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 459).
f. R.-G., betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 275).
g. R.-G., betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc., vom 4. April 1874 (G.-G.-Bl. 1874, S. 25).
h. R.-G., betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 117).
i. G. vom 14. Juni 1868, betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen (B.-G.-Bl. 1868, S. 335).
k. G. vom 3. März 1870, betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen (B.-G.-Bl. 1870, S. 39).

Artikel 59.[1])

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem **stehenden Heere** — und zwar die ersten drei Jahre **bei den Fahnen**, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der **Landwehr** an.[2]) In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.[3])

In Bezug auf die **Auswanderung** der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.[4])

---

1) Art. 59 hat ohne Vorbehalt für Bayern und Württemberg gesetzliche Geltung.

2) a. R.-G. vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste (B.-G.-Bl. 1867, S. 131).
b. Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45).
c. R.-G. vom 15. Februar 1875, betr. die Ausübung der militairischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel (R.-G.-Bl. 1875, S. 65).

Zu a., b. und c.: Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875, Nr. 41)
d. R.-G. über den Landsturm, vom 12. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 63).

e. G., betr. die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve, vom 8. April 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 38).

3) Vergl. § 18 des G. vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

4) Vergl. § 15 Abs. 3 des vorgedachten Gesetzes; ferner: G. vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (B.-G.-Bl. 1870, S. 355), insbesondere die §§ 15 und 17 daselbst; Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (R.-G.-Bl. 1871, S. 128); §§ 140 und 360 Nr. 3, zu welchen Aenderungen mit der dem Reichstage in der Herbstsession 1875 vorgelegten Novelle zum Strafgesetzbuche vorgeschlagen sind, die jedoch bei Schluß des Jahres 1875 noch nicht Gesetzeskraft erlangt haben. Vergl. endlich auch § 60 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

1) Art. 60 hat auch für Bayern und Württemberg gesetzliche Geltung.

2) G., betr. die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874, vom 9. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 411):

Wir Wilhelm zc.

§ 1.

Für die Jahre 1872, 1873 und 1874 wird die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres auf 401,659 Mann und der zur Bestreitung des Aufwandes für dieses Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen erforderliche Betrag, ausschließlich der im Reichshaushalts-Etat für 1872 unter Kap. 10 der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Gehaltsverbesserungen, auf jährlich 90,373,275 Thlr. festgestellt.

Von diesem Betrage sind jährlich:

1) 79,518,375 Thlr., vorbehaltlich der den einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig zu gewährenden Nachlässe, dem Kaiser zur Verfügung zu stellen,
und
2) 10,854,900 Thlr. Bayern zu überweisen. Letzterer Summe wird der verhältnißmäßige Betrag der für Militairbeamte vorgesehenen Gehaltsverbesserungen hinzugesetzt.

§ 2.

Auf die Etats über die Verausgabung des dem Kaiser nach der Bestimmung im § 1 bis einschließlich 1874 jährlich zur Verfügung zu stellenden Betrages findet die im zweiten Absatz des Art. 71 der Verfassung des Deutschen Reichs enthaltenen Vorschrift Anwendung.

Urkundlich zc.

3) Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45):

§ 1.

Die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte **Preußische Militairgesetzgebung** ungesäumt

einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.[3])

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.[4])

---

1) Art. 61 findet auf Bayern keine Anwendung. An Stelle desselben gelten für Bayern die hinter der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung (Note 1) ersichtlichen Vorschriften unter III. § 5 I. des Vertrages vom 23. November 1870.

Für Württemberg gilt Art. 61 mit einem Vorbehalt. Vergl. unten Note 3.

2) Auf Grund des Art. 61 der Reichsverfassung, bez. des gleichlautenden Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind die Preußischen Militairgesetze 2c. in den Bundesstaaten, und zwar die Mehrzahl derselben durch Verordnungen der zuständigen Staatsbehörden, eingeführt worden. In Hessen ist dies auch für die Landestheile südlich des Mains bereits im Jahre 1867 auf Grund des Art. 2 der Militair-Konvention zwischen Preußen und Hessen, vom 7. April 1867, geschehen. Im Allgemeinen sind hierbei die Preußischen Gesetze 2c. in ihrem vollen, unveränderten Wortlaute publizirt worden; in einzelnen Fällen hat man jedoch auch den Preußischen Gesetzen nachgebildete Verordnungen erlassen.

Durch Verordnungen des Bundes-Präsidiums sind im Norddeutschen Bunde eingeführt worden, und zwar:

a. Durch Verordnung vom 7. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 125).

α) Die älteren Preußischen Bestimmungen über Vorspann und Naturalverpflegung der Truppen im Frieden (aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 13. Februar 1875, R.-G.-Bl. 1875, S. 52);

β) das Preußische Gesetz vom 27. Februar 1850, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften (Preußische Gesetzsammlung 1850, S. 70; ausgedehnt auf die Ersatz-Reserve durch das Gesetz vom 8. April 1868, B.-G.-Bl. 1868, S. 38. Der Ersatz dieser Gesetze durch ein neues Reichsgesetz ist bereits in den Motiven zum Reichs-Militairgesetz in Aussicht gestellt);

b. durch Verordnung vom 29. Dezember 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 185) das Preußische Militair-Strafrecht. Zufolge Verordnung vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 401) sind die Bestimmungen der vorgedachten Verordnung auch für Baden in Kraft gesetzt worden. Durch G. vom 6. Dezember 1873 (G.-Bl. f. E.-L. 1873, S. 331) ist die Preußische Militair-Strafgerichtsordnung in Elsaß-Lothringen eingeführt;

c. durch Verordnung vom 22. Dezember 1868 (B.-G.-Bl. 1868, S. 571) die in Preußen geltenden Vorschriften über Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen.

An die Stelle der Preußischen Bestimmungen über Aushebung 2c. trat nach Erlaß des Gesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 die Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen

Bund, vom 26. März 1868, welche neuerdings durch die Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 wieder aufgehoben ist.

Von den im Art. 61 speziell genannten Preußischen Vorschriften ist das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845 inzwischen durch das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 ersetzt worden. Auch ist die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843 durch die neue Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874 aufgehoben.

3) Durch Art. 10, Abs. 2 der Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870 ist, außer der Militair-Kirchenordnung, auch die Preußische Militair-Strafgerichtsordnung von der Einführung in Württemberg ausgeschlossen; die an Stelle derselben dort bestehenden Vorschriften bleiben bis zur anderweitigen Regelung der Materie im Wege der Reichsgesetzgebung in Kraft. Der gleiche, in Art. 10, Abs. 2 der vorgedachten Konvention bezüglich des Preußischen Militair-Strafgesetzbuches, sowie der Preußischen Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen gemachte Vorbehalt hat durch die entsprechenden Reichsgesetze inzwischen Erledigung gefunden.

4) Der zweite Absatz des Art. 61 der Reichsverfassung hat durch das Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874 seine Erledigung gefunden. In den dem Entwurf eines Reichs-Militairgesetzes beigefügten Motiven (Drucksachen des Deutschen Reichstages, I. Session 1874 Nr. 9) heißt es in dieser Beziehung:

„Auch die bei Berathung des XI. Abschnitts und insbesondere des Artikel 61 der Verfassung von anderen Seiten gefallenen Aeußerungen bestätigen die Annahme, daß der Zusatz zum Art. 61 die Kodifikation der durch denselben Artikel in Bausch und Bogen auf den Norddeutschen Bund bezw. auf das Deutsche Reich übertragenen Preußischen Militairgesetze bezweckte.

Inzwischen hat sich jedoch die Nothwendigkeit herausgestellt, schon vor gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Reichsheeres eine Reihe von militairischen Spezialgesetzen für den Norddeutschen Bund, bezw. für das Reich zu erlassen und zwar insbesondere: (folgen die Gesetze).

„Hierdurch haben sich die Voraussetzungen der erwähnten Verfassungsbestimmung wesentlich verändert, und es werden, nachdem nunmehr die Kriegs-Organisation des Heeres in der Hauptsache gleichmäßig durchgeführt ist, zur Erfüllung der in jener Bestimmung enthaltenen Zusage nur noch diejenigen Materien der Militair-Gesetzgebung durch Reichsgesetze zu ordnen sein, welche eine Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung noch nicht erfahren haben.

Da es sich hiernach nicht mehr um die Kodifikation der gesammten Militair-Gesetzgebung handelt, so ist aus praktischen Rücksichten auch davon Abstand genommen worden, den noch übrig gebliebenen Theil derselben in einem einheitlichen Gesetzentwurfe zu behandeln."

Artikel 62.[1])

Zur **Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer** und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.[2])

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.[3])

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres[4]) zu Grunde gelegt.

---

1) Art. 62 gilt uneingeschränkt für Württemberg, findet jedoch auf Bayern nicht Anwendung. An Stelle desselben gelten für Bayern die hinter der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung ersichtlichen Vorschriften unter III. § 5, II des Vertrages vom 23. November 1870.

2) Vergl. das Gesetz vom 9. Dezember 1871, betr. die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874, oben unter Note 2 zu Art. 60 der Reichsverfassung; sowie § 1 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

3) Nach Ablauf der Periode des Pauschquantums ist zum ersten Male für das Jahr 1875 ein regelmäßiger Reichs-Militair-Etat, — d. h. ein solcher, auf welchen die Bestimmungen des XII. Abschnittes der Reichsverfassung ohne die im zweiten Absatz des Art. 71 gemachte Einschränkung Anwendung finden — vereinbart worden. Vergl. Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875, vom 27. Dezember 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 153).

4) Hier kommen außer den Bestimmungen im XI. Abschnitt der Reichsverfassung, insbesondere auch die Festsetzungen im I. Abschnitt des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) in Betracht.

5) Vergl. Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870, Art. 12; auch Militair-Konvention zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen, vom 7. Februar 1867, Art. 3.

Artikel 63.[1])

Die gesammte Landmacht des Reichs wird **ein einheitliches Heer** bilden, welches in Krieg und Frieden **unter dem Befehl des Kaisers**[2]) steht.

Die Regimenter ꝛc. führen **fortlaufende Nummern** durch das ganze Deutsche Heer. Für die **Bekleidung** sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.[3])

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß **Einheit in der Organisation und Formation,**[4]) **in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere**[5]) hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch **Inspektionen** von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.[6])

Der Kaiser bestimmt den **Präsenzstand**, die **Gliederung und Eintheilung der Kontingente** des Reichsheeres, sowie die **Organisation der Landwehr**, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die **Garnisonen**[7]) zu bestimmen, sowie die **kriegsbereite Aufstellung**[8]) eines jeden Theiles des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der **Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung** aller Trup-

pentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.[9])

---

1) Art. 63 findet auf Bayern keine Anwendung. An Stelle desselben gelten für Bayern die hinter der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung ersichtlichen Vorschriften unter III, § 5, III des Vertrages vom 23. November 1870, sowie des Schlußprotokolls dazu, unter XIV, § 4.

In der Anwendung auf Württemberg erleidet Art. 63 diejenigen Modifikationen, welche sich aus den Art. 1 und 6 der Militair-Konvention vom 21./25. November 1870 ergeben. S. hierüber auch Note 2 zur Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung unter b. und c.

2) Im Art. 63 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hieß es statt „des Kaisers": „Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn". Auch wo sonst im Art. 63 der Kaiser genannt wird, stand in der Verfassung des Norddeutschen Bundes „der Bundesfeldherr".

3) Vergl. die Militair-Konventionen (Inhalts-Nachweisung zu denselben, Kolonne 17).

4) Vergl. Abschnitt I des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874. S. auch Militair-Konventionen (Inhalts-Nachweisung zu denselben Kolonne 1).

5) Vergl. Art. 64 und 66 der Reichsverfassung; — Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, § 7; — Militair-Konventionen (Inhalts-Nachweisung zu denselben, Kolonne 6 und 8).

6) S. Inhalts-Nachweisung zu den Militair-Konventionen, Kolonne 19.

7) S. ebendaselbst, Kolonne 14.

8) S. ebendaselbst, Kolonne 20. Vergl. auch § 6 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

9) Vergl. die Militair-Konvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870, Art. 15; Militair-Konvention mit Sachsen vom 7. Februar 1867, Art. 2. Den in den Verband der Preußischen Armee aufgenommenen Kontingenten gehen selbstverständlich die bezüglichen Anordnungen auf dem militairischen Dienstwege direkt zu.

Vergl. Anm. 1 zu Art. 7 der Reichsverfassung, sowie die §§ 6, 7 und 8 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

Artikel 64.[1])

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers[2]) unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den **Fahneneid**[3]) aufzunehmen.

Der **Höchstkommandirende eines Kontingents**, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle **Festungskommandanten** werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den **Fahneneid.** Bei **Generalen** und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs **Versetzung** mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.[4])

---

1) Art. 64 findet auf Bayern keine Anwendung. An Stelle desselben gilt für Bayern lediglich die Bestimmung unter III. § 5 IV. des Vertrages vom 23. November 1870 (s. unter Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung), welche lautet:

Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

Auf Württemberg findet Art. 64 mit denjenigen Modifikationen Anwendung, welche sich aus Art. 5 und 7 der Militair-Konventionen vom 21./25. November 1870 ergeben. S. hierüber auch Note 2 zur Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung unter e.

2) An allen Stellen, wo im Art. 64 der Kaiser genannt wird, stand in der Verfassung des Norddeutschen Bundes „der Bundesfeldherr".

3) Wegen des Fahneneides vergl. die Militair-Konventionen (Inhalts-Nachweisung, Kolonne 10).

4) S. ebendaselbst Kolonne 4 bis 7. Nach dem Nachtragsprotokoll zur Konvention mit Sachsen soll der letzte Absatz des Art. 64 der Reichsverfassung auf Sachsen nur unter Fortlassung der Worte „oder ohne" Anwendung finden.

Artikel 65.

Das Recht, **Festungen** innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser[1]) zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

---

1) In der Verfassung des Norddeutschen Bundes stand „dem Bundesfeldherrn".

2) Art. 65 findet auf Bayern nicht Anwendung. S. dagegen die Bestimmung unter III. § 5 V. des Vertrages vom 23. November 1870, sowie unter XIV. des Schlußprotokolls dazu. S. Note 1 unter Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung.

Vergl. auch Art. 7 der Militair-Konvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870 (s. Note 2 zur Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung unter f.), sowie Art. 8 der Militair-Konvention mit Sachsen, vom 7. Februar 1867.

In Betreff der Festung Ulm s. „Hauptprotokoll der zur Regelung der militairischen und administrativen Verhältnisse der Festung Ulm zusammengetretenen Kommissarien des Königlich Preußischen, Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Kriegsministeriums, vom 16. Juni 1874.

3) Vergl. R.-G. vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (R.-G.-Bl. 1871, S. 459).

4) Durch R.-G. vom 8. Juli 1872, betr. die Französische Kriegskosten-Entschädigung (R.-G.-Bl. 1872, S. 289) sind u. A. für den fortifikatorischen Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen 19 Millionen Thaler bewilligt und ist dieser Betrag durch R.-G. vom 9. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 59) auf 21,730,000 Thaler erhöht worden. Durch R.-G. vom 30. Mai 1873, betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen (R.-G.-Bl. 1873, S. 123) sind für letztgedachten Zweck 72 Millionen Thaler bewilligt worden.

Vergl. auch das R.-G. vom 14. Februar 1875, betr. die Erweiterung der Umwallung von Straßburg (R.-G.-Bl. 1875, S. 62).

Artikel 66.[1])

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, **ernennen** die **Bundesfürsten**, beziehentlich die Senate **die Offiziere** ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64.[2]) Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren.[3]) Sie

haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, **zu polizeilichen Zwecken** nicht blos ihre eigenen **Truppen** zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, **zu requiriren.**[4])

---

1) Art. 66 gilt auch für Württemberg, findet aber auf Bayern keine Anwendung. Die erheblich weiter gehenden Rechte des Königs von Bayern ergeben sich aus III. § 5 III. des Vertrages vom 23. November 1870 (s. unter Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung).

2) Vergl. Art. 64 der Reichsverfassung.

Sämmtliche Deutsche Staaten, mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Braunschweig, haben das Recht der Ernennung der Offiziere ihrer Kontingente Sr. Majestät dem Kaiser und König von Preußen übertragen. S. Militair-Konventionen (Inhalts-Nachweisung zu denselben, Kolonne 4, auch 7).

3) S. die bezüglichen Bestimmungen der Militair-Konventionen an der Hand der letztgedachten Nachweisung, Kolonne 18, auch 11 und 17.

4) S. ebendaselbst Kolonne 15.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 67 findet auf Bayern keine Anwendung. Vergl. III. § 5 II. des Vertrages vom 23. November 1870 (s. unter Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung, Note 1).

Bezüglich Württembergs vergl. in Verbindung mit der letztgedachten Schlußbestimmung den letzten Satz des ersten Absatzes von Art. 12 der Militair-Konvention vom 21./25. November 1870: „Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs."

Artikel 68.[1])

Der Kaiser[2]) kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in **Kriegszustand** erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes[3]) gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung für 1851, S. 451 ff.).[4])

---

1) Art. 68 gilt auch für Württemberg, findet aber auf Bayern nicht Anwendung. An Stelle desselben gilt für Bayern die Bestimmung unter III. § 5 VI. des Vertrages vom 23. November 1870 (s. unter Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung).

2) In der Verfassung des Norddeutschen Bundes stand „der Bundesfeldherr".

3) Das hier in Aussicht gestellte Reichsgesetz ist bisher nicht ergangen. Vergl. jedoch § 4 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch für

den Norddeutschen Bund (B.-G.-Bl. 1870, S. 195), bezüglich Bayerns den Vorbehalt dazu im § 7 des R.-G. vom 22. April 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 87).

4) Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§ 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§ 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§ 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§ 7.

In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§ 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gelüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairpersonen hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder

b. ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c. zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d. Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§ 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75 bis 108 des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§ 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt

werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§ 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie den Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§ 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.

2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im § 7 bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§ 14

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§ 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben, diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§ 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Art. 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§ 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§ 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 165 und 250).

Urkundlich ꝛc.

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in **Bayern** nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1871, S. 9) unter III. § 5,[1]) in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militair-Konvention vom 21./25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 653)[2]) zur Anwendung.

---

1) Vertrag, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 9):

ꝛc.

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§ 1.

ꝛc.

§ 5.

Anlangend die Art. 57 bis 68 von dem Bundes-Kriegswesen, so findet Art. 57 Anwendung auf das Königreich Bayern;

Art. 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.
Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Art. 59 hat, gleichwie der Art. 60, für Bayern gesetzliche Geltung.
Die Art. 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung.
An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen 2c. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.*)

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontinget und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Sezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.**)

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militairhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.***)

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.†)

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

---

*) Vergl. Art. 61 der Reichsverfassung.

**) Vergl. Art. 62 und 67 der Reichsverfassung.

***) Vergl. Art. 63, 64 Absatz 3 und 4, und Art. 66 der Reichsverfassung; auch Schlußprotokoll XIV., § 4.

†) Vergl. Art. 64, Absatz 1 und 2 der Reichsverfassung.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.*)

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.**)

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§ 6.

ꝛc.

Schlußprotokoll

(gleichfalls vom 23. November 1870).

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I.

ꝛc.

XIV.

In Erwägung der in Ziffer III, § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm***) und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3.

Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

---

*) Vergl. oben die Bestimmung des Vertrages zu Art. 58 der Reichsverfassung; vergl. auch Art. 65 der Reichsverfassung, sowie Schlußprotokoll XIV., §§ 1, 2 und 3.

**) Vergl. Art. 68 der Reichsverfassung.

***) Vergl. Hauptprotokoll der zur Regelung der militairischen und administrativen Verhältnisse der Festung Ulm zusammengetretenen Kommissarien des Königl. Preußischen, Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Kriegsministeriums, vom 16. Juni 1874.

§ 4.

Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militairwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV.

ꝛc.

---

2) Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870, s. unter II. Militair-Konventionen.

Diese Konvention enthält überwiegend Verabredungen zur Ausführung der Bestimmungen des XI. Abschnitts der Reichsverfassung; als Modifikationen der Letzteren können nur folgende Festsetzungen der Konvention betrachtet werden:

a. zu Art. 61 der Reichsverfassung der Vorbehalt in Art. 10, Abs. 2 der Konvention, in Folge dessen Württemberg bis zur anderweitigen Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung seine eigene Militair-Strafgerichtsordnung noch beibehält;

b. zu Art. 63, Abs. 2 der Reichsverfassung die Bestimmung im Art. 10, Abs. 3 der Konvention, wonach die Gradabzeichen in dem Württembergischen Armeekorps zwar dieselben wie in der Preußischen Armee sein sollen, Sr. Majestät dem König von Württemberg aber die Bestimmung über die Bekleidung für Ersteres mit der alleinigen Beschränkung zusteht, daß dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden soll;

c. zu Art. 63, Abs. 3 und 4 der Reichsverfassung die Vorschriften im Art. 1 der Konvention und in der dazu gehörigen Anlage, durch welche die Formation des Württembergischen Armeekorps festgestellt ist;

d. zu Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung die Bestimmung im Art. 6 der Konvention, wonach für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verbande und seiner Gliederung erhalten bleiben, im eigenen Lande dislozirt sein und eine hiervon abweichende Anordnung des Kaisers, sowie die Dislozirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Württemberg erfolgen soll, sofern es sich nicht um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt;

e. zu Art. 64, Abs. 3 und 4 der Reichsverfassung die Bestimmungen im Art. 5 und 7 der Konvention, wonach der König von Württemberg den Höchstkommandirenden des Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers, die übrigen Offiziere jedoch, einschließlich der Generale, ernennt, ohne an diese Zustimmung gebunden zu sein, während der Kaiser sich über die Ernennung der Kommandanten für die in Württemberg gelegenen festen Plätze, sowie wenn Er einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Württembergischen Armeekorps wählen will, sich mit dem König von Württemberg vorher ins Vernehmen zu setzen hat;

f. zu Art. 65 der Reichsverfassung die Bestimmung im Art. 7 der Konvention, wonach das letztere Verfahren auch einzutreten hat, wenn neue Befestigungen im Königreich Württemberg anzulegen sind;

g. zu Art. 67 der Reichsverfassung die Vorschrift am Schluß des ersten Absatzes im Art. 12 der Konvention, wonach Ersparnisse am Württembergischen Militair-Etat, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, zur Verfügung Württembergs verbleiben.

Vergl. bezüglich des Telegraphenwesens in Kriegszeiten auch die Note zu Art. 52 der Reichsverfassung.

3) Die durch die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt vorbehaltenen Rechte können nur mit Zustimmung Bayerns bezw. Württembergs abgeändert werden. Vergl. Art. 78 der Reichsverfassung.

XII. Reichsfinanzen.

1) Wegen der Ausgaben für das Bayerische Heer s. Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

2) Vergl. das R.=G. vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (R.=G.=Bl. 1873, S. 113).

3) Unterm 9. Dezember 1875 ist dem Reichstage im Namen des Kaisers Seitens des Reichskanzlers mit Zustimmung des Bundesrathes erneut der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, sowie der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts=Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post= und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Vergl. Anmerkung zu Art. 60.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

1) Vergl. die Note 3 vor Art. 69 der R.=V.

2) G. vom 11. Februar 1875, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß=Lothringen für das Jahr 1874 (R.=G.=Bl. 1875, S. 61).

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der

Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die **Ausgaben für das Bayrische Heer** finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

Vergl. Note 1 zur Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt, sowie Art. 78 der R.=V.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer= oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Vergl. § 4 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund (B.=G.=Bl. 1870, S. 195), sowie die §§ 81, 93, 105, 106, 185—200, 339 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Artikel 75.

Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober=Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober=Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind,*) können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

---

*) Es sind dies folgende:

1) Bezüglich Bayerns: Art. 4 Nr. 1, 8 und 10; Art. 8; Art. 35; Art. 38; Art. 46; Art. 52; Schlußbestimmung zum XI. und XII. Abschnitt;

2) bezüglich Württembergs: Art. 4 Nr. 10; Art. 8; Art. 35; Art. 38; Art. 52; Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt;

3) bezüglich Badens: Art. 35; Art. 38;

4) bezüglich Sachsens: Art. 8;

5) bezüglich Hamburgs und Bremens: Art. 34.

Uebersicht

über die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in den Süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen, sowie von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen.

Zu Note 4 zu § 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (S. S. 6), und zu § 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen S. S. 8).

Abkürzungen.

Art. 80 D. B.-V. 1870	=	Artikel 80 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, vom 15. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 627).
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870	=	Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 654).
Art. 2, Abs. 2 M.-K. 1867	=	Artikel 2, Absatz 2 der Militair-Konvention zwischen Preußen und Hessen, vom 7. April 1867.

Gesetze des Norddeutschen Bundes.

Datum.	Inhalt.	B.G.Bl. Jahrg.	B.G.Bl. Seite.	Bayern durch	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite.
12./10. 1867.	G. über das Paßwesen.	1867	33	R.-G. v. 22. April 1871, § 2, I. 1.	1871	87
1./11. 1867.	G. über die Freizügigkeit.	1867	55	R.-G. v. 22. April 1871, § 2, I. 3.	1871	87
8./11. 1867.	G., betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.	1867	137	R.-G. v. 22. April 1871, § 3 (mit einem Zusatz zu § 24).	1871	87
9./11. 1867.	G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste.	1867	131	R.-G. v. 24. Nov. 1871 (mit einigen Vorbehalten und einem Zusatze, die Aufhebung der Wehrgeldes betreffend)	1871	398
14./11. 1867.	G., betr. die vertragsmäßigen Zinsen.	1867	159	—		
8./4. 1868.	G. über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve.	1868	38	—		
29./5. 1868.	G., betr. die Aufhebung der Schuldhaft.	1868	237	R.-G. v. 22. April 1871, § 2, I. 4.	1871	87
14./6. 1868.	G., betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen.	1868	335	R.-G. v. 22. April 1871, § 2, I. 5.	1871	87
25./6. 1868.	G. über die Quartierleistung f. d. bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.	1868	523	R.-G. v. 9. Febr. 1875.	1875	41
17./8. 1868.	Maaß- u. Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund.	1868	473	R.-G. v. 26. Nov. 1871 (mit Ausnahme der Art. 15 bis 20).	1871	397
7./4. 1869.	G., Maßregeln gegen die Rinderpest betr.	1869	105	R.-G. v. 2. Nov. 1871.	1871	372
31./5. 1869.	Wahlgesetz für d. Reichstag des Norddeutschen Bundes.	1869	145	Vertrag, betr. d. Beitritt Bayerns, zur Verfass. d. Deutschen Bundes, vom 23. Nov. 1870, III. § 8.	B.G.Bl. 1871	9
2./6. 1869.	G., betr. die Kautionen der Bundesbeamten.	1869	161	R.-G. v. 22. April 1871, § 2, I. 7.	1871	87
5./6. 1869.	G., betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.	1869	141	R.-G. v. 29. Mai 1872.	1872	167
21./6. 1869.	G., betr. die Gewährung der Rechtshülfe.	1869	305	R.-G. v. 22. April 1871, III. § 6 (mit einem Zusatz zu § 39).	1871	87

Eingeführt in

Württemberg durch	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite.	Baden durch	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite.	Hessen südlich des Main durch	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite.	Elsaß-Lothringen durch	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite.	G.Bl.f.L. Jahrg.	G.Bl.f.L. Seite.
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 1.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 1.			—				
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 3.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 3.			R.=G. v. 8. Jan. 1873.	1873	51	1873	13
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. V.=V. 1870. I. 4.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 4.			—				
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 5.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 5.			R.=G. v. 23. Jan. 1872.	1872	31	1872	83
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 6.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 6.			—				
—			R.=G. v. 22. Nov. 1871.	1871	399	Art 2, Abs. 2 M.=K. 1867.			R.=G. v. 22. Juni 1872.			1872	445
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 60 D. V.=V. 1870, I. 8.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 8.			—				
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 9.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 9.			—				
R.=G. v. 9. Febr. 1875.	1875	48	R.=G. v. 22. Nov. 1871.	1871	400	Art. 2, Abs. 2 M.=K. 1867.			R.=G. v. 14. Juli 1871.			1871	187
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 11.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 11.			R.=G. v. 19. Dez. 1874.	1875	1	1875	1
R.=G. v. 2. Nov. 1871.	1871	372	Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 12.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 12.			R.=G. v. 11. Dez. 1871.	1871	471	1871	403
Art. 2 Nov. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 13.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 13.			R.=G. v. 25. Juni 1873.	1873	161	1873	131
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 14.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 14.			R.=G. v. 11. Dez. 1871.			1871	386
R.=G. v. 29. Mai 1872.	1872	167	Art. 80 D. V.=V. 1870, II. 4.			R.=G. v. 20. Dez. 1875.	1875	323	R.=G. v. 1. März 1872.			1872	150
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. V.=V. 1870, I. 19.			Art. 80 D. V. V. 1870, I. 19.			R.=G. v. 11. Dez. 1871.	1871	445	1871	376

Gesetze des Norddeutschen Bundes.

Datum.	Inhalt.	B.G.Bl. Jahrg.	B.G.Bl. Seite.	Bayern durch	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite.
21./6. 1869.	Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.	1869	245	R.-G. v. 12. Juni 1872 (mit einigen Modifikationen, betr. d. Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft ꝛc., sowie der §§ 145 bis 150).	1872	170
3./7. 1869.	G., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.	1869	292	R.-G. v. 22. April 1871, § 2, I. 10.	1871	87
3./3. 1870.	G., betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen.	1870	39	R.-G. v. 22. April 1871, § 2, I. 11.	1871	170
27./3. 1870.	G. über die Ausgabe von Banknoten.	1870	51	R.-G. v. 22. April 1871, § 2, III. 1.	1871	87
4./5. 1870.	G., betr. die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.	1870	599	R.-G. v. 22. April 1871, § 2, I. 12.	1871	87
13./5. 1870.	G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung.	1870	119	R.-G. v. 22. April 1871, § 2, II.	1871	87
31./5. 1870.	Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und Einführungsgesetz dazu (vergl. neue Redaktion als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871)	1870 (1871	197 127)	R.-G. v. 22. April 1871, § 7 (mit einem Vorbehalt zu § 4 des Einführungsgesetzes).	1871	87
1./6. 1870.	G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.	1870	355	R.-G. v. 22. April 1871, § 9 (jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 u. § 16, welche für das ganze Reich nach obigem Gesetze aufgehoben sind).	1871	87
6./6. 1870.	G. über den Unterstützungswohnsitz.	1870	360	—		
16./6. 1870.	G. über die Ausgabe von Papiergeld.	1870	507	R.-G. v. 22. April 1871, § 2, III. 2.	1871	87

Eingeführt in

Württemberg durch	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite	Baden durch	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite	Hessen südlich des Main durch	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite	Elsaß-Lothringen durch	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite	G.Bl.f.E. Jahrg.	G.Bl.f.E. Seite
R.-G. v. 10. Nov. 1871.	1871	392	R.-G. v. 10. Nov. 1871.	1871	392	Art. 80 D. B.-V. 1870, II.			R.-G. v. 15. Juli 1872 (nur § 29 der Gewerbe-Ordnung).	1872	350	1872	534
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 20.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 20.			—				
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 21.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 21.			—				
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. B.-V. 1870, II. 1.			Art. 80 D. B.-V. 1870, II. 1.			—				
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 28.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 28.			R.-G. v. 8. Febr. 1875.			1875	9
Art. 2 Nr. 6 V. m. W 1870.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 22.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 22.			R.-G. v. 14. Jan. 1872.			1872	61
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. B.-V. 1870, II.			Art. 80 D. B.-V. 1870, II.			R.-G. v. 30. Aug. 1871.			1871	255
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1871.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 24.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 24.			R.-G. v. 8. Jan. 1873.	1873	51	1873	13
R.-G. v. 8. Nov. 1871.	1871	391	R.-G. v. 8. Nov. 1871.	1871	391	Art. 80 D. B.-V. 1870, II.			—				
Art. 2 Nr. 6 V. m. W. 1870.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 27.			Art. 80 D. B.-V. 1870, I. 27.			—				

Reichsgesetze.

Datum.	Inhalt.	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite.	Eingeführt in Elsaß-Lothringen durch	R.G.Bl. Jahrg.	R.G.Bl. Seite.	G.Bl.f.L Jahrg.	G.Bl.f.L Seite.
	Abschnitt VIII. der Reichsverf., betr. das Post- und Telegraphenwesen.			Verordn. vom 14. Okt. 1871.	1871	443	1871	347
	Abschnitt VII. der Reichsverf., betr. das Eisenbahnwesen.			R.-G. v. 11. Dez. 1871.	1871	444	1871	371
28./10. 1871.	R.-G. über das Postwesen u. d. Posttaxwesen.	1871	347	R.-G. v. 4. Nov. 1871.	—	—	1871	348
	Art. 57, 58, 59, 61, 63, 64 u. 65 der Reichsverf., betr. das Reichskriegswesen.			R.-G. v. 23. Jan. 1872.	1872	31	1872	83
21./12. 1871.	R.-G., betr. Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.	1871	459	R.-G. v. 21. Febr. 1872.	1872	56	1872	133
20./6. 1872.	Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.	1872	174	R.-G. v. 8. Juli 1872.	—	—	1872	473
27./6. 1871.	R.-G., betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres rc. (mit denjenigen Maßgaben, welche sich aus dem Gesetz vom 4. April 1874 ergeben).	1871 1874	275 25	R.-G. v. 8. Febr. 1875.	—	—	1875	9
25./5. 1873.	R.-G. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände.	1873	113	R.-G. v. 8. Dez. 1873.	—	—	1873	387
13./5. 1873.	R.-G. über die Kriegsleistungen.	1873	129	R.-G. v. 6. Okt. 1873.	—	—	1873	262
4./12. 1871. 9./7. 1873.	Die Reichsmünzgesetze.	1871 1873	404 233	R.-G. v. 15. Nov. 1874.	—	—	1874	39

II. Die Militair-Konventionen.

Ueberblick.

Die im Deutschen Reiche bestehenden, durch Art. 66 der Reichs-Verfassung ausdrücklich zugelassenen Militair-Konventionen sind vertragsmäßige Vereinbarungen zur Ausführung der im XI. Abschnitt dieser Verfassung enthaltenen Vorschriften über das Reichskriegswesen. Kontrahenten sind: auf der einen Seite Se. Maj. der König von Preußen[1]) — bezw. der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes,[2]) der König von Preußen als Bundesfeldherr,[3]) die Königlich Preußische Regierung,[4]) Se. Maj. der Deutsche Kaiser und König von Preußen,[5]) — andererseits die Fürsten der übrigen Bundesstaaten bezw. die Senate der freien Hansestädte. Nur Braunschweig hat bisher eine Militair-Konvention nicht abgeschlossen.[6]) Bayern bleibt hier außer Betracht; das Verhältniß, in welchem dieser Staat in militairischer Beziehung zum Reich steht, ist durch die Bestimmungen des Bündniß-Vertrages, d. d. Versailles den 23. November 1870 geregelt, welche einen integrirenden Theil der Reichsverfassung bilden (vergl. Schlußbestimmungen zum XI. und XII. Abschnitt der Reichsverfassung).[7]) In dem gleichen Verhältniß zur Reichsverfassung steht allerdings auch die Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. November 1870; von der großen Mehrzahl der darin enthaltenen Bestimmungen bleiben jedoch die Vorschriften der Verfassung selbst unberührt, dieselben kennzeichnen sich vielmehr als Verabredungen zur Ausführung der letzteren und stehen daher ihrer inneren Bedeutung nach auf gleicher Stufe mit den Bestimmungen anderer Militair-Konventionen. Wir bringen deshalb den Wortlaut der Württembergischen Konvention an dieser Stelle, indem wir bezüglich des staatsrechtlichen Charakters derselben auf die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung (vergl. auch Note 2 zu diesem)[8]) verweisen.

---

1) Militair-Konventionen mit Oldenburg, den Thüringischen Staaten (1867), Anhalt (1867), Lippe-Detmold (1867), Schaumburg-Lippe (1867), beiden Mecklenburg (1868), Waldeck.

2) Militair-Konvention mit Württemberg.

3) Militair-Konventionen mit Königreich Sachsen und Baden.

4) Militair-Konventionen mit Lübeck, Hamburg und Bremen.

5) Militair-Konventionen mit Hessen (1871), beiden Mecklenburg (1872), den Thüringischen Staaten (1873), Anhalt (1873), Lippe-Detmold (1873), Schaumburg-Lippe (1873).

6) S. am Schluß dieses „Ueberblicks".

7) S. S. 42 u. 47.

8) S. 45.

Die mit Oldenburg, den Thüringischen Staaten, Anhalt, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Lübeck im Jahre 1867 abgeschlossenen Konventionen sind unter dem 12. Oktober 1867, „nachdem der Bundesrath den darin enthaltenen Verabredungen über die Höhe der Beiträge zur Bestreitung des Aufwandes für das Bundesheer seine Zustimmung ertheilt hat, zur verfassungsmäßigen Zustimmung zu diesen Verabredungen" dem Reichstage vorgelegt und von diesem in der Sitzung vom 22. Oktober 1867 genehmigt worden. Die übrigen Militair-Konventionen sind unter dem 12. Juni 1872 (Drucksache des Reichstages 1872 Nr. 180), dem 15. März 1873 (Drucksache des Reichstages 1873 Nr. 18) und dem 20. Februar 1874 (Drucksache des Reichstages I. Session 1874 Nr. 33) Seitens des Reichskanzlers der Mehrzahl nach gleichfalls dem Reichstage mitgetheilt worden, jedoch lediglich zur Kenntnißnahme.

Dem Inhalte nach zeigen die Militair-Konventionen eine außerordentliche Mannigfaltigkeit. Einzelne Konventionen stehen jedoch nach ihren Hauptbestimmungen einander mehr oder weniger nahe, so daß nach Maßgabe derselben die betreffenden Bundesstaaten etwa in folgender Weise zu gruppiren sein würden:

A. Sachsen und Württemberg.

Die Militairhoheit dieser Staaten hat im Wesentlichen nicht weitergehende Beschränkungen, als die durch die Reichsverfassung vorgeschriebenen, erfahren. Die Kontingente bilden in sich geschlossene Armeekorps des Deutschen Heeres mit eigener Verwaltung; sie nehmen jedoch an den unter Preußischer Verwaltung stehenden Central-Einrichtungen des Gesammtheeres (Generalstab, Militair-Bildungs- und Lehr-Institute, Prüfungs-Kommissionen ꝛc.) Theil. Die Könige von Sachsen und Württemberg haben von ihrer kriegsherrlichen Gewalt im Wesentlichen nur so viel an den Kaiser abgegeben, als durch die Verfassung vorgeschrieben ist. Insbesondere haben sie als Kontingentsherren die Justizhoheit, sowie das Recht behalten, die Offiziere ꝛc. ihres Kontingents selbst zu ernennen. Der Höchstkommandirende des Kontingents wird in Sachsen vom Kaiser auf Vorschlag des Königs, in Württemberg vom Könige nach vorgängiger Zustimmung des Kaisers ernannt. Bezüglich der Ernennung der Generale und Festungs-Kommandanten gelten für Sachsen die Bestimmungen des Art. 64 der Reichsverfassung mit der Maßgabe, daß sich die Generale durch Revers eidlich verpflichten, das ihnen anvertraute Kommando (Amt) nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn zu handhaben und zu verwalten. Der König von Württemberg ist bezüglich der Ernennung der Generale in seinem Kontingent nicht an die Zustimmung des Kaisers gebunden; Festungs-Kommandanten in Württemberg ernennt der Kaiser, nachdem er sich zuvor mit dem Könige in Vernehmen gesetzt hat.

Bezüglich der Ausübung des verfassungsmäßigen Dislokationsrechtes ist an Sachsen die Zusage gemacht, daß der Bundesfeldherr diesem Staate gegenüber von dem fraglichen Rechte für die Dauer friedlicher Verhältnisse nur Gebrauch machen will, wenn Allerhöchstderselbe sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen findet, und nur, nachdem er sich zuvor mit dem Könige von Sachsen in Vernehmen gesetzt. Das Württembergische Armeekorps soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse in

seinem Verbande und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislozirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um die Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt.

Die Konventionen mit Württemberg und Sachsen erhalten keinerlei Bestimmungen über eine etwaige Kündigung derselben.

B. Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Die Kontingente dieser Staaten sind — das Hessische als geschlossene Division — in Bezug auf Kommando und Verwaltung in den Verband der Preußischen Armee aufgenommen. Die Offiziere werden von Sr. Majestät dem Kaiser und König von Preußen ernannnt und leisten demselben den Fahneneid, während sie sich nur durch Handgelöbniß — in Hessen durch Revers — verpflichten, für die Dauer ihrer Anstellung im Kontingent das Wohl und Beste des Kontingentsherrn zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Landesherrn in Bezug auf das Kontingent bestehen jedoch insoweit fort, als sie nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Konventionen beschränkt sind. Insbesondere sind den Kontingentsherren in militairgerichtlicher und disziplinairer Hinsicht, sowie in Bezug auf die Bestimmung der Uniform, der Ausrüstung und der äußeren Abzeichen gewisse Rechte gewahrt. Der betreffende Divisions-Kommandeur fungirt zugleich als Kontingents-Kommandeur und vermittelt als solcher die fortbestehenden Beziehungen zwischen dem Landesfürsten und dem Kontingent.

Dieses Verhältniß hat auch äußerlich dadurch seinen Ausdruck gefunden, daß die Truppentheile, die Behörden und die Offiziere — letztere so lange sie dem Kontingent angehören — das Prädikat „Großherzoglich" führen. Die Offiziere erhalten Großherzogliche Patente neben den Preußischen und tragen die Uniformsabzeichen ꝛc. in den Landesfarben. An den Militairgebäuden ꝛc. sind die Großherzoglichen Hoheitszeichen in Wappen und Farben beibehalten.

In Bezug auf die Ausübung des verfassungsmäßigen Dislokationsrechtes des Kaisers ist den Mecklenburgischen Großherzogthümern keinerlei Zugeständniß gemacht. Dagegen ist bezüglich des Hessischen Kontingents vereinbart, daß dasselbe für die Dauer des Friedens innerhalb des Großherzogthums Garnison behalten soll, und daß Se. Majestät der Kaiser von dem verfassungsmäßig ihm zustehenden Dislokationsrechte für die Dauer friedlicher Verhältnisse nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militairische oder durch politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen, auch in solchen Fällen Sich vorher mit dem Großherzog in Vernehmen setzen will. Auch sollen anderen Bundestruppen nur dann Garnisonen im Großherzogthum angewiesen werden, wenn es ähnliche Rücksichten erfordern.

Die für die Mecklenburgischen Großherzogthümer maßgebenden Bestimmungen sind in je zwei Konventionen, von 1868 und 1872, enthalten. In den Konventionen von 1868 findet sich die ausdrückliche Bestimmung vor, daß sie nur im beiderseitigen Einverständniß abgeändert oder aufge-

hoben werden können. Die Konventionen von 1872 enthalten keinerlei Beſtimmung über die Kündigung. Letzteres gilt auch von der Konvention mit Heſſen; in dieſer war dagegen die — demnächſt auch ertheilte — Zuſtimmung der Heſſiſchen Landesvertretung ausdrücklich vorbehalten.

C. Baden.

Das Kontingent ſoll zwar ungetrennt bleiben, iſt aber unmittelbarer Beſtandtheil der Preußiſchen Armee, „in der Art, daß Se. Majeſtät der König von Preußen als Bundesfeldherr alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden die daſſelbe jeweils bundesverfaſſungsmäßig treffende Summe für das Bundes-Landheer der Königlich Preußiſchen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zu freier Verfügung überläßt." Se. Majeſtät der Kaiſer und König iſt daher bei Ausübung der militairhoheitlichen Rechte in Baden nur denjenigen Beſchränkungen unterworfen, welche in der Konvention ausdrücklich vereinbart ſind. Die Truppentheile führen die Bezeichnung „ntes Badiſches Infanterie- ꝛc. Regiment Nr. x." Die Offiziere ꝛc. werden von Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen ernannt, leiſten demſelben den Fahneneid und ſind „Königlich Preußiſche". Mittelſt Reverſes verpflichten ſie ſich, das Wohl und Beſte S. K. H. des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheil von demſelben, ſeinem Hauſe und Lande abzuwenden. Sie tragen Schärpe und Portepee in den Bundesfarben. Die Mannſchaften leiſten ihrem Landesherrn den Fahneneid, unter Einſchaltung der Gehorſamsverpflichtung gegen den Kaiſer. An den Helmen tragen die Angehörigen des Kontingents das Badiſche Wappen und „bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde" die Landeskokarde, die Offiziere daneben die Preußiſche Kokarde. Die Badiſchen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den Garniſon-Einrichtungen ꝛc. beibehalten, ſofern nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten.

Der Großherzog ſteht zu den Truppen in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals, übt auch als ſolcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entſprechende Disziplinar-Strafgewalt aus und erläßt in dieſer Beziehung ſeine Befehle direkt an die betreffenden Abtheilungs-Kommandeure. Ebenſo ſteht demſelben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislozirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienſtes zu, und haben in dieſer Beziehung die Truppen-Kommandeure ſeinen Befehlen Folge zu geben.

Das Kontingent ergänzt ſich aus den Wehrpflichtigen des Großherzogthums. Um denſelben die Ableiſtung ihrer Dienſtpflicht zu erleichtern, ſoll das Kontingent ſo weit als möglich ſtändige Garniſonen innerhalb der Grenzen des Großherzogthums angewieſen erhalten, und wird der Bundesfeldherr von dem ihm verfaſſungsmäßig zuſtehenden Dislokationsrechte nur vorübergehend in außergewöhnlichen, durch militairiſche oder politiſche Intereſſen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenſo ſollen nur, ſofern ähnliche Rückſichten es erfordern, Ortſchaften des Großherzogthums anderen Bundestruppen als Garniſon angewieſen werden, vorbehaltlich beſonderer Verfügung in Betreff der Beſetzung der Feſtung Raſtatt.

Die Konvention kann nur im beiderſeitigen Einverſtändniß aufgehoben oder abgeändert werden.

D. Oldenburg, Anhalt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie — die letztgenannten sieben Thüringischen Staaten in gemeinschaftlicher Konvention.

Die Kontingente dieser Staaten sind im Jahre 1867 nach Preußischem Muster umgeformt und in die Gliederung der Preußischen Armee als Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91, Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 19, Xte (Oldenburgische) Batterie des 2. Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 26, Anhaltisches Infanterie-Regiment Nr. 93, 5., 6. und 7. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 94, 95 und 96 eingereiht worden.

Se. Majestät der König von Preußen übt bezüglich dieser Truppentheile alle Rechte und Pflichten des Kriegsherrn aus. Es bestehen daher auch keine besonderen Kontingents-Kommandos. Die Militairverwaltung in den genannten Staaten liegt in den Händen der Preußischen Militairbehörden. Die Landesfürsten stehen zu den in ihren Staaten garnisonirenden und vorübergehend dorthin kommandirten Truppentheilen im Verhältniß der kommandirenden Generale und üben neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus.

Die Offiziere werden bei den oben genannten Truppentheilen von Sr. Majestät dem König von Preußen ernannt und leisten demselben den Fahneneid, während sie sich durch Handgelöbniß — in Oldenburg mittelst Reverses — verpflichten, das Wohl und Beste des Landesherrn, in dessen Ländergebiet der bezügliche Truppentheil dislozirt ist, zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von Demselben und Seinem Lande abzuwenden. Die Mannschaften leisten den Fahneneid ihrem Landesherrn, unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Kaiser.

Das Anhaltische Regiment und die Thüringischen Regimenter tragen am Helm das Landes- ꝛc. Wappen und die Landeskokarde, die Offiziere daneben die Preußische Kokarde, letztere die Schärpe ꝛc. in den Bundesfarben. Die in anderen Truppentheilen ihre Dienstzeit ableistenden Wehrpflichtigen aus Anhalt und den Thüringischen Staaten tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde. Die Oldenburgischen Truppentheile tragen Preußische Helmzier und Kokarde, die ihrer Wehrpflicht genügenden Oldenburgischen Staatsangehörigen neben der letzteren die Landeskokarde.

Die Oldenburgischen Truppentheile, die drei Thüringischen Regimenter und das Anhaltische Regiment ergänzen sich in erster Linie aus den Wehrpflichtigen der betreffenden Staaten und haben deshalb Garnisonen in letzteren erhalten; von dem verfassungsmäßigen Dislokationsrecht des Kaisers soll nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch gemacht werden.

Sämmtliche aus den Oldenburgischen Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld ausgehobenen Wehrpflichtigen werden zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht anderweitig Preußischen Truppentheilen zugetheilt. Dasselbe gilt von den aus Anhalt und den Thüringischen Staaten ausgehobenen Wehrpflichtigen, welche für die Kavallerie oder Spezialwaffen bestimmt sind oder in den betreffenden Infanterie-Regimentern nicht Platz finden.

Die Konventionen mit Anhalt und den Thüringischen Staaten sind

im Jahre 1867, unter gleichzeitigem Nachlaß an den Matrikularbeiträgen, zunächst auf die Dauer von sieben Jahren abgeschlossen und im Jahre 1873, ohne Gewährung weiterer finanzieller Vortheile, unter Vorbehalt des Kündigungsrechtes für beide Kontrahenten, erneuert worden. Die Kündigung muß jedoch mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Konvention und darf nicht vor dem 1. Oktober 1884 erfolgen.

Die Konvention mit Oldenburg — welchem Staate ebenfalls für eine Reihe von Jahren ein Nachlaß an den Matrikularbeiträgen bewilligt war — ist im Jahre 1867 abgeschlossen und enthält am Schlusse die Bestimmung, daß sie nur im beiderseitigen Einverständniß aufgehoben oder abgeändert werden kann.

Während die Konventionen mit den Thüringischen Staaten und mit Anhalt in der Form und im Inhalt der Einzelbestimmungen nahezu übereinstimmen, ist die Oldenburgische Konvention in dieser Hinsicht, wie schon aus dem vorher Gesagten hervorgeht, von jenen wesentlich verschieden. In einigen, nicht unerheblichen Punkten steht sie der nächstfolgenden Gruppe von Konventionen nahe, und man könnte sie namentlich bezüglich ihres staatsrechtlichen Charakters dazu zählen. Wenn wir sie gleichwohl an dieser Stelle behandelt haben, so ist hierfür die Rücksicht auf die praktische Gestaltung der Verhältnisse maßgebend gewesen.

E. Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Hamburg, Bremen.

Die ehemaligen Bundeskontingente dieser Staaten sind im Jahre 1867 aufgelöst worden. Gegen Stellung der Wehrpflichtigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und gegen Ueberweisung des den genannten Staaten zustehenden Antheils an den für das Kriegswesen bestimmten Reichsmitteln, hat Preußen alle jenen Staaten obliegenden militairischen Leistungen übernommen.

Die Wehrpflichtigen werden zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Preußische Truppentheile eingereiht. Sie leisten ihrem Landesfürsten bez. dem Senate den Fahneneid, unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen den Kaiser, und tragen neben der Kokarde des Truppentheils, in welchem sie dienen, die Landeskokarde. Um den Wehrpflichtigen die Ableistung der Dienstpflicht zu erleichtern, haben die Staaten Preußische Infanterie-Garnisonen erhalten, mit der Zusage, daß dieselbe ihnen dauernd belassen werden soll, soweit nicht militairische oder politische Interessen entgegenstehen.

In den vier Fürstenthümern stehen die Landesfürsten zu den innerhalb ihres Landes dislozirten Truppen in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals und üben neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Auch den Senaten der freien Hansestädte sind entsprechende Ehrenrechte gewahrt worden, und steht ihnen die Verfügung über die Truppen für den inneren Dienst zu.

Die Garnisongebäude 2c. haben die Hoheitszeichen des betreffenden Staates in Wappen, Farben 2c. behalten.

In der Form und in den Einzelbestimmungen sind die mit Schwarzburg-Sondershausen und den Lippe'schen Fürstenthümern abgeschlossenen Militair-Konventionen nahezu übereinstimmend, während die Konventionen mit Waldeck und den drei Hansestädten von jenen und unter einander vielfache Verschiedenheiten bieten. So haben namentlich auch die Vereinbarungen über das Dislokationsrecht verschiedenartigen Wortlaut.

Die Konventionen mit den drei Hansestädten sind im Jahre 1867 auf unbestimmte Dauer mit der Maßgabe abgeschlossen worden, daß sie nur im beiderseitigen Einverständniß aufgehoben oder abgeändert werden können. Die mit Waldeck, gleichfalls im Jahre 1867 abgeschlossene Konvention läuft zunächst bis zum 1. Oktober 1877; über eine etwaige Verlängerung der Dauer soll am 1. Oktober 1876 Beschluß gefaßt werden. Mit Schwarzburg-Sondershausen, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe sind 1867 Konventionen zunächst auf sieben Jahre abgeschlossen, sodann — im Jahre 1873 — ohne wesentliche sachliche Aenderung mit der Maßgabe erneuert worden, daß die Kündigung zwar beiden Theilen zustehen soll, jedoch mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Konvention erfolgen muß und nicht vor dem 1. Oktober 1884 erfolgen darf.

Den vier Fürstenthümern und dem Freistaate Lübeck ist, im Zusammenhange mit den Militair-Konventionen, im Jahre 1867 auf eine Reihe von Jahren Nachlaß an den Matrikularbeiträgen bewilligt worden. —

Auch das Herzogthum Braunschweig ist im Jahre 1867 in Verhandlungen über die Neugestaltung seines Militairwesens mit Preußen eingetreten. Dieselben haben zwar nicht zum Abschluß einer Konvention geführt; indessen bilden die bezüglichen Protokolle, in welchen die Uebereinstimmung beider Theile über eine Reihe von Fragen konstatirt ist, mit beiderseitigem Einverständniß die Grundlage für einen modus vivendi, nach welchem das militairische Verhältniß Braunschweigs zu Preußen sich in der Hauptsache folgendermaßen gestaltet hat:

Das Herzoglich Braunschweigische Kontingent ist, nachdem seine Truppentheile in ein Infanterie-Regiment, ein Kavallerie-Regiment und eine Batterie nach Preußischen Grundsätzen umgeformt worden, ganz in die Verwaltung und Abrechnung des Preußischen Heeres eingetreten. Das Preußische Kriegsministerium übt in Braunschweig die Funktionen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde aus und bedient sich hierfür der betreffenden Preußischen Organe. Die Truppentheile aller drei Waffen sind, unbeschadet ihrer Kontingentsgemeinschaft, in entsprechend taktische Verbände des Preußischen Heeres eingereiht und den betreffenden Preußischen Kommandobehörden in Bezug auf Ausbildung ꝛc. unterstellt. Die Herzoglich Braunschweigischen Truppentheile partizipiren an allen Centraleinrichtungen des Preußischen Heeres (Bildungs- und Lehrinstituten, Prüfungskommissionen ꝛc.).

Im Uebrigen übt der Herzog von Braunschweig die ihm als Kontingentsherrn nach der Reichsverfassung zustehenden Rechte aus. Hierzu gehört insbesondere das Begnadigungsrecht, sowie das Recht der Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse. Die Ernennung, Beförderung, Verabschiedung ꝛc. der Offiziere des Kontingents erfolgt durch den Herzog. Der Kommandeur der 40. Infanterie-Brigade fungirt zugleich als Kontingentskommandeur.

Dagegen hat auch Braunschweig keinerlei Zusicherung bezüglich der Ausübung des verfassungsmäßigen Dislokationsrechtes des Kaisers erhalten.

Die in Farbe und Schnitt von dem Preußischen Muster wesentlich abweichende Uniform ist dem Braunschweigischen Kontingent bisher stillschweigend belassen worden. —

Das Aufsuchen der einzelnen Bestimmungen in den verschiedenen Konventionen wird wesentlich erleichtert werden durch die nachfolgende Inhaltsnachweisung zu den Militair-Konventionen.

Inhalts-Nachweisung zu

(Abkürzung: Schl.-Pr. =

Militair-Konvention		Die unten an-			
		1.	2.	3.	4.
mit	vom	Organisation und Formation des Kontingents.	Verwaltung und Unterhaltung des Kontingents.	Geschäftsverkehr, Ausschuß für Landheer u. Festungen.	Ernennung ꝛc. der Offiziere ꝛc. Patentirung derselben.
1. Königr. Sachsen.	7. 2. 1867.	1.	3.	2.	7.
2. Königr. Württemberg.	21./25. 11. 1870.	1. (Anlage) 2. 3. 6. 10. 11.	12. 13.	15.	5. 7.
3. Großherzogth. Hessen.	13. 6. 1871.	2. (Anlage) 3.	16. 17. 21. Schl.-Pr. 4. 5.		4. 17. Schl.-Pr. 1. 3. 4.
4. Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.	24. 7. 1868.		4. 10.		1. 2. 5. 11. Schl.-Pr. 1
	19. 12. 1872.	1. 9.	1. 3. 9. 10. 11. 13.		4. 5.
5. Großherzogth. Mecklenburg-Strelitz.	9. 11. 1868.		4. 10.		1. 2. 5. 11.
	23. 12. 1872.	1. 9.	1. 3. 9. 10. 11. 13.		4. 5.
6. Großherzogth. Baden.	25. 11. 1870.	1. 2. 3.	1. 18. Schl.-Pr. 11.		1. 3. 6. 7. 8. 16. Schl.-Pr. 3.
7. Großhzth. Oldenburg.	15. 7. 1867.	2. 3.	1. 2. 14. 21. Schl.-Pr. 6.		2. 6. 7. 8. 19.
8. Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogth. Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Fürstenthüm. Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie.	15. 9. 1873.	1.	15.		10.
9. Herzogthum Anhalt.	16. 9. 1873.	1. u. Schl.-Pr.	15. u. Schl.-Pr.		10.
10. Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	6. 8. 1867.		1. 8. 9.		
11. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	17. 9. 1873.		13.		
12. Fürstenthum Lippe-Detmold.	14. 11. 1873.		13. Schl.-Pr. IV.		
13. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	25. 9. 1873.		12. Schl.-Pr. III.		
14. Lübeck.	27. 6. 1867.		1. 15. 20.		4. 17.
15. Hamburg.	23. 7. 1867.		1. 21. 23. 24.		4. 26.
16. Bremen.	27. 6. 1867.		1. 2. 29. 30. 31.		16. 34.

den Militair=Konventionen.

Schluß=Protokoll).

gegebenen Artikel (Paragraphen) enthalten Vereinbarungen über							
5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Wechselseitige Kommandirung von Offizieren.	Personal= und Qualifikations=Berichte.	Offiziere à la suite u. Fürstliche Adjutantur.	Theilnahme an den gemeinschaftl. Heeres=Einrichtungen.	Wehrpflicht, Rekrutirungs= und Landwehr=Angelegenheiten.	Fahneneid.	Militairgerichtliche und Disziplinar=Verhältnisse.	Allgemeine Rechtsverhältnisse der Militairpersonen, Steuern 2c.
4.	7.		3.		6.		
8.	7.		12.		4.	5. 10.	
		9. Schl.=Pr. 2.	24.	10. 11.	3. 4.	14. 23.	14. 15. 22. Schl.=Pr. 3. 4. 8.
		1. 11. 12. Schl.=Pr. 2.			2. 5.	6. Schl.=Pr. 3.	2. 8. 9.
		11.				13. Schl.=Pr. 8. u. 9.	8.
		1. 11. 12. Schl.=Pr. 4. 5.			2. 5.	6. Schl.=Pr. 3.	2. 8. 9.
		11.				13.	8.
		6. Schl.=Pr. 3.	Schl.=Pr. 1.	9. 10. Schl.=Pr. 4.	3.	5. 6. 14. Schl.=Pr. 8. 12.	13. 14. 15. Schl.=Pr. 9.
		6. Schl.=Pr. 10.		1. 2. 4. 9. 10. 11. 12. 13. 22. Schl.=Pr. 7.	2. 3.	5. 6. 17. Schl.=Pr. 1. 7.	16. 17. 18. Schl.=Pr. 1.
		11.		1. 3. 4. 5. Schl.=Pr. zu 3.	6. 10.	8. 11. 14.	12. 13. 14. Schl.=Pr. zu 13. u. 14.
		11.		1. 3. 4. 5.	6. 10.	8. 11. 14.	12 13. 14.
		6.		1. 2. 3.	1.	4. 5. 6.	5.
		9. Schl.=Pr. zu 9.		1. 3. 4. 5.	6.	7. 9. 12.	10. 11. 12. Schl.=Pr. zu 10. und 11.
		9.		1. 3. 4. 5.	6. Schl.=Pr. I.	7. 9. 12.	10. 11. 12. Schl.=Pr. III.
		8. Schl.=Pr. I.		1. 2. 3. 4.	5. Schl.=Pr. I. 3.	6. 8. 11.	9. 10. 11. Schl.=Pr. II.
			Schl.=Pr. V.	1. 2. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.	2.	5.	5. 6. 7. 17.
			Schl.=Pr. 14.	1. 2. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. Schl.=Pr. 1.	2.	9.	7. 8. 9. 10. 27.
			Schl.=Pr. 5.	1. 3. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 26. 27. 28.	3.	7.	7. 8. 14. 15.

Inhalts-Nachweisung zu

(Abkürzung: Schl.-Pr. =

Militair-Konvention mit	vom	13. Pensionirung, Wittwenkasse, Civilversorgung.	14. Dislozirung.	Die unten an- 15. Garnisondienst. Mitwirkung der Truppen bei Unruhen 2c.
1. Königr. Sachsen.	7. 2. 1867.		5.	
2. Königr. Württemberg.	21./25. 11. 1870.		6.	
3. Großherzogth. Hessen.	13. 6. 1871.	18. 19. Schl.-Pr. 4. 6.	6.	12. 13.
4. Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.	24. 7. 1868.	2. 3. Schl.-Pr. 1.		
	19. 12. 1872.	6. 7. 14. 15. 16. Schl.-Pr. 5.		
5. Großherzogth. Mecklenburg-Strelitz.	9. 11. 1868.	2. 3. Schl.-Pr. 5.		
	23. 12. 1872.	6. 7. 14. 15. 16.		
6. Großherzogth. Baden.	25. 11. 1870.	6. 17. Schl.-Pr. 9. 10.	4 Schl.-Pr. 5.	5. 12. 13. Schl.-Pr. 6. 7.
7. Großhztb. Oldenburg.	17. 7. 1867.	6. 19. 20. Schl.-Pr. 1.	4.	5. 15. 16.
8. Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogth. Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Fürstenthüm. Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie.	15. 9. 1873.	9. 11.	2.	
9. Herzogthum Anhalt.	16. 9. 1873.	9. 11.	2.	
10. Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	6. 8. 1867.	6. 7. 9. Schl.-Pr. 4.	2.	4. Schl.-Pr. 3.
11. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	17. 9. 1873.	8. 9. 13.	2.	2. Schl.-Pr. zu 9.
12. Fürstenthum Lippe-Detmold.	14. 11. 1873.	8. 9. 13. Schl.-Pr. II.	2.	2.
13. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	25. 9. 1873.	7. 8. 12.	2.	2. Schl.-Pr. I.
14. Lübeck.	27. 6. 1867.	16. 17. 18. 19.	2. 3. 8. 9.	3. 4. 6. 7.
15. Hamburg.	23. 7. 1867.	26. 27. 28. 29. 30. 31.	2. 3. 11. 14.	3. 4. 5. 6. 7.
16. Bremen.	27. 6. 1867.	34. 35. 36. 37. 38. 39.	3. 4. 18. 21. Schl.-Pr. 6.	4. 9. 10. 11. 12. 13. 16. 17.

den Militair-Konventionen.

Schluß-Protokoll).

gegebenen Artikel (Paragraphen) enthalten Vereinbarungen über							
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
Garnison-Einrichtungen.	Bekleidung und Uniforms-Abzeichen, Fahnen, Wappen 2c.	Besondere Bestimmungen über Ehren und Rechte des Landesherrn bezw. Senats.	Inspizirungen.	Mobilmachung u. Kriegsbereitschaft.	Anlage von Befestigungen.	Gendarmerie.	Militair-Seelsorge.
	10.	5.	4. 9.	9. 14.	8. 7.		10.
20.	3. 5. 9.	4. 7. 8.				23.	
	10.	5. 11.					
2. 3. Schl.-Pr. 2. 3.	9. Schl.-Pr. 6.	9.					12.
	10.	5. 11.					
2. 3. Schl.-Pr. 2. 3.	9. Schl.-Pr. 6.	9.					12.
5. 11. Schl.-Pr. 5. 11.	3. 5. Schl.-Pr. 3.	5. 7. 8. 14. Schl.-Pr. 8.				Schl.-Pr. 12.	
1. 5. 14. 21.	3. 5. 6. Schl.-Pr. 10.	5. 7. 8. 17. Schl.-Pr. 7. 10.					
	7. 11.	8. 10.					
	7. 11.	8.					
2. 8.	1. 4. 6.	4. 5. Schl.-Pr. 3.					
	6. 7. 9.	7. Schl.-Pr. zu 9.					
	6. 7. 9.	7.					
	5. 6. 8.	6.					
7. 15.	2. 4.	Schl.-Pr. I. 4					
6. 23. 24. Schl.-Pr. 10. u. 11.	2. 4.	4.					
6. 13. 30. 31. Schl.-Pr. 2.	3. 6.	9. 10.					

1. Militair-Konvention zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen

vom 7. Februar 1867.

Um die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen, sind Se. Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr mit Sr Majestät dem Könige von Sachsen übereingekommen, solche, wie folgt, zu ergänzen und auf der Grundlage des Friedensvertrages vom 21. Oktober 1866 eine besondere Verabredung zu treffen, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll.

Zu diesem Behufe haben

Seine Majestät der König von Preußen

Ihren Generalmajor und Direktor des Militair-Oekonomie-Departements, Albrecht von Stosch,

Se. Majestät der König von Sachsen

Ihren Generallieutenant und Kriegsminister Alfred von Fabrice

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armeekorps, das in den vier Waffen, Trains und Administrationen nach den Verhältnissen eines Preußischen Armeekorps zusammengesetzt und gebildet ist und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen bildet.

Die Neuorganisation soll am 1. Oktober cr. vollendet sein. Alsdann bilden die Königlich Sächsischen Truppen das 12. Armeekorps des Norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone erhalten die laufenden Nummern im Anschluß an die andern 11 Bundes-Armeekorps, abgesehen von der Nummerirung im Königlich Sächsischen Verbande.[1])

---

[1]) Die Bezeichnungen sind hiernach:
12. (Königl. Sächsisches) Armeekorps;
23. (24.) Infanterie-Division (1. [2.] Königl. Sächsische);
45. (bis 48.) Infanterie Brigade (1. [bis 4.] Königl. Sächsische);
1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nr. 100;
2. Grenadier-Regiment Nr. 101;
3. bis 8. Infanterie-Regiment Nr. 102 bis 107;
Schützen- (Füsilier-) Regiment Nr. 108;
1. (2.) Jäger-Bataillon Nr. 12 (13);
Königl. Sächsische Kavallerie-Division;
23. (24.) Kavallerie-Brigade (1. [2.] Königl. Sächsische);
Garde-Reiter-Regiment;
1. bis 3. Reiter-Regiment;
1. (2.) Ulanen-Regiment Nr. 17. (18);
12. Feld-Artillerie-Brigade (Königl. Sächsische);
1. (2.) Königl. Sächsisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12 (Nr. 28);
Königl. Sächsisches Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 12;
Pionier-Bataillon Nr. 12;
Train-Bataillon Nr. 12.

Unbeschadet der nach Art. 60 des Bundes-Verfassungsentwurfs[1]) für den Norddeutschen Bund Sr. Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des Königlich Sächsischen Armeekorps möglichst erhalten werden.

Artikel 2.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Preußischen Exerzir- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den Königlich Sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen.

Zu diesem Zweck wird der Bundesfeldherr Allerhöchstselbst die zur Zeit gültigen, sowie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird Se. Majestät der König von Sachsen bis zum 1. Oktober cr. sowie künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die Königlich Sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen dem Bundesfeldherrn mittheilen.

Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militair-Ausschuß, in welchem die Königlich Sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird.[2])

Artikel 3.

Wiewohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des Königlich Sächsischen Korps eingreifen wollen, so bleibt doch der im Art. 59 des Bundes-Verfassungsentwurfs[3]) enthaltenen Bestimmung gemäß die Königlich Sächsische Regierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armeekorps inkl. Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundes-Kriegskasse abzuführen. Die Königlich Sächsische Armee tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres.

Dementsprechend partizipirt aber auch das Königlich Sächsische Armeekorps an den Einrichtungen des Gesammtheeres, der Central-Militairverwaltung, den höheren Militair-Bildungsanstalten inkl. der Kriegsschulen, den Examinations-Kommissionen, sowie den militairisch-wissenschaftlichen und technischen Instituten, ferner dem Lehrbataillon, der Militair-Reitschule, der Schießschule, Central-Turnanstalt und dem großen Generalstabe, in welchem das Königlich Sächsische Armeekorps verhältnißmäßig vertreten sein wird.

Die für die Königlich Sächsischen Truppen nothwendigen Waffen ist die Königlich Preußische Regierung zu liefern erbötig.

Artikel 4.

Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Sächsische Offiziere auf ein bis zwei Jahre in die Preußische, und Königlich Preußische in die Sächsische Armee zur Dienstleistung kommandirt. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 60 des Verfassungsentwurfs des Norddeutschen Bundes[4]) das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Sächsischen Truppen alljährlich mindestens ein Mal, entweder Allerhöchstselbst oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Sr. Majestät dem Könige von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher Seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet und von dem Geschehenen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Artikel 5.

Obwohl Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn (nach Art. 60 des Bundes-Verfassungsentwurfs)[4]) das Recht zusteht, die Dislokation

---

[1]) Art. 63 der Reichsverfassung. Vergl. mit diesem den Inhalt des vorstehenden Art. 1.

[2]) Vergl. Art. 61, sowie Art. 63 Abs. 5 und Art. 8 der Reichsverfassung.

[3]) Art. 62 der Reichsverfassung. Vergl. diesen.

[4]) Art. 63 der Reichsverfassung. Vergl. diesen.

aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärkeverhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege wie im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchstderselbe doch für die Dauer friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät Sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewogen finden. Se. Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen Sich vorher mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen in Vernehmen setzen. Für die nächste Zeit behält sich Se. Majestät der König von Preußen im Einverständniß mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemäßheit des gegenwärtiger Uebereinkunft beigefügten Separatprotokolls die Besetzung der im letzteren benannten Plätze im Königreich Sachsen vor.[1])

Artikel 6.[2])

Die Verpflichtung der Königlich Sächsischen Truppen, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„— — daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will, so wahr mir Gott helfe."

Artikel 7.

Die Ernennung der Kommandos führenden Generale der Königlich Sächsischen Truppen, mit Ausnahme des Höchstkommandirenden des Armeekorps, wollen Se. Majestät der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständniß des Bundesfeldherrn abhängig machen.

Die Ernennung des Höchstkommandirenden des Armeekorps selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Sr. Majestät des Königs von Sachsen durch Se. Majestät den König von Preußen, gemäß Art. 61 des Verfassungsentwurfs.[2])

Die erstgenannten Generale der Königlich Sächsischen Truppen haben nach erfolgter Ernennung zu ihrer Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Se Majestät den König von Preußen einzusenden:

„Ich . . . . . verspreche hierdurch an Eidesstatt auf Ehre und Pflicht, daß, nachdem Se. Majestät der König von Sachsen mich zu Höchstseinem Generalmajor (Generallieutenant ꝛc.) ernannt haben, ich das mir anvertraute Kommando (Amt) nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn, Sr. Majestät des Königs von Preußen, handhaben und verwalten will."

Der Höchstkommandirende des Armeekorps hat folgenden Eid abzuleisten:

„Ich . . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß — nachdem Se. Majestät der König von Preußen mich zum Kommandirenden General des 12. Bundes-Armeekorps ernannt haben, ich dieses Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, so wahr mir Gott helfe."

Dem Art. 61 des Bundes-Verfassungsentwurfs entsprechend, ernennt der Bundesfeldherr die Kommandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze.

Dieselben haben, wenn sie den Königlich Sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten:

„Ich . . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Se. Majestät der König von Preußen mich zum Kommandanten (Gouverneur) der Festung . . . . . . ernannt haben, ich dieses Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Kommandant (Gouverneur) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste bewahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffs mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens, bis auf das Aeußerste vertheidigen will, so wahr mir Gott helfe."

---

[1]) Die Preußischen Besatzungen sind inzwischen aus dem Königreich Sachsen zurückgezogen.

[2]) Art. 64 der Reichsverfassung. Vergl. diesen.

Um der Beurtheilung aller dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden auf jedesmaliges Verlangen über alle Generale, mit Ausnahme des Höchstkommandirenden, über alle Regimentskommandeure und über alle diesen Chargen gleichstehenden Offiziere der Königlich Sächsischen Truppen Personal- und Qualifikationsberichte nach Preußischem Schema von den direkten Vorgesetzten der Betreffenden ausgestellt, an Se. Majestät den König von Preußen eingesendet.

Artikel 8.

Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung oder Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Art. 62 des Bundes-Verfassungsentwurfs[1]) dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke, sowie deren Armirung keinerlei Entschädigung bezahlt wird und daß dieselben, gleich allen anderen im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegenen Festungen, in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränitätsrechte sollen durch diese Bestimmung eben so wenig wie die ferner geltenden Privatbesitzverhältnisse eine Aenderung erleiden.

Ein Rayongesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten,[2]) bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

Artikel 9.[3])

Verstärkungen der Königlich Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten.

Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse; jedoch sind die Königlich Sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

Artikel 10.

Vorstehende, bis auf anderweite Bestimmung geheim zu haltende Uebereinkunft[4]) soll ratifizirt und die Ratifikation in acht Tagen zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 7. Februar 1867. (Unterschriften und Siegel.)

In einem Schlußprotokoll zu vorstehender Konvention, gleichfalls vom 7. Februar 1867, ist neben anderen, inzwischen bedeutungslos gewordenen Uebergangsbestimmungen die Vereinbarung enthalten, daß mit dem 1. April desselben Jahres die Königlich Sächsischen Truppen unter den direkten Oberbefehl des Bundesfeldherrn treten sollten.

In einem Nachtragsprotokoll vom 8. Februar 1867 ist endlich noch folgende Vereinbarung getroffen:

In Bezug auf die am 7. d. Mts. der Konferenz der Bevollmächtigten vorgelegte Abänderung des letzten Satzes im Art. 61 des Verfassungsentwurfes[5]) sind heute die Unterzeichneten darüber übereingekommen, daß die auf der zweiten Zeile jenes Alinea eingeschobenen Worte „oder ohne" als über die Absicht der Konvention zwischen Preußen und Sachsen, d. d. Berlin am 7. Februar 1867 hinausgehend, auf das Verhältniß zum Königreich Sachsen keine Anwendung finden.

---

[1]) Art. 65 der Reichsverfassung. Vergl. diesen.

[2]) Vergl. R.-G. vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (R.-G.-Bl. 1871, S. 459).

[3]) Vergl. Art. 63, Abs. 4.

[4]) Sie ist inzwischen dem Reichstage zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden (vergl. S. 56).

[5]) Art. 64 der Reichsverfassung.

2. Militair=Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg.

Vom 21./25. November 1870.

Vergl. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung, und Note 2 zu demselben (S. 42 u. 45); ferner die Verhandlungen, d. d. Ulm den 16. Juni 1874, zur Regelung der militairischen und administrativen Verhältnisse der Festung Ulm.

Se. Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Se. Majestät der König von Württemberg, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des Deutchen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Staats=, Kriegs= und Marineminister, General der Infanterie Albrecht von Roon,

Se. Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Kriegsminister, General=Lieutenant Albert von Suckow,

von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, die nachstehende

Militair=Konvention

verabredet und geschlossen ist.

Artikel 1.

Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation[1]) nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz= und Besatzungstruppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.[2])

Artikel 2.

Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Artikel 3.[3])

Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte[4]) Deutsche Bundes=Armeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbande.[5])

---

[1]) S. hinter dem Text der Konvention.

[2]) Art. 63, Abs. 3 und 4 der Reichsverfassung gilt für Württemberg nur mit der aus Art. 1 der Militair=Konvention resultirenden Beschränkung. Vergl. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung. Vergl. auch Art. 14 dieser Konvention.

[3]) Vergl. Art. 63, Abs. 2 der Reichsverfassung.

[4]) In Folge nachträglicher Vereinbarung das dreizehnte.

[5]) Die Bezeichnungen sind hiernach:

13. (Königlich Württembergisches) Armeekorps.
26. (27.) Division (1. [2.] Königlich Württembergische).
51. (bis 54.) Infanterie=Brigade (1. [bis 4.] Königlich Württembergische)
1. (bis 8.) Württemb. Infanterie=Regiment Nr. 119 (bis 126).
26. (27.) Kavallerie=Brigade (1. [2.] Königlich Württembergische).
1. (2.) Württemb. Dragoner=Regiment Nr. 25 (26).

Artikel 4.[1])

Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt: „daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe.“

Artikel 5.[2])

Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Se. Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armee-Korpskommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Artikel 6.[3])

Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislozirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislozirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt.

Artikel 7.[4])

Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. 64 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die Demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreiches anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Sr. Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

---

1. (2.) Württemb. Ulanen-Regiment Nr. 19 (20).
13. Artillerie-Brigade (Königlich Württembergische).
1. (2.) Württemb. Feld-Artillerie-Regiment Nr. 13 (29).
Württemb. Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 13.
Württemb. Pionier-Bataillon Nr. 13.
Württemb. Train-Bataillon Nr. 13.

[1]) Vergl. Art. 64 der Reichsverfassung.

[2]) Vergl. Art. 61 und 66, sowie Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung. Der Art. 64 ist für Württemberg durch vorstehende Bestimmungen bezüglich der Ernennung des Höchstkommandirenden und der Generale modifizirt.

[3]) Vergl. Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung, welcher bezüglich des Dislokationsrechtes ꝛc. des Kaisers auf Württemberg in Gemäßheit der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung nur mit den vorstehenden Beschränkungen Anwendung findet.

[4]) Vergl. Art. 64, Abs. 3 und 4, und Art. 65, sowie Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung.

Artikel 8.

Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfall besondere Verabredungen stattzufinden.

Artikel 9.[1])

Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 63 das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspiziren oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Sr. Majestät dem König von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Artikel 10.[2])

Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preußischen Normen maßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreich Württemberg, außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868, insbesondere alle Preußischen Exerzir- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preußischen Armee: die Militair-Kirchenordnung, das Militair-Strafgesetzbuch und die Militair-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreich Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preußischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Sr. Majestät dem König von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Artikel 11.[3])

Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Nord-

---

1) Vergl. Art. 63 der Reichsverfassung.

2) Vergl. Art. 61 und 63, Abs. 2, sowie Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung.

3) Vergl. Art. 52 der Reichsverfassung.

deutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Artikel 12.[1])

Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militair-Bildungsanstalten einschließlich der Kriegsschulen und militairärztlichen Bildungsanstalten, der Examinations-Kommissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

Artikel 13.

Die Zahlung der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

Während der, im Art. 2 verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die, in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Artikel 14.[2])

Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Artikel 15.[3])

Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

---

[1]) Vergl. Art 67 und Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt, sowie Abschnitt XII der Reichsverfassung.

[2]) Vergl. Art. 63. Abs. 4 der Reichsverfassung.

[3]) Vergl. Art. 63, Abs. 5, Art. 8 und Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen ꝛc.

So geschehen Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.
Berlin, den 25. November 1870.
(Unterschriften und Siegel.)

Friedensformation — Anlage zu Art. 1.
des Königlich Württembergischen Armeekorps.

Ein General-Kommando,
zwei Divisions-Kommandos,
vier Infanterie-Brigade-Kommandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Kommandos,
ein Artillerie-Brigade-Kommando,
acht Infanterie-Regimenter à 3 Bataillone,
vier Kavallerie-Regimenter à 5 Eskadrons,
ein Feld-Artillerie-Regiment mit
drei Fuß-Abtheilungen à 4 Batterien,[1])
eine Festungs-Artillerie-Abtheilung mit
vier Festungs-Kompagnien,
ein Pionier-Bataillon,
ein Train-Bataillon,
sechszehn Landwehr-Bezirks-Kommandos,
die entsprechenden Administrationen.

Kriegsformation
des Königlich Württembergischen Armeekorps.[2])

I. Feldtruppen:
a. Kommando-Behörden:
ein General-Kommando (nebst Feld-Gendarmerie-Detachement und Stabswache),
zwei Infanterie-Divisions-Kommandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Kommandos,
ein Kommando der Reserve-Artillerie,
b. Infanterie, die Regimenter à 3 Bataillone,
c. Kavallerie, die Regimenter à 4 Eskadrons,
d. Artillerie. Die im Frieden vorhandenen Abtheilungsstäbe,
die Batterien à 6 Geschütze,
dazu eine Kolonnen-Abtheilung, bestehend aus dem Stabe, 4 Infanterie- und 4 Artillerie-Munitions-Kolonnen,
e. Pioniere, 3 selbstständige Kompagnien, nebst leichtem Feld-Brücken-Train, Schanzzeug-Kolonne und Ponton-Kolonne,
f. Trains:
Stab des Train-Bataillons,
5 Proviant-Kolonnen,
3 Sanitäts-Detachements einschließlich Krankenträger-Kompagnien,
1 Pferde-Depot,
1 Feldbäckerei-Kolonne,
1 Train-Begleitungs-Eskadron,
Fuhrpark-Kolonnen (circa 5 à 80 Fahrzeuge),
g. Administrationen:
1) die Intendanturen, und zwar:

---

[1]) Nach inzwischen anderweitig getroffener Vereinbarung eine Feld-Artillerie-Brigade, bestehend aus einem Regiment à 8 Batterien und einem Regiment à 6 Batterien, jedes Regiment zu zwei Abtheilungen.

[2]) Vergl. indeß hierzu den Wortlaut von Art. 1 und 14 der Konvention.

die Korps-Intendantur,
drei Divisions-Intendanturen (je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve-Artillerie),
2) die Korps-Kriegskasse,
3) die Feld-Proviantämter, und zwar:
ein Feld-Haupt-Proviantamt,
drei Feld-Proviantämter (je eins für die beiden Infanterie-Divisionen, eins für die Reserve-Artillerie),
ein Feldbäckerei-Amt,
4) das dirigirende ärztliche Personal,
7) zwölf Feld-Lazarethe,
6) das Lazareth-Reserve-Personal,
7) ein Lazareth-Reserve-Depot,
8) die Feldpost, und zwar:
ein Feldpost-Amt,
vier Feldpost-Expeditionen, von welchen letzteren je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve (Kavallerie und Artillerie) bestimmt ist; die vierte bleibt zunächst dem Feldpost-Amte attachirt und wird nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses der Avantgarde &c. überwiesen,
9) das Auditoriat,
10) die Geistlichkeit.

II. Immobile Behörden:
ein stellvertretendes General-Kommando,
vier stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos,
eine Inspektion der Ersatz-Eskadrons,
ein Kommando der immobilen Artillerie,
eine immobile Intendantur,
ein stellvertretender Korps-Generalarzt.

III. Ersatztruppen:
acht Ersatz-Bataillone,
vier Ersatz-Eskadrons,
eine Artillerie-Ersatz-Abtheilung à 2 Batterien zu je 6 Geschützen,
eine Pionier-Ersatz-Kompagnie,
eine Train-Ersatz-Abtheilung.

IV. Besatzungstruppen:
16 Landwehr-Bataillone,
1 bis 2 Besatzungs-Kavallerie-Regimenter,
3 Reserve-Fuß-Batterien à 6 Geschütze,
8 Festungs-Artillerie-Kompagnien, mit den erforderlichen Abtheilungsstäben,
3 Festungs-Pionier-Kompagnien.

Sämmtliche Truppen in Kriegs- und Friedensformation nach Königlich Preußischen Etatsstärken; insoweit hiernach die Friedensstärke den verfassungsmäßigen Prozentsatz der Bevölkerungsziffer übersteigt, bleiben die erforderlichen Modifikationen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

---

3. Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen.[1]

Vom 13. Juni 1871.

Behufs Ausführung der in dem Protokolle d. d. Versailles, 15. November 1870 enthaltenen Verabredung, welche folgendermaßen lautet:

---

[1]) Die Konvention ist, nachdem die Zustimmung der Stände des Großherzogthums zu derselben eingeholt (vergl. Art. 25) und die Auswechselung der Ratifikationen am 22. September 1871 bewirkt worden war, im Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt, Jahrgang 1871 S. 341, publizirt worden.

„Nachdem durch das heute unterzeichnete Protokoll über die Feststellung der Verfassung des Deutschen Bundes vereinbart worden ist, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll, ist von den unterzeichneten Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes und Hessens anerkannt worden, daß die Militairverhältnisse des Großherzogthums während des Jahres 1871 in dem gegenwärtigen, durch die Militair-Konvention vom 7. April 1867 begründeten Zustande zu verbleiben haben. Vom 1. Januar 1872 ab tritt das gesammte Hessische Kontingent in den Etat und in die Verwaltung des Bundesheeres und es werden zur Vereinbarung der hierdurch bedingten Abänderungen der gedachten Konvention im Laufe des Jahres 1871 Verhandlungen stattfinden, bei welchen der Gesichtspunkt leitend sein wird, daß die Hessische Division als ein geschlossener Truppenkörper zu erhalten, ihre Formation aber den für das Bundesheer geltenden allgemeinen Normen anzupassen ist.

Was insbesondere die Festung Mainz anlangt, so war man darin einverstanden, daß die Rechte und Pflichten Preußens aus der Bestimmung unter Nr. 8 des Schlußprotokolls zu dem Friedensvertrage vom 3. September 1866 auf den Bund übergehen",

haben Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen und Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. Bevollmächtigte ernannt, und zwar ꝛc., welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende, vom 1. Januar 1872 ab an die Stelle der Militair-Konvention vom 7. April 1867 tretende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Reichsverfassung über das Kriegswesen finden auf das Großherzogthum Hessen mit den in den nachfolgenden Artikeln vereinbarten näheren Maßgaben Anwendung.

Artikel 2.

Das Großherzoglich Hessische Kontingent erhält die aus der Anlage ersichtliche[1]), spätestens bis zum 1. Januar 1872 durchzuführende Formation und verbleibt als geschlossene Division im Verbande der Königlich Preußischen Armee, insbesondere — bis zu einer etwaigen anderweiten Verständigung — in dem Verbande des Königlich Preußischen 11. Armee-Korps.

Der Divisions-Kommandeur hat gleichzeitig als Kontingents-Kommandeur zu fungiren.

Artikel 3.

Die Hessischen Kommandobehörden und Truppenkörper führen die in der Friedensformation (conf. Anlage zu Art. 2) enthaltenen näheren Bezeichnungen und Nummern. Die Regimenter ꝛc. behalten die bisher geführten Fahnen, beziehungsweise Standarten.

Die Inhaberstellen verbleiben wie bisher den Regimentern ꝛc. und werden von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge verliehen.

Der Fahneneid wird von den ihrer Militairpflicht genügenden Hessischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet; an die Stelle der Worte: „Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Oberbefehlshaber" treten jedoch die Worte: „Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser".

In den Farben, Abzeichen und dem Schnitte der dermaligen Bekleidung treten diejenigen Aenderungen ein, welche durch Einführung der Preußischen Gradabzeichen nothwendig werden.

An den Helmen ꝛc. tragen alle Angehörigen des Kontingents ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit den Hessischen Wappenlöwen und die Landeskokarde. Die einem andern Bundesstaate angehörigen Militairpersonen und Beamten tragen zugleich die Landeskokarde ihres Heimathsstaates.

Die Hessischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben werden an dem, dem Kontingente eingeräumten Lokalitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnison-Einrichtungen beibehalten.

---

[1]) S. hinter dem Texte der Konvention.

Artikel 4.[1])

Se. Königliche Hoheit der Großherzog übertragen das Allerhöchstihnen zustehende Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten auf Se. Majestät den Kaiser. Die von Sr. Majestät dem Kaiser ernannten Offiziere ꝛc. erhalten zugleich Patente von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und führen, so lange sie dem Großherzoglichen Kontingent angehören, das Prädikat „Großherzoglich". Sie stehen im Verbande der Königlich Preußischen Armee.

Die gegenwärtig der Großherzoglichen Militairformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Beamte werden, insofern sie es wünschen, und sie Preußischerseits übernommen werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennetät in den Verband der Königlich Preußischen Armee eingereiht, jedoch mit der Maßgabe, daß sie hierdurch nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten. Indeß sollen Offiziere und Beamte, die sich hervorragend tüchtig und verwendbar gezeigt haben, und somit besonders empfohlen werden können, auch diejenige ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen, wenn sie von vornherein in der Preußischen Armee gedient hätten, unbezweifelt durch bevorzugendes Avancement zu Theil geworden wäre.

Die Offizierkorps werden nicht aufgelöst, sondern unterliegen nur den gewöhnlichen, allmäligen Aenderungen.

Die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten leisten den Fahnen- beziehungsweise Beamteneid Sr. Majestät dem Kaiser und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses, das Wohl und Beste Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Allerhöchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden.

Die gegenwärtig vorhandenen und in den Verband der Preußischen Armee eintretenden Offiziere ꝛc., welche Sr. Majestät dem Kaiser als Bundesfeldherrn eidlich Gehorsam gelobt haben, werden so angesehen, als ob sie den Fahnen- resp. Beamteneid für Se. Majestät den Kaiser geleistet und den Revers für Se. Königliche Hoheit den Großherzog ausgestellt hätten.

Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Beamte der gegenwärtigen Großherzoglichen Militairformation, welche nicht geneigt sind, in die Preußische Armee einzutreten, oder Preußischerseits nicht übernommen werden, scheiden vorbehaltlich ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung aus dem Großherzoglichen Kontingent aus, und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, nach den ihnen günstigsten Reichs- (Preußischen) oder Hessischen Normen pensionirt.

Artikel 5.

In der bisherigen Uniform und den Uniformsabzeichen der Offiziere ꝛc. des Kontingents wird durch ihre Aufnahme in den Verband der Preußischen Armee, sofern nicht Se. Königliche Hoheit der Großherzog Annäherung an die Preußischen Muster verfügen, nichts geändert; jedoch wollen Se. Königliche Hoheit der Großherzog die Uniform der Generale und Generalstabsoffiziere derart bestimmen, daß solche den bezüglichen Preußischen Mustern entsprechen.

Sämmtliche Offiziere ꝛc. tragen Schärpe, Portepee ꝛc. in den Landesfarben; in der Bewaffnung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten tritt keine Aenderung ein.

Zur Annahme und Anlegung Großherzoglicher Dekorationen Seitens der Offiziere ꝛc. des Kontingents bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Sr. Majestät des Kaisers nicht, jedoch wird Allerhöchstdemselben von einer jeden derartigen Dekorirung durch Se. Königliche Hoheit den Großherzog alsbald Mittheilung gemacht werden.

Artikel 6.

Das Großherzogliche Kontingent wird für die Dauer des Friedens innerhalb des Großherzogthums Garnison behalten, und es wollen Se. Majestät der Kaiser von dem Allerhöchstdemselben verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechte für die Dauer friedlicher Verhältnisse nur vorübergehend und in außergewöhnlichen

---

[1]) Vergl. Art. 1 des Schlußprotokolls.

durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Se. Majestät der Kaiser wollen in solchen Fällen Sich vorher mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog in Vernehmen setzen. Auch sollen anderen Bundestruppen nur dann Garnisonen im Großherzogthum angewiesen werden, wenn es ähnliche Rücksichten erfordern.

Artikel 7.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die Ehrenbezeugungen, welche dem Landesherrn und Allerhöchstdessen Angehörigen zukommen.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog üben als Chef der dem Großherzogthum angehörenden Truppentheile neben den bezüglichen Ehrenrechten die einem kommandirenden General zustehende Disziplinargewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Allerhöchstihre Befehle direkt an die betreffenden Stellen. Ebenso steht Allerhöchstdemselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislozirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu und haben in dieser Beziehung die Truppenkommandeure Alerhöchstdessen Befehlen Folge zu geben.

Artikel 8.

Von allen bei dem Großherzoglichen Kontingente verfügten Personalveränderungen wird Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog sofortige direkte Mittheilung zugehen.

Artikel 9.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht, bei Allerhöchstihrer Person, beziehungsweise den Hessischen Truppentheilen, Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Reichsmitteln erfolgt.

Die nach dem Inslebentreten dieser Konvention ernannten Offiziere à la suite, desgleichen die nach diesem Termin ins Pensionsverhältniß tretenden Offiziere, sind nach Maßgabe der betreffenden Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militairgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Se. Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Allerhöchstihrer Adjutanten, sowie der Adjutanten für die Prinzen des Großherzoglichen Hauses unbeschränkt sein. Die Besoldung dieser Offiziere erfolgt aus Reichsmitteln.[1])

Die Bestimmung der Uniformen der Offiziere à la suite, der General- und Flügel-Adjutanten, sowie der Adjutanten der Prinzen des Großherzoglichen Hauses, steht Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu.

Artikel 10.

In Betreff der Rekrutirungs- und Landwehrangelegenheiten bleiben die im Großherzogthum eingeführten Bestimmungen der Preußischen Militair-Gesetzgebung mit der Maßgabe in Kraft, daß an Stelle des Großherzoglichen Kriegsministeriums das Königlich Preußische Kriegsministerium tritt.[2])

Das Großherzogthum bildet einen Ergänzungsbezirk für sich.[3])

Etwaige Aenderungen der Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungsbezirke, sowie die Aushebung selbst geschehen unter Mitwirkung der konkurrirenden Großherzoglichen Civilbehörden. Die Vertheilung des vom Großherzogthum jährlich aufzubringenden Rekruten-Kontingents auf die einzelnen Ergänzungsbezirke erfolgt durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.[4])

Artikel 11.

Die höheren Lehranstalten des Großherzogthums stellen unter den gleichen Voraussetzungen wie die anderen Bundesstaaten Zeugnisse für Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste aus.[5])

---

[1]) Vergl. Schlußprotokoll, Art. 2.

[2]) Durch diese Bestimmung hat selbstverständlich der Reichsgesetzgebung nicht präjudizirt werden sollen.

[3]) Vergl. § 9, Abs. 3 und 4 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874; Deutsche Wehr-Ordnung, I. Theil, §§ 1,1 und 2,3.

[4]) Vergl. § 53, 1 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875, I. Theil.

[5]) Vergl. Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875, I. Theil, § 90.

Artikel 12.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den, dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppen-Abtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militair dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörden bedingt.[1])

Artikel 13.

Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militairs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf Letzteren über. Selbstständiges militairisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörden ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militairwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militairs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten. Die Gestellung der zur Bewachung der Strafanstalten und Arresthäuser erforderlichen Militair-Kommandos findet nach Vereinbarung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern resp. der Justiz mit dem Großherzoglichen Kontingents-Kommando statt. Ist solche nicht zu erzielen, so entscheidet das Großherzogliche Gesammt-Civilministerium.

In Beziehung auf strafbare Handlungen der Militairpersonen steht den Hessischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung der Veranlassung an die nächste Militairbehörde oder Wache abzuliefern.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der betreffenden Preußischen Reglements, Hessischerseits zu erlassende Verordnung geregelt.[2])

Artikel 14.

Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militairbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppen-Abtheilungen sind daselbst den Hessischen Gesetzen, sowie den Hessischen Gerichten und Behörden unterworfen, soweit nicht die Militairgesetze oder die gegenwärtige Konvention Ausnahmen bestimmen. Wo in den Preußischen Militairgesetzen auf die Bestimmungen des Preußischen Civil-Strafgesetzbuches oder des Preußischen Civilrechts verwiesen ist, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich beziehungsweise des Hessischen Civilrechts im Großherzogthum zur Anwendung.[3])

Die Militairgerichtsbarkeit wird von den zuständigen Militairgerichten der Division über sämmtliche Angehörige des Kontingents ausgeübt[4]); die Bestäti-

---

[1]) Vergl. R.-G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52), §§ 11 bis 14; G. über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129).

[2]) Vergl. Gesetz, den Waffengebrauch des Militairs und die Mitwirkung desselben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betreffend, vom 27. November 1872 (Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt 1872, S. 430).

[3]) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 7. Mai 1874; auch Note zum Art. 8 des Schlußprotokolls.

[4]) Abgeändert laut Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministerii der Justiz, vom 16. Februar 1874 (Großh. Hess. Regierungsblatt, Jahrg. 1874, S. 123):

„Nachdem zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein ꝛc. und Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen eine Vereinbarung getroffen ist, wodurch die Bestimmung im Art. 14 der Militair-Konvention vom 13. Juni 1871, daß die Gerichtsbarkeit über sämmtliche Angehörige des Hessischen Kontingents von den zuständigen Militairgerichten der Hessischen Division ausgeübt werden soll, durch folgende Bestimmung:

gung der von den Militairgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß, wenn die Verurtheilten Großherzoglich Hessische Staatsangehörige sind, in den Sr. Majestät dem Kaiser vorbehaltenen Fällen das Einverständniß Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs eingeholt werden wird. Das Letztere wird auch in den Fällen stattfinden, in welchen zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Allerhöchste Ermächtigung Sr. Majestät des Kaisers erforderlich ist.

Die Begnadigung wegen nicht militairischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilter Offiziere ꝛc. wird in Betreff der Hessischen Unterthanen durch Se. Majestät den Kaiser in Gemeinschaft mit dem Allerhöchsten Kontingentsherrn ausgeübt.

Bei allen militairischen Vergehen der Offiziere ꝛc. steht die Ausübung des Begnadigungsrechts Sr. Majestät dem Kaiser ausschließlich zu.

Artikel 15.

Die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthum garnisonirenden Militairpersonen richtet sich unter Anwendung des im § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. S. 355) bezeichneten Vorbehalts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath. Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Hessen angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.[1])

Die Heranziehung der im Großherzogthum wohnenden Militairpersonen zu den direkten Staatssteuern richtet sich nach dem Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. S. 119).

Die in dem Großherzogthum garnisonirenden, einem andern Bundesstaat angehörigen servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunal-Abgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den direkten Kommunalabgaben nicht.

Das Diensteinkommen der Militairpersonen unter Offizierrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken, besteuert werden.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Besteuerung der im Großherzogthum wohnenden Militairpersonen die landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.[2])

Artikel 16.

Das Großherzogliche Kontingent tritt vom 1. Januar 1872 ab in den Etat und in die Verwaltung des Reichsheeres, und zwar speziell in die der Preußischen Armee. Die nach dem Militairetat zur Unterhaltung des Hessischen Kontingents bestimmten Beträge werden daher der Königlich Preußischen Militairverwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämmtliche Bedürfnisse des Hessischen Kontingents zu bestreiten, ohne daß ihr daraus dem Großherzogthum gegenüber irgend ein Anspruch auf weitere Leistungen erwächst.

Demgemäß werden sämmtliche Ausgaben, welche bisher aus dem Hessischen Militair-Etat bestritten worden sind, namentlich auch die Pensionen, ständigen Unterstützungen, Zuschüsse zur Offiziers- und Unteroffiziers-Wittwenkasse vom genannten Tage ab von der Preußischen Militairverwaltung übernommen.[3])

„Die höhere und niedere Militairgerichtsbarkeit über die Angehörigen des Kontingents wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Preußischen Militair-Strafgesetzbuchs, Theil II, diejenige über die Großherzogliche Garde-Unteroffizier-Kompagnie von dem Gerichte der Großherzoglich Hessischen (25.) Division ausgeübt",

ersetzt wird und die Zustimmung der Stände des Großherzogthums zu dieser Vereinbarung eingeholt ist, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

[1]) Vergl. Schlußprotokoll, Art. 3; Reichs-Militairgesetz, § 39; auch Note zu Art. 8 des Schlußprotokolls.

[2]) Vergl. § 46 des Reichs-Militairgesetzes.

[3]) Vergl. Schlußprotokoll, Art. 4.

Artikel 17.

Die Offiziere, Aerzte und Militairbeamten verbleiben nach Eintritt in den Verband und in die Verwaltung der Königlich Preußischen Armee im Genuß ihres gesammten Diensteinkommens, auch wenn dasselbe die Kompetenzen ihrer Charge nach Preußischem Etat übersteigt, bis dahin, wo sie in eine höhere etatsmäßige Einnahme einrücken oder pensionirt werden. Solchen Mannschaften, welche höhere als die etatsmäßigen Bezüge genossen haben, bleiben dieselben ebenfalls gewährleistet.

Artikel 18.

Den Offizieren, Aerzten und Militairbeamten, welche Mitglieder der Großherzoglich Hessischen Offiziers-Wittwen- und Waisenkasse sind, bleibt das Recht der weiteren Mitgliedschaft und des Vorrückens in höhere Klassen bei diesem Institute nach den gegenwärtig gültigen Statuten desselben gewahrt, insofern sie nicht ihr Ausscheiden aus demselben selbst wünschen.

Neue Wittwen-Pensionsversicherungen dürfen nur bei der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensionsanstalt nach deren Statuten erfolgen und sind hierzu diejenigen verheiratheten Offiziere, Aerzte und Beamten verpflichtet, welche nicht Mitglieder der Großherzoglich Hessischen Offiziers-Wittwen- und Waisenkasse verbleiben.

Nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Konvention können Unteroffiziere nicht mehr Mitglieder der Unteroffiziers-Wittwenkasse werden, den beitragspflichtigen Mitgliedern dieser Kasse bleibt jedoch die Mitgliedschaft, und den übrigen nach Hessischen Bestimmungen in die Ehe getretenen Unteroffizieren der Anspruch auf Pension für ihre Hinterbliebenen nach den gegenwärtig gültigen Statuten gegen Fortzahlung der darin normirten Beiträge, die durch Soldabzüge eingezogen werden dürfen, gewahrt, insofern sie nicht selbst den Austritt wünschen, beziehungsweise aus dem Dienst ausscheiden.[1])

Artikel 19.

Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militairbeamte werden bei demnächst eintretender Invalidität nach den jeweilig bestehenden Reichs- oder Preußischen Normen pensionirt. Beträgt die so berechnete Pension für Offiziere, Aerzte und Beamte weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen nach den am 1. Juli 1869 aufgehobenen Hessischen Pensionsgesetzen an diesem Tage erworben hatten, so sollen dieselben den letzten Betrag als Pensionen erhalten. Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden Großherzoglichen Militairbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden.

Die Preußische Militairverwaltung übernimmt in Beziehung auf die am am 1. Juli 1869 bereits definitiv angestellten Offiziere, Aerzte und Militairbeamten die Verpflichtung, welche nach Art. 2 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes vom 1. Juli 1869, betreffend die Pensionsverhältnisse der Offiziere und oberen Militairbeamten (Regierungsblatt Nr. 29), der Großherzoglich Hessischen Militairverwaltung obliegt.

Artikel 20.

Die Garnisoneinrichtungen an Gebäuden und Grundstücken verbleiben Hessisches Staats- beziehungsweise Gemeindeeigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen. Mit dem Nießbrauch übernimmt das Reich die Erhaltungspflicht, die auf den Gebäuden ruhenden Lasten, sowie sonstige vertragsmäßige Verpflichtungen. Wo der Besitz auf Miethsverträgen beruht, tritt das Reich in diese ein, was auch für solche zu dem Großherzoglichen Hausvermögen gehörige Gebäude und Grundstücke gilt, welche der Militairverwaltung miethweise überlassen worden sind.

Gebäude und Grundstücke, welche für militairische Zwecke entbehrlich werden, gehen an die Domanialverwaltung oder an die betreffende Garnisonsgemeinde zurück.[2])

---

[1]) Vergl. Schlußprotokoll, Art. 6.

[2]) Vergl. R.-G. vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (R.-G.-Bl. 1873, S. 113).

Artikel 21.

Die sämmtlichen vorhandenen Materialbestände für reglementaire Bedürfnisse des Großherzoglichen Kontingents, als: Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeuge, Pferde, Utensilien und Proviant, gehen an das Reich über. Dagegen und gegen Uebernahme des Theils der auf Hessen fallenden Kriegskosten-Entschädigung, welcher von Reichswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, übernimmt die Preußische Militairverwaltung die Wiederinstandsetzung des gesammten Materials, sowie die Beschaffung der noch fehlenden Gegenstände und Einrichtungen für die erste Ausstattung des Großherzoglichen Kontingents. In laufende Lieferungs- und Miethsverträge, welche zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention noch in Geltung sind, tritt die Preußische Militairverwaltung ein; ebenso werden die in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militairische Zwecke von derselben weiter geführt, sofern das Interesse der Heeresverwaltung nicht gebieten sollte, davon Abstand zu nehmen.

Artikel 22.

In Beziehung auf das von Preußen auf das Reich übergegangene Besatzungsrecht in Mainz werden die bisher zwischen Preußen und der Territorial-Regierung maßgebend gewesenen Bestimmungen auf das Verhältniß zwischen dem Reiche und der Territorial-Regierung Anwendung finden.[1])

Artikel 23.

Die gegenwärtige Konvention bezieht sich nicht auf das Großherzogliche Gendarmerie-Korps. Dasselbe behält jedoch seinen militairischen Charakter und bleibt der militairischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die Rechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in Beziehung auf die militairische Gerichtsbarkeit des Gendarmerie-Korps bleiben in ihrem bisherigen Umfange aufrecht erhalten.

Zur Ausführung des Art. 23 der unter dem 13. Juni 1871 zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein ꝛc. abgeschlossenen Militair-Konvention, haben die Unterzeichneten folgende Vereinbarungen getroffen.

§ 1.

Das Großherzoglich Hessische Gendarmerie-Korps behält seine bisherige militairische Organisation.

Der Kommandeur untersteht in militairischer Hinsicht unmittelbar dem Großherzog.

§ 2.

Offiziere und Mannschaften des Gensdarmerie-Korps gehören zum Soldatenstand und sind der Militairgerichtsbarkeit nach der Bestimmungen der Militairgesetzgebung des Deutschen Reiches, einschließlich der Vorschriften über die disziplinare Bestrafung und das ehrengerichtliche Verfahren, unterworfen.

§ 3.

Der Gendarmerie-Korps-Kommandeur hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die Offiziere und Mannschaften des Korps in gleichem Umfang wie ein Divisions-Kommandeur.

Derselbe bestätigt alle gegen Angehörige des Gendarmerie-Korps ergehenden standgerichtlichen, sowie diejenigen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, in welchen keine mehr als ein Jahr betragende Freiheitsstrafe erkannt, auch das Erkenntniß nicht gegen einen Offizier ergangen ist.

Kriegsgerichtliche Erkenntnisse, welche auf eine längere Freiheitsstrafe lauten oder gegen einen Offizier erlassen sind, bedürfen der Bestätigung des Großherzogs.

§ 4.

Zur Führung der Untersuchungen und als Konsulent in Rechtssachen ist dem Gendarmerie-Korps-Kommandeur von dem Kommando der Großherzoglich Hessischen Truppen ein für Wahr-

---

[1]) Vergl. Schlußprotokoll, Art. 8 und Note dazu.

nehmung dieser Nebenfunktion besonders zu remunerirender Divisions-Auditeur beigegeben, jedoch ist der Gendarmerie-Korps-Kommandeur auch befugt, zur Führung der Untersuchungen aus dem Gebiete der niederen Gerichtsbarkeit einen untersuchungsführenden Offizier aus der Zahl der ihm untergebenen Subalternoffiziere zu bestellen.

§ 5.

Verüben Angehörige des Gendarmerie-Korps gemeinschaftlich mit anderen Militairpersonen oder mit Civilpersonen ein Verbrechen, so wird das Erkenntniß gegen die Angehörigen des Gendarmerie-Korps gleichwohl durch das auf Ansuchen des Gendarmerie-Korps-Kommandeurs bestellte Spruchgericht gefällt.

Auch den Garnisongerichten steht keine Gerichtsbarkeit über die Gendarmen zu.

§ 6.

Die Spruchgerichte über Angehörige des Gendarmerie-Korps werden auf Ansuchen des Gendarmerie-Korps-Kommandeurs von dem Kommandeur (§ 9) des Großherzoglich Hessischen Kontingents bestellt, und die ergangenen Erkenntnisse dem Ersteren zur Bestätigung eventuell Erwirkung der Allerhöchsten Bestätigung übersendet.

§ 7.

Das zur Bestätigung erforderliche Rechtsgutachten erstattet:

1) in den zur Bestätigung durch den Gendarmerie-Korps-Kommandeur geeigneten Fällen ein auf Ansuchen des Letzteren durch den Kommandeur des Hessischen Kontingents besonders beauftragter Divisions-Auditeur;
2) in Fällen, welche der Allerhöchsten Bestätigung bedürfen, das Königlich Preußische General-Auditoriat.

§ 8.

Wenn das Erkenntniß in dem Gutachten oder von dem Kommandeur des Gendarmerie-Korps für ungesetzlich erachtet wird, so ist in dem § 7 Ziffer 1 genannten Falle die Entscheidung durch das Königlich Preußische General-Auditoriat zu prüfen, und wenn sich dasselbe für die Ungesetzlichkeit des Erkenntnisses ausspricht, letzteres dem Großherzoge darüber zur Entscheidung vorzulegen, ob dasselbe aufzuheben und anderweit in der Sache zu erkennen sei. Erachtet dagegen das General-Auditoriat das Erkenntniß für gesetzlich, so wird es dem Kommandeur des Gendarmerie-Korps Behufs Bestätigung übersandt.

Spricht sich in den im § 7 Ziffer 2 genannten Fällen das Königlich Preußische General-Auditoriat für die Ungesetzlichkeit des Erkenntnisses aus, so ist sofort die Entscheidung des Großherzogs einzuholen. Es geschieht dies durch die Vermittelung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

§ 9.

Die Gerichtsbarkeit über den Kommandeur des Gendarmerie-Korps steht dem Kommandeur des Großherzoglich Hessischen Kontingents zu. Nur mit Genehmigung des Großherzogs kann eine Untersuchung gegen den Gendarmerie-Kommandeur eingeleitet werden.

§ 10.

Das Begnadigungsrecht in Bezug auf die gegen Angehörige des Gendarmerie-Korps ergangenen Straferkenntnisse wird von dem Großherzog geübt.

§ 11.

Die Disziplinar-Strafgewalt wird ausschließlich von dem Großherzoge und den Offizieren des Gendarmerie-Korps ausgeübt; den Gendarmerie-Divisions-Kommandanten stehen die Befugnisse von detachirten Bataillons-Kommandeuren zu.

§ 12.

Die Offiziere des Gendarmerie-Korps werden durch den Großherzog aus der Zahl der Hessischen Offiziere ernannt. Auf Antrag des Großherzogs werden für diesen Zweck Offiziere der

Hessischen Truppen durch das Königlich Preußische Kriegsministerium bezeichnet. Die Mannschaft des Gendarmerie-Korps wird durch den Kommandeur des Korps aus Unteroffizieren der Hessischen Truppen ergänzt, die neun Jahre bei der Fahne, darunter fünf Jahre als Unteroffiziere gedient haben. Kann aus der Zahl dieser Leute der Bedarf nicht gedeckt werden, so können auch Unteroffiziere angenommen werden, die nur drei Jahre als Unteroffiziere gedient haben.

§ 13.

Der Kommandeur des Hessischen Kontingents wird dem Kommandeur des Gendarmerie-Korps halbjährlich eine Liste über die zum Gendarmeriedienst geeigneten Unteroffiziere mittheilen.

In diese Liste darf nur aufgenommen werden, wer

a. den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens besitzt;
b. des Lesens, Schreibens und auch des Rechnens kundig;
c. von starkem, gesundem Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist;
d. eine Körpergröße von nicht unter 1 Met. 67 Centim. hat.

Ueber die endgültige Aufnahme in die Liste entscheidet der Kommandeur des Gendarmerie-Korps. Auf sein Ansuchen werden die Bewerber Behufs des Eintritts in das Gendarmerie-Korps bei den Truppen beurlaubt. Die Anstellung ist aber während des ersten halben Jahres nur eine provisorische. Wer während dieser Zeit nicht entspricht, kann ohne Weiteres von dem Kommandeur des Gendarmerie-Korps entlassen werden und tritt in sein militairisches Dienstverhältniß zurück.

§ 14.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in dem Gendarmerie-Korps gewährt einen vorzüglichen Anspruch auf Versorgung im Civildienste.

§ 15.

Das Gendarmerie-Korps hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit tritt, den Vorrang.

Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienste ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen und die Gendarmerie-Unteroffiziere den Rang der Sergeanten und bezw. Wachtmeister.

§ 16.

Der Dienst in dem Gendarmerie-Korps wird als Dienst bei der Fahne angesehen.

Bei einer Mobilmachung der Hessischen Truppen hat aber der Kommandeur des Gendarmerie-Korps zur Ergänzung der Feldgendarmerie 1 Wachtmeister und 12 Gendarmen zu Pferd abzugeben.

Letztere werden in Anbetracht ihrer voraussichtlich längeren Dienstzeit in erster Reihe zu Obergendarmen, das ist Patrouillenführer, ernannt. Die Wachtmeister müssen mit einer besonderen Umsicht, Energie und rückhaltloser Strenge die nöthige körperliche Tüchtigkeit vereinen.

§ 17.

Die Gradabzeichen der Angehörigen des Gendarmerie-Korps sollen mit denjenigen der Linientruppen übereinstimmen.

§ 18.

In allen, in dieser Vereinbarung nicht geregelten Beziehungen ist das Gendarmerie-Korps ausschließlich den Hessischen Gesetzen, Verordnungen und Behörden unterstellt.

Der gesammte Aufwand für das Gendarmerie-Korps wird aus Hessischen Kassen bestritten.

Berlin, den 25. März 1872.

(Unterschriften.)

Artikel 24.

Alle diejenigen auf das Reichskriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder einem Staat des vormaligen Nord-

deutschen Bundes gewährt sind oder werden, sollen dem Großherzogthum gleichfalls zu Gute kommen. Die Hessischen Staatsangehörigen sollen in allen auf das Militairwesen sich beziehenden Verhältnissen, so namentlich auch in Betreff der Benutzung der vorhandenen oder noch zu errichtenden militairischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten den preußischen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt sein.

Artikel 25.

Vorstehende Großherzoglich Hessischerseits unter ausdrücklichem Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung der dortigen Landesvertretung abgeschlossene Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ꝛc.

(Unterschriften und Siegel.)

Anlage zu Art. 2.

Formation des Großherzoglich Hessischen Kontingents.

A. Friedensformation.

I. Großherzoglich Hessische (25.) Division (zur Zeit dem Königlich Preußischen General-Kommando des 11. Armee-Korps unterstellt).

Ein Divisions-Kommando (ein Divisions-Kommandeur mit einem Generalstabs-Offizier, — Stabsoffizier oder Hauptmann, — zwei Adjutanten, zwei Auditeuren, einem oder zwei Geistlichen nebst Küstern und der Intendantur — ein Intendantur-Rath als Vorstand, zwei Intendantur-Sekretaire und ein Intendantur-Sekretariats-Assistent —).

Zwei Infanterie-Brigade-Kommandos (zwei Brigade-Kommandeure mit je einem Adjutanten),

49. Infanterie-Brigade (1. Großherzoglich Hessische) und
50. „ „ (2. „ „).

Ein Kavallerie-Brigade-Kommando (ein Brigade-Kommandeur mit einem Adjutanten),

25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessische).

	Kopfstärke exkl. Offiziere, Aerzte, Zahlmeister, Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler.
Vier Infanterie-Regimenter, das 1., 3. und 4. à 3, das 2. à 2 Bataillone — in Preußischer Etatsstärke	5874
1. Großherzoglich Hessisches Infanterie- (Leibgarde-) Regiment Nr. 115,	
2. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Großherzog) Nr. 116,	
3. Großherzoglich Hessisches Infanterie-Regiment (Leib-Regiment) Nr. 117,	
und 4. Großherzoglich Hessisches Infanterieregiment (Prinz Carl) Nr. 118,	
Zwei Kavallerie-Regimenter à 5 Eskadrons — in Preußischer Etatsstärke	1404
1. Großherzoglich Hessisches Dragoner- (Garde-Chevauxlegers-) Regiment Nr. 23,	
und 2. Großherzoglich Hessisches Dragoner- (Leib-Chevauxlegers-) Regiment Nr. 24.	
Vier Landwehr-Regimenter, umfassend sechs Landwehr-Bezirks-Kommandos — (davon eins mit 6, zwei mit 5, zwei mit 4 und eins mit 3 Kompagnien), ohne je einen Unteroffizier 3. Gehaltsklasse in Preußischer Etatsstärke . .	99
1. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 115, Bataillon Darmstadt I,	
Latus	7377

Kopfstärke exkl. Offiziere, Aerzte, Zahlmeister, Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler.

Transport 7377

2. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 116, 1. Bataillon (Gießen), 2. Bataillon (Friedberg).
3. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 117, Bataillon Darmstadt II.,
4. Großherzoglich Hessisches Landwehr-Regiment Nr. 118, 1. Bataillon (Mainz) 2. Bataillon (Worms).

Halbinvalide Unteroffiziere bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando 8

Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie[1]) — Großherzogliches Artillerie-Korps — (zur Zeit dem Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 unterstellt).

Zwei Artillerie-Abtheilungsstäbe,

Stab der { 1. Abtheilung, 2. Abtheilung,

mit je 1 Stabsoffizier,
2 Hauptleuten 3. Gehaltsklasse,
1 Lieutenaut als Adjutant,
2 außeretatsmäßige Sekonde-Lieutenants,
1 Unteroffizier 3. Gehaltsklasse als Schreiber 2
1 Stabsarzt, resp. Oberstabsarzt,
1 Assistenzarzt,
1 Roßarzt oder Unterroßarzt.

Ferner werden einem der beiden Abtheilungsstäbe zugetheilt:
1 Zahlmeister,
4 Oberfeuerwerker,
6 Feuerwerker,
1 Stabstrompeter,
18 Oekonomie-Handwerker 29

Eine reitende Batterie } in Preußischer Etatsstärke 91
Reitende Batterie
Fünf Fuß-Batterien . . . . - 505

Erste, Zweite } schwere Batterie,
Erste, Zweite, Dritte } leichte Batterie,

Großherzoglich Hessische Train-Kompagnie nebst Train-Depot (zur Zeit dem Hessischen Train-Bataillon Nr. 11 unterstellt),
1 Hauptmann,
1 Premier-Lieutenant,
2 Sekonde-Lieutenants,
1 erster Train-Depot-Offizier,
23 Unteroffiziere inkl. eines Schirrmeisters im Train-Depot,
15 Gefreite und Kapitulanten, 25 Gemeine 2c. } inkl. 1 Trompeter,
44 Train-Rekruten,
5 Handwerker,
1 Lazarethgehülfe, 113

Latus 8125

---

1) Jetzt Großherzoglich Hessisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps), der 11. Feld-Artillerie-Brigade unterstellt.

Kopfstärke exkl. Offiziere, Aerzte, Zahlmeister, Roßärzte, Büchsenmacher und Sattler.

Transport 8125

1 Unterroßarzt oder Roßarzt,
4 Offizier-Reitpferde,
8 Reitpferde,
24 Stangen- }
und 24 Vorder- } Pferde.
Summa 60 Pferde.

Großherzoglich Hessische Garde-Unteroffiziers-Kompagnie
1 Feldwebel,
6 Sergeanten,
40 Unteroffiziere, 47

Summa der Mannschaften 8172

II. Großherzoglich Hessische Adjutantur:
Ein General-Adjutant — bis zum Range eines General-Lieutenants,
Zwei Flügel-Adjutanten — einer bis zum Range eines Regiments-Kommandeurs, der andere bis zum Range eines Stabsoffiziers —,
Je ein Offizier — bis zum Range eines Hauptmanns 1. Klasse — bei den Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

III. Großherzogl. Hessische Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.
Ein Stabsoffizier im Range eines Regiments-Kommandeurs als Kommandant mit einem Hauptmann als Platzmajor und einem Garnison-Auditeur (Letzterer künftig wegfallend).

IV. Großherzoglich Hessisches Artillerie-Depot:
Ein Stabsoffizier der Artillerie als Vorstand (bezieht sein Gehalt aus Etatstitel 20), 1 Zeughauptmann, 1 Zeuglieutenant, 1 Zeugfeuerwerkslieutenant, 2 Zeugfeldwebel, 2 Zeugsergeanten, 1 Zeughausbüchsenmacher.

V. Großherzoglich Hessische Garnison-Anstalten:
a. Ein Proviant-Amt (Darmstadt),
1 Proviantmeister, 1 Proviant-Kontroleur, 2 Assistenten, 1 Backmeister, 1 Oberaufseher, 3 Aufseher, 1 Büreaudiener.
b. Eine Garnison-Verwaltung (Darmstadt),
1 Verwaltungs-Inspektor, 4 Kasernen-Inspektoren, davon 1 als Kontroleur, 1 Militair-Bauaufseher (Civilbeamter).
Für die übrigen Garnison-Anstalten werden die Geschäfte der Verwaltungs- und Kasernen-Inspektoren durch die Zahlmeister ꝛc. erledigt.
c. Garnison-Lazareth (Darmstadt),
1 Garnison-Lazareth-Inspektor.

B. Kriegsformation.

I. Feldtruppen:
Stäbe: wie vorstehend.
Hierzu: Feldgendarmerie-Detachement und Stabswache.
Infanterie: wie vorstehend.
Kavallerie: die beiden Regimenter à 4 Eskadrons.
Artillerie: die Abtheilungsstäbe wie vorstehend, die Batterien à 6 Geschütze.
Hierzu: 2 Artillerie-Munitions-Kolonnen und 1 Infanterie-Munitions-Kolonne.
Train: 1 Schanzzeug-Kolonne, 3 Proviant-Kolonnen, 1 Sanitäts-Detachement, einschließlich Krankenträger-Kompagnie, 1 Pferde-Depot, 1 Feldbäckerei-Kolonne, 1 Train-Begleitungs-Eskadron und die erforderlichen Fuhrpark-Kolonnen.
Administrationen: 1 Divisions-Intendantur, 1 Feld-Proviantamt, 1 Divisions-Arzt, 6 Feldlazarethe, 1 Feldpost-Expedition, 1 Divisions-Auditeur, 2 Divisions-Geistliche nebst Küstern.

II. Ersatztruppen:
2 stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos, 4 Ersatz-Bataillone, 2 Ersatz-Eskadrons, 2 Ersatz-Batterien, 1 Train-Ersatz-Kompagnie.

III. Besatzungstruppen:
6 Landwehr-Bataillone, 1 Besatzungs-Kavallerie-Regiment, 1 Reserve-Fuß-Batterie à 6 Geschütze.
Außerdem 6 Landwehr-Bezirks-Kommandos (in der Friedensformation).

In der Kriegsformation sind die Schanzzeug-Kolonnen, das Pferde-Depot, die Feldbäckerei-Kolonne und die Train-Begleitungs-Eskadron in Etatsstärken zu formiren, welche der Gesammtstärke der Division entsprechen. Das Ersatz-Bataillon des 2. Infanterie-Regiments (Großherzog) Nr. 116 ist zu $2/3$ der Etatsstärke zu formiren und das Feldbäckerei-Amt rücksichtlich der Feldbäckerei-Kolonne angemessen zu verstärkeni. Alle übrigen Truppentheile ꝛc. der Kriegsformation sind nach Königlich Preußischen Etatsstärken aufzustellen.

Schluß-Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein ꝛc. abgeschlossenen Militair-Konvention sind nachfolgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben worden.

Artikel 1.

Zu Art. 4. Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten erklärten, daß Se. Majestät der Kaiser das Allerhöchstdemselben von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge übertragene Recht der Ernennung, Beförderung und Versetzung der Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten, unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Allerhöchsten Kontingentsherrn, ausüben wollen. Insbesondere soll der Kontingents-Kommandeur beauftragt werden, vor Einsendung der terminsmäßigen Vorschläge und Gesuche an Se. Majestät den Kaiser, Sr. Königlichen Hoheit dem Kontingentsherrn bezüglich der Offiziere ꝛc. sämmtlicher Waffen Vortrag zu erstatten und etwaige Bemerkungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Sr. Majestät dem Kaiser zu melden.

Artikel 2.

Zu Art. 9. Die Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten erklärten, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von der Befugniß, Allerhöchstihre Adjutantur zu bestellen, dahin Gebrauch zu machen gedenken, daß dieselbe aus einem General-Adjutanten und zwei Flügel-Adjutanten besteht. Dabei wird für den General-Adjutanten der Rang eines General-Lieutenants, für den einen Flügel-Adjutanten der Rang eines Regiments-Kommandeurs und für den anderen derjenige eines Stabsoffiziers nicht überschritten werden. Die Adjutanten für die Prinzen des Großherzoglichen Hauses wollen Seine Königliche Hoheit aus den Offizieren bis zum Range des Hauptmanns 1. Klasse einschließlich wählen.

Artikel 3.

Zu Art. 15. Es wurde verabredet, daß die Ausfertigung der Patente und Bestallungen für die in diesem Artikel erwähnten Militairpersonen jedesmal als unter dem im § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalte erfolgt, angesehen werden soll.

Artikel 4.

Zu Art. 16 waren die Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß in Betreff der von der Preußischen Militairverwaltung zu übernehmenden Pensionen, ständigen Unterstützungen und Zuschüsse die bisherigen Hessischen Normen in Geltung bleiben sollen.

Die Zahlung der Pensionen, die Gewährung einer Pensionsquote an die Hinterbliebenen verstorbener Pensionaire, die Uebernahme von Arznei- und Beerdigungskosten findet nach den hierüber bestehenden Hessischen Bestimmungen statt, sofern nicht die jeweils geltenden Reichs- oder Preußischen Normen günstiger für die Berechtigten sind. Hinsichtlich der etatsmäßig an Veteranen aus den Kriegen bis zum Jahre 1815 bewilligten Pensionen finden die Bestimmungen wegen eventueller

Ausdehnung dieser Bewilligung auf etwa ferner eintretende Bedürftigkeitsfälle und wegen Erhöhung der Einzelpensionen bis zum Maximalbetrage von 20 Gulden jährlich, beides innerhalb der für die erwähnten Veteranen ausgesetzten fixen Etatssumme von jährlich 6000 Gulden Anwendung. Die zu Gnadenpensionen für Offiziers- ꝛc. Wittwen und Offiziers- ꝛc. Töchter ein für allemal in dem Etat ausgesetzte Summe von 7450 Gulden jährlich wird auch ferner ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden und es wird die Bewilligung der Gnadenpensionen wie bisher durch Se. Königliche Hoheit den Großherzog erfolgen. Die persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten der Konvention vorhandenen Pensionaire werden durch die Uebernahme von deren Pensionen auf die Reichskasse in keiner Weise geändert. Ueberhaupt dürfen wohlerworbene Rechte nicht verkürzt werden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog wird wie bisher das Recht haben, bei den vor dem Inslebentreten der Konvention vorhandenen Pensionairen Beförderungen zu höherem Charakter oder Rang vorzunehmen.

Artikel 5.

Zu Art. 16. Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß die zur Abwickelung der Verwaltungs-Geschäfte des Großherzoglichen Kontingents nach dem 1. Januar 1872 erforderlichen sächlichen und persönlichen Ausgaben aus den etatsmäßigen Mitteln der preußischen Militairverwaltung zu bestreiten sind.

Artikel 6.

Zu Art. 18. In Ansehung der Offiziers-Wittwen- und Waisenkasse, sowie der Unteroffiziers-Wittwenkasse stimmten die Bevollmächtigten darin überein, daß diese Institute in der Verwaltung der Großherzoglichen Regierung zu verbleiben haben, und daß es Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge zustehen wird, die hierzu etwa erforderlichen organisatorischen Bestimmungen zu treffen, durch welche indeß keine Erhöhung des Zuschusses aus dem Militair-Etat herbeigeführt werden darf.

Militairbeamte, welche im preußischen Dienste zu einer Stelle oder einem Gehalte gelangen, womit im hessischen Dienste eine Erhöhung ihres militairischen Ranges verbunden gewesen wäre, sollen zum Vorrücken in die entsprechende Klasse der Offiziers-Wittwenkasse berechtigt sein, auch wenn ihnen diese Rangerhöhung nicht zu Theil wird.

Der Zuschuß des Reichs zu den beiden Instituten wird auf Grund einer alljährlich vorzulegenden Bedarfsberechnung in den Militair-Etat aufgenommen und es müssen demnächst die Verwaltungs-Rechnungen der Institute an den Rechnungshof des Reichs zur Revision und Decharge gelangen.

Artikel 7.

Zu Art. 21. Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß die preußische Militairverwaltung aus dem ihr zu überlassenden Theil der auf Hessen fallenden Kriegskosten-Entschädigung, welcher von Reichswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, auch diejenigen Kosten zu bestreiten hat, die noch vor dem 1. Januar 1872 durch Wiederinstandsetzung des Kriegsmaterials, sowie durch Beschaffung fehlender Gegenstände und Einrichtungen zur ersten Ausstattung des Großherzoglichen Kontingents entstehen.

Artikel 8.

Zu Art. 22. Die besonderen Bestimmungen über die persönlichen und Rechtsverhältnisse der preußischen Garnison in Mainz[1]) finden auf denjenigen Theil des Hessischen Kontingents, welcher etwa nach Mainz verlegt wird, keine Anwendung.

---

[1]) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874, Abs. 2 und 3.

Zu den dort getroffenen Festsetzungen war in den Motiven folgende Erläuterung gegeben:

„Die im zweiten und dritten Absatz enthaltenen Bestimmungen über den Civilgerichtsstand der Militairpersonen des aktiven Heeres stimmen dem Inhalte nach mit den §§ 13, 14 und 21 des dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfs einer Deutschen Civilprozeßordnung überein. Daß sie vorweg in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen sind, ist äußerlich durch einen speziellen Vorgang in der Preußischen Landesgesetzgebung veranlaßt worden. Eine Gesetzesvorlage über die beabsichtigte Aufhebung der civilgerichtlichen

Artikel 9.

Schließlich wurde noch Einverständniß darüber erzielt, daß die in dem Hessischen Einführungsgesetz zu dem Bundesgesetze, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 getroffenen Bestimmungen über die Einreihung der Südhessischen Orte in die verschiedenen Servisklassen bis zu einer etwaigen anderweitigen Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung aufrecht erhalten bleiben.

Berlin, den 13. Juni 1871.

(Unterschriften.)

---

4. Militair-Konventionen mit Mecklenburg-Schwerin.

a. Vom 24. Juli 1868.

In Ausführung des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben

Se. Majestät der König von Preußen

und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin,

Behufs näherer Feststellung des Verhältnisses der Großherzoglichen Offiziere 2c. zur Königlich Preußischen Armee zu Bevollmächtigten ernannt: 2c.

welche, nach Prüfung ihrer Vollmachten, folgende

Konvention

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Se. Majestät der König von Preußen gewährt den Offizieren (des stehenden Heeres, der Landwehr-Bezirks-Kommandos und des Beurlaubtenstandes), den Portepeefähnrichen, Aerzten (des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes), und den Zahlmeistern der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Truppentheile und des Großherzoglichen Artillerie-Depots, sowie den Flügel-Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs die Freiheit zum Eintritt in den Verband der Königlichen Armee, wohingegen Se. König-

5. Militair-Konventionen mit Mecklenburg-Strelitz.

a. Vom 9. November 1867.

In Ausführung des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben

Se. Majestät der König von Preußen

und

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz,

Behufs näherer Feststellung des Verhältnisses der Großherzoglichen Offiziere 2c. zur Königlich Preußischen Armee zu Bevollmächtigten ernannt: 2c.

welche, nach Prüfung ihrer Vollmachten, folgende

Konvention

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Se. Majestät der König von Preußen gewährt den Offizieren (des stehenden Heeres, des Landwehr-Bezirks-Kommandos und des Beurlaubtenstandes), den Portepeefähnrichen, Aerzten (des stehenden Heeres und des Beurlaubtenstandes), und dem Zahlmeister des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Infanterie-Bataillons die Freiheit zum Eintritt in den Verband der Königlichen Armee, wohingegen Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz das Recht der Anstellung, Beförderung und Versetzung der

---

Exterritorialität der Preußischen Garnison in Mainz stieß bei der Landesvertretung auf prinzipielle Schwierigkeiten, deren Berechtigung auf dem Boden der partikularen Gesetzgebung nicht unterschätzt werden konnte, und die solchergestalt unmittelbar auf den Weg der Reichsgesetzgebung hinwiesen."

Zuvor war durch Meinungsaustausch zwischen Preußen und Hessen konstatirt worden, daß auf die Angehörigen der Preußischen Garnison zu Mainz nach Aufhebung der Exterritorialität die Bestimmungen der Art. 14 und 15 der Konvention vom 13. Juni 1871 Anwendung finden würden.

liche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin das Recht der Anstellung, Beförderung und Versetzung der Offiziere 2c. des Großherzoglichen Kontingents Sr. Majestät dem Könige übertragen.[1])

Artikel 2.

Die gegenwärtig dem Großherzoglichen Kontingente angehörenden Offiziere 2c., welche die Aufnahme in den Verband der Königlichen Armee wünschen und Preußischerseits hierzu für geeignet befunden sind, werden nach ihrem Range und der erdienten Anciennetät in die Königliche Armee eingereiht, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe, daß sie in der Preußischen Armee in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie derselben vom Diensteintritt an angehört hätten.

Auch sollen Offiziere und Beamte, die sich hervorragend tüchtig und verwendbar gezeigt haben und somit besonders empfohlen werden können, auch diejenige ausnahmsweise Berücksichtigung finden, die ihnen, wenn sie von vornherein in der Königlich Preußischen Armee gedient hätten, unbezweifelt dort durch bevorzugendes Avancement zu Theil geworden wäre.

Die Offizier-Korps werden nicht aufgelöst, sondern unterliegen nur den allmäligen gewöhnlichen Aenderungen.

Die in Folge dieser Konvention in den Verband der Königlichen Armee übernommenen Offiziere 2c. dürfen, insofern sie es wünschen, außerdem auch in dem Mecklenburgischen Unterthanen-Verhältniß verbleiben und wird der von ihnen dem Bundesfeldherrn mittelst Revers gelobte Gehorsam als geleisteter Fahneneid angesehen.

Offiziere des stehenden Heeres, welche den Uebertritt nicht wünschen, oder Preußischerseits hierzu für nicht geeignet befunden sind, scheiden, vorbehaltlich ihrer allgemeinen Dienstverpflichtung, aus dem Kontingent aus und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, mit der erdienten Pension in den Ruhestand versetzt.[1])

[1]) Wegen der in Mecklenburg-Schwerin als Kommandanten fungirenden Offiziere vergl. Protokoll zu dieser Konvention (s. S. 96), Nr. 1.

Offiziere 2c. des Großherzoglichen Kontingents Sr. Majestät dem Könige übertragen.

Artikel 2.

Absatz 1 und 2 wie nebenstehend.

Das Offizier-Korps wird nicht aufgelöst, sondern unterliegt nur den allmäligen gewöhnlichen Aenderungen.

Absatz 4 und 5 wie nebenstehend.

Artikel 3.

Die in die Königliche Armee übernommenen Offiziere, mögen dieselben verheirathet sein oder nicht, bleiben, wenn sie es wünschen, Mitglieder des Großherzoglichen Wittwen-Instituts, jedoch findet nach ihrer Versetzung aus dem Mecklenburgischen Kontingent in einen anderen Truppentheil des Norddeutschen Bundes eine Erhöhung der ihnen derzeit bereits in diesem Institute versicherten Wittwen-Pension nur in so weit statt, als das ihnen etwa in dem neuen Truppentheil gewährte höhere Gehalt nicht dasjenige eines Regiments-Kommandos übersteigt. — Anträge auf Pensions-Versicherungen nach erfolgter Uebernahme in die Königliche Armee sind ausschließlich bei der Preußischen Militair-Wittwen-Pensionsanstalt anzubringen.

Artikel 3.

Wie nebenstehend.

Artikel 4.

Bei den in Folge dieser Konvention etwa vorkommenden Versetzungen von Offizieren ꝛc. aus dem Großherzoglichen Kontingent, resp. in dasselbe, werden die entstehenden Kosten wie folgt liquidirt:

Versetzungs- und Umzugskosten liquidirt der Truppentheil, zu dem die Versetzung stattgefunden hat, Miethsentschädigungskosten der Truppentheil, von dem die Abgabe des versetzten Offiziers erfolgt ist.

Artikel 4.

Wie nebenstehend.

Artikel 5.

Die Offiziere ꝛc. des Großherzoglichen Kontingents verpflichten sich mittelst festzustellenden Handgelöbnisses, für die Dauer ihrer Anstellung im Kontingent das Wohl und Beste des Allerhöchsten Kontingentsherrn zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden. Sie erhalten für die Dauer ihrer Anstellung neben den ihnen ertheilten Königlichen Patenten ꝛc. auch Großherzogliche Patente und führen so lange auch ausschließlich das Prädikat „Großherzoglich". — Die jetzt im Kontingent stehenden Offiziere werden angesehen, als hätten sie dies Handgelöbniß abgeleistet.

Artikel 5.

Wie nebenstehend.

Artikel 6.

Hinsichtlich des bisher bestandenen Disziplinar-Strafverhältnisses der Offiziere ꝛc. des Kontingents wird durch diese Konvention im Allgemeinen Nichts geändert; ebenso wenig in Betreff ihres Gerichtsstandes in militairgerichtlicher und ehrengerichtlicher Beziehung.

Artikel 6.

Wie nebenstehend.

Die Bestätigung der Erkenntnisse[1]) erfolgt, insofern die Verurtheilten gleichzeitig Großherzogliche Unterthanen sind, durch Se. Majestät den König von Preußen im Einverständniß mit dem Allerhöchsten Kontingentsherrn; gehört der Verurtheilte ausschließlich dem Preußischen Unterthanen-Verbande an oder lautet das Erkenntniß auf Entlassung aus dem Dienste, so wird dasselbe allein durch Se. Majestät den König bestätigt.

Die Begnadigung[2]) wegen nicht militairischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilter Offiziere ꝛc. wird in Betreff der gleichzeitig Mecklenburgischen Unterthanen durch Se. Majestät den König in Gemeinschaft mit dem Allerhöchsten Kontingentsherrn ausgeübt. Bei allen militairischen Vergehen der Offiziere ꝛc. steht die Ausübung des Begnadigungsrechts Sr. Majestät dem Könige ausschließlich zu.

In allen den Fällen, wo zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Allerhöchste Ermächtigung erforderlich ist, ertheilt dieselbe in Betreff der gleichzeitig Mecklenburgischen Unterthanen Se. Majestät der König in Gemeinschaft mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog; handelt es sich um ausschließlich Preußische Unterthanen, so wird die Ermächtigung ausschließlich von Sr. Majestät dem Könige ertheilt.

Die Vorlage der betreffenden Akten und Erkenntnisse Allerhöchsten Orts erfolgt Seitens des Großherzoglichen Kontingents-Gerichts durch das Königliche General-Auditoriat an Se. Majestät den König.

Wie nebenstehend.

Artikel 7.

In allen Fällen, wo das Preußische Militair-Strafgesetzbuch auf die Allgemeinen Landesgesetze Bezug nimmt, kommen bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutschen Strafgesetzbuches[3]) auf diejenigen Offiziere ꝛc. des Kontingents, welche nicht gleichzeitig auch Großherzogliche Unterthanen sind, die Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Strafgesetzbuches nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. April 1852

Artikel 7.

Wie nebenstehend.

---

[1]) Vergl. Protokoll zu dieser Konvention (s. S. 96), Nr. 3.

[2]) Vergl. auch Konvention vom 19. Dez. 1872 Art. 13 (s. S. 104).

[3]) Vergl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R.-G.-Bl. 1871 S. 123).

und der Verordnung vom 18. Mai 1852 in Anwendung.

Artikel 8.[1])

Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen unterliegen die Offiziere 2c. des Kontingents den Großherzoglichen Landesgesetzen und Rechtsnormen.

Artikel 9.[2])

Vorbehaltlich einer bevorstehenden Regelung von Bundeswegen sind die bei dem Großherzoglichen Kontingent angestellten Königlich Preußischen Offiziere 2c., sofern sie nicht auch Mecklenburgische Unterthanen sind, von jeder persönlichen Steuer befreit. Auch kommt denselben die dem Mecklenburgischen Militair zustehende Freiheit von Kommunal-Abgaben zu Gute.

Artikel 10.

In Betreff der bisherigen Uniform und Uniformsabzeichen der Offiziere 2c. des Kontingents wird durch ihre Aufnahme in den Verband der Königlichen Armee Nichts geändert.[3])

Mit Rücksicht auf die in Folge der Abweichung dieser Uniformirung von der Preußischen bei Versetzungen in das Kontingent oder aus demselben in die Preußische Armee den Offizieren 2c. erwachsenden Ausgaben, wollen Se. Königliche Hoheit der Großherzog die etatsmäßigen Unterstützungs-Fonds der betreffenden Truppentheile des Kontingents aus Allerhöchst Eignen Mitteln durch Ueberweisung eines eisernen Kapitals von 4000 Thalern verstärken, damit aus den jährlichen Zinsen desselben Offizieren 2c. in den vorgedachten Fällen eine Beihülfe gewährt werden kann.

Artikel 11.

Von allen bei dem Großherzoglichen Kontingent verfügten Personal-Veränderungen wird Seiner Königlichen

---

[1]) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

[2]) Vergl. R.-G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 119); Verordnung vom 22. Dezember 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunal-Auflagen (B.-G.-Bl. 1868, S. 571); Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, § 46 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45).

[3]) Vergl. Art. 9 der Konvention vom 19. Dezember 1872 (s. S. 101).

Artikel 8.

Wie nebenstehend.

Artikel 9.

Wie nebenstehend.

Artikel 10.

In Betreff der bisherigen Uniform und Uniformsabzeichen der Offiziere 2c. des Kontingents wird durch ihre Aufnahme in den Verband der Königlichen Armee Nichts geändert.

Mit Rücksicht auf die in Folge der Abweichung dieser Uniformirung von der Preußischen bei Versetzungen in das Kontingent oder aus demselben in die Preußische Armee den Offizieren 2c. erwachsenden Ausgaben wollen Se. Königliche Hoheit der Großherzog die etatsmäßigen Unterstützungs-Fonds des Kontingents aus Allerhöchst Eignen Mitteln durch Ueberweisung eines eisernen Kapitals von 500 Thalern (410 Thaler für die Infanterie, 90 Thaler für die Artillerie) verstärken, damit aus den jährlichen Zinsen desselben Offizieren 2c. in den vorgedachten Fällen eine Beihülfe gewährt werden kann.[1])

Artikel 11.

Absatz 1 wie nebenstehend.

---

[1]) Vergl. Art. 9 der Konvention vom 22. Dezember 1872 (s. S. 101).

Hoheit dem Kontingentsherrn sofortige direkte Anzeige zugehen und sollen in dieser Hinsicht die Wünsche Allerhöchst Desselben thunlichste Berücksichtigung finden.

Die Ernennung der Flügel-Adjutanten Seitens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs unterliegt der Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preußen.[1])

Die Kommandirung von Ordonnanz-Offizieren[2]), von Prinzen-Gouverneuren und Offizieren zu besonderen Verwendungen erfolgt nach Auswahl und auf Vorschlag Seitens des Allerhöchsten Kontingentsherrn durch Se. Majestät den König. Zur Annahme und Anlegung Großherzoglicher Dekorationen Seitens der Offiziere ꝛc. bedarf es der vorgängigen Erlaubniß Sr. Majestät des Königs nicht, jedoch wird von einer jeden derartigen Dekorirung Sr. Majestät dem Könige durch den Allerhöchsten Kontingentsherrn alsbald Mittheilung gemacht werden.

Artikel 12.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog behalten Allerhöchst Sich das Recht vor, Offiziere à la suite des Kontingents zu ernennen, welche jedoch außer Dienstbeziehung zur Königlichen Armee bleiben.

Artikel 13.

Die vorstehende Konvention, welche nur im beiderseitigen Einverständnisse abgeändert oder aufgehoben werden kann, soll alsbald den Allerhöchsten Souverainen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

Die Konvention tritt mit der erfolgten Auswechselung in Kraft.

So geschehen Berlin, den 24. Juli 1868.

(Unterschriften und Siegel.)

---

[1]) Vergl. Konvention vom 19. Dezember 1872, Art. 11 (s. S. 103).

[2]) Vergl. Protokoll zu dieser Konvention Nr. 2 (s. S. 96).

Die Ernennung der künftigen Flügel-Adjutanten[1]) Seitens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs unterliegt der Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preußen, im Falle die Wahl auf einen der Bundesarmee angehörigen Offizier fällt.

Absatz 3 wie nebenstehend.

Artikel 12.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog behalten Allerhöchst Sich das Recht vor, Offiziere à la suite des Kontingents, sowie nicht der Bundesarmee angehörige Flügel-Adjutanten bei Allerhöchst Seiner Person zu ernennen, welche jedoch außer Dienstbeziehung zur Königlichen Armee bleiben.[2])

Artikel 13.

Wie nebenstehend.

So geschehen Berlin, den 9. November 1868.

(Unterschriften und Siegel.)

---

[1]) Vergl. Art. 11 der Konvention vom 23. Dezember 1872 (s. S. 103), sowie betreffs der dermaligen Flügel-Adjutanten Protokoll zu der gegenwärtigen Konvention (s. S. 96), Nr. 5. betreffs der Ordonnanz-Offiziere ebendaselbst Nr. 4.

[2]) Vergl. Protokoll zu dieser Konvention Nr. 2.

Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 24. Juli 1868.

Zu der am heutigen Tage abgeschlossenen Militair-Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin verständigten sich die Kommissarien noch über folgende Punkte, welche durch die Ratifikation der Konvention als mitratifizirt angesehen werden sollen.

1) Die in Mecklenburg-Schwerin als Kommandanten fungirenden Offiziere, obschon sie nicht zum Kontingent gehören und daher nicht in den Verband der Königlichen Armee aufgenommen werden, verbleiben in ihren Stellungen und bisherigen dienstlichen Beziehungen zu den Offizieren des Kontingents. Ihre Besoldung und spätere Pensionirung liegt Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ob.

Dagegen werden die dereinstigen Pensionen des (folgen die Namen) vom Großherzoglichen Militair-Departement, eintretenden Falls auf den Militair-Etat des Norddeutschen Bundes übernommen.

2) ad Art. 11 sind beide Kommissarien dahin einverstanden, daß in Betreff der Ordonnanz-Offiziere die Zahl von je einem für einen jeden der Prinzen Königliche Hoheiten nicht wird überschritten werden.

3) Das im Art. 6 hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Ausübung des Bestätigungs- und Begnadigungsrechtes stipulirte Verfahren soll nach Ablauf eines Jahres vom Abschluß der Konvention an einer nochmaligen Erwägung und Revision unterworfen werden, um festzustellen, inwiefern die Bestimmungen sich bei der praktischen Ausführung bewährt haben.

So geschehen Berlin, den 24. Juli 1868.
(Unterschriften.)

Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 9. November 1868.

Zu der am heutigen Tage abgeschlossenen Militair-Konvention zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz verständigten sich die Kommissarien noch über folgende Punkte, welche durch die Ratifikation der Konvention als mitratifizirt angesehen werden sollen.

1) und 2) (betrifft Personal-Angelegenheiten einzelner speziell namhaft gemachter Offiziere).

3) Das im Art. 6 hinsichtlich einer gemeinschaftlichen Ausübung des Bestätigungs- und Begnadigungsrechtes stipulirte Verfahren soll nach Ablauf eines Jahres vom Abschluß der Konvention an einer nochmaligen Erwägung und Revision unterworfen werden, um festzustellen, inwiefern die Bestimmungen sich bei der praktischen Ausführung bewährt haben.

4) ad Art. 11 sind beide Kommissarien dahin einverstanden, daß in Betreff der Ordonnanz-Offiziere die Zahl von je einem für einen jeden der Prinzen des Großherzoglichen Hauses nicht wird überschritten werden.

5) Die jetzigen beiden Flügel-Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, Oberst v. Gagern und Oberstlieutenant v. Wenckstern, welche nicht in den Verband der Königlichen Armee übertreten, verbleiben unter Stellung à la suite des Kontingents in ihrem bisherigen Dienstverhältniß. Für die Dauer dieses Verhältnisses beziehen dieselben in Stelle der bundesetatsmäßig für die Großherzogliche Flügel-Adjutantur ausgeworfenen Kompetenzen ein Jeder das Gehalt eines Stabsoffiziers der Infanterie nebst chargenmäßigem Servis und den zuständigen Rationen, und zwar beginnt die Gewährung dieser Kompetenzen vom 1. des Monats der Ratifikation dieser Konvention.

Bei einem etwaigen späteren Wechsel im Personal der Flügel-Adjutantur treten die für dieselbe normirten Etatssätze (in Summa für 1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann 2. Klasse und 1 Sekonde-Lieutenant) in Kraft.

Die Pensionirung der nicht im Verbande der Königlich Preußischen Armee befindlichen Flügel-Adjutanten geschieht eintretenden Falls auf Grund der Dienstzeit und Gehalts-Kompetenz derselben aus Bundesmitteln.

So geschehen Berlin, den 9. November 1868.

(Unterschriften.)

---

b. Vom 19. Dezember 1872.

Behufs anderweiter Regelung der Verwaltung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kontingents haben

Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen einerseits und

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin andererseits

zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

2c.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten vorgezeigt und in guter und gehöriger Form befunden haben, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation die nachstehende

Konvention

geschlossen haben:

Artikel 1.

Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Kontingent tritt vom 1. Januar 1873 ab in den Etat und in die Verwaltung der Königlich Preußischen Armee, und zwar speziell des 9. Armee-Korps. Die von diesem Zeitpunkt ab nach dem Reichs-Militair-Etat zur Unterhaltung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kontingents bestimmten Beträge werden daher der Königlich Preußischen Militair-Verwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämmtliche Bedürfnisse des Mecklenburg-Schwerinschen Kontingents nach den Preußischen Normen und Verwaltungs-Grundsätzen zu bestreiten, ohne daß ihr daraus der Großherzoglichen Regierung gegenüber irgend ein Anspruch auf weitere Leistungen erwächst, als in dieser Konvention etwa besonders erwähnt sind.

Demgemäß werden sämmtliche Ausgaben, welche bisher aus den dem Großherzoglichen Kontingent überwiesenen Mitteln des Reichs-Militair-Etats bestritten worden sind, namentlich auch die Pensionen, ständigen Unterstützun-

b. Vom 23. Dezember 1872.

Behufs anderweiter Regelung der Verwaltung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Kontingents haben

Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen einerseits und

Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Srelitz andererseits

zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

2c.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten vorgezeigt und in guter und gehöriger Form befunden haben, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratifikation die nachstehende

Konvention

geschlossen haben:

Artikel 1.

Das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Kontingent tritt vom 1. Januar 1873 ab in den Etat und in die Verwaltung der Königlich Preußischen Armee, und zwar speziell des 9. Armee-Korps. Die von diesem Zeitpunkt ab nach dem Reichs-Militair-Etat zur Unterhaltung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Kontingents bestimmten Beträge werden daher der Königlich Preußischen Militairverwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämmtliche Bedürfnisse des Mecklenburg-Strelitzschen Kontingents nach den Preußischen Normen und Verwaltungs-Grundsätzen zu bestreiten, ohne daß ihr daraus der Großherzoglichen Regierung gegenüber irgend ein Anspruch auf weitere Leistungen erwächst, als in dieser Konvention etwa besonders erwähnt sind.

Absatz 2 wie nebenstehend.

gen ꝛc., vom genannten Tage ab von der Preußischen Militair-Verwaltung übernommen.[1])

Artikel 2.

Die aus Mecklenburgischen Mitteln beschafften, auf die Militair-Verwaltung übergegangenen und in der Anlage aufgeführten Garnison-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken, ferner die Offiziers-Speiseanstalten in Schwerin, Ludwigslust, Rostock und Parchim verbleiben, so lange nicht durch ein Reichsgesetz abändernde Bestimmungen getroffen werden[2]), Mecklenburgisches Staats-, beziehungsweise Gemeinde-Eigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen. Mit dem Nießbrauch übernimmt die Preußische Verwaltung die Erhaltungspflicht, die auf den Gebäuden ruhenden Lasten, sowie sonstige vertragsmäßige Verpflichtungen.

Sobald die in der Anlage verzeichneten Gebäude und Grundstücke für militairische Zwecke entbehrlich werden, ohne daß ein Ersatz für dieselben nothwendig ist, gehen sie vorbehaltlich der obengedachten anderweiten Regelung durch ein Reichsgesetz an die Großherzogliche Staats-Verwaltung resp. an die betreffende Garnisons-Gemeinde zurück. Dagegen werden die oben aufgeführten Offiziers-Speiseanstalten, wenn sie als solche keine Verwendung mehr finden, an die Großherzogliche Staats-Verwaltung zurückgegeben. Wo der Besitz auf Miethsverträgen beruht, was z. B. auch für sämmtliche Exerzir- und Schießplätze mit Ausnahme desjenigen der Garnison Wismar gilt, tritt die Preußische Verwaltung in diese Verträge ein.

Die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung verpflichtet sich hierbei, diejenigen derartigen Plätze, welche Eigenthum des Großherzoglichen Domaniums sind, unter denselben Bedingungen, wie seither der eigenen Militair-Verwaltung, fernerhin auch der Preußischen Militair-Verwaltung so lange zu überlassen, als für die letztere das Bedürfniß hierzu vorhanden ist.[3])

1) Vergl. Schlußverhandlung, 1.

2) Vergl. R.-G. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 113).

3) Vergl. Schlußverhandlung, 2.

Artikel 2.

Die aus Mecklenburgischen Mitteln beschafften, auf die Militair-Verwaltung übergegangenen und in der Anlage aufgeführten Garnison-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken verbleiben, so lange nicht durch ein Reichsgesetz abändernde Bestimmungen getroffen werden[1]), Mecklenburgisches Staats-, beziehungsweise Gemeinde-Eigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen. Mit dem Nießbrauch übernimmt die Preußische Verwaltung die Erhaltungspflicht, die auf den Gebäuden ruhenden Lasten, sowie sonstige vertragsmäßige Verpflichtungen.

Sobald die in der Anlage verzeichneten Gebäude und Grundstücke für militairische Zwecke entbehrlich werden, ohne daß ein Ersatz für dieselben nothwendig ist, gehen sie vorbehaltlich der obengedachten anderweiten Regelung durch ein Reichsgesetz an die Großherzogliche Staats-Verwaltung resp. an die betreffende Garnisons-Gemeinde zurück. Wo der Besitz auf Miethsverträgen beruht, tritt die Preußische Verwaltung in diese Verträge ein.

Die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung verpflichtet sich hierbei, diejenigen Gebäude und Grundstücke, welche Eigenthum des Großherzoglichen Domaniums sind, unter denselben Bedingungen, wie seither der eigenen Militair-Verwaltung, fernerhin auch der Preußischen Militair-Verwaltung so lange zu überlassen, als für die letztere das Bedürfniß hierzu vorhanden ist.[2])

1) Wie nebenstehend 2)

2) Wie nebenstehend 3)

Alle sonst noch im militairischen Interesse seither benutzten Gebäude und Grundstücke, z. B. das alte Militair-Lazareth und die frühere Kadetten-Anstalt zu Schwerin, verbleiben der Großherzoglichen Staats-Verwaltung zur alleinigen Verfügung, wenn und insoweit nicht zwischen der ersteren und der Preußischen Militair-Verwaltung wegen käuflicher Erwerbung einzelner dieser Grundstücke eine besondere Vereinbarung zu Stande kommt.

Artikel 3.

Die sämmtlichen nach den Rechnungs-Abschlüssen 2c. ult. Dezember 1872 vorhandenen etatsmäßigen Material-Bestände der Truppen und Behörden des Kontingents, als: Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feld-Equipage, Fahrzeuge, Pferde und Utensilement, gehen auf die Preußische Verwaltung über, welche dagegen die Beschaffung der etwa noch fehlenden Gegenstände und Einrichtungen zu übernehmen hat.

In laufende Lieferungs-, Leistungs- und sonstige Verträge, welche zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention noch in Geltung sind, tritt die Preußische Militair-Verwaltung ein; ebenso werden die bereits angefangenen Bauten und Anlagen für militairische Zwecke von derselben weiter, wie auch alle angemeldeten Bauprojekte, soweit Mittel vorhanden, ausgeführt.

Für die Zukunft werden etwaige Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bezüglich Neu- und Umbauten in den einzelnen Garnisonen thunlichst Berücksichtigung finden.

Die sonst noch außer dem Etat vorhandenen Bestände, welche dem Reichs-Militairfiskus nicht gehören, verbleiben Mecklenburgisches Staatseigenthum.

Sollte die Preußische Verwaltung dieselben ganz oder theilweise zu kaufen beabsichtigen, so ist auch darüber ein besonderer Vertrag zu schließen.

Nur was die Bestände des Großherzoglichen Militair-Tuch-Depots anbelangt, so liegt der Preußischen Verwaltung die Verpflichtung ob, dieselben gegen Erstattung des Selbstkostenpreises zu übernehmen.[1])

Artikel 4.

Die gegenwärtig im Dienst und in der Besoldung des Reichs stehenden

[1]) Vergl. Schlußverhandlung, 3.

Artikel 3.

Wie nebenstehend.

Artikel 4.

Die gegenwärtig im Dienst und in der Besoldung des Reichs stehenden

Beamte und Angestellte der Mecklenburgischen Militairverwaltung werden, mit Ausnahme der im Art. 13 genannten Justizbeamten, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennetät in den Verband der Königlich Preußischen Armee eingereiht, wobei das Anciennetäts-Datum der faktisch zuletzt innegehabten Charge maßgebend sein soll. Diejenigen dem Militair-Etat bereits angehörigen Beamte, welche nicht geneigt und nicht verpflichtet sind, in den Verband der Preußischen Armee einzutreten, scheiden aus ihrem bisherigen Dienstverhältniß und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, nach der ihnen günstigsten Preußischen resp. Reichs- oder vom Mecklenburgischen Finanz-Ministerium adoptirten Norm pensionirt. Die Zahlung dieser Pensionen geht auf den Reichs-Militair-Etat über.[1])

Artikel 5.

Die Beamten des Großherzoglichen Militair-Departements und der Großherzoglichen Militair-Kasse werden, insofern sie es wünschen und gegen ihre Brauchbarkeit keine gegründete Einwendungen zu erheben sind, ohne daß sie noch eine Staatsprüfung zu bestehen haben, unter Beibehaltung ihres Ranges und unter besonderer Feststellung ihrer Anciennetät nach Maßgabe der für die betreffende Preußische Beamten-Kategorie geltenden Norm in den Reichs- resp. Preußischen Staats- oder Militairdienst übernommen und erhalten ihrer bisherigen Dienstleistung und ihrer Befähigung entsprechende Stellen.[2])

Artikel 6.

Die nach den Artikeln 4 und 5 in den Verband und in die Verwaltung der Königlich Preußischen Armee resp. in den Reichs- oder Preußischen Staatsdienst eintretenden Beamte verbleiben in dem Genuß ihres gesammten Diensteinkommens, auch wenn dasselbe die Kompetenzen ihrer Charge und Anciennetät nach Preußischem Etat übersteigt, bis dahin, wo sie in eine höhere etatsmäßige Einnahme einrücken oder pensionirt werden.

Bei demnächst eintretender Invalidität werden sie nach den jeweilig bestehenden Preußischen resp. Reichsnormen pensionirt. Beträgt die darnach berechnete Pension weniger als diejenige,

---

[1]) Vergl. Schlußverhandlung 4.

[2]) Vergl. Schlußverhandlung 5.

Beamte und Angestellte der Mecklenburgischen Militair-Verwaltung werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennetät, in den Verband der Königlich Preußischen Armee eingereiht, wobei das Anciennetäts-Datum der faktisch zuletzt innegehabten Charge maßgebend sein soll. Diejenigen dem Militair-Etat bereits angehörigen Beamte, welche nicht geneigt und nicht verpflichtet sind, in den Verband der Preußischen Armee einzutreten, scheiden aus ihrem bisherigen Dienstverhältniß und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, nach der ihnen günstigsten Preußischen resp. Reichs- oder von der Großherzoglichen Landesregierung adoptirten Norm pensionirt. Die Zahlung dieser Pension geht auf den Reichs-Militair-Etat über.[1])

Artikel 5.

Wie nebenstehend.

Artikel 6.

Wie nebenstehend.

---

[1]) Wie nebenstehend.

welche die betreffenden Personen am 1. Januar 1873 nach Mecklenburgischen Normen erworben haben, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten.

Artikel 7.

Den zur Preußischen Militair-Verwaltung übertretenden Beamten, welche Mitglieder des Großherzoglichen Wittwen-Instituts sind, bleibt das Recht der weiteren Mitgliedschaft und des Vorrückens in höhere Klassen bei diesem Institute nach den gegenwärtig gültigen Statuten desselben gewahrt, insofern sie nicht ihr Ausscheiden aus demselben selbst wünschen. Neue Wittwen-Pensionsversicherungen dürfen nur bei der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensionsanstalt nach deren Statuten erfolgen und sind hierzu diejenigen verheiratheten Beamten verpflichtet, welche nicht Mitglieder des Großherzoglichen Wittwen-Instituts verbleiben.

Artikel 7.

Wie nebenstehend

Artikel 8.[1])

Die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthum Mecklenburg garnisonirenden Beamten der Militair-Verwaltung richtet sich unter Anwendung des im §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 355) bezeichneten Vorbehalts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft und Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath. Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Mecklenburg angehörigen Personen, welche bei einer außerhalb des Großherzogthums stationirten Behörde angestellt werden.

Artikel 8.

Wie nebenstehend.

Artikel 9.

Die gesammten Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs in Bezug auf das Kontingent, soweit sie nicht durch spezielle Bestimmungen der gegenwärtigen oder früheren Konventionen modifizirt worden sind, bleiben unverändert bei Bestande. Insbesondere gilt dies von den Art. 63 und 66 der Reichsverfassung. Se. Königliche Hoheit der Großherzog wird von den Allerhöchstihnen in Betreff der Bekleidung und Aus-

Artikel 9.

Die gesammten Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs in Bezug auf das Kontingent, soweit sie nicht durch spezielle Bestimmungen der gegenwärtigen oder früheren Konventionen modifizirt worden sind, bleiben unverändert bei Bestande. Insbesondere gilt dies von den Art. 63 und 66 der Reichsverfassung. Se. Königliche Hoheit der Großherzog wird von den Allerhöchstihnen in Betreff der Bekleidung und Aus-

---

[1]) Vergl. §. 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

rüstung der Truppen[1]) des Mecklenburg-Schwerinschen Kontingents in den Grenzen der bisherigen Etats zustehenden Verfügungen jedesmal derjenigen Verwaltungsbehörde, welcher das Bekleidungs- und Ausrüstungswesen dieser Truppen unterstellt ist, Mittheilung machen, damit bei Aufstellung der Bekleidungs-Geldetats resp. bei Abhaltung der ökonomischen Musterungen die Allerhöchsten Bestimmungen Berücksichtigung finden. Auch sollen die Mecklenburgischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben an den der Preußischen Militair-Verwaltung eingeräumten Lokalitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnison-Einrichtungen innerhalb des Großherzogthums beibehalten resp. eingeführt werden.

Truppentheile und Militairbehörden führen das Prädikat „Großherzoglich".[2])

Artikel 10.

Abweichend von den für die Preußische Armee bestehenden Vorschriften wird der für die Großherzoglichen Kavallerie-Regimenter und für die Großherzogliche Artillerie-Abtheilung erforderliche Bedarf an Remonten[3]) nicht aus Königlich Preußischen Depots überwiesen, sondern wie bisher durch eine aus Großherzoglichen Offizieren zusammengesetzte Remonte-Ankaufs-Kommission im Lande angekauft, und zwar in Grenzen der in dem bisherigen Reichs-Militair-Etat für das Mecklenburg-Schwerinsche Kontingent angesetzten Preise unter eventueller Zuhülfenahme der durch Rück-Einnahmen erzielten Ersparnisse und Ueberschüsse nach den bisherigen Normen. Reichen diese Etats- 2c. Mittel, über deren Status am Anfang eines jeden Jahres von dem Kontingents-Kommando, bei welchem der Remontirungsfond zu verwalten ist, dem in dieser Beziehung zuständigen Großherzoglichen Militair-Departement Mittheilung gemacht wird, zu qu. Zweck

[1]) Vergl. Schlußverhandlung 6; auch Art. 10 der Konvention vom 24. Juli 1868 (s. S. 94).

[2]) Vergl. Art. 5 der Konvention vom 24. Juli 1868. (S. 92.)

[3]) Vergl. Schlußverhandlung, 7.

rüstung der Truppen[1]) des Mecklenburg-Strelitzschen Kontingents in den Grenzen des bisherigen Mecklenburgischen Etats zustehenden Verfügungen jedesmal derjenigen Verwaltungsbehörde, welcher das Bekleidungs- und Ausrüstungswesen dieser Truppen unterstellt ist, Mittheilung machen, damit bei Aufstellung der Bekleidungs-Geldetats resp. bei Abhaltung der ökonomischen Musterungen die Allerhöchsten Bestimmungen Berücksichtigung finden. Eine Abschrift der jedesmaligen Musterungsberichte ist Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog durch das Kontingents-Kommando zu überreichen.

Auch sollen die Mecklenburgischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben an den der Preußischen Militair-Verwaltung eingeräumten Lokalitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnison-Einrichtungen innerhalb des Großherzogthums beibehalten resp. eingeführt werden.

Truppentheile und Militairbehörden führen das Prädikat „Großherzoglich."[2])

Artikel 10.

Abweichend von den für die Preußische Armee bestehenden Vorschriften wird der für die Großherzogliche Batterie erforderliche Bedarf an Remonten[3]) nicht aus Königlich Preußischen Depots überwiesen, sondern wie bisher durch eine aus Großherzoglichen Offizieren zusammengesetzte Remonte-Ankaufs-Kommission im Lande angekauft, und zwar in Grenzen der in dem bisherigen Reichs-Militair-Etat für das Mecklenburg-Strelitzsche Kontingent angesetzten Preise unter eventueller Zuhülfenahme der durch Rück-Einnahmen erzielten Ersparnisse und Ueberschüsse nach den bisherigeu Normen. Reichen diese Etats- 2c. Mittel, über deren Status am Anfang eines jeden Jahres von dem Kontingents-Kommando, bei welchem der Remontirungsfonds zu verwalten ist, dem in dieser Beziehung zuständigen Großherzoglichen Militair-Kollegium Mittheilung gemacht wird, zu qu. Zweck nicht aus, so werden die Mehrkosten aus Mecklenburgischen Mitteln bestritten. Uebrigens

[1]) Vergl. Schlußverhandlung, 6; auch Art. 10 der Konvention vom 9. November 1868 (s. S. 94).

[2]) Vergl. Art. 5 der Konvention vom 9. November 1868. (s. S. 92.)

[3]) Vergl. Schlußverhandlung, 7.

nicht aus, so werden die Mehrkosten aus Mecklenburgischen Mitteln bestritten. Uebrigens behalten Se. Königliche Hoheit der Großherzog sich das Recht vor, hiervon zurückzutreten und der Preußischen Militair-Verwaltung die Gestellung der Remonten zu überlassen.

Die Beschaffung des Tuchbedarfs für das Großherzogliche Kontingent ist ausschließlich Sache der Preußischen Verwaltung. Dieselbe wird jedoch die Mecklenburgischen Tuchfabrikanten und Tuchmachergewerke in gleicher Weise wie die Preußischen zur Betheiligung an den Tuchlieferungen auffordern und bei gleichen Leistungen vorzugsweise mit Bestellungs-Ordres berücksichtigen.

Artikel 11.

Die für die Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs im Reichs-Militair-Etat ausgeworfenen Beträge an Gehalt, Servis und Rations-Vergütungsgeld werden vom 1. Januar 1873 ab an das Großherzogliche Militair-Departement in folle, übrigens in halbjährlichen Raten postnumerando ausgezahlt und übernehmen dagegen Seine Königliche Hoheit im Frieden die eigenen Besoldungen rc. Allerhöchst Ihrer Adjutanten. Außerordentliche Bezüge in Folge von Dienstreisen, Versetzungen rc. werden jedoch den Adjutanten von der Preußischen Militair-Verwaltung ausgezahlt.[1])

Artikel 12.

Bezüglich des Erlasses einer Kirchen-Ordnung für das Mecklenburgische Kontingent behalten Seine Königliche Hoheit der Großherzog weitere Entschließung vor.[2])

Allerhöchstdieselben werden dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium diejenigen Geistlichen namhaft machen, denen die Militair-Seelsorge des Kontingents Seitens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs übertragen werden soll.

Die Kosten der Anstellung eines Kontingentspfarrers (2. Divisionspfarrer der 17. Division) nebst Küster, sowie die Remunerirung der mit der Militair-Seelsorge zu betrauenden Civilgeistlichen bestreitet die Königlich Preußische Militair-Verwaltung nach den für die Militair-Seelsorge in der Königlichen Armee

1) Vergl. Art. 11 der Konvention vom 24. Juli 1868 (s. S. 95).

2) Vergl. Art. 61 der Reichsverfassung.

behalten Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich das Recht vor, hiervon zurückzutreten und der Preußischen Militair-Verwaltung die Gestellung der Remonten zu überlassen.

Die Beschaffung des Tuchbedarfs für das Großherzogliche Kontingent ist ausschließlich Sache der Preußischen Verwaltung. Dieselbe wird jedoch die Mecklenburgischen Tuchfabrikanten und Tuchmachergewerke in gleicher Weise wie die Preußischen zur Betheiligung an den Tuchlieferungen auffordern und bei gleichen Leistungen vorzugsweise mit Bestellungs-Ordres berücksichtigen.

Artikel 11.

Die für die Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs im Reichs-Militair-Etat ausgeworfenen Beträge an Gehalt, Servis und Rations-Vergütungsgeld werden vom 1. Januar 1873 ab an das Großherzogliche Militair-Kollegium in folle, übrigens in halbjährlichen Raten postnumerando ausgezahlt und übernehmen dagegen Seine Königliche Hoheit im Frieden die eigenen Besoldungen rc. Allerhöchst Ihrer Adjutanten. Außerordentliche Bezüge in Folge von Dienstreisen, Versetzungen rc. werden jedoch den Adjutanten von der Preußischen Militair-Verwaltung ausgezahlt.[1])

Artikel 12.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium denjenigen Geistlichen namhaft machen, dem Allerhöchstdieselben die Militair-Seelsorge des Kontingents übertragen wollen.

Die Remunerirung dieses Geistlichen bestreitet die Königlich Preußische Militair-Verwaltung nach den für die Militair-Seelsorge in der Königlichen Armee gültigen Normen. Ein Zurückführen der bisher aus den Mitteln des Kontingents-Etats (Tit. 7, 8.) für diesen Zweck gewährten Remunerationen rc. auf diese Normen findet jedoch erst bei eintretendem Personalwechsel statt.

Der betreffende Geistliche tritt durch seine Verwendung in der Militair-Seelsorge des Kontingents in keinerlei Beziehung weder zum Königlich Preußischen

1) Vergl. Art. 11 der Konvention vom 9. Nov. 1868 (s. S. 95).

gültigen Normen. Ein Zurückführen der bisher aus den Mitteln des Kontingents-Etats (Tit. 7, 8.) an Civilgeistliche gewährten Remunerationen rc. auf diese Normen findet jedoch erst bei eintretendem Personalwechsel statt.

Die betreffenden Geistlichen treten durch ihre Verwendung in der Militair-Seelsorge des Kontingents in keinerlei Beziehung weder zum Königlich Preußischen Kultus-Ministerium resp. dem Ober-Kirchenrath, noch im Frieden zum Feldprobst der Königlichen Armee resp. dem Oberpfarrer 9. Armee-Corps.

Artikel 13.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog werden dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium diejenigen aus dem Großherzoglichen Richterstande zu entnehmenden Personen namhaft machen, welche Allerhöchstdieselben als Kontingents-Auditeur (2. Auditeur der 17. Division) anstellen, resp. welchen die Auditeurgeschäfte bei der Strafabtheilung zu Dömitz remuneratorisch übertragen werden sollen.

Die vorgesetzte Dienstbehörde beider Richter ist, so lange ein besonderes Großherzogliches General-Auditoriat besteht, ausschließlich diese Behörde.

Dem Kontingents-Auditeur werden die Justizgeschäfte hinsichtlich der Großherzoglichen Landgendarmerie übertragen.

Die Besoldung dieser Militair-Justiz-Beamten geschieht unter Zugrundelegung der im Reichs-Militair-Etat für das Mecklenburg-Schwerinsche Kontingent pro 1872 ausgeworfenen Beträge, jedoch vorbehaltlich etwaiger später allgemein eintretender Gehalts-, Servis- rc. Aufbesserungen durch die Preußische Militair-Verwaltung, welcher von allen künftigen Personal-Veränderungen resp. Personal-Verhältnissen, welche auf die Gehalts- rc. Bezüge von Einfluß sind, rechtzeitig Mittheilung gemacht werden wird.[1])

Artikel 14.

Die Weiterbewilligung der in der Anlage zum Schreiben des Großherzoglichen Militair-Departements an das Königliche Kriegs-Ministerium vom 22. Juli 1868 ausgeworfenen Pensions-Beträge für Wittwen, ferner die Neubewilligung von Pensionen

[1]) Vergl. Schlußverhandlung, 8, in Betreff des Großherzoglichen General-Auditoriats. Auch Art. 6 der Konvention vom 24. Juli 1868 (s. S. 92).

Kultus-Ministerium resp. dem Ober-Kirchenrath, noch im Frieden zum Feldpropst der Königlichen Armee resp. dem Ober-Pfarrer 9. Armee-Corps.

Artikel 13.

In Betreff der Militair-Justizpflege wird durch diese Konvention nichts geändert.[1])

Artikel 14.

Die Weiterbewilligung der in dem Schreiben des Großherzoglichen Militair-Kollegiums an das Königliche Kriegs-Ministerium vom 27. Februar 1870 ausgeworfenen Pensions-Beträge für Wittwen, ferner die Neubewilligung von Pensionen an Unter-

[1]) Vergl. Art. 6 der Konvention vom 9. Nov. 1868 (s. S. 92).

an Unteroffiziere und Beamte mit Unteroffiziersrang und deren Wittwen und Kinder steht auch künftighin Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge in denjenigen Grenzen zu, welche in dem Erlasse des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen, resp. vom 15. Juli 1869 (No. 149. 7. A. f. J.) und 27. August 1869 (No. 557. 8. A. f. J.) festgesetzt sind.

Anlangend die an Veteranen aus den Feldzügen bis 1815 zu bewilligenden Pensionen, so verbleibt es ebenfalls bei der dieserhalb getroffenen Vereinbarung (Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 7. April 1869, No. 1295. 3. 69. A. f. J.). Der Preußischen Militair-Verwaltung, welcher die Zahlungs-Vermittelung obliegt, wird sowohl eine Liste der gegenwärtigen Pensions-Empfänger mitgetheilt, als auch von allen künftigen Bewilligungen Anzeige gemacht werden.

Artikel 15.

Hinsichtlich der Anstellung von Militair-Anwärtern im Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsdienst verbleibt es, vorbehaltlich etwaiger weiterer Regelung von Reichs wegen, bei dem bisherigen Verfahren.

Artikel 16.

In Betreff der durch das Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 — §§. 3. 17. 20. 25. 26. 27. 39. 44. 45. 60. 94. 96. 97. 98 und 116 — der obersten Militair-Verwaltungs-Behörde übertragenen Befugnisse wird dem Großherzoglich Mecklenburgischen Militair-Departement eine Mitwirkung insofern vorbehalten, als Rekursgesuche von nicht dem aktiven Dienststande angehörigen Personen der Unterklassen des Mecklenburgischen Kontingents, welche sich bei der Entscheidung der betreffenden General-Kommandos nicht beruhigen wollen, an das qu. Militair-Departement Behufs Vermittelung der Erledigung einzureichen sind.

Artikel 17.

Vorstehende Uebereinkunft soll Allerhöchsten Orts ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen 2c.

Berlin, den 19. Dezember 1872.

(Unterschriften und Siegel.)

offiziere und Beamte mit Unteroffiziersrang und deren Wittwen und Kinder steht auch künftighin Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge in den durch die Korrespondenz zwischen dem Königlichen Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, und dem Großherzoglichen Militair-Kollegium früher vereinbarten Grenzen zu.

Anlangend die an Veteranen aus den Feldzügen bis 1815 zu bewilligenden Pensionen, so verbleibt es ebenfalls bei der dieserhalb getroffenen Vereinbarung (Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 7. April 1869, No. 1295. 3. 69. A. f. J.) Der Preußischen Militair-Verwaltung, welcher die Zahlungs-Vermittelung obliegt, wird sowohl eine Liste der gegenwärtigen Pensions-Empfänger mitgetheilt, als auch von allen künftigen Bewilligungen Anzeige gemacht werden.

Artikel 15.

Wie nebenstehend.

Artikel 16.

In Betreff der durch das Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 — §§ 3. 17. 20. 25. 26. 27. 39. 44. 45. 60. 94. 96. 97. 98 und 116 – der obersten Militair-Verwaltungs-Behörde übertragenen Befugnisse wird dem Großherzoglich Mecklenburgischen Militair-Kollegium eine Mitwirkung insofern vorbehalten, als Rekursgesuche von nicht dem aktiven Dienststande angehörigen Personen der Unterklassen des Mecklenburgischen Kontingents, welche sich bei der Entscheidung der betreffenden General-Kommandos nicht beruhigen wollen, an das qu. Militair-Kollegium Behufs Vermittelung der Erledigung einzureichen sind.

Artikel 17.

Wie nebenstehend.

Zu Urkund dessen 2c.

Berlin, den 23. Dezember 1873

(Unterschriften und Siegel.)

Verhandelt Berlin, den 19. Dezember 1872.

Zu der heute zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Konvention kommen die beiderseitigen Bevollmächtigten über nachstehende Punkte überein:

1. Artikel I.

Zu Art. 1. Die Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten erklärten, daß das Militair-Departement die Abwickelung der Verwaltungsgeschäfte des Kontingents für das Jahr 1872 und die rückliegende Zeit bewirken wird, während etwaige nach dem Jahres-Rechnungsabschlusse der Großherzoglichen Militairkasse, also nach dem 15. Februar 1873 sich ergebenden Rechnungsrückstände von der Preußischen Verwaltung zu erledigen sein würden, auf welche Letztere auch die Restverwaltung pro 1872 et retro überzugehen habe.

Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten erklärten sich hiermit einverstanden.

2. Artikel II.

Zu Art. 2. Die beiderseitigen Bevollmächtigten verabredeten bezüglich der in diesem Artikel gedachten, dem Großherzoglichen Domanium eigenthümlich gehörigen Exerzir- und Schießplätze zu Schwerin und Ludwigsluft, daß unter der Bezeichnung „denselben Bedingungen wie seither u. s. w.“ die Gewährung einer Geldentschädigung für die Benutzung der Plätze mit zu verstehen sei und zwar in Höhe des von der Mecklenburgischen Verwaltung für das Jahr 1871 an das Großherzogliche Finanz-Ministerium gezahlten Betrages.

3. Artikel III.

Zu Art. 3. Die beiderseitigen Bevollmächtigten verabredeten, daß die bei den übertragungsfähigen Bau- und Utensilienfonds am Jahres-Rechnungsabschlusse für 1872 et retro vorhandenen Bestände zunächst zur Vollendung und Ausführung bereits angefangener resp. projektirter Militairbauten in den betreffenden Großherzoglichen Garnisonorten Verwendung zu finden haben.

Ferner verständigten die Bevollmächtigten sich dahin, daß diejenigen Kosten, wie z. B. Reisekosten ꝛc., welche dem Großherzoglichen Militair-Departement durch die Uebergabe der Grundstücke, Materialien- ꝛc. Bestände ꝛc. an die Preußische Verwaltung etwa erwachsen, von der Letzteren übernommen resp. erstattet werden.

Verhandelt Berlin, den 23. Dezember 1872.

Zu der heute zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen Konvention kamen die beiderseitigen Bevollmächtigten über nachstehende Punkte überein:

1.

Zu Art. 1. Der Großherzoglich Mecklenburgische Bevollmächtigte erklärte, daß das Militair-Kollegium die Abwickelung der Verwaltungsgeschäfte des Kontingents für das Jahr 1872 und die rückliegende Zeit bewirken wird, während etwaige nach dem Jahres-Rechnungsabschlusse der Großherzoglichen Militairkasse, also nach dem 15. Februar 1873 sich ergebenden Rechnungsrückstände von der Preußischen Verwaltung zu erledigen sein würden, auf welche Letztere auch die Restverwaltung pro 1872 et retro überzugehen habe.

Die Königlich Preußischen Bevollmächtigten erklärten sich hiermit einverstanden.

2.

Zu Art. 2. Sämmtliche in der Anlage verzeichnete Gebäude und Grundstücke sind mit Ausnahme des Lazareths in Neu-Strelitz Großherzogliches Eigenthum. Hinsichtlich des letzteren, welches Eigenthum der Stadt ist, vereinbarten die beiderseitigen Bevollmächtigten, daß die Großherzogliche Regierung die Weiterbenutzung desselben gegen Stipulirung einer den lokalen Verhältnissen entsprechenden Miethe vom 1. Januar 1873 ab vermitteln wird, und zwar auf so lange, als der projektirte Neubau eines Lazareths noch nicht zur Ausführung gelangt ist.

3.

Zu Art. 3. Die beiderseitigen Bevollmächtigten verabredeten, daß die bei den übertragungsfähigen Bau- und Utensilienfonds am Jahres-Rechnungsabschlusse für 1872 et retro vorhandenen Bestände zunächst zur Ausführung etwa projektirter Militairbauten in der betreffenden Großherzoglichen Garnison Verwendung zu finden haben.

4. Artikel IV.

Zu Art. 4. Die Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten erklärten, daß rücksichtlich des Uebertritts oder der Pensionirung der hier gedachten Beamten von dem Großherzoglich Mecklenburgischen Militair-Departement diejenigen näheren Mittheilungen an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium gerichtet werden würden, welche zur Ausführung dieses Artikels erforderlich sind.

5. Artikel V.

Zu Art. 5 und 6. Die Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten ertheilten die Zusicherung, gleich nach Ratifikation der Konvention dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium unter Uebersendung der bezüglichen Personalakten eine Nachweisung derjenigen Beamten des Großherzoglich Mecklenburgischen Militair-Departements und der Militairkasse einzusenden, welche wünschen, in den Reichs- resp. Preußischen Staats- oder Militairdienst überzutreten. Seitens des Großherzoglichen Militair-Departements wird mit Rücksicht auf den Schlußsatz des Artikels 6 der Konvention für jeden übertretenden Beamten eine genaue Feststellung seiner am 1. Januar 1873 nach Mecklenburgischer Norm erworbenen Pensionsansprüche erfolgen.

6. Artikel IX.

Zu Art. 9. Preußischerseits wurde unter Hinweis auf Artikel 63 alinea 2 der Reichs-Verfassung als wünschenswerth bezeichnet, daß die Uniformirung des Großherzoglichen Jägerbataillons in blauer Grundfarbe womöglich derjenigen der Preußischen Jägerbataillone angepaßt werde, um den Wechsel der Offiziere unter den verschiedenen Bataillonen zu erleichtern.

7. Artikel X.

Zu Art. 10. Die Preußischen Kommissarien hoben das Wünschenswerthe hervor, auch innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin Preußischerseits Remontemärkte abhalten zu können, wenngleich die Remontirung der Großherzoglichen Truppentheile Großherzoglicher Seits vorbehalten sei.

4.

Zu Art. 4. Der Großherzoglich Mecklenburgische Bevollmächtigte erklärte, daß rücksichtlich des Uebertritts oder der Pensionirung der hier gedachten Beamten von dem Großherzoglich Mecklenburgischen Militair-Kollegium diejenigen näheren Mittheilungen an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium gerichtet werden würden, welche zur Ausführung dieses Artikels erforderlich sind.

5.

Zu Art. 5 und 6. Der Großherzoglich Mecklenburgische Bevollmächtigte ertheilte die Zusicherung, gleich nach Ratifikation der Konvention dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium unter Uebersendung der bezüglichen Personalakten eine Nachweisung derjenigen Beamten des Großherzoglich Mecklenburgischen Militair-Kollegiums und der Militairkasse einzusenden, welche wünschen, in den Reichs- resp. Preußischen Staats- oder Militairdienst überzutreten.

Seitens des Großherzoglichen Militair-Kollegiums wird mit Rücksicht auf den Schlußsatz des Artikels 6 der Konvention für jeden übertretenden Beamten eine genaue Feststellung seiner am 1. Januar 1873 nach Mecklenburgischer Norm erworbenen Pensionsansprüche erfolgen.

6.

Zu Art. 9. Der Großherzogliche Bevollmächtigte sprach als besonderen Wunsch Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs aus, es möge in Rücksicht auf die abweichende Uniformirung des Großherzoglichen Kontingents die bisher bei dem 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 und bei der Großherzoglichen Batterie bestandene besondere Bekleidungs-Oekonomie auch ferner beibehalten werden.

Die Preußischen Bevollmächtigten erklärten sich hiermit einverstanden.

7.

Zu Art. 10. Die Preußischen Kommissarien hoben das Wünschenswerthe hervor, auch innerhalb des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz Preußischer Seits Remontemärkte abhalten zu können, wenngleich die Remontirung der Großherzoglichen Batterie Großherzoglicher Seits vorbehalten sei. Der Großherzogliche Kommissarius versprach, diesen Wunsch zur Kenntniß seiner Hohen Regierung zu bringen.

8. Artikel XIII.

Zu Art. 13. Preußischer Seits wurde darauf aufmerksam gemacht, daß ein Eingehen des bisher bestandenen Großherzoglichen General-Auditoriats als im Interesse einer möglichst einheitlichen Militair-Gerichtspflege innerhalb des Reichsheeres liegend, bezeichnet werden müsse.

Die Großherzoglichen Kommissarien versprachen, die ad 6. 8. zur Sprache gebrachten Punkte zur Kenntniß und Erwägung der Großherzoglichen Regierung bringen zu wollen.

Ein Weiteres fand sich nicht zu verhandeln.

So geschehen Berlin, den 19. Dezember 1872.

(Unterschriften und Siegel.)

8.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß an den Festsetzungen des Erlasses des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums, Allgem. Kriegs-Departement, vom 7. April 1868 J. N. 83/4 1868 A. I. a. hinsichtlich der Bataillonsmusik durch diese Konvention nichts geändert wird.

Ein Weiteres fand sich nicht zu verhandeln.

So geschehen Berlin, den 23. Dezember 1872.

(Unterschriften und Siegel.)

6. Militair-Konvention zwischen Preußen und Baden

vom 25. November 1870.

Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben, im Anschluß an die, das Bundes-Kriegswesen betreffenden Bestimmungen der vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, behufs Regelung der Verhältnisse des Großherzoglich Badischen Kontingents zur Königlich Preußischen beziehungsweise Bundes-Armee, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: rc. welche nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, nachstehende

Militair-Konvention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.[1])

Das Großherzoglich Badische Kontingent wird unmittelbarer Bestandtheil der Deutschen, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee, in der Art, daß Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn, einschließlich der Fürsorge für die Festung Rastatt, unter Vorbehalt der Badischen Territorial-Hoheit übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden die dasselbe jeweils bundesverfassungsgemäß treffende Summe für das Bundes-Landheer der Königlich Preußischen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zu freier Verfügung überläßt.

Außer dieser Summe hat das Großherzogthum Baden für die ihm zur Erhaltung des Landheeres obliegenden Leistungen weder an Spezial-, noch an Generalkosten weitere Zahlungen zu übernehmen, vorbehaltlich seiner matrikularmäßigen Beiträge zu etwaigen bundesgesetzlich festgestellten besonderen Leistungen für das Bundes-Landheer.

Artikel 2.[2])

Das Großherzoglich Badische Kontingent wird ungetrennt in die entsprechende größere Abtheilung der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee eingereiht werden.

---

[1]) Vergl. Schluß-Protokoll unter Nr. 1 in Betreff der Gleichstellung der Badischen mit den Preußischen Staatsangehörigen in allen auf das Militairwesen sich beziehenden Verhältnissen.

[2]) Das Kontingent bildet gegenwärtig den Hauptbestandtheil des 14. Armee-Korps.

Artikel 3.[1])

Die Badischen Truppenkörper erhalten unter der Bezeichnung:

ntes Badisches Infanterie- rc. Regiment Nr. x.

eine Regimentsnummer in der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee.

Die Regimenter behalten die bisher geführten Fahnen, beziehungsweise Standarten.

Der Fahneneid wird von den ihrer Militairpflicht genügenden Badischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet, unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn in Gemäßheit des Artikels 64 der Bundesverfassung.

Die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten im Offiziersrange leisten den Fahneneid Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses: das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Höchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden.

Die Offiziere legen eine silberne Schärpe und desgleichen Portepee in den durch Artikel 55 der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben an.

An den Helmen tragen die Angehörigen des Kontingents — vorbehaltlich einer künftigen anderweiten Bestimmung über eine einheitliche Helmzier — das Badische Wappen und — bis zur Einführung einer allgemeinen Bundeskokarde — die Landeskokarde, die Offiziere rc. daneben die Preußische Kokarde.

Artikel 4.

Um den Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, werden Seine Majestät der König von Preußen dem Badischen Kontingent soweit als möglich ständige Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogthums[2]) anweisen, und von dem Allerhöchst Ihm als Bundesfeldherr verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechte nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenso sollen nur, sofern ähnliche Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogthums anderen Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt.

Artikel 5.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die dem Landesherrn und Höchstdessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog stehen zu den Truppen in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals, üben auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinar-Strafgewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Höchstihre Befehle direkt an die betreffenden Abtheilungs-Kommandeure. Ebenso steht Höchstdemselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu, und haben in dieser Beziehung die Truppen-Kommandeure Höchstdessen Befehlen Folge zu geben.

Die Badischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den dem Bundes-Militair eingeräumten Lokalitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnison-Einrichtungen beibehalten, sofern nicht Bundes-Zeichen und Farben an die Stelle treten.

Artikel 6.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht, bei Höchstihrer Person, beziehungsweise den Badischen Truppen-Abtheilungen Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Die nach dem Inslebentreten dieser Konvention ernannten Offiziere à la suite, ingleichen die nach diesem Termin ins Pensionsverhältniß tretenden Offiziere,

---

[1]) Wegen der Regiments-Inhaberstellen und der Auszeichnungen an den Uniformen der betreffenden Regimenter s. Schluß-Protokoll Nr. 2.

[2]) Vergl. auch Schluß-Protokoll, Nr. 5.

welche innerhalb des Großherzogthums ihren Wohnsitz nehmen, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militairgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommendenfalls unterworfen.

Seine Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Höchstihrer Adjutanten,[1]) sowie von Ordonnanz-Offizieren für die Großherzoglichen Prinzen insofern unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Besoldung dieser Offiziere erfolgt aus Bundesmitteln.

Artikel 7.

In Betreff der Badischen Truppen-Abtheilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs thunlichste Berücksichtigung finden.

Artikel 8.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind die bei den Badischen Truppen vorkommenden wichtigeren Vorfälle jedesmal zu melden und von den betreffenden Kommandostellen die folgenden Eingaben und Meldungen zu machen:

ein Monats-Rapport,
der Uebungsplan für längere Zeiträume im Voraus,
Meldung über größere Manöver, unter Mittheilung der Dispositionen,
Anzeige von Aenderungen im Offizierkorps, von Kommandos zu Bildungs-Anstalten 2c., Verheirathungen, Ordensverleihungen 2c.

Seine Königliche Hoheit wird aus den Eingaben und Meldungen, sowie aus Seinen direkten Wahrnehmungen Anlaß nehmen, die Ihm Sich darbietenden Bemerkungen über den Zustand des Kontingents zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen.

Artikel 9.

In Betreff der Rekrutirung und der Landwehr-Angelegenheiten treten die jetzt im Norddeutschen Bunde geltenden Bestimmungen[2]) mit der Maßgabe in Kraft, daß das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern bezüglich des Großherzogthums Baden dieselben Funktionen wahrnimmt, wie das Königlich Preußische Ministerium des Innern für Preußen.[3])

Das Großherzogthum Baden bildet einen Ergänzungsbezirk für sich.[4])

Etwaige Aenderungen der Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungsbezirke, sowie die Aushebung selbst, geschehen unter Mitwirkung der konkurrirenden Großherzoglichen Civilbehörden.

Die Vertheilung des vom Großherzogthum Baden jährlich aufzubringenden Rekruten-Kontingents auf die einzelnen Ergänzungsbezirke erfolgt durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.[5])

Artikel 10.[6])

Die höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden stellen unter den gleichen Voraussetzungen, wie die der anderen Bundesstaaten Zeugnisse für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst aus.

Artikel 11.[7])

Die Garnison-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken, über deren Bestand genaue Mittheilung erfolgen wird, verbleiben Badisches Staats-, beziehungsweise Gemeinde-Eigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen.

---

[1]) Vergl. Schluß-Protokoll, Nr. 3.

[2]) Diese Bestimmungen sind inzwischen fast ausnahmslos durch Reichsgesetze und Reichsverordnungen ersetzt worden.

[3]) Vergl. Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875, § 2, 2.

[4]) Vergl. § 9, Absatz 3 und 4 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874; Deutsche Wehrordnung, I. Theil, § 1, 1. — Das Großherzogthum Baden bildet den Bezirk des 14. Armee-Korps.

[5]) Vergl. §§ 52 und 53 der Deutschen Wehrordnung, I. Theil.

[6]) Vergl. Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875, I. Theil, § 90.

[7]) Vergl. Schluß-Protokoll, Nr. 5, R.-G. vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (R.-G.-Bl. 1873 S. 113).

Artikel 12.[1])

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppen-Abtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militair dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

Artikel 13.[2])

Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militairs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den Letzteren über; ein selbstständiges militairisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militairwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militairs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

In Beziehung auf Vergehen und Kontraventionen der Militairpersonen steht zwar den Badischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung oder alsbaldiger Nachlieferung eines Berichts an die nächste Militairbehörde oder Wache abzuliefern.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der betreffenden Preußischen Reglements Badischerseits zu erlassende Verordnung geregelt.[3])

Artikel 14.

Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militairbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppen-Abtheilungen sind daselbst den Badischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den Badischen Behörden und Gerichten[4]) unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen[5]) Militairgesetze oder die gegenwärtige Konvention besondere Ausnahmen bestimmen.

In allen Fällen, wo in jenen Gesetzen das Preußische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Einführung des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs im Großherzogthum Baden[6]) die Badischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit.

Die Militairgerichtsbarkeit wird von den Militairgerichtsherren ausgeübt; die Bestätigung der von Militairgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militairischen Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn zu, jedoch werden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, Badische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.[7])

---

[1]) Vergl. Schluß-Protokoll, Nr. 6; R.-G. vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-G.-Bl. 1875 S. 52), §§ 11 bis 14; Gesetz über die Kriegsleisten vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873 S. 129).

[2]) Wegen Bewachung der Strafanstalten vergl. Schluß-Protokoll Nr. 7.

[3]) Vergl. Landesherrliche Verordnung, den Waffengebrauch des Militairs und dessen Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend, vom 3. Februar 1872 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden, Jahrgang 1872, S. 81).

[4]) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

[5]) Durch die oben getroffene Vereinbarung hat selbstverständlich der Reichsgesetzgebung nicht präjudizirt werden sollen.

[6]) Vergl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871.

[7]) Vergl. Schluß-Protokoll Nr. 8.

Artikel 15.

Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältniß. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.[1])

Die Besteuerung der Offiziere, Aerzte und Militairbeamten richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung.[2]) Sie sind von Kommunal-Abgaben befreit, soweit diese nicht von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien entrichtet werden. Den indirekten Steuern und Abgaben aller Art sind sie jedoch unterworfen.

Das Diensteinkommen der Militairpersonen unter Offizierrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken besteuert werden.[3])

Artikel 16.

Die gegenwärtig der Badischen Militairformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten von Offiziersrang werden, insofern sie es wünschen und soweit sie Preußischerseits geeignet befunden werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee übernommen, hinsichtlich der Anciennetät jedoch mit der Maßgabe, daß sie durch diesen Uebertritt nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten. Diejenigen Offiziere, welche wegen besonderer Qualifikation und Leistungen etwa bevorzugte Beförderung erfahren haben, sollen die erlangte Anciennetät thunlist gewahrt erhalten. In Betreff der Gehaltskompetenzen treten die Offiziere ꝛc. in den Genuß der in Preußen etatsmäßigen Chargenbezüge, behalten aber ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen, wenn dasselbe die Preußischen Kompetenzen ihrer Charge übersteigt, event. bis dahin, daß sie nach Preußischem Etat in eine höhere Einnahme einrücken, beziehungsweise pensionirt werden.

Die Belassung etwa bisher genossener höherer Bezüge beim Uebertritt in den Preußischen Dienst findet auch auf die Unteroffiziere ꝛc. statt.

Artikel 17

Die in die Preußische Armee übertretenden Offiziere, Unteroffiziere ꝛc., Aerzte und Militairbeamten werden bei demnächst eintretender Invalidität nach Preußischen Normen[4]) pensionirt; beträgt jedoch die so berechnete Pension weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Konvention nach Badischen Normen bereits erworben haben würden, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten. Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden Badischen Militairbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden.

Wer zum Uebertritt nicht geeignet befunden worden, beziehungsweise nicht geneigt ist, wird nach den für ihn günstigsten Normen (Preußischen oder Badischen) pensionirt.

Die sämmtlichen Pensionen des Badischen Militairpensions-Etats, wie solche am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention sich herausstellen

---

[1]) Vergl. § 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870 S. 355); auch § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

[2]) Vom 13. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870 S. 119)

[3]) Vergl. § 46 des Reichs-Militairgesetzes.

[4]) Reichs-Militair-Pensions-Gesetz vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 275).

werden, übernimmt von da ab Preußen für Bundesrechnung, und zwar nach den zur Zeit der Bewilligung in Geltung gewesenen Grundsätzen in Betreff des Zahlungsmodus 2c.[1])

Artikel 18.

Die sämmtlichen vorhandenen Materialbestände für das Badische Kontingent an Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeugen, Pferden, Utensilien und Proviant gehen an den Bund über. Dieser übernimmt nach Beendigung des Krieges die Wiederinstandsetzung des gesammten Materials, wogegen Baden den Theil der auf dasselbe fallenden Kriegskosten-Entschädigung, welcher von Bundeswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, für diesen Zweck zur Disposition stellt.

Artikel 19.

Die Königlich Preußische Regierung sichert der Großherzoglich Badischen die Gewährung aller derjenigen auf das Bundes-Kriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder irgend einem Staat des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

Artikel 20.

Diese Konvention tritt mit dem ersten des auf die Demobilisirung des Badischen Kontingents folgenden Monats in Kraft.

Artikel 21.

Die gegenwärtige Konvention kann nur im beiderseitigen Einverständniß aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

So geschehen Versailles, den 25. November 1870.

(Unterschriften und Siegel.)

Schluß-Protokoll.

Zu der am heutigen Tage zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden abgeschlossenen Militair-Konvention haben dieselben noch folgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben.

1.

Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß in Folge der im Artikel 1 der Konvention ausgesprochenen Einverleibung des Badischen Kontingents in die Deutsche, beziehungsweise Preußische Armee, die Badischen Staatsangehörigen, wie in allen auf das Militairwesen sich beziehenden Verhältnissen, so namentlich auch in Betreff der Benutzung der vorhandenen oder noch zu errichtenden militairischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten, den Preußischen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt sein sollen.

Als Rayongesetz für die im Großherzogthum vorhandenen oder etwa noch anzulegenden Festungen und Befestigungen soll bis zum Erlaß eines Bundes-Rayongesetzes[3]) das dermalen für Rastatt geltende Rayongesetz in Kraft bleiben, beziehungsweise treten.

2.

Die Bevollmächtigten erachteten als selbstverständlich, daß die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog verliehenen Regiments-Inhaberstellen und ebenso die bezüglichen Auszeichnungen an den Uniformen der betreffenden Regimenter verbleiben.

---

[1]) Vergl. Schluß-Protokoll, Nr. 9 und 10.

[2]) Vergl. Schluß-Protokoll, Nr. 11.

[3]) Reichs-Gesetz, betr. die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 459).

3.

Die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten erklärten, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von der Befugniß, Seine Adjutantur zu bestellen, dahin Gebrauch zu machen gedenke, daß dieselbe aus einem General-Adjutanten, bis zum Range eines General-Lieutenants, und zwei Flügel-Adjutanten, bis zum Range von Obersten, bestehe.

4.

Zu Artikel 9 der Konvention wurde auf Wunsch der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten von anderer Seite zugesagt, daß zu dem neuen Aushebungsverfahren mit thunlichster Schonung der seitherigen betreffenden Vorschriften und Einrichtungen übergegangen werden wird.

5.

Zu Artikel 11 wird bemerkt, daß mit dem Nießbrauch auch die Erhaltungspflicht und die Uebernahme von Lasten, die auf den Gebäuden und Grundstücken ruhen, wie z. B. Feuerversicherungs-Beiträge, soweit überhaupt die Versicherungen beibehalten werden, verbunden ist. Wo der Besitz auf Miethsverträgen beruht, tritt Preußen in diese ein.

Nach Orten, in denen die erforderlichen Kasernirungs-Einrichtungen nicht vorhanden sind, wird nur aus besonders dringenden Gründen eine ständige Garnison verlegt werden.

6.

Zu Artikel 12 der Konvention waltete darüber Einverständniß ob, daß die, bei besonderer Veranlassung und nur zeitweise erforderliche Aufstellung von Ehren- und Sicherheitswachen zu militairischen Zwecken, sowie deren Posten einer besonderen Zustimmung der Civilbehörde nicht bedürfe; daß jedochfalls die Aufstellung eine nicht ganz vorübergehende ist, der betreffenden Civilbehörde Anzeige über die erfolgte Aufstellung gemacht werde.

7.

Zu Artikel 13 der Konvention waltete darüber Einverständniß ob, daß die Abgabe der zur Bewachung der Strafanstalten erforderlichen Militair-Kommandos fortzudauern habe.

8.

Zu Artikel 14 der Konvention erklärte der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs, daß Allerhöchstdieselben das Begnadigungsrecht über Badische Staatsangehörige in Fällen von Verurtheilungen wegen nicht militairischer Vergehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gern überlassen werde.

9.

Zu Artikel 17 waren die Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß überhaupt wohlerworbene Rechte nicht verkürzt oder aufgehoben werden können, daß insbesondere auch die bisherigen persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten der Konvention bereits vorhandenen Pensionaire durch die Uebernahme von deren Pensionen auf die Bundeskasse in keiner Weise geändert werden, und daß solche Badische Offiziere rc., Aerzte und Militairbeamte, welche bei ihrem späteren Ausscheiden aus dem Dienste nach Preußischem Gesetze eine Pension nicht zu beanspruchen hätten, während sie nach Badischem Rechte dazu berechtigt sind, vorkommendenfalls nach dem letzteren zu behandeln sein werden.

10.

Wegen der Großherzoglich Badischen Militair-Wittwenkasse soll sobald als möglich, wenn thunlich vor dem Inslebentreten der Konvention, eine besondere Vereinbarung getroffen werden, die auf dem Grundsatze der Wahrung wohlerworbener Rechte zu beruhen hat. Bis dahin bleiben die Verhältnisse jener Kasse, einschließlich der aus dem Militairfiskus ihr zufließenden Bezüge, unverändert und die sämmtlichen dermaligen Badischen Offiziere, Aerzte und Militairbeamten, auch wenn sie zu einem andern Kontingent versetzt werden, zur Mitgliedschaft verpflichtet.

11.

Zu Artikel 18 war man darüber einverstanden, daß, soweit die laufenden Lieferungs- und Miethsverträge zur Zeit des Inkrafttretens der Konvention noch in Geltung sind, in deren Betreff Preußen in die Verpflichtungen Badens einzutreten hat.

Die in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militairische Zwecke werden für Rechnung der Bundeskasse, soweit dies für erforderlich erachtet wird, weiter geführt werden.

12.

Die Konvention bezieht sich nicht auf das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Korps. Dasselbe behält jedoch seinen militairischen Charakter; wegen Fortführung der militairischen Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Korps bleibt nähere Verständigung vorbehalten.

Versailles, den 25. November 1870.

(Unterschriften und Siegel.)

Verhandelt, Berlin den 24. Mai 1871.

In Vollzug des, in Ziffer 12 des Schluß-Protokolls vom 25. November 1870, zu der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden unter dem 25. November 1870 zu Versailles abgeschlossenen Militair-Konvention, gemachten Vorbehalts, haben die Unterzeichneten folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1.

Die Großherzoglich Badische Gendarmerie behält ihre bisherige militairische Organisation.

Der Kommandeur untersteht in militairischer Hinsicht unmittelbar dem Großherzog.

§ 2.

Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie gehören zum Soldatenstand und sind der Militairgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Militairgesetzgebung des Deutschen Reiches einschließlich der Vorschriften über die disziplinäre Bestrafung und das ehrengerichtliche Verfahren unterworfen.

§ 3.

Der Kommandeur der Gendarmerie hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie in gleichem Umfang, wie ein Divisions-Kommandeur.

Derselbe bestätigt alle gegen Angehörige des Gendarmerie-Korps ergehenden standgerichtlichen, owie diejenigen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, in welchen keine mehr als 1 Jahr betragende Freiheitsstrafe erkannt, auch das Erkenntniß nicht gegen einen Offizier ergangen ist.

Kriegsgerichtliche Erkenntnisse, welche auf eine längere Freiheitsstrafe lauten, oder gegen einen Offizier erlassen sind, bedürfen der Bestätigung des Großherzogs.

§ 4.

Der Kommandeur der Gendarmerie ist befugt, zur Führung der Untersuchungen aus dem Gebiete der niedern Gerichtsbarkeit einen untersuchungsführenden Offizier aus der Zahl der ihm untergebenen Subalternoffiziere zu bestellen.

Alle nicht von dem untersuchungsführenden Offizier besorgte Strafuntersuchungen werden im Requisitionswege durch das nächste Amtsgericht geführt.

Wo es das dienstliche Interesse nöthig erscheinen läßt, kann dem betreffenden Amtsgericht ein Gendarmerie-Offizier zugetheilt werden, welcher bei den Verhören anwesend ist und dem Civilrichter die zur Aufklärung und militairischen Beurtheilung der Sache erforderliche Auskunft ertheilt.

§ 5.

Verüben Angehörige der Gendarmerie gemeinschaftlich mit andern Militairpersonen oder mit Civilpersonen ein Verbrechen, so wird das Erkenntniß gegen die Angehörigen der Gendarmerie

gleichwohl durch das auf Ansuchen des Kommandeurs der Gendarmerie bestellte Spruchgericht gefällt.

Auch den Garnisonsgerichten steht keine Gerichtsbarkeit über die Gendarmen zu.

§ 6.

Die Spruchgerichte über Angehörige der Gendarmerie werden auf Ansuchen des Kommandeurs der Gendarmerie von dem Kommandeur (§ 9) des Großherzoglich Badenschen Kontingents bestellt, und die ergangenen Erkenntnisse dem Ersteren zur Bestätigung eventuell Erwirkung der Allerhöchsten Bestätigung übersendet.

§ 7.

Das zur Bestätigung erforderliche Rechtsgutachten erstattet:

1) in den zur Bestätigung durch den Kommandeur der Gendarmerie geeigneten Fällen ein auf Ansuchen des Letztern durch den Kommandeur des Badischen Kontingents dauernd oder vorübergehend beauftragter Divisions-Auditeur;
2) in Fällen, welche der Allerhöchsten Bestätigung bedürfen, das Königlich Preußische General-Auditoriat.

§ 8.

Wenn das Erkenntniß in dem Gutachten oder von dem Kommandeur der Gendarmerie für ungesetzlich erachtet wird, so ist in dem § 7 Ziffer 1 genannten Falle die Entscheidung durch das Königlich Preußische General-Auditoriat zu prüfen, und wenn sich dasselbe für die Ungesetzlichkeit des Erkenntnisses ausspricht, letzteres dem Großherzoge zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob dasselbe aufzuheben und anderweit in der Sache zu erkennen sei. Erachtet dagegen das General-Auditoriat das Erkenntniß für gesetzlich, so wird es dem Kommandeur der Gendarmerie Behufs Bestätigung übersandt.

Spricht sich in den im § 7 Ziffer 2 genannten Fällen das Königlich Preußische General-Auditoriat für die Ungesetzlichkeit des Erkenntnisses aus, so ist sofort die Entscheidung des Großherzogs einzuholen. Es geschieht dies durch Vermittelung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern.

§ 9.

Die Gerichtsbarkeit über den Kommandeur der Gendarmerie steht dem kommandirenden General zu, welchem das Großherzoglich Badische Kontingent unterstellt ist. Nur mit Genehmigung des Großherzogs kann eine Untersuchung gegen den Gendarmerie-Kommandeur eingeleitet werden.

§ 10.

Das Begnadigungsrecht in Bezug auf die gegen Angehörige des Gendarmerie-Korps ergangenen Straferkenntnisse wird von dem Großherzog geübt.

§ 11.

Die Disziplinar-Strafgewalt wird ausschließlich von dem Großherzoge und den Offizieren der Gendarmerie ausgeübt, dem Distrikts-Kommandeur stehen die Befugnisse eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zu.

§ 12.

Die Offiziere der Gendarmerie werden durch den Großherzog aus der Zahl der Badischen Offiziere ernannt. Auf Antrag des Großherzogs werden für diesen Zweck Offiziere der Badischen Truppen durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium bezeichnet.

Die Mannschaft des Gendarmerie-Korps wird durch den Kommandeur der Gendarmerie aus Unteroffizieren der Badischen Truppen ergänzt, die neun Jahre bei der Fahne, darunter fünf Jahre als Unteroffiziere gedient haben. Kann aus der Zahl dieser Leute der Bedarf nicht gedeckt werden, so können auch Unteroffiziere angenommen werden, die nur drei Jahre als Unteroffiziere gedient haben.

§ 13.

Der Kommandeur des Badischen Kontingents wird dem Kommandeur der Gendarmerie halbjährlich eine Liste über die zum Gendarmerie-Dienste geeigneten Unteroffiziere mittheilen.

In diese Liste darf nur aufgenommen werden, wer

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens besitzt;
b) des Lesens, Schreibens und auch des Rechnens kundig;
c) von starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Ueber die endgiltige Aufnahme in die Liste entscheidet der Kommandeur der Gendarmerie. Auf sein Ansuchen werden die Bewerber Behufs des Eintritts in die Gendarmerie bei den Truppen vorläufig beurlaubt. Die Anstellung ist aber während des ersten Jahres nur eine provisorische. Wer während dieser Zeit nicht entspricht, kann ohne Weiteres von dem Kommandeur der Gendarmerie entlassen werden und tritt in sein militairisches Dienstverhältniß zurück.

§ 14.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie gewährt einen vorzüglichen Anspruch auf Versorgung im Civildienste.

§ 15.

Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienste ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerieoffiziers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen und die Gendarmerie-Unteroffiziere den Rang der Wachtmeister.

§ 16.

Der Dienst in der Gendarmerie wird als Dienst bei der Fahne angesehen.

Bei einer Mobilmachung der Badischen Truppen hat aber der Kommandeur der Gendarmerie zur Ergänzung der Feldgendarmerie 2 Wachtmeister und 8 Gendarmen abzugeben, welche ihre Dienstzeit bei der Kavallerie oder Artillerie erfüllt haben.

Sie werden in Anbetracht ihrer voraussichtlich längeren Dienstzeit in erster Reihe zu Ober-Gendarmen, d. i. Patrouillenführer, ernannt. Die Wachtmeister müssen mit einer besonderen Umsicht, Energie und rückhaltloser Strenge die nöthige körperliche Tüchtigkeit vereinen.

§ 17.

Die Uniformirung und Bewaffnung der Badischen Gendarmerie soll sich der der Preußischen Landgendarmerie anschließen.

§ 18.

In allen in dieser Vereinbarung nicht geregelten Beziehungen ist die Gendarmerie ausschließlich den Badischen Gesetzen, Verordnungen und Behörden unterstellt. Der gesammte Aufwand für die Gendarmerie wird von der Badischen Staatskasse bestritten.

So geschehen Berlin, den 24. Mai 1871.

(Unterschriften.)

---

7. Militair-Konvention zwischen Preußen und Oldenburg.

Vom 15. Juli 1867.

In Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben Seine Majestät der König von Preußen einerseits und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits Behufs

Feststellung der näheren Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt ꝛc., welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, folgende

Konvention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Gegen die nach Artikel 62 resp. Abschnitt 12 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom Großherzogthum Oldenburg nach Maßgabe einer Friedensstärke von 1 Prozent seiner noch festzustellenden Bevölkerung zu zahlenden Pauschalbeiträge, wie gegen Stellung der wehrpflichtigen Mannschaft des Großherzogthums, gemäß den in der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen, übernimmt Preußen alle, dem Großherzogthum Oldenburg für das Ordinarium des Bundes-Kriegswesens obliegenden bundesgesetzlichen Leistungen, einschließlich der dem Militairfiskus zufallenden Kosten der Aushebung, ferner die Kosten der Aufstellung und ersten Einrichtung mit Ausnahme der Kosten der Kasernen-Einrichtungen.

Außer jenen Pauschalbeiträgen, wie solche zur Zeit festgestellt sind oder künftig etwa anderweitig bestimmt werden, hat das Großherzogthum Oldenburg für die demselben im Ordinarium zur Erhaltung des Landheeres obliegenden Leistungen keinerlei besondere Zahlungen zu übernehmen.

Artikel 2.

Da Oldenburg von der Stellung eines selbstständigen Kontingents und folgeweise einer eigenen Militairverwaltung absieht, so sollen die in der gegenwärtigen Oldenburgischen Militairformation enthaltenen Truppenkörper, sowie künftig die Oldenburgischen Wehrpflichtigen, in die Preußische Armee eingereiht werden.

Die hiernach ihrer Militairpflicht genügenden Oldenburgischen Staatsangehörigen leisten in Gemäßheit des Artikel 60 der Bundesverfassung den bisherigen Fahneneid, unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde, bis durch Einführung einer Bundeskokarde in dieser Beziehung ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 3.

Die nach Artikel 2 in die Preußische Armee einzureihenden Oldenburgischen Truppenkörper bestehen aus einem Infanterie- und einem Kavallerie-Regiment, welche unter der Bezeichnung:

Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. x. und
Oldenburgisches Dragoner-Regiment Nr. x.

eine Regiments-Nummer[1]) in der Preußischen Armee erhalten, sowie aus zwei Artillerie-Kompagnien, welche einem Preußischen Feld-Artillerie-Regiment mit der Bezeichnung:

xte 6pfündige (Oldenburgische) Batterie des ꝛc. Regiments

zugetheilt werden.

Die Regimenter behalten die bisher geführten Fahnen beziehungsweise die Standarte.

Die Offiziere legen eine silberne Schärpe und desgleichen Portepee in den durch Artikel 55 der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben an.

Die Offiziere, Portepee-Fähnriche und Militair-Beamten im Offizierrange der bisher Oldenburgischen Truppenkörper verpflichten sich mittelst Reverses: das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Höchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden.

Artikel 4.

Von den Wehrpflichtigen des Großherzogthums sollen die aus dem Herzogthum Oldenburg selbst nur als Ersatz für die im Artikel 3 aufgeführten Truppenabtheilungen dienen, abgesehen von der für Jäger, Festungs-Artillerie, Pioniere,

---

1) Vergl. Schluß-Protokoll, Art. 10,1, wegen der Namens-Chiffres auf den Achselklappen der Oldenburgischen Truppentheile.

Train und Bundes-Kriegsmarine erforderlichen Quote. Die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld dagegen werden als Aushebungsbezirke einem Preußischen Regierungsbezirk zugelegt.[1])

Um den Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, wollen Seine Majestät der König von Preußen gestatten, daß das Oldenburgische Infanterie-Regiment, das Oldenburgische Dragoner-Regiment und die gesammte Artillerie-Fuß-Abtheilung, zu welcher die beiden Oldenburgischen Artillerie-Kompagnien eingetheilt werden, innerhalb der Grenzen des Großherzogthums Oldenburg ständige Garnisonen erhalten und von dem Allerhöchstihm als Bundesfeldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenso sollen nur, wenn ähnliche Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogthums gegen den Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs anderen Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, mit Ausnahme der Stadt Birkenfeld, welche für dasjenige Bataillon, in welches die Wehrpflichtigen des Fürstenthums eingestellt werden, als eventueller Garnisonort zur Disposition gestellt wird.

Artikel 5.[2])

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die dem Landesherrn und Höchstdessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog stehen zu den Truppen in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals, üben auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinar-Strafgewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Höchstihre Befehle direkt an die betreffenden Abtheilungs-Kommandeure. Ebenso steht Höchstdemselben die freie Verfügung über die im Großherzogthume dislozirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu und haben in dieser Beziehung die Truppen-Kommandeure Höchstdessen Befehlen Folge zu geben.

Die Oldenburgischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den dem Bundes-Militair eingeräumten Lokalitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnison-Einrichtungen beibehalten, sofern nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten.

Artikel 6.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht, bei Höchstihrer Person, beziehungsweise den Oldenburgischen Truppen-Abtheilungen, Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Die nach dem Inslebentreten dieser Konvention ernannten Offiziere à la suite, imgleichen die nach diesem Termin ins Pensions-Verhältniß tretenden Offiziere, welche innerhalb des Großherzogthums ihren Wohnsitz nehmen, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militairgerichts- und Ehrengerichtlichen Verfahren vorkommendenfalls unterworfen.

Seine Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Höchstihrer Adjutanten,[3]) sowie eines Ordonnanz-Offiziers für Seine Königliche Hoheit den Erb-Großherzog insofern unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Besoldung dieser Offiziere erfolgt aus Bundesmitteln.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten und Offiziere à la suite ist dem Belieben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs überlassen.

Artikel 7.

In Betreff der Oldenburgischen Truppen-Abtheilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs thunlichste Berücksichtigung finden.

---

1) Vergl. Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, § 9, Abs. 3 u. 4.

2) Vergl. Schluß-Protokoll, Art. 10, 2, wegen Ordensverleihungen.

3) Vergl. Schluß-Protokoll, Art. 10, 3.

Artikel 8.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind die bei den Oldenburgischen Truppen vorkommenden wichtigeren Vorfälle jedesmal zu melden und von den betreffenden Kommandostellen der in Höchstihrer Residenz garnisonirenden Truppen-Abtheilungen die folgenden Eingaben und Meldungen zu machen:

ein Monatsrapport,
der Uebungsplan für längere Zeiträume im Voraus,
Meldung über größere Manöver unter Mittheilung der Dispositionen,
Anzeige von Aenderungen im Offizierkorps, von Kommandos zu Bildungs-Anstalten 2c., Verheirathungen, Ordensverleihungen 2c.

Artikel 9.[1])

Die Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungsbezirke, sowie die Aushebung selbst, wird Preußischerseits unter Mitwirkung der konkurrirenden Großherzoglichen Civilbehörden zur Ausführung gebracht.

Den sämmtlichen Ersatzangelegenheiten steht in Betreff der Oldenburgischen Wehrpflichtigen das Großherzogliche Staatsministerium als oberste Civilbehörde vor; dasselbe ernennt die Civilmitglieder der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen. Ebenso wird mit der Bestellung der ordentlichen und außerordentlichen Civilmitglieder bei der Departements-Prüfungs-Kommission verfahren.

Artikel 10.[2])

Die durch die Bundesverfassung in Geltung tretenden Bestimmungen hinsichtlich der Aushebung, der Dienstverpflichtung, der Präsenzzeit und des Ausschlusses der Stellvertretung kommen zunächst zur Anwendung auf die Aushebung pro 1867 und haben keinerlei rückwirkende Kraft. Falls über die Anwendung dieses Grundsatzes Zweifel entstehen sollten, haben die kompetenten Großherzoglichen Behörden die Einzelfälle zu entscheiden. Letzteren Behörden verbleibt auch für die Militairpflichtigen der jetzt in Dienst stehenden Altersklassen, nachdem dieselben ihre Dienstzeit nach Maßgabe der bisherigen Gesetze abgeleistet haben, die Ertheilung der Abschiede sowie der Militair-Freischeine, unter Mitbetheiligung der konkurrirenden Militairbehörde.

Artikel 11.

Oldenburgische Wehrpflichtige, denen die Berechtigung zum einjährigen, beziehungsweise dreijährigen Freiwilligendienst zusteht, können dieser Dienstpflicht in der Königlich Preußischen Armee unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße genügen; dasselbe findet vice versa für Preußische Unterthanen statt.[3])

Bei den zur Aufnahme der Oldenburgischen Wehrpflichtigen bestimmten Truppenabtheilungen soll hinsichtlich der Zahl der aufzunehmenden Oldenburgischen einjährigen Freiwilligen eine Beschränkung nicht stattfinden.

Artikel 12.

Beim Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der zum einjährigen Freiwilligendienst Angemeldeten sollen die höheren Oldenburgischen Lehr-Anstalten, sobald dieselben als mit den entsprechenden Preußischen Institutionen auf einer wissenschaftlichen Stufe stehend anerkannt worden,[4]) letzteren gleich geachtet werden. Die Anforderungen an die Qualifikation der einjährigen Freiwilligen werden für die nächsten Jahre in derselben Weise ermäßigt, wie es für die durch Gesetz vom 20. September und 24. Dezember 1866 in den Preußischen Staatsverband aufgenommenen Ländergebiete geschehen ist.

---

1) Vergl. § 30 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874; Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. Septbr. 1875, Erster Theil, §§ 1 u. 2.

2) Vergl. Schluß-Protokoll, Art. 7.

3) R.-G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Nov. 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 131), § 17.

4) Vergl. Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875, I. Th., § 90.

Artikel 13.[1])

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, erhalten, wenn sie sich zur weiteren Ausbildung in ihrem Berufe in außereuropäische Länder begeben, auf Verlangen einen Ausland-Urlaubspaß, zunächst auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben von der Einberufung zu Uebungen, Zusammenziehungen, sowie bei eintretender Mobilmachung befreit, wenn sie durch Konsulats-Attest bescheinigen, daß sie in außereuropäischen Ländern (die Küsten des Mittelländischen und Schwarzen Meeres ausgeschlossen) eine gesicherte Stellung einnehmen, in welchem Falle ihnen ein weiterer Urlaubspaß mit derselben Wirkung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt wird. Bei Fortbestand obiger Voraussetzung erfolgt die Verlängerung solchen Passes bis zum Schluß der Gesammt-Dienstzeit.

Einer gleichen Vergünstigung werden diejenigen Militairpflichtigen theilhaftig, welche wegen Körper-Untauglichkeit nach dreimaliger Untersuchung der Ersatzreserve zugetheilt sind, wenn sie sich in außereuropäische Länder begeben.

Verlegen Individuen dieser Kategorien jedoch vor der Beendigung ihrer Gesammt-Dienstzeit, beziehungsweise vor dem Ausscheiden aus dem ersatzreservepflichtigen Alter ihr Domicil nach Europa zurück, so sind sie nach Maßgabe ihres Lebens-Alters wiederum wehrpflichtig.

Artikel 14.

Soweit für die im Großherzogthum garnisonirenden Truppen Kasernements nicht vorhanden sind oder noch von Oldenburg beschafft werden, ist Oldenburgischerseits für deren anderweitige Unterbringung nach Maßgabe der desfallsigen Preußischen Gesetze gegen Empfang des etatsmäßigen Servises zu sorgen. Auf Verpflegung erstreckt sich diese Verpflichtung nicht, vielmehr nur auf das der Servis- und Quartier-Entschädigung entsprechende Quartier, hinsichtlich dessen die Bestimmung gilt, daß der Quartierwirth dem Militair nur Quartier, auf Erfordern unter Mitbenutzung seines Wohnraums, eine Schlafstelle und einen Platz am Heerde nebst Feuerung einzuräumen hat und dafür Seitens der Königlich Preußischen Militair-Verwaltung die nach Preußischen Vorschriften bestimmte Entschädigung erhält.

Die Offiziere haben für ihr Quartier selbst zu sorgen.[2])

Die den garnisonirenden Truppen-Abtheilungen zur Benutzung zu überweisenden bereits vorhandenen oder noch zu beschaffenden Garnison-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken nebst dazu gehörigen Inventarien, über deren Bestand eine nähere Mittheilung demnächst erfolgen wird, verbleiben Oldenburgisches Staats-, beziehungsweise Gemeinde-Eigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen.[3]) Für eine der Stadtgemeinde Oldenburg gehörende Infanterie-Kaserne für ein Bataillon wird der Betrag von jährlich pl. m. 1500 Thalern, welcher bisher von Oldenburg vertragsmäßig dafür an die Stadt zu zahlen ist, von Preußen ebenfalls gezahlt.

Da in Oldenburg ein besonderes Militair-Hospital nicht vorhanden, sondern die Verpflegung und militairärztliche Behandlung der Militairkranken bisher in einer Militair-Abtheilung des Civil-Hospitals geschehen ist, so wird die Großherzogliche Regierung Sorge tragen, daß dies gegen Zahlung thunlichst billiger Verpflegungssätze auch ferner stattfinde.

Was die Unterhaltung und Administration der Kasernen 2c. nebst Inventarien betrifft, so wird dieselbe, insofern Oldenburg zu deren Uebernahme gegen Empfang der dafür etatsmäßigen Sätze nicht geneigt sein sollte, Preußischerseits übernommen.

---

1) Vergl. Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, §§ 59, 28 u. 69, 4; Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. Septbr. 1875, Theil II, § 7, 3 u. 4; § 15, 6; § 16, 2 u. 3.

2) Vergl. G. v. 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung f. d. bewaffnete Macht währeud des Friedenszustandes (B. G. Bl. 1868, S. 523), und die dazu ergangenen Ausführungs-Verordnungen.

3) Vergl. indessen R.-G. vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (R. G. Bl. 1873, S. 113).

Artikel 15.[1])

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den, dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppen-Abtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militair dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen, ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

Artikel 16.

Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militairs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den letzteren über, ein selbstständiges militairisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militairwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militairs haben den Behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

In Beziehung auf Vergehen und Kontraventionen der Militairpersonen steht zwar den Oldenburgischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung oder alsbaldiger Nachlieferung eines Berichts an die nächste Militairbehörde oder Wache abzuliefern.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine unter Berücksichtigung der betreffenden Preußischen Reglements Oldenburgischerseits zu erlassende Verordnung geregelt.

Artikel 17.

Offiziere, Mannschaften und Militairbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppen-Abtheilungen sind daselbst den Oldenburgischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den Oldenburgischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militair-Gesetze oder die gegenwärtige Konvention besondere Ausnahmen bestimmen.[2])

In allen Fällen, wo in jenen Gesetzen das Preußische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutschen Civil-Strafgesetzbuches für die Oldenburgischen Staats-Angehörigen in den genannten Truppenkörpern die Oldenburgischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit, für die im Großherzogthum in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852.[3])

Die Militairgerichtsbarkeit wird von den Militair-Gerichtsherren ausgeübt; die Bestätigung der von Militairgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militairischen Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn zu, jedoch werden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, Oldenburgische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.[4])

Artikel 18.

Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domicils in das Groß-

---

1) Vergl. G. über die Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden, v. 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 52) §§ 11 bis 14; G. über die Kriegsleistungen, v. 13. Juni 1873 (R G. Bl. 1873, S. 129).

2) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes v. 2. Mai 1874.

3) Vergl. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich, v. 15. Mai 1871.

4) Vergl. Schluß-Protokoll, Art. 8.

herzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.[1])

Dieselben genießen, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältniß bleiben, Befreiung von Vermögens-, Einkommen- und Erbschaftssteuer, ferner, soweit sie nicht aus Grundbesitz oder Miethsverhältniß hervorgehen, von der Einquartierungslast, sowie von allen Kommunal-Abgaben. Den indirekten Steuern und Abgaben (Zoll, Verbrauchssteuer, Stempelabgabe 2c.) sind sie jedoch unterworfen.

Das Diensteinkommen der Militair-Personen unter Offizierrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken besteuert werden.[2])

Artikel 19.

Die gegenwärtig der Oldenburgischen Militairformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Militair-Beamte von Offiziersrang werden, insofern sie es wünschen und soweit sie Preußischerseits geeignet befunden werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee übernommen. In Betreff der Gehaltskompetenzen treten sie in den Genuß der in Preußen etatsmäßigen Chargenbezüge, behalten aber ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen, wenn dasselbe die Preußischen Kompetenzen ihrer Charge übersteigt, eventuell bis dahin, daß sie nach Preußischem Etat in eine höhere Einnahme einrücken, beziehungsweise pensionirt werden.[3]) Die Belassung etwa bisher genossener höherer Bezüge beim Uebertritt in den Preußischen Dienst findet auch auf die Unteroffiziere 2c. statt.

Die Offiziere, Portepeefähnriche und Militair-Beamten von Offiziersrang leisten Seiner Majestät dem Könige von Preußen den Fahnen- beziehungsweise Militair-Beamten-Eid. Die Berücksichtigung ihrer Anciennetät[4]) soll mit der Maßgabe geschehen, daß sie durch den Uebertritt in keinem Fall besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten. Sofern dieselben verheirathet sind, haben sie die Verpflichtung zum Beitritt zur Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt, jedoch wird ihnen event. gestattet, auch das Anrecht an der Oldenburgischen Beamten-Wittwen-Kasse beizubehalten, Falls dies dort für zulässig befunden wird. Vom Abschluß gegenwärtiger Konvention bis zu deren Inslebentreten finden Beförderungen von Offizieren, sowie die Annahme von Offiziers-Aspiranten bei dem Großherzoglichen Truppenkorps nicht statt.

Artikel 20.[5])

Die in die Preußische Armee übertretenden Offiziere, Unteroffiziere und Militair-Beamten werden bei demnächst eintretender Invalidität nach Preußischen Normen pensionirt; beträgt jedoch die so berechnete Pension weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention bereits nach Oldenburgischen Normen erworben haben würden, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten. Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden Oldenburgischen Militairbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden.

Wer zum Uebertritt nicht geeignet befunden worden, beziehungsweise nicht geeignet ist, wird nach den für ihn günstigsten Normen (Preußischen oder Oldenburgischen) pensionirt.

---

1) Vergl. G. über die Erwerbung u. d. Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 355), § 9; Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, § 39.

2) Vergl. G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, v. 30. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 119); Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, § 46; Verordn. v. 22. Dez. 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militair-Personen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-Bl. 1868, S. 571).

3) Vergl. Schluß-Protokoll, Art. 3.

4) Ebend. Art. 4.

5) Vergl. Schluß-Protokoll, Art. 1.

Die sämmtlichen Pensionen des Oldenburgischen Militair-Pensions-Etats, wie solche am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention sich herausstellen werden, übernimmt von da ab Preußen für Bundesrechnung, und zwar nach den zur Zeit der Bewilligung in Geltung gewesenen Grundsätzen in Betreff des Zahlungsmodus u. s. w.

Artikel 21.[1])

Mit Rücksicht auf die nach Artikel 1 Preußischerseits zu übernehmende Verpflichtung, mit Ausnahme der Kosten der ersten Beschaffung etwa noch erforderlicher Kasernen-Einrichtungen, die sämmtlichen Kosten zu übernehmen, welche aus der Vermehrung beziehungsweise Umformirung des bisherigen Oldenburgischen Kontingents, einschließlich der Errichtung der Landwehr, erwachsen, gehen die sämmtlichen vorhandenen Materialbestände für das bisherige Bundes-Kontingent an Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeugen und Pferden an Preußen über.

Artikel 22.

Die Königlich Preußische Regierung sichert der Großherzoglich Oldenburgischen die Gewährung aller derjenigen auf das Bundeskriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder irgend einem anderen Staat des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

Den Oldenburgischen Seefahrern und der gesammten seemännischen Bevölkerung des Großherzogthums sollen alle den Preußischen Berufsgenossen zuständigen oder noch zu gewährenden Vorzüge und Begünstigungen in Betreff des Dienstes auf einem Schiff der Deutschen Handelsflotte gleichmäßig zu Gute kommen.[2])

Artikel 23.

Diese Konvention soll mit dem 1. Oktober 1867 in Kraft treten, auch in Betreff der nach Artikel 1 zu leistenden Zahlungen, unabhängig von der Bestimmung des Artikels 62 Alinea 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach die pro anno zu leistenden Pauschalbeiträge für das Bundeskriegswesen mit dem 1. des Monats nach Publikation der Bundesverfassung fällig werden.

Artikel 24.

Die gegenwärtige Konvention kann nur im beiderseitigen Einverständniß aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 15. Juli 1867.

(Unterschriften und Siegel.)

Schluß-Protokoll.

Zu der am heutigen Tage zwischen dem Königlich Preußischen und den Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarien abgeschlossenen Konvention, wegen Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, haben dieselben noch folgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben:

Artikel 1.

Die Bestimmung des Artikels 20 der Konvention, daß in Betreff der vorhandenen auf die Bundeskasse zu übernehmenden Pensionen die bisherigen gesetzlichen Normen in Geltung bleiben sollen, ist dahin zu verstehen, daß die Zahlung der Pensionen auch ferner monatlich praenumerando geschieht, daß in Sterbefällen die Hinterbliebenen noch auf den Betrag einer dreimonatlichen Pension Anspruch haben, und daß hinsichtlich der am 24. December 1863 an Veteranen aus dem

---

1) Schluß-Protokoll, Art. 2 u. 6.

2) R.-G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 131), § 13.

Befreiungskriege 1812—15 bewilligten Pensionen die Bestimmungen wegen eventueller Ausdehnung dieser Bewilligung auf etwa ferner eintretende Bedürftigkeitsfälle und wegen Erhöhung der Einzelpensionen von jährlich 24 auf 36 Thlr., beides innerhalb der ein für allemal für die erwähnten Veteranen ausgesetzten Summe von jährlich 5304 Thlrn., in Anwendung zu kommen haben.

Die bisherigen persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten der heute abgeschlossenen Konvention bereits vorhandenen Pensionaire werden durch die Uebernahme von deren Pensionen auf die Bundeskasse in keiner Weise geändert.

Artikel 2.

Mit dem nach Artikel 21 der Konvention an Preußen übergehenden Ausrüstungs-Material wird auch die auf gemeinschaftliche Kosten von Oldenburg einerseits, und den drei freien Städten andererseits, angeschaffte Biragosche Brückenequipage, soweit über dieselbe Oldenburg das Dispositionsrecht zusteht, an Preußen zum Eigenthum übertragen.

Die Uebergabe der in dem Ausrüstungs-Material begriffenen Zündnadelgewehre geschieht in dem gegenwärtigen Bestande derselben, ohne daß Oldenburg die nach Maßgabe der bisherigen Bundesbestimmungen an dem Bedarf für die zweite Garnitur noch fehlende Stückzahl zu beschaffen hat.

Artikel 3.

Unter dem im Artikel 19 der Konvention erwähnten jetzigen Diensteinkommen der übertretenden Offiziere und Unteroffizierschargen sollen auch diejenigen Soldzulagen begriffen sein, welche für längere Dienstzeit voranschlagsmäßig bereits auf den 1. August beziehungsweise 1. September d. J. bewilligt sind, und von da ab monatlich in Summa 25 Thlr. betragen, sowie diejenigen, deren Bewilligung im Betrage von monatlich in Summa 13 Thlrn. reglementsmäßig am 24. Dezember d. J. erfolgen würde.

Diejenigen Oldenburgischen Unteroffiziere, welche Inhaber des Königlich Preußischen Militair-Ehrenzeichens 1. Klasse sind, sollen bei ihrem Uebertritt in Bezug auf die damit verbundenen Vortheile ihren Kameraden in der Preußischen Armee gleichgestellt werden.

Artikel 4.

Das nach Maßgabe der reglementairen Oldenburgischen Vorschriften von Portepeefähnrichen bestandene Offiziers-Examen, sowie die von Militairschülern der Unterklasse nachgewiesene Reife für die Oberklasse, soll dem vorschriftsmäßig in Preußen abgelegten Offiziers- beziehungsweise Portepeefähnrichs-Examen gleichgeachtet werden.

Artikel 5.

2c.

Artikel 6.

Soweit die laufenden in kürzester Frist zu kündigenden Lieferungs- und Miethkontrakte zur Zeit des Inkrafttretens der Konvention noch in Geltung sind, tritt in Betreff derselben Preußen in die Rechte und Verpflichtungen Oldenburgs.

Artikel 7.

Die von Wehrpflichtigen der Jahresklasse 1867 vor der Ratifikation dieser Konvention etwa bereits eingegangenen Stellvertretungskontrakte sollen in Kraft bleiben, wenn vor der zuständigen Oldenburgischen Behörde hierüber der Nachweis geführt und die volle bundesgesetzliche Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen von dem Stellvertreter übernommen wird.

Artikel 8.

Zu Artikel 17 der Konvention erklärte der Königlich Preußische Kommissar, wie Seine Majestät der König das Begnadigungsrecht über Oldenburgische Staatsangehörige in Fällen der Verurtheilung wegen nicht militairischer Vergehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gern überlassen wollten.

Artikel 9.

(Betrifft Auseinandersetzung zwischen Oldenburg und den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, in Betreff der früher zwischen diesen Staaten getroffenen militairischen Vereinbarungen.)

Artikel 10.

Schließlich erklärten die Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarien, es sei der Wunsch Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) daß die Namenschiffre, welche von Höchstihren Vorfahren den Oldenburgischen Truppenabtheilungen bei ihrer Errichtung, und zwar dem Infanterie-Regiment ein P, dem Kavallerie-Regiment und der Artillerie ein A, verliehen worden, auch ferner von diesen Truppenabtheilungen auf den Achselklappen getragen werden;
2) daß bei Ordensverleihungen an im Großherzogthum garnisonirende Königlich Preußischen Offiziere 2c. durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog es zur Annahme und Anlegung derselben einer vorgängigen Erlaubniß Seiner Majestät des Königs von Preußen nicht bedürfe; es werde jedoch von einer jeden derartigen Dekorirung Königlich Preußischer Unterthanen Seiner Majestät dem Könige von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge alsbald Mittheilung gemacht werden;
3) daß für die Adjutantur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Zahl von drei Offizieren festgesetzt werde, unter welchen stets ein Stabsoffizier und ein Hauptmann sich befinden, und der dritte entweder Stabsoffizier oder Hauptmann sein kann.

Der Königlich Preußische Kommissar stellte die Gewährung dieser Wünsche in Aussicht.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie diejenigen der Konvention selbst und mit dieser gleichzeitig ratifizirt werden, sowie mit der Ratifikation auch die von den Großherzoglich Oldenburgischen Kommissarien ausgedrückten Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs als von Seiner Majestät dem Könige von Preußen genehmigt angesehen werden sollen.

Hiermit wurde vorstehendes Protokoll geschlossen, untersiegelt und unterzeichnet.

Berlin, den 15. Juli 1867.

(Unterschriften und Siegel.)

---

8. Militair-Konvention mit den Thüringischen Staaten (außer Schwarzburg-Sondershausen).

Vom 15. September 1873.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen einerseits und andererseits Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Hoheiten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie endlich Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß älterer und jüngerer Linie, von der Absicht geleitet, die Vereinbarungen, welche im Jahre 1867 zwischen Preußen und denjenigen Staaten, deren Kontingente die drei Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bilden, getroffen sind,[1]) den Bestimmungen im Abschnitt XI. der Reichsverfassung und den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen entsprechend zu erneuern, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: 2c. welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, folgende

Konvention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Zur Aufnahme der in den mitkontrahirenden Bundesstaaten zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen sind, insoweit letztere für den Infanterie-

---

[1]) Militair-Konvention zwischen Preußen und den oben genannten Staaten v. 26. Juni 1867.

dienst tauglich, die Thüringischen Infanterie-Regimenter Nr. 94, 95 und 96 bestimmt.

Das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 ergänzt sich aus dem Gebiete des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach; das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha; das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie.

Die Rekrutirung findet bei den letztgedachten beiden gemischten Regimentern pro rata der Bevölkerung der kontribuirenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die ausgehobene Mannschaft, soweit möglich, dem innerhalb des bezüglichen Heimathslandes dislozirten Truppentheile zu überweisen ist.

Artikel 2.

Ueber die Dislokation vorgedachter Regimenter bestimmt Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Nähere; jedoch wollen Allerhöchstdieselben diese Truppen in ihren bisherigen Garnisonen innerhalb der betreffenden Ländergebiete belassen und von dem verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen.

Artikel 3.[1])

Die für die übrigen Waffen, einschließlich des Eisenbahn-Bataillons, ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten ihre aktive Dienstpflicht in nächstgelegenen Königlich Preußischen Truppentheilen des betreffenden Armee-Korps ab; desgleichen die für den Infanteriedienst tauglichen Mannschaften, insoweit dieselben zur Rekrutirung der Eingangs beregten Infanterie-Regimenter nicht mehr Verwendung finden können.

Artikel 4.[2])

Durch vorstehende Bestimmung wird die den freiwillig in den Militairdienst eintretenden jungen Leuten zustehende Berechtigung:

> sich den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Deutschen Reiches wählen zu dürfen,

nicht berührt.

Artikel 5.[3])

Aenderungen in der bestehenden Eintheilung der betreffenden Ländergebiete in Landwehr- und Aushebungs-Bezirke sind nur unter Mitwirkung der zuständigen Großherzoglichen, Herzoglichen und Fürstlichen Behörden zulässig.

Die Verwendung der innerhalb genannter Staaten domizilirenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die kompetente Militairbehörde nach den für die Preußische Armee gültigen Vorschriften.

Artikel 6.

Die aus den Ländergebieten der mitkontrahirenden Staaten ausgehobenen Wehrpflichtigen, mögen sie in die Artikel 1 gedachten Thüringischen Infanterie-Regimenter oder in andere Truppentheile des Reichsheeres eingestellt sein, leisten ihren betreffenden Hohen Landesherren den Fahneneid unter verfassungsgemäßer Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Seine Majestät den Kaiser.

Artikel 7.

Hinsichtlich der in der Uniformirung und Ausrüstung von Offizieren und Mannschaften der vorgedachten drei Thüringischen Infanterie-Regimenter zur Zeit bestehenden Abweichungen von dem für die Königlich Preußischen Linien-Infanterie-Truppentheile Festgesetzten, betreffend die Helmdekoration, die

---

[1]) Vergl. Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, § 9, Abs. 3 u. 4; s. auch Schluß-Protokoll zu dieser Konvention.

[2]) Vergl. G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867, § 17.

[3]) Deutsche Wehr-Ordnung v. 28. Septbr. 1875, § 1.

Kokarden, Schärpe, Portepee, Epauletten, Achselstücke und Achselklappen, behält es sein Bewenden.[1])

Die außerhalb der Kontingents-Regimenter ihre Dienstzeit ableistenden Wehrpflichtigen der mitkontrahirenden Staaten tragen an den Kopfbedeckungen neben der Kokarde des Truppentheils die Landeskokarde.

Artikel 8.

Die mitkontrahirenden Hohen verbündeten Fürsten stehen zu sämmtlichen, innerhalb Ihrer resp. Ländergebiete dauernd dislozirten, resp. vorübergehend dorthin kommandirten Truppentheilen im Verhältniß der kommandirenden Generale und üben neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinar-Strafgewalt aus. Im Uebrigen steht die Handhabung der Disziplin den Truppenbefehlshabern zu. Die Militairgerichtsbarkeit wird von den Militairgerichten nach Maßgabe der Militairstrafgesetze ausgeübt und erfolgt nach deren Vorschriften die Bestätigung der militairgerichtlichen Erkenntnisse von den militairischen Instanzen.

Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen aus; etwaige Wünsche der Hohen Mitkontrahirenden betreffs Ihrer Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

Artikel 9.

Die hinsichtlich Pensionirung der Militairpersonen bisher vertragsmäßig stipulirten Festsetzungen[2]) behalten Gültigkeit unter entsprechender Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871.

---

[1]) Art. 7 der Konvention vom 26. Juni 1867 bestimmt in dieser Hinsicht:

Die Uniformirung und Ausrüstung der vorgedachten drei Thüringischen Infanterie-Regimenter ist die der Königlich Preußischen Linien-Infanterie. Die Regimenter tragen am Helm die Landeskokarde und das Landeswappen, resp. ein anderes Abzeichen, über welches bei den gemischten Regimentern die betheiligten Regierungen mit Rücksicht auf die nöthige Gleichartigkeit innerhalb der Regimenter sich zu verständigen haben.

Die Offiziere aller drei Regimenter tragen am Helm neben der Landeskokarde die Königlich Preußische, eine silberne Schärpe und desgleichen Portepee in den durch Artikel 55 der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben.

Ein Separat-Protokoll vom 26. Juni 1867 zu der Konvention von demselben Tage enthält ferner folgende Vereinbarung:

Im Anschluß an die heute erfolgte Unterzeichnung der zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar stipulirten Militair-Konvention machten die Großherzoglichen Kommissare dem Königlich Preußischen Kommissar die Mittheilung, wie es in ihrem besonderen Auftrage liege,

thunlichst darauf hinzuwirken, daß auf den Achselstücken der Offiziere und Mannschaften des aus dem Großherzoglichen Kontingent zu errichtenden Thüringischen Infanterie-Regiments der bisher vom Kontingent geführte Namenszug des Höchsten Landesherrn, event. neben der Regimentsnummer, welche die Truppe konventionsmäßig in Zukunft zu erhalten habe — beibehalten werde.

Seitens des Königlichen Kommissars wurde auf Grund bereits früher in einem gleichen Falle eingeholter Allerhöchster Willensmeinung erklärt, wie die Erfüllung des vorausgesprochenen Wunsches einem Bedenken nicht unterliege.

Dieses Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation als gleichzeitig mit der Militair-Konvention selbst von den betheiligten Regierungen als genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, wurde geschlossen und unterzeichnet.

[2]) Art. 9 der Konvention vom 26. Juni 1867 bestimmte u. A., daß die eventuelle spätere Pensionirung der in die Preuß. Armee übernommenen Offiziere der Kontingente der mitkontrahirenden Staaten nach dem Preußischen Pensions-Reglement erfolgen soll. Absatz 3 des Art. 9 der genannten Konvention lautet dann weiter:

Offiziere 2c., welche den Uebertritt ablehnen oder Preußischerseits nicht übernommen werden, erhalten die in Gemäßheit ihrer Dienstzeit chargenmäßige Pension, und zwar nach dem Preußischen oder, Falls es für sie günstiger ist, nach dem Pensions-Reglement, welches vor Abschluß dieser Konvention auf sie Anwendung fand.

Artikel 10.

Die Besetzung der Stellen der Offiziere, Portepee-Fähnriche, Aerzte und Militairbeamten im Offiziersrange bei den Thüringischen Infanterie-Regimentern, sowie die Versetzung der Offiziere rc. von diesen Regimentern wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen direkt verfügt; jedoch sollen hierbei die Wünsche der Hohen Mitkontrahenten thunlichste Berücksichtigung finden.

Die zu den Thüringischen Infanterie-Regimentern versetzten Offiziere rc. verpflichten sich mittelst Handgelöbnisses, das Wohl und Beste des Kontingentsherrn, in dessen Ländergebiet der bezügliche Truppentheil dislozirt ist, zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von Höchstdemselben und Seinem Lande abzuwenden.

Artikel 11.

Hinsichtlich der Berechtigung der Hohen Mitkontrahenten zur Ernennung von Offizieren à la suite, hinsichtlich der Besoldung und Pensionirung der letzteren, sowie hinsichtlich der Auswahl und Besoldung der Adjutantur der Kontingentsherren und Deren Erbprinzen verbleibt es bei den bestehenden Vereinbarungen.[1])

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten und Offiziere à la suite ist dem Belieben der Kontingentsherren überlassen.

Die Offiziere à la suite, welche nach dem 26. Juni 1867 ernannt worden sind, oder künftig ernannt werden, sind den Militairstrafgesetzen, sowie den für die Königlich Preußische Armee gültigen ehrengerichtlichen und Disziplinar-Strafvorschriften vorkommenden Falls unterworfen.

Artikel 12.[2])

Die Verpflichtung der Militairpersonen zur Entrichtung von Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

Das Schluß-Protokoll zur Konvention vom 26. Juni 1867 enthält unter Nr. 11 Folgendes:

Die Kommissarien von Weimar, Meiningen, Rudolstadt und Reuß erklärten, daß bestimmungsmäßig die Hinterbliebenen pensionirter Offiziere den Anspruch auf Gewährung einer Pension aus Militairfonds hätten (variirend $1/5$ des zuletzt bezogenen Gehalts, $1/8$ bis $1/6$ der Pension) und baten um Anerkennung dieses Anspruchs hinsichtlich der bis zum 1. October cr. pensionirten Offiziere.

Das fragliche Schluß-Protokoll ist mit folgendem Satze abgeschlossen:

„Da nichts Weiteres zu bemerken war, so wurde dieses Protokoll im Anschluß an die Konvention und im Sinne einer erläuternden Ausführungsfestsetzung genehmigt und unterschrieben."

[1]) Art. 11 der Militair-Konvention vom 26. Juni 1867 lautet:

Den Hohen Mitkontrahenten steht das Recht zu, nach Ihrer Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch den Landesherren obliegt. Dagegen wird die Adjutantur der Kontingentsherren, resp. Deren Erbprinzen aus Bundesmitteln besoldet und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Kommandirung Seitens des Bundesfeldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit Dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten und Offiziere à la suite ist dem Belieben der Kontingentsherren überlassen.

Sowohl die Offiziere à la suite, als auch die im Pensions-Verhältniß lebenden Offiziere, insofern erstere nach Abschluß dieser Konvention ernannt, letztere pensionirt werden, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militairgerichts- und Ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen. Inwiefern auch die vor dem Abschluß dieser Konvention zu Offizieren à la suite ernannten, resp. pensionirten Offiziere diesen Vorschriften unterstellt werden sollen, ist dem Belieben der betreffenden Landesregierungen überlassen.

[2]) Vergl. Schluß-Protokoll, sowie § 46 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

Jedoch ist das Militaireinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militaireinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienst befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Artikel 13.[1])

Die in vorgedachten Staatsgebieten garnisonirenden, einem andern Bundesstaat angehörigen, servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen, als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunalabgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe treiben.

Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den direkten Kommunalabgaben nicht.

Artikel 14.[2])

Die in den betreffenden Staatsgebieten garnisonirenden Militairpersonen sind daselbst den dortigen Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den dortigen Behörden und Gerichten insoweit unterworfen, als nicht Reichsgesetze anders bestimmen. Wo in den auf Grund der Verfassung des Deutschen Reichs in Wirksamkeit getretenen und noch in Geltung stehenden Preußischen Militairgesetzen auf Bestimmungen des Preußischen Civilstrafgesetzbuches oder des Preußischen Civilrechtes verwiesen ist, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise der Landesgesetze, Verordnungen und Rechtsnormen zur Anwendung.

Artikel 15.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Thüringischen Infanterie-Regimenter erfolgt Seitens Preußens auf Grund des Reichs-Militairetats. Der hierdurch entstehende Aufwand, sowie die bisherigen und zukünftigen Militair-Pensionen werden aus Reichsmitteln bestritten.

Weitere finanzielle Leistungen für das Landheer, als der Reichs-Militairetat festsetzt, liegen den mitkontrahirenden Bundesstaaten nicht ob.

Artikel 16.

Die vorstehende Konvention tritt mit dem 1. Oktober 1874 ins Leben und gilt für jeden der mitkontrahirenden Staaten so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige oder von dem Landesherrn des betheiligten Staates gekündigt wird. Eine solche Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Konvention und darf nicht vor dem 1. Oktober 1884 erfolgen.

Artikel 17.

Die Konvention soll alsbald den betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationen in kürzester Frist in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Thale, den 15. September 1873.

(Unterschriften und Siegel.)

Schluß-Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen

---

[1]) Vergl. Schluß-Protokoll, sowie die Verordnung v. 22. Dez. 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-Bl. 1868, S. 571.)

[2]) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes v. 2. Mai 1874.

einerseits und den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihrer Hoheiten der Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie Ihrer Durchlauchten der Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie andererseits abgeschlossenen Militair-Konvention ist Nachstehendes vereinbart worden:

Zu Artikel 3.

Auf Befragen, ob zufolge des Artikels 3 auch Wehrpflichtige aus den Ländergebieten der mitkontrahirenden Staaten für das Königlich Preußische Garde-Korps würden zur Aushebung gelangen, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, wie auf eine allgemein ausgedehnte Rekrutirung für das Garde-Korps im allseitigen Interesse allerdings Werth gelegt werde; sollte jedoch eine oder die andere der mitkontrahirenden Regierungen wünschen, die bezüglichen Staatsangehörigen nicht für die Garde-Truppen ausgehoben zu sehen, so werde diesem Wunsche bereitwilligst entsprochen werden.

Zu Artikel 12 und Artikel 13

war man darüber einverstanden, daß durch den Inhalt derselben der Reichsgesetzgebung namentlich auch insoweit nicht präjudizirt werde, als dieselbe etwa den einzelnen Staaten oder Gemeinden das Recht zu einer weitergehenden Heranziehung der Militairpersonen zu den Staats- oder Kommunalsteuern einräumen sollte.

Thale, den 15. September 1873.

(Unterschriften und Siegel.)

---

9. Militair-Konvention mit Anhalt.

Vom 16. September 1873.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Se. Hoheit der Herzog von Anhalt, von der Absicht geleitet, die Vereinbarungen, welche im Jahre 1867 zwischen Preußen und Anhalt getroffen sind,[1]) den Bestimmungen im Abschnitt XI der Reichsverfassung und den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen entsprechend zu erneuern, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt: ꝛc., welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, folgende

Konvention

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Zur Aufnahme der im Herzogthum Anhalt zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen ist, insoweit letztere für den Infanterie-Dienst tauglich sind, das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 bestimmt.

Artikel 2.

Ueber die Dislokation vorgedachten Regiments regelt Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen das Nähere, jedoch wollen Allerhöchstdieselben das Regiment innerhalb des Herzogthums belassen und von dem verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen.

Artikel 3.

Die für die übrigen Waffen ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten ihre aktive Dienstpflicht in nächstgelegenen Königlich Preußischen Truppentheilen ab; desgleichen die für den Infanteriedienst tauglichen Mannschaften, insoweit dieselben zur Rekrutirung des Anhaltischen Infanterie-Regiments nicht mehr Verwendung finden können.[2])

---

[1]) Militair-Konvention zwischen Preußen und Anhalt, vom 28. Juni 1867.

[2]) Vergl. Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, § 9, Abs. 3 und 4.

Artikel 4.

Durch vorstehende Bestimmung wird die den freiwillig in den Militairdienst eintretenden jungen Leuten zustehende Berechtigung:

sich den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Deutschen Reiches wählen zu dürfen,

nicht berührt.[1])

Artikel 5.

Aenderungen in der bestehenden Eintheilung des Herzogthums in Landwehr- und Aushebungs-Bezirke sind nur unter Mitwirkung der zuständigen Herzoglichen Behörden zulässig.[2])

Die Verwendung der innerhalb des Herzogthums domizilirenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die kompetente Militairbehörde nach den für die Preußische Armee gültigen Vorschriften.

Artikel 6.

Die aus dem Herzogthum ausgehobenen Wehrpflichtigen, mögen sie in das Art. 1 gedachte Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 oder in andere Truppentheile des Reichsheeres eingestellt sein, leisten Sr. Hoheit dem Herzoge den Fahneneid unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Se. Majestät den Deutschen Kaiser und König von Preußen.

Artikel 7.

Hinsichtlich der in der Uniformirung und Ausrüstung von Offizieren und Mannschaften des vorgedachten Infanterie-Regiments zur Zeit bestehenden Abweichungen von dem für die Königlich Preußische Armee Festgesetzten, betreffend die Helmdekoration, die Kokarden, Schärpe, Portepee, Epauletten, Achselstücke und Achselklappen, behält es sein Bewenden.[3])

Die außerhalb des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93 ihre Dienstzeit ableistenden Wehrpflichtigen des Herzogthums tragen an den Kopfbedeckungen neben der Kokarde des Truppentheils die Landeskokarde.

Artikel 8.

Se. Hoheit der Herzog steht zu sämmtlichen innerhalb Höchstseines Ländergebietes dislozirten Truppentheilen im Verhältniß eines kommandirenden Generals und übt neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Im Uebrigen steht die Handhabung der Disziplin den Truppenbefehlshabern zu.

---

[1]) Vergl. G. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, § 17.

[2]) Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875, §§ 1 u. 2.

[3]) Art. 7 der Konvention vom 28. Juni 1867:

Die Uniformirung und Ausrüstung des vorgedachten Infanterie-Regiments ist die der Königlich Preußischen Infanterie. Das Regiment trägt am Helm das Landeswappen und die Landeskokarde, neben welcher die in dem Regiment dienenden Preußischen Unterthanen auch die Preußische Kokarde anlegen. Die Offiziere tragen eine silberne Schärpe und desgleichen Portepee in den durch Art. 55 der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben.

Vergl. dazu auch Schluß-Protokoll zur Konvention vom 28. Juni 1867, Nr. 8 und Schluß:

Zu Art. 7 gab der Preußische Kommissarius auf Wunsch des Herzoglichen die Erklärung ab, daß unter der Preußischen Infanterie-Uniform der dunkelblaue Waffenrock mit ponceaurothem Kragen und Aufschlägen, sowie graue Beinkleider mit rother Bise zu verstehen seien. Der Helmbeschlag und die Knöpfe seien gelb. Die Offizierwaffe bestehe bei den beiden ersten Bataillonen in einem Degen, beim Füsilier-Bataillon in einem Säbel.

Dem Wunsche Sr. Hoheit des Herzogs, auf den der Farbe nach noch näher zu bestimmenden Achselklappen den Herzoglichen Namenszug, L. F. mit der Krone, angebracht zu sehen, werde voraussichtlich Seitens Sr. Majestät dem Bundesfeldherrn entsprochen werden.

Da nichts Weiteres zu bemerken war, so wurde dieses Protokoll im Anschluß an die Konvention und im Sinne einer erläuternden Ausführungsfestsetzung genehmigt und unterschrieben.

Die **Militairgerichtsbarkeit** wird von den Militairgerichten nach Maßgabe der Militairstrafgesetze ausgeübt und erfolgt nach deren Vorschriften die **Bestätigung** der militairgerichtlichen Erkenntnisse von den militairischen Instanzen. Das **Begnadigungsrecht** übt Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen aus; etwaige Wünsche Sr. Hoheit hinsichtlich Herzoglicher Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

Artikel 9.

Die hinsichtlich der **Pensionirung** der Militairpersonen bisher vertragsmäßig stipulirten Festsetzungen behalten Gültigkeit unter entsprechender Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871.[1])

Artikel 10.

Die **Besetzung der Stellen der Offiziere**, Portepeefähnriche, Aerzte und Militairbeamten im Offizierrange bei dem Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93, sowie die Versetzung derselben von diesem Regiment, wird von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen direkt verfügt, jedoch sollen hierbei die Wünsche Sr. Hoheit des Herzogs thunlichste Berücksichtigung finden.

Die zu dem Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93 versetzten Offiziere zc. verpflichten sich mittelst **Handgelöbnisses**, das Wohl und Beste Sr. Hoheit des Herzogs zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von Hochdemselben und Seinem Lande abzuwenden.

Artikel 11.

Hinsichtlich der Berechtigung Sr. Hoheit des Herzogs zur Ernennung von **Offizieren à la suite**, hinsichtlich der Besoldung und Pensionirung der letzteren, sowie hinsichtlich der Auswahl und Besoldung der **Adjutantur** Sr. Hoheit des Herzogs, sowie der Sr. Hoheit des Erbprinzen verbleibt es bei den bestehenden Vereinbarungen.[2])

Die Bestimmung der Uniform der Offiziere à la suite und Adjutanten ist dem Belieben Sr. Hoheit überlassen.

Die Offiziere à la suite, welche nach dem 28. Juni 1867 ernannt worden sind oder künftig ernannt werden, sind den Militairgesetzen, sowie den für die Königlich Preußische Armee gültigen ehrengerichtlichen und Disziplinar-Strafvorschriften vorkommenden Falls unterworfen.

Artikel 12.

Die Verpflichtung der Militairpersonen zur Entrichtung von **Staatssteuern** regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

---

[1]) Art. 9 der Konvention zwischen Preußen und Anhalt vom 28. Juni 1867 bestimmte u. A., daß die event. spätere Pensionirung der in die Preußische Armee übernommenen Offiziere des ehemaligen Anhaltischen Kontingents nach dem Preußischen Pensions-Reglement erfolgen solle. Am Schlusse des Art. 9 hieß es weiter: „Offiziere zc., welche den Uebertritt ablehnen oder als nicht mehr felddienstfähig Preußischerseits nicht übernommen werden, erhalten die in Gemäßheit ihrer Dienstzeit chargenmäßige Pension, und zwar nach Preußischem oder Anhaltischem Pensions-Reglement, je nachdem das eine oder das andere für sie günstiger ist."

[2]) Art. 11 der Militair-Konvention vom 28. Juni 1867:

Sr. Hoheit dem Herzoge steht das Recht zu, nach Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und event. spätere Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Dagegen wird die Adjutantur Sr. Hoheit des Herzogs sowie die Sr. Hoheit des Erbprinzen aus Bundesmitteln besoldet und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Kommandirung Seitens des Bundesfeldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Die Bestimmung der Uniform der Offiziere à la suite und Adjutanten ist dem Belieben Sr. Hoheit überlassen.

Sowohl die Offiziere à la suite, insofern sie nach Abschluß dieser Konvention ernannt sind, als auch die nach diesem Termine in das Pensionsverhältniß tretenden Offiziere, welche sich innerhalb des Herzogthums aufhalten, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militair-Gerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Jedoch ist das Militaireinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militaireinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienst befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.[1])

Artikel 13.

Die im Herzogthum garnisonirenden, einem andern Bundesstaat angehörigen, servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunalabgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe treiben. Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den direkten Kommunalabgaben nicht.[2])

Artikel 14.

Die in dem Herzogthum garnisonirenden Militairpersonen sind daselbst den dortigen Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den dortigen Behörden und Gerichten insoweit unterworfen, als nicht Reichsgesetze anders bestimmen. Wo in den auf Grund der Verfassung des Deutschen Reichs in Wirksamkeit getretenen und noch in Geltung stehenden Preußischen Militairgesetzen auf Bestimmungen des Preußischen Civilstrafgesetzes oder des Preußischen Civilrechts verwiesen ist, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise der Landesgesetze, Verordnungen und Rechtsnormen zur Anwendung.[3])

Artikel 15.

Die Verwaltung und Unterhaltung des Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93 erfolgt Seitens Preußens auf Grund des Reichs-Militair-Etats. Der hierdurch entstehende Aufwand, sowie die bisherigen und zukünftigen Militairpensionen werden aus Reichsmitteln bestritten.

Weitere finanzielle Leistungen für das Landheer, als der Reichs-Militairetat festsetzt, liegen der Herzoglichen Regierung nicht ob.

Artikel 16.

Die vorstehende Konvention tritt mit dem 1. Oktober 1874 ins Leben und gilt so lange als sie nicht von Sr. Majestät dem Kaiser und König oder von Sr. Hoheit dem Herzog von Anhalt gekündigt wird. Eine solche Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Konvention und darf nicht vor dem 1. Oktober 1884 erfolgen.

Artikel 17.

Die Konvention soll alsbald der betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierung zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikation in kürzester Frist in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Thale, den 16. September 1873.

(Unterschriften und Siegel.)

---

[1]) Vergl. Schlußprotokoll; auch § 46 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

[2]) Vergl. Schlußprotokoll, sowie die Verordnung vom 22. Dezember 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-Bl. 1868, S. 571).

[3]) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen einerseits, und dem Bevollmächtigten Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt andererseits abgeschlossenen Militair-Konvention ist Nachstehendes vereinbart worden:

Zu Artikel 12 und 13

war man darüber einig, daß durch den Inhalt derselben der Reichsgesetzgebung namentlich auch insoweit nicht präjudizirt werde, als dieselbe etwa den einzelnen Staaten oder Gemeinden das Recht zu einer weitergehenden Heranziehung der Militairpersonen zu den Staats- oder Kommunalsteuern einräumen sollte.

Ferner erklärten die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, daß die frühere Vereinbarung, nach welcher das Herzogthum Anhalt die Kosten der Vermehrung der Kavallerie antheilig zu tragen habe, gegenstandslos geworden sei, da eine Absicht, die Kavallerie zu vermehren, zur Zeit nicht bestehe, eine solche Vermehrung daher bis zum 1. Oktober 1874 nicht erfolgen werde.

Thale, den 16. September 1873.

(Unterschriften und Siegel.)

---

10. Militair-Konvention mit Schwarzburg-Sondershausen.

Vom 17. September 1873.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits und andererseits Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, von der Absicht geleitet, die Vereinbarungen, welche im Jahre 1867 zwischen Preußen und Schwarburg-Sondershausen getroffen sind,[1]) den Bestimmungen im Abschnitt XI. der Reichsverfassung und den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen entsprechend zu erneuern, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: ꝛc., welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden, folgende

Konvention

abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen, insoweit sie zum Infanteriedienst tauglich sind, leisten ihre aktive Dienstzeit in einem Königlich Preußischen Infanterie-Truppentheil ab.

Artikel 2.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen wollen zu dem Zweck, unbeschadet des verfassungsmäßigen Dislokationsrechtes, eine Königlich Preußische Garnison in Sondershausen dislozieren und dieselbe dort dauernd belassen, soweit nicht militairische oder politische Interessen dem entgegenstehen, auch beim Eintritt einer etwaigen vorübergehenden Verlegung für anderweitige Aushülfe zum Behuf der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst Anordnung treffen.

Artikel 3.[2])

Die für die übrigen Waffen ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten ihre aktive Dienstpflicht in nächstgelegenen Königlich Preußischen Truppentheilen ab; desgleichen die für den Infanteriedienst tauglichen Mannschaften, insoweit dieselben zur Rekrutirung des in Sondershausen stehenden Bataillons nicht mehr Verwendung finden können.

---

[1]) Militair-Konvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen v. 28. Juni 1867.
[2]) Vergl. Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, § 9, Abs. 3 und 4.

Artikel 4.[1])

Durch vorstehende Bestimmung wird die den freiwillig in den Militairdienst eintretenden jungen Leuten zustehende Berechtigung,

sich den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Deutschen Reichs wählen zu dürfen,

nicht berührt.

Artikel 5.

Aenderungen in der bestehenden Eintheilung des Fürstenthums in Landwehr- und Aushebungsbezirke sind nur unter Mitwirkung der zuständigen Fürstlichen Behörden zulässig.[2])

Die Verwendung der innerhalb des Fürstenthums domizilirenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die kompetente Militairbehörde nach den für die Preußische Armee gültigen Vorschriften.

Artikel 6.

Die aus dem Fürstenthum ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten Seiner Durchlaucht dem Fürsten den Fahneneid unter verfassungsgemäßer Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Seine Majestät den Deutschen Kaiser und König von Preußen. Dieselben tragen neben der Kokarde des Truppentheils, in dem sie dienen, die Fürstliche Landeskokarde.

Artikel 7.

Seine Durchlaucht der Fürst steht zu den innerhalb des Fürstenthums dislozirten Truppen im Verhältniß eines kommandirenden Generals und übt neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Im Uebrigen steht die Handhabung der Disziplin den Truppenbefehlshabern zu. Die Militairgerichtsbarkeit wird von den Militairgerichten nach Maßgabe der Militairstrafgesetze ausgeübt und erfolgt nach deren Vorschriften die Bestätigung der militairgerichtlichen Erkenntnisse von den militairischen Instanzen.

Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen aus; etwaige Wünsche Seiner Durchlaucht hinsichtlich Fürstlicher Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

Die betreffenden, von der Garnison benutzten Lokalitäten (Kasernen, Wachen, Schilderhäuser 2c.) behalten äußerlich in Wappen und Farben die bisherigen Hoheitszeichen.[3])

Artikel 8.

Die hinsichtlich Pensionirung der Militairpersonen bisher vertragsmäßig stipulirten Festsetzungen[4]) behalten Gültigkeit unter entsprechender Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871.

---

[1]) Vergl. Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, § 17.

[2]) Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875, Th. I. §§ 1 u. 2.

[3]) Im Art. 5 der Militair-Konvention vom 28. Juni 1867 war gleichfalls bestimmt, daß es bei den „bisherigen" (also den fürstlichen) Hoheitszeichen an den fraglichen Lokalitäten verbleiben sollte.

[4]) Art. 7 der Konvention vom 28. Juni 1867 bestimmt im Absatz 3, daß die eventuelle Pensionirung der in die Preußische Armee aus dem Fürstlichen Dienst übernommenen Offiziere 2c. nach dem Preußischen Pensions-Reglement erfolgen soll. Im Abs. 4 ebend. heißt es dann weiter:

Offiziere 2c., welche den Uebertritt ablehnen, oder Preußischerseits nicht übernommen werden, erhalten die in Gemäßheit ihrer Dienstzeit chargenmäßige Pension und zwar nach dem Preußischen oder, falls es für sie günstiger ist, nach dem Pensions-Reglement, welches vor Abschluß dieser Konvention auf sie Anwendung fand.

Und Art. 9 ebend. lautet:

Die bisher dem Fürstlichen Kontingent angehörigen Unteroffiziere, Hautboisten, Spielleute und Militairbeamten im Unteroffiziersrange werden, insofern sie Preußischerseits verwendbar befunden werden, auf Wunsch in das nach Sondershausen zu verlegende Königlich Preußische Bataillon mit ihrem Dienstalter und Diensteinkommen eingereihet, andernfalls werden sie nach den dem Schluß-

Artikel 9.

Hinsichtlich der Berechtigung Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Ernennung von Offizieren à la suite, hinsichtlich der Besoldung und Pensionirung der letzteren, sowie hinsichtlich der Auswahl und Besoldung der Adjutantur Seiner Durchlaucht des Fürsten und Seiner Durchlaucht des Erbprinzen verbleibt es bei den bestehenden Vereinbarungen.[1]) Die Bestimmung der Uniform der Offiziere à la suite und Adjutanten ist dem Belieben Seiner Durchlaucht überlassen.

Die Offiziere à la suite, welche nach dem 28. Juni 1867 ernannt worden sind, oder künftig ernannt werden, sind den Militairgesetzen, sowie den für die Königlich Preußische Armee gültigen ehrengerichtlichen und Disziplinar-Strafvorschriften vorkommenden Falls unterworfen.

Artikel 10.[2])

Die Verpflichtung der Militairpersonen zur Entrichtung von Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

Jedoch ist das Militaireinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militaireinkommen aller

---

Protokoll beigefügten Pensions-Bestimmungen [1]) pensionirt, resp. nach den durch die Bundes-Verfassung auch im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen zur Einführung kommenden Königlich Preußischen Anstellungs- und Versorgungs-Vorschriften im Fürstlichen Staats- oder im Kommunaldienst angestellt und versorgt. Letztere Bestimmungen finden auch Anwendung auf die jetzt in Preußischen Dienst übertretenden, später aber wieder ausscheidenden Unteroffiziere 2c., welche Fürstliche Unterthanen sind.

Beilage zum Schluß-Protokoll vom 28. Juni 1867.

Die verheiratheten Schwarzburg'schen Unteroffiziere, Hautboisten, Spielleute und Militairbeamte im Unteroffiziersrange, welche nicht in Preußischen Dienst übertreten, werden bis dahin, daß sie etwa im Schwarzburg'schen Staats- oder Kommunal-Dienst eine Civilanstellung mit einer ihrer Pension entsprechenden Diensteinnahme finden, mit der Hälfte ihres gegenwärtigen Diensteinkommens, sofern sie aber über 20 Jahre dienen, mit Zweidrittheilen desselben, und sofern sie über 25 Jahre dienen, mit ihrem vollen Diensteinkommen pensionirt. Auf dieses bei der Pensionirung maßgebende Diensteinkommen wird aber die Bekleidung nicht eingerechnet. Für eine baldmögliche Unterbringung derartiger Individuen im Staats- resp. Kommunal-Dienst wird Fürstlicherseits thunlichst Sorge getragen werden.

Die nicht übertretenden unverheiratheten Unteroffiziere 2c., welche mindestens 20 Jahre gedient haben, werden den verheiratheten Unteroffizieren 2c. gleichgestellt. Die übrigen unverheiratheten, nicht verwendbaren Unteroffiziere 2c. werden entlassen.

Das Gehalt der demnächst im Civildienst angestellten Unteroffiziere 2c. wird vom Pensionssatze abgezogen.

Die in Preußischen Dienst übernommenen, aber nach dem 1. Oktober c. aus demselben wieder ausscheidenden Schwarzburg'schen Unterthanen obiger Kategorien haben keine Ansprüche auf die den Unteroffizieren der Preußischen Armee gesetzlich zugesicherte Anstellung und Versorgung 2c. in Preußen.

[1]) Art. 8 der Konvention vom 28. Juni 1867:

Seiner Durchlaucht dem Fürsten steht das Recht zu, nach Höchstseiner Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Dagegen wird die Besoldung der Adjutantur Seiner Durchlaucht aus letzteren bestritten und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Kommandirung Seitens des Bundesfeldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten, sowie der Offiziere à la suite ist dem Belieben Seiner Durchlaucht des Fürsten überlassen.

Sowohl die Offiziere à la suite, insofern sie nach Abschluß dieser Konvention ernannt sind, als auch die nach diesem Termine in das Pensions-Verhältniß tretenden Offiziere, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militairgerichts- und Ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

[2]) Vergl. Schluß-Protokoll, auch § 46 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienst befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Artikel 11.[1])

Die im Fürstenthum garnisonirenden, einem anderen Bundesstaat angehörigen servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen, als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunalabgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe treiben.

Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den direkten Kommunalabgaben nicht.

Artikel 12.[2])

Die in dem Fürstenthum garnisonirenden Militairpersonen sind daselbst den dortigen Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den dortigen Behörden und Gerichten insoweit unterworfen, als nicht Reichsgesetze anders bestimmen. Wo in den auf Grund der Verfassung des Deutschen Reichs in Wirksamkeit getretenen und noch in Geltung stehenden Preußischen Militairgesetzen auf Bestimmungen des Preußischen Civilstrafgesetzbuches oder des Preußischen Civilrechts verwiesen ist, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich beziehungsweise der Landesgesetze, Verordnungen und Rechtsnormen zur Anwendung.

Artikel 13.

Die Verwaltung und Unterhaltung des Fürstlichen Kontingents erfolgt Seitens Preußens auf Grund des Reichs-Militairetats. Der hierdurch entstehende Aufwand, sowie die bisherigen und zukünftigen Militairpensionen werden aus Reichsmitteln bestritten. Weitere finanzielle Leistungen für das Landheer, als der Reichs-Militairetat festsetzt, liegen der Fürstlichen Regierung nicht ob.

Artikel 14.

Die vorstehende Konvention tritt mit dem 1. Oktober 1874 ins Leben und gilt so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Kaiser und König oder von Seiner Durchlaucht dem Fürsten gekündigt wird. Eine solche Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Konvention und darf nicht vor dem 1. Oktober 1884 erfolgen.

Artikel 15.

Die Konvention soll alsbald der betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierung zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikation in kürzester Frist in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Thale, den 17. September 1873.

(Unterschriften und Siegel.)

Schluß-Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen einerseits, und dem Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen andererseits abgeschlossenen Militair-Konvention ist Nachstehendes vereinbart worden:

---

[1]) Vergl. Schluß-Protokoll, sowie die Verordnung vom 22. Dezember 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-Bl. 1868, S. 571).

[2]) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

Zu Artikel 9.

Falls Seine Durchlaucht der Fürst die Beziehungen zur Garnison durch einen, Höchstseinerseits zu ernennenden Stadtkommandanten geregelt zu sehen wünscht, gehört derselbe zu den Offizieren à la suite. Ein Befehlsrecht über die Garnison übt jedoch ein solcher Stadtkommandant nicht aus.

Zu Artikel 10 und Artikel 11

war man darüber einverstanden, daß durch den Inhalt derselben der Reichsgesetzgebung namentlich auch insoweit nicht präjudizirt werde, als dieselbe etwa den einzelnen Staaten oder Gemeinden das Recht zu einer weitergehenden Heranziehung der Militairpersonen zu den Staats- oder Kommunalsteuern einräumen sollte.

Thale, den 17. September 1873.

(Unterschriften und Siegel.)

---

11. Militair-Konvention mit Lippe-Detmold.

Vom 14. November 1873.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits, und andererseits Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, von der Absicht geleitet, die Vereinbarungen, welche im Jahre 1867 zwischen Preußen und Lippe getroffen sind,[1]) den Bestimmungen im Abschnitt XI. der Reichsverfassung und den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen entsprechend zu erneuern, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: ꝛc., welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden, folgende

Konvention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Fürstenthum Lippe zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen, insoweit sie zum Infanteriedienst tauglich sind, leisten ihre aktive Dienstzeit in einem Königlich Preußischen Infanterie-Truppentheil ab.

Artikel 2.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen wollen zu dem Zweck eine Königlich Preußische Garnison in Detmold dauernd dislozieren, und von dem verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechte nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen, auch beim Eintritt einer etwaigen vorübergehenden Verlegung für anderweitige Aushülfe zum Behuf der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst Anordnung treffen.

Artikel 3.

Die für die übrigen Waffen ausgehobenen Lippeschen Wehrpflichtigen leisten ihre aktive Dienstpflicht, soweit angängig, in nächstgelegenen Königlich Preußischen Truppentheilen ab, desgleichen die für den Infanteriedienst tauglichen Mannschaften, insoweit dieselben zur Rekrutirung des in Detmold stehenden Bataillons nicht mehr Verwendung finden können.

Artikel 4.[2])

Durch vorstehende Bestimmung wird die den freiwillig in den Militairdienst eintretenden jungen Leuten zustehende Berechtigung:

---

[1]) Militair-Konvention zwischen Preußen und Lippe-Detmold vom 26. Juni 1867.

[2]) Vergl. Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, § 17.

sich den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Deutschen Reichs wählen zu dürfen,
nicht berührt.

Artikel 5.

Aenderungen in der bestehenden Eintheilung des Fürstenthums in Landwehr- und Aushebungs-Bezirke sind nur unter Mitwirkung der zuständigen Fürstlichen Behörden zulässig.[1])

Die Verwendung der innerhalb des Fürstenthums domizilirenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die kompetente Militairbehörde nach den für die Preußische Armee gültigen Vorschriften.

Artikel 6.[2])

Die aus dem Fürstenthum ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten Seiner Durchlaucht dem Fürsten den Fahneneid unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Seine Majestät den Deutschen Kaiser und König von Preußen. Dieselben tragen neben der Kokarde des Truppentheils, in dem sie dienen, die Fürstliche Landeskokarde.

Artikel 7.

Seine Durchlaucht der Fürst steht zu den innerhalb des Fürstenthums dislozirten Truppen im Verhältniß eines kommandirenden Generals und übt neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Im Uebrigen steht die Handhabung der Disziplin den Truppenbefehlshabern zu. Die Militairgerichtsbarkeit wird von den Militairgerichten nach Maßgabe der Militairstrafgesetze ausgeübt und erfolgt nach deren Vorschriften die Bestätigung der militairgerichtlichen Erkenntnisse von den militairischen Instanzen.

Das Begnadigungsrecht übt Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen aus; etwaige Wünsche Seiner Durchlaucht hinsichtlich Fürstlicher Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

Die betreffenden von der Garnison benutzten Lokalitäten (Kasernen, Wachen, Schilderhäuser rc.) behalten äußerlich in Wappen und Farbe die bisherigen Hoheitszeichen.[3])

Artikel 8.

Die hinsichtlich Pensionirung der Militairpersonen vertragsmäßig stipulirten Festsetzungen[4]) behalten Gültigkeit unter entsprechender Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871.[5])

Artikel 9.

Hinsichtlich der Berechtigung Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Ernennung von Offizieren à la suite, hinsichtlich der Besoldung und Pensionirung der letzteren, sowie hinsichtlich der Auswahl und Besoldung der Adjutantur Seiner Durchlaucht des Fürsten, verbleibt es bei den bestehenden Vereinbarungen.[6]) Die

---

[1]) Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875, Th. I. §§ 1 u. 2.

[2]) Vergl. Schluß-Protokoll, I.

[3]) Auch im Art. 5 der Militair-Konvention vom 26. Juni 1867 war bestimmt, daß die „bisherigen" (also die fürstlichen) Hoheitszeichen an den fraglichen Lokalitäten verbleiben sollten.

[4]) Die Militair-Konvention zwischen Preußen und Lippe-Detmold vom 26. Juni 1867 enthält im Art. 7 und 9, sowie in einer Beilage zum Schluß-Protokoll, mutatis mutandis dieselben Bestimmungen, wie an den gleichen Stellen die Militair-Konvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. Vergl. daher die Letzteren in der Note zum Art. 8 der Militair-Konvention mit Schwarzburg-Sondershausen vom 17. September 1873 (S. 136).

[5]) Vergl. auch Schluß-Protokoll, II.

[6]) Art. 8 der Militair-Konvention vom 26. Juni 1867:

Seiner Durchlaucht dem Fürsten steht das Recht zu, nach Höchstseiner Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt. Dagegen wird die Besoldung der Adjutantur Seiner Durchlaucht aus letzteren bestritten und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Kom-

Bestimmung der Uniform der Offiziere à la suite und Adjutanten ist dem Belieben Seiner Durchlaucht überlassen.

Die Offiziere à la suite, welche nach dem 26. Juni 1867 ernannt worden sind oder noch ernannt werden, sind den Militairgesetzen, sowie den für die Königlich Preußische Armee gültigen ehrengerichtlichen und Disziplinar-Strafvorschriften vorkommenden Falls unterworfen.

Artikel 10.[1])

Die Verpflichtung der Militairpersonen zur Entrichtung von Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

Jedoch ist das Militaireinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militaireinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienst befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Artikel 11.[2])

Die im Fürstenthum garnisonirenden, einem anderen Bundesstaat angehörigen, servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen, als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunalabgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den direkten Kommunalabgaben nicht.

Artikel 12.[3])

Die in dem Fürstenthum garnisonirenden Militairpersonen sind daselbst den dortigen Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den dortigen Behörden und Gerichten insoweit unterworfen, als nicht Reichsgesetze anders bestimmen. Wo in den auf Grund der Verfassung des Deutschen Reichs in Wirksamkeit getretenen und noch in Geltung stehenden Preußischen Militairgesetzen auf Bestimmungen des Preußischen Civilstrafgesetzbuches oder des Preußischen Civilrechts verwiesen ist, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise der Landesgesetze, Verordnungen und Rechtsnormen zur Anwendung.

Artikel 13.[4])

Die Verwaltung und Unterhaltung des Fürstlichen Kontingents erfolgt Seitens Preußens auf Grund des Reichs-Militairetats. Der hierdurch ent-

---

mandirung Seitens des Bundesfeldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit Dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten, sowie der Offiziere à la suite ist dem Belieben Seiner Durchlaucht des Fürsten überlassen.

Sowohl die Offiziere à la suite, insofern sie nach Abschluß dieser Konvention ernannt sind, als auch die nach diesem Termine in das Pensionsverhältniß tretenden Offiziere, welche sich innerhalb des Fürstenthums aufhalten, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militair-Gerichts- und Ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

[1]) Vergl. Schluß-Protokoll, III., auch § 46 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

[2]) Vergl. Schluß-Protokoll, III., sowie die Verordnung vom 22. Dezember 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-Bl. 1868, S. 571).

[3]) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

[4]) Vergl. Schluß-Protokoll, IV.

stehende Aufwand, sowie die bisherigen und zukünftigen **Militairpensionen** werden aus Reichsmitteln bestritten.

Weitere finanzielle Leistungen für das Landheer, als der Reichs-Militairetat festsetzt, liegen der Fürstlichen Regierung nicht ob.

Artikel 14.

Die vorstehende Konvention tritt mit dem 1. Oktober 1874 ins Leben und gilt so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige oder von Seiner Durchlaucht dem Fürsten gekündigt wird. Eine solche Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Konvention und darf nicht vor dem 1. Oktober 1884 erfolgen.

Artikel 15.

Die Konvention soll alsbald der betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierung zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikation in kürzester Frist in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 14. November 1873.

(Unterschriften und Siegel.)

Schluß-Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen einerseits nnd dem Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe andererseits abgeschlossenen Militair-Konvention ist Nachstehendes vereinbart beziehungsweise erklärt worden.

I. zu Artikel 6

erklären die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

Der Kommandeur der in Detmold dislozirten Preußischen Garnison hat sich mittelst Handschlags oder Reverses zu verpflichten, das Wohl und Beste Seiner Durchlaucht zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von Höchstdemselben und Seinem Lande abzuwenden.

II. zu Artikel 8

erklärte der Fürstliche Bevollmächtigte, es sei den Wittwen Lippe'scher Offiziere früher stets eine Gnadenpension aus Fürstlichen Landesmitteln gewährt worden, und sei dies in einzelnen Fällen auch nach dem 26. Juni 1867 Preußischerseits hinsichtlich der Wittwen pensionirter, ehemals Fürstlicher Offiziere auf besonderen Antrag geschehen. Lippischerseits werde der Wunsch ausgesprochen, daß das gleiche Verfahren auch in Zukunft eintretenden Falls beobachtet werde.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers und Königs sagten die Gewährung dieses Wunsches zu.

III. zu Artikel 10 und 11

war man darüber einverstanden, daß durch den Inhalt derselben der Reichsgesetzgebung namentlich auch insoweit nicht präjudizirt werde, als dieselbe etwa den einzelnen Staaten oder Gemeinden das Recht zu einer weitergehenden Heranziehung zu den Staats- oder Kommunalsteuern einräumen sollte.

IV.

Außerdem erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, daß die frühere Vereinbarung, nach welcher das Fürstenthum die Kosten der Vermehrung der Kavallerie antheilig zu tragen habe, gegenstandslos geworden sei, da eine Absicht, die Kavallerie zu vermehren, zur Zeit nicht bestehe, eine solche Vermehrung daher bis zum 1. Oktober 1874 nicht erfolgen werde.

Berlin, den 14. November 1873.

(Unterschriften und Siegel.)

---

12. Militair-Konvention mit Schaumburg-Lippe.

Vom 25. September 1873.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits und andererseits Se. Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe, von der Absicht geleitet, die Vereinbarungen, welche im Jahre 1867 zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe getroffen sind[1]), den Bestimmungen im Abschnitt XI der Reichsverfassung und den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen entsprechend zu erneuern, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: rc.!, welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden, folgende

Konvention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe zur Aushebung gelangenden Wehrpflichtigen, insoweit sie zum Jägerdienst tauglich sind, leisten ihre aktive Dienstzeit in einem Königlich Preußischen Jäger-Bataillon ab.

Artikel 2.

Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen wollen zu dem Zweck ein Königlich Preußisches Jäger-Bataillon in Bückeburg disloziren, dasselbe dort dauernd in Garnison belassen und von dem verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrechte nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen, auch beim Eintritt einer etwaigen vorübergehenden Verlegung für anderweitige Aushülfe zum Behuf der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst Anordnung treffen.

Die für die übrigen Waffen ausgehobenen Schaumburg-Lippe'schen Unterthanen genügen ihrer Militairpflicht in womöglich der Heimat nahe gelegenen Königlich Preußischen Truppentheilen der betreffenden Waffe.

Artikel 3.[2])

Durch vorstehende Bestimmung wird die den freiwillig in den Militairdienst eintretenden jungen Leuten zustehende Berechtigung:

sich den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Deutschen Reiches wählen zu dürfen,

nicht berührt.

Artikel 4.

Aenderungen in der bestehenden Eintheilung des Fürstenthums in Landwehr- und Aushebungsbezirke sind nur unter Mitwirkung der Fürstlichen Regierung zulässig.[3])

Die Verwendung der innerhalb des Fürstenthums domizilirenden Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die kompetente Militairbehörde nach den für die Preußische Armee gültigen Vorschriften.

Artikel 5.[4])

Die aus dem Fürstenthum ausgehobenen Wehrpflichtigen leisten Sr. Durchlaucht dem Fürsten den Fahneneid unter verfassungsmäßiger Einschaltung der Gehorsamsverpflichtung gegen Se. Majestät den Deutschen Kaiser und König von Preußen. Dieselben tragen neben der Kokarde des Truppentheils, in dem sie dienen, die fürstliche Landeskokarde.

---

[1]) Militair-Konvention zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe vom 30. Juni 1867.

[2]) Vergl. G. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, § 17.

[3]) Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875, Th. I. §§ 1 u. 2.

[4]) Vergl. Schlußprotokoll I, 3.

Artikel 6.

Se. Durchlaucht der Fürst steht zu den innerhalb des Fürstenthums dislozirten Truppen im Verhältniß eines kommandirenden Generals und übt neben den bezüglichen Ehrenrechten[1]) die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus. Im Uebrigen steht die Handhabung der Disziplin den Truppenbefehlshabern zu. Die Militairgerichtsbarkeit wird von den Militairgerichten nach Maßgabe der Militairstrafgesetze ausgeübt und erfolgt nach deren Vorschriften die Bestätigung der militairgerichtlichen Erkenntnisse von den militairischen Instanzen.

Das Begnadigungsrecht übt Se. Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen aus; etwaige Wünsche Sr. Durchlaucht hinsichtlich Fürstlicher Unterthanen in dieser Beziehung werden möglichste Berücksichtigung finden.

Die betreffenden von der Garnison benutzten Lokalitäten (Kasernen, Wachen, Schilderhäuser rc.) behalten äußerlich in Wappen und Farben die bisherigen Hoheitszeichen.[2])

Artikel 7.

Die hinsichtlich Pensionirung der Militairpersonen bisher vertragsmäßig stipulirten Festsetzungen[3]) behalten Gültigkeit unter entsprechender Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Berechtigung Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Ernennung von Offizieren à la suite, hinsichtlich der Besoldung und Pensionirung der letzteren, sowie hinsichtlich der Auswahl und Besoldung der Adjutantur Sr. Durchlaucht des Fürsten und Sr. Durchlaucht des Erbprinzen verbleibt es bei den bestehenden Vereinbarungen.[4])

Die Bestimmung der Uniform der Offiziere à la suite und Adjutanten ist dem Belieben Sr. Durchlaucht überlassen.

Die Offiziere à la suite, welche nach dem 30. Juni 1867 ernannt worden sind oder noch ernannt werden, sind den Militairgesetzen, sowie den für die Königlich Preußische Armee gültigen ehrengerichtlichen und Disziplinar-Strafvorschriften vorkommenden Falls unterworfen.

---

[1]) Vergl. Schlußprotokoll 1.

[2]) Auch nach Art. 5 der Konvention vom 30. Juni 1867 sollten die „bisherigen", d. h. also die fürstlichen Hoheitszeichen an den Kasernen rc. beibehalten werden.

[3]) Die Militair-Konvention zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe vom 30. Juni 1867 enthält in Art. 7 und 9, sowie in einer Beilage zum Schlußprotokoll — mutatis mutandis — dieselben Bestimmungen wie an den gleichen Stellen die Militair-Konvention zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen. Vergl. daher die letzteren in der Note zum Art. 8 der Militair-Konvention mit Schwarzburg-Sondershausen vom 17. September 1873 (S. S. 136).

[4]) Vergl. Art 8. der Konvention vom 30. Juni 1867, welcher lautet:

Sr. Durchlaucht dem Fürsten steht das Recht zu, nach Höchstseiner Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Dagegen wird die Besoldung der Adjutantur Sr. Durchlaucht aus letzteren bestritten und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Kommandirung Seitens des Bundesfeldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten, sowie der Offiziere à la suite ist dem Belieben Sr. Durchlaucht des Fürsten überlassen.

Sowohl die Offiziere à la suite, insofern sie nach Abschluß dieser Konvention ernannt sind, als auch die nach diesem Termine in das Pensionsverhältniß tretenden Offiziere, welche sich innerhalb des Fürstenthums aufhalten, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militairgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Artikel 9.[1])

Die Verpflichtung der Militairpersonen zur Entrichtung von Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870.

Jedoch ist das Militaireinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militaireinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung beziehungsweise Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienst befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Artikel 10.[2])

Die im Fürstenthum garnisonirenden, einem andern Bundesstaat angehörigen servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes sind sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens von allen direkten Kommunalabgaben vollständig befreit. Nur zu denjenigen Kommunallasten, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe treiben.

Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung von den direkten Kommunalabgaben nicht.

Artikel 11.[3])

Die in dem Fürstenthum garnisonirenden Militairpersonen sind daselbst den dortigen Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den dortigen Behörden und Gerichten insoweit unterworfen, als nicht Reichsgesetze anders bestimmen. Wo in den auf Grund der Verfassung des Deutschen Reichs in Wirksamkeit getretenen und noch in Geltung stehenden Preußischen Militairgesetzen auf Bestimmungen des Preußischen Civilstrafgesetzbuches oder des Preußischen Civilrechts verwiesen ist, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, beziehungsweise der Landesgesetze, Verordnungen und Rechtsnormen zur Anwendung.

Artikel 12.[4])

Die Verwaltung und Unterhaltung des Fürstlichen Kontingents erfolgt Seitens Preußens auf Grund des Reichs-Militairetats. Der hierdurch entstehende Aufwand, sowie die bisherigen und zukünftigen Militairpensionen werden aus Reichsmitteln bestritten. Weitere finanzielle Leistungen für das Landheer, als der Reichs-Militairetat festsetzt, liegen der Fürstlichen Regierung nicht ob.

Artikel 13.

Die vorstehende Konvention tritt mit dem 1. Oktober 1874 ins Leben und gilt so lange, als sie nicht von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige oder von Sr. Durchlaucht dem Fürsten gekündigt wird. Eine solche Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung der Konvention und darf nicht vor dem 1. Oktober 1884 erfolgen.

Artikel 14.

Die Konvention soll alsbald der betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierung zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikation in kürzester Frist in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 25. September 1873.

(Unterschriften und Siegel.)

---

[1]) Vergl. Schlußprotokoll II, sowie § 46 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874.

[2]) Vergl. Schlußprotokoll II, sowie die Verordnung vom 22. Dezember 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet (B.-G.-Bl. 1868, S. 571).

[3]) Vergl. § 39 des Reichs-Militair-Gesetzes vom 2. Mai 1874.

[4]) Vergl. Schlußprotokoll III.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung der zwischen den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen einerseits und dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe andererseits abgeschlossenen Militair-Konvention ist Nachstehendes vereinbart beziehungsweise erklärt worden:

I. Zu Artikel 6

erklären die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers und Königs:

1. Die Sr. Durchlaucht dem Fürsten eingeräumten Ehrenrechte schließen namentlich auch das Recht in sich, über die aufzustellenden Ehrenposten und die den Mitgliedern der Fürstlichen Familie einzuräumenden Ehrenrechte Bestimmung zu treffen.
2. Falls Se. Durchlaucht der Fürst die Beziehungen zur Garnison durch einen Höchstseiner Adjutanten geregelt zu sehen und demselben die Stadtkommandantur zu übertragen wünscht, steht dem Nichts entgegen. Auch wird Sr. Durchlaucht das Recht eingeräumt, einen Offizier à la suite zum Stadtkommandanten zu ernennen; ein solcher Stadtkommandant hat jedoch ein Befehlsrecht über die Garnison nicht auszuüben.
3. Der Kommandeur des in Bückeburg garnisonirenden Jäger-Bataillons hat sich mittelst Handschlags oder Reverses zu verpflichten, das Wohl und Beste Sr. Durchlaucht zu fördern, Schaden und Nachtheil aber von Höchstdemselben und Seinem Lande abzuwenden.

II. Zu Artikel 9 und Artikel 10

war man darüber einverstanden, daß durch den Inhalt derselben der Reichsgesetzgebung namentlich auch insoweit nicht präjudizirt werde, als dieselbe etwa den einzelnen Staaten oder Gemeinden das Recht zu einer weitergehenden Heranziehung zu den Staats- oder Kommunalsteuern einräumen sollte.

III.

Außerdem erklärten die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, daß die frühere Vereinbarung, nach welcher das Fürstenthum die Kosten der Vermehrung der Kavallerie antheilig zu tragen habe, gegenstandslos geworden sei, da eine Absicht, die Kavallerie zu vermehren, zur Zeit nicht bestehe, eine solche Vermehrung daher bis zum 1. Oktober 1874 nicht erfolgen werde.

Berlin, den 25. September 1873.

(Unterschriften und Siegel.)

---

13. Militair-Konvention mit Waldeck.

Vom 6. August 1867.

In Ausführung der Bestimmungen des Abschnitts 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes haben Se. Majestät der König von Preußen einerseits und andererseits Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont Behufs Feststellung näherer Modalitäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: 2c., welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden, folgende

Konvention

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Da unter den eingetretenen veränderten Verhältnissen weder die bisherige Formation des Fürstlichen Kontingents beibehalten werden, noch auch die bisherige selbstständige Verwaltung des Fürstlichen Militairwesens fortdauern kann, so wird Fürstlicherseits darin gewilligt, daß die Waldeck'schen Wehrpflichtigen in Preußische Truppentheile eingereihet werden.

Die hiernach ihrer Militairpflicht genügenden Waldeck'schen Unterthanen leisten in Gemäßheit des Art. 64 der Bundesverfassung den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde.

Artikel 2.[1])

Um den Waldeck'schen Wehrpflichtigen, soweit sie zum Infanteriedienst tauglich sind, die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, wird auf den Wunsch Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ein Königlich Preußisches Bataillon nach Arolsen verlegt, welches die bezüglichen Wehrpflichtigen in sich aufnehmen wird.

Unter Voraussetzung einer befriedigenden Unterkunft (Einrichtung von Kasernements ꝛc.) wollen Se. Majestät der König von Preußen in Arolsen dauernd Garnison belassen und von dem Allerhöchstihm als Bundesfeldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislokationsrecht nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen, auch beim Eintritt solcher Fälle für anderweitige Aushülfe zum Behuf der Wahrnehmung des innern Dienstes thunlichst Anordnung treffen.

Die für Spezialwaffen ausgehobenen Waldeck'schen Unterthanen genügen ihrer Militairpflicht in wo möglich der Heimath nahe gelegenen Königlich Preußischen Truppentheilen der betreffenden Waffe.

Artikel 3.

Die Eintheilung des Fürstenthums in Aushebungsbezirke und deren Zutheilung zu Landwehr-Bataillons-Bezirken, sowie die Aushebung selbst wird Preußischerseits unter Mitwirkung der konkurrirenden Fürstlichen Civilbehörden, welche in bürgerlicher Beziehung das Nöthige zu beachten haben, in Ausführung gebracht. Die durch die Bundesverfassung eingeführten Bestimmungen hinsichtlich der Dauer der Dienstpflicht kommen erst mit der nächsten Aushebung zur Anwendung und haben keinerlei rückwirkende Kraft.

Die bisherigen Wehrpflichtigen, welche in den Beurlaubtenstand eingetreten sind, bleiben nach den in Waldeck geltenden gesetzlichen Bestimmungen theils in der Kriegsreserve, theils in der Landwehr mit Anrechnung der seitherigen Dienstzeit dienstpflichtig.

Die Landwehr wird nach den Preußischen Bestimmungen formirt.

Artikel 4.

Durch das Einverleiben des bisherigen Fürstlichen Kontingents in die Königlich Preußische Armee und durch die Belegung der Stadt Arolsen mit einer Preußischen Garnison werden die Festsetzungen des Art. 66 der Bundesverfassung, sowie der Konvention vom 4. und 22. Februar c. in Betreff der Ehrenrechte des Kontingentsherrn in keiner Weise alterirt, vielmehr steht Se. Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont zu den sämmtlichen in Höchstseinen Landen dislozirten Bundestruppen im Verhältniß eines kommandirenden Generals und übt als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten eine entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus; ebenso steht Höchstihm die freie Verfügung über die im Fürstenthum dislozirten Bundestruppen zu Zwecken des inneren Dienstes zu[2]), auch verbleibt es äußerlich in Wappen und Farben an den betreffenden von der Garnison benutzten Gebäuden (Wachen, Schilderhäusern ꝛc.) bei den bisherigen Hoheitszeichen.

Den Requisitionen der betreffenden Civilbehörden zu polizeilichen Zwecken ist nach den darüber bestehenden Preußischen Vorschriften Seitens des Garnisonbefehlshabers unweigerlich Folge zu geben.

Artikel 5.

Die Offiziere, Mannschaften und Militair-Beamten der in dem Fürstenthum garnisonirenden Bundestruppen sind, insoweit nicht die Preußischen Militairgesetze oder die gegenwärtige Konvention anders bestimmen, den im Fürstenthum einge-

---

[1]) Vergl. Reichs-Militair-Gesetz vom 2. Mai 1874, § 9, Abs. 3 und 4.

[2]) Vergl. Schlußprotokoll 3.

führten Landesgesetzen und Rechtsnormen, sowie den Fürstlichen Behörden und Gerichten unterworfen.[1])

In den Fällen, wo in den Preußischen Militairgesetzen auf das Preußische Civilstrafgesetzbuch Bezug genommen wird, treten bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutschen Strafgesetzbuches[2]) für diejenigen Angehörigen der Bundestruppen, welche Fürstliche Unterthanen sind, die in Waldeck giltigen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit; für die in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852. Die Militairgerichtsbarkeit wird von den Militairgerichtsherren ausgeübt. Die Bestätigung der von Militairgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militairischen Instanzenwege, und steht das Begnadigungsrecht Sr. Majestät dem König von Preußen als Bundesfeldherrn zu; Allerhöchstdieselben werden jedoch etwaigen Wünschen Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont Betreffs Höchstseiner Unterthanen in dieser Beziehung thunlichste Berücksichtigung schenken.

Die persönlichen Verhältnisse der bei den im Fürstenthum dislozirten Bundestruppen dienenden Preußischen Unterthanen werden durch die Verlegung des Domizils nach Arolsen nicht verändert.[3]) Dieselben genießen innerhalb des Fürstenthums Befreiung von jeder Personalsteuer,[4]) insbesondere von Klassen- und Einkommensteuer, insoweit letztere nicht Einkommen aus dort liegendem Grundbesitz betrifft; dieselbe Befreiung tritt hinsichtlich der Kommunal-Abgaben[5]) ein.

Artikel 6.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten steht das Recht zu, nach Höchstseiner Wahl Offiziere à la suite zu ernennen, deren Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt. Dagegen wird die Besoldung der Adjutantur Sr. Durchlaucht aus letzteren bestritten und den in Bezug auf Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten ausgesprochenen Wünschen durch Kommandirung Seitens des Bundesfeldherrn bereitwilligst Folge gegeben werden, soweit dem dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

Die Bestimmung der Uniform der Adjutanten, sowie der Offiziere à la suite ist dem Belieben Sr. Durchlaucht des Fürsten überlassen.

Die Offiziere à la suite, insofern sie nach Abschluß dieser Konvention ernannt sind, welche sich innerhalb des Fürstenthums aufhalten, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disziplinar-, Militairgerichts- und ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Artikel 7.

Die bisher dem Fürstlichen Kontingent angehörigen Unteroffiziere, Hautboisten, Spielleute und Militairbeamten im Unteroffiziersrange werden, insofern sie Preußischerseits verwendbar befunden werden, auf Wunsch in das nach Arolsen zu verlegende Königlich Preußische Bataillon mit ihrem Dienstalter und Diensteinkommen eingereiht, andernfalls werden sie nach den dem Schlußprotokoll beigefügten Pensionsbestimmungen pensionirt, resp. nach den durch die Bundesverfassung auch im Fürstenthum Waldeck zur Einführung kommenden Königlich Preußischen Anstellungs- und Versorgungs-Vorschriften im Fürstlichen Staats- oder Kommunaldienst angestellt und versorgt. Letztere Bestimmungen finden auch Anwendung auf die jetzt in Preußischen Dienst übertretenden, später aber wieder ausscheidenden Unteroffiziere 2c., welche Fürstliche Unterthanen sind.[6])

---

1) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

2) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

3) Vergl. G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 355), § 9; Reichs-Militair-Gesetz vom 2. Mai 1874, § 39.

4) Vergl. G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 30. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 119); Reichs-Militair-Gesetz vom 2. Mai 1974. § 46.

5) Vergl. Verordnung vom 22. Dezember 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-Bl. 1868, S. 571).

6) Vergl. Schlußprotokoll 4, sowie die Beilage dazu.

Die jetzt im Fürstlichen Kontingent ihrer Präsenzpflicht genügenden Mannschaften des Gemeinenstandes treten zur Vollendung ihrer Dienstpflicht (Art. 3) ebenfalls in das betreffende Königlich Preußische Bataillon über.

Artikel 8.

Fürstlicherseits werden unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts sämmtliche Garnison-Einrichtungen, soweit sie bis jetzt vorhanden, resp. nach Art. 2 neu zu beschaffen oder zu vervollständigen sind, der Garnison gegen die nach Preußischen Sätzen zu gewährende Entschädigung zur Benutzung überwiesen. Die näheren hierauf bezüglichen Modalitäten bleiben weiterer Verabredung vorbehalten.[1])

Die bisher Fürstlicherseits gezahlten, sowie die aus Anlaß der gegenwärtigen Konvention noch erwachsenden Militair-Pensionen werden aus Bundesmitteln bestritten. Die Kosten für die Unterhaltung des Fürstlichen Kontingents, sowie die für Waldeck zur Bundes-Militairkasse einzuzahlenden sonstigen Geldbeträge werden in Gemäßheit des am 18. Juli c. abgeschlossenen, die Uebertragung der inneren Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an Preußen betreffenden Vertrages vom 1. Januar 1868 ab von Preußen bestritten.

Artikel 9.

Die vorstehende Konvention soll, unter der Voraussetzung, daß der Vertrag vom 18. Juli c. die beiderseitige Ratifikation erhalten hat, mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben treten und ist zunächst auf die Dauer von zehn Jahren, also bis zum 1. Oktober 1877 abgeschlossen.

Ueber eine etwaige Verlängerung der Dauer ist am 1. Oktober 1876 Beschluß zu fassen.

Die unter dem 23. Februar 1862 abgeschlossene Militair-Konvention tritt vom 1. Oktober d. J. an außer Kraft.

Die darin enthaltenen, für den Fall einer Auflösung des Konventionsverhältnisses getroffenen Bestimmungen bleiben indessen, soweit sie der Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht widersprechen, auch für den Fall bestehen, daß gegenwärtige Konvention nach Verlauf von zehn Jahren aufgelöset wird.

Für den Zeitraum vom 1. Oktober c. bis zum 1. Januar n. J. zahlt Waldeck für die Unterhaltung des Kontingents in seiner bisherigen Kopfstärke (372 Köpfe incl. Offiziere 2c.) die durch Konvention vom 23. Februar 1862 festgesetzte jährliche Pauschsumme von 45,000 Rthlrn. pro rata temporis; für die zur Erreichung des verfassungsmäßig einen Prozents der Bevölkerung über diese Kopfstärke hinaus präsent zu haltende Mannschaft zahlt Waldeck einen jährlichen Kopfbeitrag von 162 Rthlrn., ebenfalls pro rata temporis.

Artikel 10.[2])

Die abgeschlossene Konvention soll alsbald der betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierung zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationen in kürzester Frist bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 6. August 1867.

(Unterschriften und Siegel.)

Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 6. August 1867.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung der Militair-Konvention zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont verständigten sich die beiden Bevollmächtigten über folgende Punkte:

1) (Transitorische Bestimmungen bezw. Ableistung der Wehrpflicht).
2) Bei Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation der zum einjährigen Freiwilligen oder zum Dienst auf Beförderung angemeldeten Fürstlichen Wehrpflichtigen sollen die höheren Waldeck'schen Lehranstalten, welche bei näherer

---

[1]) Vergl. Art. 2, sowie Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (R.-G.-Bl. 1873, S. 113).

[2]) Vergl. Schlußprotokoll 5.

Feststellung den Nachweis führen, daß sie mit den entsprechenden Preußischen Instituten auf einer wissenschaftlichen Stufe stehen, letzteren gleich geachtet werden.

3) Die Sr. Durchlaucht dem Fürsten eingeräumte Befugniß, über die im Fürstenthum dislozirten Bundestruppen zum Zwecke des inneren Dienstes zu verfügen, enthält auch das Recht, über die aufzustellenden Ehrenposten und die den Mitgliedern der Fürstlichen Familie einzuräumenden Ehrenrechte Bestimmung zu treffen.

4) Finden die jetzt übernommenen Unteroffiziere des Fürstlichen Kontingents jetzt oder künftig Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst, so tritt, wenn die Anstellung nur widerruflich erfolgt und das Diensteinkommen die Höhe der Pension nicht erreicht, eine Kürzung der letzteren nicht ein.

5) Fürstlich Waldeck'scherseits wird die Einholung der ständischen Zustimmung zu dem Vertrage vorbehalten.

Da nichts Weiteres zu bemerken war, so wurde dieses Protokoll im Anschluß an die Konvention und im Sinne einer erläuternden Ausführungsfestsetzung genehmigt und unterschrieben.

Berlin, den 6. August 1867.

(Unterschriften.)

Beilage
zum Schlußprotokoll vom 6. August 1867.

Die verheiratheten Waldeck'schen Unteroffiziere, Hautboisten, Spielleute und Militair-Beamten im Unteroffizierrange, welche nicht in Preußischen Dienst übertreten, werden bis dahin, daß sie etwa im Waldeck'schen Staats- oder Kommunaldienst eine Civilanstellung mit einer ihrer Pension entsprechenden Diensteinnahme erlangt haben, mit der Hälfte ihres gegenwärtigen Diensteinkommens, sofern sie aber über 20 Jahre dienen, mit zwei Dritttheilen desselben, und sofern sie über 25 Jahre dienen, mit ihrem vollen Diensteinkommen pensionirt. Auf dieses bei der Pensionirung maßgebende Diensteinkommen wird aber die Bekleidung nicht eingerechnet. Für eine bald mögliche Unterbringung derartiger Individuen im Staats- resp. Kommunaldienst wird Waldeck'scherseits thunlichst Sorge getragen werden.

Die nicht übertretenden unverheiratheten Unteroffiziere 2c., welche mindestens 20 Jahre gedient haben, werden den verheiratheten Unteroffizieren 2c. gleichgestellt. Die übrigen unverheiratheten, nicht verwendbaren Unteroffiziere werden entlassen.

Das Gehalt der demnächst im Civildienst angestellten Unteroffiziere 2c. wird vom Pensionssatze abgezogen.

Die in Preußischen Dienst übernommenen, aber nach dem 1. Oktober c. aus demselben wieder ausscheidenden Waldeck'schen Unterthanen obiger Kategorien haben keine Ansprüche auf die den Unteroffizieren der Preußischen Armee gesetzlich zugesicherte Anstellung und Versorgung 2c. in Preußen.

(Unterschriften.)

---

14. Militair-Konvention mit Lübeck.

Vom 27. Juni 1867.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und dem Senate der freien Hansestadt Lübeck andererseits ist über die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Freistaate Lübeck obliegenden militairischen Leistungen für das Bundes-Kriegswesen durch beiderseits ernannte Bevollmächtigte, nämlich: 2c. die nachstehende

Konvention

unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossen worden.

§ 1.

Gegen die nach Artikel 62 resp. Abschnitt XII der Verfassung des Norddeutschen Bundes und in Folge der zwischen Preußen und Lübeck am 3. Mai 1867 zu Berlin abgeschlossenen Separat-Konvention von der freien Hansestadt Lübeck nach Maßgabe einer Friedensstärke von einem Prozent ihrer in quali et quanto noch festzustellenden Bevölkerung zu zahlenden Pauschal-Beiträge, sowie gegen Stellung der wehrpflichtigen Lübeckischen Mannschaft, gemäß den in der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen, übernimmt Preußen alle dem Freistaate Lübeck für das Ordinarium des Bundes-Kriegswesens obliegenden bundesgesetzlichen Leistungen, einschließlich die dem Militairfiskus zufallenden Kosten der Aushebung, ferner die Kosten der Aufstellung und ersten Einrichtung, sowie der thunlichst zu beschleunigenden, Preußischerseits für Bundesrechnung zu beschaffenden Herstellung eines Kasernements.[1])

Außer jenen Pauschal-Beiträgen, wie solche zur Zeit festgestellt sind oder künftig etwa anderweitig bestimmt werden, hat die freie Hansestadt Lübeck für die ihr im Ordinarium zur Erhaltung des Landheeres obliegenden Leistungen keinerlei besondere Zahlungen zu übernehmen.

§ 2.

Da unter den eingetretenen gänzlich veränderten Verhältnissen weder die bisherige Formation des Lübeckischen Kontingents beibehalten werden, noch auch die bisherige selbstständige Verwaltung des Lübeckischen Militairwesens fortdauern kann, so wird Lübeckischerseits darin gewilligt, daß die Lübeckischen, zum Infanteriedienst tauglichen Wehrpflichtigen in ein nach Lübeck zu verlegendes Preußisches Bataillon eingereiht werden.

Die für die Flotte oder in besonderen Bedarfsfällen etwa für Spezialwaffen ausgehobenen Lübeckischen Wehrpflichtigen leisten ihre Dienstpflicht in der Bundes-Kriegsmarine, resp. bei Königlich Preußischen Truppentheilen der entsprechenden Waffe ab.[2])

Die in Preußischen Truppenkörpern ihrer Militairpflicht genügenden Lübeckischen Staatsangehörigen leisten in Gemäßheit des Artikel 64 der Bundesverfassung den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde.

§ 3.

Das zur Aufnahme der Lübeckischen Wehrpflichtigen bestimmte Preußische Bataillon wird in der Stadt Lübeck dauernd seine Garnison haben, indem Königlich Preußischerseits zugesichert wird, daß von dem bundesverfassungsmäßigen Dislokationsrechte nur vorübergehend und in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen dringend gebotenen Fällen Gebrauch gemacht, auch beim Eintritt solcher Fälle für anderweitige Aushülfe zum Behuf der Wahrnehmung des innern Dienstes thunlichst gesorgt werden soll.

§ 4.

Durch solche Belegung der Stadt Lübeck mit einer Preußischen Garnison soll der Selbstständigkeit und den Hoheitsrechten Lübecks in keiner Weise präjudizirt werden. Es gelten in dieser Beziehung namentlich folgende Bestimmungen:

a) Die Ehrenrechte des Senats und dessen freie Verfügung in Betreff der Verwendung des Bataillons für den inneren Dienst (Wachen, Posten, Hülfleistung zu polizeilichen Zwecken 2c.) bleiben vorbehalten;

b) desgleichen die Befugniß des Senates, einen Stadtkommandanten — dessen Stellung zur Garnison durch besonders zu vereinbarende Bestimmungen geregelt werden soll — für Lübeckische Rechnung eventuell anzustellen;

[1]) Vergl. § 15.

[2]) Vergl. Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, § 9, Abs. 3 und 4.

c) auch äußerlich werden die Lübeckischen Hoheitszeichen in Wappen, Farben 2c. an den von der Garnison in Lübeck benutzten Localitäten, Schilderhäusern 2c. beibehalten, sofern nicht später die Bundeszeichen und Farben an deren Stelle treten.

d) Zur Vermittelung der Beziehungen der Garnison zu den Lübeckischen Behörden wird der Senat besondere Kommissarien bestellen.

Die Befugniß der betreffenden Civilbehörden zu direkten Requisitionen soll jedoch damit nicht ausgeschlossen oder beschränkt sein.

§ 5.

Die Offiziere, Mannschaften und Militairbeamten der nach Vorstehendem in Lübeck garnisonirenden Bundestruppen sind daselbst den Lübeckischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den Lübeckischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militairgesetze oder die gegenwärtige Konvention besondere Ausnahmen bestimmen.[1])

In allen Fällen, wo in jenen Gesetzen das Preußische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutschen Civil-Strafgesetzbuches für diejenigen Angehörigen des in Lübeck garnisonirenden Preußischen Bataillons, welche Lübeckische Staatsangehörige sind, die Lübeckischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit; für die in Lübeck in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852.

Die persönlichen Verhältnisse der dem Lübeckischen Staate nicht angehörenden Personen, welche bei den in Lübeck garnisonirenden Bundestruppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domizils nach Lübeck nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.[2])

Dieselben genießen, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse bleiben, Befreiung von Vermögens-, Einkommen- und Erbschaftssteuer, sowie von persönlichen sonstigen direkten Staatsabgaben und von der Einquartierungslast, sowie von allen Kommunalabgaben, soweit sie nicht aus Grundbesitz oder Miethsverhältniß hervorgehen.

Den indirekten Steuern und Abgaben (Zoll, Verbrauchssteuer, Stempelabgabe 2c.) sind sie jedoch unterworfen.[3])

§ 6.

Das Einschreiten des Militairs zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist in der Regel bedingt durch vorgängige Requisition Seitens der zuständigen Civilbehörde, welcher Requisition unweigerlich Folge zu leisten ist.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine unter Berücksichtigung der bezüglichen Preußischen Reglements vom Senate zu erlassende Verordnung geregelt.[4])

In Beziehung auf Vergehen und Kontraventionen der Militairpersonen steht zwar den Lübeckischen Civilbehörden bei Betretung auf der That

---

1) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

2) Vergl. G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 355), § 9 und 10; Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, § 39.

3) Vergl. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 30. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 119); Reichs-Militair-Gesetz vom 2. Mai 1874, § 46; Verordnung vom 22. Dezember 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-Bl. 1868, S. 571).

4) Verordnung über den Waffengebrauch des Militairs v. 18. Sept. 1867 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen u. Bekanntmachungen, 1867, S. 326.)

das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indeß ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt, unter Mittheilung oder alsbaldiger Nachlieferung eines Berichts, an die nächste Militairbehörde oder Wache abzuliefern.

§ 7.

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienste des Bataillons, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dazu dem Militair eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.[1]) — Alle Militairs haben den Behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

§ 8.[2])

Die Organisation der Landwehr, sowie die Ausführung des militairischen Theils der Aushebungsgeschäfte wird von den Königlich Preußischen Militairbehörden wahrgenommen.

Die freie Hansestadt Lübeck mit dem ganzen Stadtgebiete bildet einen besonderen Aushebungsbezirk des 9. Bundes-Armeekorps, sowie einen Landwehr-Bataillonsbezirk, welchem zur Kompletirung der normalen Größe von dem umliegenden Gebiete der Nachbarstaaten die erforderlichen Distrikte zugetheilt werden.

Der Stab des hiernach zu bildenden „Landwehr-Bataillons Lübeck" hat seinen dauernden Standort in Lübeck.

Den sämmtlichen Ersatzangelegenheiten steht in Betreff der Lübeckischen Wehrpflichtigen der Senat als oberste Civilbehörde vor.

Derselbe ernennt die Civilmitglieder der Kreis- und Departements-Ersatzkommission für den Aushebungsbezirk Lübeck.

Ebenso wird mit der Bestellung der ordentlichen und außerordentlichen Civilmitglieder bei der Departements-Prüfungs-Kommission verfahren.

§ 9.[3])

Die Lübeckischen Wehrpflichtigen, welche zum Dienst in der Infanterie geeignet sind, leisten grundsätzlich, jedoch unbeschadet des dem Bundesfeldherrn zustehenden Dislokationsrechts (§ 3), ihre Militairpflicht bei dem in Lübeck garnisonirenden Bataillon ab, jedoch können dieselben jene Pflicht, nach ihrer Wahl, auch bei anderen Königlich Preußischen Truppentheilen erfüllen.

Außerdem steht den ein- und dreijährigen Freiwilligen die Wahl der Waffe und des Regiments frei; ebenso können Preußische Militairpflichtige in das zu Lübeck garnisonirende Bataillon eintreten.

Die sämmtlichen sowohl in- als außerhalb Lübeck ihrer Militairpflicht genügenden Lübecker werden der von der freien Stadt Lübeck zu stellenden Ergänzungsmannschaft angerechnet.

§ 10.

Bei Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienste Angemeldeten sollen die höheren Lübeckischen Lehranstalten, welche bei näherer Feststellung den Nachweis führen, daß sie mit den entsprechenden Preußischen Instituten auf einer wissenschaftlichen Stufe stehen, letzteren gleich geachtet werden.[4])

---

1) Vergl. G. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (R. G. Bl., 1873 S. 129); Ges. über die Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 1875 S. 52) §§ 11 bis 14.

2) Vergl. Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, insbesondere § 30; Deutsche Wehr-Ordnung v. 28. Septbr. 1875.

3) Vergl. G., betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867, §§ 9 u. 17; Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, § 9.

4) Vergl. Deutsche Wehr-Ordnung v. 28. September 1875, I. § 90.

§ 11.

Bei dem in Lübeck garnisonirenden, für die Aufnahme der Lübeckischen Militairpflichtigen bestimmten Bataillon soll hinsichtlich der Zahl der aufzunehmenden Lübeckischen einjährigen Freiwilligen eine Beschränkung nicht stattfinden.

Den Lübeckischen Seefahrern und der gesammten seemännischen Bevölkerung Lübecks sollen alle den Preußischen Berufsgenossen schon jetzt zuständigen oder künftig zu gewährenden Vorzüge und Begünstigungen in Betreff des Dienstes auf einem Schiffe der Deutschen Handelsflotte gleichmäßig zu Gute kommen.

§ 12.

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, erhalten, wenn sie sich zur weiteren Ausbildung in ihrem Berufe in außereuropäische Länder begeben, auf Verlangen einen Auslands-Urlaubspaß, zunächst auf die Dauer von zwei Jahren.

Sie bleiben von der Einberufung zu Uebungen, Zusammenziehungen, sowie bei eintretender Mobilmachung befreit, wenn sie durch Konsulats-Attest bescheinigen, daß sie in außereuropäischen Ländern (die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres ausgeschlossen) eine gesicherte Stellung einnehmen, in welchem Falle ihnen ein weiterer Auslandspaß mit derselben Wirkung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt wird. Beim Fortbestand obiger Voraussetzung erfolgt die Verlängerung solchen Passes bis zum Schlusse der Gesammtdienstzeit.

Einer gleichen Vergünstigung werden diejenigen Wehrpflichtigen theilhaftig, welche wegen Körperuntauglichkeit nach dreimaliger Untersuchung der Ersatzreserve zugetheilt sind, wenn sie sich in außereuropäische Länder begeben.

Verlegen Individuen dieser Kategorien jedoch vor Beendigung ihrer Gesammtdienstzeit resp. vor dem Ausscheiden aus dem ersatzreservepflichtigen Alter ihr Domizil nach Europa zurück, so sind sie nach Maßgabe ihres Lebensalters wiederum wehrpflichtig.[1])

§ 13.

In analoger Anwendung der im § 56 der Königlich Preußischen Militair-Ersatz-Instruktion aufgeführten Gründe für die Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienste wird der Inhaber eines Lübeckischen Handlungshauses den Vorstehern von gewerblichen Etablissements gleichgestellt.[2])

§ 14.

Die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Geltung tretenden neuen Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der Stellvertretung ꝛc. haben keinerlei rückwirkende Kraft in Bezug auf diejenigen Lübeckischen Militairpflichtigen, welche Jahrgängen angehören, die bei Eintritt jener neuen Bestimmungen auf Grund der bisherigen Gesetze bereits zur Aushebung gekommen sind.

Falls über die Anwendung dieses Grundsatzes Zweifel entstehen sollten, so steht dem Senate, beziehungsweise den kompetenten Lübeckischen Behörden die Entscheidung im Einzelfalle zu. Letzteren Behörden verbleibt auch für die Militairpflichtigen der jetzt im Dienste stehenden Altersklassen die Ertheilung der Abschiede und Militairfreischeine unter Mitbetheiligung der konkurrirenden Militairbehörde.

§ 15.

Gegenüber den nach § 1 der Königlich Preußischen Regierung obliegenden Leistungen übernimmt die freie Hansestadt Lübeck noch die folgenden besonderen Verpflichtungen:

1. Es wird Lübeckischerseits dafür Sorge getragen, daß gegen die Preußischerseits zu leistende Zahlung der in Preußen bestimmungsmäßigen Servis- und Quartierentschädigung die Unterbringung der Unteroffiziere und Mannschaften des Bataillons in Lübeck, bis dahin ermöglicht werde, daß

1) Vergl. Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, §§ 59, 28 u. 69, 4; Deutsche Wehr-Ordnung v. 28. Sept. 1875, Th. II, § 7,3 u. 4, § 15,6, § 16,2 u. 3.

2) Vergl. Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, § 20,5.

ein Kasernement (vergleiche § 1), zu dessen Erbauung Lübeckischerseits der Grund und Boden unentgeltlich zur Dispositiou zu stellen ist, eingerichtet sein wird.

Auf Verpflegung erstreckt diese Verpflichtung sich nicht, vielmehr nur auf das der Servis- und Quartierentschädigung entsprechende Quartier, hinsichtlich dessen die Bestimmung gilt, daß der Quartierwirth dem Militair nur Quartier auf Erfordern unter Mitbenutzung seines Wohnraums, eine Schlafstelle und einen Platz am Heerde nebst Feuerung einzuräumen hat und dafür Seitens der Königlich Preußischen Militairverwaltung die nach Preußischen Vorschriften bestimmte Entschädigung erhält.

Die Offiziere haben für ihr Quartier selbst zu sorgen, es wird aber die Lübeckische Behörde ihre vermittelnde Mitwirkung dahin eintreten lassen, daß bis zur Durchführung des projektirten Kasernenbaues ein geeignetes Lokal zur Einrichtung einer Offizier-Speiseanstalt gegen billige Entschädigung zur Disposition gestellt werde.

2. Das im Gebrauche des Lübeckischen Bataillons befindliche Bekleidungs- und Ausrüstungs-Material geht Behufs Verwendung für das neu zu formirende Landwehr-Bataillon, soweit es hierzu erforderlich und geeignet ist, in Preußisches Eigenthum über.

3. Dem Bataillon werden unter Vorbehalt des Eigenthums,[1] zur unentgeltlichen Benutzung überwiesen:
   das Militair-Magazin-Gebäude,
   die jetzt vom Militair besetzten Wachen und Arrestlokale,
   das Laboratorium,
   die Schieß- und Exerzirplätze, soweit solche vorhanden und Eigenthum des Lübeckischen Staates sind,

   wogegen die Kosten der Unterhaltung und etwa erforderlichen Ergänzung oder Erweiterung Preußischerseits übernommen werden.

4. Zur Mitbenutzung wird gestellt:
   das Pulvermagazin, Behufs unentgeltlicher Lagerung der Pulver- und Munitions-Vorräthe.

5. Der Senat wird dafür Sorge tragen, daß Behufs Verpflegung der Militairkranken die Benutzung des städtischen Krankenhauses Seitens der Vorsteherschaft dieser milden Stiftung gegen Zahlung thunlichst billiger Verpflegungssätze dem Militair-Kommando ermöglicht werde.

§ 16.

Die sämmtlichen Pensionen des Lübeckischen Militair-Pensionsetats, wie solche am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention sich herausstellen werden, übernimmt von da ab Preußen für Bundesrechnung.

§ 17.

Die gegenwärtig dem Lübeckischen Kontingente angehörenden aktiven felddiensttauglichen Offiziere, Portepeefähnrichs und Militairbeamten von Offiziersrang werden, sofern sie es wünschen und soweit sie Preußischerseits geeignet befunden werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe eingereiht, daß sie durch diesen Uebertritt in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten; sie behalten ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen, soweit dasselbe die Preußischen Kompetenzen ihrer Charge übersteigt.[2] Ihnen bleibt event. jenes gesammte Diensteinkommen bis dahin gesichert, daß sie nach Preußischem Etat in eine höhere Einnahme einrücken, oder, und zwar dann nach Preußischem Reglement pensionirt werden.

In Betreff ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere der ehelichen Güterrechte der verheiratheten, dem Lübeckischen Staate angehörenden Offiziere 2c.

---

1) Vergl. R.-G. v. 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände (R.-G.-Bl. 1873 S. 113).

2) Vergl. Protokoll, VI.

behalten letztere, trotz ihres Uebertritts in den Preußischen Unterthanenverband, die ihnen, resp. ihrer Familie aus der Verheirathung in Lübeck erwachsenen Rechte und Pflichten.1)

Die nicht felddiensttauglichen Offiziere, Portepeefähnrichs und Militairbeamten von Offiziersrang, sowie diejenigen Individuen dieser Kategorien, welche den Uebertritt ablehnen, werden vom 1. Oktober 1867 ab pensionirt, und zwar, da ein Lübeckisches Pensionsgesetz nicht besteht, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bremischen Pensions-Reglements vom 28. Mai 1856, oder sofern die Anwendung des Preußischen Pensions-Reglements ihnen günstiger sein würde, nach Maßgabe des letzteren.

Im Zweifelsfalle steht dem Senate die Bestimmung hinsichtlich der in Anrechnung zu bringenden Dienstzeit zu.

Ebenso werden die ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des Pensions-Reglements mit einer ihrer jetzigen Einnahme entsprechenden Pension etwa zur Disposition gestellten Offiziere behandelt.

Die verheiratheten Lübeckischen Offiziere, welche in die Preußische Armee übergehen, sind verpflichtet, in die Königlich Preußische Militair-Wittwenkasse einzutreten, behalten aber ihr Anrecht auf fernere Theilnahme an der Lübeckischen Offiziers-Wittwenkasse.

Von Abschluß gegenwärtiger Konvention ab bis zu deren Inslebentreten finden Beförderungen von Offizieren, sowie die Annahme von Offiziers-Aspiranten bei dem Lübeckischen Kontingent nicht mehr statt.

§ 18.

Die Lübeckischen Unteroffiziere, Spielleute und Militairbeamten von Unteroffiziersrang werden, sofern sie Preußischerseits verwendbar befunden werden, und es beantragen, mit ihrem Rang, Dienstalter und Diensteinkommen von Preußen übernommen.

Die unverheiratheten nicht verwendbaren Unteroffiziere ꝛc. werden entlassen, die verheiratheten jedoch bis dahin, daß sie etwa im Lübeckischen Staats- oder Kommunaldienste eine Anstellung mit, ihrem Diensteinkommen entsprechender Einnahme finden, mit der Hälfte ihres bisherigen Einkommens (jedoch Bekleidung ungerechnet) pensionirt, sofern sie aber über 20 Jahre gedient haben, mit $^2/_3$, sofern sie über 25 Jahre gedient haben, mit dem vollen Betrage ihres Diensteinkommens.

Für eine baldmögliche Unterbringung derartiger Individuen im Staats- resp. Kommunaldienst wird Lübeckischerseits thunlichst Sorge getragen werden.

Die in Preußischen Dienst übernommenen Lübecker der vorgedachten Kategorien haben, wenn sie demnächst aus dem Militairdienst wieder ausscheiden, keinen Anspruch auf Civilversorgung ꝛc. in Preußen.

Die Pensionen hören in allen Fällen auf mit Schluß des Vierteljahres, in welchem die Pensionsberechtigung erlischt.

§ 19.

Die Verabschiedung und Pensionirung der nicht übergetretenen Offiziere und Unteroffiziere ꝛc. wird nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vom Senate verfügt.

Sämmtliche Militairpensionen, die bisher bestandenen und die etwa neu eintretenden, welche nach § 16 Preußischerseits für Bundesrechnung vom 1. Oktober 1867 ab übernommen werden, sind vierteljährlich postnumerando nach einem von den Militairkommissarien des Senats aufzustellenden Etat an die Lübeckische Staatskasse einzuzahlen, von welcher die Befriedigung der Betreffenden zu erfolgen hat.

§ 20.

Preußen tritt für Lübeck in alle Rechte und Pflichten ein, welche aus den die Beziehungen Lübecks zu dem bisherigen Armee-Korps-, Divisions- und Brigade-

---

1) Vergl. § 9 des Ges. über die Erwerbung u. d. Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 355). Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, § 39.

Verbande, sowie die Vertretung der Lübeckischen Artilleriequote durch Oldenburg regelnden Verträgen hervorgehen.

Es übernimmt seinerseits und für seine Rechnung die Auseinandersetzung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und gewährleistet der freien Stadt Lübeck die Befreiung von allen und jeden Ansprüchen aus den vorerwähnten Verträgen.

§ 21.

Die im vorstehenden Paragraphen getroffene Bestimmung wird auch schon für den Fall Platz greifen, daß vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Konvention eine Mobilmachung des Bundesheeres erfolgen sollte.

In solchem Falle u. s. w.

§ 22.

Die Königlich Preußische Regierung sichert der freien Hansestadt Lübeck die Gewährung aller derjenigen auf das Bundeskriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt, oder irgend einem anderen Staate des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

§ 23.

Diese Konvention soll mit dem 1. Oktober 1867 in Kraft treten, auch in Betreff der nach § 1 zu leistenden Zahlungen, unabhängig von der Bestimmung im Artikel 62 Al. 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach die pro anno zu leistenden Pauschal-Beiträge für das Bundes-Kriegswesen mit dem 1sten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung fällig werden.

§ 24.

Die gegenwärtige Konvention kann nur im beiderseitigen Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt, auch die Ausfertigung und Auswechselung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Konvention untersiegelt und unterschrieben.

Berlin, den 27. Juni 1867.

(Unterschriften und Siegel.)

Am heutigen Tage versammelten sich die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Vollziehung der Militair-Konvention zwischen Preußen und Lübeck und verständigten sich hierbei noch zusätzlich über folgende Punkte:

I.

(Uebergangsbestimmungen zur Ausführung des § 14 der Konvention.)

II.

(Uebergangsbestimmungen zu § 1 der Konvention.)

III.

(Finanzielle Uebergangsbestimmungen zu § 20 der Konvention.)

IV.

(Uebergangsbestimmungen, betr. Ableistung der Militairpflicht.)

V.

Die in Preußischen Dienst übertretenden Offiziere haben in Betreff der Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen im Kadetten-Korps gleichen Anspruch, wie die bisher schon der Königlichen Armee angehörigen Offiziere. Hinsichtlich der anzumeldenden Knaben soll über die, im ersten Alinea des § 5 der Aufnahme-Bestimmungen vom 1. Januar 1857 festgesetzte Anmeldungsfrist hinweggesehen werden.

VI.

Auf den Wunsch des Lübeckischen Kommissars erläuterte der Königlich Preußische Kommissar die Bestimmung im § 17 in Betreff der demnächstigen Beförderung der in Preußischen Dienst übertretenden Lübeckischen Offiziere dahin, daß denselben ihre Charge und ihre Dienstzeit als Offizier garantirt werde, daß sie aber in der Preußischen Armee nur so untergebracht werden könnten, wie durchschnittlich ein Preußischer Offizier von gleichem Dienstalter stehe, was nach den betreffenden Regimentern verschieden sei.

VII.

Der Lübeckische Kommissar behielt sich die Mitgenehmigung dieser Konvention Seitens der Lübeckischen Bürgerschaft vor.

Nachdem ein Weiteres nicht zu verhandeln war, wurde dieses Protokoll, welches bei der Ratifikation der Konvention selbst als mitratifizirt angesehen werden soll, unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 27. Juni 1867.

(Unterschriften und Siegel.)

---

15. Militair-Konvention mit Hamburg.

Vom 23. Juli 1867.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg ist über die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Hamburgischen Staate obliegenden militairischen Leistungen für das Bundeskriegswesen die nachfolgende

Uebereinkunft

durch die beiderseits ernannten Bevollmächtigten (folgen die Namen), vorbehaltlich der Ratifikation, abgeschlossen worden.

§ 1.

Gegen Stellung der wehrpflichtigen Hamburgischen Bevölkerung gemäß den in der Verfassung des Norddeutschen Bundes und den Bundesgesetzen getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen, mithin bis auf Weiteres nach Maßgabe einer Friedenspräsenzstärke von einem Prozent der in quali et quanto noch festzustellenden Bevölkerung, sowie gegen die nach Art. 62 resp. Abschnitt XII der Bundesverfassung von der freien und Hansestadt Hamburg zu zahlenden Pauschalbeiträge, übernimmt Preußen alle übrigen dem Freistaate Hamburg für das Ordinarium des Bundes-Kriegswesens obliegenden bundesgesetzlichen Leistungen, einschließlich die dem Militairfiskus zufallenden Kosten der Aushebung, sowie die Kosten der Aufstellung und ersten Einrichtung.[1])

Außer jenen Pauschalbeiträgen, wie solche zur Zeit festgestellt sind oder durch künftige Bundesgesetze festgestellt werden, finden weitere besondere Zahlungen oder Ausgaben der freien und Hansestadt Hamburg für die ihr obliegenden militairischen Leistungen im Ordinarium nicht Statt.[2])

§ 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird zwei Preußische Bataillone zu dem Ende nach Hamburg verlegen, damit dieselben namentlich die Hamburgischen, zum Infanteriedienste tauglichen Militairpflichtigen successive in sich aufnehmen. Die für die Flotte oder in besonderen Bedarfsfällen für Spezialwaffen ausgehobenen Hamburgischen Wehrpflichtigen

---

1) Vergl. §§ 23 und 25, sowie Schluß-Protokoll No. 10 und 11.

1) Vergl. Schluß-Protokoll No. 2.

leisten ihre Dienstpflicht in der Bundes-Kriegsmarine resp. bei dem, womöglich nächstgelegenen, Königlich Preußischen Truppentheile der entsprechenden Waffe ab.[1])

Die in Preußischen Truppentheilen ihrer Militairpflicht genügenden Hamburgischen Wehrpflichtigen leisten in Gemäßheit des Artikel 64 der Bundesverfassung dem Senate und der freien und Hansestadt Hamburg den Fahneneid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung neben der Preußischen die Landeskokarde.

§ 3.

Die in dem vorstehenden § 2 gedachten beiden Preußischen Bataillone werden in Hamburg dauernd ihre Friedens-Garnison erhalten, indem Preußischerseits zugesichert wird, daß von dem bundesverfassungsmäßigen Dislokationsrechte nur vorübergehend in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen dringend gebotenen Fällen Gebrauch gemacht und beim Eintritte solcher Fälle für anderweitige Aushülfe zum Behufe der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst gesorgt werden soll.

§ 4.

Durch solche Belegung mit einer Preußischen Garnison soll der Selbstständigkeit und den Hoheitsrechten der freien und Hansestadt Hamburg in keiner Weise präjudizirt werden.

Es gelten in dieser Beziehung namentlich die folgenden Bestimmungen:

a. Dem Senate bleiben alle Ehrenrechte und die freie Verfügung in Betreff der Verwendung der im Hamburgischen Staate dislozirten Bundestruppen zum inneren Dienste vorbehalten. Insbesondere steht dem Senate das Recht zu, die letzteren sowohl in ihrer Gesammtheit, als in einzelnen Abtheilungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sodann zur Aufstellung ständiger oder periodischer Wachen und Wachtposten und soweit es mit den militärischen Interessen vereinbar ist, zu Ehrenwachen, Ehrenposten und Ordonnanzen zu requiriren.

b. Dem Senate steht die Befugniß zu, einen Hamburgischen Stadt-Kommandanten, dessen Stellung zur Garnison durch besonders zu vereinbarende Bestimmungen geregelt werden soll, anzustellen, jedoch auf Kosten des Hamburgischen Staats.

c. Die Hamburgischen Hoheitszeichen werden in Wappen, Farben ꝛc. an den vom Bundesmilitair benutzten Lokalitäten, Schilderhäusern ꝛc. beibehalten, sofern nicht später die Bundeszeichen und Farben an deren Stellen gesetzt werden.

§ 5.

Der Senat wird zur Vermittelung der Beziehungen der Garnison zu den Hamburgischen Behörden eine besondere Kommission bestellen. Die Befugniß der Hamburgischen Civilbehörden zu direkten Requisitionen (§ 7) soll dadurch jedoch weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

§ 6[2]).

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienste der Bataillons, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dazu dem Militair eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

---

1) Vergl. § 14, sowie Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, § 9 Abs. 3 und 4.

2) Vergl. G. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873 S. 129); Ges über die Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, v. 13. Febr 1875 (R.-G.-Bl. 1875 S. 52) §§ 11 bis 14.

§ 7[1].

Das Einschreiten des Militairs zum Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist in der Regel durch die vorgängige Requisition Seitens der zuständigen Civilbehörde bedingt. Die Militairbehörden und alle Militairs haben den deshalb an sie ergehenden Requisitionen, sowie den Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine unter Berücksichtigung der bezüglichen Preußischen Reglements vom Senate zu erlassende Verordnung geregelt.

§ 8.

In Beziehung auf Vergehen und Kontraventionen von Militairpersonen ist zwar den Hamburgischen Civilbehörden bei der Betretung auf der That das Recht des einstweiligen Einschreitens gegen einen Militair gestattet, indessen ist derselge unverweilt unter Mittheilung oder Nachlieferung eines Berichts an die nächste Militärbehörde oder Wache abzuliefern.

§ 9.

Die Offiziere, Mannschaften und Militairbeamten der in Hamburg dislozirten Bundestruppen sind während ihres dortigen Aufenthalts den Hamburgischen Gesetzen und Rechtsnormen und der Zuständigkeit der Hamburgischen Behörden und Gerichte unterworfen, sofern nicht die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militairgesetze oder diese Konvention eine besondere Ausnahme bestimmen.[2]

In allen Fällen, wo in den gedachten Preußischen Militairgesetzen das Preußische Civilstrafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Emanirung eines allgemeinen Norddeutschen Civilstrafgesetzbuches für diejenigen Angehörigen der in Hamburg garnisonirenden Preußischen Bataillone, welche Hamburgische Staatsangehörige sind, die Hamburgischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit; für die in Hamburg in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852.

§ 10[3].

Die persönlichen Verhältnisse der dem Hamburgischen Staate nicht angehörenden Personen, welche bei den gedachten in Hamburg dislozirten Bundestruppen dienen, und der dazu gehörenden Familien, werden durch die Verlegung ihres Domizils nach Hamburg nicht verändert. Sie bleiben in ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den rechtlichen Verhältnissen ihrer Heimath. So lange sie in ihrem bisherigen Unterthanen-Verhältnisse bleiben, genießen sie Befreiung von Vermögens- und Einkommensteuer, sowie für ihren Nachlaß von der Erbschaftssteuer, von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunal-Abgaben, soweit sie nicht aus Grundbesitz oder Miethsverhältniß hervorgehen, endlich auch von der Einquartierungslast. Den indirekten Steuern und Abgaben sind sie jedoch unterworfen.

Die persönlichen Verhältnisse der in Preußische Truppentheile eintretenden Hamburgischen Staatsangehörigen werden durch diesen Eintritt nicht verändert.

---

1) Verordn., betr. das Einschreiten des Militairs gegen Civilpersonen, vom 2. Okt. 1867, (Hamburgische Gesetzsammlung 1867, I. Abth. S. 97).

2) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

3) Vergl. Ges. über die Erwerbung u. d. Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, v. 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870 S. 355), §§ 9 u. 10; Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874, §§ 39 u. 46; Ges. wegen Beseitigung d. Doppelbesteuerung, v. 30. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870 S. 119); Verordnung v. 22. Dez. 1868, betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-Bl. 1868 S. 571).

§ 11.

Die Organisation der Landwehr, sowie die Ausführung des militairischen Theils der Aushebungsgeschäfte wird von den Königlich Preußischen Militairbehörden wahrgenommen.

Die freie und Hansestadt Hamburg mit dem ganzen Staatsgebiete bildet einen Landwehr-Bataillons-Bezirk, dessen Stabsquartier Hamburg ist.

§ 12.[1])

Den sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten in Betreff der in Hamburg herangezogenen Militairpflichtigen steht der Senat als oberste Civilbehörde vor. Derselbe ernennt die dem Civil angehörenden ständigen Mitglieder der Kreis und der Departements-Ersatzkommission.

Ebenso wird mit der Bestellung der ordentlichen und außerordentlichen Civil-Mitglieder bei der Departements-Prüfungskommission verfahren.

§ 13.[2])

Der auf Hamburg fallende Ersatzbedarf wird alljährlich durch Kommunikation mit dem Senate festgestellt.

Die sämmtlichen in der Bundesarmee dienenden Hamburgischen Militairpflichtigen werden sowie die in der Bundes-Kriegsmarine dienenden der von Hamburg zu stellenden Ergänzungs-Mannschaft zu Gute gerechnet.

§ 14.[3])

Die Hamburgischen Militairpflichtigen, insofern sie zum Dienen in der Infanterie geeignet sind, leisten unbeschadet des dem Bundesfeldherrn zustehenden Dislokationsrechtes (cfr. jedoch § 3) ihre Militairpflicht grundsätzlich in den in Hamburg, beziehungsweise in Altona garnisonirenden Bataillonen; dieselben können jedoch, wenn sie es wünschen und sich rechtzeitig hierzu melden, auch bei anderen Königlich Preußischen Truppen eintreten.

Den ein- und dreijährig Freiwilligen steht die Wahl der Waffe und des Regiments frei.

§ 15.

Die in Hamburg garnisonirenden Infanterie-Bataillone, sowie die in Altona und Wandsbeck garnisonirenden Kavallerie-Abtheilungen werden von der Beschränkund der Zahl der einjährigen Freiwilligen dispensirt.

§ 16.[4])

Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, erhalten, wenn sie sich zur Ausübung ihres Berufs in außereuropäische Länder begeben, auf Verlangen einen Auslands-Urlaubspaß zunächst auf die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben von der Einberufung zu Uebungen, Zusammenziehungen, sowie bei eintretender Mobilmachung befreit, wenn sie durch Konsular-Attest bescheinigen, daß sie in außereuropäischen Ländern, die Küstenländer des Schwarzen und Mittelländischen Meeres ausgeschlossen, eine feste Stellung einnehmen, in welchem Falle ihnen ein weiterer Auslandspaß mit derselben Wirkung auf die Dauer von 5 Jahren ertheilt wird. Beim Fortbestand obiger Voraussetzung erfolgt die Verlängerung solchen Auslandspasses bis zum Schlusse der Gesammtdienstzeit.

Einer gleichen Vergünstigung werden diejenigen Wehrpflichtigen theilhaftig, welche wegen Körper-Untauglichkeit nach dreimaliger Untersuchung der Ersatz-Reserve zugetheilt sind, wenn sie sich in außereuropäische Länder begeben.

---

1) Vergl. Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, § 30.

2) Vergl. jedoch Ges., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867, §§ 9 u. 17, Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874, § 9. S. auch Schlußprotokoll Nr. 1.

3) Vergl. § 2, sowie Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, § 9 Abs. 3 u. 4; Ges. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867, § 17.

4) Vergl. Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, §§ 59, 28 u. 69 ^{4}; Deutsche Wehr-Ordnung v. 28. Sept. 1875, Th. II., § 7 $^{3 u. 4}$, § 15 ^{6}, § 16 $^{2 u. 3}$.

Verlegen Individuen dieser Kategorien jedoch vor Beendigung ihrer Gesammtdienstzeit, resp. vor dem Ausscheiden aus dem ersatzreservepflichtigen Alter ihr Domizil nach Europa zurück, so sind sie nach Maßgabe ihres Lebensalters wiederum wehrpflichtig.

§ 17[1]).

Beim Nachweise der wissenschaftlichen Qualifikation der zum einjährig-freiwilligen Dienste Angemeldeten sollen die höheren Hamburgischen Lehr-Anstalten, welche bei näherer Feststellung darthun, daß sie mit den entsprechenden Preußischen Instituten auf einer wissenschaftlichen Stufe stehen, letzteren gleich geachtet werden.

§ 18[2]).

In analoger Anwendung der in § 56 der Militair-Ersatz-Instruktion aufgezählten Gründe der Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienste wird der Inhaber eines Hamburgischen Handlungshauses den Vorstehern von gewerblichen Etablissements gleichgestellt.

§ 19.

Den Hamburgischen Seefahrern und der seemännischen Bevölkerung Hamburgs kommen die den Preußischen Berufsgenossen auf Grund des Dienstes auf einem Schiffe der Deutschen Handelsflotte zuständigen Vorzüge und Begünstigungen gleichmäßig zu Gute.

§ 20.

Die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Geltung tretenden neuen Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der Stellvertretung ꝛc. haben keine rückwirkende Kraft und finden daher keine Anwendung auf diejenigen Hamburgischen Wehrpflichtigen, welche dem Jahrgang 1845 oder früheren Jahrgängen angehören.

Falls über die Anwendung dieses Grundsatzes Zweifel entstehen sollten, so steht dem Senate, beziehungsweise den kompetenten Hamburgischen Behörden die Entscheidung im Einzelfalle zu. Diesen Behörden verbleibt auch für die Militairpflichtigen der jetzt im Dienste stehenden Altersklassen die Ertheilung der Abschiede und Militairfreischeine unter Mitbetheiligung der konkurrirenden Militairbehörde.

§ 21.

Preußen tritt mit Vollziehung dieser Konvention in alle Rechte und Pflichten ein, welche für Hamburg aus dem bisherigen Armee-Korps-, Divisions- und Brigadeverbande sich ergeben. Es übernimmt die Auseinandersetzung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und gewährleistet Hamburg die Befreiung von allen und jeden Ansprüchen aus jenen Verträgen, soweit dieselben nach dem 28. Februar 1855 abgeschlossen sind.

§ 22.

Die im vorstehenden § 21 getroffene Bestimmung wird auch schon für den Fall Platz greifen, daß vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Konvention eine Mobilmachung erfolgen sollte. In diesem Falle u. s. w.

§ 23.[3])

Den in Hamburg garnisonirenden Königlich Preußischen Bataillonen werden die vorhandenen beiden Infanterie-Kasernen am kleinen Bauhof und an den Kohlhöfen, der Exerzirschuppen vor dem Holstenthore, das bisher besonders als Depot und zur Vornahme von Arbeiten benutzte sogenannte Kommissariatsgebäude in der Brauerstraße, die zur Zeit vom Hamburgischen Kontingent besetzten Wachen

---

1) Vergl. Deutsche Wehr-Ordnung v. 28. Sept. 1875, Th. I., § 90.

2) Vergl. Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, § 20[5].

3) Vergl. Schluß-Protokoll Nr. 10 u. 11.

und benutzten Arrestlokale, sowie die Schießbahn im Eppendorfer Moor, vorbehaltlich des fortdauernden Eigenthumsrechtes daran,[1]) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ebenso soll denselben die Mitbenutzung des Pulvermagazins in Winterhude unentgeltlich freistehen.

In Betreff des Hamburgischerseits bisher als Militair-Krankenhaus benutzten Gebäudes auf der Holländischen Reihe tritt Preußen in das z. Z. bestehende Miethsverhältniß ein.

Das zu diesen Militair-Etablissements gehörende Inventar und Geräthe wird der Königlich Preußischen Regierung, soweit dieselbe Verwendung dafür hat, zu billigen Ansätzen käuflich überlassen.

Etwa erforderliche Erweiterungen und Verbesserungen, sowie die Unterhaltung und Feuerversicherung der Lokalitäten rc. liegen der Königlich Preußischen Regierung im Einvernehmen mit der Militair-Kommission des Senats ob.

Die Offiziere und Militairbeamte von Offiziersrang haben für ihr Quartier selbst zu sorgen.

§ 24.[2])

Soweit die Kasernen (§ 23) zur Unterbringung der die darin quartierte Friedens-Präsenzstärke etwa übersteigende Mannschaft der beiden Preußischen Bataillone nicht ausreichen sollten, ebenso im Falle einer Augmentirung der Bataillone zu Uebungszwecken oder bei der Mobilmachung wird das Militair ohne Verpflegung einquartiert.

Der Quartierwirth hat dem Militair nur Quartier, auf Erfordern unter Mitbenutzung seines Wohnraumes, eine Schlafstelle und einen Platz am Heerde nebst Feuerung einzuräumen und erhält dafür Seitens der Königlich Preußischen Militair-Verwaltung die nach Preußischen Vorschriften bestimmte Servis- und Quartierentschädigung.

§ 25.

Das im Gebrauche der beiden Hamburgischen Infanterie-Bataillone befindliche Bekleidungs- und Ausrüstungsmaterial geht, soweit dasselbe zur Verwendung für die neu zu formirenden Landwehr-Bataillone geeignet und erforderlich ist, in das Preußische Eigenthum über.

Dasselbe geschieht, und zwar Behufs Verwendung bei der ersten Einrichtung der nach der Ordre de bataille für den Norddeutschen Bund noch zu errichtenden Kavallerie-Abtheilungen, mit dem lebenden und todten Material der beiden Hamburgischen Kavallerie-Schwadronen.

§ 26.

Die gegenwärtig dem Hamburgischen Kontingente angehörenden aktiven felddienstfähigen Offiziere, Portepeefähnrichs und Militairbeamten von Offiziersrang werden, sofern sie es wünschen und soweit sie Preußischerseits geeignet befunden werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe eingereiht, daß sie durch diesen Uebertritt in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten.[3]) Sie behalten ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen und ihre wohlerworbenen Rechte auf den gegenwärtigen Betrag der in ihrer jetzigen Charge nach der Hamburgischen Invalidenkassen-Ordnung ihnen zukommenden Pension, sofern diese Beträge die Preußischen Kompetenzen resp. Pensionsberechtigungen übersteigen. Ihnen bleibt event. dies gesammte Diensteinkommen rc. bis dahin gesichert, daß sie in der Königlich Preußischen Armee in eine höhere Einnahme rc. einrücken.

---

[1]) Vergl. R.-G. v. 22. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichs-Verwaltung bestimmten Gegenstände (R.-G.-Bl. 1873 S. 113).

[2]) Vergl. G. v. 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. 1868 S. 523); G. über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873 S. 129); G. über die Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden, v. 13. Febr. 1875 (R.-G.-Bl. 1875 S. 52).

[3]) Vergl. Schluß-Protokoll Nr. 12.

Vom Abschluß gegenwärtiger Konvention bis zu deren Inslebentreten finden Beförderungen von Offizieren, sowie die Annahme von Offizier-Aspiranten bei dem Hamburgischen Kontingente nicht mehr statt. Dadurch soll jedoch die Verleihung eines höheren Charakters bei Pensionirungen oder Verabschiedungen nicht ausgeschlossen sein.

§ 27.[1])

Die in Preußischen Dienst übertretenden verheiratheten Offiziere ꝛc. sind verpflichtet, in die Königlich Preußische Militair-Wittwenkasse zu treten. Jedoch bleibt es ihnen überlassen, ihr Verhältniß zu der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats in Ansehung desjenigen Gehaltsbezuges, mit dem sie gegenwärtig in dieselbe aufgenommen sind, gegen Fortentrichtung der gesetzlichen Beiträge aufrecht zu erhalten.

In Beziehung auf ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere die ehelichen Güterrechte der verheiratheten dem Hamburgischen Freistaate angehörenden Offiziere ꝛc. behalten letztere trotz ihres Uebertritts in den Preußischen Unterthanen-Verband die ihnen resp. ihren Familien aus der Verheirathung in Hamburg erwachsenden Rechte und Pflichten.

§ 28.

Die nicht felddienstfähigen Offiziere, Portepeefähnrichs und Militairbeamten von Offiziersrang, sowie diejenigen Individuen dieser Kategorien, welche Preußischerseits nicht verwendbar befunden werden oder den Uebertritt ablehnen, werden per 1. Oktober 1867 nach Maßgabe der in der Hamburgischen Invalidenkassen-Ordnung enthaltenen Pensionssätze oder sofern das Preußische Reglement günstigere Sätze hat, nach Maßgabe der letzteren pensionirt, beziehungsweise zur Disposition gestellt.

Im Zweifelsfalle steht dem Senate die Bestimmung hinsichtlich der in Anrechnung zu bringenden Dienstzeit zu.

§ 29.

Die Hamburgischen Unteroffiziere, Spielleute und Militairbeamte von Unteroffiziersrang werden, soweit sie Preußischerseits verwendbar gefunden werden und es beantragen, mit ihrem Range und Dienstalter, sowie mit ihrem gegenwärtigen Diensteinkommen in die Königlich Preußische Armee eingereiht. Sie behalten nach ihrem Uebertritt in den Königlich Preußischen Dienst ihre Anrechte auf Pensionirung nach Maßgabe der Pensionssätze der Hamburgischen Invalidenkassen-Ordnung.

Den in den Preußischen Dienst übertretenden verheiratheten Unteroffizieren ꝛc. bleibt es, sofern sie Mitglieder der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staats sind, unbenommen, ihr Verhältniß zu dieser Kasse in Ansehung desjenigen Gehaltsbezuges, mit dem sie gegenwärtig in dieselbe aufgenommen sind, gegen Fortentrichtung der gesetzlichen Beiträge aufrecht zu erhalten.

Diejenigen Unteroffiziere, Spielleute und Militairbeamte von Unteroffiziersrang, welche Preußischerseits nicht verwendbar befunden werden, werden, wenn sie im Besitz der Dienst-Ehrenschnalle für 15- oder 20jährigen Dienst sind, vom 1. Oktober 1867 ab mit dem vollen Betrag der Hamburgischen Pensionssätze pensionirt. Diejenigen von ihnen, welche die Dienst-Ehrenschnalle für 10jährigen Dienst besitzen, werden, sofern sie Preußischerseits nicht verwendbar befunden werden, mit der Hälfte des ihnen nach den Hamburgischen Pensionssätzen zukommenden Betrages pensionirt.

Die Musikdirektoren der beiden Infanterie-Bataillone, sowie der Stabstrompeter werden, wenn sie Preußischerseits nicht verwendbar befunden werden, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit, nach Maßgabe der Hamburgischen Pensionssätze pensionirt.

---

[1]) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874; G. über die Erwerbung u. den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870 S. 355), §§ 9 und 10.

Hamburgischerseits wird thunlichst Sorge getragen werden, daß die Hamburgischen Pensionaire von Unteroffiziersrang, so weit sie dem Hamburgischen Staatsverbande angehören, im Hamburgischen Staats- oder Kommunaldienste eine Civilanstellung mit einem ihrer Pension entsprechenden Diensteinkommen finden. Das Gehalt der solchermaßen Angestellten wird von dem Pensionsbetrage abgezogen.

Die in Preußischen Dienst übernommenen, aber nach dem 1. Oktober d. J. wieder ausscheidenden Hamburgischen Staatsangehörigen von Unteroffiziersrang haben keine Ansprüche auf die den Unteroffizieren der Preußischen Armee gesetzlich zugesicherte Anstellung und Versorgung ꝛc. in Preußen.

§ 30.

Die Verabschiedung und Pensionirung, beziehungsweise Zurdispositionsstellung der nicht übertretenden Offiziere ꝛc. und Unteroffiziere ꝛc. wird vom Senat, beziehungsweise von der Militair-Deputation verfügt.

§ 31.

Die sämmtlichen Pensionen des Hamburgischen Militair-Pensionsetats, wie solche am 1. Oktober 1867 sich herausstellen werden, einschließlich der nach §§ 26 bis 30 den jetzigen Offizieren ꝛc. und Unteroffizieren ꝛc. event. zu bewilligenden Pensionen, beziehungsweise Dispositionsgehalte werden vom 1. Oktober 1867 ab von Preußen für Rechnung des Bundes übernommen und vierteljährlich postnumerando nach einem von der Militärkommission des Senats aufzustellenden Etat an die Finanz-Deputation in Hamburg eingezahlt.

§ 32.

Die Königlich Preußische Regierung sichert der freien und Hansestadt Hamburg die Gewährung aller der auf die Bundes-Kriegsverfassung Bezug habenden Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehungen auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder einem anderen der verbündeten Staaten des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

§ 33.

Diese Konvention soll am 1. Oktober 1867 in Kraft treten, auch in Betreff der nach § 1 zu leistenden Zahlungen, unabhängig von der Bestimmung im Artikel 62 Alinea 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach pro anno die Pauschal-Beiträge für das Bundeskriegswesen mit dem 1sten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung fällig werden.

§ 34.

Gegenwärtige Konvention kann nur in beiderseitigem Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung der Ratifikationen baldthunlichst bewirkt werden.

Berlin, den 23. Juli 1867.

(Unterschriften und Siegel.)

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 23. Juli 1867.

Am heutigen Tage versammelten sich die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Vollziehung der Militair-Konvention zwischen Preußen und Hamburg und verständigten sich hierbei noch zusätzlich über folgende Punkte:

1) Der Hamburgische Bevollmächtigte erklärt, daß der Senat bei Abschluß der Konvention von der rechtlichen Voraussetzung ausgehe, daß die Geldleistung Hamburgs in Bezug auf das Bundeskriegswesen nur nach der Zahl der in Hamburg staatsangehörigen Bevölkerung bemessen werde.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkennt diese Auffassung als begründet an und erklärt, daß die Königliche Regierung zur Erledigung des Artikels 3 Alinea 5 der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Bundesrathe resp. dem

Reichstage einen mit jener Ansicht übereinstimmenden Gesetzentwurf demnächst vorlegen werde. Derselbe erklärt ferner, es sei Absicht, zugleich den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß die Angehörigen sämmtlicher Norddeutschen Bundesstaaten in demjenigen Staate zur Erfüllung ihrer Militairpflicht heranzuziehen sind, in welchem sie zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter ihren Wohnsitz haben, wodurch dann die Bestimmung des Alinea 2 § 13 der Konvention allerdings alterirt werden würde.[1])

2) Beiderseits wird hiermit ausdrücklich konstatirt, daß die nach § 1 der am heutigen Tage abgeschlossenen Konvention von Hamburg zu zahlenden Pauschal-Beiträge nicht außer den sonstigen Beiträgen Hamburgs zu den Bundesausgaben zu leisten, sondern gegen diese Beiträge zu verrechnen resp. von ihnen in Abzug zu bringen sind.

3) bis 8) (Uebergangsbestimmungen bezüglich Ableistung der Wehrpflicht.)

9) (betrifft Abrechnung mit Oldenburg).

10) Da die Kaserne am kleinen Bauhof den bestimmungsmäßigen Ansprüchen nicht genügt, so wird von Hamburg die Verpflichtung übernommen, zum Neubau einer Preußischerseits und zwar baldthunlichst herzurichtenden Kaserne nebst Militair-Lazareth, Depot- und Arbeitsräumen &c. nicht nur den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich zur Disposition zu stellen, sondern auch einen Kostenbeitrag von Dreihunderttausend Thalern zu leisten, welche Summe in näher festzustellenden, nach dem Fortschreiten des Baues zu bemessenden Terminen zu entrichten ist. Bis zur Vollendung der neuen Kaserne werden die bisherigen Baulichkeiten zum Kasernement der Truppen und das sogenannte Kommissariatsgebäude als Depot &c. benutzt; sodann aber werden die jetzigen beiden Kasernen am kleinen Bauhof und an den Kohlhöfen, sowie das Kommissariatsgebäude in der Brauerstraße der Stadt Hamburg wieder zur freiesten Verfügung gestellt.

11) Da das von dem Hamburgischen Kontingent zur Zeit provisorisch als Exerzirplatz benutzte Heiligengeistfeld vor dem Millernthore und der Turnplatz vor dem Steinthore andere Bestimmung haben, so behält sich die freie und Hansestadt Hamburg, wenngleich sie die gedachten Plätze den beiden in Hamburg zu garnisonirenden Bataillonen für jetzt zu denselben Zwecken einräumt, doch jederzeit das Recht vor, statt jener Plätze den Truppen andere zu gleichen Zwecken zu überweisen, sowie auch unabhängig hiervon Theile des Heiligengeistfeldes der Benutzung als Exerzirplatz zu entziehen und Wegeanlagen jeder Art über das Feld herzurichten.

12) Auf den Wunsch des Hamburgischen Kommissars erläuterte der Königlich Preußische Kommissar die Bestimmung im § 26 der gegenwärtigen Konvention in Betreff der Beförderung der in Preußischen Dienst übertretenden Hamburgischen Offiziere dahin, daß denselben ihre Charge und ihre Dienstzeit als Offizier garantirt werde, daß sie aber in der Preußischen Armee nur so untergebracht werden könnten, wie durchschnittlich ein Preußischer Offizier von gleichem Dienstalter stehe, was nach den betreffenden Regimentern verschieden sei.

13) Der Uebertritt der Offiziere des Hamburgischen Kontingents in die Königlich Preußische Armee wird nicht als Neuanstellung, sondern als Versetzung angesehen.

14) Die in Preußischen Dienst übertretenden Offiziere haben in Betreff der Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen im Kadettenkorps gleichen Anspruch, wie die bisher schon der Königlichen Armee angehörigen Offiziere. Hinsichtlich der anzumeldenden Knaben soll über die im 1. Alinea des § 5 der Aufnahmebestimmungen vom 1. Januar 1857 festgesetzte Anmeldungsfrist hinweggesehen werden.

15) (Uebergangs-Bestimmung bezüglich Uebernahme der Offiziere &c.)

16) (Finanzielle Uebergangsbestimmung.)

17) Der Hamburgische Kommissar behielt sich die Mitgenehmigung dieser Konvention Seitens der Hamburgischen Bürgerschaft vor.

Nachdem ein Weiteres nicht mehr zu verhandeln war, wurde dieses Protokoll, welches bei der Ratifikation der Konvention selbst als mitratifizirt angesehen werden soll, unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 23. Juli 1867.

(Unterschriften und Siegel.)

---

1) Vergl. Note zu § 13 der Konvention.

16. Militair-Konvention mit Bremen.

Vom 27. Juni 1867.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Bremen ist über die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem Bremischen Staate obliegenden militairischen Leistungen für das Bundeskriegswesen die nachfolgende Uebereinkunft durch die beiderseits ernannten Bevollmächtigten, (folgen die Namen), vorbehaltlich der Ratifikation, abgeschlossen worden.

§ 1.[1])

Die Königlich Preußische Regierung übernimmt für die freie Hansestadt Bremen die sämmtlichen Leistungen, welche derselben nach Abschnitt XI. der Verfassung des Norddeutschen Bundes für das Ordinarium des Bundeskriegswesens (einschließlich der dem Militair-Fiskus erwachsenen Aushebungskosten) obliegen; ferner die Kosten der Aufstellung und ersten Einrichtung des Kontingents.

Die freie Hansestadt Bremen stellt von ihrer Bevölkerung die militairpflichtige Mannschaft nach Maßgabe der Bundesverfassung und der im Norddeutschen Bunde geltenden Gesetze.

Die Königlich Preußische Regierung erhält als Entschädigung für den durch die Uebernahme der gedachten Leistungen erwachsenden Aufwand diejenigen Beträge, welche nach Artikel 62 und resp. nach Abschnitt XII der Bundesverfassung für das Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen zu zahlen sind, mithin für jetzt und bis zu anderweitiger bundesgesetzlicher Feststellung jährlich Zweihundert und fünf und zwanzig Thaler Courant für jeden Kopf der auf Bremen fallenden Mannschaftsquote bei einer Friedenspräsenzstärke von einem Prozent der in quali et quanto noch festzustellenden Bevölkerung.

Außer diesen Beträgen, wie sie durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes oder durch künftige Bundesgesetze festgestellt werden, finden weitere besondere Zahlungen oder Ausgaben der freien Hansestadt Bremen für die ihr obliegenden militairischen Leistungen im Ordinarium nicht Statt.

§ 2.

Namentlich kommen als eine Selbstfolge der Konstituirung des Norddeutschen Bundes und der allgemeinen Wehrpflicht die früheren pekuniären Verpflichtungen Bremens gegen die Krone Hannover für die Vertheidigung Bremerhavens und für die Befreiung der Bremerhavener Einwohner von der Hannoverschen Wehrpflicht in Wegfall.

§ 3.

Die Königlich Preußische Regierung wird ein Preußisches Bataillon zu dem Ende nach Bremen verlegen, damit dasselbe namentlich die Bremischen zum Infanteriedienste tauglichen Militairpflichtigen successive in sich aufnehme.[2]) Die für die Flotte oder in besonderen Bedarfsfällen für Spezialwaffen ausgehobenen Bremischen Wehrpflichtigen leisten ihre Dienstpflicht in der Bundes-Kriegsmarine resp. bei dem Königlich Preußischen Truppentheile der entsprechenden Waffe ab.[3]) – Die in Preußischen Truppentheilen ihrer Militairpflicht genügenden Bremischen Wehrpflichtigen leisten in Gemäßheit des Artikels 64 der Bundesverfassung den bisherigen Fahneneid unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn. Sie tragen an der Kopfbedeckung bis auf Weiteres neben der Preußischen die Hanseatische Kokarde.

§ 4.[4])

Ein bestimmtes Preußisches Bataillon wird in der Stadt Bremen dauernd seine Friedensgarnison erhalten, indem Preußischerseits zu-

[1]) Vergl. Schluß-Protokoll § 1.

[2]) Vergl. § 21.

[3]) Vergl. § 9 Abs. 3 und 4 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

[4]) Vergl. Schluß-Protokoll § 6.

gesichert wird, daß von dem bundesverfassungsmäßigen Dislokationsrechte nur vorübergehend in außerordentlichen, durch militairische oder politische Interessen dringend gebotenen Fällen Gebrauch gemacht und beim Eintritte solcher Fälle für anderweitige Aushülfe zum Behufe der Wahrnehmung des inneren Dienstes thunlichst gesorgt werden soll.

§ 5.

Durch solche Belegung der Stadt Bremen mit einer Preußischen Garnison soll der Selbstständigkeit und den Hoheitsrechten Bremens in keiner Weise präjudizirt werden.

§ 6.

Die Bremischen Hoheitszeichen werden in Wappen, Farben ꝛc. an den vom Bundesmilitair benutzten Lokalitäten, Schilderhäusern ꝛc. beibehalten, sofern nicht später die Bundeszeichen und Farben an deren Stelle gesetzt werden.

§ 7.

Die Offiziere, Mannschaften und Militair-Beamten der in Bremen dislozirten Bundestruppen sind während ihres dortigen Aufenthalts den Bremischen Gesetzen und Rechtsnormen und der Zuständigkeit der Bremischen Behörden und Gerichte unterworfen, sofern nicht die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militair-Gesetze oder diese Konvention eine besondere Ausnahme bestimmen.[1])

In allen Fällen, wo in letzteren das Preußische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Emanirung eines Allgemeinen Norddeutschen Civil-Strafgesetzbuches für diejenigen Angehörigen des in Bremen garnisonirenden Preußischen Bataillons, welche Bremische Staatsangehörige sind, die Bremischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit. Für die in Bremen in Garnison stehenden Preußischen Unterthanen verbleibt es dagegen bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1852.

§ 8.[2])

Die persönlichen Verhältnisse der dem Bremischen Staate nicht angehörenden Personen, welche bei den gedachten in Bremen dislozirten Bundestruppen dienen und der dazu gehörenden Familien werden durch die Verlegung ihres Domizils nach Bremen nicht verändert; sie bleiben in ihrem bisherigen Unterthanenverhältnisse. — Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den rechtlichen Verhältnissen ihrer Heimath. So lange sie im Preußischen Unterthanenverhältnisse bleiben, genießen sie Befreiung von Vermögens- und Einkommensteuer, sowie für ihren Nachlaß von der Erbschaftssteuer, von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunal-Abgaben, soweit sie nicht aus Grundbesitz oder Miethsverhältniß hervorgehen, endlich auch von der Einquartierungslast. Den indirekten Steuern und Abgaben sind sie jedoch unterworfen. Die persönlichen Verhältnisse der in das Preußische Bataillon eintretenden Bremischen Staatsgenossen werden durch diesen Eintritt nicht verändert.

§ 9.

Dem Senate bleiben alle Ehrenrechte und die freie Verfügung in Betreff der Verwendung der Garnison zum inneren Dienste vorbehalten.

§ 10.

Namentlich steht dem Senate das Recht zu, die im Bremischen Staate dislozirten Bundestruppen, sowohl in ihrer Gesammtheit als in einzelnen Abtheilungen,

---

[1]) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874.

[2]) Vergl. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870 S. 355) §§ 9 und 10; Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 39 und 46; Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 30. Mai 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 119); Verordnung vom 22. Dezember 1868, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete (B.-G.-Bl. 1868, S. 571).

zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sodann zur Aufstellung ständiger oder periodischer Wachen und Wachtposten, und soweit es mit den militairischen Interessen vereinbar ist, zu Ehrenwachen, Ehrenposten und Ordonnanzen zu verwenden.

§ 11.

Das Einschreiten des Militairs zu Sicherheitszwecken ist in der Regel durch die vorgängige Requisition Seitens der zuständigen Civilbehörde bedingt, und haben die Militairbehörden deshalb an sie ergehenden Requisitionen unweigerlich Folge zu leisten.

§ 12.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militair gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der bezüglichen Preußischen Reglements vom Senate zu erlassende Verordnung geregelt.[1])

§ 13.[2])

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten außer bei den dem Militair eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienste des Bataillons, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dazu dem Militair eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

§ 14.

Alle Militairs haben den Behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

§ 15.

In Beziehung auf Vergehen und Kontraventionen von Militair-Personen ist zwar den Bremischen Civilbehörden bei der Betretung auf der That das Recht des einstweiligen Einschreitens gegen einen Militair gestattet, indessen ist derselbe unverweilt unter Mittheilung oder Nachlieferung eines Berichts an die nächste Militairbehörde oder Wache abzuliefern.

§ 16.

Dem Senate steht das Recht zu, einen Bremischen Stadtkommandanten, dessen Stellung zur Garnison durch besonders zu vereinbarende Bestimmungen geregelt werden soll, anzustellen, jedoch auf Kosten des Bremischen Staats.

§ 17.

Außerdem wird der Senat zur Vermittelung der Beziehungen der Garnison zu den Bremischen Behörden eine besondere Kommission bestellen. Die Befugniß der Bremischen Civilbehörden zu direkten Requisitionen (§ 11) wird dadurch jedoch weder ausgeschlossen noch beschränkt.

§ 18.

Die Organisation der Landwehr, sowie die Ausführung des militairischen Theils der Aushebungsgeschäfte wird von den Königlich Preußischen Militairbehörden wahrgenommen.

Die freie Hansestadt Bremen mit dem ganzen Staatsgebiete bildet einen besonderen Aushebungs- und Landwehr-Bataillons-Bezirk, welchem die Kompletirung der normalen Größe von dem umliegenden Gebiete der Nachbarstaaten die erforderlichen Distrikte zugetheilt werden.

Der Stab des hiernach zu bildenden „Landwehr-Bataillons Bremen" hat seinen dauernden Standort in dieser Stadt.

---

[1]) Obrigkeitliche Verordnung, das Einschreiten des Militairs gegen Civilpersonen betreffend, vom 11. Dezember 1867 (Nr. XXXVIII.).

[2]) Vergl. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52.) §§ 11 bis 17.; Gesetz über die Kriegsleistungen, vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129).

§ 19.[1])

Den sämmtlichen Ersatzangelegenheiten in Betreff der in Bremen herangezogenen Militairpflichtigen steht der Senat als oberste Civilbehörde vor.

Derselbe ernennt die Civil-Mitglieder der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission für den Aushebungsbezirk Bremen. Ebenso wird mit der Bestellung der ordentlichen und außerordentlichen Civil-Mitglieder bei der Departements-Prüfungs-Kommission verfahren.

§ 20.[2])

Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, erhalten, wenn sie sich zur Ausübung ihres Berufs in außereuropäische Länder begeben, auf Verlangen einen Auslands-Urlaubspaß, zunächst auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben von der Einberufung zu Uebungen, Zusammenziehungen, sowie bei eintretender Mobilmachung befreit, wenn sie durch Konsular-Attest bescheinigen, daß sie in außereuropäischen Ländern, die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres ausgeschlossen, eine gesicherte Stellung einnehmen, in welchem Falle ihnen ein weiterer Auslandspaß mit derselben Wirkung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt wird. Beim Fortbestand obiger Voraussetzung erfolgt die Verlängerung solchen Auslands-Urlaubspasses bis zum Schlusse der Gesammt-Dienstzeit.

Einer gleichen Vergünstigung werden diejenigen Wehrpflichtigen theilhaftig, welche wegen Körperuntauglichkeit nach dreimaliger Untersuchung der Ersatzreserve zugetheilt sind, wenn sie sich in außereuropäische Länder begeben.

Verlegen Individuen dieser Kategorien jedoch vor Beendigung ihrer Gesammt-Dienstzeit resp. vor dem Ausscheiden aus dem ersatzreservepflichtigen Alter ihr Domizil nach Europa zurück, so sind sie nach Maßgabe ihres Lebensalters wiederum wehrpflichtig.

§ 21.[3])

Die Bremischen Militairpflichtigen, welche zum Dienen in der Infanterie geeignet sind, leisten unbeschadet des dem Bundesfeldherrn zustehenden Dislokationsrechtes (cfr. jedoch § 4) ihre Militairpflicht grundsätzlich in dem in Bremen garnisonirenden Bataillon, jedoch auch, wenn sie es wünschen, bei anderen Königlich Preußischen Truppen; außerdem steht den ein- und dreijährigen Freiwilligen die Wahl der Waffe und des Regiments frei.

§ 22.

Das in Bremen garnisonirende Bataillon, welchem die Bremischen Militairpflichtigen zugetheilt werden, wird von der Beschränkung der Zahl der einjährigen Freiwilligen dispensirt.

§ 23.[4])

Die sämmtlichen innerhalb der Bundes-Armee in Bremen oder auswärts dienenden Bremischen Militairpflichtigen werden der von Bremen zu stellenden Ergänzungsmannschaft zu Gute gerechnet.

§ 24.[5])

Bei Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation der zum einjährigen freiwilligen Dienste Angemeldeten sollen die höheren Bremischen Lehranstalten, welche bei näherer Feststellung den Nachweis führen, daß sie mit den Preußischen Instituten auf einer wissenschaftlichen Stufe stehen, letzteren gleich geachtet werden.

---

[1]) Vergl. Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, § 30.

[2]) Vergl. Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 59, 28 und 69,4; Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875, Theil II., §§ 7,3 und 4, 15,6, 16,2 und 3.

[3]) Vergl. § 3; ferner Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, § 9, Absatz 3 und 4; Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, § 17.

[4]) Vergl. jedoch Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, §§ 9 und 17; Reichs-Militairgesetz vom 2. Mai 1874, § 9.

[5]) Vergl. Deutsche Wehrordnung, vom 28. September 1875, Theil I., § 90.

§ 25.

Bei der erstmaligen Aushebung wird den einjährig Freiwilligen der Anmeldungstermin bis 4 Wochen nach Publikation dieser Konvention erstreckt.

§ 26.

Den Bremischen Seefahrern und der seemännischen Bevölkerung Bremens kommen die den Preußischen Berufsgenossen zur Zeit zuständigen oder künftig gewährten Vorzüge und Begünstigungen in Betreff des Dienstes der ersteren auf einem Schiffe der Deutschen Handelsflotte gleichmäßig zu Gute.

§ 27.

Die nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Geltung tretenden neuen Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der Stellvertretung ꝛc. haben keine rückwirkende Kraft und kommen erst zur Anwendung für diejenigen Bremischen Staatsgenossen, welche 1867 militairpflichtig werden.

Den rückwärts liegenden Altersklassen werden von der Militair-Kommission des Senats Militairfreischeine ertheilt.

§ 28.[1]

In analoger Anwendung der im § 56 der Militair-Ersatz-Instruktion aufgestellten Gründe der Zurückstellung event. Befreiung vom Militairdienste wird der Inhaber eines Bremischen Handlungshauses den Vorstehern von gewerblichen Etablissements gleichgestellt.

§ 29.

Preußen tritt mit Vollziehung dieser Konvention in alle Rechte und Pflichten ein, welche aus dem bisherigen Armeekorps-, Divisions- und Brigade-Verbande, sowie aus der Vertretung der Bremischen Reiterei- und Artillerie-Quote durch Oldenburg sich ergeben.

Preußen übernimmt namentlich Seinerseits und für Seine Rechnung die Auseinandersetzung mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und gewährleistet dem Freistaate Bremen die Befreiung von allen und jeden Ansprüchen aus jenen Verträgen.

§ 30.

Dem in Bremen garnisonirenden Preußischen Bataillon werden die vorhandenen beiden Kasernen am Neustadtswall[2] und an der Westerstraße, die Wachen, Arrestlokale, Räume zur Aufbewahrung des Materials, Turn- und Exerzirplatz, Schießstand, Laboratorium, vorbehaltlich des fortdauernden Eigenthumsrechts daran,[3]) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das zu diesen Militair-Etablissements gehörende Inventar und Geräthe wird der Königlich Preußischen Regierung, soweit dieselbe Verwendung dafür hat, zu billigen Ansätzen käuflich überlassen.

Etwa erforderliche Erweiterungen, Verbesserungen und die Unterhaltung und Feuerversicherung der Lokalitäten ꝛc. liegen der Königlich Preußischen Regierung auf Bundeskosten im Einvernehmen mit der Militair-Kommission des Senats ob.

Der Senat wird thunlichst dafür Sorge tragen, daß zum Behuf der Verpflegung der Militairkranken dem Militair-Kommando die Benutzung des allgemeinen Krankenhauses in Bremen Seitens dieser milden Stiftung ermöglicht werde.

Die Offiziere haben für ihre Quartiere selbst zu sorgen.

§ 31.[4]

Soweit die Kasernen (§ 30) zur Unterbringung der die darin quartierte Friedenspräsenzstärke etwa übersteigenden Mannschaft des Preußischen Bataillons

---

[1]) Vergl. Reichs-Militairgesetz v. 2. Mai 1874, § 20,5.

[2]) Vergl. Schluß-Protokoll § 2.

[3]) Vergl. Ges. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichs-Verwaltung bestimmten Gegenstände, v. 25. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 113).

[4]) Vergl. G. v. 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung f. d. bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.-G.-Bl. 1868, S. 523); G. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 129); Ges. über die Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden, v. 13. Febr. 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52).

nicht ausreichen sollten, ebenso im Falle einer Augmentirung des Bataillons zu Uebungszwecken oder bei der Mobilmachung, wird das Militair ohne Verpflegung einquartiert.

Der Quartierwirth hat dem Militair nur Quartier, auf Erfordern unter Mitbenutzung seines Wohnraumes, eine Schlafstelle und einen Platz am Heerde nebst Feuerung einzuräumen und erhält dafür Seitens der Königlich Preußischen Militair-Verwaltung die nach Preußischen Vorschriften bestimmte Servis- und Quartier-Entschädigung.

§ 32.

Das im Gebrauche des Bremischen Bataillons befindliche Bekleidungs- und Ausrüstungs-Material geht Behufs Verwendung für das neu zu formirende Landwehr-Bataillon Bremen, soweit dieses Material dazu geeignet und erforderlich ist, in das Preußische Eigenthum über.

§ 33.

Bis zum 1. Oktober 1867 wird das Füsilier-Bataillon Bremen als solches aufgelöst und die Mannschaft bis dahin entlassen. Sollte indeß schon vor diesem Termine eine Mobilmachung erforderlich sein, 2c.

§ 34.

Die gegenwärtig dem Bremischen Kontingente angehörenden aktiven felddienstfähigen Offiziere, Portepee-Fähnrichs und Militairbeamten von Offizierrang werden, sofern sie es wünschen und soweit sie Preußischerseits geeignet befunden werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee, jedoch hinsichtlich der Anciennetät mit der Maßgabe eingereiht, daß sie durch diesen Uebertritt in keinem Falle besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten;[1]) sie behalten ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen excl. Funktionszulage und ihre wohlerworbenen Rechte auf den gegenwärtigen Betrag der in ihrer jetzigen Charge nach Bremischem Reglement ihnen zukommenden Pension, sofern diese Beträge die Preußischen Kompetenzen resp. Pensionsberechtigungen übersteigen.

Ihnen bleibt eventuell dies gesammte Diensteinkommen 2c. bis dahin gesichert, daß sie in der Königlich Preußischen Armee in eine höhere Einnahme 2c. einrücken.

Vom Abschluß gegenwärtiger Konvention bis zu deren Inslebentreten finden Beförderungen von Offizieren, sowie die Annahme von Offizier-Aspiranten bei dem Bremischen Kontingent nicht mehr statt.

§ 35.

Die in Preußischen Dienst übertretenden verheiratheten Offiziere sind verpflichtet, in die Königlich Preußische Wittwen-Kasse zu treten, behalten aber ihr Anrecht auf die fernere Theilnahme an der Wittwen-Kasse der Bremischen Offiziere.

In Beziehung auf ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere die ehelichen Güterrechte der verheiratheten, dem Bremischen Freistaate angehörenden Offiziere, behalten letztere trotz ihres Uebertritts in den Preußischen Unterthanenverband die ihnen resp. ihren Familien aus der Verheirathung in Bremen erwachsenen Rechte und Pflichten.[2])

§ 36.

Die nicht felddienstfähigen Offiziere, Portepee-Fähnrichs und Militairbeamten von Offizierrang, sowie diejenigen Individuen dieser Kategorie, welche den Uebertritt ablehnen, werden per 1. Oktober 1867 auf Grund des Bremischen Pensions-Reglements vom 28. Mai 1856, oder sofern das Preußische Reglement günstigere Sätze hat, auf Grund des letzteren pensionirt, wobei bei ersterem der Vorbehalt, daß der Senat im Zweifelsfalle die Berechnung der Dienstzeit zu bestimmen hat, in Kraft bleibt.

---

[1]) Vergl. Schluß-Protokoll § 9.

[2]) Vergl. § 39 des Reichs-Militairgesetzes v. 2. Mai 1874; Ges. über die Erwerbung u. d. Verlust der Bundes- u. Staatsangehörigkeit, v. 1. Juni 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 355), §§ 9 u. 10.

Ebenso werden die ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des Pensions-Reglements mit der ihrem jetzigen Einkommen entsprechenden Pension zur Disposition gestellten Offiziere behandelt.

§ 37.

Die Bremischen Unteroffiziere, Spielleute und Militairbeamten von Unteroffiziersrang werden mit ihrem Range und Dienstalter, soweit sie Preußischerseits verwendbar befunden werden, und es beantragen, mit ihrem gegenwärtigen Diensteinkommen in die Königlich Preußische Armee eingereiht.

Die verheiratheten Unteroffiziere ꝛc., welche nicht in Preußischen Dienst übertreten, mit Ausnahme der Hautboisten, werden bis dahin, daß sie etwa im Bremischen Staats- oder Kommunaldienste eine Civil-Anstellung mit einer ihrer Pension entsprechenden Diensteinnahme finden, mit der Hälfte ihres gegenwärtigen Diensteinkommens, sofern sie aber über 20 Jahre dienen, mit Zweidrittheilen desselben, und sofern sie über 25 Jahre dienen, mit ihrem vollen Diensteinkommen pensionirt. Auf dies bei der Pensionirung maßgebende Diensteinkommen wird aber die Bekleidung und das Kapitulationsgeld nicht eingerechnet. Für eine baldmögliche Unterbringung derartiger Individuen im Staats- resp. Kommunaldienste wird Bremischerseits thunlichst Sorge getragen werden.

Die nicht übertretenden unverheiratheten Unteroffiziere und Militairbeamten von Unteroffiziersrang, welche mindestens 20 Jahre gedient haben, und die Hautboisten von gleichem Dienstalter werden den verheiratheten Unteroffizieren ꝛc. gleichgestellt. Die übrigen unverheiratheten, nicht verwendbaren Unteroffiziere ꝛc. werden entlassen.

Das Gehalt der demnächst im Civildienste angestellten Unteroffiziere ꝛc. wird vom Pensionssatze abgezogen.

Die in Preußischen Dienst übernommenen, aber nach dem 1. Oktober 1867 aus demselben wieder ausscheidenden Bremischen Staatsgenossen haben keine Ansprüche auf die den Unteroffizieren der Preußischen Armee gesetzlich zugesicherte Anstellung und Versorgung ꝛc. in Preußen.

§ 38.

Die Verabschiedung und Pensionirung der nicht übergetretenen Offiziere ꝛc. und Unteroffiziere ꝛc. wird vom Senat verfügt.

§ 39.

Die sämmtlichen Pensionen des Bremischen Militair-Pensions-Etats, wie solche am 1. Oktober 1867 sich herausstellen werden, einschließlich der nach § 36 bis 38 den jetzigen Offizieren ꝛc. und Unteroffizieren ꝛc. eventuell zu bewilligenden Pensionen werden vom 1. Oktober 1867 ab von Preußen für Rechnung des Bundes übernommen und vierteljährlich postnumerando nach einem von der Militair-Kommission des Senats aufzustellenden Etat an die General-Kasse in Bremen eingezahlt.

Die Pensionszahlung an Pensionsempfänger aller Chargen hört auf mit dem Schlusse des Vierteljahres, in welchem die Pensionsberechtigung erlischt.

§ 40.

Die Königlich Preußische Regierung sichert der freien Hansestadt Bremen die Gewährung aller der auf die Bundeskriegsverfassung Bezug habenden Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder einem anderen der verbündeten Staaten des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

§ 41.

Diese Konvention soll am 1. Oktober 1867 in Kraft treten, auch in Betreff der nach § 1 zu leistenden Zahlungen unabhängig von der Bestimmung im Artikel 62 Alinea 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach pro anno die Pauschal-Beiträge für das Bundeskriegswesen mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung fällig werden.

§ 42.

Gegenwärtige Konvention kann nur in beiderseitigem Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung der Ratifikation baldthunlichst bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen 2c.
Berlin, den 27. Juni 1867.

(Unterschriften.)

Berlin, den 27. Juni 1867.

Am heutigen Tage versammelten sich die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Vollziehung der Militair-Konvention zwischen Preußen und Bremen und verständigten sich hierbei noch zusätzlich über folgende Punkte:

§ 1.

Um einem etwaigen Mißverständnisse vorzubeugen, wird hiermit ausdrücklich konstatirt, daß der im § 1 von Bremen versprochene Beitrag von 225 Thalern nicht außer den in Art. 70 der Verfassung festgestellten Zahlungen an die Bundeskasse geleistet wird, sondern von letzteren abzuziehen oder in denselben zu verrechnen ist.

§ 2.

Die Stadt Bremen behält sich das Recht vor, von dem Kasernenplatze am Neustadtswall eine Parzelle zu anderen Zwecken zu verwenden, wenn dagegen der Garnison an der entgegengesetzten Seite eine Parzelle von gleichem Flächeninhalte überwiesen wird.

§ 3.

(Uebergangs-Bestimmungen finanzieller Natur.)

§ 4.

(Verabredung, betr. die Ermittelung der Vergütung für das an Preußen zu überlassende Inventar 2c.)

§ 5.

Die in Preußischen Dienst übertretenden Offiziere haben in Betreff der Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen im Kadetten-Korps gleichen Anspruch, wie die bisher schon der Königlichen Armee angehörigen Offiziere. Hinsichtlich der anzumeldenden Knaben soll über die, im 1. Alinea des § 5 der Aufnahme-Bestimmungen vom 1. Januar 1857 festgesetzte Anmeldungsfrist hinweggesehen werden.

§ 6.

Der Bremische Kommissar sprach den Wunsch seiner Regierung aus, daß der Stab des Regiments, wozu das in Bremen garnisonirende Preußische Bataillon gehöre, in der Weise, wie es im § 4 für letzteres verabredet sei, nach Bremen verlegt werde.

Der Preußische Kommissar versprach, diesen Wunsch zur Kunde seiner Hohen Regierung zum Behuf thunlichster Berücksichtigung zu bringen.

§ 7.

(Finanzielle Bestimmung bezüglich der Auseinandersetzung mit Oldenburg.)

§ 8.

(Uebergangsbestimmung bezüglich Ableistung der Militairpflicht.)

§ 9.

Auf den Wunsch des Bremischen Kommissars erläuterte der Königlich Preußische Kommissar die Bestimmung im § 34 in Betreff der demnächstigen Beförderung der in Preußischen Dienst übertretenden Bremischen Offiziere dahin, daß denselben ihre Charge und ihre Dienstzeit als Offizier garantirt werde, daß sie aber

in der Preußischen Armee nur so untergebracht werden könnten, wie durchschnittlich ein Preußischer Offizier von gleichem Dienstalter stehe, was nach den betreffenden Regimentern verschieden sei.

§ 10.

Der Bremische Kommissar behielt sich die Mitgenehmigung dieser Konvention Seitens der Bremischen Bürgerschaft vor.

Nachdem ein Weiteres nicht zu verhandeln war, wurde dieses Protokoll, welches bei der Ratifikation der Konvention selbst als mitratifizirt angesehen werden soll, unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 27. Juni 1867.

(Unterschriften.)

---

17. Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg bezüglich der Festung Ulm.

A.

Verhandelt Ulm, den 16. Juni 1874.

Haupt-Protokoll

der

zur Regelung der militairischen und administrativen Verhältnisse der Festung Ulm zusammengetretenen Kommissarien des Königlich Preußischen, Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Kriegsministeriums.

Die unterzeichneten Kommissarien sind Behufs der Regelung der militairischen und administrativen Verhältnisse der Festung Ulm über folgende der Ratifikation der betreffenden Kriegsministerien zu unterbreitende Punkte übereingekommen.

Artikel I.[1])

Die Festung Ulm beider Ufer ist vorbehaltlich der Souveränitätsrechte der hohen Territorialherren und der bestehenden Eigenthums-Verhältnisse einheitlicher Waffenplatz unter einheitlichem Kommando und einheitlicher Verwaltung durch Organe des Deutschen Reichs.

Artikel II.[2])

Zu diesem Zweck ernennt Seine Majestät der Deutsche Kaiser den Gouverneur und den Kommandanten der Festung nebst dem dazu gehörigen Stabe, bestehend aus dem Artillerie-Offizier vom Platz, dem Ingenieur-Offizier vom Platz, den Platzmajoren für jedes der beiden Ufer und dem Gouvernements-Adjutanten.

Zur Ausübung des Sanitäts- und des Gerichtsdienstes, sowie der Seelsorge innerhalb des Ressorts des Gouvernements wird das erforderliche Personal nach Maßgabe der im Etat hierfür ausgeworfenen Mittel durch die betreffenden Territorial-Staaten gestellt.

Ingleichen wird dem Gouvernement das erforderliche Feuerwerks-, Zeug- und Fortifikations-Personal beigegeben.

Die vorstehend aufgeführten im Reichsdienste verwendeten Offiziere 2c. und Beamten werden für Seine Majestät den Kaiser verpflichtet.

Dieselben tragen die Uniform desjenigen Kontingents des Deutschen Reichsheeres, welchem sie entnommen sind.

---

[1]) Vergl. B. Art. 1.

[2]) Vergl. B. Art. 2 und C. No. 1, 2 und 3.

Artikel III.

Der Gouverneur steht direkt unter Seiner Majestät dem Kaiser; wo es dem Dienstgebrauche entsprechend ist, vermittelt das Königlich Preußische Kriegsministerium die geschäftlichen Beziehungen.

Der Kommandant ist dem Gouverneur in derselben Weise unterstellt, wie die in Preußen geltenden Dienstvorschriften das Verhältniß eines zweiten zum ersten Kommandanten regeln; er ist bei Behinderung des Gouverneurs dessen Stellvertreter, soweit hierüber in einzelnen Fällen nicht von Reichswegen anders bestimmt wird.[1])

Ebenso gelten die Königlich Preußischen Dienstvorschriften für die Beziehungen des Gouverneurs und des Kommandanten zu dem Personal des Festungsstabes, sowie für den Dienstbetrieb und die Verwaltung bei dem Artillerie-Depot und der Fortifikation.

Der Artillerie-Offizier vom Platz nebst dem Depot steht in militairischer und administrativer Hinsicht unter dem betreffenden Königlich Preußischen Fußartillerie-Brigade-Kommandeur (3. Brigade Mainz), der Ingenieur-Offizier vom Platz in gleicher Weise unter den bezüglichen Königlich Preußischen Inspektionen des Ingenieur-Korps (3. Ingenieur- und 5. Festungs-Inspektion in Mainz).

Artikel IV.

Die Friedens-Besatzung wird von den Kontingenten der beiden Territorialstaaten bestellt; sie bleibt nach den Territorien getrennt kasernirt, und ist auch der Wachtdienst in der Regel hiernach anzuordnen.[2])

Das Verhältniß des Gouverneurs, des Kommandanten, sowie des Artillerie-Depots und der Fortifikation zu den Besatzungstruppen regelt sich nach den desfalls giltigen Königlich Preußischen Dienstvorschriften.

Ueber die Gesammtbesatzung auf beiden Ufern steht dem Gouverneur das Recht der Disziplinarbestrafung nach Maßgabe der beiderseitigen Verordnungen vom 27. November und 12. Dezember 1872 zu.

Die Disziplinar-Strafgewalt des Artillerie-Offiziers vom Platz, sowie des Ingenieur-Offiziers vom Platz regelt sich nach den betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften.

Hinsichtlich Ausübung der Gerichtsbarkeit greift das für Metz beziehungsweise Straßburg den Königlich Bayerischen beziehungsweise Königlich Württembergische Besatzungstruppen gegenüber vereinbarte Verfahren Platz.[3])

In gleicher Weise regelt sich auch der Gerichtsstand ꝛc. des den vorgedachten beiden Kontingenten angehörigen Personals des Festungsstabes. Betreffs des Gerichtsstandes der der Königlich Preußischen Armee entnommenen Offiziere ꝛc. und Beamten dieses Stabes bleibt besondere Festsetzung vorbehalten.

Die aus dem etatsmäßig für die Festung ausgeworfenen Mitteln besoldeten mit der Rechtspflege auf beiden Ufern beauftragten Auditeure sind in allen juridischen Angelegenheiten die Rechtskonsulenten des Gouverneurs.[4])

Artikel V.[5])

Ueber Stärke und Zusammensetzung der Kriegsbesatzung wird bei Aufstellung des Planes für die Mobilmachungs-Vorbereitungen Bestimmung getroffen werden.

Artikel VI.[6])

Die Verwaltungs-Angelegenheiten der Friedensbesatzung werden von den Territorialstaaten selbstständig besorgt. Zu dem Zweck behalten sich die betreffenden Regierungen vor, unabhängig von dem Festungsstabe für jedes Ufer besondere Garnisons-, Verwaltungs-, Proviants- und Lazareth-Behörden einzusetzen

---

[1]) Vergl. B. Art. 3.

[2]) Vergl. B. Art. 1 Abs. 3 und C. No. 5.

[3]) Vergl. S. 182.

[4]) Vergl. B. Art. 4 und C. Nr. 6.

[5]) Vergl. B. Art. 5.

[6]) Vergl. C. Nr. 4.

und zu unterhalten, mit welchem der Gouverneur nur insofern in Verbindung zu treten hat, als es das Interesse der ihm anvertrauten Festung erheischt.

Die diesfälligen Beziehungen zwischen dem Gouvernement und den betreffenden Verwaltungsorganen der Friedensbesatzung vermitteln die betreffenden Kontingents-Aeltesten.

Artikel VII.

Die für die Unterbringung der Kriegsbesatzung nach den bezüglichen Normaletats erforderlichen Kasernements- und Lazareth-Gegenstände, sowie die nach den desfallsigen Vorschriften vorräthig zu haltenden Approvisionnements-Gegenstände werden in dem bisher für die Festung Ulm bestandenen Umfange vorbehaltlich späterer anderweiter Regelung von den Besatzung gebenden Staaten bereit gehalten, beziehungsweise gestellt.

Die Verwaltung dieser Gegenstände ist Sache der betreffenden Kontingente; der Gouverneur ist berechtigt und verpflichtet, von dem Vorhandensein dieser Bestände Ueberzeugung zu nehmen.

Mit dem Zeitpunkte einer Armirung der Festung geht die Sorge für Unterbringung und Unterhalt der planmäßigen Kriegsbesatzung auf das Reich über.

Nach der Desarmirung erfolgt das Retablissement der Kriegskasernements- und Belagerungs-Lazarethgegenstände, sowie des Approvisionnements aus Reichsmitteln.

Artikel VIII.[1])

Die gesammten persönlichen und sächlichen Ausgabepositionen für die Festung Ulm beider Ufer, eingeschlossen die festen Dotirungen für Artillerie und Fortifikation, finden in dem Preußischen Militair-Etat des Reichshaushalts-Etats Aufnahme in der Art, daß der auf Rechnung des Königlich Bayerischen Militär-Etats fallende Antheil in Abrechnung gebracht und in letzterem entsprechend vorgetragen wird.

(Zu vergleichen die beigeschlossene Uebersicht der etatsmäßigen Unterhaltungskosten für die Festung Ulm.)

Die Verwaltung der gesammten Etatssumme erfolgt durch Vermittelung der Intendantur des Königlich Preußischen XIV. Armee-Korps Seitens des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

An den sich ergebenden Ersparnissen hat Bayern nach Verhältniß seiner Beitragsquote Antheil.

Geschehen wie oben.

(Unterschriften.)

B.

Verhandelt Ulm, den 16. Juni 1874.

Separat-Protokoll der zur Regelung der militairischen und administrativen Verhältnisse der Festung Ulm zusammengetretenen Kommissarien des Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Kriegsministeriums.

Mit Bezugnahme auf das Protokoll der zur Regelung der militairischen und administrativen Verhältnisse der Festung Ulm zusammengetretenen Kommissarien des Königlich Preußischen, Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Kriegsministeriums vom Heutigen sind die unterzeichneten Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Kommissarien, vorbehaltlich der Ratifikation ihrer Kriegsministerien über folgende Punkte noch besonders übereingekommen.

Artikel 1.

Zum Vollzuge des Artikels 1 des Hauptprotokolls übergiebt Bayern — vorbehaltlich seiner Souverainetäts- und Eigenthumsrechte — die gesammten Forti-

---

[1]) Vergl. B. Art. 6.

fikationen von Neu-Ulm sammt Zubehör an die von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser zu bestellenden Organe des Deutschen Reiches Behufs Durchführung des einheitlichen Kommandos und der einheitlichen Verwaltung.

Zu den von Bayern an die Organe des Reichs zu übergebenden Objekten gehören auch die Artillerie- und Fortifikations-Magazine, die Festungswachtgebäude und die Dienstwohnungen des zum Festungs-Etat gehörigen Personals der Festung rechten Ufers, wogegen sich die Königlich Bayerische Militair-Verwaltung die nicht zum Fortifikations-Etat gehörigen, für Unterkunftszwecke der Friedensbesatzung und ihrer Vorräthe dienenden Baulichkeiten u. s. w. vorbehält.

Außerdem verbleibt Bayern die Benutzung derjenigen Fortifikations-Gebäude und Anlagen, welche es zu Zwecken der Friedensbesatzung im Gebrauche hat und wird bei weiterem Bedarf gleichmäßig verfahren werden.

Artikel 2.

Zu Artikel 2 des Hauptprotokolls.

Die im Etat für Ulm vorgesehenen Stellen des Kommandanten, des Artillerie-Offiziers vom Platze und des Platzmajors für das rechte Ufer werden auf Vorschlag der Königlich Bayerischen Regierung durch Königlich Bayerische Offiziere besetzt. Bei der Ernennung dieser Offiziere wird in den die Ernennung aussprechenden Allerhöchsten Ordres Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, sowie in den sonstigen hierauf bezüglichen Publikationen zum Ausdrucke gebracht, daß die Ernennung entsprechend dem Vorschlage Seiner Majestät des Königs von Bayern erfolgt sei.

Vor einem etwaigen Wechsel in der Besetzung dieser Stellen findet Einvernehmen zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Seiner Majestät dem Könige von Bayern statt.

Außerdem kommandirt das Königlich Bayerische Kriegsministerium die im anliegenden Etat näher angegebene Zahl von Offizieren u. s. w. zum Artillerie-Depot und zur Fortifikation; einem eintretenden Wechsel geht Verständigung des Festungs-Gouvernements Seitens der betreffenden Königlich Bayerischen Dienststellen Behufs etwaiger Erinnerung voraus.

In gleicher Weise stellt das Königlich Bayerische Kriegsministerium dem Festungs-Gouvernement für den Festungsdienst rechten Ufers den Garnisonsarzt den Garnisons-Auditeur und die nach den konfessionellen Verhältnissen zu bestimmenden Geistlichen zur Verfügung.

Die Verpflichtung der in der Festung verwendeten Angehörigen der Königlich Bayerischen Armee für Seine Majestät den Deutschen Kaiser findet nur insoweit statt, als die betreffenden Personen von des Kaisers Majestät Allerhöchst zu den Stellungen ernannt worden sind, in specie also nur für den Kommandanten, den Artillerie-Offizier vom Platz und den Platzadjutanten des rechten Ufers.

Das Festungs-Gouvernement wird diese drei Offiziere für Seine Majestät den Deutschen Kaiser mittelst nachstehender Verpflichtungsformel in Eid und Pflicht nehmen und die Original-Eides-Urkunden im Archive des Festungs-Gouvernements deponiren.

Tritt einer dieser Offiziere aus seiner hier aufgeführten Funktion für das Reich, so wird ihn das Festungs-Gouvernement von seinem Eide entbinden und ihm die betreffende Original-Eides-Urkunde aushändigen.

Formular zur Vereidigung des Kommandanten:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser auf Vorschlag Seiner Majestät des Königs von Bayern mich zum Kommandanten der Festung Ulm ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Reichs und zu dessen Vertheidigung führen, die nach den Dienstesvorschriften mir obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, auch in Gemäßheit derselben den Befehlen des Gouverneurs pünktlich Folge leisten will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich im Falle der Stellvertretung des Gouverneurs auch allen einem Solchen obliegenden Pflichten auf das Getreueste nachkommen will.

So wahr mir Gott helfe!

Formular zur Vereidigung des Artillerie-Offiziers vom Platze und des Platzmajors rechten Ufers.

Ich N. N. . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser auf Vorschlag Seiner Majestät des Königs von Bayern mich zum . . . . . ernannt haben, ich so lange diese meine Verwendung daselbst dauert, Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, sowie den sonstigen, von Allerhöchstdemselben mir vorgesetzten Behörden, insoweit es Reichs-Angelegenheiten oder den Dienst der Festung betrifft, treu und gehorsam sein, nach meinen Kräften und Fähigkeiten das Beste des Dienstes und des Reichs-Aerars auf alle mögliche Art befördern (resp. das mir anvertraute Festungs-Material treu verwalten), die mir zugekommenen Instruktionen und die Dienstvorschriften genau befolgen, die zu meiner Kenntniß gelangenden Geheimnisse Niemanden eröffnen, des Reichs Nutzen auf alle Weise befördern, Schaden davon abwenden, überhaupt Alles dasjenige thun und leisten will, was ein getreuer und ehrliebender Offizier zu thun verpflichtet ist und wie ich solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten mir getraue.

So wahr mir Gott helfe!

Artikel 3.

Zu Artikel 3 Alinea 2 des Hauptprotokolls gaben die Kommissarien des Königlich Preußischen Kriegsministeriums die Erklärung ab, die Vertretung des Gouverneurs durch den Kommandanten sei die Regel, die Schlußbestimmung des vorerwähnten Alinea 2 Art. 3 habe nur den Zweck, immerhin möglichen Ausnahmefällen Rechnung zu tragen, wenn z. B. der Kommandant zur Ausübung des ihm zustehenden Rechtes und der ihm obliegenden Pflicht der Vertretung in Folge außergewöhnlicher Verhältnisse nicht im Stande sei. Selbstverständlich werde auch in solchen Ausnahmsfällen dem Range und der Anciennetät des Kommandanten gebührende Rücksicht gewahrt bleiben.

Artikel 4.

Zu Artikel 4 des Hauptprotokolls.

Als gemeinsame Festtage der Garnison werden die Geburtstage Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Württemberg gefeiert.

Ehrenbezeigungen für in der Festung erscheinende Souveraine und Mitglieder souverainer Fürstenhäuser werden durch das Gouvernement nach Maßgabe der für die Kontingente giltigen Vorschriften angeordnet.

Beschwerden Angehöriger des Königlich Bayerischen Heeres über Verfügungen des Gouvernements in Disziplinarsachen gelangen durch das Königlich Preußische Kriegsministerium zur Kenntniß des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums, und werden im Einvernehmen dieser beiden Kriegsministerien ihre Erledigung finden.

Artikel 5.

Zu Artikel 5 des Hauptprotokolls.

Der Königlich Bayerische Kontingents-Aelteste ist ständiges Mitglied des Vertheidigungsrathes der Festung.

Artikel 6.

Zu Artikel 8 des Hauptprotokolls.

Für die laufenden Ausgaben zur Unterhaltung des Personals und Materials der Festung Ulm ist bis auf Weiteres der anliegende Etat maßgebend, zu welchem Bayern, vom 1. Januar 1875 beginnend, jährlich 77,478 Mark = 45,195½ Gulden beiträgt.

Ueber den Zahlungsmodus und kassenmäßige Verrechnung dieser Summe findet besondere Verabredung statt.

An dem Dispositionsfond von 11,594 Mark = 6763⅙ Gulden partizipirt Bayern mit 2/7, was indessen eine etwaige Beanspruchung im höheren Betrage nach vorgehender Verständigung beider Kriegsministerien nicht ausschließt.

Die Gehälter, der Servis und Wohnungsgeld-Zuschuß für die im Etat vorgesehenen Stellen der Militärgeistlichkeit, des Garnison-Auditeurs und des Oberstabsarztes für das rechte Ufer werden aus dem Festungs-Etat in folle an das

Königlich Bayerische Kriegsministerium überwiesen, welches daraus die Bezüge der Betreffenden im Zusammenhange mit dem Königlich Bayerischen Militair-Etat bestreitet.

Die Feststellung einer etwaigen Erhöhung des laufenden Etats der Festung Ulm erfolgt in Vereinbarung zwischen dem Königlich Preußischen und Königlich Bayerischen Kriegsministerium, welch letzteres eintretenden Falls 2/7 der Bedarfssumme trägt.

Die Beschaffung extraordinairer Mittel Behufs größerer Neu- und Umbauten, größerer Neubeschaffungen, Einführung neuer Geschütze u. s. w. erfolgt nach dem für den Reichs-Militairhaushalt bestimmten Wege und Betheiligungsmaßstabe.

Requisitionen des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums um Auskunft-Ertheilung über den artilleristischen und fortifikatorischen Bestand der Festung wird das Gouvernement jeweilig Folge leisten.

Artikel 7.

Es wird anerkannt, daß die Verpflichtung der Verwaltung der Friedensbesatzung zur baulichen Unterhaltung der von derselben benutzten fortifikatorischen Gebäude nach den darüber für Preußen gegebenen Bestimmungen zu bemessen ist.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Polizei- und verschiedenen Rechtsverhältnisse der Festung Ulm rechten Ufers bleiben die im siebenten Kapitel des provisorischen Bundes-Reglements vom 26. Juli 1860 enthaltenen Bestimmungen im bisherigen Umfange in Kraft, soweit dieselben nicht durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben sind.

Wo das Reichs-Rayongesetz auf die Kriegsministerien rekurrirt, ist für die Festung Ulm rechten Ufers das Königlich Bayerische Kriegsministerium die kompetente Behörde.

Artikel 9.

Personal- und Qualifikations-Berichte über die im Reichsdienste verwendeten Königlich Bayerischen Offiziere 2c. und Beamten der Artillerie und Fortifikation gelangen in duplo an das betreffende Königlich Preußische Fußartillerie-Brigadekommando beziehungsweise an die betreffenden Königlich Preußischen Inspektionsstellen, von diesen an das Gouvernement, welch Letzteres diese Berichte, sowie auch jene über das demselben weiter unterstellte Königlich Bayerische Personal in je einem Exemplar an das Königlich Preußische und an das Königlich Bayerische Kriegsministerium einreicht.

Gesuche dieser Offiziere 2c. rein dienstlichen Inhalts werden durch die vorgesetzten Dienststellen erledigt; Gesuche in persönlichen Angelegenheiten gelangen durch Vermittelung des Gouvernements zum Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Artikel 10.

Ueber etwa wünschenswerthe Abänderungen der im Hauptprotokolle vom Heutigen oder im gegenwärtigen Separat-Protokolle vereinbarten gegenseitigen Beziehungen erfolgt Einvernehmen der betheiligten Kriegsministerien. In gleicher Weise werden auch Zweifel hinsichtlich Anwendung der in den Protokollen erwähnten Königlich Preußischen Reglements 2c. auf das Königlich Bayerische Kontingent zum Austrag gebracht.

Artikel 11.

(Verständigung bezüglich der Erträgnisse des Grundeigenthums der Fortifikationen rechten Ufers wird vorbehalten.)

So geschehen wie oben.

(Unterschriften.)

C.

Verhandelt Ulm, den 16. Juni 1874.

Bei der Unterzeichnung des Protokolls d. d. Ulm, den 16. Juni cr., über die Regelung der Verhältnisse der Festung Ulm sind die unterzeichneten Kommissarien

des Königlich Preußischen Kriegsministeriums und des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums noch vorbehaltlich der Genehmigung der beiderseitigen Ministerien über folgende Erklärungen resp. Zusagen übereingekommen:

1. Es besteht darüber Uebereinstimmung, daß die Verabredungen in Nr. 2 des vorbezeichneten Protokolls den Artikel 7 der Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Königreich Württemberg d. d. 21/25. November 1870 nicht alteriren.

2. Ad II. ibid. (Verabredungen bezüglich der Uebernahme des dermalen bei der Genie-Direktion und bei der Artillerie-Direktion angestellten Personals.)

In gleicher Weise ist für den Fall, daß das Königlich Württembergische Kriegsministerien es etwa für zweckmäßig fände, daß den Königlich Württembergischen Offizieren des Pionier-Bataillons Nr. 13 die in Folge des Eingehens der Stellen bei der hiesigen Genie-Direktion entzogene Gelegenheit zur Fortbildung und Beförderung auf dem im Artikel 8 der Militair-Konvention bezeichneten Wege durch Kommandos zur Königlich Preußischen Armee gewährt werden möge, von den Königlich Preußischen Kommissarien die Berücksichtigung dieses eventuellen Wunsches zugesagt worden.

Ebenso ist zugestanden worden, daß Avancirte des Königlich Württembergischen Pionier-Bataillons resp. der Königlich Württembergischen Artillerie-Truppen, welche den diesfälligen Preußischen Bestimmungen genügen, in dem Königlich Preußischen Fortifikations- resp. Zeugdienste Anstellung erhalten können.

3. Ad II. Der Platzmajor auf dem linken Ufer soll aus den Offizieren des Königlich Württembergischen Kontingents entnommen, resp. auf Vorschlag Sr. Majestät des Königs von Württemberg von Sr. Majestät dem Kaiser ernannt werden. Für denselben sollen die Bestimmungen in Artikel 2 und 4 hinsichtlich seines Verhältnisses zu dem Königlich Württembergischen Kontingent maßgebend sein.

4. Ad VI. Es wird anerkant, daß die Verpflichtung der Militair-Verwaltungen der Friedensbesatzung bezüglich der baulichen Unterhaltung der in Benutzung befindlichen fortifikatorischen Gebäude nach den hierüber in Preußen gegebenen Bestimmungen bemessen wird.

5. Auf Grund der Stipulation Nr. 1 in der Verhandlung vom 21/25. November 1870 wird zugegeben, daß auch für die Zukunft der Königlich Württembergischen Friedensbesatzung die bisher belegten der Fortifikation gehörigen Räume der Festung als Kasernement gesichert bleiben und daß bei etwa eintretendem Mehrbedürfniß oder bei gewünschtem Wechsel in den Lokalitäten den Anträgen der Königlich Württembergischen Verwaltung thunlichst wird Rechnung getragen werden.

6. Als gemeinsame Festtage der Garnison werden die Geburtstage Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Seiner Majestät des Königs von Bayern und Seiner Majestät des Königs von Württemberg gefeiert. Ehrenbezeugungen für die in der Festung erscheinenden Souveraine und Mitglieder souverainer Fürstenhäuser werden durch das Gouvernement nach Maßgabe der für die Kontingente gültigen Vorschriften angeordnet.

7. Wo das Reichs-Rayongesetz auf das Kriegsministerium rekurrirt, ist für die Festung Ulm, linken Ufers, das Königlich Württembergische Kriegsministerium die kompetente Behörde.

8. Der Königlich Württembergische Kontingents-Aelteste ist ständiges Mitglied des Vertheidigungsraths der Festung.

Geschehen wie oben.

(Unterschriften.)

---

18. Ressort-Verhältnisse in Elsaß-Lothringen.

Da in Elsaß-Lothringen bezw. im Verbande des 15. Armee-Korps unter Königlich Preußischen Kommando-Behörden außer Preußischen auch Bayerische, Sächsische, Württembergische und Braunschweigische Truppen stehen, so bedurfte es einer Regelung der Beziehungen dieser Truppen zu den Kommandostellen und Verwaltungs-Behörden einerseits in den Reichslanden, andererseits in ihren Heimathsstaaten. Diese Regelung ist durch die unten folgende, von Sr. Majestät dem Kaiser Allerhöchst genehmigte und von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium unter dem 10. April 1872 ausgegebene „Instruktion" erfolgt, nachdem zuvor eine Vereinbarung über die darin enthaltenen Grundsätze zwischen den Kriegsministerien der vier Königreiche und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung stattgefunden hatte. Diese Instruktion hat später noch einige Ergänzungen bezüglich der Ressort-Verhältnisse des Königlich Sächsischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 12 und des nachträglich nach den Reichslanden verlegten Königlich Bayerischen Fuß-Artillerie-Bataillons, entsprechend den für die Preußische Fuß-Artillerie jetzt bestehenden Kommando-Verhältnissen, erfahren, welche jedoch, da sie nicht von prinzipieller Bedeutung sind, hier außer Betracht bleiben können.

Instruktion
betreffend die Ressort-Verhältnisse bei den Kommando-Behörden und Truppen in Elsaß-Lothringen.

1. Der kommandirende General verfügt ohne Einschränkung über sämmtliche in Elsaß-Lothringen dislozirte Truppen zum Zwecke der militärischen Sicherung seines Kommando-Bezirkes, sowie zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung, insoweit hierbei nach den anderweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Militairmacht konkurrirt.

Von der Verwendung der nicht zum 15. Armee-Korps gehörenden Truppentheile außerhalb ihrer Garnisonen für diesen Zweck ist in jedem vorkommenden Falle dem betreffenden kommandirenden Generale, bezüglich der Königlich Bayerischen Truppen dem General-Kommando Würzburg sofort Mittheilung zu machen.

2. Die gleiche Befugniß haben die Gouverneure und Kommandanten der Festungen, sowie die Garnison-Aeltesten in den offenen Städten zum Zweck der militärischen Sicherheit und der Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in ihrem Befehlsbereich. Die von ihnen in Bezug auf den Garnison-Dienst gegebenen Befehle sind für alle Truppen der Garnison in gleichem Maße verbindlich.

3. Rücksichtlich der Ueberwachung des Dienstbetriebes und der Ausbildung der Truppen, sowie der Anordnung und Leitung der Truppen-Uebungen haben der kommandirende General, die Divisions-Kommandeure und die Brigade-Kommandeure diejenigen Pflichten und Gerechtsame, welche ihnen durch die bezüglichen Preußischen Bestimmungen beigelegt sind. Bezüglich der dem 15. Armee-Korps attachirten Königlich Bayerischen Truppentheile steht dem kommandirenden Generale, dem betreffenden Divisions- und beziehungsweise Kavallerie-Brigade-Kommandeur die allgemeine Ueberwachung des Dienstes, deren Beiziehung zu taktischen Uebungen und Besichtigungen, wie auch zu jenen Besichtigungen zu, welche durch die Kaiserliche Verwaltung des Kasernements bedingt sind. Die periodischen Inspizirungen dieser Königlich Bayerischen Truppen in allen Zweigen des Dienstes und des Unterrichts, der Administration und der Justizpflege werden durch die betreffenden Königlich Bayerischen Generale statthaben; das Königlich Bayerische General-Kommando Würzburg wird sich hierzu mit dem General-Kommando des 15. Armee-Korps jedes Mal in vorgängiges Einvernehmen setzen. — Wenn der kommandirende General des 15. Armee-Korps über das Resultat seiner Besichtigungen, über den Zustand der Truppen oder über die Uebungen derselben an Seine Majestät den Kaiser berichtet, so unterbreitet er gleichzeitig Auszüge aus seinem Berichte, soweit derselbe über Truppen nicht Preußischer Bundes-Kontingente handelt, den betreffenden hohen Kontingents-Herren, beziehungsweise durch Vermittelung deren Kriegsministerien.

4. Der kommandirende General, sowie die Divisions- und Brigade-Kommandeure haben die Pflicht, sich über die Qualifikation der Offiziere bei den ihrem Befehle unterstellten Truppen in dem Maße ein Urtheil zu verschaffen, wie ihnen dies nach den bezüglichen Bestimmungen obliegt.

Die Personal- und Qualifikations-Berichte werden zu den vorgeschriebenen Terminen auf dem Instanzenwege an den kommandirenden General eingereicht und von diesem mit den von ihm event. hinzuzufügenden Bemerkungen den betreffenden hohen Kontingents-Herren, beziehungsweise durch Vermittelung deren Kriegsministerien, vorgelegt.

Für die Königlich Bayerischen Truppen finden die Bestimmungen von Ziffer 4 keine Anwendung und hat die Vorlage deren Qualifikations-Listen an die betreffenden Königlich Bayerischen Kommandostellen zu geschehen; doch bleibt es dem kommandirenden Generale anheimgestellt, gelegentlich der nach Ziffer 3 Absatz 4 Seiner Majestät dem Könige von Bayern vorzulegenden Berichte, auf Ziffer 4 bezügliche Bemerkungen zu Allerhöchstdessen Kenntniß zu bringen.

5. Gesuchs-Listen werden von den nicht Preußischen Truppentheilen an die hohen Kontingents-Herren unmittelbar oder auf dem von diesen zu bestimmenden Wege eingereicht.

Eine Abschrift der Gesuchs-Listen gelangt auf dem Instanzenwege an den kommandirenden General, welcher seine Bemerkungen zu denselben den hohen Kontingents-Herren unterbreitet, event. aber Vacat-Anzeigen erstattet.

Bei dem Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 erfolgt die Einreichung der Gesuchs-Liste an Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig auf dem Instanzenwege durch den kommandirenden General des 15. Armee-Korps.

Von den Entscheidungen auf die Gesuchs-Listen, sowie von sonstigen Personal-Veränderungen bei Truppen des 15. Armee-Korps werden die hohen Kontingents-Herren dem kommandirenden General Mittheilung zukommen lassen.

Bezüglich der Königlich Bayerischen Truppentheile findet vorstehende Bestimmung Ziffer 5 allein dahin Anwendung, daß das Königlich Bayerische General-Kommando Würzburg von den betreffenden Entscheidungen — soweit diese nicht ausschließlich auf Gegenstände rein privater Natur sich beziehen, welche mit den dienstlichen Verhältnissen außer Verbindung sind, — dem General-Kommando des 15. Armee-Korps Mittheilung zugehen lassen wird.

6. Rücksichtlich der Urlaubsbewilligungen an Offiziere gelten innerhalb des 15. Armee-Korps, mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Truppentheile, die bezüglichen Königlich Preußischen Bestimmungen.

Die über die Befugnisse des Divisions-Kommandeurs hinausgehenden Urlaubsgesuche der Offiziere des Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92 unterliegen indeß der Entscheidung Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig.

Für die Königlich Bayerischen Truppen bleiben die betreffenden Königlich Bayerischen Bestimmungen maßgebend; doch bedürfen alle Urlaubs-Bewilligungen, welche die Befugnisse der Regiments-Kommandeure überschreiten, des Ausspruchs des Brigade- und beziehungsweise des Divisions-Kommandeurs oder des kommandirenden Generals über die Abkömmlichkeit des Gesuchstellers.

7. Der kommandirende General, die Divisions- und Brigade-Kommandeure, sowie die Festungs-Gouverneure und Kommandanten haben das Recht der Disziplinarbestrafung bei allen zu ihrem Befehlsbereich gehörenden Truppen in den Fällen und in dem Umfange, wie dies durch die Königlich Preußische Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 festgestellt ist.

Rücksichtlich der dem 15. Armee-Korps attachirten Königlich Bayerischen Truppen üben die vorerwähnten Befehlshaber das Recht der Disziplinarbestrafung nach Maßgabe der bezüglichen Bayerischen Disziplinar-Strafordnung vom 8. April 1868 aus.

8. Ueber die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den zum 15. Armee-Korps gehörenden Königlich Bayerischen und Königlich Sächsischen Truppen werden die Allerhöchsten Kontingents-Herren Bestimmung treffen.

Bei Vergehen, welche unter die höhere Gerichtsbarkeit fallen, werden die Inkulpaten der Königlich Bayerischen und Königlich Sächsischen Truppentheile den heimathlichen Kontingenten überwiesen und findet dort die Untersuchung beziehungsweise Aburtheilung statt.

Dieses Verfahren muß bis zu anderweitiger Regelung auch noch in den Fällen beobachtet werden, wo Vergehen durch Mannschaften verschiedener Kontingente gemeinschaftlich begangen werden. Die Ausübung der höheren und niederen Gerichtsbarkeit über das 8. Württembergische Infanterie-Regiment Nr. 126 erfolgt nach Maßgabe der zur Zeit gültigen Bestimmungen durch den Kommandeur des genannten Regiments.

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig übt während des Friedens in militairgerichtlicher Beziehung die volle kriegsherrliche Gewalt über das Braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92, insoweit dieselbe die gerichtsherrlichen und Bestätigungs-Befugnisse des Divisions-Kommandeurs überschreitet.

9. Die Bestimmungen ad 8 finden analoge Anwendung beim ehrengerichtlichen Verfahren; jedoch kann von den kompetenten heimathlichen Behörden die Abhaltung eines Ehrengerichts auch dem Offizier-Korps der zum 15. Armee-Korps gehörenden Bundes-Truppen übertragen werden.

Ehrengerichtliche Erkenntnisse gegen Herzoglich Braunschweigische Offiziere sind Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig zur Bestätigung vorzulegen.

10. Alle auf die Ergänzung an Mannschaften, Pferden und Material im Frieden, sowie bei einer Mobilmachung Bezug habenden Anordnungen sind rücksichtlich der dem 15. Armee-Korps attachirten Königlich Bayerischen Truppen gemäß den Verfügungen des Königlich Bayerischen Kriegsministeriums durch das Königlich Bayerische General-Kommando Würzburg zu treffen, welch letzteres in diesem Betreffe mit dem General-Kommando des 15. Armee-Korps in direktem Benehmen zu verbleiben und bezügliche Bemerkungen dieses General-Kommandos dem Königlich Bayerischen Kriegsministerium in Vorlage zu bringen hat.

Die Ergänzung der Truppentheile anderer Bundes-Kontingente an Mannschaften, Pferden und Material im Frieden und bei einer Mobilmachung erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei den außerhalb des Verbandes ihrer heimathlichen Armee-Korps stehenden Preußischen Truppentheilen. Jedoch tritt rücksichtlich der Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Truppen an die Stelle der Kommunikation mit den heimathlichen General-Kommandos die direkte Kommunikation des General-Kommandos 15. Armee-Korps mit den betreffenden Königlichen Kriegsministerien.

11. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften der Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Truppen aus Anlaß häuslicher ꝛc. Verhältnisse erfolgt auf Requisition des betreffenden Kriegsministeriums durch das General-Kommando des 15. Armee-Korps, von Mannschaften der Königlich Bayerischen Truppen nach Maßgabe der bezüglichen Königlich Bayerischen Bestimmungen durch das General-Kommando Würzburg.

Mannschaften der vorerwähnten Truppentheile, welche dienstunbrauchbar oder invalide werden, sind Behufs Feststellung ihrer Invaliden-Ansprüche heimathlichen Truppentheilen nach näherer Bestimmung der betreffenden Kriegsministerien zu überweisen.

Druckfehler-Berichtigung.

S. 90, unter 5. statt: „a. Vom 9. Novbr. 1867“ zu setzen „Vom 9. Novbr. 1868.“
S. 105, vorletzte Zeile von unten, rechts, statt: „den 23. Dezember 1873“ zu setzen „den 23. Dezember 1872.

Während des Druckes eingetretene Aenderung.

Zur Anmerkung auf S. 66:

Das bisherige Kgl. Sächsische Garde-Reiter-Regt. heißt jetzt: Garde-Reiter-Regt. (1. schweres Regt.)

Das bisherige Kgl. Sächsische 3. Reiter-Regt. heißt jetzt: Karabiniers-Regt. (2. schweres Regt)

Das bisherige Kgl. Sächsische 1. Reiter-Regt. heißt jetzt: 1. Husaren-Regt. Nr. 18.
" " " " 2. " " " 2. " Nr. 19.

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und Organisation des Reichsheeres.

I. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Vom 9. November 1867.

(B.-G.-Bl. 1867, S. 131.)

1) Dieses, zunächst für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz ist in Baden und in Hessen südlich des Main eingeführt durch Art. 80, I. Nr. 5 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 627); in Württemberg durch den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 25. November 1870, Art. 2 Nr. 6 (B.-G.-Bl. 1870, S. 654); in Bayern durch Reichsgesetz vom 24. November 1871 (s. S. II—12); in Elsaß-Lothringen durch Reichsgesetz vom 23. Januar 1872 (s. S. II—14).

Wegen Erklärung des Gesetzes zum Reichsgesetz und der dadurch bedingten Aenderungen in der Terminologie des Gesetzes vergl. § 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1861 (s. S. I—5).

2) Laut Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes war nach Publikation dieser Verfassung in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen.

Die gesetzliche Grundlage für alle Bestimmungen über Wehrpflicht, Dienstzeit und Aushebung bildete damals noch in Preußen das Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 3. September 1814 (Preußische Gesetz-Sammlung 1814, S. 79). Die Hauptprinzipien dieses Gesetzes waren:

a. Allgemeine Wehrpflicht, dauernd vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 49. Lebensjahre;

b. Eintheilung der bewaffneten Macht in stehendes Heer, Landwehr 1. Aufgebots, Landwehr 2. Aufgebots und Landsturm;

c. Dienstpflicht im stehenden Heere auf die Dauer von fünf Jahren — wovon drei Jahre bei den Fahnen, der Rest in der Regel im Beurlaubten-Verhältniß —; siebenjährige — bez. für Diejenigen, welche nicht im stehenden Heere gedient haben, zwölfjährige — Dienstzeit in der Landwehr 1. Aufgebots, dann siebenjährige Dienstzeit in der Landwehr 2. Aufgebots, so daß die Gesammt-Dienstpflicht 19 Jahre betrug.

Der Landsturm sollte aus allen nicht zum Heere gehörigen Wehrpflichtigen gebildet werden.

Im Anschluß an die im Jahre 1859 begonnene und in den nächstfolgenden Jahren durchgeführte Armee-Reorganisation hatte die Regierung in Preußen wiederholt eine Abänderung dieser gesetzlichen Bestimmungen angestrebt, und zwar hauptsächlich in der Richtung einer Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere unter gleichzeitiger Verkürzung der Dienstpflicht in der Landwehr. Ihre Bemühungen waren jedoch an dem Widerstande des Preußischen Abgeordnetenhauses gescheitert. Die Frage fand erst im Jahre 1867 ihren Abschluß durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes, indem im Art. 59 derselben bestimmt wurde, daß jeder wehrfähige Norddeutsche sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und

die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr angehören solle. Die Dauer der Gesammt-Dienstzeit wurde somit von neunzehn auf zwölf Jahre herabgesetzt, dagegen die Dienstzeit im stehenden Heere von fünf auf sieben Jahre erhöht.

Mit diesen Bestimmungen der Verfassung stand jedoch das Preußische Gesetz vom 3. September 1814 in seinen wesentlichsten Bestimmungen der Art im Widerspruch, daß durch die im Art. 61 der Bundesverfassung vorgeschriebene Einführung desselben im ganzen Bundesgebiete eine geeignete Grundlage für die Wehrverfassung des Bundes nicht gewonnen werden konnte. Das Bundes-Präsidium legte daher bereits unter'm 4. September 1867 dem Bundesrathe den Entwurf zu einem Bundesgesetze, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vor, aus dessen Berathung durch Bundesrath und Reichstag das Gesetz vom 9. November 1867 hervorging.

Vergleiche Drucksachen des Reichstages 1867 Nr. 18 (Regierungsvorlage), Nr. 96 (Bericht der Kommission des Reichstages), Nr. 108, 110, 111, 112, 114, 115, 118, 122, 123 (Abänderungs-Vorschläge), Nr. 125 (nach den Beschlüssen des Reichstages abgeänderter Entwurf); stenographische Berichte des Reichstages 1867, S. 443—495.

3) Ausführungs-Verordnungen sind zu dem nachfolgenden Gesetze — vergl. § 19 desselben — im Sinne des Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassnng nicht ergangen. Dagegen enthielt die von Sr. Maj. dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers und des Preußischen Kriegsministers erlassene „Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund" vom 26. März 1868 die Bestimmungen zur Ausführung der auf die Wehrpflicht im Allgemeinen und auf die Heeresergänzung bezüglichen Vorschriften des Gesetzes. Die Stelle von Ausführungs-Verordnungen zu den auf die Reserve und Landwehr bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vertraten die zunächst nur für Preußen erlassenen, sodann aber gemäß Abs. 5, Art. 63 der Reichsverfassung beziehungsweise auf Grund der Militär-Konventionen in allen übrigen Bundesstaaten eingeführten Verordnungen vom 5. September 1867 — betr. die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes — und vom 4. Juli 1868 — betr. die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Die genannten drei Verordnungen sind neuerdings aufgehoben und ersetzt worden durch die Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 und durch die Heer-Ordnung von demselben Tage.

Die Deutsche Wehr-Ordnung ist die vom Kaiser erlassene Ausführungs-Verordnung zu dem vorliegenden Gesetz, sowie zu den Abschnitten II, IV und V des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (s. S. II—17) und zu dem Gesetz über die Ausübung der militairischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes u. s. w. vom 15. Februar 1875 (s. S. II—65). Die Vorschriften der genannten Gesetze, sowie einige auf die Wehrpflicht bezügliche Bestimmungen anderer Gesetze — namentlich des Gesetzes über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (s. S. II—62), des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870 (s. S. II—73), des Deutschen Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 — sind in der Wehr-Ordnung, nach ihrem inneren Zusammenhange gruppirt, im Wortlaute wiederholt und durch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ergänzt worden. Die Deutsche Wehr-Ordnung hat unmittelbar Gültigkeit für das ganze Deutsche Reich, mit alleiniger Ausnahme Bayerns, für welches Land der König von Bayern, in Gemäßheit des Vertrages vom 23. November 1870 (s. S. I—43), unter'm 21. November 1875 eine der Deutschen Wehr-Ordnung völlig entsprechende Verordnung erlassen hat.

(Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875; veröffentlicht in Nr. 63 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes des Königreichs Bayern, Jahrgang 1875.)

Die Heer-Ordnung, welche die spezifisch militairischen Ergänzungen zur Deutschen Wehr-Ordnung enthält, ist von Sr. Maj. dem Könige von Preußen zunächst für das Preußische Heer, einschließlich der in Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente, erlassen; demnächst ist dieselbe in Gemäßheit des Abs. 5, Art. 63 der Reichsverfassung bezw. der Militair-Konventionen für die Kontingente von Sachsen und Württemberg in Kraft gesetzt, während auch für Bayern in Gemäßheit des Vertrages vom 23. November 1870 unter'm 20. Dezember 1875 eine entsprechende Heer-Ordnung von Sr. Maj. dem Könige von Bayern erlassen worden ist.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.[1]) Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:[2 und 3])

a. die Mitglieder regierender Häuser;
b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.[4])

---

1) Vergl. den gleichlautenden Art. 57 der Reichsverfassung.

2) Unter c, Absatz 1, enthielt die Regierungsvorlage eine Ausnahme-Bestimmung auch zu Gunsten der Mitglieder der Mennoniten- und Quäker-Familien. Dieselbe wurde vom Reichstage nach eingehender Debatte abgelehnt.

3) Wegen Befreiung der körperlich Unbrauchbaren von der Erfüllung der Wehrpflicht vergl. § 15 des R.-M.-G. Wegen Ausschließung moralisch Unwürdiger vergl. D. Str.-G. § 31 und R.-M.-G. § 18.

Bestrafung der Entziehung von der Wehrpflicht s. unter Nr. VIII dieses Abschnitts.

Einfluß der Wehrpflicht auf die Auswanderung s. St.-A.-G. §§ 14, 15, 17, 19; R.-M.-G. §§ 60,1 und 69,8.

Wehrpflicht der Einwanderer und Ausländer s. St.-A.-G. § 10; R.-M.-G. §§ 11, 68, 69,7; W.-O. I., § 19.

Gliederung der Wehrpflicht s. W.-O. I., § 5.

4) Wortlaut der Motive zur Regierungsvorlage: „Daß diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen (auf Büreaus, in den Lazarethen, Handwerksstätten ꝛc.) verwendbar sind, nach Maßgabe des Bedarfs zu solchen herangezogen werden können, ergiebt sich von selbst aus dem der allgemeinen Wehrpflicht zu Grunde liegenden Gedanken, daß der Staat in die Lage zu setzen ist, über die persönlichen Kräfte seiner Angehörigen für den Zweck seiner militairischen Kraftentwickelung möglichst uneingeschränkt verfügen zu können.“

Der Zwischensatz „welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen“ ist durch Reichstagsbeschluß eingeschaltet.

Vergl. zu Absatz 2 auch H.-O. I., § 6.

5) Zu § 1 wurde in der Kommission des Reichstages u. A. auch der Antrag gestellt, von jedem Mann, welcher seinen Militairdienst nicht persönlich ableistet, sofern er nicht ein arbeitsunfähiger Krüppel ist, eine Abgabe (Wehrgeld) zu erheben. „Auf die Einwendungen, daß nicht freier Wille oder Vorrecht, sondern körperliche Schwäche, anerkannte Unabkömmlichkeit oder Freiloosung bei gleichen Chancen die persönliche Leistung ausschließe, daß mit einer solchen Steuer der erste Schritt dazu geschehen könne, sich mit Geld abzufinden, und daß jedenfalls eine derartige Bestimmung nur dann in das Gesetz aufgenommen werden könne, wenn ausführbare Modalitäten vorgeschlagen würden, ward dieser Antrag zurückgezogen.“ (Kommissionsbericht S. 3 u. 4.)

---

§ 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§ 3.

Das Heer wird eingetheilt in:

1) das stehende Heer,
2) die Landwehr;

die Marine in:

1) die Flotte,
2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

Bezüglich des Landsturms vergl. § 16; R.-M.-G. § 6, sowie L.-G.

§ 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

R.-V. Art. 60, 63, 64, 66.

Zum stehenden Heere gehört auch die Reserve (s. § 6). „Stehendes Heer" darf nicht verwechselt werden mit „aktives Heer" (R.-M.-G. § 38).

---

§ 5.

Die Landwehr[1]) und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichenfalls bei Mobilmachungen[2]) auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.[3])

---

1) Bezüglich der Organisation der Landwehr vergl. Art. 63 der R.-V., insbesondere Absatz 4 daselbst, sowie R.-M.-G. §§ 5 u. 6.

2) Die Worte „bei Mobilmachungen" sind eine Einschaltung des Reichstages. Der Kommissionsbericht sagt hierüber: „Sachlich wurde Nichts gegen diese Bestimmung" — d. h. die Bestimmung im Absatz 3 der Regierungsvorlage — „eingewendet; dagegen erschien es der Kommission geboten, diese Einstellung von Landwehrmannschaften ausdrücklich auf den Fall zu beschränken, in welchem jetzt allein Ersatz-Truppentheile gebildet werden, damit nicht durch eine anderweitige Verwaltungsmaßregel eine weitere Formation und Einziehung der Landwehr zu derselben möglich werden könnte. In diesem Sinne wurde der Antrag gestellt, statt der Worte „erforderlichen Falles" zu sagen: „im Kriege", jedoch abgelehnt, weil für die Zeit des Krieges selbst eine solche Verwendung schon durch § 14 des Gesetzentwurfs zugelassen werde, und weil die Formation der Ersatzbataillone nicht erst im Kriege, sondern schon vorher beim Ausrücken der Armee erfolgen müsse. Es wurde daher unter Zustimmung der Bundeskommissarien beschlossen, nach den Worten „erforderlichen Falles" einzuschalten: „bei Mobilmachungen."

3) Vergl. § 8; R.-M.-G. §§ 63 ff.; W.-O. II., § 13; H.-O. II., § 19.

§ 6.[1])

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet,[2]) und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.[3])

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.[4])

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt,[5]) insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres,[6]) beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.[7])

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen[8]) verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

---

1) Vergl. Art. 59 d. R.=V.; R.=M.=G., Abschnitt II., IV. u. V.; K.=G.

2) Art. 59 d. R.=V.: „Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere" ꝛc. an. Der Wortlaut im Abs. 1 des § 6 steht mit dieser Verfassungsbestimmung nicht im Widerspruch, weil die im Laufe eines Jahres für das aktive Heer ausgehobenen Wehrpflichtigen in der Regel erst im letzten Quartal desselben Jahres in das Heer eingestellt werden. (Bericht der Reichstags=Kommission, zu § 6). Vergl. auch § 10 des R.=M.=G.

3) Auch diese Bestimmung ist Verfassungsvorschrift. Vergl. Art. 59 d. R.=V. Einjährig=Freiwillige s. § 11. Volksschullehrer s. R.=M.=G. § 51.

Bezüglich der aktiven Dienstzeit der als unsichere Heerespflichtige eingestellten Mannschaften vergl. R.=M.=G. § 33.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet. (M.=Str.=G. § 18; R.=M.=G. § 62, Abs. 3).

Wegen der aktiven Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militairischer Institute s. W.=O. I., § 10; H.=O. I., § 13.

Bezüglich der aktiven Dienstzeit s. außerdem W.=O. I., §§ 7—9, 81 und 82; W.=O. II., § 6; H.=O. I., §§ 13 und 14.

4) Ueber Entlassung aus dem aktiven Dienst des Heeres vergl. §§ 50 bis 55 d. R.=M.=G.

5) Vergl. §§ 14, 15 u. 17 dieses Ges. und V. Abschnitt d. R.=M.=G., sowie K.=G.; Berechnung der Dienstzeit in der Reserve s. §§ 62 u. 67 d. R.=M.=G; W.=O. I., § 11; W.=O. II., § 7; H.=O. II., § 14.

6) Nach § 6 des Preuß. Ges. v. 3. Sept. 1814 sollte die Reserve „im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres" dienen. Mehrere im Reichstage gestellte Anträge auf Streichung oder Deklaration der Worte „nothwendige Verstärkungen" wurden nach eingehender Diskussion abgelehnt. (Stenogr. Berichte des Reichstages 1867 S. 476 ff.)

7) Zur Einberufung der Reserve bedarf es des Befehls des Bundesfeldherrn (Kaisers), sofern sie nicht zur Uebung oder nach erklärtem Kriegszustand erfolgt

(vergl. § 8). Vergl. bezüglich der Einberufung auch §§ 63 bis 66 des R.-M.-G.; W.-O. II., § 13; H.-O. II., § 19; bezüglich des Verhältnisses der zum aktiven Dienst einberufenen Reservisten §§ 38 ff. des R.-M.-G.

8) Bezüglich der Uebungen vergl. §§ 57 u. 66 d. R.-M.-G.; § 4 des K.-G.; W.-O. II., § 12; H.-O. II., § 18.

§ 7.[1])

Die **Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr** und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.[2])

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.[3])

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden,[4]) beurlaubt.[5])

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu **Uebungen**[6]) in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Mannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

1) Vergl. Art. 59 d. R.-V., Abschnitt V. d. R.-M.-G.; K.-G.

2) Bezüglich der z. Z. noch bestehenden Ausnahme vergl. § 18. Vergl. auch §§ 62 und 67 d. R.-M.-G.; § 14 des gegenwärtigen Gesetzes; § 50, Abs. 3 des R.-M.-G. (4jährig Freiwillige der Kavallerie); W.-O. I., § 12.

3) Vergl. § 62 d. R.-M.-G. in Verbindung mit § 7, Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes; s. auch § 14 des letzteren.

4) Wann die Landwehr, außer zu Uebungszwecken zum Dienst einberufen werden kann, ergiebt sich aus § 5; wer zur Einberufung berechtigt ist, aus § 8. Vergl. auch §§ 63 bis 66 des R.-M.-G., sowie bezüglich des Verhältnisses der zum Dienst einberufenen Wehrleute § 38 ff. d. R.-M.-G.

5) Bezüglich der Militairverhältnisse der beurlaubten Landwehrmannschaften vergl. §§ 15 und 17 des gegenwärtigen Gesetzes; R.-M.-G. §§ 57 bis 59 und 61, K.-G. §§ 1 bis 3, 6 und 7; W.-O. II., § 7; H.-O. II., § 14.

6) Ueber d. Uebungen s. §§ 57 und 66 d. R.-M.-G.; § 4 d. K.-G.; W.-O. II, § 12; H.-O. II., § 18.

§ 8.

Die **Einberufung** der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.[1])

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,[2])

b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.[3])

1) In Bayern auf Befehl des Königs. Vergl. § 1 des Gesetzes über die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in Bayern, vom 24. November 1871 (S. II—12).

2) Vergl. § 6, Abs. 6 und § 7, Abs. 4.

3) Vergl. Art. 68 d. R.-V. und Preuß. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. I—39).

§ 9.

Der Bundesfeldherr[1]) bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.[2])

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.[3])

---

1) In Bayern der König. Vergl. § 1 des Gesetzes über die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in Bayern, vom 24. November 1871 (S. II—12).

2) Die näheren Bestimmungen über Ermittelung und Vertheilung des jährlichen Ersatzbedarfs s. W.=O. I., §§ 50 bis 54, H.=O. I., §§ 1 und 2.

3) Vergl. § 9 des R.=M.=G.

---

§ 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Vergl. § 17 dieses Gesetzes; R.=M.=G. §§ 10, 34, 56, 60, 3 und 4; W.=O. I, §§ 83 bis 87.

---

§ 11.[1])

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen,[2]) und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.[3]) Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.[4])

---

1) Vergl. § 17 dieses Gesetzes; § 14 und 50, Abs. 4 d. R.=M.=G.; W.=O. I., §§ 88 bis 94; H.=O. I., §§ 18, 19, 20 (Pharmazeuten und Unter=Roßärzte) und 21 (Mediziner).

2) Wegen Aufnahme unbemittelter Freiwilliger in die Verpflegung 2c. der Truppen vergl. W.=O. I., § 94, Nr. 11.

3) Die Verkürzung der aktiven Dienstpflicht hat auf die Dauer der Gesammtdienstzeit keinen Einfluß. Die Einjährig=Freiwilligen gehören daher nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst 6 Jahre der Reserve und 5 Jahre der Landwehr an. (Vergl. Motive zur Regierungsvorlage.) Den vor dem 1. Oktober 1867 in den Dienst getretenen Einjährig=Freiwilligen ist jedoch auf Grund der früheren Bestimmungen das aktive Dienstjahr in Bezug auf ihre Gesammtdienstpflicht für drei Jahre angerechnet worden. (Vergl. Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden 2c., Nr. 5). S. auch Note 5 zu § 6.

4) Ein im Reichstage gestellter Antrag, statt „vorgeschlagen" zu setzen „ernannt", welcher nach der Begründung des Antragsstellers gegen das Wahlrecht der Offizierkorps gerichtet war, erhielt nicht die Majorität.

Vergl. H.=O. I., § 19, II. §§ 21 bis 29.

§ 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier= bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien=Truppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichenfalls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

Vergl. W.=O. II., § 12; H.=O. II., § 28, 2 und 3, § 29, 2.

Offiziere der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung zum Dienst einberufen werden, ist dies nach § 5 d. K.=G. als eine Uebung anzurechnen.

Bezüglich der zur Uebung eingezogenen Beamten vergl. § 66 des R.=M.=G.

§ 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:

a. die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;

b. die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.

2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:

a. Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;

b. aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen= und Schiffshandwerks=Personal;

c. aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen Seebataillon und Seeartillerie).

3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns=Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu

Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretendenfalls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.

7) Die Seewehr besteht:

a. aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften:

b. aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.

8) Für die vorstehend unter 7 b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

Vergl. u. A. W.-O. I., §§ 14—18, 21, 40, 42, 50, 74, 75, 87, 88,3; W.-O. II., §§ 7—14.

---

§ 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

---

1) Die Motive zu diesem, unverändert nach der Regierungsvorlage, ohne Diskussion im Reichstage angenommenen Paragraphen lauteten in der Regierungsvorlage:

„Dieser Paragraph entspricht dem § 15 des Gesetzes vom 3. September 1814. Derselbe ist erforderlich, um die Armee während des Krieges nicht durch die gesetzliche Verpflichtung zu massenhaften Versetzungen und Entlassungen einer Desorganisation auszusetzen, sowie um einen für alle Fälle ausreichenden Nachschub zu sichern."

Der Bericht der Kommission des Reichstages (Drucksache Nr. 96 des Reichstages 1867) bemerkt zu § 14 nur:

„Der § 14 bestimmt die Zulässigkeit der Abweichung von der regelmäßigen Dienstverpflichtung für den Krieg in Uebereinstimmung mit dem § 15 des Gesetzes vom 3. September 1814. Ein Antrag, die Worte „so weit sie einberufen

sind" als überflüssig zu streichen, wurde abgelehnt und die unveränderte Annahme des § 14 empfohlen."

Der vorstehend wiederholt erwähnte § 15 des Gesetzes vom 3. September 1814 hatte folgende Fassung:

„Im Frieden bestimmen als Regel die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abganges ergänzt."

Die Frage, ob auf Grund des § 14 auch Mannschaften, welche bereits zum Landsturm nach erfüllter Heerespflicht entlassen, nach Ausbruch eines Krieges zur Ergänzung des Heeres herangezogen werden könnten, ist Gegenstand eingehender Erörterungen bei Berathung des Gesetzes über den Landsturm gewesen und Seitens der Regierung unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Paragraphen bestimmt bejaht worden. (Vergl. Motive zu § 3 des Entwurfs eines Gesetzes über den Landsturm — Drucksachen des Reichstages, II. Session 1874, Nr. 14 — und Bericht der Kommission des Reichstages über denselben Gesetzentwurf — Drucksachen des Reichstages 1874 S. 9 und 10; stenogr. Bericht des Reichstages, II. Session 1874, S. 938 bis 950.)

2) Vergl. übrigens § 5 des Gesetzes über den Landsturm vom 12. Februar 1875; auch Note 2 zu § 5 des W.-G. und W.-O. I., § 18.

§ 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.[1])

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.[2])

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.[3])

1) Vergl. §§ 57, 58 und 59 d. R.-M.-G.; §§ 2 und 3 d. K.-G.; M.-Str.-G. § 6; W.-O. II., §§ 7—11; H.-O. II., §§ 14—17.

2) Vergl. § 61 d. R.-M.-G. und Erläuterungen zu demselben.

Im Abs. 2 des § 15 der Regierungsvorlage standen vor dem Worte „Beschränkungen" noch die Worte „sowie bei Reisen". Diese Worte wurden auf Antrag der Kommission Seitens des Reichstages gestrichen. Der Kommissionsbericht sagt hierüber: „Die Bundeskommissarien erklärten, daß mit der Aufhebung der bisherigen Beschränkungen für die Beurlaubten, namentlich der Verpflichtung, zu Reisen die Genehmigung der Militairbehörden einzuholen, keineswegs die Pflicht wegfalle, sich auf erfolgte Einberufung sofort zu Uebungen und bei Mobilmachungen zu gestellen, dazu also jedenfalls zurückzukehren. Um einen desfalls möglichen Irrthum zu vermeiden, wurde beschlossen, im Alinea 2 die Worte „sowie bei Reisen" zu streichen."

3) Vergl. Art. 59, Abs. 2 der Reichs-Verfassung; §§ 15 und 17 d. St.-A.-G.; § 60 d. R.-M.-G.; W.-O. II., § 7,11.

§ 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

1) Vergl. § 3 dieses Gesetzes; § 6 d. R.-M.-G.; L.-G. §§ 1 und 2.

2) Ueber die Frage, ob der Fall eines thatsächlichen oder drohenden feindlichen Einfalls vorliegt, hat auf Grund des § 16 lediglich der Bundesfeldherr (Kaiser) zu befinden.

§ 17.[1])

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.[2])

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.[3])

Reserve- und Landwehr-Mannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.[4])

1) Der § 17 ist nach der Regierungs-Vorlage in das Gesetz aufgenommen worden. Die Motive zu § 17 der letzteren lauteten: „Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind die nothwendige Konsequenz des nach Art. 3 der Verfassung für den ganzen Umfang des Bundesgebietes bestehenden gemeinsamen Indigenats in Verbindung mit der allgemeinen Wehrpflicht. Das gemeinsame Indigenat würde für die große Zahl der im dienstpflichtigen Alter stehenden Norddeutschen nahezu illusorisch werden, wenn dieselben verpflichtet sein sollten, zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht, zu den Reserve- und Landwehr-Uebungen, bei eintretenden Mobilmachungen u. s. w. sich jedesmal in den Bundesstaat zurückzubegeben, welchem sie im Besonderen als Unterthanen angehören. Man würde hierdurch gerade auf demjenigen Gebiete die schärffste staatliche Sonderung fortbestehen lassen, auf welchem vorzugsweise die größtmögliche Einheit Bedürfniß ist."

2) Die Bestimmung im Abs. 1 des § 17 hat ihre weitere Ergänzung durch § 12 d. R.-M.-G. gefunden. Vergl. auch W.-O. I. §§ 23 u. 24; insbesondere bezüglich des Begriffs „Wohnsitz" den § 23 Nr. 2 d. W.-O. I.

3) Zu Abs. 2 vergl. R.-M.-G. § 14, insbesondere auch Note 1 zu demselben bezüglich der Grenzen des Rechts zur Wahl des Truppentheils; W.-O. I. §§ 83, 84, 86, 93, 94.

4) Die Bestimmung im Absatz 3 des § 17 findet nur Anwendung auf die Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Bezüglich der Offiziere des Beurlaubtenstandes s. H.-O. II. § 27,6; bezüglich der Offizier-Aspiranten s. H.-O. II., § 21,3.

§ 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverplichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

Vergl. Art. 59 der Reichsverfassung.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist die Gesammtdienstzeit für die aus den Altpreußischen Provinzen und aus Schleswig-Holstein stammenden Wehrpflichtigen bisher nach und nach von 19 — in Schleswig-Holstein von 16 — Jahren auf 14 Jahre herabgesetzt worden.

S. dieserhalb:

a. Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc., Nr. 4;
b. A. K.-O. v. 14. Mai 1868 — A.-V.-Bl. 1868 S. 117;
c. A. K.-O. v. 1. April 1869, Nr. 6 — A.-V.-Bl. 1869 S. 101;

d. A. K.=O. v. 17. Februar 1870, Nr. 4 — A.=V.=Bl. 1870 S. 23; dieselbe ist nicht zur Ausführung gekommen laut Bekanntmachung des Allgem. Kriegs=Departements v. 28. September 1870 — A.=V.=Bl. 1870 S. 145;

e. A. K.=O. v. 5. März 1871 — A.=V.=Bl. 1871 S. 47.

Vergl. auch Passus 2 der Ausführungs=Bestimmungen des Preuß. Kriegsministeriums zur H.=O. vom 6. Oktober 1875 (abgedruckt nachstehend, hinter der die H.=O. genehmigenden Allerhöchsten Ordre).

§ 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Vergl. Nr. 3 der Vorbemerkungen zu diesem Gesetze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes=Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck=Schönhausen.

Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, in Bayern.

Vom 24. November 1871.

(R.=G.=Bl. 1871, S. 398.)

Vergl. Drucksachen des Reichstages, II. Session 1871, Nr. 86 (Regierungs=Vorlage), Nr. 100 (Abänder.=Antrag), Nr. 108 (Zusammenstellung der Beschlüsse zur Regier.=Vorlage). — Stenograph. Berichte des Reichstages derselben Session, S. 376—391 (erste und zweite Lesung), S. 422—428 (dritte Lesung).

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, tritt im Königreiche Bayern, vorbehaltlich der in dem Vertrage d. d. Versailles, den 23. November 1870, Ziffer III., § 5, Nr. III. Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte, am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

S. den im § 1 erwähnten Vertrag auf S. I—42 u. 43.

§ 2.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Artikel 22, 33, Abs. 1, 34, 82 und 89 des Bayerischen Gesetzes, betr. die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868 enthalten sind.

Aus den Motiven zur Regierungsvorlage:

„Zu § 2 ist vor Allem zu bemerken, daß eine ausdrückliche Aufhebung des Bayerischen Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Art. 2 der Reichsverfassung nicht für nöthig erachtet wurde; es wird vielmehr als sich von selbst verstehend angesehen, daß mit Einführung des Norddeutschen Kriegsdienstgesetzes alle Bestimmungen des Bayerischen Wehrverfassungsgesetzes, insoweit sie sich auf die Verpflichtung zum Militairdienst, auf das Aushebungs- und Ersatzverfahren beziehen, außer Wirksamkeit treten.

Dagegen sind in dem Bayerischen Wehrverfassungsgesetze Vorschriften für einige Verhältnisse enthalten, welche im Norddeutschen Kriegsdienstgesetze nicht berührt sind und welche beim vollständigen Wegfall des ersten Gesetzes durch Spezialgesetze neu geregelt werden müßten. Sowohl um Lücken in der Gesetzgebung zu vermeiden, als mit Rücksicht auf die theilweise transitorische Natur einiger der fraglichen Bestimmungen, ist daher vorgeschlagen, diese im § 2 des Gesetzentwurfes bezeichneten Vorschriften vorläufig aufrecht zu erhalten."

Art. 22 des Bayerischen Gesetzes vom 30. Januar 1868, nach welchem die Gemeinden die Verpflichtung hatten, für die Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen, sowie für die Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze der Landwehr aus eigenen Mitteln zu sorgen, ist durch die §§ 1 und 17 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875, inzwischen aufgehoben.

Art. 33 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes vom 30. Januar 1868 lautet:

„Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 Fl. und für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind auf 2 Fl. monatlich festgesetzt wird."

Diese Vorschrift dürfte demnächst durch das bereits in Aussicht gestellte Reichsgesetz über die Unterstützung der Familien der zur Fahne einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes 2c. außer Kraft gesetzt werden (vergl. S. II—68).

Art. 34 ebendaselbst lautet:

Artikel 34.

„Unteroffiziere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere, mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

Hierbei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben.

Die in solcher Weise zu besetzenden Stellen und das Verfahren hierbei werden durch Verordnung bestimmt."

Vergl. hierzu § 10 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen u. s. w., in Verbindung mit § 77 des letztgedachten Gesetzes.

Art. 82 des Bayerischen Gesetzes vom 30. Januar 1868 lautet:

„Alle auf die Aushebung bezüglichen Verrichtungen und Verhandlungen unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

Auch die hierzu nöthigen Zeugnisse sind von Amtswegen unentgeltlich auszustellen.

Auf die Verhandlungen wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht sind die Stempel- und Taxvorschriften anzuwenden."

Diese Vorschrift ist durch die fast gleichlautenden Bestimmungen in den §§ 32 und 35 des R.-M.-G. hinfällig geworden.

Der Art. 89 des Bayerischen Gesetzes vom 30. Januar 1868 endlich enthält folgende Uebergangsbestimmung:

„Einstandskapitalien, welche nach § 58 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 oder wegen Desertion des betreffenden Einstehers zur Stellung eines Ersatzmannes zu verwenden waren, dieser Bestimmung aber bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugewendet sind, fallen sammt Zinsen nach Deckung der militair-ärarialischen Ansprüche der Staatskasse anheim.

Gleicher Bestimmung unterliegen auch die Einstandskapitalien der nach dem bezeichneten Zeitpunkte zum Waffendienste unwürdig werdenden oder desertirenden Einsteher."

§ 3.

Mit dem 1. Januar 1872 tritt das Bayerische Gesetz, betreffend das Wehrgeld, vom 29. April 1869 außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Berlin, den 24. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichs-Kriegswesen in Elsaß-Lothringen.

Vom 23. Januar 1872.

(R.-G.-Bl. 1872, S. 31; G.-Bl. Elsaß-Lothringen 1872, S. 83.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.,

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§ 1.

Die nachstehenden, das Reichs-Kriegswesen betreffenden Artikel der Verfassung des Deutschen Reichs treten in Elsaß-Lothringen in Kraft:

(Folgt der Wortlaut der Art. 57, 58, 59, 61, 63, 64 und 65 der Reichsverfassung.)

§ 2.

Das in der Anlage beigefügte Reichsgesetz vom 9. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend (B.-G.-Bl. f. 1867, S. 131), wird hierdurch in Elsaß-Lothringen eingeführt. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen keine Anwendung.

Vergl. auch § 9 d. L.-G., sowie Art. 2 des Frankfurter Friedens vom 10. Mai 1871 (S. unter VII., 6).

Die Musterung der nach diesem Zeitpunkte geborenen Wehrpflichtigen beginnt im Oktober 1872, die Zahl der einzustellenden Wehrpflichtigen richtet sich nach dem anliegenden Reichsgesetze vom 9. Dezember 1871.*)

Hinsichtlich der Zulassung zum einjährigen Dienst — § 11 des Gesetzes — sowie bei Beurtheilung der auf häusliche ꝛc. Verhältnisse gegründeten Anträge auf Befreiung vom Militairdienst, soll während der nächsten Jahre auf die besonderen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen Rücksicht genommen werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

II. Reichs-Militairgesetz.

Vom 2. Mai 1874.

(R.-G.-Bl. 1874, S. 45.)

1) Das Reichs-Militairgesetz ist erlassen zur Ausführung des Schlußsatzes im Art. 61 der Reichsverfassung, welcher lautet:

„Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden."

Der erste Entwurf zu einem Reichs-Militairgesetz wurde dem Bundesrathe bereits unterm 12. April 1873 vorgelegt und gelangte demnächst mit geringen Abänderungen unterm 13. Mai 1873 an den Reichstag (Drucksachen des Reichstages 1873, Nr. 110). Der Reichstag trat jedoch im Jahre 1873 nicht mehr in die Berathung des Gesetz-Entwurfs ein. Derselbe wurde daher mit einigen, nicht erheblichen Aenderungen, nach vorgängiger Genehmigung durch den Bundesrath, unterm 5. Februar 1874 abermals dem Reichstage vorgelegt (Drucksachen des Reichstages, I. Session 1874, Nr. 9).

Die erste Berathung des Entwurfs fand in der Sitzung des Reichstages vom 16. Februar 1874 statt (Stenogr. Berichte des Reichstages 1874, S. 70 bis 95) und endete mit Ueberweisung des Entwurfs an eine Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung. Die Kommission erstattete nach langen Berathungen mündlich Bericht, unter Vorlegung einer Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zu

---

*) S. S. I—32.

dem Gesetz-Entwurf (Drucks. d. Reichstages, I. Sess. 1874, Nr. 106). Die zweite Berathung des letzteren im Plenum des Reichstages fand sodann in den Sitzungen vom 12., 14., 15., 16. und 17. April 1874 statt. (Stenogr. Bericht S. 747 bis 916; Abänderungs-Anträge: Drucksachen des Reichstages, I. Sess. 1874, Nr. 146, 149, 150, 151, 152, 153, 155, 156, 157, 158; Zusammenstellung des Entwurfs eines Reichs-Militairgesetzes mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen: Drucksachen des Reichstages, I. Sess. 1874, Nr. 160).

Die dritte Berathung erfolgte in der Sitzung des Reichstages vom 20. April 1874. (Stenogr. Bericht S. 953 bis 978; Abänderungs-Anträge: Drucksachen des Reichstages Nr. 162 u. 164). In der Gestalt, in welcher der Gesetz-Entwurf aus dieser Berathung hervorging, wurde derselben sodann zum Gesetz erhoben.

2) Die Motive zur Regierungsvorlage weisen in ihrem allgemeinen Theil zunächst nach, daß der Schlußsatz im Art. 61 der Reichsverfassung die Kodifikation der durch denselben Artikel in Bausch und Bogen auf den Norddeutschen Bund bezw. auf das Deutsche Reich übertragenen Preußischen Militairgesetze bezweckte. Es heißt sodann in den Motiven weiter:

„Inzwischen hat sich jedoch die Nothwendigkeit herausgestellt, schon vor gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Reichsheeres eine Reihe von militairischen Spezialgesetzen für den Norddeutschen Bund, bezw. für das Reich zu erlassen und zwar insbesondere:

1) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 131), jetzt gültig im ganzen Reiche, in Bayern nach näherer Bestimmung des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 398);
2) das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (B.-G.-Bl. S. 523), jetzt gültig im ganzen Reiche, außer in Bayern und Württemberg;
3) das Reichsgesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 275);
4) das Reichsgesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 459);
5) das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 173);
6) das Gesetz über die Kriegsleistungen, vom 13 Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129).

„Hierdurch haben sich die Voraussetzungen der erwähnten Verfassungsbestimmung wesentlich verändert, und es werden, nachdem nunmehr die Kriegs-Organisation des Heeres in der Hauptsache gleichmäßig durchgeführt ist, zur Erfüllung der in jener Bestimmung enthaltenen Zusage nur noch diejenigen Materien der Militairgesetzgebung durch Reichsgesetze zu ordnen sein, welche eine Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung noch nicht erfahren haben.

„Da es sich hiernach nicht mehr um die Kodifikation der gesammten Militairgesetzgebung handelt, so ist aus praktischen Rücksichten auch davon Abstand genommen worden, den noch übrig gebliebenen Theil derselben in einem einheitlichen Gesetz-Entwurfe zu behandeln. Es wird vielmehr beabsichtigt, außer dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe Spezialgesetze über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie über die Unterstützung der Familien der zur Fahne einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve einzubringen.

„Das Gesetz, um welches es sich hier zunächst handelt, darf in Verbindung mit den Bestimmungen des XI. Abschnitts der Reichsverfassung und des im ganzen Reiche — in Bayern nach näherer Bestimmung des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 46) — geltenden Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 als das Grundgesetz der militairischen Organisation des Reichs angesehen werden und ist deshalb für dasselbe die Bezeichnung „Reichs-Militairgesetz“ gewählt worden. Es verdient diese Bezeichnung, obgleich die Verbindung, in welcher es mit jenen grundlegenden Bestimmungen steht, nothwendig zur Folge hat, daß der Zusammenhang seiner einzelnen Theile nicht selten in diesen Bestimmungen gesucht werden muß.“

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.,
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§ 1.

Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

---

1) Der Artikel 60 der Reichsverfassung lautet:

„Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt."

Hieraus ergab sich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1871 eine Präsenzstärke des Heeres von 401,659 Mann, und diese Ziffer ist durch das Reichsgesetz vom 9. Dezember 1871*) auch für die Jahre 1872, 1873 und 1874 als Norm festgehalten worden.

2) Im § 1 der Regierungsvorlage stand statt „für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881": „bis zum Erlaß einer anderweitigen gesetzlichen Bestimmung".

3) Von der obigen Friedenspräsenzstärke entfallen auf das Preußische Heer

einschließlich der in Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente	311,423 Mann
auf das Bayerische Kontingent	48,244 „
„ „ Sächsische „	24,208 „
„ „ Württembergische Kontingent	17,784 „
Summa	401,659 Mann.

Davon kommen im Jahre 1876 auf die Infanterie (einschließlich Jäger und

Landwehr-Bezirkskommandos und Unteroffizierschulen)	274,716 Mann
die Kavallerie	64,668 „
„ Feldartillerie	30,720 „
„ Fußartillerie	15,156 „
„ Pioniere und Eisenbahntruppen	10,324 „
den Train	5,050 „
besondere Formationen	1,025 „

Die Zahl der Unteroffiziere (einschließlich der Zahlmeister-Aspiranten und Unteroffizier-Spielleute) beträgt nach dem Etat für 1876 54,148 Mann.

4) Ueber die Bedeutung der im § 1 getroffenen Bestimmungen im Allgemeinen, s. stenographische Berichte des Reichstages, 1. Session 1874, S. 747 ff., insbesondere die Rede des Berichterstatters der Kommission (S. 747 bis 753 ebend.), in welcher auch die Bedeutung der Ziffer von 401,659 Mann als Maximal- und Normalziffer klar gestellt ist (S. 751 ebend., oben).

---

*) S. I—32.

§ 2.

Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden; die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt.

§ 3.

2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armeekorps besteht.

2 Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armeekorps formirt.

Für je 3 bis 4 Armeekorps besteht eine Armee-Inspektion.[1])

---

1) Vergl. Note zum § 72.

2) Die §§ 2 und 3 sind unverändert aus der Regierungsvorlage in das Gesetz übergegangen. Die Motive zu Ersterer gaben u. A. folgende Erläuterungen:

„Nach Artikel 63 der Reichsverfassung bestimmt der Kaiser den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres.

„Das Budgetrecht der Reichsvertretung übt auf diese Prärogative nur insoweit einen beschränkenden Einfluß aus, als es sich um Formationsänderungen handelt, welche den Etat berühren. Durch die §§ 2 und 3 der Vorlage wird nunmehr die Hand dazu geboten, die Grundzüge der Friedensformation des Heeres im Wege der Gesetzgebung mit der Reichsvertretung zu vereinbaren. Der Heeresorganismus darf jedoch hierbei nicht in starre Formen gebannt, es muß ihm vielmehr der erforderliche Spielraum gelassen werden, um den schnellen Fortschritten der Technik folgen, sowie dem Wechsel der sonstigen Anforderungen, sei es der Kriegsführung, sei es anderer Verhältnisse Rechnung tragen zu können, ohne daß es nothwendig wird, in jedem einzelnen Falle den zeitraubenden Weg der Gesetzgebung zu betreten. Während daher in der Vorlage die Zahl der Bataillone, Eskadrons und Batterien und ebenso die Zahl der größten taktischen und administrativen Verbände, der Armeekorps, fest normirt wird, sind die Bestimmungen über die Bildung der Zwischenglieder, sowie über die Zusammensetzung der Armeekorps allgemeiner gehalten worden.

Den Festsetzungen der §§ 2 und 3 liegt durchweg die bestehende Organisation zu Grunde."

. . . .

„Der besonderen Formationen ist in den §§ 2 und 3 nicht Erwähnung gethan. Zu ihnen gehören die Eisenbahntruppen, die Landwehr-Bezirkskommandos, die Garnisonkompagnien in Bayern u. s. w. Die Mannschaften der Unteroffizierschulen, des Lehrbataillons, der Schießschulen, der Reitinstitute und der Ober-Feuerwerkerschule gehören gleichfalls zur Friedensstärke des Heeres; diese Institute können jedoch ebensowenig, als die Kadettenkorps und andere Militair-Erziehungs- und Bildungsanstalten zu den Formationen des Heeres im Sinne der §§ 2 und 3 gerechnet werden.

Von den im § 2 angegebenen Bataillonen, Eskadrons und Batterien entfallen:

	Infanterie- und Jäger-Bataillone.	Eskadrons.	Batterien.	Fußartillerie-Bataillone.	Pionier-Bataillone.	Train-Bataillone.
1) Auf Preußen und die in Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente	358	365	234	22	14	14
2) Auf Bayern	58	50	34	4	2	2
3) Auf Sachsen	29	30	18	2	1	1
4) Auf Württemberg	24	20	14	1	1	1
Summa	469	465	300	29	18	18

§ 4.

In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premier-Lieutenants, zwei oder drei Sekonde-Lieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militairisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeekorps steht ein kommandirender General (General der Infanterie ꝛc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppen-Kommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieurkorps, des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens ꝛc., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

Bezüglich der Anwendbarkeit des letzten Absatzes auf Bayern vergleiche § 72.

§ 5.

Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militairischer Hinsicht in 17 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militair-Befehlshaber in den Armeekorps-Bezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr,[1]) sowie zum Zwecke der Heeresergänzung[2]) werden die Armeekorps-Bezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Kompagniebezirke eingetheilt.[3])

---

1) Aus den Motiven zu § 5 der gleichlautenden Regierungsvorlage:
„Da die Militair-Territorialeintheilung die Grundlage für die Organisation der Landwehr bildet, so erfolgt dieselbe gemäß Art. 63 der Reichsverfassung durch den Kaiser."

2) Vergl. R.-M.-G. § 30 Nr. 2; Militair-Konventionen und zwar: mit Hessen, Art. 10; mit Baden, Art. 9; mit Oldenburg, Art. 9; mit den Thüringischen Staaten, Art. 5; mit Anhalt, Art. 5; mit Waldeck, Art. 3; mit Schwarzburg-Sondershausen, Art. 5; mit Lippe-Detmold, Art. 5; mit Schaumburg-Lippe, Art. 4; mit Lübeck, Art. 8; mit Hamburg, § 11; mit Bremen, § 18.

3) Die Landwehrbezirks-Eintheilung für das Reich s. in Anlage 1 zur Deutschen Wehrordnung, I. Theil. Vergl. auch § 1 der letzteren.

---

§ 6.

Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.

---

1) Bezüglich Bayerns vergl. § 72.

2) Daß die Kriegsformation des Heeres vom Kaiser zu bestimmen ist, ergiebt sich bereits aus Art. 63 der Reichsverfassung.

3) Die Regierungsvorlage enthielt zwischen dem ersten und zweiten Satze des § 6 folgende Bestimmung: „Kaiserlicher Verordnung bleibt zugleich die Bestimmung überlassen, in welchem Umfange die für das Heer geltenden Vorschriften auf den Landsturm im Falle seines Zusammentritts Anwendung finden." Unter Ablehnung dieses Satzes wurde dagegen dem Paragraphen der Schlußsatz: „Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt" im Reichstage hinzugefügt. Diese Gesetzesforderung ist demnächst erfüllt worden durch Erlaß des Gesetzes über den Landsturm, vom 12. Februar 1875.

Vergl. in Betreff des Landsturms außerdem die §§ 2, 3. und 16 des W.-G.

---

§ 7.

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militair-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militairuniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

---

1) Bezüglich Bayerns vergl. § 72.

2) In der Regierungsvorlage enthielt der zweite Absatz des § 7 zwischen den Worten „bedürfen" und „zum" noch die Einschaltung: „zur Führung von militairischen Diensttiteln und", sowie am Schluß den Zusatz: „die ertheilte Genehmigung ist widerruflich."

Der Reichstag strich auf Antrag der Kommission diese Worte. Aus den hierfür angegebenen Motiven des Berichterstatters (Stenogr. Berichte des Reichstages, I. Session 1874, S. 831 und 832) ist Folgendes hervorzuheben:

„Die Kommission hatte in der ersten Lesung beschlossen:

Die ertheilte Genehmigung zum Tragen der Militairuniform kann unter den Formen und Voraussetzungen widerrufen werden, unter welchen gegen Personen des Beurlaubtenstandes die Entlassung erkannt werden kann.

Die Vertreter der Regierung wünschten selbst, daß dieser in der ersten Lesung aufgenommene Satz gestrichen werde, und daß der Disziplinarweg unbeschränkt bliebe, daß namentlich die Kompetenz der Ehrengerichte, soweit sie begründet ist, nicht alterirt werde. Darauf hin hat die Kommission diesen Satz wieder gestrichen, und ist die bestehende Kompetenz der Ehrengerichte völlig unangetastet geblieben."

3) Die Ertheilung der Erlaubniß zum Tragen der Militairuniform soll demjenigen Bundesfürsten zustehen, „von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden, in dem der Betreffende zuletzt aktiv gedient hat." (S. Motive zur Regierungsvorlage)

4) Die Bestimmungen des § 7 finden ebensowohl Anwendung auf den Friedensstand, wie auf den Beurlaubtenstand des Heeres. (Vergl. Note 2 zu § 56.)

5) Vergl. u. A. auch die Preuß. Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Oktober 1861; Preuß. Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps, vom 6. Februar 1873.

§ 8.

Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

1) Bezüglich Bayerns vergl. § 72.

2) Die Bestimmungen des § 8 finden auf das ganze Heer Anwendung, also auch auf den Beurlaubtenstand. Vergl. § 57.

3) Bei Feststellung der Mittel, mit welchen die Disziplin im Heere aufrecht zu erhalten ist, sind jedoch die Schranken inne zu halten, welche durch § 3 des Einführgesetzes zum M.-Str.-G., sowie durch § 57 des R.-M.-G. und durch §§ 6 und 7 des K.-G. gezogen sind.

4) Die Disziplinar-Strafordnung f. d. Heer vom 31. Oktober 1872, welche gegenwärtig noch gilt, ist zunächst nur für das Preußische Heer erlassen, aber mit unverändertem Wortlaut, auf Grund des Art. 63 der Reichsverfassung, bei den übrigen Kontingenten eingeführt.

Dasselbe gilt von der Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874.

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§ 9.

Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131) erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im aktiven Dienst befindlichen Militairpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867,

Bundes-Gesetzbl. Seite 131) und die für die Marine ausgehobenen Mannschaften sind ihren Aushebungsbezirken in Rechnung zu stellen.[1])

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen, nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Vertheilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile durch unvorhergesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist bei der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Vermag ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die andern Bezirke desselben Bundesstaates und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militair-Territorialeinheit (§ 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Rekrutenantheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Rekrutenantheils im Stande sind.

Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeekorps bilden, können unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 3 im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armeekorps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des § 12 zur Aushebung gelangen.[2]) Im Uebrigen ist für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militairische Bedürfniß bestimmend.[3])

---

1) „Die im Vorjahre in das Heer eingereihten Freiwilligen werden der Gesammtzahl der im laufenden Jahre einzustellenden Rekruten hinzugerechnet und bei der Subrepartition bezirksweise wieder abgerechnet." (S. Motive zur Regierungsvorlage.)

2) Dieser Satz lautete in der Regierungsvorlage: „Bayern, Sachsen und Württemberg haben den Rekrutenbedarf für ihre eigenen Kontingente aufzubringen und können im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Kontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen (cfr. § 12)."

3) Vergl. auch Militair-Konventionen, und zwar: mit Hessen, Art. 10; mit Baden, Art. 9; mit Oldenburg, Art. 4; mit den Thüringischen Staaten, Art 1 u. 3; mit Anhalt, Art. 1 u. 3; mit Waldeck, Art. 2; mit Schwarzburg-Sondershausen, Art. 1 u. 3; mit Lippe-Detmold, Art. 1 u. 3; mit Schaumburg-Lippe, Art. 1 u. 3; mit Lübeck, § 2; mit Hamburg, § 2; mit Bremen, § 3.

Vergl. auch § 12 d. R.-M.-G. und § 17 d. W.-G.

4) Aus den Motiven zur Regier.-Vorlage: „In welcher Weise den Truppentheilen des Heeres für außerordentlichen Abgang an Mannschaften Ersatz zu leisten ist, bestimmt der § 100 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868. Es scheint nicht erforderlich, hierüber Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen." Vergl. W.-O. I, § 76.

5) Ueber Ersatzvertheilung s. auch W.-O. I., §§ 50 bis 54 u. 97,2; H.-O. I., § 2.

---

§ 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militairpflichtig).[1]) Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen,[2]) bis über ihre Dienstverpflichtung den

Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist,[3]) jedoch höchstens zweimal jährlich.[4])

---

1) Ueber Beginn der Militairpflicht s. auch Art. 59 d. R.-V. u. § 6, Abs. 1 des W.-G.

Bedeutung der Militairpflicht s. W.-O. I. § 20.

Militairpflicht der seemännischen Bevölkerung ebend. § 21.

2) Meldepflicht der Militairpflichtigen s. R.-M.-G. § 31; W.-O. I., § 23.

Gestellungspflicht derselben s. auch R.-M.-G. § 12; W.-O. I § 24.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen zur Musterung s. W.-O. I. § 61; desgl. zur Aushebung ebend § 71; außerterminliche Musterungen ebend. §§ 77 u. 97, 4. — Die Gestellung begründet keinerlei Anspruch auf Gebühren.

Ersatzbehörden s. R.-M.-G. § 30.

Strafbestimmungen für versäumte Gestellung s. R.-M.-G. § 33.

3) Endgültige Entscheidungen s. §§ 12, 15 bis 18, 21, 26, 30,7 des R.-M.-G.; W.-O. I. § 34.

Die endgültigen Entscheidungen über Militairpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der gesetzlich zulässigen Zurückstellungen — vergl. die soeben angeführten Paragraphen d. R.-M.-G. — hinausgeschoben werden.

Sobald über Militairpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt. Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. (W.-O. I. § 34, 3 u. 4.)

4) Die Gestellung findet während der Dauer der Militairpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militairpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (W.-O. I. § 24, 5.)

---

§ 11.

Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

---

§ 11 der Regierungs-Vorlage lautete:

„Personen, welche in Deutschland ihren dauernden Aufenthalt genommen haben, nachdem sie die Reichsangehörigkeit verloren hatten (§ 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 — Bundesgesetzbl. S. 355), sind, sofern sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben oder dieselbe wieder verloren haben, gestellungspflichtig und können bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zum Militairdienst herangezogen werden. Dasselbe gilt von den Söhnen solcher Personen, sowie von Denjenigen, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden."

Die Motive führten hierfür Folgendes an:

„Deutsche, welche die Reichsangehörigkeit verloren haben (§ 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, B.-G.-Bl. S. 355), sind nicht verpflichtet, dieselbe wieder zu erwerben, wenn sie ihren bleibenden Aufenthalt wieder im Bundesgebiete nehmen.

Ohne eine Bestimmung im Sinne des § 11 können daher solche Personen sich und ihre Deszendenz von der Militairpflicht frei halten."

„Die Schlußbestimmung des Paragraphen soll verhindern, daß vormalige Deutsche, welche noch im militairpflichtigen Alter die Reichsangehörigkeit wieder erwerben, mit Bezug auf die Heranziehung zum Militairdienst nicht günstiger gestellt sind, als wenn sie ununterbrochen Reichsangehörige gewesen wären. Dieselben würden ohne eine solche Bestimmung nach vollendetem 22. Lebensjahre zum Militairdienste nicht mehr herangezogen werden können."

Der Vorschlag der Kommission des Reichstages, im § 11 einen Unterschied zu machen zwischen denjenigen Personen, welche das Reichsgebiet vor dem vollendeten 15. Lebensjahre, und denjenigen, welche dasselbe nach diesem Zeitpunkte verlassen haben, wurde auf Antrag der Abgeordneten v. Cuny und Dr. Weber im Plenum nach eingehenden Verhandlungen verworfen (stenogr. Berichte des Reichstages, I. Session 1874, S. 842—850; von Interesse auch für Beurtheilung der Verträge mit Nord-Amerika vom Jahre 1868).

S. die Letzteren S. II—83 ff. Vergl. ferner St.-A.-G., insbesondere § 8 und § 21, sowie die Erläuterungen daselbst.

Ueber Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer s. W.-O. I., § 19; über Einfluß der Militairpflicht auf Auswanderungen ebend. § 25.

Ueber die Zulässigkeit der Einstellung entscheidet in jedem Einzelfalle des § 11 die Ersatzbehörde 3. Instanz (W.-O. I., § 19,2).

Wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde das Entsprechende nach W.-O. II., § 4,2 bezw. § 7,11, Abs. 3 zu veranlassen.

Vergl. auch R.-M.-G. §§ 68 und 69,7.

§ 12.

Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig.[1]) Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.[2])

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militairpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militairdienst herangezogen.[3])

1) Die Gestellungspflicht (vergl. § 10) ist an den Aufenthaltsort bezw. Wohnsitz gebunden, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Vergl. § 17 des W.-G.

Unter „Wohnsitz" im Sinne des § 12 ist derjenige Ort zu verstehen, an welchem der Militairpflichtige seinen ordentlichen Gerichtsstand hat. Vergl. Motive zu § 12 der Regierungsvorlage; W.-O. I, §§ 23,2 u. 24,2.

2) Nähere Bestimmungen über Gestellungspflicht s. W.-O. I., § 24; über Gesuche und Entbindung von der Gestellung ebend. unter Nr. 6; Erleichterungen für die im Auslande sich aufhaltenden Militairpflichtigen bezüglich der Gestellungspflicht s. W.-O. I., § 21,3 u. § 41; Gestellung zur Musterung s. W.-O. I., § 61, zur Aushebung ebend § 71.

Strafe für versäumte Gestellungspflicht s. R.-M.-G. § 33.

3) Vergl. §§ 9 und 10; W.-O. I., §§ 42, 72,5—7, 76, 97.

§ 13.

Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militairpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.[1])

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen[2]) besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht theil.[3])

Auf diejenigen Militairpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militairdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militairpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen.[4])

---

1) Die näheren Bestimmungen über die Reihenfolge der Militairpflichtigen bei der Aushebung und über die Loosung s. W.-O. I., § 65.

Wegen Entziehung der Vortheile der Loosung s. R.-M.-G. § 33.

Gründe für das Loosungsverfahren s. in den Motiven zur Regierungsvorlage zu §§ 13—22.

2) „Ueber die Frage, welche Waffengattungen besondere Erfordernisse haben und demgemäß versorgt werden müssen, auch durch die Aushebung solcher, welche eine höhere Loosnummer gezogen haben, entscheidet nach wie vor die Instruktion. (Berichterstatter der Reichstags-Kommission, stenogr. Bericht des Reichstages 1874, S. 850.) Hieraus wie überhaupt aus der Entstehungsgeschichte der obigen Bestimmungen geht hervor, daß durch Letztere eine Beschränkung dessen, was bis dahin zu Recht bestanden, nicht beabsichtigt ist, daß daher der Begriff „einzelner Waffengattungen" nicht im engsten technischen, sondern im weiteren Sinne aufzufassen ist. Vergl. auch W.-O. I., §§ 65,14 u. 72,5.

3) Auch die von den Truppentheilen angenommenen Freiwilligen, sowie die dauernd Untauglichen (R.-M.-G. § 15), die dauernd Unwürdigen (R.-M.-G. § 18) und die Vorweg-Einzustellenden (R.-M.-G. § 33, Abs. 2) nehmen an der Loosung nicht theil. S W.-O. I., § 65,7.

4) Vergl. W.-O. I., §§ 32 u. 37,4.

---

§ 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden.[1]) Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden.[2]) Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.[3])

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.[4])

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.[5])

---

1) Den Freiwilligen steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Reichs frei. (W.-G. § 17, Abs. 2.)

„Der Anspruch der Freiwilligen auf Einstellung bei dem Truppentheile ihrer Wahl ist natürlich ein bedingter und muß im militairischen Interesse auch fernerhin denjenigen Beschränkungen unterworfen bleiben, welchen in den §§ 129, 133, 134, 163 u. 164 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 enthalten sind." (Aus den Motiven zu § 14 der Regierungsvorlage.)

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten s. W.-O. I., § 93; Meldung derselben zum Diensteintritt, Einstellung zum Dienst, Verfahren bei Untauglichkeit 2c. s. ebend. § 94.

2) Vergl. W.-O. I., § 93, 4. Bezüglich der Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden die Bestimmungen der §§ 19 ff. d. R.-M.-G. auch auf die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten Anwendung. (W.-O. I., § 93, 7.)

3) Vergl. W.-O. I., §§ 27, 8 und 93, 5, Abs. 2.

4) Vergl. W.-O. I, § 93, 5.

5) Gesetzliche Vorschriften allgemeiner Natur über die Vorbedingungen sind im § 10 d. W.-G. enthalten; die reglementarischen Bestimmungen hierüber siehe in der W.-O. I., §§ 88 bis 92 und 93, 6. Verlust der Eigenschaft als Einjährig-Freiwilliger bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes s. R.-M.-G. § 50, Abs. 4

Der letzte Absatz ist dem § 14 in Folge Reichstagsbeschlusses hinzugefügt worden. Aus den Verhandlungen im Reichstage ergiebt sich, daß die gesetzliche Regelung der Materie erst nach Umgestaltung des höheren Unterrichtswesens erfolgen soll. (Stenogr. Bericht des Deutschen Reichstages, I. Session 1874, S. 850 und 851.)

§ 15.

Militairpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militairdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.

1) Der § 15 findet nur auf solche Militairpflichtige Anwendung, welche sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe dauernd unbrauchbar sind. Vergl. W.-G. § 1, letzter Absatz; W.-O. I., § 36, 1.

2) Welche Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar machen, ist im § 9 bezw. in der Anlage 4 der H.-O. I. bestimmt.

3) In Betreff des Ausmusterungs-Verfahrens vergl. W.-O. I., §§ 34, 36, 41, 64, 72, 77; H.-O. I., § 3.

4) Militairpflichtige, welche sich, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd dienstunbrauchbar gemacht haben, oder welche zu dem gleichen Zwecke auf Täuschung berechnete Mittel anwenden, unterliegen der Strafbestimmung der §§ 142 bezw. 143 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (s. unter VIII., 1).

§ 16.

Militairpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

1) „Es sind dies solche Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die zwar ihre Verwendung im Nothfalle nicht unbedingt ausschließen, aber doch ihre gründliche militairische Ausbildung erheblich beeinträchtigen würden." (Motive zur Regierungsvorlage.)

2) Auf Militairpflichtige, welche zum Dienst ohne Waffe im Frieden verwendbar sind, findet § 16 keine Anwendung. Vergl. W.-G. § 1, letzter Absatz.

3) Ersatzreserve — s. R.-M.-G. §§ 23—29.

4) Welche Gebrechen bedingte Dienstbrauchbarkeit begründen, ist im § 7, bezw. in der Anlage 1 und 2 der H.-O. I. bestimmt.

5) Verfahren der Ersatzbehörden bei Feststellung der bedingten Dienstbrauchbarkeit s. W.-O. I., §§ 34, 37—41, 64, 72, 77; H.-O. I., § 3.

§ 17.

Militairpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militairdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.

Die für den Militairdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

---

1) Nähere Bestimmungen über die Fälle, in welchen die Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit erfolgt, s. W.-O. I., § 29; H.-O. I, § 8 und Anlage 3.

2) Ueber die erforderliche Körpergröße s. W.-O. I., § 29,2; H.-O. I., § 5.

3) Verfahren der Ersatzbehörden bei Feststellung zeitiger Untauglichkeit und Folgen der Zurückstellung s. W.-O. I., §§ 27, 33, 64, 72, 77.

4) Wegen der Reihenfolge, in welcher die Zurückgestellten im nächstfolgenden Jahre zur Aushebung gelangen, s. W.-O. I., § 65.

5) Ersatzreserve — s. R.-M.-G. §§ 23–29.

6) Das dritte Dienstpflichtjahr ist dasjenige Kalenderjahr, in welchem der Militairpflichtige das 22. Lebensjahr vollendet. Voraussetzung für die Ueberweisung zur Ersatzreserve im dritten Dienstpflichtjahre ist die rechtzeitige Gestellung vor den Ersatzbehörden. Vergl. R.-M.-G. § 10; W.-O. I., § 34,4. Ausnahmen für die im Auslande befindlichen Militairpflichtigen s. W.-O. I., § 41.

---

§ 18.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann,[1] oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheisstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig.[2] Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung[3] unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

---

1) § 31 des D. St.-G. lautet: „Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge."

§ 34 ebenda:

„Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer und in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3) rc."

2) Kann die Einstellung wegen obiger Gründe auch im fünften Dienstpflicht-

jahre noch nicht erfolgen, so werden die Betreffenden vom Dienste im Heere ausgeschlossen. S. W.-O. I., § 28 und 35.

3) Als Arbeitssoldaten sind Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind (W.-O. I., § 42,2). Beim Wiedereintritt in den Besitz der Ehrenrechte werden diese Arbeitssoldaten zur Ableistung des Restes ihrer Dienstzeit einem Truppentheil überwiesen.

4) Bezüglich der Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige vergl. D. Str.-G. § 37, W.-O. I., § 35,3.

5) Eine Ergänzung der Vorschriften des § 18 bilden im Geltungsbereiche der Preußischen Militair-Strafgerichts-Ordnung vom 3. April 1845 — also im ganzen Deutschen Reiche außer in Bayern und Sachsen — die Vorschriften der §§ 9 bis 12 der letzteren, welche lauten:

„§ 9. Kommen Verbrechen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand verübt haben, nach deren Eintritt zur Sprache, so steht die Untersuchung dem Militairgericht nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

§ 10. Dieses Verfahren (§ 9) findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

§ 11. War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

§ 12. Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Freiheitsstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Aushebungsbehörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung abgeliefert werden."

Durch das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 sind die vorstehenden Bestimmungen nur insofern modifizirt, als unter „Verbrechen" jede strafbare Handlung zu verstehen, und als an die Stelle der „achtwöchentlichen Gefängnißstrafe" in den §§ 9 und 12 „Freiheitsstrafe von längerer als sechswöchentlicher Dauer" getreten. (Vergl. Cirkularschreiben des General-Auditoriats vom 25. September 1872.)

Mit dieser Modifikation stehen aber die obigen Gesetzesvorschriften noch in Kraft, obgleich sie weder in den II., noch in den IV. Abschnitt des Reichs-Militairgesetzes übernommen sind, und obgleich auch die Deutsche Wehrordnung — als Ausführungs-Verordnung zu dem Reichs-Militairgesetz — keine entsprechenden Bestimmungen enthält, wie solche sich im § 189 der Militair-Ersatzinstruktion für den Nordd. Bund vom 26. März 1868 befanden. — Bezüglich der weiteren Regelung der Militairverhältnisse der vorläufig Entlassenen vergl. R.-M.-G. §§ 54 u. 55. —

Für Bayern kommen hier folgende Bestimmungen der „Militair-Straf-Gerichtsordnung für Bayern, vom 29. April 1869" in Betracht:

„Art. 8. Wegen strafbarer Handlungen, welche von einer Person vor ihrer Einreihung in die bewaffnete Macht begangen wurden, bezüglich deren aber eine die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des bürgerlichen Richters oder Staatsanwalts vor dem Zeitpunkte der Berufung des ersteren zum Dienste nicht stattgefunden hat, steht nach diesem Zeitpunkte die Untersuchung und Aburtheilung den Militairgerichten zu.

Art. 9 ꝛc.

Ebenso wird an der Zuständigkeit der Civilgerichte hinsichtlich der bei denselben zur Aburtheilung bereits verwiesenen Untersuchungen durch Einberufung der Beschuldigten zum Dienste Nichts geändert."

Die Württembergische Militair-Straf-Gerichtsordnung vom 20. Juli 1818 enthält endlich im § 128 folgende Vorschrift:

„Ferner fällt die Untersuchung und Entscheidung der vor dem Eintritt in den

Militairdienst begangenen und erst nach dem Eintritt zur Sprache kommenden Verbrechen und Vergehen den bürgerlichen Gerichten zu."

§ 19.

In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militairdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militairpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

1) Vergl. zu diesen und den drei folgenden Paragraphen:
R.-M.-G. §§ 23 bis 29 (Ersatzreserve) und § 30 (Ersatzbehörden und Verfahren vor denselben).
W.-O. I., § 27 Vorläufige Entscheidungen (Zurückstellungen und deren Wirkung);
ebend. § 30 Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse;
ebend. § 31 Beurtheilung der Reklamationen;
ebend. § 33 Bescheinigung der Zurückstellung;
ebend. §§ 34 und 41 Endgültige Entscheidungen;
ebend. § 64 Entscheidungen der Ersatzkommission;
ebend. § 72 Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

2) Im Kriege haben vorläufige Zurückstellungen, welche in Folge von Reklamationen Seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann. (W.-O. I., § 100). Im Frieden verfügte Zurückstellungen verlieren bei Eintritt einer Mobilmachung ihre Gültigkeit, können jedoch von Neuem ausgesprochen werden. (W.-O. I., § 27,8.)

§ 20.[1])

Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:[2])

1) die einzigen Ernährer[3]) hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister;[4])

1) „Die Kommission war der Meinung, welcher auch die Militair-Verwaltung nicht widersprochen hat, daß alle Begünstigungsgründe allgemeiner Natur vollständig in diesem Paragraphen vorgetragen werden, und eine instruktionelle Befugniß nicht mehr fortbesteht, neue Kategorien zu bestimmen; vielmehr müssen alle Begünstigungen außerhalb dieses Paragraphen sich richten nach der Vorschrift des § 22, d. h. sie müssen ganz individueller Natur sein und die Prüfung muß sich auf die eigenthümliche Beschaffenheit des individuellen Falles beschränken." (Berichterstatter der Kommission im Reichstage, stenogr. Berichte des Reichstages 1874, S. 853).

Ein Amendement, welches zwischen Ziffer 5 und 6 des § 20 unter besonderer Nummer „Studirende der Theologie und Rabbinats-Kandidaten" einschalten wollte, wurde nach eingehender Diskussion im Reichstage abgelehnt. (S. stenogr. Berichte des Reichstages 1874, S. 854—859). — Vergl. auch § 22 und Note zu diesem.

2) Vergl. W.-O. I, §§ 27 u. 65.

3) „Die Frage: welche Militairpflichtigen als die einzigen Stützen ihrer Familien ꝛc. zu betrachten sind, ist durch die Angabe bestimmter Merkmale nicht allgemein zu beantworten. Ihre Beurtheilung muß den ausführenden Behörden überlassen bleiben. Bei dieser Beurtheilung wird daran festzuhalten sein, daß solche Verhältnisse, welche durch freie Entschließung der Militairpflichtigen herbeigeführt sind — z. B. Ankauf von Grundstücken, Errichtung eines Geschäftes, Eheschließung — einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht begründen können, und daß Militairpflichtige als unentbehrliche Familienstützen in der Regel dann nicht

zu betrachten sind, wenn andere Angehörige sich ihrer Unterstützungspflicht entziehen." (Motive zur Regierungsvorlage). Vergl. auch W.-O. I., § 31, 2 bis 5.

4) „Es wird Werth darauf gelegt, daß diese Bestimmungen, welche häufig zur Anwendung kommen, genau erläutert werden, und ich erläutere sie im Sinne der Kommission, daß unter Großeltern selbstverständlich die Urgroßeltern mitzuverstehen sind. Ferner, wenn von erwerbsunfähigen Eltern die Rede ist, so ist nicht etwa die Meinung, daß die Eltern absolut erwerbsunfähig sein müssen, sondern auch solche, die nicht im Stande sind, sich ihren vollen Nahrungsunterhalt selbstständig zu verschaffen, obschon sie einige Beiträge durch ihren Erwerb sich verschaffen können, fallen gleichfalls unter diese Kategorie. Es bleibt Sache der thatsächlichen Feststellung, im einzelnen Falle zu beurtheilen, wo die Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes anfängt; gemeint ist die Regel, daß die Personen nicht im Stande sein würden, den vollen nothwendigen Lebensunterhalt sich zu verschaffen." (Berichterstatter der Kommission im Reichstage, stenogr. Berichte des Reichstages 1874, S. 853). — Vergl. auch den letzten Absatz des § 20.

---

2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

---

1) Vergl. die vorstehenden Noten 3 u. 4.

2) „In Nr. 2 ist eingeschaltet worden, daß die betreffende Person eine unentbehrliche Stütze zur „wirthschaftlichen" Erhaltung des Besitzes sein müsse, damit der Irrthum ausgeschlossen werde, was auch die Regierungsvorlage nicht beabsichtigt hat, daß die Substanzerhaltung des Besitzes in Gefahr stehen müsse, wenn eine Berücksichtigung eintreten soll." (Berichterstatter der Kommission im Reichstage, stenogr. Berichte des Reichstages 1874, S. 853). — Vergl. auch die Schlußbestimmung des § 20.

---

3) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

Die vorstehende Bestimmung findet nicht Anwendung auf solche Fälle, wo Soldaten in Folge einer im Kriege zugezogenen Krankheit nachträglich gestorben sind. (Stenogr. Berichte des Reichstages 1874, S. 853).

---

4) Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

5) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

„In Nr. 4 sind die Bedürfnisse der Person und nicht anderweitige Wirthschaftsverhältnisse maßgebend, dagegen sind in Nr. 5 allein die wirthschaftlichen Verhältnisse maßgebend, und deshalb ist es nicht davon abhängig, ob die be-

treffende Person aus den Fabriken und Etablissements sich ernähren, sondern nur der Umstand, ob sie eine größere Zahl von Personen beschäftigen, welche beschäftigungslos werden möchten, wenn der Leiter des Unternehmens sofort entzogen wird." Deshalb ist der Nr 5 die Einschränkung mit eingefügt, „sofern der Betrieb derselben ihnen zugefallen ist innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres", weil angenommen wird, daß, wenn dieser Gewinn der Fabriken früher stattgefunden hat, es eine Nachlässigkeit der leitenden Person ist, wenn sie nicht bis dahin einen Stellvertreter beschafft hat. (Berichterstatter der Kommission im Reichstage, stenogr. Berichte des Reichstages 1874, S. 853).

6) Militairpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von vier Jahren erfolgen.

Diese Vergünstigung kann auch gewährt werden: Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen, den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen der Landbevölkerung und allen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (W.-O. I., § 31, 6).

7) Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Die Zurückstellung dieser Militairpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militairpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden (W.-O. I., § 31, 7).

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21.

Militairpflichtige, welchen die in § 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre[1]) noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve[2]) überwiesen.[3])

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militairdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.[4])

1) Vergl. Note 6 zu § 17.
2) Vergl. §§ 23 bis 29.
3) Entscheidung über Militairpflichtige im Auslande s. W.-O. I., 41.
4) Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren, s. R.-M.-G. § 30,4 und W.-O. I., § 37, 3. Vergl. auch R.-M.-G. § 55, Abs. 2.

Die nachträgliche Aushebung ist nur dann zulässig, wenn der Befreite sich absichtlich der noch fortbestehenden Verpflichtung entzieht, nicht aber, wenn er durch andere Verhältnisse, z. B. Tod des zu Unterstützenden 2c., der Verpflichtung ohne sein Zuthun enthoben wird (stenogr. Bericht des Reichstages 1874, S. 860).

§ 22.

Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militairpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist unzulässig.

Vergl. Note 1 zu § 20; W.-O. I., § 27,7 und 37,5.

Gemeinschaftlicher Erlaß des Reichskanzlers und des Preußischen Kriegsministers vom 23. Juli 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1874, S. 294; A.-V.-Bl. 1874, S. 153):

„Gemäß § 22 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai d. J. (R.-G.-Bl. S. 45) dürfen Befreiungen der Theologen vom Militairdienst in Berücksichtigung ihres Berufes nicht mehr von den Ersatzbehörden dritter Instanz, sondern nur in der Ministerialinstanz ausnahmsweise bewilligt werden. Von der letzteren ist hierbei als Regel festzuhalten, daß nur solchen Theologen geeignetenfalls die Befreiung zu gewähren ist, welche bei dem Inkrafttreten des Reichs-Militairgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatten, da alle diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte im Lebensalter noch nicht so weit vorgeschritten waren, der einjährig-freiwilligen Dienstpflicht ohne erheblichen Nachtheil für ihr Studium genügen können.

Theologen, welche bisher auf Grund des § 44 Nr. 1 der Militair-Ersatzinstruktion zurückgestellt worden sind, darf ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst von den Ersatzbehörden dritter Instanz nachträglich ertheilt werden, sofern sie beim Ablauf des ihnen ertheilten Ausstandes die erforderliche Bildung nachweisen."

Durch Verheirathung eines Militairpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§ 23.

Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen getheilt.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert fünf Jahre, von dem ersten Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatzreserve versetzt.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31sten Lebensjahre.

---

1) Welche Militairpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen werden, s. R.-M.-G. §§ 13 Abs. 4, 16, 17, 21, 22; W.-O. I., § 37.

2) Die Ersatzreservepflicht beginnt mit dem Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve (W.-O. I., § 13, 2).

3) Bezüglich des Beginnens der Dienstverpflichtung in der 1. Klasse der Ersatzreserve vergl. auch W.-O. I., § 13, 4, sowie Anmerkung zu § 72, 7 ebend.

4) Wegen der ferneren Dienstpflicht derjenigen Mannschaften, welche bei einer Mobilmachung 2c. aus der Ersatzreserve zur Fahne einberufen gewesen sind, vergl. §§ 50 Abs. 2 und 62 Abs. 4 d. R.-M.-G.

5) Wegen Verlängerung der Dienstpflicht in der 1. Klasse der Ersatzreserve in Folge von Kontrolentziehung vergl. § 69, 6 d. R.-M.-G.

6) Die Versetzung aus der 1. in die 2. Klasse der Ersatzreserve erfolgt nur auf Antrag, s. W.-O. II., § 15, 8.

7) Für die Dauer einer Mobilmachung findet ein Uebertritt aus der ersten in die zweite Klasse der Ersatzreserve und aus der Ersatzreserve in den Landsturm nicht statt (W.-O. I., § 18).

§ 24.

Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

---

1) Ueber die militairischen Pflichten der ersten Klasse der Ersatzreserve, s. § 69 d. R.-M.-G., bezüglich Geistlicher auch § 65, Abs. 2 d. R.-M.-G.

2) Ein von der Kommission des Reichstages zu diesem Paragraphen vorgeschlagener zweiter Absatz:

„Die Vertheilung des Bedarfs auf die Aushebungsbezirke erfolgt für die einzelnen Bezirke der Armeekorps durch die kommandirenden Generale nach dem Verhältniß der Bevölkerung",

wurde im Plenum des Reichstages gestrichen, weil durch eine solche Bestimmung die Militairverwaltung bei wachsender Bevölkerung möglicherweise genöthigt worden wäre, in einem Bezirke minder geeignete Mannschaften der ersten Klasse der Ersatzreserve zuzutheilen, während völlig geeignete Mannschaften in anderen Bezirken hierfür noch verfügbar blieben. (Stenographische Berichte des Reichstages 1874, S. 862.)

S. die Bestimmung über Vertheilung des Bedarfs in der W.-O. I., § 13,5.

---

§ 25.

Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen,[1]) welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a) aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militairdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;

b) aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;

c) aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militairdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigeloosten die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in dieser Beziehung im § 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und Abkömmlichkeit.[2])

---

1) Ueberweisung zur ersten Klasse der Ersatzreserve s. auch W.-O. I., § 38. Pflicht der Ueberwiesenen zur Meldung s. W.-O. II., § 15,3.

2) „Zu § 23b — jetzt 25 — hebe ich hervor, daß die Reihenfolge im letzten Absatz, welche bestimmt, daß zunächst die Reihenfolge der Loosnummer maßgebend sein und unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und die Unabkömmlichkeit entscheiden soll, — daß unter dieser Reihenfolge keine verpflichtende Stufenfolge gemeint ist, derart etwa, daß zunächst das Lebensalter berücksichtigt werden müßte, dann die bessere Dienstbrauchbarkeit und zuletzt die größere Unabkömmlichkeit, sondern daß diese Merkmale blos allgemeine Anweisungen sind für die Reihenfolge, in der die Militairmannschaften herangezogen werden sollen. Man hat es für nothwendig gehalten, daß bestimmte Regeln gegeben werden, nach denen die zur Ersatzreserve verpflichteten Personen eingezogen werden, nicht um eine Beschränkung der Militairverwaltung herbeizu-

führen, sondern um selbst den Schein einer möglichen Parteilichkeit bei der Heranziehung in Bedarfsfällen zu vermeiden." (Berichterstatter der Reichstagskommission, stenogr. Bericht des Reichstages 1874, S. 862).

§ 26.

Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeitdauer (§ 23, Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatzreserve eintreten, werden dieser alle Militairpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse überwiesen werden.

Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatzreserve s. auch W.-O. I., § 39.

§ 27.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militairischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.[1])

Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militairpflichtigen.[2])

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältniß des Militairpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Ersatz-Truppentheile auf.

1) W.-O. I., § 13,6; W.-O. II., § 16.
2) W.-O. I., § 96,3 und § 98.
3) Dispens bei Aufenthalt in außereuropäischen Ländern, s. § 28 d. R.-M.-G.; Note zu diesem bezüglich der Auswanderung.
4) Wegen der Ersatzreservisten, welche ein geistliches Amt bekleiden, vergl. § 65, Abs. 2 d. R.-M.-G.
5) S. auch Ges., die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend, vom 8. April 1868. (S. S. 72.)

§ 28.

Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende 2c., erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

1) W.-O. II., § 16,2 und 3.
2) Wegen Auswanderung der Ersatzreservisten zweiter Klasse vergl. St.-A.-G. §§ 14, 15, 17, 19; W.-O. I., § 25.

§ 29.

Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve erster oder zweiter Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§ 50).

Wegen der ferneren Dienstpflicht dieser Mannschaften vergl. §§ 50, Abs. 2, und 62, Abs. 2, d. R.=M.=G.; W.=O. I., § 13,8 und 9; H.=O. II., § 13,2 und 3.

§ 30.

Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in § 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militairbezirke anzulehnen.

2) Der Landwehr=Bataillonsbezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civil=Verwaltungsbezirke bestimmt.

Bezüglich der Eintheilung in Aushebungsbezirke vergl. auch die in Note 2 zu § 5 angeführten Konventions=Bestimmungen und W.=O. I., § 1.

3) Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:

a. für den Aushebungsbezirk die Ersatz=Kommission, bestehend aus dem Landwehr=Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede

b. für den Infanterie=Brigadebezirk die Ober=Ersatzkommission, bestehend aus dem Infanterie=Brigadekommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten;

c. für den Armee=Korpsbezirk der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial= oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;

d. für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil=Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.

1) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ersatzbehörden, s. W.=O. I., § 2 und § 95,2.

2) Vergl. Militair=Konvention, und zwar: mit Hessen, Art. 10; mit Baden, Art. 9; mit Oldenburg, Art. 9; mit Waldeck, Art. 3; mit Lübeck, Art. 8; mit Hamburg §§ 11 und 12; mit Bremen §§ 18 und 19.

4) Zur Entscheidung

a. über die in § 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,

b. über den nach Maßgabe des § 33 eintretenden Verlust von Vergünstigungen,

c. über den nach Maßgabe der §§ 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militairdienst,

d. über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 64 und 69

treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz= und Ober=Ersatzkommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks=Eingesessenen von Kommunal= oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes=Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober=Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober=Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt. Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in dritter Instanz fungirende Civilbehörde bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt. Das bürgerliche Mitglied der Ober=Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein. (W.=O. I., § 2,6.)

---

5) Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatzkommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Ober=Ersatzkommission die Stimme des militairischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober=Ersatzkommission die Stimme des militairischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militairpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

---

1) „Ueberall ist der Grundsatz gewahrt, daß bei den einzelnen Behörden ein bürgerliches Element beigemischt sein muß, welches die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft wahrnimmt gegenüber der militairischen Verwaltung, wo diese beiden Seiten des Falles zu einer gesonderten Beurtheilung kommen. Freilich ist es nicht unsere Anschauung, das militairische Mitglied als Denjenigen zu betrachten, welcher einseitig die Interessen der Militairverwaltung, und das bürgerliche Mitgled als Denjenigen zu betrachten, welcher einseitig die Interessen der bürgerlichen Verwaltung wahrzunehmen hat; wir glauben jedoch, daß sowohl durch Sachverständniß, wie durch die natürliche Uebung jedes Mitglied nach der Art seiner Beschäftigung vorwiegend nach der Richtung seines Berufes neigt. Ueberdies ist Rücksicht genommen in der Vertheilung der Geschäfte, daß überall das militairische Interesse genügend gewahrt und nöthigenfalls auch formell die Wahrung des militairischen Interesses dem militairischen Mitgliede anvertraut wird." (Berichterstatter der Reichstagskommission, stenogr. Berichte des Reichstages 1874 S. 864.)

2) S. Geschäftsordnung und Entscheidungen der Ersatzkommission, W.=O. I., §§ 63 und 64; desgl. der Ober=Ersatzkommission ebend. §§ 70 und 72.

3) Zu dem Schlußsatz in Nr. 5 vergl. auch die Schlußbestimmung im § 9 d. R.=M.=G., W.=O. I., § 34,2 und 72, sowie H.=O. I., §§ 3 bis 9.

6) Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

7) Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militairpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission.

W.-O. I. §§ 2, Nr 8; 3, 62 bis 73; 97 und 98 (im Kriege).

Gegen Entscheidungen der Ersatzkommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse steht dem ständigen militairischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission erfolgt.

Vergl. §§ 64 u. 69, 1 d. R.-M.-G.

8) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militairpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militairdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militairischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

W.-O. I. §§ 34, 2 u. 70, 7.

§ 31.

Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militairpflichtigen zu führen.[1]) Die Militairpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.[2])

---

1) W.-O. I. §§ 43, 1, 44 u. 45.

2) Vergl. W.-G. § 17; R.-M.-G. §§ 12 u. 33; W.-O. I. § 23. Die „gegenwärtig", d. h. zur Zeit des Erlasses des Reichs-Militairgesetzes gültigen Bestimmungen enthielt der § 59 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund, vom 26. März 1868, von wo dieselben, in materieller Hinsicht unverändert, in den § 23 d. W.-O. I. übernommen worden sind.

§ 32.

Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach § 31 zu erstattenden Meldungen geführt.[1]) Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.[2])

---

1) W.-O. I. §§ 44 u. 45. Das aus den Civilstandsregistern und durch die Meldungen gewonnene Material ist durch amtliche Ermittelungen zu ergänzen. (W.-O. I. § 44, 2.)

2) W.-O. I. §§ 23, 4 u. 45, 7.

§ 33.

Wer die nach Maßgabe des § 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militairpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben,[1]) mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.[2])

Militairpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§ 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

---

1) Vergl. D. Str.-G. § 140.
2) „Im Absatz 1 herrscht Einverständniß darüber, daß die Strafe, von der hier die Rede ist, eine gewöhnliche Deliktstrafe ist, deren Verhandlung also auch vor das gewöhnliche bürgerliche Gericht gehört und nicht vor die militairische Disziplinarbehörde. Ueber den Prozeß wird in diesem Paragraphen nicht entschieden." (Berichterstatter der Reichstags-Kommission, stenogr. Ber. d. Reichstages 1874, S. 869).
3) Vergl. W.-O. I. §§ 23, 10; 24, 7; 65, 3; 71, 5; 80, 7; auch R.-M.-G. § 30, 4.

---

§ 34.

Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Vergl. V. Abschnitt d. R.-M.-G.
Kontrole und Gestellung der Rekruten s. W.-O. I., §§ 79 u. 80.

---

§ 35.

Alle auf die Heeresergänzungen bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

§ 36.

Von den Kosten des Rekrutirungs-Verfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militairbehörden und Militairpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§ 37.

Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

III. Abschnitt.
Vom aktiven Heere.

§ 38.

Zum aktiven Heere[1]) gehören:

A. Die Militairpersonen des Friedensstandes, und zwar:

1) die Offiziere, Aerzte und Militairbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militairverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;[2])

2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militairverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

---

1) Aus den Motiven zur Regierungsvorlage, aus welcher dieser Paragraph unverändert in das Gesetz übernommen ist:

„Eine genaue Feststellung des Begriffes der „aktiven Armee" und eine feste Begrenzung der Kategorien von „Militairpersonen", welche dazu gehören, empfiehlt sich, weil nach der Bedeutung des Gesetzes anzunehmen ist, daß dadurch für die Reichsgesetzgebung wie für die Landesgesetzgebungen die Grundlage zu einer sehr wünschenswerthen festen Terminologie gelegt werden wird. Daß es bisher selbst in Reichsgesetzen nicht immer gelungen ist, die volle Uebereinstimmung in den technischen Bezeichnungen innezuhalten, ergiebt z. B eine Vergleichung der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 9. November 1867 mit § 15,2 u 3 des Gesetzes vom 1 Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355)."

2) Nach obiger Bestimmung gehören die Personen des Beurlaubtenstandes u. A. auch während der ganzen Dauer des Tages, an welchem sie zu Kontrolversammlungen einberufen sind, zum aktiven Heere.

---

§ 39.

Die besondere Gerichtsbarkeit über Militairpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

„Die Beschränkung der Militairgerichtsbarkeit auf Strafsachen ist ein übereinstimmender Grundsatz aller zur Zeit noch in Geltung stehenden Militair-Strafprozeß-Gesetzgebungen, von welchem nur in Bayern einige Ausnahmen, hauptsächlich auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bestehen, welche — abgesehen von dem Falle des dritten Alinea — in Folge des gegenwärtigen Gesetzes in Wegfall kommen würden."

(Motive zur Regierungsvorlage.)

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militairpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

---

1) Die Beurtheilung der Statusverhältnisse regelt sich nach wie vor nach dem Rechte des Domizils (stenogr. Ber. d. Reichstages 1874, S. 877 u. 878).

2) Vergl. Militair-Konventionen: mit Hessen, Art. 14 u. 15; mit beiden Mecklenburg von 1868, Art. 8, von 1872, Art. 8; mit Baden, Art. 14, 15; mit Oldenburg, Art. 17, 18; mit den Thüringischen Staaten, Art. 14; mit Anhalt, Art. 14; mit Waldeck, Art. 5; mit Schwarzburg-Sondershausen, Art. 12; mit Lippe-Detmold, Art. 12; mit Schaumburg-Lippe, Art. 11; mit Lübeck, §§ 5 u. 17; mit Hamburg, §§ 9, 10, 27; mit Bremen, §§ 7, 8, 35.

3) Vergl. auch die Note am Schlusse dieses Paragraphen.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

„Die im zweiten und dritten Absatz enthaltenen Bestimmungen über den Civilgerichtsstand der Militairpersonen des aktiven Heeres stimmen dem Inhalte nach mit den §§ 13, 14 und 21 des dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfes einer Deutschen Civilprozeßordnung überein. Daß sie vorweg in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen sind, ist äußerlich durch einen speziellen Vorgang in der Preußischen Landesgesetzgebung veranlaßt worden. Eine Gesetzesvorlage über die beabsichtigte Aufhebung der civilgerichtlichen Exterritorialität der Preußischen Garnison in Mainz stieß bei der Landesvertretung auf prinzipielle Schwierigkeiten, deren Berechtigung auf dem Boden der partikularen Gesetzgebung nicht unterschätzt werden konnte, und die solchergestalt unmittelbar auf den Weg der Reichsgesetzgebung hinwiesen.

Der Vorbehalt im dritten Absatze ist nothwendig, um dem allgemeinen Grundsatze an der Spitze des Paragraphen gegenüber landesgesetzliche Vorschriften, wie den Abschnitt I. und III. des Preußischen Gesetzes vom 8. Juni 1860 (Ges.-Samml. S. 240) und den Abschnitt IV. und V. der Königlich Sächsischen Verordnung vom 4. Dezember 1867 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 560) aufrecht zu erhalten, wonach für den Fall der Mobilmachung oder eines dauernden Aufenthalts der Truppen im Auslande einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren gewisse Funktionen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden oder übertragen werden können. Die definitive, gleichmäßige Regelung dieses Gegenstandes für alle Theile des Deutschen Heeres gehört zum Gebiete der Civilprozeß-Gesetzgebung bezw. des Gesetzes über die Gerichtsorganisation; einen Anfang dazu enthält auch schon der § 15 des Entwurfes der Deutschen Civilprozeßordnung, indem er bestimmt, daß für dauernd im Auslande stationirte Truppen durch Kaiserliche Ver-

ordnung ein Deutsches Gericht als Gericht des persönlichen Gerichtsstandes bezeichnet werden kann."
(Motive zur Regierungsvorlage.)

§ 40.

Die Militairpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

1) Vergl. § 150 d. M.-Str.-G.: „Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet, wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß."

2) Vergl. auch Preuß. Allgem. Landrecht Th. II., Tit. 1, §§ 34 u. 35.

3) Nach der Regierungsvorlage sollte die Bestimmung im § 40 auch auf die Civilbeamten der Militairverwaltung Anwendung finden. Dieser Vorschlag fand nicht die Zustimmung des Reichstages; gegenüber den für denselben sprechenden Gründen wurde indeß Seitens des Berichterstatters im Reichstage hervorgehoben, „daß auch auf einfachem disziplinellen Wege eine Vorkehrung insofern getroffen werden könne, als bei der Anstellung zur Pflicht gemacht werden könne, daß eine etwaige Verheirathung die Auflösung des Dienstverhältnisses nach sich ziehe" (stenogr. Ber. d. Reichstages 1874, S. 879).

4) Die Bestimmung des § 40 findet nur auf die Militairpersonen des Friedensstandes (§ 38 A.) Anwendung, insbesondere also nicht auf die Personen des Beurlaubtenstandes, selbst wenn dieselben zum Dienst einberufen sind. Vergl. wegen dieser § 15 des W.-G. und § 61 des R.-M.-G.; bezüglich der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen R.-M.-G. § 60,4.

§ 41.

Die Militairpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militairverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

§ 42.

Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militairpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

Durch § 42 sind die Bestimmungen im Preußischen Allgemeinen Landrecht Th. II., Tit. 10, §§ 27—32 u. 35 aufgehoben.

§ 43.

Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militairpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

Vergl. § 12 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 245) und auch § 19 der Preußischen Gewerbe-Ordnung vom 19. Jannar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 41); die weitergehende Vorschrift des letzteren Gesetzes wird durch § 43 auf den Gewerbebetrieb der Angehörigen der Militairpersonen in einem Dienstgebäude beschränkt.

§ 44.

In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die im § 38 bezeichneten und die nach §§ 155 bis 158 des Militair-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militairgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militairische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militairpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfüfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militairische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

   Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2) Privilegirte militairische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:

   a. wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;

   b. wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;

   c. wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

   Bei verwundeten oder kranken Militairpersonen können die unter b. und c. erwähnten Audileure und Offiziere durch Militairärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militairgeistliche vertreten werden.

3) Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4) Die nach Vorschrift sub 2c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

   Ist in der eigenhändig geschriebenen oder unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militairbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5) Privilegirte militairische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheits-Erklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

---

1) Die Bestimmungen des § 44 sind im Wesentlichen dem Preußischen Spezialgesetze vom 8. Juni 1860 (Pr. Ges.-S., S. 240) entnommen.

Der Paragraph umfaßt alle Vorrechte, welche den Militairs fortan in Bezug auf das Testiren eingeräumt sein sollen. Diese Vorrechte beschränken sich auf die Form der letztwilligen Verfügung. Alle auf militairische Testamente bezüglichen Bestimmungen der Partikular-Gesetzgebung, insbesondere auch alle die Materie der Testamente betreffenden Vorschriften der letzteren, sind durch § 44 aufgehoben.

2) Der entsprechende Paragraph (38) der Regierungsvorlage enthielt noch eine Nr. 6 folgenden Inhalts: „Das privilegirte militairische Testament verliert durch Desertion des Testators seine Gültigkeit, und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt." Diese Bestimmung wurde jedoch vom Reichstage abgelehnt, ebenso ein Antrag, zu Ziffer 2 hinzuzufügen: „d. während des Gefechts, wenn der im Gefecht Befindliche seinen letzten Willen vor zwei Zeugen oder vor einem Auditeur oder Offizier mündlich erklärt."

(Stenogr. Bericht des Reichstages 1874, S. 881—885.)

---

§ 45.

Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangs-Vollstreckungen gegen Militairpersonen finden auf alle Arten der Zwangs-Vollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militairpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

---

1) „Die partikularrechtlichen Vorschriften über das gerichtliche Zwangsvollstreckungs-Verfahren gegen Militairpersonen gehen einer durchgreifenden gemeinsamen Regelung durch die Civilprozeß-Ordnung entgegen, deren Entwurf in den §§ 651, 683, 718, 719 und 725 die einschlägigen Bestimmungen enthält. Es ist

nur eine, ihrer Berechtigung nach wohl nicht zu bestreitende Folge einer solchen gemeinsamen Regelung des gerichtlichen Exekutionsverfahrens, daß die dort zur Anerkennung gelangenden Beschränkungen auch auf die Administrativ-Exekutionen angewandt werden." (Aus den Motiven zur Regierungsvorlage).

2) Nach der Regierungsvorlage sollte auch jede Cession, Verpfändung oder sonstige Uebertragung des Anspruchs auf die Zahlung von Diensteinkünften oder Pensionen ohne rechtliche Wirkung sein. Diese Bestimmung ist jedoch dem § 6 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 entsprechend modifizirt worden. Zur Erläuterung erklärte der Berichterstatter im Reichstage:

„Da der Wortlaut etwas abweicht von der Fassung des Reichsbeamten-gesetzes, indem es in unserer Vorlage heißt: „Insoweit, als eine Beschlag-nahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre", während es in dem Reichsbeamtengesetz heißt: „Insoweit als diese Gehaltstheile der Beschlagnahme unterliegen", so glaube ich, konstatiren zu dürfen, daß die Kommission irgend einen anderen Sinn ihrer Fassung nicht hat unterlegen wollen, als den Sinn, welcher im Reichbeamtengesetz enthalten ist, und wenn eine militairische Bestimmung hierüber noch in Frage kommt, so glaube ich konstatiren zu können, daß derselben in keiner Weise hierdurch vorgegriffen werden soll, — nämlich die Bestimmung für das Militair, daß Beschlag-nahmen nach eingetretener Mobilmachung in Bezug auf militairische Gehalts-theile überhaupt nicht mehr gelten." (Stenogr. Bericht des Reichstages 1874, S. 886.)

---

§ 46.

Die Verpflichtung der Militairpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berück-sichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119).

Jedoch ist das Militaireinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militair-einkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Fest-stellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetz-gebung überlassen.

---

1) Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, siehe im VII. Abschnitt dieses Werkes.

2) Vergl. insbesondere auch das preußische Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassi-fizirten Einkommensteuer, vom 25. Mai 1873 (G.-S. für die Preuß. Staaten 1873 S. 213), Art. I., § 5 und Art. II. (S. dasselbe ebenfalls im VII. Abschnitt dieses Werkes).

3) Vergl. ferner die Militair-Konventionen mit Hessen, Art. 15; mit Mecklen-burg, von 1868, Art. 9; mit Baden, Art. 15; mit Oldenburg, Art. 18; mit den Thüringischen Staaten, Art. 12; mit Anhalt, Art 12; mit Schwarzburg-Sonders-hausen, Art. 10; mit Lippe-Detmold, Art. 10; mit Schaumburg-Lippe, Art 9; mit Waldeck, Art. 5, Abs. 3; mit Lübeck, § 5, Abs. 4 und 5; mit Hamburg § 10; mit Bremen § 8.

---

§ 47.

Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Ver-tretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und wei-teren Kommunalverbände bedürfen aktive Militairpersonen der Ge-nehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

1) Die Regierungsvorlage beabsichtigte das Verhältniß der Militairpersonen zu den Gemeinden in durchgreifender Weise zu regeln und enthielt zu diesem Zwecke in den §§ 41 und 42 die folgenden Bestimmungen:

§ 41. Die Militairpersonen des Friedensstandes sind nicht Angehörige derjenigen Gemeinden bezw. weiteren kommunalen Verbände, in deren Bezirk sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Inwiefern durch den Besitz von Grundstücken oder durch den Betrieb stehender Gewerbe eine Ausnahme hiervon eintritt, hängt von der Bestimmung der Landesgesetze ab. Zur Ausübung von Wahlrechten, sowie zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen jedoch die bezeichneten Militairpersonen auch als Angehörige derselben die Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die im § 31 sub B. bezeichneten Militairpersonen für die Zeit, während welcher sie dem aktiven Heere angehören, entsprechende Anwendung.

§ 42. Die Militairpersonen des Friedensstandes sind von allen direkten Kommunalauflagen (Abgaben, Leistungen, Diensten), sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als auch der weiteren kommunalen Verbände, in deren Bezirk sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben, befreit; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirke Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Die gleiche Befreiung genießen die im § 31 sub B. bezeichneten Militairpersonen für sich und ihre Familien in den Monaten, in welchen sie dem aktiven Heere angehören.

Denjenigen Personen, welche in Folge einer im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung invalide geworden sind und den mit Pension zur Disposition gestellten Offizieren, steht hinsichtlich ihrer Pension die volle Freiheit von direkten Kommunalauflagen zu. Alle anderen Personen, welche Militairpension beziehen, genießen hinsichtlich derselben diejenigen Befreiungen von Kommunalauflagen, welche den pensionirten Civilbeamten nach den Gesetzen ihres Wohnsitzes zustehen.

Den indirekten Kommunalabgaben (Verbrauchsabgaben) sind auch die Militairpersonen unterworfen; jedoch bleiben von solchen Abgaben die Militair-Speiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

Diese Bestimmungen fanden jedoch nicht die Zustimmung des Reichstages; an Stelle derselben trat lediglich der obige § 47, und an Stelle des Absatz 3 des § 42 der unten folgende § 48 des Gesetzes, nachdem alle Versuche, die Materie durch anderweitige Bestimmungen für das Reich einheitlich zu regeln, gescheitert waren. Insbesondere gilt dies auch von dem Vorschlage der Reichstagskommission, die Sache dahin zu ordnen, daß der zweite Absatz des § 46 (§ 40 der Regierungsvorlage) auch auf die Kommunalsteuern Anwendung finden, und daß im Uebrigen das militairische Diensteinkommen der aktiven Militairpersonen von der Beitragspflicht zu den direkten Kommunalsteuern soweit befreit sein sollte, wie nach der Partikulargesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Staatsbeamten Befreiungen gewährt sind.

Vergl. Stenogr. Berichte d. Reichst. 1874, S. 886 bis 892.

2) In Folge dessen ist bezüglich der Verpflichtung der Militairpersonen zur Theilnahme an den Kommunallasten das Rechtsverhältniß, wie es bis dahin bestanden hat, unverändert geblieben.

Für Norddeutschland ist daher in dieser Beziehung nach wie vor maßgebend die Verordnung vom 22. Dezember 1868, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet — B.-G.-Bl. 1868 S. 571; s. den Wortlaut der Verordnung auch im VII. Abschnitt dieses Werkes. — Diese Verordnung ist zwar bezüglich ihrer Rechtsgültigkeit angegriffen — vergl. Stenogr. Berichte des Reichstages 1869 S. 220 ff. und S. 1117 ff., — aber von der Reichsregierung aufrecht erhalten worden. Vergl. übrigens bezüglich der Kommunalsteuerpflicht der Militairpersonen in den Norddeutschen Staaten auch die Bestimmungen der Militair-Konventionen, und zwar: mit Mecklenburg, von 1868, Art. 9; mit Oldenburg, Art. 18; mit den Thüringischen Staaten,

Art. 13; mit Anhalt, Art. 13; mit Schwarzburg-Sondershausen, Art. 11; mit Lippe-Detmold, Art. 11; mit Schaumburg-Lippe, Art. 10; mit Waldeck, Art. 5, Abs. 3; mit Lübeck § 5, Abs. 4 und 5; mit Hamburg, § 10; mit Bremen, § 8.

Für Preußen ist die Befreiung der Militairpersonen von den Kommunallasten speziell ausgesprochen in folgenden Gesetzen 2c.: Allgem. Landrecht, Th. II., Tit. 10, §§ 16–19; Städteordnung vom 19. November 1808, §§ 5 und 10; Gesetz vom 11. Juli 1822; Revidirte Städteordnung vom 17. März 1831; Verordnung vom 29. Mai 1834; A. K.-O. vom 4. Mai 1837; Gemeindeordnung vom 11. März 1850, §§ 3 und 15; Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Mai 1853, §§ 3, 4 und 5; desgl. für die Provinz Westfalen, vom 19. März 1856, §§ 3, 4 und 5; desgl. für die Rheinprovinz, vom 15. Mai 1856, §§ 3, 4 und 5; Verordnung, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867; Gesetz, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869, § 24; Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, §§ 6 und 9; Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, §§ 107 und 108.

Bezüglich Badens vergl. Art. 15 der Militair-Konvention vom 25. November 1870, bezw. Hessens Art. 15 der Militair-Konvention vom 13. Juni 1871. In Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen regelt sich die Verpflichtung der Militairpersonen zur Theilnahme an den Kommunallasten lediglich nach den bezüglichen Landesgesetzen.

3) Bezüglich der Kommunalsteuerpflicht der Beamten der Militairverwaltung vergl. § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, welcher übrigens die betreffenden, für die Norddeutschen Staaten geltenden Bestimmungen der oben erwähnten Verordnung vom 22. Dezember 1868 unberührt läßt.

§ 48.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militairpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

Vergl. Note 1 zu § 47 dieses Gesetzes, sowie § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873.

§ 49.

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen, mit Ausnahme der Militairbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung,[1]) als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militairpersonen zu besonderen Militair-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden[2]).

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militairpersonen untersagt.

1) Bezüglich der Wahlen zum Reichstage enthält der § 2 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (B.-G.-Bl. 1869 S. 145) bereits denselben Grundsatz.

2) Der zweite Satz — ein Zusatz des Reichstages — hebt die bezügliche Bestimmung des Preußischen Wahlgesetzes über die Abgrenzung besonderer Militair-

wahlbezirke mit Rücksicht darauf auf, daß die Beamten der Militairverwaltung wahlberechtigt geblieben sind.

3) Das passive Wahlrecht der Militairpersonen ist gesetzlichen Beschränkungen nicht unterworfen. Der in der Regierungsvorlage enthaltene Satz: „In Kriegszeiten haben Angehörige des aktiven Heeres keinen Anspruch auf Beurlaubung zur Theilnahme an den Sitzungen des Reichstages oder einer Landesvertretung" fand nicht die Zustimmung des Reichstages.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

Bezüglich der Entlassung von Soldaten wegen vor ihrer Einstellung in den Militairdienst verübter Verbrechen oder Vergehen vergl. Note 5 zu § 18.

---

§ 50.

Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

---

1) Vergl Art. 59 der Reichsverfassung; W.-G. §§ 6, 7 u. 11; R.-M.-G. §§ 62, 67, 68; W.-O. I. §§ 6, 7, 8, 11, 12, 81,1; H.-O. I., §§ 13, 16, 19,7.

2) Vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf Kapitulanten, sowie auf diejenigen Mannschaften, welche aus dem Beurlaubtenstande zu den Fahnen eingezogen gewesen sind.

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatz-Truppentheilen aus der Ersatz-Reserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§ 29), treten, wenn sie militairisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§ 62) zur Reserve oder Landwehr über, andernfalls aber in die Ersatz-Reserve zurück.

Vergl. W.-O. I., § 13,8 und 9; H.-O. II., § 13,2 und 3.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem sie diesen Anspruch verlieren, erlischt selbstredend auch ihre Verpflichtung, sich auf eigene Kosten zu bekleiden und zu verpflegen. (Motive zur Regierungsvorlage.) S. auch W.-O. I., § 8,2; § 93,6; § 94,9.

---

§ 51.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Giebt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des

Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

---

1) W.-O. I., § 9; H.-O. I., § 13,2. Vergl. bezüglich Abs. 2 d. § 30,4 des R.-M.-G.

2) „Endlich habe ich noch die Erklärung abzugeben, daß durch die Aufnahme dieses Paragraphen in keiner Weise ausgesprochen werden soll, daß zur Beurlaubung während der dreijährigen Dienstpflicht eine gesetzliche Ermächtigung für die Behörde nothwendig sei. Die Kommission ist in Uebereinstimmung mit der Militairverwaltung davon ausgegangen, daß da, wo für ganze Kategorien außerhalb der gewöhnlichen Regel der Beurlaubung ein besonderer Grund der Beurlaubung gestattet werden soll, eine gesetzliche Ermächtigung gegeben werden muß." (Berichterstatter im Reichstage, stenogr. Berichte 1874, S. 895.)

---

§ 52.

Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht **dienstunbrauchbar** werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§ 54).

W.-O. I., § 81, 2; H.-O. I., § 15.

Soldaten, welche durch Dienstbeschädigung oder nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide werden, haben Anspruch auf **Invalidenversorgung** nach Maßgabe der §§ 58 ff. des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen (R.-G.-Bl. 1871, S. 275).

---

§ 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im § 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§ 30 Nr. 3 c.) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes.

Die **Entlassung** des **Reklamirten** erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

W.-O. I., § 82; H.-O. I., § 14,4.

Wegen Wiederaushebung auf Reklamation Entlassener vergl. § 55, Abs. 2.

Auf Soldaten, welche sich bei **mobilen Truppen** im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

W.-O. I., § 100.

§ 54.

Die zur **Disposition der Ersatzbehörden entlassenen** Soldaten **gehören** bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniß **zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes** (V. Abschnitt).

§ 55.

Ueber das fernere Militairverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militairpflichtigen der entsprechenden Altersklassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militairdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vergl. hierzu R.-M.-G. § 21, Abs. 2, insbesondere auch die Note 4 dazu; R.-M.-G. § 30,4; W.-O. I., §§ 37,3, 63,5, 81,4 und 5.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse.

§ 56.

Zum Beurlaubtenstande gehören:[1]

1) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;[2]
2) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 34);[3]
3) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54);[4]
4) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.[5]

---

1) Nach der Regierungsvorlage sollten auch die Ersatz-Reservisten 1. Klasse zum Beurlaubtenstande zählen, zu welchem sie nach den bis dahin gültigen Verordnungen gerechnet wurden. Diese Bestimmung fand jedoch nicht die Zustimmung des Reichstages, vielmehr wurden die Verhältnisse der Ersatz-Reserve 1. Klasse im § 69 getrennt von denen des Beurlaubtenstandes geregelt. Die für den Beurlaubtenstand in den nachfolgenden Paragraphen und in anderen Gesetzen — namentlich auch im M.-Str.-G. — gegebenen Vorschriften finden daher nur insoweit auf die Ersatz-Reserve 1. Klasse Anwendung, als dies im § 69 des R.-M.-G. oder in den betr. Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen ist.

2) In Betreff der Ernennung rc. der Offiziere, Aerzte und Beamten der Reserve und Landwehr finden die Bestimmungen des § 7 Anwendung (Motive zu § 51 der Regierungsvorlage — jetzt § 56). Vergl. u. A. auch H.-O. II., §§ 21—24, sowie den Auszug aus der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873 (s. Anhang zur H.-O.).

3) Die näheren Bestimmungen s. W.-O. I., §§ 79, 80 u. 84.

4) Die näheren Bestimmungen s. W.-O. I., § 81.

5) Vergl. H.-O. I., § 14; H.-O. II., § 15; W.-O. II., § 7,8.

6) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften gehören von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages ihrer Wiederentlassung zum aktiven Heere und sind während dieser Zeit allen für das Letztere geltenden Bestimmungen unterworfen. Vergl. Abschnitt III. des R.-M.-G., insbesondere § 38, B. 1.

---

§ 57.

Die Personen des Beurlaubtenstandes **sind während der Beurlaubung** den zur **Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen** unterworfen.[1]) Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militairuniform erscheinen, sind sie der **militairischen Disziplin** unterworfen (§ 8).[2])

Ueber die Ausübung der militairischen Kontrole, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmungen treffen.[3])

---

1) Die gleiche Bestimmung ist für die Reserve, Landwehr und Seewehr bereits im § 15 des W.-G. enthalten. Hier ist sie auf alle Personen des Beurlaubtenstandes (§ 56) ausgedehnt. S. auch Note 3.

2) Vergl. Auszug aus dem Militair-Strafgesetzbuch, auf S. 100, und der Disziplinar-Straforfordnung auf S. 106 ff. K.-G. §§ 2, 6 und 7; H.-O. II., § 14,2 und 3; R.-M.-G. § 38.

3) Vergl. Ges., betr. die Ausübung der militairischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875. — S. S. 65. — W.-O. II., § 7 (Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen), § 9 (milit. Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes), § 10 (Meldepflicht derselben), § 11 (Kontrol-Versammlungen), § 12 (Uebungen), § 14 (Disziplinarstrafmittel), H.-O. II., § 14 (Allgemeine Dienstverhältnisse), § 17 (Kontrol-Versammlungen), § 18 (Uebungen), §§ 27, 28 und 29 (Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes).

---

§ 58.

Bei eintretender allgemeiner **Mobilmachung** haben alle im **Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes** sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

§ 59.

Im Frieden können **Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen**, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militairverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Vergl. W.-O. II., § 7, 3 und 4.

§ 60.

Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Den Offizieren und im Offizierrang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militairbehörde ertheilt werden.

Vergl. St.-A.-G. § 15; W.-O. II., § 7,5; bezüglich der Mannschaften der Reserve und Landwehr auch Art. 59, Abs. 2 der Reichsverfassung und § 15, Abs. 3, des W.-G.

---

2) Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

---

1) Die Regierungsvorlage beabsichtigte, die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes den im M.-Str.-G., Abschn. III, enthaltenen Bestimmungen über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht zu unterwerfen, wodurch das Vergehen der unerlaubten Auswanderung von Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes als ein militairisches, durch die Militairgerichte abzuurtheilendes anerkannt worden sein würde. Die Regierungsvorlage wurde jedoch in der Weise amendirt, wie aus Nr. 2 des § 60 ersichtlich. (Vergl. Stenogr. Berichte des Reichstages 1874. S. 902—904.)

2) Vergl. auch den § 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, welcher durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 25) entsprechend dem § 60,2 des R.-M.-G. abgeändert ist und die letztere Bestimmung in der neuen Fassung dahin ergänzt, daß der Versuch strafbar und Vermögens-Konfiskation zulässig ist (s. S. 98).

3) Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Landwehr-Bezirkskommandeurs (W.-O. II., § 7,6).

---

3) Die im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militair-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

Siehe die vorgedachten Bestimmungen auf S. 101 ff.

4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militairbehörde.

---

1) Ueber die Gesuche entscheidet der Landwehr-Bezirkskommandeur (W.-O. I., § 79,3).

2) Die Uebertretung vorstehender Gesetzesbestimmung würde nach §§ 92 u. 113 des M.-Str.-G. zu ahnden sein, da § 150 ebend. gemäß § 6 nicht anwendbar ist.

---

5) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und

bedürfen bis dahin der militairischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

Vergl. W.-O. II., § 7,8; H.-O. I., § 14,2; H.-O. II., § 15.

§ 61.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

---

1) Der Grundsatz des § 61 ist bezüglich der Reserve- und Landwehrmannschaften gleichlautend bereits im § 15, Abs. 2 des W.-G. enthalten, hier aber auf sämmtliche Personen des Beurlaubtenstandes ausgedehnt. Bezüglich der Offiziere vergl. jedoch Note 2 zu § 3 des K.-G.

2) Daß die Bestimmungen des § 61 auf die zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes keine Anwendung finden, ergiebt sich aus § 38, B des R.-M.-G.

3) Unberührt vom obigen § 61 bleiben die Bestimmungen der §§ 101 u. 113 des M.-Str.-G., wonach Personen des Beurlaubtenstandes sich nicht an Versammlungen Behufs Berathung über militairische Angelegenheiten oder Einrichtungen oder an gemeinsamen Vorstellungen oder Beschwerden über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen betheiligen dürfen; ebenso die auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes bezüglichen Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874.

---

§ 62.

Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.[1])

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit,[2]) auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.[3]) Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres.[4])

---

1) Vergl. auch §§ 63, 67 und 68, W.-O. I., §§ 11 u. 12. Ueber Zurückrangirung von Reservisten bei eintretender Felddienstunfähigkeit s. H.-O. II., 14,5.

2) Vergl. W.-G. § 6, Abs 3; R.-M.-G. § 33 (unsichere Heerespflichtige).

3) Eine Unterbrechung kann stattfinden in Folge Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden; bei einjährig-freiwilligen Medizinern im Falle des § 21,3—6 d. H.-O. I.

4) Vergl. W.-O. II., § 11 u. H.-O. II., § 17 (Kontrol-Versammlungen); H.-O. II., § 20 (Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm).

Durch die Schlußbestimmung im Abs. 2 des § 62 wird insbesondere die Gesammtdienstzeit derjenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September eintreten, um die entsprechende Zeit über 12 Jahre verlängert. (Vergl. stenogr. Berichte des Reichstages 1874, S. 905 u. 906).

„Die Landwehrleute müssen Behufs ihrer förmlichen Entlassung aus der Landwehr bei Ablauf ihrer Dienstpflicht noch zur Herbst-Kontrolversammlung erscheinen." (Aus den Motiven zu § 55 der Regierungsvorlage — § 62 des Gesetzes.)

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§ 18 des Militair-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§ 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

D. h. die Gesammtdienstpflicht wird vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Betreffenden das 20. Lebensjahr vollendet haben.

§ 63.

Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867,[1]) zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militairischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.[2])

1) Vergl. W.-G., §§ 5 bis 8.
2) Vergl. W.-O. II., § 13; H.-O. II., §§ 19, 28 u. 29; M.-Str.-G. § 68.
3) Ueber Unterstützung der Familien der zum Dienst einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, s. die gesetzlichen Bestimmungen auf S. 68 ff.

§ 64.

Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

Vergl. §§ 30,4 bis 7 u. 69,1.
Ausführungsbestimmungen zu § 64 s. W.-O. II., §§ 17 bis 19 (Klassifikations-Verfahren); bezüglich der Offiziere des Beurlaubtenstandes s. H.-O. II., § 27,2.

§ 65.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.[1])

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.[2]) Außerdem findet auf

dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

---

1) Ausführungsbestimmungen s. W.-O. II., § 20 (Unabkömmlichkeits-Gründe), § 21 (Unabkömmlichkeits-Verfahren), § 22 (Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals), § 23 (Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst).

2) Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. W.-O. II., § 13,5. — Vergl. hierüber auch stenogr. Berichte des Reichstages 1874, S. 911; R.-M.-G. § 22.

Die Bestimmung im Absatz 2 des § 65 findet keine Anwendung auf diejenigen, welche seelsorgerische Thätigkeit üben, ohne ein geistliches Amt zu bekleiden. Der Fassung liegt die ausgesprochene Absicht zu Grunde, zu unterscheiden zwischen „Amt" und „persönlicher Qualität", derart, daß z. B. durch den Empfang der Weihen allein keinerlei Anspruch im Sinne des § 65 erworben wird. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob Jemand das Amt definitiv oder provisorisch bekleidet. — Auch das Rabbinat gilt als geistliches Amt im Sinne dieser Vorschrift. (Vergl. stenogr. Berichte des Reichstages 1874, S. 908, 909 u. 912).

---

§ 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militairdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militairdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag [1]) derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.[2])

---

1) Feldzulage und ähnliche Emolumente gehörigen nicht zu dem reinen Betrage der Besoldung.

2) Für Preußen sind die bezüglichen älteren Bestimmungen in Kraft geblieben, da sie dem § 66 entsprechen; sie bilden die Grundlage desselben. Unter ihnen nimmt der Staatsministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 die erste Stelle ein. Ein Theil der Grundsätze desselben ist in den § 65 des R.-M.-G. bez. in die zur Ausführung dieses Paragraphen erlassenen Bestimmungen (§§ 20 u. 21 der W.-O. II.) übergegangen. Der der Materie des obigen § 66 angehörige Inhalt desselben ist, nebst einigen ergänzenden Bestimmungen, in die Anlage zu dem nachfolgenden Beschluß des Königl. Preuß. Staatsministeriums vom 19. Juli 1850 übernommen worden, zu welchem demnächst noch die unten gleichfalls abgedruckten erweiternden Bestimmungen ergangen sind.

Beschluß des Königlich Preußischen Staatsministerii

vom 19. Juli 1850.

Auf den Antrag des Kriegsministers vom 16. Oktober 1849 beschließt das Staatsministerium:

1) Daß die Bestimmungen im § 22 des Staatsministerial-Beschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee vom 22. Januar 1831 auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden;
2) daß nach den in den §§ 23 u. 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht blos die Referendarien, sondern auch alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäß
   a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militairverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen;
   b. anderenfalls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennetät beizulegen;
3) daß die Bestimmungen der §§ 11 bis 24 des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und die Ergänzungen derselben zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienste betroffen werden können, in geeigneter Weise bekannt zu machen, und
4) daß bei außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr ohne eigentliche Mobilmachung dem Kriegsminister die Beantragung der Ausdehnung jener Bestimmungen auf diese Fälle zu überlassen sei.

Von diesem Beschlusse und der demselben beigefügten Zusammenstellung der zu 3 erwähnten Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für seinen Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1850.

Das Staatsministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. Freiherr v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. Freiherr v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Anlage:

Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1.

Staatsminist.-Beschl. v. 22. Januar 1831. Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

2.

Ebendas. § 13. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden.

3.

Ebendas. § 14. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. — Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungsvorschuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

4.

Ebendas. § 15. Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet.

Ist die Offizierbesoldung höher als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf.

Staatsminist.-Beschl. v. 28. September 1831. — Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehroffizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht.

5.

Staatsminist.-Beschl. v. 22. Januar 1831. § 16. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militairdienst ab keinen weiteren Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote.

6.

Staatsminist.-Beschl. v. 23. Januar 1850. Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen worden, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote von seiner Civilbesoldung soviel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

7.

Staatsminist.-Beschlüsse vom 22. Januar 1831 (§ 17) und vom 23. Januar 1850. Die Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. — Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

8.

Staatsminist.-Beschl. v. 22. Januar 1831. § 18. Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

9.

Ebendas. § 11. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

10.

Ebendas. § 19. Kommunal- und Patrimonialbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen.

Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaiger Unterstützung stattfinden.

11.

Ebendas. § 20. Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justizbeamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamtenpersonal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

12.

Ebendas. § 21. Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Ein-

tritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Assension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

13.

Ebendas. § 22. Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landeskollegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armeeverwaltung 2c. dienen, ebenso nach ihrer Reihenfolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältnisse sich befänden.

Staatsminist.-Beschluß vom 19. Juli 1850. Dasselbe gilt von allen anderen nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten.

14.

Staatsminist.-Beschl. v. 22. Januar 1831. § 23. Den Referendarien, welche im Militairverbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höheren Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

15.

Ebendas. § 24. Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

16.

Nach den unter Nr. 14 u. 15 ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, behandelt.

Demgemäß soll:

Staatsminist.-Beschluß vom 19. Juli 1850.

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militairverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt;
b. andernfalls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennetät beigelegt werden.

17.

Ebendaselbst. Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civilbeamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

Allerh. Kabinetsordre vom 7. April 1852.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Fassung des § 24 der vom Staatsministerium ausgegangenen, durch die Ordre vom 18. Januar 1831 genehmigten Bestimmungen über das Militairverhältniß der Civilbeamten im Falle einer Mobilmachung der Armee, der diesem Paragraphen zum Grunde liegenden Absicht nicht völlig entspricht und daß, um letztere zu erreichen, die durch die Mobilmachung eingetretene Verzögerung, welche den Referendarien vergütigt werden soll, gleichviel, ob es zum Kriege gekommen ist oder nicht, in allen Fällen dergestalt ausgeglichen werde, daß

die nach dem Examen festgestellte Anciennetät als Assessor um denselben Zeitraum antedatirt wird, welchen die betreffenden Referendarien im Militair gedient haben.

Charlottenburg, den 7. April 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(contrasign.) von Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Beschluß,

betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei den seit dem Jahre 1848 stattgefundenen außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr.

Auf den Antrag des Kriegsministers vom 6. Mai d. J. beschließt das Staatsministerium:

daß die durch den Staatsministerial-Erlaß vom 22. Januar 1831 für Civilbeamte, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eingetreten sind, getroffenen Bestimmungen auch auf diejenigen Civilbeamten ausgedehnt werden, welche in Folge der verschiedenen, seit dem Jahre 1848 bis jetzt erfolgten außerordentlichen Zusammenziehungen von Truppen in dieselben eingestellt worden sind.

Berlin, den 24. Juli 1852.

(gez.) von Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. von Raumer. von Bonin.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. September d. J. will Ich dem abschriftlich anliegenden Staatsministerial-Beschlusse vom 24. Juli c. Meine Genehmigung hierdurch nachträglich ertheilen und das Staatsministerium ermächtigen, die durch seinen Erlaß vom 22. Januar 1831 für Civilbeamte, welche in dem Falle einer Mobilmachung in die Armee eingetreten sind, getroffenen Bestimmungen auch für künftig vorkommende Fälle außerordentlicher Zusammenziehungen der Reserve und Landwehr, mit denen eine Mobilmachung nicht verbunden ist, zur Anwendung zu bringen.

Sanssouci, den 13. September 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

An das Staatsministerium.

---

§ 67.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe[1]), unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse[2]) versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

---

1) Vergl. D. Str.-G. § 360,3; M.-Str.-G. §§ 68 und 69, sowie 113; K.-G. §§ 6 und 7; Disziplinar-Strafordnung vom 31. Oktober 1872, §§ 23 und 25.

2) Vergl. § 62 d. R.-M.-G.

3) Die Entscheidung in Fällen des § 67 steht dem Landwehr-Bezirkskommandeur zu (W.-O. I., § 11,4).

---

§ 68.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden,[1]) treten in denjenigen Jahrgang,[2]) welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

---

1) Vergl. St.-A.-G., §§ 6—10 und 21.
2) Vergl. § 62.
3) Vergl. auch §§ 11 und 69,6.
4) Wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem Landwehr-Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (W.-O. II., § 7,11, Abs. 3).

§ 69.

Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

Vergl. R.-M.-G. §§ 23, 24, 29, 50, 62, Abs. 4, 65, Abs. 2, sowie Note 1 zu § 56; W.-O. I, § 13 (Ersatzreservepflicht), § 18,2 (Dienstpflicht im Kriege), § 37 und 38 (Ueberweisung zur Ersatzreserve 1. Klasse), § 96,2 (Wehrpflicht im Kriege), W.-O. II., § 15 (Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatzreserve 1. Klasse); H.-O. II., § 13 (Ersatzreservescheine I.).

1) Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§ 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.

Vergl. auch § 30,4d, 5—7; W.-O. II., § 15,2 und 4; Ges. vom 8. April 1868, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend (s. S. 72).

2) Sie haben der Militairbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.

W.-O. II, § 15,3 und 4.

3) Im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrolversammlungen einberufen werden.

W.-O. I., § 96,2, II. § 15,7.

4) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des § 59 befreit werden.

W.-O. II, § 15,5 und 6.

5) Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militair-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungsordres (H.-O. II., § 19,11).

6) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrole entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder

Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.

W.-O. I., § 13,7; II., § 15,7.

7) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.

St.-A.-G. §§ 6—10 und 21. Vergl. auch R.-M.-G. §§ 11 und 68, sowie Note 4 zu § 68.

8) Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzblatt S. 355)[1]) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung.[2]) Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militairbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.[3])

1) Vergl. die Vorschrift im § 140,3 des neu redigirten D. Str.-G. vom 26. Februar 1876 (s. S. 98).
2) Die Bestimmung im § 15,1 des St.-A.-G. findet auf sie keine Anwendung.
3) Das D. Str.-G. ist im § 360,3 durch die Novelle vom 26. Februar 1876 entsprechend ergänzt worden (s. S. 99).

§ 70.

Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militairbehörden bei der Kontrole und bei Regelung der Militairverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Vergl. W.-O. II., § 2 (Mitwirkung von Civilbehörden), § 7,10 (Ertheilung von Auslandspässen und Anmusterung von Seeleuten), § 7,11 (Auswanderung), § 7,12 (Mittheilung von Einleitung gerichtlicher Untersuchungen), § 13,8 (Mitwirkung bei Einberufungen); K.-G. § 7 (Vollstreckung von Strafen).

Schlußbestimmungen.

§ 71.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

Vergl. Vorbemerkung 3 zum W.-G. (s. S. II—2); auch § 72.

§ 72.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1871

S. 9)*) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militair-Konvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1870 S. 658)**) zur Anwendung.

„Durch das vorliegende Gesetz werden die vertragsmäßigen Rechte der Königreiche Bayern und Württemberg nicht berührt. Hieraus ergiebt sich insbesondere, daß die Bestimmungen in § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs für Bayern nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 unter III. § 5 Ziff. III Anwendung findet, und daß die in §§ 6 bis 8, sowie im § 63 des Gesetzentwurfs***) erwähnten Bestimmungen für Bayern nach Maßgabe jenes Vertrages von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen werden." (Aus den Motiven zur Regierungsvorlage.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

III. Gesetz über den Landsturm.

Vom 12. Februar 1875.

(R.-G.-Bl. 1875, S. 63.)

Um dem Vorbehalt im § 6 des Reichs-Militairgesetzes zu genügen, wurde dem Reichstage unterm 29. Oktober 1874 (Drucks. des Reichst. II. Session 1874, Nr. 14) der Entwurf eines Gesetzes über den Landsturm nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, vorgelegt. Aus dem allgemeinen Theile der Motive ist folgende Stelle hervorzuheben:

„Durch die Bestimmung des § 1 der Vorlage†) erhält der Landsturm einen wesentlich anderen Charakter, als er bei seinem Aufgebot in Preußen zur Zeit der Freiheitskriege hatte.††) An Stelle des ungeregelten Massen-Aufgebots soll eintretendenfalls die militairische Organisation des Landsturms und die Unterordnung desselben unter die Militairgesetze treten. Dadurch wird die Grundlage gewonnen, um dem Landsturm, welcher nach § 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 einen Theil der bewaffneten Macht des Reichs bildet, völkerrechtlichen Schutz zu sichern. Das Aufgebot des Landsturms auf einer solchen Grundlage kann dem Gegner nicht das Recht oder auch nur einen Vorwand zu Maßregeln geben, welche den Grundsätzen des Völkerrechts nicht entsprechen. Durch diese Aenderung der Institution soll und darf jedoch der Geist nicht abgeschwächt werden, welcher die Preußische Verordnung über den Landsturm vom 21. April 1813 diktirt hat; verwerflich wäre ein Akt der Gesetzgebung, durch welchen in der Nation der Wille gelähmt

---

*) S. S. I—43.

**) S. S. I—70.

***) § 71 des Gesetzes.

†) § 2 des Gesetzes.

††) S. in der Preußischen Gesetz-Sammlung die Allerhöchsten Verordnungen vom 21. April, 17. Juli, 7. August 1813 und 15. Mai 1815, sowie die §§ 2, 13 u. 14 des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814.

werden könnte, erforderlichenfalls **Alles** einzusetzen für die Ehre. Es ist daher nicht die Absicht der Vorlage, Schranken dagegen zu errichten, daß die Nation auch fernerhin im Augenblick der höchsten Noth — selbst im Bewußtsein der unvermeidlichen Konsequenzen — die äußersten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreife. Nur soll das Aufgebot des Landsturms nicht schon diesen Moment bezeichnen, und es soll dadurch der Kriegführung länger, als es unter Umständen bisher der Fall gewesen sein würde, der Charakter möglichster Humanität gewahrt bleiben."

Die erste Berathung des Gesetzentwurfs fand in der Sitzung des Reichstages vom 5. November statt (stenogr. Ber. d. Reichst., II. Sess. 1874, S. 37 ff.) und endete mit der Ueberweisung des Entwurfs an eine Kommission von 14 Mitgliedern. Die Kommission erstattete unterm 26. November 1874 schriftlichen Bericht (Drucks. d. Reichst., II. Sess. 1874, Nr. 70), welcher der zweiten Berathung als Grundlage diente. Diese fand in der Sitzung vom 11. Januar 1875 statt (stenogr. Ber. d. Reichst., II. Sess. 1874, S. 925; Amendements-Drucks. Nr. 81, 166 u. 167; Zusammenstellung der in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse, Drucksache Nr. 168). In der Sitzung des Reichstages vom 22. Januar 1875 (stenogr. Ber., II. Sess. 1874, S. 1193—1204) wurde endlich der Gesetzentwurf in dritter Lesung angenommen, ohne daß die Regierungsvorlage in materieller Hinsicht wesentliche Aenderungen erfahren hätte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.[1])

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht.[2])

(§ 3 Alinea 2 und § 16 des Gesetzes vom 9. November 1867.)

---

1) W.-O. I., § 5b.: „Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig."

2) Da nach § 2 das Aufgebot des Landsturms durch Kaiserliche Verordnung erfolgt, so hat auch der Kaiser darüber zu entscheiden, ob der Fall eines thatsächlichen oder drohenden feindlichen Einfalls vorliegt.

Vergl. auch Note 4 zu § 5.

---

§ 2.

Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

„Der Umfang des Aufgebots wird nicht nur im territorialen Sinne zu bestimmen sein, sondern die Kaiserliche Verordnung wird auch die Jahrgänge und Kategorien zu bezeichnen haben, welche dem Aufgebot unterworfen sein sollen." (Aus den Motiven zur Regierungsvorlage.)

Ein Antrag, vor dem Worte „Umfang" einzuschalten „territoriale" wurde im Reichstage abgelehnt. Ebenso der zu § 2 beantragte Zusatz: „Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen."

Vergl. auch Note zu § 4.

---

§ 3.

Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile [1]) der Ersatzreserve erstrecken.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

---

1) Unter den „verfügbaren Theilen" der Ersatzreserve sind diejenigen zu verstehen, welche nicht für die Ergänzung des Heeres vorbehalten bleiben müssen.

---

§ 4.

Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militairstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen.

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

„Die aufgebotenen Landsturmpflichtigen treten zunächst in die Kontrole ꝛc. der Landwehrbehörden. Nach erfolgter Einberufung zum Dienst sind sie denselben Bestimmungen, wie die Angehörigen des aktiven Heeres unterworfen (cfr. § 38 B. des Reichs-Militairgesetzes)." (Aus den Motiven zur Regierungsvorlage.)

„Es sind nämlich zwei Momente zu unterscheiden: einmal das Aufgebot des Landsturms, welches vom Kaiser erlassen wird, in welchem im Sinne dieses Gesetzes der Umfang in territorialer Beziehung und nach Kategorien zu bestimmen ist. Sobald dieses Aufgebot ergangen ist, treten die betreffenden Landsturmpflichtigen zunächst in die Kontrole der Landwehrbehörden in derselben Weise, in welcher sich die in der Heimath befindlichen Landwehrmannschaften in dieser Kontrole befinden. Nun kommt der zweite Moment. Nachdem nämlich der Kaiser bestimmt hat, welche Organisation der Landsturm erhalten soll, werden die hierfür erforderlichen Mannschaften aus den aufgebotenen Kategorien durch die Landwehrbehörden zum Dienst einberufen." (Aus der Erklärung des Kommissarius des Bundesraths — stenographische Berichte des Reichstags, II. Session 1874, S. 933.)

Zu den für die Landwehr geltenden Vorschriften, welche auf den aufgebotenen Landsturm Anwendung finden, gehören u. A. auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Unterstützung der Familien der zur Fahne einberufenen Reservisten und Wehrmänner (S. 68).

---

§ 5.

Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind [1]) militairische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besondere Abtheilungen formirt. [2])

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren [3]) Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind. [4])

Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militairischen Interessen dies gestatten.

---

1) Ein Antrag, vor dem § 5 einen Paragraphen 4a folgenden Inhalts einzuschalten:

„Der Landsturm darf, abgesehen von der unmittelbaren Verfolgung eines geschlagenen Feindes, niemals außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs und nur ausnahmsweise außerhalb der heimathlichen Provinz zur Verwendung kommen"

erhielt nicht die Zustimmung des Reichstages. (Stenographische Berichte des Reichstages, 2. Session 1874, S. 937.)

2) Die Organisation des Landsturms bestimmt der Kaiser (R.-M.-G. § 6).

Der Antrag, im ersten Absatz des § 5 die Worte „in der Regel" zu streichen, wurde im Reichstage abgelehnt, nachdem der Kommissarius des Bundesraths u. A. folgende Erklärung abgegeben hatte (stenographische Berichte des Reichstages, II. Session 1874, S. 946): „Was die Formation in besondere Abtheilungen betrifft, so halte ich es im Interesse des Zweckes und der Mannschaft selbst nicht für zweckmäßig, dies als unumstößliche Regel festzustellen. Nehmen wir an, wir hätten nicht genügend qualifizirte Offiziere, und die Landwehr-Besatzungsbataillone in den Festungen wären bereits sehr geschwächt. Es handelt sich darum, eine Verstärkung der Besatzung herbeizuschaffen. Würde es nun militairisch vernünftig sein, die Mannschaft ohne Offiziere, ohne feste Organisation in die betreffende Festung hineinzulegen und, weil das Gesetz es bestimmt, in besondere Abtheilungen zu formiren, während man die 200 oder 300 Mann, welche erforderlich, zweckmäßig in das betreffende Besatzungsbataillon einstellen kann, ihre Dienste wirksam macht und ihnen die Vortheile zuwendet, die durch eine verständige Organisation und Führung vor dem Feinde ihnen zufallen können? Gewiß nicht!"

3) Der zweite Satz im zweiten Alinea des § 5 ist auf Antrag der Reichstags-Kommission in das Gesetz aufgenommen worden. Der gedruckte Bericht der Kommission bemerkt (S. 14) mit Bezug auf diesen Zusatz: „Die Vertreter des Bundesraths hatten dem Antrag Bedenken nicht entgegengestellt, unter der ausdrücklich vorher von ihnen gemachten und von dem Antragsteller acceptirten Verwahrung, daß unter den „verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve" nicht alle zur gegebenen Zeit vorhandenen, noch unausgehobenen Mannschaften dieser Kategorie, sondern nur alle, für den in concreto vorliegenden Zweck vorhandenen, geeigneten Mannschaften zu verstehen seien." Aehnlich sprach sich der Kommissarius des Bundesraths im Plenum des Reichstages aus (stenogr. Berichte des Reichstages, II. Sess. 1874, S. 947), indem er namentlich hervorhob, daß nicht unausgebildete Ersatzreservisten im Landsturm für Zwecke verwendet werden könnten, welche nur durch ausgebildete Mannschaften zu erfüllen seien; „es würde eine grobe Unwahrheit sein, wenn ich erklären wollte, wir würden unten allen Umständen lediglich nach den Jahresklassen die ausgebildeten Leute und die Ersatzrerve heranziehen, selbst für Zwecke, wo letztere gar nicht zu gebrauchen sind. Das werden Sie auch von keiner einsichtsvollen Heeresleitung erwarten."

4) Bemerkenswerth erscheint auch folgende Aeußerung des Abgeordneten von Schorlemer-Alst bei Berathung des § 5 im Reichstage (stenogr. Berichte d II. Sess. 1874, S. 942): „Nach den Bestimmungen des Paragraphen würde der Landsturmpflichtige in die Landwehr eingestellt werden können und das in einem Augenblicke schon, wo der Krieg erst ausbricht; denn, meine Herren, die Bestimmung „bedroht" — über die schon Herr Graf Ballestrem eine Erklärung abgegeben hat, und da ihm nicht widersprochen ist, muß man annehmen, daß dieses „bedroht" in seiner schärfsten Auslegung von der Militairbehörde genommen wird — läßt zu, daß in dem Augenblick des ausbrechenden Krieges, vielleicht bei einer nur zu befürchtenden Landung schon, der Landsturm in die Landwehr eingereiht wird." Trotzdem wurden die Anträge auf Streichung des 2. u. 3. Absatzes des § 5 im Reichstage verworfen.

§ 6.

Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militairischen Kontrole oder Uebung unterworfen werden.

§ 7.

Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militairverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

Ein Antrag, dem ersten Satz des § 7 folgende Fassung zu geben:

„Sobald der feindliche Einfall zurückgewiesen ist, erfolgt die Auflösung des Landsturms durch kaiserliche Verordnung"

wurde im Reichstag verworfen, nachdem der Berichterstatter der Kommission denselben als überflüssig bezeichnet hatte. (Stenogr. Berichte des Reichstages, II. Sess. 1874, S. 954).

§ 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§ 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871, S. 9) unter III. § 5 zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§ 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

In dem letzten Satze sind, übereinstimmend mit § 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872 (S. S. II—15), die vor dem 1. Januar 1851 geborenen „Angehörigen von Elsaß-Lothringen" gemeint (vergl. stenogr. Berichte des Reichstages, II. Sess. 1874, S. 956).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

IV. Gesetz, betreffend die Ausübung der militairischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel.

Vom 15. Februar 1875.

(R.-G.-Bl. 1875, S. 65.)

Durch dieses Gesetz ist der Vorschrift des dritten Absatzes im § 57 des Reichs-Militairgesetzes Genüge geleistet. Der Entwurf desselben wurde dem Reichstage unterm 29. Oktober 1874 (Drucksache Nr. 13.) vorgelegt und nach der ersten Berathung (stenogr. Ber. d. Reichst., II. Session 1874, S. 46 u. 47) an eine Kommission verwiesen, welche unterm 26. November 1874 schriftlich Bericht erstattete (Drucksache des Reichstages Nr. 71). Die zweite Berathung fand in der Sitzung des Reichstages vom 19. Januar 1875 statt (stenogr. Ber. d. Reichst., II. Sess. 1874, S. 1103—1106), und wurde der Gesetzentwurf in dritter Berathung am 22. Januar desselben Jahres ohne Diskussion angenommen.

Da das Gesetz nach seiner Ueberschrift die Verhältnisse der „Personen des Beurlaubtenstandes" behandelt, so bezieht er sich auf alle im § 56 des Reichs-Militairgesetzes als zum Beurlaubtenstande gehörig bezeichneten Personen, einschließlich der Offiziere und Aerzte, soweit nicht einzelne Paragraphen Anderes bestimmen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.,
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag,[1]) einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

1) In der Regierungsvorlage stand: „in der Regel nicht länger als einen Tag". Die Worte „in der Regel" wurden jedoch im Reichstage, als zu unbestimmt und nicht unbedingt erforderlich, gestrichen. „Es sei übrigens durch Annahme der Gesetzesvorlage, auch ohne die Worte „in der Regel" keineswegs ausgeschlossen, unter Umständen über die im Reglement bestimmte Entfernungsgrenze von $1^1/_2$ Meilen hinauszugehen, so lange nur Kontrolversammlung, Hin- und Rückweg die Kontrolpflichtigen nicht länger als einen Tag in Anspruch nehmen, und es sei dabei nicht zu übersehen, daß auf dem Lande durchweg drei Meilen nicht als äußerste Grenze eines Tagemarsches betrachtet würden." (Bericht der Reichstags-Kommission, S. 3.)

„Auch ist es selbstverständlich, daß Leute, welche sich zur Zeit einer Kontrolversammlung, ohne von derselben dispensirt zu sein, an einem anderen, als dem von ihnen gemeldeten Wohnorte aufhalten, auf Erfordern auch den weiteren Weg zum Kontrolplatze zurückzulegen haben."

(Motive zu § 1 der Regierungsvorlage.)

2) Vergl. W.-O. II., § 11 u. H.-O. II., § 17, woselbst sich die näheren Bestimmungen über die Kontrolversammlungen finden.

§ 2.

Die zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden[1]) in militairischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militairischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirkskommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

1) Auch für die Personen des Beurlaubtenstandes gelten die „Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militairpersonen &c." vom 6. März 1873 (Pr. A.-V.-Bl. 1873, S. 63 ff.)

Vergl. auch R.-M.-G. § 57, Abs. 2; Disziplinar-Strafordnung § 27. (S. S. II—110.)

2) Vergl. W.-O. II. (milit. Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes), § 10 (Meldungen derselben); H.-O. II., § 14 (allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes), §§ 27—29 (besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes). — Vergl. auch Note 2 zu § 3.

§ 3.

Die Gestellung zu den Kontrolversammlungen und im Stationsorte der Landwehr=Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des § 2 in das Stabsquartier des Landwehr=Bezirkskommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr=Kompagnie zusammenfällt.[1])

1) „Den hiervon Betroffenen steht außer dem Marsch= resp. Reisegeld event. auch Quartier und Verpflegung nach den Reglements zu" (Motive zur Regierungsvorlage). Die näheren Bestimmungen über die Gebühren s. in dem Preußischen „Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen" vom 5. Oktober 1854.

2) „Der Offiziere des Beurlaubtenstandes ist in den §§ 2 u. 3 nicht Erwähnung geschehen; sie haben, auch im Beurlaubtenverhältniß, mancherlei besondere Pflichten zu erfüllen, denen sie sich aber freiwillig unterwerfen, da sie nur mit ihrer Zustimmung zu Offizieren ernannt werden." (Motive zu §§ 2 u. 3 der Regierungsvorlage.)

§ 4.

Landwehr=Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen[1]) Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,
b. wegen Kontrolentziehung, oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — § 18 des Militair=Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr=Uebung befreit worden sind.

Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

1) W.=G. § 6, Abs. 6 und 7, § 7, Abs. 4 und 5, § 12.

2) Vergl. W.=O. II., § 12 und H.=O. II., § 18; H.=O. II., § 22 (Uebungen der Offizieraspiranten); ebend. §§ 28 und 29 (Uebungen der Offiziere).

§ 5.

Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzurechnen.

Vergl. W.=G. § 12.

§ 6.

Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militair=Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechszig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

Vergl. Disziplinar=Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872, dritter Abschnitt. (S. S. II—108)

§ 7.

Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militairbehörde vollstreckt.[1]) Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militair=Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militairbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft= und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militairfonds erstattet.[2])

1) Vergl. Preuß. Militair=Strafvollstreckungs=Reglement vom 2. Juli 1873.

2) Entsprechend fließen die eingehenden Geldstrafen in die Militairfonds. Vergl. § 33 des vorgedachten Reglements.

3) Vergl. zu § 7 auch die §§ 28 und 49 der Disziplinar=Strafordnung für das Heer, vom 31. Oktober 1872.

§ 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

Vergl. Nr. 3 der Vorbemerkungen zum W.=G.

§ 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes=Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

V. Gesetze über Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Dienst einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve.

Der Erlaß eines Reichsgesetzes über die Unterstützung der bedürftigen Familien der zum Dienst einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes 2c. ist bereits in den Motiven zu dem Reichs=Militairgesetze in Aussicht gestellt, und durch eine bei Berathung des Gesetzes über den Landsturm im Reichstage gefaßte Resolution erneut in Anregung gebracht worden, dürfte daher in nicht ferner Zeit zu erwarten sein. Bis dahin sind in dieser Hinsicht maßgebend.

1) Das Preuß. Gesetz vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve= und Landwehrmannschaften;

2) Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend.

Das erstere Gesetz gilt auf Grund des Art. 61 der Reichsverfassung für das ganze Reich — im Gebiete des Norddeutschen Bundes eingeführt durch die Verordnung vom 7. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 125) § 1, Nr. 5 —, außer Bayern, für welches bezüglich derselben Materie in Gemäßheit des § 2 des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 (S. S. II—14) der Art. 33, Abs. 1, des Bayerischen Gesetzes vom 30. Januar 1868 in Kraft geblieben ist, welcher lautet:

„Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner, vom Tage des Einrückens zum Dienst an, auf Ansuchen eine Unterstützung aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 fl. und für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind auf 2 fl. monatlich festgesetzt wird."

Die zum Dienst einberufenen Landsturmpflichtigen haben auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Landsturm, vom 12. Februar 1875, (s. S. II—63) für ihre bedürftigen Familien den gleichen Anspruch auf Unterstützung, wie die Landwehrmannschaften.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 ist in Hessen südlich des Main auf Grund des Art. 2, Abs. 2 der Militair-Konvention vom 7. April 1867 in Kraft getreten und in Baden durch Reichsgesetz vom 22. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 399), in Elsaß-Lothringen durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1872 (G.-Bl. für Els. Lothr. 1872, S. 445) eingeführt worden; es gilt daher im ganzen Deutschen Reiche, außer in Bayern und Württemberg.

---

1) Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Vom 27. Februar 1850.

(Ges.-Samml. f. d. Königl. Preuß. Staaten 1850, S. 65.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§ 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§ 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§ 1, 2) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr=Offiziere in den Fällen des § 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militairfonds bestritten.

§ 4.

Die Unterstützungs=Bedürftigkeit der Familien muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§ 5.

Als Kreis=Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a. für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,

b. für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld=Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§ 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs=Kommission gebildet, welche

a. sowohl über die Unterstützungs=Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b. unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des § 5, endgültig zu entscheiden, und

c. die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§ 7.

Die Unterstützungs=Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokalverhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis=Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs=Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr=Bataillons=Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§ 8.

Die Kommission (§ 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§ 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis=Kommunalbeiträge aufgebracht.

§ 10.

Die von der Kommission (§ 7) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§ 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a. der Desertion sich schuldig machen, oder

b. durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§ 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§ 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§ 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§ 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§ 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§ 7 und 10) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§ 7) der Bürgermeister.

§ 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

---

2) Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend.

Vom 8. April 1868.

(B.-G.-Bl. 1868, S. 38.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das durch Unsere Verordnung vom 7. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 125) § 1 Nr. 5 im ganzen Bundesgebiete eingeführte Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27. Februar 1850 findet auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatz-Reserve Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

VI. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

Vom 1. Juni 1870.

(R.-G.-Bl. 1870, S. 355.)

1) Die verfassungsmäßige Grundlage für dieses Gesetz bildet der Art. 3 der Reichsverfassung, welcher lautet:

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

ꝛc. ꝛc.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden."

Der letzteren Forderung ist durch die Bestimmungen im § 17 des W.-G. Genüge geschehen. Durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 sind die Beziehungen der Norddeutschen zum Bunde — und durch demnächstige Ausdehnung des Gesetzes auf das ganze Reich die Beziehungen der Deutschen zum Reiche — als solchem, sowie auch zu den einzelnen Bundesstaaten näher bestimmt worden. Die mannigfaltigen Staatsangehörigkeits-Gesetze, welche bis dahin in den verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches galten, sind durch das Gesetz vom 1. Juni 1870 aufgehoben worden. Hierzu gehört insbesondere auch das Preußische Staatsangehörigkeits-Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Preuß. Ges.-Samml. 1843, S. 15 ff.), dessen Prinzipien jedoch zum größten Theile dem Gesetze vom 1. Juni 1870 zu Grunde liegen. Letzteres gilt namentlich in Bezug auf alle Bestimmungen des Gesetzes, welche die militairischen Verhältnisse berühren.

2) Das zunächst nur für den Norddeutschen Bund ergangene Gesetz vom 1. Juni 1870 ist eingeführt worden:

in Baden und in Hessen südlich des Main durch Art. 80, I., Nr. 24 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, vom 15. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 627);

in Württemberg durch den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 25. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 654);

in Elsaß-Lothringen durch Reichsgesetz vom 8. Januar 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 51; G.-Bl. f. Els.-Lothr. 1873, S. 13);

in Bayern durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 87), § 9.

Durch das letztgedachte Gesetz sind gleichzeitig die Bestimmungen im § 1, Abs. 2, § 8, Abs. 3, und § 16 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, welche besondere Bestimmungen für Süddeutsche Staatsangehörige im Verhältniß zu Staaten des Norddeutschen Bundes enthielten, für das ganze Reichsgebiet aufgehoben worden.

Wegen Erklärung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 zum Reichsgesetze und der dadurch bedingten Aenderungen in der Terminologie des Gesetzes vergl. § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871 (S. S. I—5.).

3) Der Entwurf des Gesetzes nebst Motiven ist dem Reichstage unterm 14. Februar 1870 (Drucks. d. Reichst. 1870, Nr. 11) vorgelegt worden. Die Verhandlungen im Reichstage*) ergeben kein Material von Bedeutung für die Auslegung der auf die Wehrpflicht Bezug habenden Vorschriften des Gesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

(Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind.)

---

*) Erste Berathung in der Sitzung vom 25. Februar 1870 (stenogr. Ber. S. 81 bis 85); zweite Berathung (ohne Vorberathung durch Kommission) in der Sitzung vom 10. März 1870 (stenogr. Ber. S. 251 bis 274); dritte Berathung in der Sitzung vom 20. Mai 1870 (stenogr. Ber. S. 1076 bis 1081); Schlußabstimmung am 21. Mai 1870 (stenogr. Ber. S. 1091).

Der zweite Absatz des § 1 ist aufgehoben — vergl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu dem Gesetz.

§ 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§ 3),
2) durch Legitimation (§ 4),
3) durch Verheirathung (§ 5),
4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und } (§§ 6 ff.).
5) für einen Ausländer durch Naturalisation } (§§ 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5.

Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6.

Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2, Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde[1]) ausgefertigte Urkunde.

1) Als solche gelten im Gegensatz zu den Ortspolizeibehörden die Verwaltungsbehörden zweiter Instanz; dies sind in Preußen die Regierungen bez. Landdrosteien.

§ 7.

Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzblatt S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

Hiernach kann die Aufnahme nur solchen Angehörigen eines anderen Bundesstaates versagt werden, welche dem Verlangen, ihre Bundesangehörigkeit nachzuweisen, nicht entsprechen, oder in Folge erlittener Strafe polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder wiederholt wegen Bettelns oder Landstreicherei bestraft sind, oder gewissen Bedingungen bezüglich der Ernährungsfähigkeit nicht entsprechen. Aus den Militairverhältnissen kann ein Grund zur Verweigerung der Aufnahme nicht hergeleitet werden. Es ist jedoch Sache der Polizeibehörde, die Neuanziehenden bezüglich der Erfüllung ihrer militairischen Pflichten zu kontroliren. (vergl. W.-O. I., § 19 u. W.-O. II., § 2).

§ 8.

Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2, 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

(Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden.)

1) Der letzte Absatz des § 8 ist aufgehoben — vergl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu diesem Gesetz.

2) Wie allen Ausländern, so kann auch ehemaligen Angehörigen des Deutschen Reichs, welche die Staats- bezw. Reichsangehörigkeit verloren haben, in anderen als den im § 21, Abs. 5 behandelten Fällen die Naturalisations-Urkunde verweigert werden, namentlich in dem Falle, wenn sie sich der Erfüllung ihrer Wehrpflicht durch die Auswanderung entzogen haben. Sie können, wenn sie ihren Aufenthalt in Deutschland nehmen wollen, in denjenigen Staaten, in welchen die Ausweisung Fremder, wie in Preußen, zulässig ist, polizeilich ausgewiesen werden. Haben sie aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben oder wieder verloren, so ist mit ihnen, wenn sie das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 11, bezw. § 68 oder 69,7 des Reichs-Militairgesetzes zu verfahren. — Wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Landwehrbezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen. (W.-O. II., § 7, 11, Abs. 3; vergl. auch W.-O. I., § 19).

3) S. auch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind. (R.-G.-Bl. S. 324.)

§ 9.

Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte **Bestallung** für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst[1]) oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates **vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde**, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.[2])

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

1) Als „Staatsdienst" im Sinne des § 9 ist auch der **Offizierdienst** anzusehen. Denn der § 9 entstammt dem § 6 des Preuß. Gesetzes vom 31. Dezember

1842; dieses Gesetz aber ruht auf den landrechtlichen Anschauungen, und diesen entspricht es, wie eine Prüfung der Vorschriften im Tit. 10 des II. Theils ergiebt, daß der Offizierdienst als Staatsdienst angesehen wird. Eine Aenderung dieser fundamentalen Rechtsanschauung ist in den späteren Entwickelungsstadien, die der obige § 6 in der Landes- und Reichsgesetzgebung bis zu dem heutigen § 9 durchlaufen hat, nirgends hervorgetreten. Die Staatspraxis steht dieser Auffassung zur Seite, wie sich z. B. aus Art. 2 der Konvention mit Mecklenburg vom 24. Juli 1868 und aus den Konventionen mit Lübeck, Bremen und Hamburg (§§ 17 bezw. 35 u. 27) ergiebt. Auch werden in den §§ 22 und 23 des gegenwärtigen Gesetzes die Begriffe von „fremdem Staatsdienste" und „Dienen bei einer fremden Macht" als gleichlautend behandelt.

Auch auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes, sowie auf die zur Disposition stehenden Offiziere und auf Wartegeld gestellten Beamten findet der § 9 Anwendung. Denn auch die beiden letztgedachten Kategorien sind als noch im Staatsdienst stehend zu betrachten, sie haben noch Staatsdienstpflichten zu erfüllen, wobei es auf das Maaß der Pflichten nicht ankommt.

2) Vergl. Art. 15, Abs. 1, der Militair-Konvention mit Hessen, vom 13. Juni 1871 in Verbindung mit Art. 3 des Schlußprotokolls zu derselben. Danach sind die Patente und Bestallungen, welche die beim Hessischen Kontingent angestellten Offiziere ꝛc. erhalten, ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit, obgleich dieselben nicht den am Schluß des zweiten Absatzes im § 9 des obigen Gesetzes beregten Vorbehalt enthalten. Ebenso treten Großherzoglich Hessische Unterthanen, wenn sie als Offiziere ꝛc. in der Preußischen Armee, außerhalb des Hessischen Kontingents, angestellt werden, in Folge dessen nicht in den Preußischen Unterthanenverband ein.

Die Konventionen mit Mecklenburg vom Jahre 1868 enthalten bezüglich der Staatsangehörigkeit der Offiziere ꝛc. nur die besondere Bestimmung, daß die in Folge dieser Konventionen in die Königliche Armee übernommenen Offiziere ꝛc., sofern sie es wünschen, außerdem (d. h. außer im Preußischen) auch in dem Mecklenburgischen Unterthanenverhältniß verbleiben dürfen (Art. 2, Abs. 4). Nach Art. 8 der Konventionen mit Mecklenburg von 1872 richtet sich die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthum Mecklenburg garnisonirenden Beamten der Militair-Verwaltung unter Anwendung des im § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 bezeichneten Vorbehalts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Militair-Konvention mit Baden, vom 25. November 1870, bestimmt im Art. 15:

„Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domizils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältniß ꝛc.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogsthums garnisonirenden Truppentheile dienen."

Hierdurch ist bestimmt, daß die persönlichen Verhältnisse und namentlich die Staatsangehörigkeit der beiderseitigen Unterthanen durch den Wohnsitz an einem Garnisonorte des anderen Staates nicht berührt werden solle. Dieser Satz, der sich auf alle in der Truppe dienenden Militairpersonen und deren Angehörige, nicht blos auf die Offiziere ꝛc. bezieht, entspricht dem § 12 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, und so wenig dieser § 12 dem § 9 entgegensteht, eben so wenig steht die Vertragsbestimmung des Art. 15 der Anwendung des § 9 auf die Offiziere ꝛc. entgegen, denen durch die Ertheilung eines Preuß. Patents ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt die Preuß. Staatsangehörigkeit verliehen wird.

Die Militair-Konvention mit Oldenburg enthält in ihrem Art. 18 wörtlich dieselbe Bestimmung wie die Konvention mit Baden im ersten Absatz des Art 15, während der zweite Absatz des letzteren fehlt.

Die Militair-Konventionen mit Lübeck (§ 17), Bremen (§ 35) und Hamburg (§ 27) vom Jahre 1867 sprechen, wie bereits oben bemerkt, ausdrücklich aus, daß die in die Preuß. Armee übernommenen Offiziere ꝛc. in den Preuß. Unterthanenverband übertreten.

Die übrigen Militair-Konventionen enthalten keine besonderen Bestimmungen über das Staatsangehörigkeits-Verhältniß.

§ 10.

Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

Vergl. R.-M.-G. §§ 11,68 und 69,7; W.-O. I. § 19.

§ 11.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 12.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

Vergl. die bei § 9 angeführten Bestimmungen der Militair-Konventionen mit Baden und Oldenburg.

Wohnsitz der Militairpersonen ist der Garnisonort.

---

§ 13.

Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 und 22);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14.

Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§ 15.

Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:[1])

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission[2]) darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;[3])
2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere[4]) oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes

und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;[5])

3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.[6])

---

1) Die oben unter 1—3 aufgeführten Beschränkungen finden gemäß Abs. 1 der §§ 15 und 17 keine Anwendung auf solche Staatsangehörige, welche die Naturalisation in einem anderen Bundesstaate erlangt haben.

2) Jetzt „Ersatzkommission". Vergl. R.-M.-G. § 30, 3a.

3) Ueber das zu beobachtende Verfahren s. W.-O. I., § 25,2 und 3. Strafbestimmung s. D. Str.-G. § 140 (s. S. II—98).

Auf Mannschaften der Ersatzreserve 1. Kl. findet die Bestimmung im § 15,1 auch dann keine Anwendung, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie bedürfen vielmehr außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17) keiner Erlaubniß zur Auswanderung, sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militairbehörde Anzeige zu machen (R.-M.-G. § 69, 8; D. Str.-G. § 360, 3.)

4) Nach der durch das Reichs-Militairgesetz festgestellten, bis dahin vielfach schwankend gewesenen Terminologie müßte es statt: „zum stehenden Heere" heißen: „zum aktiven Heere" (vergl. R.-M.-G. § 38; W.-O. II., § 6, 2).

5) Die Bestimmung unter Nr. 2 findet nach § 60,1 des R.-M.-G. analoge Anwendung auf die im Offizierrang stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes, auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (R.-M.-G. § 34), die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften (R.-M.-G. § 54) und die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (R.-M.-G. § 56,4.)

Die letztgenannten drei Kategorien von Mannschaften sind ebenso wie die zum aktiven Heere gehörenden Militairpersonen (R.-M.-G. § 38) nach § 60,3 des R.-M.-G. den Bestimmungen im dritten Abschnitte des M.-Str.-G. über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht — s. S. II—101 — unterworfen.

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Vergl. R.-M.-G. § 60,2 u. D. Str.-G. § 140 (s. S. II—98).

6) Nur wenn sie zum aktiven Dienst einberufen sind, darf den unter 3 genannten Personen die Entlassungs-Urkunde versagt werden. Dieselben sind indeß verpflichtet, vor der Auswanderung die Entlassungs-Urkunde nachzusuchen — nicht nur, wie die Ersatz-Reservisten 1. Klasse der Militairbehörde von ihrer bevorstehenden Auswanderung Anzeige zu machen. Anderenfalls verfallen sie der Strafbestimmung des § 360,3 des D. Str.-G. (s. S. II—99). — Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizeibehörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht (W.-O. II., § 7,11, Abs. 2). — Die Einberufung ist als erfolgt anzusehen, nachdem die Einberufungs-Ordre ausgehändigt oder eine öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist.

Gegen Reservisten und Wehrleute, welche sich der erfolgten Einberufung zum aktiven Dienst im Frieden durch unerlaubte Auswanderung entziehen, ist das militairgerichtliche Verfahren wegen Ungehorsam zuläßig (M.-Str.-G. § 113); nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung trifft Personen der Reserve oder Landwehr in dem gleichen Falle die Strafe der Fahnenflucht (M.-Str.-G. §§ 69 ff. — s. S. II—101).

Die Gleichstellung der Reservisten mit den Wehrleuten in Bezug auf Auswanderuug gründet sich auf Art. 59, Abs. 2 der Reichsverfassung. Früher bedurften in Preußen die Reservisten zur Auswanderung stets der Erlaubniß der Militairbehörde, und wurden bei unerlaubter Auswanderung stets wegen Desertion verfolgt.

§ 16.

(Aufgehoben durch Reichsgesetz vom 22. April 1871, § 9. — Vergl. Vorbemerkungen zu dem gegenwärtigen Gesetz, Nr. 2.)

§ 17.

Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

Strafbestimmung s. D. Str.-G. § 140 (s. S. II—98).

§ 18.

Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

Wenn Wehrpflichtige, welche die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten haben, nicht auswandern, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen. (W.-O. II., § 2 u. § 7,11, Abs. 3.)

---

§ 19.

Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Eine Ausnahme ist stets zu machen, wenn es sich hierbei um Söhne handelt, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, sofern für sie nicht das im § 15 unter 1 vorgeschriebene Zeugniß beigebracht wird. (Vergl. W.-O. I., § 25,3.)

---

§ 20.

Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

---

1) Deutsche, welche im Falle eines Krieges im Dienste des feindlichen Heeres die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen tragen, verfallen der Strafe des § 88 des D. Str.-G.

2) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve 1. Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden (R.-M.-G. §§ 58, 59 und 69,4).

§ 21.

Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen[1]) und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit.[2]) Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.[3 und 4])

---

1) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Erlaubniß zum Verlassen des Bundesgebietes bedurften oder nicht. Andererseits läßt der § 21 die strafrechtlichen Verjährungsfristen unberührt.

2) Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit erlöschen alle an diese geknüpften Rechte und Pflichten. Insbesondere sind auch Diejenigen, welche auf Grund des § 21 die Staatsangehörigkeit verloren haben, bei ihrer Rückkehr in die Heimath, falls sie sich nicht etwa renaturalisiren lassen, in Bezug auf die Wehrpflicht lediglich als Ausländer zu betrachten. Als solche können sie eventuell ausgewiesen werden. Wenn sie jedoch eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben oder wieder verloren und das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so findet bei ihrer Rückkehr zu dauerndem Aufenthalt der § 11 des R.-M.-G. auf sie Anwendung.

3) Der Zweck dieser Bestimmung ergiebt sich aus folgender Aeußerung des Staatsministers Delbrück bei der zweiten Berathung des Gesetzes im Reichstage (Stenogr. Ber. d. Reichst. 1870 S. 269): „Ich habe allerdings gesagt und wiederhole das, daß ich weit entfernt bin, unseren Landsleuten, die sich, um einmal konkret zu sprechen, in Rußland aufhalten, zu mißgönnen, daß sie keine Steuern bezahlen und daß ihre Söhne nicht zum Militair ausgehoben werden. Ich halte es aber nicht für richtig, eine priviligirte Klasse in dem Sinne zu machen, daß diese Leute auch uns gegenüber keine Verpflichtungen haben; wenn sie ihre Söhne nicht im russischen Militair wollen dienen lassen, so sollen sie sie bei uns dienen lassen. Das habe ich sagen wollen, und das ist nur zu erreichen, durch die Bestimmung, daß man die Leute, die noch Angehörige Deutschlands sein wollen, kennt, und daß man sie kontroliren kann. Das ist auf keine Weise zu erreichen, als durch die Eintragung in die Matrikel oder durch andere Dokumente."

4) § 12 des Reichsgesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (B.-G.-Bl. 1867, S. 137) lautet:

> „Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.
> So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde."

Vergl. hierzu auch die vom Reichskanzler unterm 6. Juni 1871 erlassene Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs,*) zu § 12 des vorgedachten Gesetzes:

„In die von dem Konsul zu führende Matrikel werden nur diejenigen Reichsangehörigen eingetragen, welche in dem Amtsbezirk des Konsuls wohnen und sich bei ihm Behufs der Eintragung melden. Reichsangehörige, welche sich blos vorübergehend im Konsularbezirke aufhalten, sind nicht zur Eintragung in die Matrikel geeignet. Die Eintragung erfolgt, so weit nicht etwa Anordnungen der Landesregierung eine Ausnahme bedingen, nur auf den Antrag des Reichsangehörigen. Der Konsul hat weder das Recht noch die Pflicht, die Meldung zu erzwingen, auch ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes, vielmehr ist dieser Schutz allen denjenigen Personen zu ertheilen welche sich als Reichsangehörige legitimiren.

. . . .

---

*) Abgedruckt in Hirth's Annalen, Jahrgang 1871, S. 607 ff.

Vor der Eintragung hat sich der Konsul die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die betreffende Person die Reichsangehörigkeit bezw. die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate besitzt. Der Nachweis hiervon kann nur durch Vorlegung eines gültigen Nationalpasses oder Heimathsscheines geführt werden. Erheben sich Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Papiere, so ist bei dem Reichskanzler oder bei der betreffenden Staatsregierung anzufragen und bis zum Eingang der Entscheidung die Eintragung auszusetzen. Melden sich militairpflichtige Personen, so sind sie darauf hinzuweisen, daß sie ihren militairischen Pflichten nachzukommen haben, die Eintragung in die Matrikel ist auszusetzen und dem Reichskanzler oder der betreffenden Staatsregierung ist von dem Falle Meldung zu machen. Bei den Verhandlungen über die Eintragung sind die persönlichen Verhältnisse des Antragsstellers genau zu erörtern. Insbesondere sind Vor- und Zuname des Betreffenden und seiner Familienangehörigen, Stand oder Gewerbe, Religion, Tag und Ort der Geburt, Wohnort festzustellen. Das Ergebniß ist in die Matrikel einzutragen, auch ist in derselben zu bemerken, durch welche — genau zu bezeichnende — Dokumente die einzelnen Angaben erwiesen worden sind. Die Dokumente sind demnächst der betreffenden Person in der Regel zurückzugeben.

Die Eintragung in die Matrikel erfolgt auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres. Die Meldung ist mithin jährlich zu erneuern. . . .

Ueber die Eintragung in die Matrikel ist auf Verlangen des Eingetragenen eine Bescheinigung in der ortsüblichen Form (Schutzschein, Patent u. s. w.) auszustellen.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt, wenn die betreffende Person stirbt, aus dem Konsularbezirk dauernd verzieht, oder die Reichsangehörigkeit bezw. Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verliert, ferner wenn der Eingetragene es verlangt, ingleichen wenn er die Erneuerung nach Ablauf des Jahres unterläßt. Im letzteren Falle muß er jedoch zunächst aufgefordert werden, sich binnen vier Wochen zu erklären, ob er die erneute Eintragung verlange.

Die einzelnen Konsulaten oder den Konsulaten in einzelnen Ländern ertheilten Spezial-Instruktionen über die Eintragung in die Matrikel werden durch vorstehende allgemeine Anweisung nicht aufgehoben."

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Der Verlust trifft nicht diejenigen Angehörigen eines Ausgewanderten, welche im Bundesgebiete zurückbleiben, wie sich aus Abs. 1 des § 21 in Verbindung mit dem Eingange des § 13 ergiebt (aus den Motiven zur Regierungsvorlage).

„Darüber wird übrigens keine Meinungsverschiedenheit entstehen können, daß die Bestimmung des § 21 auch gegen solche Kinder eines Norddeutschen, welche im Auslande geboren sind und das Bundesgebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen" haben, in Anwendung kommt (ebendaselbst).

Söhne von Familienvätern, welche ohne Erlaubniß ausgewandert und durch längeren als zehnjährigen Aufenthalt im Auslande der Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, werden, nach der in Preußen bestehenden Praxis, bei ihrer Rückkehr in die Heimath als Ausländer behandelt, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit des Ablaufes der erwähnten zehn Jahre noch minderjährig waren und sich mit dem Vater im Auslande befanden.

Vergl. auch R.-M.-G. § 11, Abs. 2.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Vergl. die Staatsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf S. II—83 ff.

Norddeutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

Vergl. Art. 4 der Staatsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie Note 2 zu § 8 und die Note zu Abs. 2 des § 21.

---

§ 22.

Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23.

Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24.

Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§ 25.

Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26.

Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

VII. Bestimmungen in Staatsverträgen, welche auf die Wehrpflicht von Einfluß sind.

1) Vertrag zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und den **Vereinigten Staaten von Amerika**, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils einwandern.

Vom 22. Februar 1868.

(B.-G.-Bl. 1868, S. 228.)

Der Vertrag ist, nachdem der Bundesrath zu demselben seine Zustimmung ertheilt, dem Reichstage unterm 24. März 1868, unter Beifügung eines den Vertrag motivirenden Berichts der Ausschüsse des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen und für Justizwesen, vorgelegt worden (Drucks. des Reichstages 1868 Nr. 8). Der Reichstag hat denselben in seiner Sitzung vom 2. April 1868 berathen und genehmigt (stenogr. Berichte des Reichstages 1868, S. 40—46). Für die Interpretation ist außerdem das Protokoll zu dem entsprechenden Bayerisch-Amerikanischen Vertrage — s. S. II.—89 — von Bedeutung.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchihren Geheimen Legationsrath Bernhard König,
und
der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf

Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

---

1) Vergl. § 21 d. St.-A.-G.

2) Nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltend gewesenen und auch jetzt noch in Kraft bestehenden Gesetzen der Vereinigten Staaten bedarf es zur Erwerbung des Amerikanischen Staatsbürgerrechts grundsätzlich eines mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalts in den Vereinigten Staaten. In der Praxis wird hieran jedoch nicht immer streng festgehalten, auch sind die Vereinigten Staaten selbstverständlich jederzeit berechtigt, eine Aenderung der bezüglichen Gesetze eintreten zu lassen. Der Nordamerikanische Staatsbürgerbrief allein begründet daher nicht mit Sicherheit die Annahme, daß der Ertheilung desselben ein ununterbrochener fünfjähriger Aufenthalt des Inhabers in den Vereinigten Staaten vorangegangen. Deshalb soll die Bestimmung des Art. 1 nur Anwendung finden auf Diejenigen, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben. Ueber das Zutreffen beider Voraussetzungen müssen Diejenigen sich ausweisen, welche auf Grund des Vertrages beanspruchen, von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und behandelt zu werden. Immerhin kann hierbei als wahrscheinlich angenommen werden, daß der Ertheilung des Bürgerbriefes ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt in den Vereinigten Staaten vorhergegangen ist, wenn nicht entgegenstehende Momente Zweifel begründen. (Vergl. die Verhandlungen im Reichstage.)

3) „Ich kann auch nicht zugeben, daß das Mißverständniß möglich sei, daß die fünf Jahre des Aufenthalts erst nach der Naturalisation folgen sollten; es wird nur verlangt, daß Beides kumulirt wird, und die fünf Jahre des Aufenthalts werden von dem ersten Augenblicke an gerechnet. Ein momentanes Ueberschreiten der Grenzen nach irgend einer Richtung wird auch in diesem Aufenthalte, der nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen ist, nichts ändern und sowohl das Wort Aufenthalt im Deutschen wie „reside" im Englischen Texte muß im technischen Sinne, nicht im körperlichen, genommen werden. Wenn ausgedrückt werden sollte, daß nach der Naturalisation fünf Jahre Aufenthalt erforderlich wären, dann würde man in dem Artikel zwischen „und" und „fünf Jahre" eingeschaltet haben „demnächst". (Erklärung des Reichskanzlers im Reichstage, stenogr. Ber. S. 45. Vergl. auch unten das Protokoll zu dem Bayerisch-Amerikanischen Vertrage, I., 1 u. 2.)

4) „Die Frage, ob mit und nach der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in dem Gebiete des einen Theiles die Staatsangehörigkeit des Ausgewanderten in dem Gebiete des anderen Theiles noch fortdauert, wird durch den Vertrag nicht entschieden und ist nach der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes zu beantworten.*) Jedenfalls ist der Ausgewanderte aber als fremder Staatsangehöriger und nur als solcher bis dahin anzusehen, wo er unter den Modalitäten des Art. 4 zurückkehrt." (Aus dem Berichte der Bundesraths-Ausschüsse.)

5) „Wir können solche, die wir als Amerikanische Bürger anerkennen, nicht zum Preußischen Militairdienst heranziehen. Hier erklären wir aber, daß unter diesen Bedingungen wir den Betreffenden als Amerikanischen Bürger anerkennen, ihn also zum Preußischen oder Norddeutschen Militairdienst nicht heranziehen

---

*) Für Deutschland nach § 21 des St.-A.-G.

können. Das ist der Hauptzweck des Vertrages." (Erklärung des Reichskanzlers im Reichstage, stenogr. Ber. S. 44, unten rechts.)

6) Das Ausweisungsrecht gegen Ausländer, wo ein solches nach den Landesgesetzen besteht, hat durch den gegenwärtigen Vertrag keinerlei Beschränkung erfahren (vergl. auch Protokoll zu dem Bayerisch-Amerikanischen Vertrage, Nr. III., 1).

7) Im zweiten Absatz des Art. 1 fehlt im Deutschen Texte hinter den Worten „fünf Jahre lang" das im ersten Absatz dort eingeschaltete Wort „ununterbrochen". Es beruht dies, nach einer im Reichstage gegebenen Aufklärung, lediglich auf einem Versehen; der Englische Text enthält auch im zweiten Absatze, wie im ersten, hinter „resided" das Wort „uninterruptedly".

Artikel 2.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

1) Unter „dortigen Gesetzen" sind die „Gesetze des letzteren", d. h. des Heimathsstaates zu verstehen (Erklärung des Kommissarius des Bundesrathes im Reichstage, stenogr. Ber. S. 43).

2) Der durch die Auswanderung selbst etwa begangene Reat bleibt straffrei, wie u. A. aus folgender Erklärung des Kommissarius des Bundesrathes im Reichstage (stenogr. Ber. S. 43) hervorgeht: „Es ist ferner gefragt worden, ob der Art. 2 auch den Fall einschließt, wenn Jemand durch die Auswanderung selbst die Gesetze seines bisherigen Vaterlandes verletzt, also namentlich, wenn er sich durch die Auswanderung der Militairpflicht entzieht. Eben diesen Fall hat der Artikel decken sollen, und es wird also ein Deutscher, welcher in Amerika sich aufgehalten und dort das Bürgerrecht erworben hat, bei der Rückkehr nicht mehr zur Untersuchung und Strafe wegen unerlaubter Auswanderung gezogen werden." (Vergl. hierüber auch das Protokoll zu dem Bayerisch-Amerikanischen Vertrage, II.)

Dieser Grundsatz findet auf alle in den §§ 140 u. 360,3 des D. Str.-G. vorgesehenen Fälle Anwendung derart, daß auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften ehemalige Deutsche, welche nach fünfjährigem ununterbrochenen Aufenthalte in den Vereinigten Staaten naturalisirte Angehörige derselben geworden sind und sich hierüber ausweisen, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland nicht zur Untersuchung oder Strafe gezogen werden können. Etwa ergangene, aber noch nicht vollstreckte Erkenntnisse sind in solchem Falle im Gnadenwege aufzuheben. Bereits vor der Naturalisation eingezogene Geldstrafen werden jedoch nicht zurückerstattet.

Die Verfolgung wegen unerlaubter Auswanderung darf auch dann nicht eintreten, wenn der Zurückgekehrte nach Art. IV. aufgehört hat, Amerikanischer Bürger zu sein (Erklärung des Reichskanzlers im Reichstage, stenogr. Ber. S. 46, unten links).

3) Zu den vor der Auswanderung begangenen Reaten, welche daher auch nach der Rückkehr des Ausgewanderten strafbar bleiben, gehört insbesondere die Fahnenflucht. Dies findet auch Anwendung auf Personen des Beurlaubtenstandes, welche sich der Fahnenflucht im Sinne des Militairstrafgesetzbuches schuldig machen, bevor sie nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalte in den Vereinigten Staaten das Bürgerrecht daselbst erworben haben.

4) Bezüglich des Ausweisungsrechtes vergl. Note 6 zu Art. 1.

Artikel 3.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern Deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüch-

tigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Der im B.-G.-Bl. 1868 S. 231 abgedruckte Vertrag vom 16. Juni 1852 hat nur gemeine Verbrechen im Auge.

Artikel 4.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

---

1) „Ob der in sein ursprüngliches Vaterland zurückkehrende und sich dort niederlassende Auswanderer die Absicht unterhält, in der alten Heimath zu verbleiben, ist eine Thatfrage, die in jedem einzelnen Falle festgestellt werden muß; jedenfalls aber ist der alte Heimathsstaat befugt, eine Verzichtleistung auf die in der neuen Heimath erlangte Naturalisation anzunehmen, wenn der Zurückkehrende sich länger als zwei Jahre in seinem ursprünglichen Vaterlande wieder aufgehalten hat. Dann ist die Anrufung des Schutzes der neuen Heimath ausgeschlossen." (Bericht der Bundesraths-Ausschüsse.)

2) „Wichtiger ist ein Zweifel, wozu die Fassung des letzten Alineas dieses Artikels Anlaß giebt. Es heißt dort, daß bei der Rückkehr eines Naturalisirten nach einem Aufenthalte von zwei Jahren in dem Gebiete des anderen Theils der Verzicht auf die Naturalisation präsumirt werden solle. Es ist aber nicht gesagt, ob dieser Aufenthalt ein ununterbrochener gewesen sein müsse, wie das im Art. 1 stipulirt ist. Ich glaube aber, wir können uns beruhigen; denn wer zurückkehrt und sein Domizil in der Heimath nimmt, hat dadurch den animus revertendi zu erkennen gegeben, auch wenn er sich zeitweilig entfernt, und es ist nicht zu besorgen, daß Schwierigkeiten entstehen werden." (Aeußerung des Korreferenten im Reichstage, stenogr Ber. S. 43, oben links.)

3) Bevor die Verzichtleistung im Sinne des Art. 4 eingetreten ist, hat der Zurückgekehrte nicht die Rechte und Pflichten der Reichsangehörigen und kann er insbesondere nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen werden. Nach ausgesprochener Verzichtleistung bezw. nach Ablauf der zweijährigen Frist „leben seine alten Unterthanenrechte wieder auf und mit den Rechten auch die Pflichten, deren Erfüllung der Staat von seinen Angehörigen verlangt" (Bericht der Bundesraths-Ausschüsse; vergl. auch die Erklärung des Bundesraths-Kommissarius im Reichstage, stenogr. Ber. S. 43, oben rechts); insbesondere wird er dann also wieder nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig (St.-A.-G. § 10; W.-O. I., § 19; vergl. auch Erklärung des Reichskanzlers im Reichstage, stenogr. Ber. S. 46 oben); und wenn er das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, finden auf ihn die Bestimmungen der §§ 11, 68 bezw. 69,7 d. R.-M.-G. Anwendung.

4) Bezüglich des Ausweisungsrechtes gegen Zurückkehrende gilt das in Note 6 zu Art. 1 Gesagte bis zu der nach Art. 4 feststehenden Verzichtleistung auf die Naturalisation.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil

dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Bernhard König. (L. S.) George Bancroft. (L. S.)

2) Vertrag zwischen Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 26. Mai 1868.

Se. Majestät der König von Bayern und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreichs Bayern einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln, und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich: Se. Majestät der König von Bayern, Allerhöchstihren Ministerialrath Dr. Otto, Freiherrn v. Völderndorff, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister George Bancroft, welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Angehörige des Königreichs Bayern, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seite Bayerns als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Königreichs Bayern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Bayern zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Bayerns erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Vergl. Protokoll Nr. I., sowie die Noten zu Art. I. des entsprechenden Vertrages des Norddeutschen Bundes.

Artikel II.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des anderen Theiles wegen einer, nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Vergl. Protokoll Nr. II., sowie die Noten zu Art. II. des entsprechenden Vertrages des Norddeutschen Bundes.

Artikel III.

Der Vertrag zwischen dem Königreich Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 12. September 1853 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Artikel IV.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Bayer sich wieder in Bayern niederläßt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht, nach Bayern zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Bayern Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theiles sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des anderen Theiles aufhält.

Vergl. Protokoll Nr. III., sowie die Noten zu Art. IV. des entsprechenden Vertrages des Norddeutschen Bundes.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem anderen sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden von Sr. Majestät dem König von Bayern und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu München innerhalb zwölf Monaten von heutigem Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

München, den 26. Mai 1868.

(L. S.) Dr. Otto Freiherr v. Völderndorff.
(L. S.) George Bancroft.

Protokoll.

Verhandelt München, den 26. Mai 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Bayern auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende, den Inhalt dieses Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel I. des Vertrages.

1) Nachdem die Kopulative „und" gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazu kommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte. Doch wird hierbei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des Bayerischen Indigenates oder andererseits ein Amerikaner der Amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen gültig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisirter vom Momente seiner Naturalisation an als Bayerischer, und umgekehrt, Amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2) Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deshalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel I. im Sinne hat.

II. Zu Artikel II. des Vertrages.

1) Es wird anerkannt, daß eine nach Artikel I. als Angehörige des andern Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr

früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch seine Auswanderung selbst begangenen Reatus einer Strafe unterworfen werden kann, und selbst nicht später, wenn sie die neu erworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Artikel IV. des Vertrages.

1) Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden; insbesondere wird die im Bayerischen Wehrgesetze vom 30. Januar 1868, Artikel 10, Absatz 2 enthaltene Bestimmung, wonach denjenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militairpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der ständige Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird konstatirt, daß durch den im Artikel 10 gebrauchten Ausdruck „der ständige Aufenthalt" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist, und erklärte sich die Königlich Bayerische Staatsregierung überdies gern bereit, in solchen Fällen, in welchen die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2) Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisirter Bayer, und umgekehrt ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich ohne die Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hierdurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Seiner Majestät dem Könige ab, ob er in diesem Falle die Bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Artikel IV. soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse. Es hat vielmehr der im andern Staate Naturalisirte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben, und dieselbe, wie jeder andere Fremde, neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen, oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten wird.

Durch die hier abgegebenen Erklärungen soll konstatirt werden, daß die Zurückkehrenden nicht auf Grund des Vertrages Anspruch auf Wiederaufnahme in ihr früheres Staatsangehörigkeits-Verhältniß haben, sondern daß sich dieser Anspruch lediglich nach den Gesetzen des Staates, in welchen sie zurückkehren, regelt. Den weiteren Ausführungen dieses Gedankens in dem Protokoll liegen die zur Zeit des Vertrags-Abschlusses in Bayern bezüglich dieser Materie geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde, welche jedoch inzwischen wesentliche Modifikationen durch Einführung des St.-A.-G. vom 1. Juni 1870 (§ 21) in Bayern erfahren haben.

Die beiden Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch

die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

(L. S.) Dr. Otto Frhr. v. Völderndorff.

Die Ratifikationen sind am 18. September 1868 in München ausgewechselt worden.

---

3) a. Vertrag zwischen **Württemberg** und den Vereinigten Staaten von Amerika,
vom 27. Juli 1868;

b. Vertrag zwischen **Baden** und den Vereinigten Staaten von Amerika,
vom 19. Juli 1868;

c. Vertrag zwischen **Hessen** und den Vereinigten Staaten von Amerika,
vom 1. August 1868.

Die Abweichungen der Verträge unter b. und c. von dem Wortlaute des Vertrages unter a. sind durch die in den Text des Letzteren eingefügten Klammern bezw. durch die hinzugefügten Anmerkungen ersichtlich gemacht.*)

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Seine Majestät der König von Württemberg, (Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden) von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus den Vereinigten Staaten von Amerika (Baden) nach Württemberg (in die Vereinigten Staaten von Amerika) und aus Württemberg (den Vereinigten Staaten von Amerika) in das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika (des Großherzogthums Baden) einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich: (folgen die Namen), welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

---

*) Der Vertrag unter c. enthält folgende, von den Verträgen unter a. und b. abweichende Einleitung:

Nachdem zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Norddeutschen Bunde unterm 22. Februar 1868 eine Vereinbarung getroffen worden ist, um die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes und aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika einwandern, nachdem ferner diese Vereinbarung in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen durch die Verkündigung in dem Gesetzblatte jenes Bundes verbindliche Kraft erlangt hat, ist es angemessen erschienen, in gleicher Weise Bestimmungen festzusetzen über die Staatsangehörigkeit solcher Personen, welche aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen und aus den soeben erwähnten hessischen Gebietstheilen in die Vereinigten Staaten von Amerika einwandern.

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. haben daher beschlossen, hierüber zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich: (folgen die Namen), welche die folgenden Artikel vereinbart und gezeichnet haben.

Artikel I.

Angehörige des Königreichs Württemberg (des Großherzogthums Baden — der nicht zum Norddeutschen Bunde befindlichen Theile des Großherzogthums Hessen), welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seiten Württembergs (Badens — der Großherzoglich Hessischen Regierung) als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden. Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Königreichs Württemberg (des Großherzogthums Baden — des Großherzogthums Hessen, innerhalb dessen vorhin bezeichneten Theile) geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Württemberg (im Großherzogthum Baden — daselbst) zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Württembergs (Badens — des Großherzogthums Hessen) erachtet und als solche behandelt werden. Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel II.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den Gesetzen des letztern mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Artikel III.

Der Vertrag zwischen Württemberg (dem Großherzogthum Baden — dem Großherzogthum Hessen) und den Vereinigten Staaten von Amerika wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am $\frac{\text{16. Juni 1852}}{\text{13. Oktober 1853}}$ (30. Januar 1857 — 16. Juni 1852) abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Artikel IV.*)

Wenn ein in Amerika naturalisirter Württemberger sich wieder in

---

*) Art. IV. lautet in dem von Baden abgeschlossenen Vertrage:

Derjenige, welcher aus dem einen Staat ausgewandert und nach Artikel I. als Angehöriger des anderen Staats zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen jedoch wieder erwirbt und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimathsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthalts in diesem Staate nicht erforderlich sein.

In dem von Hessen abgeschlossenen Vertrage hat der Artikel IV. folgenden Wortlaut:

Wenn ein in Amerika naturalisirter, ursprünglich dem nicht im Norddeutschen Bunde befindlichen Gebiete des Großherzogthums angehöriger Hesse sich wieder in diesem Gebiete niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Württemberg niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden. Ebenso soll ein in Württemberg naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach Württemberg zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Württemberg Verzicht leistend erachtet werden. Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Giltigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel VI.*)

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg mit Zustimmung der Stände des Königreichs (von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden) und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Stuttgart (zu Carlsruhe) so bald als möglich, innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Datum**), ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Stuttgart, den 27. Juli, (Carlsruhe, den 19. Juli 1868 — Darmstadt, den 1. August 1868).

(Unterschriften und Siegel.)

Ebenso soll ein im Großherzogthum Hessen (innerhalb der soeben gedachten Gebietstheile) naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach Hessen zurückzukehren, als auf seine Naturalisation im Großherzogthum Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

*) In dem Vertrage mit Hessen hat der Art. VI. folgenden Wortlaut:

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein 2c. Die Ratifikation des Ersteren erfolgt unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, Großherzoglich Hessischerseits wird die Zustimmung der Stände des Großherzogthums, soweit dieselbe verfassungsgemäß erforderlich ist, vorbehalten.

Die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb eines Jahres vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

**) In dem Badischen Vertrage fehlt der gesperrt gedruckte Zwischensatz.

4) Aus dem Friedensvertrage zwischen Preußen, Oesterreich und Dänemark.

d. d. Wien, den 30. Oktober 1864.*)

Art. II.

Tous les traités et conventions conclus avant la guerre entre les Hautes Parties contractantes sont établis dans leur vigueur en tant qu'ils ne se trouvent pas abrogés ou modifiés par la teneur du présent Traité.

Art. II.

Alle vor dem Kriege zwischen den hohen kontrahirenden Theilen abgeschlossenen Verträge und Konventionen treten in soweit wieder in Kraft, als sie durch den Inhalt des gegenwärtigen Vertrages nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

Hiernach ist insbesondere auch die Kartel-Konventionen zwischen Preußen und Dänemark, vom 25. Dezember 1820 (s. S. II—115), wieder in Kraft getreten.

Art. XVIII.

Les sujets originaires des territoires cédés, faisant partie de l'armée ou de la marine danoises, auront le droit d'être immédiatement libérés du service militaire et de rentrer dans leurs foyers.

Il est entendu que ceux d'entr'eux qui resteront au service de Sa Majesté le Roi de Danemarc, ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes, soit dans leurs propriétés.

Les mêmes droits et garanties sont assurés de part et d'autre aux employés civils originaires du Danemarc ou des Duchés qui manifesteront l'intention de quitter les fonctions qu'ils occupent respectivement au service soit du Danemarc, soit des Duchés ou qui préféreront conserver ces fonctions.

Art. XVIII.

Die aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Unterthanen, welche zur Dänischen Armee oder Marine gehören, sollen das Recht haben, sofort aus dem Militairdienst entlassen zu werden und in ihre Heimath zurückzukehren.

Diejenigen von ihnen, welche im Dienste Sr. Maj. des Königs von Dänemark bleiben, sollen dieserhalb weder bezüglich ihrer Personen noch ihres Eigenthums behelligt werden.

Die gleichen Rechte und Garantien werden beiderseits den aus Dänemark oder den Herzogthümern herstammenden Civilbeamten zugesichert, welche die Absicht kund geben, das Amt aufzugeben, welches sie im Dienste Dänemarks beziehungsweise der Herzogthümer bekleiden, oder welche es vorziehen, dieses Amt zu behalten.

Art. XIX.

Les sujets domiciliés sur les territoires cédés par le présent

Art. XIX.

Die Unterthanen, welche in den durch den gegenwärtigen Vertrag

*) Der Vertrag ist nur in französischer Sprache abgeschlossen und hat daher auch nur der französische Text offizielle Gültigkeit.

traité jouiront pendant l'espace de six ans à partir du jour de l'échange des ratifications et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens-meubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les États de Sa Majesté Danoise, auquel cas la qualité de sujets danois leurs sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur les territoires cédés.

La même faculté est accordée reciproquement aux sujets danois et aux individus originaires des territoires, cédés et établis dans les États de Sa Majesté le Roi de Danemarc.

Les sujets qui profiteront des présentes dispositons ne pourront être, du fait de leur option, inquiété de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les États respectifs.

Le délai susdit de six ans s'applique aussi aux sujets originaires soit du Royaume de Danemarc, soit des territoires cédés qui, à l'époque de l'échange des ratifications du présent traité, se trouveront hors du territoire du Royaume de Danemarc ou des Duchés. Leur déclaration pourra être reçue par la Mission danoise la plus voisine, ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque du Royaume ou des Duchés.

Le droit d'indigénat tant dans le Royaume de Danemarc que dans les Duchés, est conservé à tous les individus qui le possèdent à l'époque de

abgetretenen Gebieten wohnhaft sind, genießen während des Zeitraums von sechs Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen gerechnet vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die volle und unbeschränkte Freiheit, ihre bewegliche Habe unbehelligt auszuführen und sich mit ihren Familien in die Staaten Sr. Maj. des Königs von Dänemark zurückzuziehen, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als Dänische Unterthanen erhalten bleibt. Es steht ihnen frei, ihren auf dem abgetretenen Gebiet belegenen Grundbesitz zu behalten.

Die gleiche Berechtigung wird ebenso den Dänischen Unterthanen und denjenigen aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Individuen zugestanden, welche sich in den Staaten Sr. Maj. des Königs von Dänemark niedergelassen haben.

Diejenigen, welche von dem gegenwärtigen Abkommen Gebrauch machen, sollen wegen ihrer Option weder von dem einen noch von dem anderen Theile in Bezug auf ihre Person oder ihr in dem betreffenden Staate belegenes Eigenthum behelligt werden können.

Die oben angegebene sechsjährige Frist findet auch Anwendung auf diejenigen aus dem Königreich Dänemark oder aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Unterthanen, welche sich zur Zeit des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages außerhalb des Gebietes des Königreichs Dänemark oder der Herzogthümer befinden. Ihre Erklärung kann von der nächsten Dänischen Gesandtschaft oder von jeder oberen Provinzialbehörde des Königsreichs oder der Herzogthümer entgegengenommen werden.

Das Recht der Staatsangehörigkeit sowohl im Königreich Dänemark

l'échange des ratifications du présent traité.

wie in den Herzogthümern bleibt allen denjenigen Individuen gewahrt, welche dasselbe zur Zeit des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages besitzen.

---

5) Aus dem Friedensvertrage zwischen Preußen und Oesterreich.

d. d. Prag den 23. August 1866.

Art. XIII.

Alle zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insofern dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des Deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Kartel-Konvention zwischen den Deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831, sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Gültigkeit zwischen Preußen und Oesterreich behalten.

ꝛc. ꝛc.

Die Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 s. S. II—111.

---

6) Aus dem Friedensvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich.

d. d. Frankfurt, den 10. Mai 1871.

(R.-G.-Bl. 1871, S. 223)*).

Art. 2.

Les sujets français originaires des territoires cédés domiciliés actuellement sur ce territoire qui entendront conserver la nationalité française, jouiront jusqu'au premier octobre 1872 et moyennant une déclaration préalable, faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que se droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situé sur le territoire réuni à l'Allemagne.

Art. 2.

Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften Französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die Französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872 und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugniß zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugniß durch die Gesetze über den Militairdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als Französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf dem mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu behalten.

---

*) Im Reichsgesetzblatt ist sowohl der Deutsche, als auch der Französische Text veröffentlicht, der erstere jedoch in der Ueberschrift als „Uebersetzung" bezeichnet.

Aucun habitant des territoires cédés ne pourra être poursuivi, inquiété ou recherché dans sa personne ou dans ses biens à raison de ses actes politiques ou militaires pendant la guerre.

Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militairischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden.

Art. 3.

Le gouvernement français remettra au Gouvernement allemand les archives, documents et registres concernant l'administration civile, militaire et judiciaire des territoires cédés. Si quelques-uns de ces titres avaient été déplacés, ils seront restitués par le Gouvernement français sur la demande du Gouvernement allemand.

Art. 3.

Die Französische Regierung wird der Deutschen Regierung die Archive, Dokumente und Register übergeben, welche die bürgerliche, militairische oder gerichtliche Verwaltung der abgetretenen Gebiete betreffen. Sollten einige dieser Aktenstücke fortgeschafft worden sein, so wird die Französische Regierung dieselben auf Verlangen der Deutschen Regierung wieder zurückgeben.

VIII. Strafgesetzliche Bestimmungen bezüglich der Wehrpflicht.*)

1. Aus dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Vom 26. Februar 1876.

(R.=G.=Bl. 1876, S. 39 ff.)

§ 31.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

2c. 2c.

Vergl. R.=M.=G. § 18; W.=O. I., § 35,1.

§ 34.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit

1) die Landeskokarde zu tragen;
2) in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3) 2c.

Vergl. M.=Str.=G. § 31; R.=M.=G. § 18; W.=O. I., § 28,3 u. 4 und § 35,2.

*) Wegen Bestrafung von Militairpflichtigen und deren Angehörigen, welche die vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung der Stammrolle unterlassen, sowie von Militairpflichtigen, welche sich in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich gestellen, siehe R.=M.=G. § 33; W.=O. I., § 23,10 und § 24,7.

§ 37.

Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

Vergl. W.-O. I. § 35,3.

§ 112.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienst nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militairpflichtigen Alter[1]) sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfunfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;

1) Vergl. R.-M.-G. § 10; W.-O. I., § 20.

2) ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder Gefängniß bis zu sechs Monaten;

3) ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Vergl. St.-A.-G. §§ 15,1, 2 und 17; R.-M.-G. § 60,1, 2 u. 3; M.-Str.-G. §§ 68 ff. In Betreff der Strafbarkeit des Versuches vergl. §§ 43 bis 46 d. D. Str.-G.; über Verjährung die §§ 66 bis 72 ebend. — Das Strafverfahren geht einer einheitlichen Regelung durch die Deutsche Straf-Prozeßordnung entgegen. — S. auch W.-O. I. § 48,6.

§ 141.

Wer einen Deutschen zum Militairdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. M.-Str.-G. § 69.

§ 142.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

Vergl. M.-Str.-G. §§ 81 u. 82; R.-M.-G. § 60, 3; W.-O. I. § 36,4.

§ 143.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Vergl. M.-Str.-G. § 83; R.-M.-G. § 60, 3; W.-O. I., § 64,3.

§ 360.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) 2c.;

3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militairbehörde Anzeige erstattet zu haben;

4) 2c.

Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag Ein Tag (D. Str.-G. § 18).

Vergl. St.-A.-G. § 15, 3; R.-M.-G. §. 69, 8; M.-Str.-G. §§ 69 ff.

---

2) Aus dem Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich.

Vom 20. Juni 1872.

(R.-G.-Bl. 1872, S. 173.)

Einführungsgesetz.

§ 2.

2c.

In Kraft bleiben die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Vorschriften

über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams-(Kontumazial-) Verfahrens.

2c. 2c.

Vergl. Th. I. § 108, Th. II. §§ 242 bis 258 des Strafgesetzbuches für das Preuß. Heer, vom 3. April 1845 (B.-G.-Bl. 1867 S. 188 ff.), sowie Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße, vom 11. März 1850 (B.-G.-Bl. 1867 S. 301); Einführung in Baden s. R.-G.-Bl. 1871, S. 401; in Elsaß-Lothringen s. G.-Bl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 349). — Tit. II., Art. 79 der Militair-Strafgesetze für die Königlich Württembergischen Truppen, vom 20. Juli 1818. — Bayerische Militair-Strafgerichts-Ordnung, vom 29. April 1869, Art. 162—168.

Militair-Strafgesetzbuch.

§ 6.

Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienst befinden; [1]) außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetz ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind. [2])

1) Vergl. R.-M.-G. § 38 A. 3 und B. 1, § 56 und § 60, 3; Preußische Militair-Strafgerichts-Ordnung §§ 6, 7 und 8 (s. S. II—105).

2) Die hier in Bezug genommenen Strafvorschriften sind:

§ 68. Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre bei eingetretener Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft;

§ 69. Fahnenflucht (Desertion);

§ 101. Unbefugte Versammlung von Personen des Soldatenstandes Behufs Berathung über militairische Angelegenheiten oder Einrichtungen;

§ 113. Ungehorsam und Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten; Handlungen gegen die militairische Disziplin im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militairuniform.

§ 126. Mißbrauch der Dienstgewalt im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militairuniform.

Außerdem ist hier § 42 zu erwähnen, welcher Bestimmungen enthält über das Eintreten der militairischen Ehrenstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche während der Beurlaubung wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden.

§ 18.

Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heere oder in der Flotte nicht angerechnet.

Vergl. hierzu R.-M.-G. § 62, Abs 3: „Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§ 18 des Militair-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein." Es geht hieraus hervor, daß im obigen § 18 unter der „gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere" die gesetzliche Verpflichtung zum aktiven Dienst im stehenden Heere verstanden ist. S. auch W.-O. I., § 7,3.

§ 31.

Auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste

der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt.

Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:

1) neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben;
2) wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist.

Auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere, in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

§ 32.

Die Entfernung aus dem Heere oder der Marine hat

1) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militairdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können,
2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
3) die **Unfähigkeit zum Wiedereintritte in das Heer und in die Marine**

von Rechtswegen zur Folge.

Dritter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.

§ 64.

Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm ertheilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen **unerlaubter Entfernung** mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 65.

Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im **Felde**[1]) es unterläßt,

1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder
2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden.

Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche außerhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterläßt, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Konsulate unverzüglich zu melden.

---

1) Vergl. M.-Str.-G. § 9: „Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

1) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile derselben;
2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten;

3) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände;

4) rc."

§ 10 ebendaselbst: „Den Kriegsgesetzen unterworfen sind im Falle des § 9 Nr. 1:

1) die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung;
2) die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung."

§ 66.

Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde länger als drei Tage, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 67.

Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde[1]) länger als sieben Tage dauert.

1) Vergl. Note zu § 65.

§ 68.

Gleiche Strafe (§ 67) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes,[1]) welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

1) D. h. der Reserve oder Landwehr; die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes sind den Bestimmungen dieses Abschnitts des M.-Str.-G. wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen (R.-M.-G. § 60,3).

§ 69.

Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§ 64, 65, 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen **Fahnenflucht** (Desertion) zu bestrafen.

Aus der Anziehung des § 68 im § 69 folgt, daß auch eine Person der Reserve oder Landwehr sich der Fahnenflucht schuldig macht und demgemäß zu bestrafen ist, wenn sie einer nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung an sie ergangenen Einberufungs-Ordre oder öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht Folge leistet, vielmehr sich ohne Erlaubniß in der Absicht entfernt, sich ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen.

§ 70.

Die Fahnenflucht wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Gefängniß von einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch[1]) ist strafbar.

1) Vergl. M.-Str.-G. § 46 und D. St.-G. §§ 43—46.

§ 71.

Die Fahnenflucht im Felde wird mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein.

§ 72.

Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe um die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht.

Ist die Handlung im Felde begangen, so tritt statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein.

§ 73.

Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht.

§ 74.

Neben dem wegen Fahnenflucht verwirkten Gefängniß ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Vergl. § 39: „Die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurtheilte die Militairkokarde nicht tragen und Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen."

---

§ 75.

Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde begangen ist, die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann, wenn kein Rückfall[1]) vorliegt, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation[2]) erkannt werden.

---

1) M.-Str.-G. § 13.
2) M.-Str.-G. § 41.

---

§ 76.

Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienste erfüllt haben würde.

§ 77.

Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn

die Fahnenflucht begangen worden, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Freiheitsstrafe von Einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 78.

Wer einen Anderen zur Fahnenflucht vorsätzlich verleitet oder die Fahnenflucht desselben vorsätzlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 79.

2c.

Vierter Abschnitt.

Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.

§ 81.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Wird durch die Handlung die Unfähigkeit zu Arbeiten für militairische Zwecke verursacht, so ist die an sich verwirkte Gefängnißstrafe um die Dauer von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu erhöhen; zugleich ist auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

Vergl. D. St.=G. § 142; R.=M.=G. § 60, 3.

§ 82.

Dieselben Freiheitsstrafen (§ 81) treffen denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§ 83.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste ganz oder theilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Vergl. D. St.=G. § 143; R.=M.=G. § 60, 3.

---

3) Aus der Preußischen Militair=Strafgerichts=Ordnung vom 3. April 1845.

(B.=G.=Bl. 1867, S. 229.)

Eingeführt im ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes durch Verordnung vom 29. Dezember 1867 (B.=G.=Bl. 1867 S. 185); in Hessen, südlich des Main,

auf Grund der Militair-Konvention vom 4. April 1867; in Baden durch Kaiserliche Verordnung vom 24. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 401); in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 6. Dezember 1873 (B.-G.-Bl. für Elsaß-Lothr. 1873, S. 349). In Bayern und Württemberg gelten dagegen noch die Militair-Strafgerichts-Ordnung für Bayern vom 29. April 1869 — nach den Gesetzen vom 28. April und 27. September 1872 — bezw. die Militair-Strafgerichts-Ordnung für Württemberg vom 20. Juli 1818 (vergl. Art. 10 der Konvention mit Württemberg). Siehe die wichtigsten der hier in Betracht kommenden Bestimmungen der beiden letzteren in Note 5 zu § 18 des R.-M.-G. (s. S. 27).

§ 5.

Der Militair-Gerichtsstand beginnt für die Personen des Soldatenstandes:

1) wenn sie zur Ergänzung des Heeres aus der militairpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden,

a. mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil von Seiten der Ersatzbehörde dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben worden ist, und

b. bei denen, welche nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt;

2) wenn sie freiwillig, sei es zur Ablösung ihrer gesetzlichen Militair-Verpflichtung oder zum dauernden Militairdienst eintreten, mit dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Truppentheil.

Für die Militair-Beamten beginnt derselbe mit ihrer definitiven Anstellung oder vertragsmäßigen Annahme.

Vergl. R.-M.-G. § 38, sowie bezüglich des Militair-Gerichtsstandes der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen R.-M.-G. §§ 56 und 60,3; M.-Str.-G. § 6.

---

§ 6.

Alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes sind während der Beurlaubung in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

---

1) An die Stelle der hier unter 1—4 folgenden Bestimmungen ist inzwischen die Vorschrift im § 6 des M.-Str.-G. getreten. S. diese und die dazu gegebenen Erläuterungen auf S. II—100.

---

5) Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere.

Diese Bestimmung findet gleichmäßig auch auf die Reserveoffiziere Anwendung.

Trifft ein Verbrechen der zu 1—5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letztern begründet.

Vergl. Cirkularschreiben des General-Auditoriats vom 25. September 1872, betreffend die durch Einführung des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bedingten Modifikationen der Preußischen Militair-Strafgerichts-Ordnung:

„Das Preußische Militair-Strafgesetzbuch kennt eine Unterscheidung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nicht. Deshalb ist auch da, wo im Theil II. des Preußischen Militair-Strafgesetzbuchs

der Ausdruck „Verbrechen" oder „gemeine Verbrechen" gebraucht ist, darunter jede strafbare Handlung, und da, wo von militairischen Verbrechen die Rede ist, sowohl Verbrechen als auch Vergehen im Sinne des § 1 des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu verstehen."

§ 7.

Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militair-Gerichtsstand.

Derselbe beginnt:

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungs-Ordre;

2) wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen stattfindet, mit dem Anfang des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

Erfolgt dagegen:

3) Die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militair-Gerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verhältniß statt.

---

1) Zu Nr. 3 des § 7 vergl. R.-M.-G. § 38 B. 1, wonach auch in dem hier vorgesehenen Falle die Einberufenen von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung zum aktiven Heere gehören. — Der Unterschied zwischen größeren und kleineren Uebungen besteht gegenwärtig nicht mehr.

2) Die Einberufung zum Dienst kann durch besondere Ordre oder durch öffentliche Aufforderung erfolgen. Vergl. M.-Str.-G. § 68; W.-O. II., § 13,8.

3) Personen des Beurlaubtenstandes, welche eine militairische Strafe in einer militairischen Gefangenen-Anstalt verbüßen, sind als im aktiven Dienst befindlich zu erachten.

---

§ 8.

Die Militairgerichte dürften jedoch in den Fällen des § 7 zu 2 und 3 das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und damit kein militairisches Verbrechen zusammentrifft.

Wegen des Begriffs „Verbrechen" vergl. Note hinter § 6.

III. Gerichtsstand der Personen des Soldatenstandes wegen Verbrechen, welche

A. vor dem Eintritt in den Dienststand begangen sind.

§ 9.

Kommen Verbrechen,[1] welche Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand verübt haben, erst nach deren Eintritt zur Sprache, so steht die Untersuchung dem Militairgericht nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche[2] Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu

erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

---

1) Wegen des Begriffs „Verbrechen" vergl. die Note zu § 6.

2) Vergl. Cirkularschreiben des Königlichen General-Auditoriats, betreffend die durch Einführung des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bedingten Modifikationen der Preußischen Mititair-Strafgerichts-Ordnung, vom 25. September 1872:

„Da der § 9 die von Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand begangenen strafbaren Handlungen den Militairgerichten nur dann zur Bestrafung überweisen will, wenn die zu erwartende Freiheitsstrafe in einem militairischen Arrestlokale vollstreckt werden kann, und

da in Ausführung der Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Freiheitsstrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer in Militair-Arrestlokalen nicht vollstreckt werden, so wird in Konsequenz des obigen Grundsatzes die einstweilige Entlassung des Angeschuldigten und Ueberweisung der Untersuchung an das zuständige Civilgericht dann zu verfügen sein, wenn die zu erwartende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe übersteigt. In derselben Weise wird in den Fällen der §§ 10 und 12 zu verfahren sein."

3) Vergl. R.-M.-G. § 18; Str.-G. § 31; M.-Str.-G. § 31.

---

§ 10.

Dieses Verfahren (§ 9) findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

§ 11.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

§ 12.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen,[1]) so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln[2]) und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Freiheitsstrafe eine achtwöchentliche[1]) Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Aushebungsbehörde entlassen[3]) und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

---

1) Vergl. Note 2 zu § 9.

2) Eine Umwandlung der Strafe findet jetzt nicht mehr statt.

3) Vergl. § 54 R.-M.-G.

---

§ 13.

Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen oder zur größeren Uebung (§ 7, Nr. 1 und 2) einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, sowie die Strafvollstreckung für die Dauer dieser militairischen Dienstleistung des Ein-

berufenen in den Fällen suspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

B. Vor dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand begangen sind.

§ 14.

Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande hat und kein gerichtlich zu bestrafendes militairisches Verbrechen damit zusammentrifft, insofern der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, dem Civilgericht überlassen werden.

Wegen des Begriffs „Verbrechen" vergl. die Note zu § 6.

§ 15.

Kommt ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militairischen Verbrechen zusammentrifft.

Ueber den Begriff „Verbrechen" vergl. die Note zu § 6.

IV. Gänzliches Aufhören des Militair-Gerichtsstandes.

§ 16.

Der Militair-Gerichtsstand hört auf

1) rc.;

2) bei Unteroffizieren und Gemeinen: mit dem Ausscheiden aus den Militairverhältnissen durch Verabschiedung, Entlassung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande;[1])

1) Jetzt „Entfernung aus dem Heere" vergl. M.-Str.-G. § 31.

3) rc.

§ 17.

Kommt ein von einer Militairperson begangenes militairisches oder gemeines Verbrechen erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militairverhältnissen zur Sprache, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte.

Wegen Fortsetzung einer vor diesem Ausscheiden bei den Militairgerichten begonnenen Untersuchung kommen die Bestimmungen des § 14 zur Anwendung.

---

4) Aus der Disziplinar-Strafordnung für das Heer.

Vom 31. Oktober 1872.

(A.-V.-Bl. 1872 S. 330.)

Die Disziplinar-Strafordnung ist mit unverändertem Wortlaut und Datum auch für das Königlich Sächsische und für das Königlich Württembergische Kontingent in Kraft gesetzt. Für das Königlich Bayerische Kontingent ist eine gleichlautende Disziplinar-Strafordnung unterm 12. Dezember 1872 ergangen.

Vergl. auch K.-G. §§ 6 und 7; R.-M.-G. § 57, Abs. 2; M.-Str.-G. § 6 und Einführ.-G. § 2.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen des Beurlaubtenstandes.

§ 23.

Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften dieser Verordnung nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienst befinden.

Außerhalb dieser Zeit tritt Disziplinar-Bestrafung nur ein: wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militairischen Kontrole ertheilten Dienstvorschriften, sowie wegen derjenigen militairischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen auch bei Personen des Beurlaubtenstandes durch das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und den § 3 des Einführungsgesetzes zu demselben ausdrücklich gestattet ist.

Dies ist der Fall:

1) wenn Personen des Beurlaubtenstandes des Ungehorsams gegen einen in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilten Befehl durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben sich schuldig machen;
2) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militairuniform:
   a. die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzen, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führen,
   b. auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagen,
   c. einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigen;
3) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militairuniform:
   a. einen Untergebenen beleidigen oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig machen,
   b. von dem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld borgen oder Geschenke annehmen.

§ 24.

Die Befugniß, über Personen des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Disziplinarstrafen zu verhängen, steht den Landwehrbezirks-Kommandeuren und deren Stellvertretern,[1]) sowie eintretendenfalls den ihnen vorgesetzten höheren Militairbefehlshabern, und zwar in dem in den §§ 11, 6 und 14 angegebenen Umfange, zu.

Die Gouverneure, Kommandanten und Garnison-Aeltesten dürfen die ihnen nach den §§ 14 und 17 zustehende Disziplinar-Strafgewalt nur dann gegen Personen des Beurlaubtenstandes ausüben, wenn die letzteren in der Militairuniform einer der im § 23 Nr. 2 und 3a. bezeichneten strafbaren Handlungen sich schuldig machen.

---

1) Den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber, auch den den Landwehrbezirks-Kommandos Berlin, I. Breslau und Köln zugetheilten Stabsoffizieren oder Hauptleuten innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs, zufolge A. K.-O. v. 9. Mai 1876. — A.-V.-Bl. Nr. 12. Vergl. auch H.-O. II., § 2,1.

§ 25.

Besteht der Ungehorsam (§ 23 Nr. 1) in der Nichtbefolgung der Einberufungsordre zu einer Uebung, so darf nur dann die Bestrafung im Disziplinarwege erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem ihm bestimmten Orte gestellt hat, oder wenn die Umstände sonst eine milde Beurtheilung zulassen.

§ 26.

Ist eine zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung von im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Dauer einer Kontrolversammlung oder während eines anderen Dienstes, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird, begangen, so darf die deshalb zu verhängende Arreststrafe die Dauer von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest nicht übersteigen.

Erachtet der zur Disziplinarbestrafung berechtigte Militairbefehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§ 27.

Die über Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen der im § 23 aufgeführten, außer dem Dienst von ihnen begangenen militairischen Vergehen im Disziplinarwege zu verhängende Strafe darf das Maß von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest in folgenden Fällen nicht übersteigen:

1) wenn der Ungehorsam (§ 23 Nr. 1) besteht:
   a. in der Nichtbefolgung der Berufung zur Kontrolversammlung oder zu einem anderen Dienst, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird,
   b. in der Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege bei Anbringung von Gesuchen in militairischen Dienstangelegenheiten;
2) wenn der Beurlaubte bei Verübung eines der im § 23 Nr. 2 genannten Vergehen sich nicht in der Militairuniform befunden hat.

Erachtet der zur Disziplinarbestrafung berechtigte Militairbefehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militairischen Kontrole ertheilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts und der Wohnung in diesem Orte, sowie über Meldung einer jeden Veränderung des Aufenthaltsorts oder der Wohnung werden an Mannschaften des Beurlaubtenstandes wahlweise mit Geldbuße von ein Drittheil- bis zu zwanzig Thalern, oder mit Haft von einem bis zu acht Tagen geahndet.

Die Festsetzung dieser Strafen geschieht durch das Landwehrbezirks-Kommando; die Vollstreckung auf Requisition desselben durch die Civilbehörde des Aufenthaltsorts des Bestraften.

§ 29.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Offiziere finden die Bestimmungen der §§ 26 und 27 mit der Maßgabe Anwendung, daß die

über sie zu verhängende Disziplinarstrafe, insofern sie in Arrest besteht, das Maß von sechs Tagen Stubenarrest nicht übersteigen darf.

In den Fällen des § 28 ist gegen Offiziere keine andere Strafe, als Stubenarrest bis zu der vorangegebenen Dauer zulässig. Die Vollstreckung dieser Strafe liegt dem Landwehrbezirks-Kommandeur ob.

§ 30.

Die in diesem Abschnitt über Disziplinarbestrafung der Offiziere des Beurlaubtenstandes ertheilten Vorschriften finden auf die Offiziere gleichmäßige Anwendung, welche mit Pension zur Disposition gestellt, sowie auf diejenigen, welche mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstverpflichtung aus dem aktiven Dienste entlassen sind.

§ 31.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Mitglieder des Sanitätskorps kommen unter Berücksichtigung des Militairranges derselben die in den §§ 23 bis 30 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

§ 36.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militairbeamten kommen die in den §§ 23 bis 30 ertheilten Bestimmungen nach Maßgabe des Militairranges derselben zur Anwendung.

§ 49.

An den nicht im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind Arreststrafen unter Aufnahme derselben in die Militairverpflegung des betreffenden Landwehrbezirks-Kommandos in einem Militair-Arrestlokal zu vollstrecken. Die militairische Einkleidung des zu Bestrafenden ist hierbei in der Regel nicht erforderlich.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militair-Arrestlokal nicht vorhanden, so können Arreststrafen unter acht Tagen auf Requisition des Landwehrbezirks-Kommandeurs durch die Civilbehörden in einem bürgerlichen Gefängniß vollstreckt werden.

Arreststrafen, welche zur Uebung eingezogene Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Uebung oder vorher verwirkt haben, sind, soweit dies die Erhaltung der Disziplin zuläßt, erst nach Ablauf der Uebungszeit zu vollstrecken.

§ 50.

Wird eine Militairperson des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civilverhältnissen zu den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehört, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächst vorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben.

IX. Kartel-Konventionen.

Die mit verschiedenen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge beziehen sich durchweg nur auf gemeine Verbrechen und Vergehen, derart, daß ein auf Grund derselben Ausgelieferter wegen etwa gleichzeitig begangener Verbrechen oder Vergehen gegen die Wehrpflicht nicht würde zur Verantwortung gezogen werden können. Die Auslieferung von Deserteuren und flüchtigen Wehrpflichtigen erfolgt seitens des Auslandes lediglich auf Grund bestehender Kartel-Konventionen, wie solche gegenwärtig — nachdem die Kartel-Konvention zwischen Preußen und Rußland vom 8. August (27. Juli) 1857 seit dem Oktober 1869 erloschen ist — nur noch zwischen den Deutschen Staaten und Oesterreich, sowie zwischen Preußen und Dänemark in Kraft sind.

1) Kartel-Konvention mit Oesterreich.

Als solche gilt die von der Deutschen Bundesversammlung unterm 10. Februar 1831 angenommene und in der Preußischen Gesetz-Sammlung 1831 S. 41 publizirte allgemeine Kartel-Konvention, vom 12. März 1831, nebst den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen. Für diejenigen Deutschen Staaten, welche während des Krieges 1866 unter einander und bezw. mit Oesterreich im Bündniß- bez. Friedensverhältniß gestanden haben, ist dieselbe niemals aufgehoben worden; zwischen denjenigen Staaten aber, welche sich 1866 im Kriegszustande unter einander befunden haben, ist sie nach beendetem Kriege wieder in Kraft getreten (vergl. insbesondere Art. XIII. des Friedensvertrages von Prag zwischen Preußen und Oesterreich vom 23. August 1866, s. S. II—96); Art. 8 des Friedensvertrages von Berlin zwischen Preußen und Bayern vom 22. August 1866, u. s. w.). Hinsichtlich der Beziehungen der Deutschen Bundesstaaten unter einander kann auf die Kartel-Konvention selbstverständlich nur insoweit noch zurückgegriffen werden, als sich nicht die gleichen oder weitergehende Verpflichtungen aus den durch die Reichsverfassung begründeten Beziehungen ergeben.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Kartel-Konvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Artikel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Artikel 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten, mit demselben im gleichen Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines anderen Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Artikel 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartel besteht.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a. wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militairdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b. wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten stattfinden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militairbehörde oder ein Gendarmerie-Kommando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militairbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Artikel 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militairdienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militairbehörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Der diplomatischen Vermittelung resp. der Mitwirkung des Kriegsministeriums zur Herbeiführung der Auslieferung bedarf es hiernach regelmäßig nicht. Vergl. § 42 der Preuß. Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845.

Artikel 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Perde verpflegt und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslage ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 (Preuß. Gesetz-Sammlung 1864 S. 572):

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich hierdurch dem in der Sitzung der Bundesversammlung vom 2. Juli v. J. gefaßten, wörtlich wie folgt lautenden Beschluß:

> „Die Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831, und namentlich den Art. 8 derselben dahin abzuändern, daß künftig, außer der im Art. 9 der Konvention für Einlieferung von Deserteuren und mitgenommenen Pferden festgesetzten Prämie, keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung von Deserteuren entstehenden Kosten — weder für den Transport, die Bewachung u. s. w., noch für den Unterhalt der Deserteure und der mitgebrachten Pferde — zu gewähren sei",

Meine Zustimmung ertheilen. Zugleich genehmige Ich die mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffene Verabredung, daß gegenseitig auch auf die im Art. 9 der Kartel-Konvention erwähnte Fangprämie verzichtet wird.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 4. September 1864.

Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen.

An den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Artikel 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd	8 Gulden C. M.
für einen Deserteur mit Pferd	16 Gulden C. M.

für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Vergl. jedoch den obigen Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1864.

Artikel 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs= oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.

Artikel 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Artikel 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve=, landwehr= und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Artikel 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Artikel 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Artikel 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur= und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Artikel 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abge=

liefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Kommandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Artikel 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militairpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Artikel 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, insofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheim gefallen ist.

Artikel 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Kartelle unter sich bestellen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Kartels in Widerspruch stehen.

Artikel 20.

Vorstehende Kartel-Konvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 10. Februar 1831.

---

2) Kartel-Konvention zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer- und der Königlich Dänischen Regierung andererseits.

Vom 25. Dezember 1820.

(Preuß. Ges.-Sammlung 1821 S. 33).

Vgl. Art. II. des Wiener Friedens-Vertrages vom 30. Oktober 1864 (s. S. II—94).

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Dänischen Regierung ist folgende Kartel-Konvention verabredet und geschlossen worden:

§ 1.

Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Bekanntmachung der Konvention an gerechnet, von den Armeen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Königs von Dänemark desertirende Militärpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§ 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

§ 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der kontrahirenden Theile früher schon aus einem anderen Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen kontrahirenden Theil erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines dritten und von diesem wiederum in die Lande des anderen paciscirenden Staates, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staate, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

§ 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preußen oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Dänemark, sowie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

§ 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den

Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

§ 6.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, sowie der bei ihm etwa vorgefundenen Effekten, Pferde, Waffen u. s. w. veranlaßt.

§ 7.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben, zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

§ 8.

Ein Deserteur, dessen Auslieferung requirirt wird, soll an der Grenze des resp. Preußischen oder Dänischen Staates ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die Requisition zur Auslieferung der Dänischen Deserteurs, die zum Preußischen Kriegsdienste angenommen sein möchten, geschieht bei dem Generalkommando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen aber bei der betreffenden Königlich Preußischen Provinzial-Regierung.

Die Requisitionen wegen Auslieferung der etwa in Königlich Dänischen Diensten befindlichen Preußischen Deserteurs werden ebenfalls bei dem Generalkommando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden Königlich Dänischen höchsten Civilobrigkeiten gerichtet. Diese sind der Polizeidirektor in Kopenhagen, und außerhalb Kopenhagen die Amtmänner, in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg aber das Schleswig'sche Obergericht, die Lauenburgische Regierung und der Oberpräsident in Altona.

§ 9.

An Unterhaltungskosten werden für jeden auszuliefernden Deserteur, von dem Tage der Verhaftung bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, Preußischerseits für den Tag drei Groschen Preußisch Kourant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan; und Dänischerseits für den Tag Sechszehn Reichsbank-Schilling Silbermünze oder fünf Lübsch-Schilling, für ein Kürassierpferd sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, neun Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich

sieben Sechszehntel Scheffel Hafer, sieben Pfund Heu und sechs Pfund Stroh, Dänisch Maß und Gewicht, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Ortes oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungskosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

§ 10.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 11 bemerkten Belohnung kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

§ 11.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preußisch Kourant (Dänischerseits von Sechs Reichsbanko=Thalern Vier Mark in Silbermünze) für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preußisch Kourant (Dänischerseits von Dreizehn Reichsbanko=Thalern Zwei Mark in Silbermünze) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2 in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

§ 12.

Ueber den Empfang der Artikel 9 und 11 gedachten Kosten= und Gratifikationserstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

§ 13.

Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

§ 14.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve= oder Landwehr= und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publikation dieser Konvention an in die Lande Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Däne=

mark oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind auf vorgängige Reklamation der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten ebenso gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

§ 15.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der kontrahirenden Theile angeworben werden.

§ 16.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachträglichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§ 17.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider kontrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werthes angehalten, sondern auch überdies noch mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe belangt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat. In einem solchen Uebertretungsfalle hat der Dänische Unterthan entweder eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bis zu dreimal fünf Tagen verwirkt.

§ 18.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht ist streng untersagt.

Derjenige Dänische Unterthan, welcher sich einer solchen Uebertretung in den Preußischen Landen schuldig gemacht, soll nach den unterm 9. und 25. Juni 1819 erlassenen, die Bestrafung fremder Werbungen betreffenden Verordnungen für Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg bestraft werden.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, welche für einen Dänischen

Unterthan in diesem Falle in gefänglicher Haft oder in Strafarbeit bis auf Ein Jahr nach den Umständen bestehen soll.

§ 19.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen des einen der kontrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bei denen des anderen Staates Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

§ 20.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienste des anderen Staates sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

§ 21.

Gegenwärtige Konvention wird, beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung, bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der kontrahirenden Theile ein Jahr voraus frei steht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

So geschehen und unterzeichnet Troppau, den 25. Dezember 1820.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Graf v. Bernstorff.

X. Deutsche Wehrordnung.

Vorbemerkung.

Die mit Sternen bezeichneten Anmerkungen gehören zum Text der Wehrordnung, die mit Ziffern bezeichneten enthalten Erläuterungen des Herausgebers.

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. d. M. will Ich der beifolgenden Deutschen Wehrordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.[1])

Berlin, den 28. September 1875.

gez. **Wilhelm.**
ggez. Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Erster Theil.
Ersatzordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§ 1. Ersatzbezirke.[2])

1) Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militairischer Hinsicht in 17 Armeekorpsbezirke eingetheilt.

Jeder Armeekorpsbezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.[3])

2) Jeder Ersatzbezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.

3) Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehrbataillone.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich.

4) Die Landwehr-Bataillonsbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§ 59,4) eingetheilt.

R.-M.-G. § 30,2.

5) Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungsbezirke ab.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch

---

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militairischen Beziehungen dies erfordert.

[1]) Vergl. Vorbemerkung Nr. 3 zum W.-G. (S. II—2.)

[2]) Vergl. §§ 50—54; H.-O. I., § 2.

[3]) Vergl. Milit.-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen, vom 13. Juni 1871, Art. 10. R.-M.-G. § 5.

in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§ 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§ 2,3 und 4).

6) Aenderungen in der Verwaltungeintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, Seitens der Bundes-Regierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres Behufs Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§ 2. Ersatzbehörden.

1) Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommission (zweite Instanz), Ersatzkommission (erste Instanz).

2) Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter Preußischer Militairverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich Preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz“.

Als solche Behörden fungiren:

a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b. für Baden das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c. für Hessen das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar,
f. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Neu-Strelitz,
g. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
h. für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
l. für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Gotha,
m. für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
q. für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
s. für Lippe das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
t. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck.
u. für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v. für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,

w. für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,[1])

x. für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R.-M.-G. § 30, 3 d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3) In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps[2]) in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörden dritter Instanz" vor.

R. M.-G. § 30, 3 c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pirmont die betreffenden Königlich Preußischen Ober-Präsidenten,

b. für Baden ein Spezialbeauftragter des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,

c. für Hessen ein Spezialbeauftragter des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,

d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,

e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,

f. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neu-Strelitz,

g. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,

h. für Braunschweig das Herzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,

i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,

k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,

l. für Sachsen - Koburg - Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Gotha,

m. für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,

n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,

p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,

q. für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,

r. für Schaumburg - Lippe die Fürstlich Schaumburg - Lippesche Regierung zu Bückeburg,

s. für Lippe die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,

t. für Lübeck die Militairkommission des Senats zu Lübeck,

u. für Bremen die Militairkommission des Senats zu Bremen,

v. für Hamburg die Militairkommission des Senats zu Hamburg,

w. für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenbung zu Ratzeburg,[1])

x. für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Oberpräsident zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatzbehörden dritter Instanz die beiden

---

[1]) Nach Einverleibung in Preußen findet auf Lauenburg die Bestimmung unter a. Anwendung.

[2]) Vergl. § 95, 1 (im Kriege).

Generalkommandos zu München und Würzburg im Vereine mit je einem für den Armeekorpsbezirk durch das Königlich Bayerische Staatsministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezialkommissar.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatzbehörde dritter Instanz die Ober-Rekrutirungsbehörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4) In den Infanterie-Brigadebezirken sind der Infanterie-Brigadekommandeur[1]) und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatzangelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

R. M. G. § 39, 3 b.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**)

5) In den einzelnen Aushebungsbezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirkskommandeur und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Kreises ꝛc.) N. N."

die Behörde, welche die Ersatzangelegenheiten besorgt.

R. M. G. § 30, 3 a.

6) Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission beziehungsweise Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§ 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§ 60, [1]) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. § 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt beziehungsweise ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde***) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

---

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatzkommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

***) Vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

[1]) Vergl. § 95, 1 (im Kriege).

7) Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige".

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8) Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militairpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.[1])

R. M. G. § 30, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§ 3. Ersatzgeschäft.

1) Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.

2) Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII). Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§ 44), den alphabetischen (§ 46) und den Restantenlisten (§ 47).

3) Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII). Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

4) Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX). Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5) Außerdem findet für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).

6) In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV).

Zweiter Abschnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4. Wehrpflicht.[2])

1) Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a. die Mitglieder regierender Häuser;

b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R.-V. Artikel 57. W.-G. § 1.

2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.[3])

W.-G. § 1, Absatz 2.

3) Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

W.-G. § 3.

---

[1]) Vergl. § 63 (Geschäftsordnung der Ersatzkommission), § 70 (Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission).

[2]) Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht s. W.-O. II, §§ 3 und 4. — Kontrole s. W.-O. II, §§ 1 und 2.

[3]) Vergl. H.-O. I, § 4.

§ 5. Gliederung der Wehrpflicht.

1) Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2) Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine. Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig.

R.=V. Artikel 59. W.=G. §§ 6 und 7.

3) Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:
a. aktive Dienstpflicht, b. Reservepflicht, } Dienstpflicht im stehenden Heere,
c. Landwehrpflicht,
d. Ersatz=Reservepflicht.

4) Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:
a. aktive Dienstpflicht, b. Marine=Reservepflicht, } Dienstpflicht in der Flotte,
c. Seewehrpflicht.

5) Dienstpflicht im Kriege siehe § 18.

6) Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

W.=G. § 3.

§ 6. Dienstpflicht im stehenden Heere.

1) Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

2) Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.

3) Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.[1])

4) Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.[2])

§ 7. Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.[3])

1) Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

W.=G. § 6.

2) Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgende Rekruten=Einstellungstermine ab gerechnet.[4])

R.=M.=G. § 33.

3) Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

M.=Str.=G. § 18.

4) Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungsbestimmungen.

§ 8. Aktive Dienstpflicht der Einjährig=Freiwilligen.[5])

1) Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

W.=G. § 11.

---

*) Im Reichs=Militairgesetz „Heerespflichtige" genannt.

1) Vergl. auch §§ 7 bis 10, sowie H.=O. I, § 13.

2) Vergl. § 81; H.=O. I., §§ 13—16.

3) Vergl. W.=O. II. § 6. Entlassung vor erfüllter aktiver Dienstpflicht s. W.=O. I. §§ 81 und 82, H.=O. I. § 14.

4) Vgl. bezüglich der unsicheren Dienstpflichtigen auch §§ 24,7, 61,5, 65,3, 71,5, 77, 80,7.

5) Vergl. §§ 88 bis 94; H.=O. I., §§ 18 bis 21.

2) Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.[1])

R.-M.-G. § 50, Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7, Nr. 1 berechnet.

§ 9. Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.[2])

2) Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25 Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden. (§ 63,5. c.)

R.-M.-G. § 51.

3) Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25. Lebensjahre aus dem Schulamte für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.

§ 10. Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militairischer Institute.

1) Militairzöglinge und Schüler, welche in militairischen Bildungs- und Lehranstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2) Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.

3) Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.[3])

§ 11. Reservepflicht.[4])

1) Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

2) Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

3) Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein. (§ 7,3.)

M.-Str.-G. § 18; R.-M.-G. 62.

4) Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R.-M.-G. § 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirkskommandeur zu.

---

1) Vergl. auch §§ 93,6, 94,3 u. 9.

2) Vergl. H.-O. I., § 13,2.

3) Vergl. H.-O. I., § 13,5,6 u. 7; auch W.-O. I., § 86,3.

4) Vergl. W.-O. II., §§ 7 bis 14.

5) Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres.[1])

R.-M.-G. § 62.

6) Reservepflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe § 13,9.

§ 12. Landwehrpflicht.[2])

1) Die Landwehrpflicht ist von fünfjähriger Dauer.

W.-G. § 7.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre.

R.-M.-G. § 50, Abs. 3.

2) Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

W.-G. § 7.

3) Die im § 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.

4) Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres.[1])

R.-M.-G. § 62.

5) Landwehrpflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe § 13,9.

§ 13. Ersatz-Reservepflicht.[3])

1) Die Ersatz-Reservepflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

2) Die Ersatz-Reservepflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre.

R.-M.-G. § 23.

3) Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.

4) Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert fünf Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.*) Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

5) Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

R.-M.-G. § 24.

Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungsbezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekrutenbedarf, vertheilt (§§ 53 und 54).[4])

6) Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militairischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

R.-M.-G. § 27.

7) Die im § 11,4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reservepflicht niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus verlängert werden.

R.-M.-G. § 69,6.

8) Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.

R.-M.-G. § 29.

---

*) Siehe jedoch Anmerkung zu § 72,7.

1) Vergl. H.-O. II., § 17.

2) Vergl. W.-O. II., §§ 7 bis 14.

3) Vergl. W.-O. I., §§ 19,4, 37, 38, 39, 72,7, 96 u. 98; W.-O. II., §§ 15 u. 16; H.-O. II., § 13.

4) Der Bedarf wird jährlich durch die Generalkommandos berechnet (H.-O. I., § 1,5).

Sie treten, wenn sie militairisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

Wenn sie militairisch nicht ausgebildet sind, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

R.-M.-G. § 50.

9) Die Reserve- und Landwehrpflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.

R.-M.-G. § 62.

§ 14. Dienstpflicht in der Flotte.

1) Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reservepflicht.

2) Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.

3) Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.

4) Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

§ 15. Aktive Dienstpflicht in der Flotte.

1) Die Bestimmungen des § 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.

2) Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.

W.-G. § 6.

3) Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.

W.-G. § 13, 3.

4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

W.-G. § 13, 4.

5) Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretendenfalls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

W.-G. § 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K.-O. § 3,2 und § 4,4.

6) Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

W.-G. § 13, 5.

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7) Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§ 16. Marine-Reservepflicht.

1) Die Bestimmungen des § 11,1—4 finden sinngemäße Anwendung.

2) Die Versetzung aus der Marinereserve in die Seewehr erster Klasse (§ 17,2) erfolgt bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres.

3) Marine-Reservepflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe § 17,8.

§ 17. Seewehrpflicht.

1) Die Seewehrpflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.

2) Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte.

3) Die im § 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.

4) Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres.

5) Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.

Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.

6) Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.

7) Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.

Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marinereserve oder Seewehr erster Klasse über.

Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.

8) Die Dienstpflicht in der Marinereserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§ 18. Dienstpflicht im Kriege.[1])

1) Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.

W.-G. § 14.

2) Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
" " von der Landwehr zum Landsturm,
" " von der Ersatzreserve erster Klasse zur Ersatzreserve zweiter Klasse,
" " von der Ersatzreserve zum Landsturm,
" " von der Flotte zur Seewehr,
" " von der Seewehr zum Landsturm.

3) Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§ 19. Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.[2])

1) Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.

St.-A.-G. § 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Bei Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2) Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung

---

[1]) Vergl. § 96.

[2]) Vergl. auch W.-O. II., § 7,11.

vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R.=M.=G. § 11.

Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

3) Personen der Reserve, Landwehr, Marinereserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§ 11,1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R.=M.=G. § 68.

4) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§ 13,5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R.=M.=G. § 69,7.

5) Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militairpflicht.

§ 20. Bedeutung der Militairpflicht.[1])

1) Die Militairpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

2) Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 26,4).

3) Während der Dauer der Militairpflicht heißen die Wehrpflichtigen militairpflichtig.

R.=M.=G. § 10.

§ 21. Militairpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1) Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.

R.=V. Artikel 53. Abs. 4.

2) Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:

a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See=, Küsten= oder Haff=Fahrzeugen gefahren sind;

b. See=, Küsten=, und Haff=Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;

d. Maschinisten, Maschinisten=Assistenten und Heizer von See= und Flußdampfern.

§ 22. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militairpflicht.

1) Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.

W.=G. § 10.

---

[1]) Erfüllung der Militairpflicht, s. W.=O. II., § 4.

2) Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

R.-M.-G. § 10.

3) Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.[1])

§ 23. Meldepflicht.

1) Nach Beginn der Militairpflicht (§ 20,2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§ 3,2)[2]) anzumelden (Meldepflicht).

R.-M.-G. § 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

W.-G. § 17. R.-M.-G. § 12.

3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

R.-M.-G. § 12.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

R.-M.-G. § 31.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise Seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. (§ 26,4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§ 66) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. (§ 27,6).

8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses Behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.[3])

9) Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

---

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R.-M.-G. § 32.

1) Freiwilliger Eintritt im Kriege s. § 99.

2) Vergl. §§ 44 und 45 über Führung der Stammrollen.

3) Verfahren der Behörden s. §§ 45,13; 46,8 und 48,1.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (§ 24,7.)

R.-M.-G. § 33.

§ 24. Gestellungspflicht.[1])

1) Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militairpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

R.-M.-G. § 10.

2) Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

3) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe § 41.

4) Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht. (Nr. 7)

5) Die Gestellung findet während der Dauer der Militairpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militairpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

6) Gesuche von Militairpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben. (§ 61,3.)

7) Militairpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§ 65) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§ 65,3) behandelt werden.[2])

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.[3])

R.-M.-G. § 33.

§ 25. Einfluß der Militairpflicht auf Auswanderungen.

1) Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.[4])

St.-A.-G. § 15,1.

2) Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser

---

[1]) Vergl. §§ 61 und 71; Schifffahrt treibende Militairpflichtige s. § 74,2.

[2]) S. auch §§ 7,2; 61,5; 65,3; 67,3; 71,5; 77; 80,7.

[3]) Vergl. § 71,5.

[4]) Wegen Auswanderung der Ersatzreservisten erster Klasse s. R.-M.-G. § 69,8; der Militairpersonen des aktiven Heeres W.-O. II., § 6,2; der Personen des Beurlaubtenstandes W.-O. II., § 7,5 und § 7,11.

Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen.

St.-A.-G. § 14.

3) Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St.-A.-G. § 19.

4) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

St.-A.-G. § 17.

5) Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militairpflichtiger siehe D. Str.-G. § 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militairpflichtige.

§ 26. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1) Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militairpflichtigen.

2) Die Entscheidungen sind entweder **vorläufige** oder **endgültige**.

3) Die **vorläufigen** Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militairpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4) Die **endgültigen** Entscheidungen bestehen in der

Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Seewehr,
Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§ 27. Vorläufige Entscheidungen.

1) Zurückstellung Militairpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:

a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
b. wegen zeitiger Untauglichkeit,
c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
d. als überzählig.

2) Die Zurückstellungen unter 1) a—c. werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1) d. durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.

3) In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militairpflichtjahre zulässig.

R.-M.-G. § 20.

4) Zurückstellung über das dritte Militairpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:

a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 28,2) und zwar bis zum fünften Militairpflichtjahre,
b. Behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 30,4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militairpflichtjahre,
c. in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militairpflichtjahres (§ 30,4).

R.-M.-G. § 14, § 18, § 20.

5) Zurückstellung wird vor derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirk der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 24,2).

6) Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militairpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche

ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen.

7) Zurückstellungen Militairpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerialinstanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind Seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§ 37,5).

R.-M.-G. § 22.

8) Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden (§ 97,3).

§. 28. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.[1])

1) Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R.-M.-G. § 18.

2) Im fünften Militairpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§ 27,4a.).

3) Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R.-M.-G. § 18.

4) Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militairpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrengerichte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§ 42, 2).

R.-M.-G. § 18.

5) Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe § 35,3.

§ 29. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.[2])

1) Militairpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2) Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 Met. 57 Cm.[3]) Für den Dienst ohne Waffe, (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

3) Die an die körperliche Tauglichkeit der Militairpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungsordnung für das Heer, sowie in der Marineordnung enthalten.

4) Ueber die körperliche Tauglichkeit Militairpflichtiger muß in ihrem dritten Militairpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen § 27,4.

R.-M. G. § 17.

---

1) Vergl. auch § 80,3.

2) Vergl. H.-O. I., §§ 3 und 8.

3) Vergl. H.-O. I., § 9,2.

§ 30. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.[1])

1) Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militairpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R.-M.-G. § 19.

2) Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a. Die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d. Militairpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militairpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f. Militairpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

g. Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militairpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2b. entsprechende Anwendung.

R.-M.-G. § 20.

3) Durch Verheirathung eines Militairpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R.-M.-G. § 22.

4) Im dritten Militairpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2 f. aufgeführten Militairpflichtigen finden die Bestimmungen des § 27, Nr. 4 b. oder c. Anwendung.

R.-M.-G. § 20,6.

§ 31. Beurtheilung der Reklamationen.

1) Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden sein sollte.

R.-M.-G. § 19.

2) Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militairpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

---

[1]) Vergl. auch § 80,4 (Zurückstellung von Rekruten) u. § 100 (Reklamation im Kriege).

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3) Wird die Zurückstellung eines Militairpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

4) Die im § 30,2a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie rc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des § 30,2a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§ 62,7).

5) Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

6) Die im § 30,2f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:

a. Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,

b. den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen der Landbevölkerung,

c. allen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b. und c. genannten Militairpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militairpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungsgeschäft (Abschnitt X.) ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine Deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§ 15,6).

7) Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militairpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militairpflichtjahre stattfindenden *Aushebungsgeschäft* ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden Deutschen Militairpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf Seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§ 23,3) — verfügt werden.

§ 32. Zurückstellung als überzählig.

1) Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militairpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt.

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§ 76) jederzeit zurückgegriffen werden.

2) Eine Zurückstellung Militairpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militairpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§ 26,4 und § 37,4).

§ 33. Bescheinigung der Zurückstellung.

1) Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind Seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2) Diese Bescheinigungen sind einzutragen

für alle der Aushebung unterworfenen Militairpflichtigen in die Loosungsscheine (§ 66) und zwar unter „Bemerkungen",

für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§ 88).

3) Für die überzähligen Militairpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungsschein.

4) Für die Militairpflichtigen, welche Seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — Behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahmeschein (§ 84).

§ 34. Endgültige Entscheidungen.

1) Endgültige Entscheidungen über Militairpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.

R.-M.-G. § 30, 7.

Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§ 77), bei den Schiffermusterungen (§ 75) und im Kriege (§ 97) statt.

2) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militairpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militairpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

R.-M.-G. § 30, 5.

In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch Seitens des ständigen militairischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R.-M.-G. § 30, 8.

3) Die endgültigen Entscheidungen über Militairpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4) Sobald über Militairpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

R.-M.-G. § 10.

§ 35. Ausschließung.

1) Militairpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str.-G. § 31.

2) Militairpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militairpflichtjahre die Bestimmungen des § 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

3) Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militairpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem Deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.

D. Str.-G. § 37. M.-Str.-G. § 31.

4) Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins. (S. Schema 1.)

§ 36. Ausmusterung.[1])

1) Militairpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl

---

1) Vergl. H.-O. I. § 9.

zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§ 29,2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.

2) Diese Militairpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden.

3) Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militairpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins (s. Schema 2).

4) Militairpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission.

§ 37. Ueberweisung zur Ersatzreserve.[1]

1) Militairpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich[2]) befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militairpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatzreserve zu überweisen.

R.-M.-G. § 16.

2) Militairpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§ 29) und auch in ihrem dritten Militairpflichtjahre nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

R.-M.-G. § 17.

3) Militairpflichtige, welche auf Grund der im § 30, 2 a—e enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission auch noch in ihrem dritten Militairpflichtjahre zur Seite stehen, der Ersatzreserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

R.-M.-G. § 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§ 63, 5 c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

4) Die als Ueberzählige zurückgestellten Militairpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militairpflichtjahre überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§ 76) nicht gebraucht werden, der Ersatzreserve überwiesen (§ 72, 7).

R.-M.-G. § 13, Abs. 4.

5) Die ausnahmsweise Ueberweisung Militairpflichtiger zur Ersatzreserve kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden (§ 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R.-M.-G. § 22.

§ 38. Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse.[3]

1) Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.[4])

2) Der etwaige weitere Bedarf (§ 13, 5) ist zu entnehmen:

a. aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;[5])

---

1) Vergl. § 13.

2) Vergl. H.-O. I. § 7.

3) Vergl. §§ 13 und 96; W.-O. II. § 15; H.-O. II. § 13.

4) Vergl. W.-O. I. §§ 32 und 37, 4; H.-O. I. § 4.

5) Vergl. § 37, 3.

b. aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);[1])

c. aus der Zahl derjenigen Militairpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militairdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.[2])

3) Ist ein Ueberschuß (§ 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooſten (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im § 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militairpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

R.-M.-G. § 25.

4) Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreserve-Scheins I. (s. Schema 3).

§ 39. Ueberweisung zur Ersatzreserve zweiter Klasse.[3])

1) Alle Militairpflichtigen, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatzreserve zweiter Klasse zu überweisen.

2) Die Ueberweisung zur Ersatzreserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreserve-Scheins II. (s Schema 4).

§ 40. Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse.

1) In allen Fällen, in welchen Militairpflichtige der Landbevölkerung der Ersatzreserve zu überweisen sind, werden Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§ 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

2) Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehrscheins (s. Schema 5).

§ 41. Endgültige Entscheidungen über Militairpflichtige im Auslande.

1) Ueber Militairpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

a. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 36, 1);

b. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§ 37, 1 und 2);

c. wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 30, 2 a—e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2) Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1 a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen

Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

3) Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist Seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militairpflichtigen in seiner Matrikel führt,[4]) die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1 a und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4) Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§ 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten Deutscher Kriegsschiffe und -Fahrzeuge zum Dienst in

---

1) Vergl. § 37, 1; H.-O. I. § 7.

2) Vergl. §§ 29 und 37, 2; H.-O. I. § 8.

3) Vergl. §§ 13, 96, 3 und 98; W.-O. II. § 16.

4) Vergl. S. II—80.

der Flotte eingestellt werden; desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktivem Dienste verpflichten.

Die heimathliche Ersatzkommission (§ 23,2 und 3) ist durch die zuständige Marinebehörde hiervon zu benachrichtigen.

§ 42. Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.[1])

1) Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.

2) Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des § 28,4 und 5 — Militairpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.

3) Eine versuchsweise Aushebung von Militairpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 64,4).

4) Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militairpflichtiger sind im Abschnitt IX. enthalten.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

§ 43. Listenführung im Allgemeinen.

1) Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2) Die Listen bestehen in den Grundlisten (§ 3,2) und den Vorstellungslisten (§ 49).

3) Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militairpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militairpflichtigen desselben Aushebungsbezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militairpflichtigen des Aushebungsbezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militairpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

4) Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militairpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.

5) Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.[2])

6) Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.

7) Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§ 44. Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.[3])

1) Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militairpflichtigen (§ 45,3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

R.-M.-G. § 31.

---

[1]) Vergl. H.-O. I., §§ 2—6.

[2]) Vergl. § 56,7.

[3]) Vergl. § 56.

2) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach § 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.
R.-M.-G. § 32.

3) Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4) Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungsbezirks ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungsbezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

5) Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§ 45. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.[1])

1) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.

2) Die Militairpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militairpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

3) In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;

die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militairpflichtigen (§ 23,1 und 6);

die sich nachträglich anmeldenden Militairpflichtigen (§ 23,9);

die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4) Wehrpflichtige welche vor Beginn des militairpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5) Doppelte Eintragungen sind unzuläſsig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 (s. dieses anbei) aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.

7) Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

a. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b. den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes.

8) Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3a) benutzt.

---

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

[1]) Vergl. § 56.

9) Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden &c. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10) Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde &c. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7b).

11) Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht

Sind ausnahmsweise Militairpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a. die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militairpflichtigen enthalten (Nr. 7a);

b. die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligteu Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12) Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§ 46,4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§ 48,4), an die Vorsteher der Gemeinden &c. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§ 60,3).

13) Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militairpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militairpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 23,8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission Behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

14) Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

15) Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe § 46,11.

§ 46. Alphabetische Listen.

1) Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2) Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militairpflichtigen für den Aushebungsbezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.

3) Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militairpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden &c. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militairpflichtige einer alphabetischen Liste.

4) Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach § 43,6 verfahren.

5) Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§ 63 und 67,3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§ 49) nach dem Aushebungsgeschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach § 45,13 und nach § 48,1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§ 48,5) und stattgehabter Ueberweisungen (§ 46,8).

6) Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militairpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirks wechselt.

7) Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

a. wenn Militairpflichtige verstorben sind,
b. wenn Militairpflichtige eine endgültige Entscheidung Seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
c. wenn Militairpflichtige freiwillig eingetreten sind,
d. wenn Militairpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind,
e. wenn Militairpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.

8) Alle Militairpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen, (§ 23,8), werden durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirks demjenigen des neuen Aushebungsbezirks überwiesen.

Das Ueberweisungspapier für derartige Militairpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.

Werden Militairpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungsbezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§ 65,11).

9) Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militairvorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.

10) Der Militairvorsitzende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civilvorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militairpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.

11) In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.*)

In diesem Falle erhält der Militairvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12) Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militairpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§ 47. Restantenlisten.

1) Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militairpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäfts Namen stehen, weil über

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

die betreffenden Militairpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2) Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militairpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungsbezirks aufgenommen werden.

3) Die Militairpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung Seitens der Ersatzbehörden erhalten oder die Reichsangehörigkeit verlieren.

4) Militairpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militairpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militairpflichtjahres befanden.

5) Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.

Der Militairvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civilvorsitzenden Kenntniß.

6) Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.

Gleichzeitig verfügt der Civilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge (§ 49, 9).

§ 48. Berichtigung der Grundlisten.

1) Bis zur Beendigung des Ersatzgeschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirk zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.

2) Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§ 43, 6).

3) Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

4) Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§ 45, 12).

5) Nach dem Verbleib Militairpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.

6) Wenn ein Militairpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militairpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des Deutschen Strafgesetzbuches zu veranlassen.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militairpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§ 49. Vorstellungslisten.[1])

1) Die Vorstellungslisten (§ 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militairpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

---

[1]) Vergl. § 67, 4 u. 5.

2) Sie werden nach Schema 7 (s. dieses beifolgend) in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militairpflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthält die
a. wegen geistiger Gebrechen,
b. wegen körperlicher Gebrechen,
c. wegen Mindermaß (unter 1 Met. 57 Cm.) § 29,2
dauernd untauglichen Militairpflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die
a. wegen zeitlicher Untauglichkeit,
b. wegen bedingter Tauglichkeit,
c. wegen häuslicher Verhältnisse,
d. als überschüssig
zur Ersatzreserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthält die
a. als überzählige,
b. wegen häuslicher Verhältnisse,
c. wegen geringer körperlicher Fehler,
d. wegen vorübergehender Untauglichkeit
zur Ersatzreserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F.

enthält die Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar:
a. die Auszuschließenden,
b. die Auszumusternden,
c. die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
d. die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3) Die Eintragung der Militairpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 65).

Diese Reihenfolge ist auch für F. d. maßgebend.

4) Militairpflichtige der Landbevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt.

Sämmtliche Vorstellungslisten A—F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatzkommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Exemplare für die Militairvorsitzenden läßt der Militairvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Civilvorsitzenden der Civilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

6) Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,
enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§ 81,4);

Beilage 2,
enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§ 75,3 und § 80,2);

Beilage 3,
enthaltend die von den Truppen- (Marine-) Theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§ 94,7).

7) Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militairvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.

8) Veränderungsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe § 67,5.

9) Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§ 47,6).

Sechster Abschnitt.
Ersatzvertheilung.[1])

§ 50. Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1) Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten.

W.-G. § 9.

2) Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.

3) Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.

4) Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich Preußische Kriegsministerium für alle Deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der Königlich Bayerischen Truppen.

5) Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt

§ 51. Bundes-Ersatzvertheilung.

1) Der Ersatzbedarf (§ 50,3) wird durch den Ausschuß des Bundesrathes für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung ertheilt.

R.-V. Artikel 60; W.-G. § 9.

2) Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militairpersonen nicht gerechnet.

R.-M.-G. § 9.

3) Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahres aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§ 57,5).

R.-M.-G. § 9.

4) Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten**) er-

---

1) Vergl. H.-O. I., §§ 1 und 2; auch W.-O. I., §§ 97,2 und 98,8 (im Kriege).

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) außer Betracht.

**) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

1) Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1875	110,000	Mann.
2) Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten	15,000	"
3) Für 1874 sind nachträglich anzurechnen	500	"
4) Es sind zu vertheilen	125,500	Mann,

und zwar:

Auf den Bundesstaat	Nach der Seelenzahl	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten	Es bleiben auszuheben: aus der Land-Bevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung
M.	3,000	250	2,650	100
N.	7,420	580	6,840	—
O.	4,500	500	3,800	200
		u. s. w.		
Summa:	125,500	15,500	108,500	1,500

folgt für diejenigen, in welchen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (§ 57,5).

R.-V. Artikel 53, Abs. 5.

5) Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armeekorps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armeekorps vertheilt.

R.-M.-G. § 9, Abs. 4.

6) Die hiernach Seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfsvertheilung (Bundes-Ersatzvertheilung) wird den Kriegsministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerialinstanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungsbehörden (§ 2,2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7) Eine Abweichung von der Bundes-Ersatzvertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militairpflichtige der Landbevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§ 21,2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf Deutschen Schiffen gefahren sind.

8) Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungsbezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Badarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1 bis 3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

R.-M.-G. § 9, Abs. 3 und 4.

9) Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und Seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatzmannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatzvertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R.-M.-G. § 9, Abs. 2.

§ 52. Ministerial-Ersatzvertheilung.

1) Die Kriegsministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatzvertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatzbezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 51,3).

2) Die Seitens des Königlich Preußischen Kriegsministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:

a. die Gesammtzahl der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten,
b. die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatzbezirke zu stellenden Rekruten,
c. die Vertheilung der aus jedem Ersatzbezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Ersatzbezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

3) Diese Ministerial-Ersatzvertheilung übersendet das Königlich Preußische Kriegsministerium allen nach § 2,2a.—x. in der Ministerialinstanz fungirenden Civilbehörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

4) Aenderungen der Ministerial-Ersatzvertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegsministerium — unter Beachtung der im § 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

§ 53. Korps-Ersatzvertheilung.[1])

1) Die Generalkommandos vertheilen im Einverständniß mit den in der dritten Instanz fungirenden Civil-Verwaltungsbehörden (§ 2, 3) den aus den Ersatzbezirken ihres Bereichs (§ 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung)*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 51, 3).

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung Seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.[2])

2) Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.

3) Vermag ein Infanterie-Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im § 51, 8 enthaltenen Grundsatzes, — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigadebezirke des Ersatzbezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

4) Kann ein Ersatzbezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen (§ 52, 4).

§ 54. Brigade-Ersatzvertheilung.[3])

1) Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Ober-Ersatzkommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militairpflichtigen nach Waffengattungen dient.

2) Für die Aufstellung der Brigade-Ersatzvertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigadebezirk gehörigen Aushebungsbezirke, sondern hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militairpflichtigen, hinsichtlich der seemännischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militairpflichtigen maßgebend.

3) Bei der Brigade-Ersatzvertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungsbezirken in Anrechnung zu bringen.

4) Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande die ihm durch die Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militairpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks zur Aushülfe herangezogen und zwar, wenn der Brigadebezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staate angehörigen Aushebungsbezirke des betreffenden Brigadebezirks.

Die Ober-Ersatzkommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungsbezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militairpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungsbezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militairpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungsbezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigadebezirk gehören, noch Militairpflichtige des laufenden Jahrganges oder überzählig gebliebene Militairpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind.

R.-M.-G. §§ 9 und 13, Abs. 4.

---

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.

1) Vergl. § 73.

2) Vergl. Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Hessen vom 13. Juni 1871, Art. 10.

3) Vergl. § 73.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungsgeschäft.

§ 55. Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1) Das Vorbereitungsgeschäft (§ 3,2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2) Während dieses Zeitraums erfolgt:

a. die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,

b. die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),

c. die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§ 56. Aufstellung der Grundlisten.

1) Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militairpflichteten, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren zur Befolgung der im § 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2) Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

3) Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe §§ 44 und 45.

4) Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe § 45,11.

5) Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe § 46.

6) Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe § 47.

7) Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreaupersonal anfertigen (§ 43,5).

§ 57. Vorbereitungs-Eingaben.

1) Um Militairpflichtige, die anderwärts geloost haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§ 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe § 65,5.

2) Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.

3) Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando und durch diese dem Preußischen Kriegsministerium nach Schema 8 (s. dieses beifolgend) zum 1. März anzuzeigen.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem Preußischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.

4) Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (unter der Adresse des Militairvorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§ 51,9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem" gleichfalls aufgenommen.

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civilvorsitzenden eine summarische Nachweisung (s. Schema 9) derselben bei (§ 51,4).

5) Der Militairvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch zusammenstellen (s. Schema 10) und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando,*) in Hessen dem Divisions-Kommando ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das Preußische Kriegsministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§ 51,3 und 4) vermittelt.

§ 58. Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört
a. die Feststellung des Reiseplans,
b. die Berufung des Musterungspersonals,
c. die Beorderung der Militairpflichtigen zur Musterung.

§ 59. Musterungsreise.

1) Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungsgeschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

2) Der Landwehr-Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbataillonsbezirk auf und theilt ihn den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit.

3) Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
a. Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer geographischen Lage,
b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
c. Abhaltung des Musterungsgeschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civilvorsitzenden,
d. Rücksichtnahme auf die durch die Militairpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
e. Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militairpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden.

4) Um der unter 3 d. enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militairpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückweges) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.[1])

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§ 1,4).

5) Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militairpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.

6) Sind Seitens der Civilvorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (unter der Adresse des Militairvorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.

7) Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civilvorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militairpflichtigen.

§. 60. Musterungspersonal.

1) Das Musterungspersonal besteht militairischerseits aus dem Landwehr-Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militairarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des Infanterieoffiziers und des Militairarztes wird durch den Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 59,6)

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrath.

[1]) Wegen etwa nothwendiger Bestimmung anderer Musterungsorte im Kriege siehe § 95,3.

veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militairischen Unterpersonals.

Ist ein Militairarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäft heranzuziehen.

2) Der Civilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (§ 2,6).

3) Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungsbezirk betrauten Personen beim Musterungsgeschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§ 61. Beorderung der Militairpflichtigen zur Musterung.[1])

1) Die Beorderung der Militairpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher 2c.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher 2c. ergeht bei Gelegenheit der nach § 60,3 erfolgenden Benachrichtigung.

2) Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3) In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militairpflichtigen des Aushebungsbezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirk stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission verfügt werden.

Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militairpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.

Ein Militairpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4) Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§ 77).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel 2c. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5) Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§ 65,3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.[2])

Achter Abschnitt.

Musterungsgeschäft.[3])

§ 62. Musterung.

1) Die Militairpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.

2) Die Reihenfolge, in welcher die Militairpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Civilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

3) Wird die Identität eines Militairpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe Behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.

---

1) Vergl. § 24 (Gestellungspflicht); § 74,2 (Schifffahrt treibende Militairpflichtige).

2) S. auch § 7,2, § 24,7, § 67,3, § 71,5 u. 77.

3) Musterung im Kriege s. §§ 95. 97 u. 98.

4) Jeder Militairpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

5) Jeder Militairpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 35) ist, unter den Augen des Militair-Vorsitzenden Behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

6) Jeder Militairpflichtige wird Behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§ 28 und § 35) vorhanden.

7) Jeder Militairpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§ 31, 1 und § 71, 2).

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§ 64, 5).

R.-M.-G. § 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden (§ 31, 4).

8) Jeder Militairpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§ 63. Geschäftsordnung der Ersatzkommission.[1])

1) Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2) Der Militairvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militairpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor.[2])

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen.

3) Dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militairpflichtigen ob.

Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.

Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin.

4) Die im Namen der Ersatzkommission zu führende Korrespondenz hat der Civilvorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militairvorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§ 67, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5) Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:

a. Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§ 30 und § 31);

b. Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Ausübung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 65, 3);

c. Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§ 9, 2, § 37, 3 und § 81, 4).

R.-M.-G. § 30, 4.

6) Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

---

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 64 und 69 des Reichs-Militairgesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV.).

1) Vergl. auch § 2.

2) H.-O. I. § 3.

7) Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend.

R.-M.-G. § 30,5.

§ 64. Entscheidungen der Ersatzkommission.

1) Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2) Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militairpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

3) Versuche Militairpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des § 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civil-Vorsitzenden.

4) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militairpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militairpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5) Die Seitens der Militairpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§ 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

6) Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§ 63, 5 c.) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirkskommandeur ob.

§ 65. Rangirung und Loosung.

1) Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militairpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2) Die Militairpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:

a. Vorweg Einzustellende,
b. Vorzumerkende,
c. Militairpflichtige des laufenden Jahres,
d. Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3) Vorweg Einzustellende sind solche Militairpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.

R.-M.-G. § 33.

Stehen solchen Militairpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militairpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige[1]) sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirkskommandeure dem nächsten Infanterietruppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§ 67, 3).

R.-M.-G. § 30, 4b. und 7.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militairpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.[2])

R.-M.-G. § 33.

4) Die Vorzumerkenden sind Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirks stehen, in welchem sie geloost haben.

---

1) Vergl. auch § 24,7, § 61,5, § 67,3 u. § 77.

2) Vergl. § 71,5.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5) Die Loosung der Militairpflichtigen findet in ihrem ersten Militairpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militairpflicht.

Abschlußnummer[1]) heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militairpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

6) Die Militairpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirk beendet.

Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militairpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelooft.

Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt.

7) Von der Loosung sind nur auszuschließen:

die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
die Vorweg-Einzustellenden,
die dauernd Untauglichen,
die dauernd Unwürdigen.

8) Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9) Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10) Die Militairpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut vorgelesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militair- und den Civilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Ausstellung von Loosungsscheinen s. § 66.

11) Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militairpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militairpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*)

In gleicher Weise sind Militairpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§ 46,8), einzurangiren.

12) Militairpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelooft haben, loosen und rangiren mit den Militairpflichtigen des laufenden Jahrganges.

---

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

Nach Schema 8 ist in A. die höchste Loosnummer 1,325, die Abschlußnummer 1,265; desgleichen in C. die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.

Es blieben daher in A. 60 Mann,
in C. 16 Mann
überzählig.

Der in A. mit der Loosnummer 1,290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C., so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C. in dem Verhältniß wie $60:25 = 16:6^2/_3$ erfolgen, so daß er in C. als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C. die Nummer 392 gezogen hat.

1) Vergl. § 57,1—3.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

13) Ist für einen Militairpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungsbezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

14) Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine), die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 72, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R.-M.-G. § 13.

§ 66. Loosungsscheine.

1) Den Militairpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt (s. Schema 11).

Sie dienen als Ausweis für die Militairpflichtigen während der Dauer ihrer Militairpflicht.

4) Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3) Die Loosungsscheine sind bei allein Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.[1])

§ 67. Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1) Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendigt.

2) Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3) Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (unter der Adresse des Militairvorsitzenden) ein.

Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung hat entsprochen werden können (§ 54,1).

Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§ 65, 3) [2])

4) Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reservescheine II., der Vorstellungsliste D für die unter b.—d. enthaltenen Militairpflichtigen die Ersatz-Reservescheine I. beizufügen.

5) Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militairpflichtigen 2c. Veränderungen ein, so sind durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission Veränderungsnachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt.

Aushebungsgeschäft.[3])

§ 68. Aushebungsreise.

1) Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission mitgetheilt.

---

1) Vergl. § 33.

2) S. auch § 61, 5.

3) Im Kriege wird das Aushebungsgeschäft m. d. Musterungsgeschäft vereinigt (s. §§ 95,2, 97 u. 98).

2) Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a. Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer geographischen Lage,

b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-verbindungen,

c. Abhaltung des Aushebungsgeschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen,

d. Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militairpflichtigen.

3) Bei Nr. 2 d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militairpflichtigen in Betracht.

Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.

Die in den Vorstellungslisten A., B. und C. a., b. und d. enthaltenen Militairpflichtichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besonderer Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militairpflichtigen stets zu Vorstellung.[1])

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:

a. daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,

b. daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,

c. daß die Infanterie-Brigadekommandeure den Truppenübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5) Sind Seitens der Civilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörden dritter Instanz herbeizuführen.

6) Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§ 54).

Die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§ 59, 7).

§ 69. Berufung des Aushebungspersonals.

1) Das Aushebungspersonal besteht militairischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur mit dem Brigadeadjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirkskommandeur, einem oberen Militairarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des oberen Militairarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranziehenden militairischen Unterpersonals.

2) Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungspersonal der Civilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Civilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im § 60, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3) Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

Für jeden Infanterie-Brigadebezirk beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaates fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§ 70. Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.[2])

1) Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

---

[1]) Vorstellungslisten s. § 49.

[2]) Vergl. auch § 2.

2) Der Militairvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militairpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.[1])

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigadeadjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3) Auf den Civilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des § 63,3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4) Die im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führende Korrespondenz hat der Militairvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civilvorsitzenden zu besorgen.

5) Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militairvorsitzenden maßgebend.

R.-M.-G. § 30,5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6) Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militairpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

7) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militairpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§ 30,2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im Uebrigen siehe § 34,2.

8) Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§ 71. Gestellung zur Aushebung.[2])

1) Die Beorderung der Militairpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission.

Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militairpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungsnachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatzkommission besondere Anordnung erlassen hat (§ 68,3).

Außerdem siehe § 64,4.

Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

Außerdem beordert der Civilvorsitzende die in Beilage 3 (§ 49,6) aufgeführten Freiwilligen.

Dem Landwehr-Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 49,6) ob.

2) Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militairpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

3) Ueber Militairpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militairpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militairpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

---

[1]) Vergl. R.-M.-G. § 30,5; H.-O. I., § 3; W.-O. I., § 72,2.

[2]) Vergl. § 24 (Gestellungspflicht); § 74 (Schifffahrt treibende Militairpflichtige).

4) Die Militairpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.[1])

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

5) Ueber Militairpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des § 65,3 entschieden.[2])

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt.

§ 72. Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1) Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2) Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militairpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militairvorsitzende.[3])

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3) Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatzreservescheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

Wann die Ersatzreservescheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

5) Die tauglich befundenen Militairpflichtigen[4]) werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandens über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§ 65,14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.[5])

6) Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehrbehörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12 (s. dieses beifolgend).[6])

7) Diejenigen tauglichen Militairpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige".

Die in ihrem dritten Militairpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve I. übergeführt,*) die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§ 32,2 und § 37,4).

8) Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. § 65,3; über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve erster Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militairpflichtjahres ab gerechnet.

1) Vergl. §§ 49 und 65.

2) Vergl. § 70,2.

3) Vergl. §§ 7,2, 24,7, 61,5, 67,3 und 77.

4) H.-O. I., §§ 3 bis 6.

5) Vergl. § 76.

6) Kontrole, Ueberweisung und Einstellung der ausgehobenen Rekruten s. W.-O. I., §§ 79 und 80; H.-O. I., §§ 11 und 12.

s. § 63,5 b und § 65,3; über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. § 9,2, § 37,3, § 6,5 c, und § 81,4; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften s. § 81,4; über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. § 94,8.

9) Entscheidungen der Ersatzkommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

§ 73. Beendigung der Aushebung.[1])

1) Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirk beendet.

2) Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.

3) Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§ 74. Im Allgemeinen.

1) Die Schiffermusterungen haben den Zweck, den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatzbehörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militairpflicht erheblich zu beeinträchtigen.

2) Es dürfen daher alle Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen auf ihren Wunsch (§ 24,6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen (§ 61,3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen Seitens genannter Civilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungsgeschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§ 33 und § 66) eingetragen.

3) Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommissionen unter Hinzuziehung eines Militair- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§ 71) statt.

4) Woselbst Schifffahrt treibende Militairpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt.[2])

5) Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirks durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6) Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie-Brigadekommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

---

1) Vergl. §§ 53 u. 54, sowie § 97,5 (im Kriege).

2) Vergl. § 77.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das Nöthige (§ 60,1).

§ 75. Entscheidungen.

1) Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§ 77), entschieden.

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffermusterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§ 30,1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des § 61 finden sinngemäße Anwendung.

2) Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffermusterungs-Terminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§ 65,4) ist bei der Aushebung der Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen inne zu halten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§ 57,2).

3) Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§ 76).

Die auszuhebenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen 2c. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsordres ersetzt.

4) Die Zahl der auszuhebenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatzvertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§ 51,7).

5) Ist die Zahl der tauglichen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehrbataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6) Ueber die Zahl der tauglichen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehrbezirks-Kommandeur dem Infanteriebrigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatz (§ 80,8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7) Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozentmannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militairpflichtjahr — der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

8) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatzreserve- und Seewehrscheine werden im Schiffermusterungs-Termin durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt und sogleich ausgehändigt.

9) Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militairvorsitzenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§ 76. Nachersatzgestellungen.[1])

1) Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.

---

[1]) S. auch § 80,2.

2) Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigadebezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3) Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Ober-Ersatzkommission nach den im § 54 enthaltenen Grundsätzen.

4) Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 72,5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungsordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservescheine (§ 72,7) zu ertheilen sind. Den Landwehrbezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§ 77. Außerterminliche Musterungen.

1) Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militairpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger[1]) vorgenommen.

2) Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillonsstabsquartier statt.

Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

Ueber Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im § 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3) Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§ 75,4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberzählige werden nach § 75,7 behandelt.

4) Ueber die außerterminlich gemusterten Militairpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (unter der Adresse des Militairvorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.

5) Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94,7.

§ 78. Resultate des Ersatzgeschäfts.[2])

1) Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatzgeschäfts, wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 (s. dieses) zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2) Die nach Schema 13 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, durch den Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäft beizufügen.

3) Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.

4) Das Preußische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung

---

[1]) Vergl. §§ 24,7, 61,5, 65,3, 71,5.

[2]) Vergl. auch § 97,6 (im Kriege).

bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R.-M.-G. § 37.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.[1])

§ 79. Kontrole der Rekruten.[2])

1) Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§ 49).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsordres findet sofort nach der Aushebung statt.

2) Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirksfeldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagniebezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirksfeldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungsordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.

3) Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militair-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.[3])

R.-M.-G. § 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirkskommandeurs.

R.-M.-G. § 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militair-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.[5])

§ 80. Gestellung der Rekruten.

1) Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehrbataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirkskommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§ 79,2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirkskommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigadekommandeur wird hiervon Meldung gemacht.

2) Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen[4]) verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt. (§ 49,6.)

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militairlazareth veranlaßt.

3) Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des § 28,1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsordres ab und treten in die Kategorie der Militairpflichtigen zurück.

---

[1]) Vergl. § 72, 5; H.-O. I., §§ 11 und 12.

[2]) Vergl. auch W.-O. II., §§ 5 u. 7 bis 10; H.-O. II., § 14.

[3]) Vergl. § 80, 7.

[4]) S. § 76.

[5]) S. Reglement über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. unter XII. des gegenwärtigen Abschnitts dieses Werkes.

Der Landwehr-Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4) Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militairverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten.

5) Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6) Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehrbataillons genommen.

7) Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§ 79, 3) zu sorgen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§ 7, 2).

8) Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Flotte einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§ 75, 6).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozent-Mannschaften vorhanden — Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographischen Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs direkt überwiesen.

§ 81. Entlassung.[1]

1) Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§ 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.

2) Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

R.-M.-G. § 52.

Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt.

3) Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.[2]

R.-M.-G. § 54 und § 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militair-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.

R.-M.-G. § 60, 3.

4) Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§ 72, 8).

Wiederaushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzkommission (§ 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission.[3]

---

[1] Vergl. H.-O. I., §§ 13—17; Entlassung aus den Unteroffizierschulen s. W.-O. I., § 86, 6. — Verpflichtung der Entlassenen zur Anmeldung beim Bezirksfeldwebel s. W.-O. II., § 10, 4.

[2] Vergl. W.-O. II., §§ 5 u. 7 bis 10; H.-O. II., § 14.

[3] Ueber außerterminliche Klassifikation s. W.-O. II., § 19.

5) Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militairpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im § 7,1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

R.-M.-G. § 55.

§ 82. Entlassungsgesuche.

1) Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 30,2 a.—e. gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

R.-M.-G. § 53.

2) Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.*)

3) Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

R.-M.-G. § 53.

4) In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatzbehörden in der Ministerialinstanz genehmigt werden.

5) Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe § 100,3.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.[1]

§ 83. Meldeschein.

1) Wer vor Beginn des militairpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst (§ 12,1) in das stehende Heer eintreten will (§ 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

2) Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14 (s. dieses).

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

3) Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4) Wer bis zum 31. März seines ersten Militairpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden. (§ 62,8.)

---

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

1) Wegen Genügung der gesetzlichen Dienstpflicht als dreijährig-freiwilliger Unter-Roßarzt vergl. § 19 der Bestimmungen über das Militair-Veterinärwesen, vom 15. Januar 1874 (s. Anhang zur H.-O.) — Freiwilliger Eintritt im Kriege s. § 99.

§ 84. Annahmeschein.

1) Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W.-G. § 17.

2) Sie haben sich Behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militair-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3) Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins (s. Schema 15).

4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.[1])

R.-M.-G. § 34 u. § 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirkskommandos einbeordert.

5) Die Festsetzungen des § 79,2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R.-M.-G. § 60,3 u. 4.

§ 85. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1) Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.

Dieser Benachrichtigung ist der Meldeschein beizufügen.

2) Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.

3) Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militairischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen — ist der Civilvorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§ 86. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.[2])

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

---

1) Vergl. W.-O. II. §§ 5 u. 7–10; H.-O. II., § 14.

2) Erlaß des Königl. Preuß. Kriegsministeriums vom 3. Dezember 1875 (A.-V.-Bl. 1875 S. 273):

„Unter Bezugnahme auf § 86 Th. I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September c. wird über den Eintritt der Freiwilligen in die Unteroffizierschulen das Folgende bestimmt:

1) Das bisherige Verfahren bei der Anmeldung der Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen einzutreten wünschen, bleibt unverändert, jedoch ist die Verpflichtungs-Verhandlung, sofern den sonstigen Annahmebedingungen genügt ist, sogleich bei der Meldung aufzunehmen.

2) Bei der ärztlichen Untersuchung ist darauf zu rücksichtigen, daß die Freiwilligen erst zur Zeit ihrer Ueberweisung an einen Truppentheil, also in etwa 3 Jahren nach ihrer Meldung, vollständig allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen zu sein brauchen.

3) Als Anmeldepapiere sind von den Landwehr-Bezirkskommandos zum 1. jeden Monats der Inspektion der Infanterieschulen einzureichen:

a. Nationale nach dem bisherigen Schema, für jeden Freiwilligen besonders aufgestellt,

b. ärztliches Attest,

c. Meldeschein,

2) Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§ 83,2) vorzulegen.

3) Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementarlehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

4) Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§ 84).

5) Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im § 85,1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6) Entlassungen aus den Unteroffizierschulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militairbehörde[1]) verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§ 87. Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.

1) Die in den §§ 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig-freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.

2) Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.

3) Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§ 21,2) ausweisen können.

4) Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienst angenommen.

5) Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungenabtheilung s. Marine-Ordnung.

---

d. Verhandlung über die Verpflichtung, nach erfolgter Ueberweisung an einen Truppentheil einer vierjährigen aktiven Dienstzeit genügen zu wollen.

Die Papiere sind ohne Anschreiben, jedoch zusammengeheftet einzusenden.

4) Die Uebersendung des Annahmescheins an die Landwehr-Bezirkskommandos, sowie die Einberufung veranlaßt diejenige Unteroffizierschule, welcher der Freiwillige zur Einstellung Seitens der Inspektion der Infanterieschulen überwiesen worden ist.

5) Die Infanterie-Regimenter sind auch ferner noch zur unmittelbaren Anmeldung von Freiwilligen bei der Inspektion der Infanterieschulen, unter Einreichung der für die Landwehr-Bezirkskommandos vorgeschriebenen Anmeldepapiere, berechtigt."

Zur näheren Orientirung über Zweck und Einrichtung der Unteroffizierschulen, über die Aufnahmebedingungen ꝛc. verabfolgen die Landwehr-Bezirkskommandos auf Wunsch Druckexemplare der „Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen". Einen Abdruck derselben enthält auch das Preuß. Armee-Verordnungsblatt 1875, S. 274.

---

[1]) D. i. die Inspektion der Infanterieschulen.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst. [1])

§ 88. Berechtigung.

1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheins zuerkannt.*) (S. Schema 16.)

2) Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2,7) ertheilt.

3) Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§ 15,4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§ 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militairpflichtjahres (§ 20,2) zu erbringen.

2) Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 23 und 24).

3) Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungskommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militairpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung**) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4) Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission geschehen.

5) Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§ 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6) Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

---

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungsscheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

**) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§ 15,4).

1) Vergl. § 8; H.-O. I. §§ 18—21.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7) Militairpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 30,2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 27,4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerialinstanz genehmigt werden.

§ 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1) Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst (s. Schema 17) ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.

2) Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:

a. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
b. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
c. solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird,
d. solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3) Die erfolgte Anerkennung ist durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.[1])

4) Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reifezeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5) Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6) Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.

§ 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1) Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2) Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

3) Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

§ 92. Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1) Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2) Ordentliche Mitglieder sind:

a. zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,
b. der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission, in deren Bezirk die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civilverwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3) Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt

---

[1]) Ein auf Grund der Veröffentlichungen im Centralblatt zusammengestelltes Verzeichniß der bis zum 1. Mai 1876 anerkannten Lehranstalten ist als Anlage 3 diesem I. Theil der W.-O. beigefügt.

durch das Generalkommando*) der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde.**)

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Civilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.

4) Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5) Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militairischen Mitgliedes.

§ 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.[1])

1) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. § 94,3.

W.-G. § 17.

2) Beim Eintritt in das militairpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3) Sie werden hierauf durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militairpflichtjahres zurückgestellt.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsschein vermerkt.

Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 27,6 Anwendung.

4) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zu der im § 27,4c angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

5) Wer den Zeitraum der im gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist.

R.-M.-G. § 14.

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe § 27,8.

6) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8,2).

7) Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§ 31).

§ 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.[2])

1) Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober statt.

Ausnahme hiervon können nur durch die Generalkommandos***) verfügt werden.

---

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

***) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

[1]) Ueber Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten im Kriege s. § 99,3—5.

[2]) S. in der H.-O. I. die näheren Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Dienst im Allgemeinen (§ 18), mit der Waffe (§ 19), als Pharmazeut oder Unter-Roßarzt (§ 20), als Mediziner (§ 21).

Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2) Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3) Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§ 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.[1])

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militairbehörde.

4) Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsschein bescheinigt.

5) Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungsschein angegeben.

6) Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7.

7) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungsscheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

8) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.[2])

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9) Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 6) als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militairpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

10) Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

---

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

[1]) Ueber Mittheilungen an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission s. Anmerkung zu § 18 der H.-O. I.

[2]) Vergl. §§ 26 bis 42 und 72.

11) Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des Generalkommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.*)[1])

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§ 95. Organisation des Ersatzwesens.

1) Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2) Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäft vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jederzeit außerterminlich gemustert werden.

3) Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando**) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern.

Die Mittel sind ihnen hierzu im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen[2]) von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§ 96. Wehrpflicht im Kriege.

1) Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. § 18.

2) Die Ersatzreservisten erster Klasse (§ 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militair-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

R.-M.-G. § 69, 5.

Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatzreservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

Beim Mangel an Militairärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen.

3) Die Heranziehung der Ersatzreservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatzreservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militairpflichtigen.

R.-M.-G. § 27.

4) In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. § 25, 4.

---

*) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegsministeriums.

**) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

[1]) Vergl. Anlage 5 zur H.-O. I. — Erlaß des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Militair-Oekonomie-Departement, vom 24. November 1875 (A.-V.-Bl. 1875, S. 271):

„Durch den § 94 Passus 11 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 ist die Vorschrift in der Anmerkung zum § 263 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868,

betreffend die ausnahmsweise Bewilligung der freien Bekleidung an die bereits in die Geld- und Brodverpflegung der Truppen aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,

modifizirt worden.

Demgemäß darf künftig den Einjährig-Freiwilligen, welchen die Mittel zum Unterhalt fehlen, bei ihrer Aufnahme in die Geld- und Brodverpflegung von den Königlichen Generalkommandos zugleich auch die freie Bekleidung und freies Quartier bewilligt werden."

[2]) S. Reglement über die Verpflegung der Rekruten 2c. unter XII. des gegenwärtigen Abschnitts dieses Werkes.

5) Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

St.-A.-G. § 20.

6) Ueber Landsturmpflicht s. § 5, 6.

§ 97. Musterung und Aushebung Militairpflichtiger.

1) Die Musterung und Aushebung Militairpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§ 95, 2).

2) Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden Generalkommando festzusetzenden Bedarf.

3) Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. § 27, 8.

4) Die vom Auslande oder von Schifffahrt zurückkehrenden Militairpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.[1])

5) Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillonsbezirk umgehend Meldung zu erstatten.

6) Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium ein (§ 73, 3).

Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfsnachweisungen, Resultate des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

7) Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos.*)

Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirkskommandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatztruppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

§ 98. Musterung und Aushebung der Ersatzreservisten zweiter Klasse.[2])

1) Die Ersatzreservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatzreserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an.

2) Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatzreservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.

3) Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

4) Die Stammrollen des ganzen Aushebungsbezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatzreservelisten für den Aushebungsbezirk.

5) Die Musterung und Aushebung der Ersatzreservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatzkommission statt.

In großen Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.

6) Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden.

Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.

Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatzreserve zweiter Klasse zurückgestellt.

7) Die Entscheidung der Ersatzkommission läßt der Militairvorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civilvorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatzreserveschein II. vermerken.

Der Militairvorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

---

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegsministeriums.

1) Vergl. § 77.

2) Vergl. W.-O. I. §§ 13, 39 u. 96, 3; W.-O. II. § 16. — Gesetz, die Unterstützung bedürftiger Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betr., vom 8. April 1868, s. S. II—72.

Die tauglich befundenen Ersatzreservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungsordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.

Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungsordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

8) Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirkskommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirkskommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende Generalkommando*) bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatzreservisten zweiter Klasse.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigadebezirken vorhandenen tauglichen Ersatzreservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind.

9) Die untauglich befundenen Ersatzreservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militairischen Pflichten befreit.

10) Nach Auflösung der Ersatztruppentheile hört für alle Ersatzreservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf.

R.-M.-G. § 27.

§ 99. Freiwilliger Eintritt.

1) Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungstruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 19,5 und § 22 Anwendung.

2) Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

3) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

4) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

5) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§ 100. Reklamationen.

1) Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

2) Vorläufige Zurückstellungen, die Seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3) Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.[1])

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium ausnahmsweise verfügt werden.

---

*) In Sachsen das Kriegsministerium unter Vernehmung mit dem stellvertretenden Generalkommando.

1) Vergl. W.-O. II. §§ 17—19.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungsbezirkes . . . . . pro 18 . .

Schema 1 zu § 35.

Ausschließungsschein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . . geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 35 der Ersatzordnung vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militair- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatzkommission im Bezirk der . . ten Infanteriebrigade.

Der Militairvorsitzende. Der Civilvorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungsbezirkes . . . . pro 18 . .

Schema 2 zu § 36.

Ausmusterungsschein.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 36 der Ersatzordnung als dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militair- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

. . (Ort) . . ., ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatzkommission im Bezirk der . . ten Infanteriebrigade.

Der Militairvorsitzende. Der Civilvorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungsbezirkes . . . . pro 18 . .

Schema 3 zu § 38.

Ersatz-Reserveschein I.

Der . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) . . . der Ersatzreserve erster Klasse als . . . (Infanterist ꝛc.) . . . überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehrbehörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirksfeldwebel seines Aufenthaltsortes Behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Jede Wohnungsveränderung innerhalb des Landwehr-Kompagniebezirks hat er dem Bezirksfeldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern

Landwehr-Kompagniebezirk muß er sich beim Bezirksfeldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirksfeldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirksfeldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungsordre jeder Zeit zugehen kann.

Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatzreserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirksfeldwebel sofort zu melden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatztruppen müssen die Ersatzreservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militair-Strafgesetz bestraft.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatzreservisten erster Klasse keiner militairischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirksfeldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18 . . zur Ersatzreserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirksfeldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatzreserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatzreserve erster Klasse.

Die Ersatzreservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militairischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militairpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatztruppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatzreservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatzreservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatzreservisten erster Klasse durch den Bezirksfeldwebel an das Landwehr-Bezirkskommando, von den Ersatzreservisten zweiter Klasse an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militair- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort . . ., den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatzkommission im Bezirk der

. . ten Infanteriebrigade.

Der Militairvorsitzende. Der Civilvorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatzreserve 2ter Klasse übergeführt am . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirkskommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 3.

Der Ersatz-Reserveschein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Ersatzreservisten erster Klasse werden durch die Bezirksfeldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungsbezirkes . . . . .
pro 18 . .

Schema 4 zu § 39.

Ersatzreserveschein II.

Der . . . (Stand und Gewerbe) . . . . (Vor- und Zuname) . . . , geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 39 der Ersatzordnung der Ersatzreserve zweiter Klasse überwiesen.

Die Ersatzreservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militairischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militairpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatztruppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatzreservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatzreservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militair- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . . , den . . ten . . . . 18 . .

. . . . Ober-Ersatzkommission im Bezirk der
. . ten Infanteriebrigade.

Der Militairvorsitzende. Der Civilvorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungsbezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 5 zu § 40.

Seewehrschein.

Der . . . (Stand und Gewerbe) . . . (Vor- und Zuname) . . . , geboren am . . ten . . . . 18 . . (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 40 der Ersatzordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehrbehörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirksfeldwebel Behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels.

Ueberweisung an einen anderen Bezirksfeldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungsveränderung auf dem Festlande dem Bezirksfeldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirksfeldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reiches portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungsordre richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehrmannschaften sofern sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Ausland zurückzugeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirkskommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirksfeldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militairstrafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1ten Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirksfeldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militair- und Civilbehörden gegenüber als Ausweis.

. . . . (Ort) . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatzkommission im Bezirk der . . ten Infanteriebrigade.

Der Militairvorsitzende Der Civilvorsitzende
(der Ersatzkommission.)

(L. S.)

Inhaber ist aus dem Seewehrverhältniß entlassen am . . ten . . . . . 18 . .
Landwehrbezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehrschein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirksfeldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehrscheines bescheinigt.

Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehrscheine diejenige Landwehrkompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten.

Bei Anmusterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirksfeldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsämter).

Schema 6 zu § 45.

Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetische Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
								Resultate der Musterung.								
Gemeinde.	Nr.	Zuname und Vorname.	Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	a. Namen und Vornamen der Eltern, b. ob solche leben oder nicht, c. Gewerbe oder Stand des Vaters.	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Aufenthaltsort des Militairpflichtigen.	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Im Jahre.	Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein.	Größe.	Körperliche Fehler.	Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission.	Loosnummer, ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	Vorstellungsliste. Liste.	Vorstellungsliste. Nr.	Entscheidung der Ober-Ersatzkommission.

Bemerkungen:

Anmerkung:

1) In die Rubrik „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.
2) Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.
3) Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungsordnung bezeichnet.

Schema 7 zu § 49.

Vorstellungsliste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a. Wohnsitz der Eltern od. d. Vormundes, b. Aufenthaltsort der Militairpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe.	8. Größe.	9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entscheidungen.	11. Loosnummer.	12. Vorschlag der Ersatzkommission.	13. Entscheidung der Ober-Ersatzkommission.	14. Bemerkungen.

Anmerkung.

1) Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungsordnung bezeichnet.

2) Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.

3) Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Schema 8 zu § 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrganges ....
im .... Bezirk ....

Aushebungsbezirke.	Bundesstaat.	Höchste Loos-nummer.	Abschluß-nummer.	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges . . . auf Nr. . . . . hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungsbezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Schema 9 zu § 57.

Summarische Nachweisung

der im .... Bezirk .... vorhandenen
Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten und -Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Anmerkung.

Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Schema 10 zu § 57.

Summarische Nachweisung

der aus dem . . . . Bezirk . . . . im Jahre . . . .
eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Ein-jährig-	Drei-jährig-	Vier-jährig-	Außer-dem.	Summe.	Be-merkungen.
	Freiwillige.					

Schema 11 zu § 66.

Loosungsschein.

Der Militairpflichtige . . (Stand oder Gewerbe) . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . (zu Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungsbezirk . . . . die Nummer . . (geschrieben) . . . . . erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission.	Bemerkungen.
im Jahre.	Aushebungs-bezirk Nr. der alphabetischen Liste.	Brigade-bezirk.	hat ge-messen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange Behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung.

Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungsbezirkes . . . . . pro 18 . .

Schema 12 zu § 72.

Urlaubspaß.

Der Rekrut (Stand und Gewerbe) . . . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung pro 18 . . für . . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintrit nach . . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat sich . . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . . (Landwehr-Bezirkskommando) in (Ort) . . . ., wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militairstrafgesetz bestraft.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirksfeldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagniebezirk bei dem dortigen Bezirksfeldwebel anzumelden.

. . . ., den . . n . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirkskommando

. . . .

(L. S.)

Schema 13 zu § 78.

Uebersicht

der Resultate des Ersatzgeschäfts im . . . . . Bezirk . . . . . . für das Jahr . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Bezirk.	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon sind:												Summe 7 bis 18.	Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				Bemerkungen.
																			für das Heer		für die Flotte		
	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten gef.	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig gewordt.	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	der Ersatzreserve I. überwiesen	der Ersatzreserve II. überwiesen	der Seewehr II. überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten		zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung	
	Und zwar: von den 20jährigen . . .																						
	„ „ 21 „ . . .																						
	„ „ 22 „ . . .																						
	„ „ älteren																						

Anmerkung.

Unter „Bemerkungen" ist die Zahl derjenigen Militairpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich am Schluß des Jahres wegen desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Schema 14 zu § 83.

Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Dem .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu .... (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) .... geboren ist und sich gegenwärtig zu .... (Ort) im diesseitigen Aushebungsbezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines ... (Vaters oder Vormundes), soweit laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizierschule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 18 ..

........, den .. ten ...... 18 ..

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission.
des Aushebungsbezirkes ....

L. S.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 15 zu § 84.

Annahmeschein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Zuname), geboren am .. ten ...... 18 .. zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei oder vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach .... beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehrbehörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirksfeldwebel seines Aufenthaltsorts Behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung dem Landwehr-Bezirksfeldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagniebezirk bei dem dortigen Bezirksfeldwebel anzumelden.

Die Gestellungsordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirkskommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

.........., den .. ten ...... 18 ..

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 16 zu § 88.

Berechtigungsschein
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der .... (Stand oder Gewerbe) ... (Vor- und Zuname) ..., geboren am .. ten .... 18 .. zu ... (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober . . . . von der Aushebung zurückgestellt. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes . . . .

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 . . verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes . . . .

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 17 zu § 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . (Vor- und Zuname) . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . Jahr(e) angehöhrt. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen theilgenommen.

1) Schulbesuch und Betragen:
2) Aufmerksamkeit und Fleiß:
3) Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium
. . . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . .

N. N. Direktor. (Schulsiegel.) N. N. Oberlehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage 1 zu § 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung
für
das Deutsche Reich.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreuß. Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. „ Tilsit.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
				„ Memel.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. „ Wehlau.	
				„ Niederung.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		5. Ostpreuß. Nr. 41.	3. (Bartenstein).	Kreis Eylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreuß. Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreuß. Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreuß. Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	3.	7. Ostpreuß. Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. " Rosenberg. " Löbau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. " Heiligenbeil. " Preuß. Holland.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
		4. Ostpreuß. Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. " Graudenz. " Culm.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
	4.		2. (Thorn).	Kreis Thorn. " Straßburg.	
		8. Ostpreuß. Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg)	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. " Demmin. " Ueckermünde. " Greifswald.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. " Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königr. Preußen, R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. " Greifenhagen. " Pyritz.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. " Mogilno. " Wongrowicz.	Königr. Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. " Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw)	Kreis Inowraclaw. " Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Stettin) Nr. 34.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Preußen. R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	Königr. Preußen, R.-B. Köslin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. „ Colberg-Cörlin. „ Bublitz. „ Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp.)	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone).	Kreis Deutsch-Krone. „ Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Karthaus. „ Berent.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Preußisch-Stargard).	Kreis Pr. Stargard. „ Schwetz.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburg. Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	
		5. Brandenburg. Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.	
			2. (Woldenberg)	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburg. Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Krossen. „ Züllichau. Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburg. Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. „ Kalau.	
			2. (Kottbus).	Kreis Lübben. „ Kottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburg. Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
III.	11.	3. Brandenburg. Nr. 20.	2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
		7. Brandenburg. Nr. 60.	1. (Neustadt-Eberswalde).	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Regiment.	(Berlin) Nr. 35.	Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburg. Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.)	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		8. Brandenburg. Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburg. Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburg. Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Magdeburg) Nr. 36.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburg. Nr. 27.	1. (Aschersleben)	Kreis Kalbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
		4. Magdeburg. Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	14.	Anhaltisches Nr. 93.	2. (Bernburg).	Kreis Köthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgs-Kreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Mühlhausen)	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
				Fürstl. Schwarzb. Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstl. Schwarzb. Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
		4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Rönneberg, Eisenberg, Roda u. Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenthum Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm. " Leutenberg.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Landrathsamt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreuß. Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschles. Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau.	
				" Fraustadt.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreuß. Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kr. Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschles. Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. " Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. " Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. " Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. " Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. " Schildberg.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
		3. Niederschles. Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. (Oels).	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment. (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschles. Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	
	23.	1. Oberschles. Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschles. Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strelitz.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschles. Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. „ Beuthen. „ Kattowitz. „ Zabrze.	
		4. Oberschles. Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Kreutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	25.	1. Westphäl. Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Koesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphäl. Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. R.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
	26.	2. Westphäl. Nr. 15.	1. (Minden).	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
			2. (Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphäl. Nr. 55.	1. (Detmold).	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage und Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstl. Lippesches Stift Kappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphäl. Nr. 16.	1. (Soest).	Kreis Büren.	
				„ Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	27.	3. Westphäl. Nr. 16.	2. (Dortmund).	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
		7. Westphäl. Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphäl. Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Kleve. „ Moers. „ Geldern.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	
		8. Westphäl. Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettman.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinzberg.	
				„ Kempen.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VIII.	30.	Reserve-Landwehr-Regiment. (Köln) Nr. 40.		Stadt Köln. Landkreis Köln.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Kochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenth. Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königr. Preußen, R.-B. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlouis. „ Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie u. Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie u. Hansestadt Lübeck.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	33.	2. Hanseatisches Nr. 76.	2. (Lübeck).	Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Großherzogl. Mecklenburg. Nr. 89.	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bezirke Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Neu-Strelitz).	Aushebungs-Bezirke Neu-Strelitz. Neu-Brandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzogl. Mecklenburg. Nr. 90.	1. (Wismar).	Aushebungs-Bezirke Wismar. Grevismühlen. Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Rostock).	Aushebungs-Bezirke Rostock. Ribnitz. Güstrow. Malchin. Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	2. (Lingen).	Kreis Meppen. " Lingen. " Bersenbrück.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
		Oldenburg. Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade Gebiet.	Königr. Preußen.
				Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade u. Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne u. Stollham.	Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt u. Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg.	
				" Rinteln.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Eimbeck. " Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg. " Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	

Armeecorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
X.	40.	Braunschweig. Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Frankfurt a. M.) Nr. 80.	Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	K. Preuß., R.-B. Kassel.
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. " Franckenber (einschließlich Vöhl).	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	43.	6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt u. Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt u. Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt u. Stadt Waltershausen. Verwaltungsbez. Nazza u. Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Rodach u. Neustadt. Verwaltungsbezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirke Meiningen. Wasungen. Salzungen. Hildburghausen. Römhilt. Eisfeld. Sonneberg. Saalfeld. Gräfenthal. Kamburg. Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg i. H.)	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb). „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verw.-Bez. Weimar I. „ Weimar II.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. „ Dermbach.	
Großherzogl. Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische.)	1. Großh. Hess. Nr. 115.	1. (Darmstadt I.)	Kreis Darmstadt. „ Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. „ Büdingen.	
		2. Großh. Hess. Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI. Großherzogl. Hessische (25.) Division.	50. (2. Großherzoglich Hessische.)	3. Großh. Hess. Nr. 117.	1. (Darmstadt II.)	Kreis Dieburg. · Bensheim. · Groß-Gerau.	Großherzogthum Hessen.
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. · Heppenheim.	
		4. Großh. Hess. Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. · Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. · Oppenheim. · Alzey.	
XII. (Königlich Sächsisches.)	45. (1. Königlich Sächsische.)	1. Kgl. Sächs. Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		2. Kgl. Sächs. Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg)	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Königlich Sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden.	
	46. (2. Königlich Sächsische.)	3. Kgl. Sächs. Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	
		4. Kgl. Sächs. Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Großenhain. Amtshauptmannschaft Meißen.	
	47. (3. Kgl. Sächsische.)	5. Kgl. Sächs. Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. Amtshauptmannschaft Plauen.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches.)	47. (3. Königl. Sächsische.)	5. Kgl. Sächs. Nr. 104.	2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	Königreich Sachsen.
		6. Kgl. Sächs. Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
			2. (Glauchau).	Schönburgsche Receßherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
	48. (4. Königl. Sächsische.)	7. Kgl. Sächs. Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	
		8. Kgl. Sächs. Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. Amtshauptmannschaft Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
XIII. (Königlich Württembergisches.)	51. (1. Königlich Württembergische.)	1. Königl. Württemberg. Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamtsbezirke Herrenberg. Kalw. Neuenbürg. Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen).	Oberamtsbezirke Reutlingen. Tübingen. Rottenburg a. N.	
		7. Königl. Württemberg. Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamtsbezirke Horb. Freudenstadt. Sulz. Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamtsbezirke Balingen. Rottweil. Spaichingen. Tuttlingen.	
		Königl. Württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamtsbezirke Stuttgart, Stadtdir. Stuttgart, Oberamt.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich Württembergisches.)	52. (2. Königlich Württembergische.)	3. Königlich Württemberg. Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamtsbezirke Böblingen. Leonberg. Vaihingen. Maulbronn.	Königreich Württemberg.
			2. (Ludwigsburg).	Oberamtsbezirke Ludwigsburg. Kanstatt. Marbach. Waiblingen.	
		4. Königlich Württemberg. Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamtsbezirke Brackenheim. Besigheim. Heilbronn. Neckarsulm.	
			2. (Hall).	Oberamtsbezirke Backnang. Weinsberg. Oehringen. Hall.	
	53. (3. Königlich Württembergische.)	5. Königlich Württemberg. Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamtsbezirke Künzelsau. Gerabronn. Krailsheim. Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Oberamtsbezirke Gaildorf. Ellwangen. Aalen. Neresheim.	
		6. Königlich Württemberg. Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamtsbezirke Schorndorf. Welzheim. Göppingen. Gmünd.	
			2. (Ulm).	Oberamtsbezirke Geislingen. Heidenheim. Ulm.	
	54. (4. Königlich Württembergisches).	2. Königlich Württemberg. Nr. 120.	1. (Ravensburg)	Oberamtsbezirke Riedlingen. Saulgau. Ravensburg. Tettnang.	
			2. (Biberach).	Oberamtsbezirke Biberach. Waldsee. Leutkirch. Wangen.	

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich Württembergisches.)	54. (4. Königlich Württembergische.)	8. Königlich Württemberg. Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamtsbezirke Blaubeuren. Münsingen. Ehingen. Laupheim.	Königreich Württemberg.
			2. (Eßlingen).	Oberamtsbezirke Kirchheim. Nürtingen. Eßlingen. Urach.	
XIV.	55.*)	2. Großherzogl. Badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksämter Tauberbischofsheim. Wertheim. Buchen. Adelsheim. Mosbach. Eberbach.	Großherzogthum Baden.
			2. (Heidelberg).	Bezirksämter Heidelberg. Wiesloch. Mannheim. Weinheim.	
	56.	3. Großherzogl. Badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksämter Sinsheim. Eppingen. Bretten. Schwetzingen. Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksämter Durlach. Ettlingen. Pforzheim. Karlsruhe.	
	57.	5. Großherzogl. Badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksämter Emmendingen. Waldkirch. Breisach. Freiburg.	
			2. (Lörrach)	Bezirksämter Staufen. Müllheim. Lörrach. Schönau. Schopfheim. Säckingen.	

*) Das Großherzoglich Badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIV.	57.	6. Großherzogl. Badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksämter Tryberg. Villingen. Donaueschingen. Neustadt. St. Blasien. Bonndorf. Waldshut.	Großherzogthum Baden.
			2. (Stockach).	Bezirksämter Engen. Stockach. Meßkirch. Ueberlingen. Pfullendorf. Konstanz.	
	58.	4. Großherzogl. Badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksämter Rastatt. Baden. Bühl. Achern. Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksämter Offenburg. Kork. Wolfach. Lahr. Ettenheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen)	Kreis Diedenhofen. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen
			2. (Saarburg).	Kreis Salzburg. " Saarburg.	
		Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
	60.	Elsaß-Lothring. Nr. 129.	1. (Saargemünd).	Kreis Forbach. " Saargemünd.	
			2. (Hagenau).	Kreis Weißenburg. " Hagenau. " Zabern.	
	61.	Unt.-Elsässisches Nr. 130.	1. (Molsheim).	Kreis Molsheim. " Erstein.	
			2. (Schlettstadt).	Kreis Schlettstadt. " Rappoltsweiler.	
		Unter-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XV.	62.	Ob.-Elsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar).	Kreis Kolmar. " Gebweiler.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Altkirch).	Kreis Thann. " Altkirch.	
		Ober-Elsässisches Reserve-Landwehr-Bataill. (Mülhausen i. E.) Nr. 99.		Mülhausen i. E.	
1. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	Kgl. Bayerisches Infanterie-Leib-Regiment.	1. (Traunstein).	Bezirksämter Berchtesgaden. Traunstein. Laufen. Rosenheim.	Königreich Bayern.
			2. (Wasserburg).	Bezirksämter Alt-Oetting. Mühldorf. Wasserburg. Ebersberg. Erding.	
		1. Königl. Bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksämter Miesbach. Tölz. Weilheim. Werdenfels. Schongau.	R.-B. Ober-Bayern.
			2. (München).	Bezirksamt München, r. d. Isar. Magistrat München.	
	2. Königlich Bayerische.	2. Königl. Bayerisches.	1. (Bruck).	Bezirksämter München, l. d. Isar. Landsberg. Bruck. Friedberg. Dachau.	
			2. (Landshut).	Bezirksämter Dingolfing. Vilsbiburg. Landshut. Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt } Freysing. Magistrat }	R.-B. Ober-Bayern.
		11. Königlich Bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksämter Eggenfelden. Pfarrkirchen. Griesbach. Vilshofen. Landau.	R.-B. Nieder-Bayern.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
1. Königlich Bayerisches.	2. Königlich Bayerische.	11. Königlich Bayerisches.	2. (Passau).	Bezirksämter Passau. Wegscheid. Wolfstein. Grafenau. Regen. Deggendorf. Magistrat Passau.	Königreich Bayern. R.-B. Nieder-Bayern.
	3. Königlich Bayerische.	3. Königlich Bayerisches.	1. (Kempten).	Bezirksämter Kempten. Füßen. Sonthofen. Lindau. Magistrat Kempten. „ Lindau.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Mindelheim).	Bezirksämter Oberdorf. Kaufbeuern. Mindelheim. Memmingen. Magistrat Kaufbeuern. „ Memmingen.	
		12. Königlich Bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksämter Augsburg. Zusmarshausen. Krumbach. Illertissen. Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	
			2. (Dillingen).	Bezirksämter Günzburg. Dillingen. Wertingen. Donauwörth. Nördlingen. Magistrat Nördlingen. „ Donauwörth.	
	4. Königlich Bayerische.	10. Königlich Bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksämter Aichach. Schrobenhausen. Pfaffenhofen. Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Ober-Bayern.
				Bezirksamt Beilngries. Bezirksamt } Eichstedt. Magistrat }	R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt } Neuburg. Magistrat }	R.-B. Schwaben und Neuburg.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
1. Königlich Bayerisches.	4. Königlich Bayerische.	10. Königlich Bayerisches.	2. (Gunzenhausen).	Bezirksämter Dinkelsbühl. Gunzenhausen. Weißenburg. Schwabach. Heilsbronn. Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	Königreich Bayern. R.-B. Mittelfranken.
			1. (Regensburg).	Bezirksämter Kelheim. Hemau.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Regensburg. Stadtamhof. Velburg. Magistrat Regensburg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		13. Königlich Bayerisches.	2. (Straubing).	Bezirksämter Mallersdorf. Straubing. Bogen. Viechtach. Kötzting. Magistrat Straubing.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			1. (Amberg).	Bezirksämter Roding. Waldmünchen. Neunburg v. W. Burglengenfeld. Nabburg. Amberg. Magistrat Amberg.	
2. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	6. Königlich Bayerisches.	2. (Neustadt a. d. W. N.).	Bezirksämter Vohenstrauß. Neustadt a. d. W. N. Tirschenreuth. Kemnath. Eschenbach.	
			1. (Hof).	Bezirksämter Wunsiedel. Rehau. Hof. Naila. Teuschnitz. Münchberg. Berneck.	R.-B. Oberfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	7. Königlich Bayerisches.	1. (Hof).	Magistrat Hof.	Königreich Bayern.
			2. (Bayreuth).	Bezirksämter Kronach. Stadtsteinach. Kulmbach. Bayreuth. Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	R.-B. Oberfranken.
	6. Königlich Bayerische.	15. Königlich Bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksämter Neumarkt.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	R.-B. Mittelfranken.
			2. (Ansbach).	Bezirksämter Ansbach. Fürth. Neustadt a. d. Aisch. Uffenheim. Rothenburg. Magistrat Fürth. " Ansbach. " Rothenburg.	
		14. Königlich Bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksämter Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
				Hersbruck. Erlangen. Magistrat Erlangen.	R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksämter Forchheim. Höchstadt.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Kitzingen).	Bezirksämter Ochsenfurt. Kitzingen. Scheinfeld. Volkach. Gerolzhofen. Haßfurt.	R.-B. Unterfranken.
	7. Königlich Bayerische.	5. Königlich Bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksämter Ebern.	R.-B. Unterfranken.
				Staffelstein. Lichtenfels. Ebermannstadt. Bamberg I. Bamberg II. Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	5. Königlich Bayerisches.	2. (Kissingen.	Bezirksämter Königshofen. Mellrichstadt. Neustadt a. d. S. Brückenau. Kissingen. Hammelburg.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken.
		9. Königlich Bayerisches.	1. (Würzburg).	Bezirksämter Würzburg. Karlstadt. Gemünden. Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.	
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksämter Miltenberg. Obernburg. Marktheidenfeld. Lohr. Alzenau. Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich Bayerische.	4. Königlich Bayerisches.	1. (Landau).	Bezirksämter Bergzabern. Landau. Germersheim.	R.-B. Pfalz.
			2. (Speyer).	Bezirksämter Frankenthal. Neustadt a. d. H. Speyer.	
		8. Königlich Bayerisches.	1. (Kaiserslautern).	Bezirksämter Kirchheimbolanden. Kusel. Kaiserslautern.	
			2. (Zweybrücken.	Bezirksämter Homburg. Zweybrücken. Pirmasenz.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Anlage 2 zu § 91.

Prüfungsordnung
zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Eénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz' Chrestomathie und dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irwing's sketchbook und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c. In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen, und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d. In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g. In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§ 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

§ 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§ 1);

c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im § 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§ 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§ 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§ 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der oben bezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§ 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige, ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§ 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1) welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2) welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3) welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Anlage 3 zur Anmerkung zu § 90.[1])

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigt sind.

(Zusammengestellt auf Grund der bis zum 1. Juni 1876 im Centralblatt für das Deutsche Reich erfolgten Veröffentlichungen.)

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. " " " Braunsberg,
3. " " " Conitz,
4. " " " Culm,
5. Das Gymnasium zu Danzig,
6. " " " Deutsch-Krone,
7. " " " Elbing,
8. " " " Graudenz,
9. " " " Gumbinnen,
10. " " " Hohenstein,
11. " " " Insterburg,

1) Wie sich aus der Anmerkung zu § 90 ergiebt, bildet das hier als Anlage 3 abgedruckte Verzeichniß nicht einen Theil der Wehrordnung und wird im Laufe der Zeit mannigfache, durch das Centralblatt für das deutsche Reich zu veröffentlichende Ergänzungen erfahren.

12. Das Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
13. = Altstädtische Gymnasium daselbst,
14. = Kneiphöf'sche Gymnasium daselbst,
15. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
16. = Gymnasium zu Lyck,
17. = = = Marienburg,
18. = = = Marienwerder,
19. = = = Memel,
20. = = = Neustadt i. Westpr.,
21. = = = Rastenburg,
22. = = = Rössel,
23. = = = Strasburg i. Westpr.,
24. = = = Thorn,
25. = = = Tilsit.

Provinz Brandenburg.

26. Das Französische Gymnasium zu Berlin,
27. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
28. = Friedrich-Werder'sche Gymnasium daselbst,
29. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
30. = Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
31. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
32. = Kölnische Gymnasium daselbst,
33. = Luisenstätische Gymnasium daselbst,
34. = Sophien-Gymnasium daselbst,
35. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
36. = Gymnasium zu Brandenburg,
37. die Ritter-Akademie daselbst,
38. das Gymnasium zu Charlottenburg,
39. = = = Frankfurt a. d. O.,
40. = = = Freienwalde a. d. O.,
41. = = = Guben,
42. = = = Königsberg i. d. Neumark,
43. = = = Kottbus,
44. = = = Küstrin,
45. = = = Landsberg a. d. Warthe,
46. = = = Luckau,
47. = = = Neu-Ruppin,
48. = = = Potsdam,
49. = = = Prenzlau,
50. = = = Sorau,
51. = = = Spandau,
52. = = = Wittstock,
53. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

54. Das Gymnasium zu Anklam,
55. = = = Belgard,
56. Das Gymnasium zu Cöslin,
57. = = = Colberg,
58. = = = Demmin,
59. = = = Dramburg,
60. = = = Greifenberg,
61. = = = Greifswald,
62. = = = Neustettin,
63. = Pädagogium = Putbus,
64. = Gymnasium = Pyritz,
65. = = = Stargardt,
66. = Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
67. = Stadt-Gymnasium daselbst,
68. = Gymnasium zu Stolp,
69. = = = Stralsund,
70. = = = Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

71. Das Gymnasium zu Bromberg,
72. = = = Gnesen,
73. = = = Inowraclaw,
74. = = = Krotoschin,
75. = = = Lissa,
76. = = = Meseritz,
77. = = = Ostrowo,
78. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
79. = Marien-Gymnasium daselbst,
79a. = Gymnasium zu Rogasen,
80. = = = Schneidemühl,
81. = = = Schrimm,
82. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

83. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.
84. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
85. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
86. = Johannes-Gymnasium daselbst,
87. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
88. = Matthias-Gymnasium daselbst,
89. = Gymnasium zu Brieg,
90. = = = Bunzlau,
91. = = = Glatz,
92. = = = Gleiwitz,
93. = Evangelische Gymnasium zu Glogau,
94. = Katholische Gymnasium daselbst,
95. = Gymnasium zu Görlitz,
96. = = = Groß-Strehlitz,
97. = = = Hirschberg,
98. = = = Jauer,
99. = = = Kottowitz,
100. = = = Lauban,

101. Das Gymnasium zu Leobschütz,
102. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
103. das Städtische Gymnasium daselbst,
104. " Gymnasium zu Neiße,
105. " " " Neustadt i. O.-Schl.,
106. " " " Oels,
107. " " " Ohlau,
108. " " " Oppeln,
109. " " " Patschkau,
110. " " " Pleß,
111. " " " Ratibor,
112. " " " Sagan,
113. " " " Schweidnitz,
113a. " " " Strehlen,
114. " " " Waldenburg,
114a. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

115. Das Gymnasium zu Burg,
116. " " " Eisleben,
117. " " " Erfurt,
118. " " " Halberstadt,
119. die Lateinische Schule zu Halle,
120. das Städtische Gymnasium daselbst,
121. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
122. " Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
123. " Dom-Gymnasium daselbst,
124. " " zu Merseburg,
125. " Gymnasium zu Mühlhausen,
126. " Dom-Gymnasium zu Naumburg,
127. " Gymnasium zu Nordhausen,
128. die Landesschule Pforta,
129. das Gymnasium zu Quedlinburg,
130. die Klosterschule zu Roßleben,
131. das Gymnasium zu Salzwedel,
132. " " " Schleusingen,
133. " " " Seehausen i. d. Altmark,
134. " " " Stendal,
135. " " " Torgau,
136. " " " Wernigerode,
137. " " " Wittenberg,
138. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

139. Das Gymnasium zu Altona,
140. " " " Flensburg,
141. " " " Glückstadt,
142. " " " Hadersleben,
143. " " " Husum,
144. " " " Kiel,
145. " " " Meldorf,
146. " " " Plön.
147. " " " Rendsburg,
148. " " " Schleswig.

Provinz Hannover.

149. Das Gymnasium zu Aurich,
150. " " " Celle,
151. " " " Clausthal,
152. " " " Emden,
153. " " " Göttingen,
154. " " " Hameln,
155. " Lyzeum I. zu Hannover,
156. " " II. daselbst,
157. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
158. " " Josephinum daselbst,
159. die Klosterschule zu Ilfeld,
160. das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
161. " " Johanneum zu Lüneburg,
162. " " zu Meppen,
163. " " Carolinum zu Osnabrück,
164. " Raths-Gymnasium daselbst,
165. " Gymnasium zu Stade,
166. " " " Verden.

Provinz Westfalen.

167. Das Gymnasium zu Arnsberg,
168. " " " Attendorn,
169. " " " Bielefeld,
170. " " " Bochum,
171. " " " Brilon,
172. " " " Burgsteinfurt,
173. " " " Cösfeld,
174. " " " Dortmund,
175. " " " Gütersloh,
176. " " " Hamm.
177. " " " Herford,
178. " " " Höxter,
179. " " " Minden,
180. " " " Münster,
181. " " " Paderborn,
182. " " " Recklinghausen,
183. " " " Rheine,
184. " " " Soest,
185. " " " Warburg,
186. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

187. Das Gymnasium zu Cassel,
188. " " " Dillenburg,
189. " " " Frankfurt a Main,
190. " " " Fulda,
191. " " " Hadamar,
192. " " " Hanau,
193. " " " Hersfeld,
194. " " " Marburg,
195. " " " Montabaur,
196. " " " Rinteln,

197. Das Gymnasium zu Weilburg,
198. „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

199. Das Gymnasium zu Aachen,
200. „ „ „ Barmen,
201. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
202. das Gymnasium zu Bonn,
203. „ „ „ Cleve,
204. „ „ „ Coblenz,
205. „ „ an der Apostelkirche zu Cöln,
206. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
207. „ Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
208. „ Gymnasium an Marzellen daselbst,
209. „ „ zu Düren,
210. „ „ „ Düsseldorf,
211. „ „ „ Duisburg,
212. „ „ „ Elberfeld,
213. „ „ „ Emmerich,
214. „ „ „ Essen,
215. „ „ „ Kempen,
216. „ „ „ Kreuznach,
217. „ „ „ Moers,
218. „ „ „ Münstereifel,
219. „ „ „ Neuß,
220. „ „ „ Saarbrücken,
221. „ „ „ Trier,
222. „ „ „ Wesel,
223. „ „ „ Wetzlar.

Hohenzollernschen Lande.

224. Das Gymnasium zu Hechingen.

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnasium zu Ratzeburg.

III. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. „ „ „ Ansbach,
3. „ „ „ Aschaffenburg,
4. „ St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. „ Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. „ „ „ Bamberg,
7. „ „ „ Bayreuth,
8. „ „ „ Burghausen,
9. „ „ „ Dillingen,
10. „ „ „ Eichstädt,
11. „ „ „ Erlangen,
12. „ „ „ Freising,
13. „ „ „ Hof,
14. „ „ „ Kaiserslautern,
15. „ „ „ Kempten,
16. „ „ „ Landau,
17. „ „ „ Landshut,
18. „ „ „ Metten,
19. Das Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. „ Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. „ Gymnasium zu Münnerstadt,
23. „ „ „ Neuburg a. d. Donau,
24. „ „ „ Nürnberg,
25. „ „ „ Passau,
26. „ „ „ Regensburg,
27. „ „ „ Schweinfurt,
28. „ „ „ Speyer,
29. „ „ „ Straubing,
30. „ „ „ Würzburg,
31. „ „ „ Zweibrücken.

IV. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. „ Königliche Gymnasium zu Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
4a. das Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
5. das Gymnasium zu Freiburg,
6. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
7. „ Nicolaischule zu Leipzig,
8. „ Thomasschule daselbst,
9. „ Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
10. das Gymnasium zu Plauen,
11. „ „ „ Zittau,
12. „ „ „ Zwickau.

V. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
2. „ Gymnasium zu Ehingen,
3. „ „ „ Ellwangen,
4. „ „ „ Heilbronn,
5. „ evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
6. „ Gymnasium zu Rottweil,
7. „ evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
8. „ Gymnasium zu Stuttgart,
9. „ „ „ Tübingen,
10. „ „ „ Ulm,
11. „ evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

VI. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Carlsruhe,
2. „ „ „ Constanz,
3. „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ Heidelberg,
5. „ „ „ Mannheim,
6. „ „ „ Rastatt,
7. „ „ „ Wertheim.

VII. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " " Mainz,
6. " " " Worms.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. die große Stadtschule zu Rostock,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Weimar.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

XI. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Eutin,
2. " Mariengymnasium zu Jever,
3. " Gymnasium zu Oldenburg,
4. " " " Vechta.

XII. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammtgymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg.

XV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. Das Gymnasium Ernestinum zu Gotha.

XVI. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " Herzogliche Gymnasium zu Cöthen,
3. " " " zu Dessau,
4. " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIX. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. " Lyzeum zu Colmar,
3. " Gymnasium zu Hagenau,
4. " Lyzeum zu Metz,
5. " Gymnasium zu Mülhausen,
6. " " " Saargemünd,
7. " Lyzeum zu Straßburg,
8. " Protestantische Gymnasium daselbst,
9. " Gymnasium zu Weißenburg,
10. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig,
2. = Petrischule daselbst,
3. = Realschule zu Elbing,
4. = = = Insterburg,
5. = Burgschule zu Königsberg i. Pr.,
6. = Städtische Realschule daselbst,
7. = Realschule zu Thorn,
8. = = = Tilsit,
9. = = = Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. Die Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin,
11. = Friedrichs-Realschule daselbst,
12. = Königliche Realschule daselbst,
13. = Königsstädtische Realschule daselbst,
14. = Luisenstädtische = daselbst,
15. = Sophien-Realschule daselbst,
16. = Realschule zu Brandenburg,
17. = = = Frankfurt a. d. O.,
18. = = = Landsberg a. d. Warthe,
19. = = = Perleberg,
20. = = = Potsdam,
21. = = = Prenzlau.

Provinz Pommern.

22. Die Realschule zu Colberg,
23. = = = Greifswald,
24. = Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
25. = Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

26. Die Realschule zu Bromberg,
27. = = = Fraustadt,
28. = = = Posen,
29. = = = Rawicz.

Provinz Schlesien.

30. Die Realschule zum h. Geist in Breslau,
31. = = am Zwinger daselbst,
32. = = zu Görlitz,
33. = = = Grünberg,
34. = = = Landeshut,
35. = = = Neiße,
36. = = = Reichenbach,
37. = = = Sprottau,
38. = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

39. Die Realschule zu Aschersleben,
40. = = = Erfurt,
41. = = = Halberstadt,
42. die Realschule zu Halle,
43. = = = Magdeburg,
44. = = = Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

45. Die Realschule zu Flensburg,
46. = = = Rendsburg.

Provinz Hannover.

47. Die Realschule zu Göttingen,
48. = = = Goslar,
49. = = = Hannover,
50. = = = Harburg,
51. = = = Hildesheim,
52. = = = Leer,
53. = = = Lüneburg,
54. = = = Osnabrück,
55. = = = Osterode.

Provinz Westfalen.

56. Die Realschule zu Bielefeld,
57. = = = Burgsteinfurt,
58. = = = Dortmund,
59. = = = Hagen,
60. = = = Iserlohn,
61. = = = Lippstadt,
62. = = = Minden,
63. = = = Münster,
64. = = = Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

65. Die Realschule zu Cassel,
66. = Musterschule zu Frankfurt a. M.,
67. das Realgymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

68. Die Realschule zu Aachen,
69. = = = Barmen,
70. = Königliche Realschule zu Cöln,
71. = Städtische Realschule daselbst,
72. = Realschule zu Crefeld,
73. = = = Düsseldorf,
74. = = = Duisburg,
75. = = = Elberfeld,
76. = = = Mühlheim am Rhein,
77. = = = Mühlheim a. d. Ruhr,
78. = = = Ruhrort,
79. = = = Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Realgymnasium zu Augsburg,
2. = = = München,
3. = = = Nürnberg,
4. = = = Regensburg,
5. = = = Speyer,
6. = = = Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " " " Chemnitz,
3. " " " Döbeln,
4. " Annen-Realschule zu Dresden,
5. " Neustädter Realschule daselbst,
6. " Realschule zu Freiberg,
7. " " " Leipzig,
8. " " " Plauen,
9. " " " Zittau,
10. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Realgymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Realgymnasium zu Carlsruhe,
2. " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Ludwigslust,
2. " " " Schwerin.

VII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Realgymnasium zu Eisenach,
2. Die Realschule zu Weimar.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Handelsschule zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XIV. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Lyzeums zu Metz,
2. Die Realklassen des Lyzeums zu Straßburg.

c. Realschulen mit neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,

Die Luisenstädtische Gewerbeschule zu Berlin.

II. Elsaß-Lothringen.

Die städtische Gewerbeschule zu Mühlhausen i. E.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Progymnasium zu Neumark in Westpreußen.

Provinz Brandenburg.

2. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

3. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder.

Provinz Posen.

4. Das Progymnasium zu Nakel,
5. " " " Rogasen,
6. " " " Trzemeszno.

Provinz Sachsen.

7. Das Progymnasium zu Sangerhausen.

Provinz Hannover.

8. Das Progymnasium zu Norden.

Provinz Westfalen.

9. Das Progymnasium zu Dorsten.
10. " " " Rietberg.

Rheinprovinz.

11. Das Progymnasium zu Andernach,
12. " " " Boppard,
13. " " " M.-Gladbach,
14. " " " Jülich,
15. " " " Linz,
16. " " " Malmedy,
17. " " " Neuwied,
18. " " " Prüm,
19. " " " Rheinbach,
20. " " " Siegburg,
21. " " " Sobernheim,
22. " " " Trarbach,
23. " " " St. Wendel,
24. " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Lyzeum zu Hall,
2. " " " Ludwigsburg,
3. " " " Oehringen,
4. " " " Ravensburg,
5. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Baden,
2. " " " Bruchsal,
3. " " " Donaueschingen,
4. " " " Lahr,
5. " " " Offenburg,
6. " " " Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Lyzeum zu Eisenberg.

VI. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Saarburg.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
2. " Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.
3. " Realschule zu Lübben,
4. " " " Spremberg.

Provinz Pommern.

5. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

7. Die Realschule zu Altona,
8. " " " Kiel,
9. " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

10. Die Realschule zu Eschwege,
11. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
12. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
13. " " zu Hanau,
14. " " " Homburg v. d. H.

Rheinprovinz.

15. Die Realschule zu Essen,
16. " Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Städt. Realschule zu Bautzen,
1a. " " " " Borna,
2. " " " " Crimmitzschau,
3. " " " zu Glauchau,
4. " " " " Leipzig,
5. " " " " Mittweida,
6. " " " " Reichenbach,
7. " " " " Schneeberg,
7a. " " " " Wurzen.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. " " " Eßlingen,
3. " " " Hall,
4. " " " Heilbronn,
5. " " " Ludwigsburg,
6. " " " Ravensburg,
7. " " " Reutlingen,
8. " " " Stuttgart,
9. " " " Tübingen,
10. " " " Ulm.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld,
2. " " " Alzey,
3. " " " Bingen,
4. " " " Darmstadt,
5. " " " Friedberg,
6. " " " Gießen,
7. " " " Mainz,
8. " " " Michelstadt,
9. " " " Offenbach,
10. " " " Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
2. " " " Güstrow,
3. " " der großen Stadtschule zu Rostock,
4. " " " " Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Herzogthum Oldenburg.

1. Die Realschule zu Oberstein-Idar.
2. " " " Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Herzogliche Real-Gymnasium zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Realschule zu Bremen,
2. " " " Bremerhaven,
3. " " " Vegesack.

XII. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
2. " " " Lyzeums zu Colmar,
3. " " " Protestantischen Gymnasiums zu Straßburg.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Andreasschule zu Berlin,
2. " höhere Bürgerschule zu Kottbus,
3. " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

4. Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

Provinz Sachsen.

5. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
6. " " " " Mühlhausen,
7. " " " zu Naumburg,
8. " " " zu Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

9. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben,
10. " " " " Husum,
11. " " " " Itzehoe,
12. " " " zu Schleswig,
13. " " " zu Sonderburg.

Provinz Hannover.

14. Die höhere Bürgerschule zu Emden,
15. " " " " Nienburg,
16. " " " " Northeim,
17. " " " " Otterndorf,
18. " " " " Uelzen.

Provinz Westfalen.

19. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheidt,
20. " " " " Schwelm,
21. " " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

22. " " " " Hersfeld,
23. " " " " Schmalkalden.

Rheinprovinz.

24. Die höhere Bürgerschule zu Crefeld,
25. " " " " Düren,
26. " " " " Eupen,
27. " " " " M.-Gladbach,

28. Die höhere Bürgerschule zu Lennep,
29. " " " " Neuwied,
30. " " " " Rheydt,
31. " " " " Saarlouis,
32. " " " " Solingen,
33. " " " " Wesel.

II. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe.

III. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Baden,
1a. " Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lahr,
2. das Real-Gymnasium zu Lörrach,
3. " " " " Pforzheim,
3a. " " " " Villingen.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " Ohrdruf.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

VIII. Elsaß-Lothringen

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. " " " zu Gebweiler,
3. " " " " Markirch.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. " " " zu Jenkau,
3. " " " " Marienwerder,
4. " " " zu Pillau.

Provinz Brandenburg.

5. Die höhere Bürgerschule zu Fürstenwalde,
6. " " " zu Guben,
7. " " " " Krossen,
8. " " " " Luckenwalde,
9. " " " " Nauen,
10. " " " " Neustadt-Eberswalde,
11. " " " zu Rathenow.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Lauenburg,
13. " " " zu Stolp,
14. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
16. " zweite " " daselbst,
16a. die katholische städtische höhere Bürgerschule daselbst,
17. die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
18. " " " zu Kreuzburg,
19. " " " zu Löwenberg,
20. " " " zu Striegau.

Provinz Sachsen.

21. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
21a. " " " zu Gardelegen,
22. " " " zu Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

23. Die höhere Bürgerschule zu Marne,
24. " " " " Segeberg.

Provinz Hannover.

25. Die höhere Bürgerschule zu Celle,
26. " " " " Clausthal,
27. " " " " Einbeck,
28. " " " " Hameln,
29. " " " " Hannover,
30. " " " " Hildesheim,
31. " " " zu Münden,

32. Die höhere Bürgerschule zu Papenburg,
33. " " " " Quakenbrück,
34. " " " " Stade.

Provinz Westfalen.

35. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
36. " " " " Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

37. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
38. Die höhere Bürgerschule zu Biedenkopf,
39. " " " " Cassel,
40. " " " " Diez,
41. " " " " Ems,
42. " " " " Frankfurt a. M.
43. Die Selekten-Schule daselbst,
44. Die höhere Bürgerschule zu Fulda,
45. " " " " Geisenheim,
46. " " " " Hofgeismar,
47. " " " zu Limburg,
48. " " " zu Marburg,
49. " " " zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

50. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
51. " " " " Kerpen,
52. " " " " Mayen.

II. Königreich Sachsen.

1. Die Lehr- und Erziehungsanstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
2. Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Calw,
2. " " " Nürtingen,
3. " " " Rottweil.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die höhere Bürgerschule zu Carlsruhe,
2. " " " " Constanz,
3. " " " " Freiburg,
4. " " " " Heidelberg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
2. Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung d. Progymnasiums zu Birkenfeld.

VIII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. Die Realklassen des Herzogl. Gymnasiums zu Cöthen,
2. Die Franzschule des Herzogl. Gymnasiums zu Dessau,
3. Die Realklassen des Herzogl. Gymnasiums zu Zerbst.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Marineschule zu Kiel.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. " " " Kaiserslautern,
3. Die Central-Thierarzneischule zu München,
4. Die Industrieschule daselbst,
5. " " zu Nürnberg,
6. Die Landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. " " " " Dresden,
3. " " " " Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten.*)

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin,
3. Das Viktoria-Institut des Dr. Immanuel Schmidt zu Falkenberg.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. Das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenk'sche Lehr- u. Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf b. Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Bayern.

Die höhere Handelsschule des Augsburger Handels-Vereins zu Augsburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,

2a. Das Dr. Th. Schlemm'sche (früher Käuffer'sche) Lehr-Institut daselbst.

3. das moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Karl Kühn zu Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule von Scharvogel zu Mainz,
2. die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. die Jakobsonschule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichtsinstitut des Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungsanstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck,
2. die Dr. G. A. Reimann'sche (früher von Großheim'sche) Realschule daselbst.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule von Dr. J. N. Bartels und E. Förster zu Hamburg,
2. „ Schule des Dr. F. Bülau daselbst,
3. „ „ des Dr. J. G. Fischer daselbst,
4. „ „ der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
5. „ „ des Dr. Wichard Lange daselbst,
6. „ „ von F. L. Nirrnheim daselbst,
7. „ „ des Dr. M. Otto daselbst,
8. „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
9. „ Talmud-Thoraschule daselbst.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungskommissarius abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

1. Die Gewerbeschule zu Brieg,*)
2. „ „ „ Gleiwitz,*)
3. „ „ „ Görlitz,*)
4. „ „ „ Liegnitz,*)

Provinz Hannover.

5. Die Gewerbeschule zu Hildesheim.*)

Provinz Westfalen.

6. Die Gewerbeschule zu Bochum.*)

Provinz Hessen-Nassau.

7. Die Gewerbeschule zu Cassel.*)

Rheinprovinz.

8. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen,**)
9. die Gewerbeschule zu Coblenz,*)
10. „ „ „ Crefeld,*)
11. „ „ „ Elberfeld.*)

*) Die unter Nr. 1—7 und 9—11 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

**) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.***)

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.†)

***) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten ($1^1/_2$ jährigen) und zweiten (1 jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

†) Diese Anstalt darf Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben.

E. Höhere Lehranstalten, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militairdienst zu ertheilen.

1. Gymnasial-Abtheilung der Erziehungsanstalt des Dr. Zenker zu Jena,*)
2. das Hoffmann'sche Erziehungsinstitut zu St. Goarshausen,*)
3. die Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,*)
4. das Knickenberg'sche Erziehungsinstitut zu Telgte,*)
5. das Thurn'sche Erziehungsinstitut zu Altona,*)
6. das Ruoff-Hassel'sche Erziehungsinstitut zu Frankfurt a. M.,*)
7. die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handelslehranstalt zu Dresden,*)
8. die Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Schaffner zu Gumperda bei Kahla,*)
9. die Erziehungsanstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,*)
10. die Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,*)
11. das internationale Lehrinstitut des Dr. v. Séchelles zu Bruchsal,*)
12. die städtische Realschule zu Groß-Umstadt,*)
13. die Erziehungsanstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,*)
14. die Privatanstalt von G. L. Gosewisch zu Hamburg,*)
15. die Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber daselbst,*)
16. die Privat-Erziehungsanstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,*)
17. die Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen,*)

*) Die oben unter Nr. 1—17 verzeichneten Anstalten dürfen gültige Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

18. die Realanstalt zu Göppingen im Königreich Württemberg,*)
19. die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungsanstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden.**)

*) Die Realanstalt zu Göppingen hat die Berechtigung nur hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche der obersten Klasse mindestens ein Jahr angehört und eine in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

**) Die unter Nr. 19 aufgeführten Realklassen haben die Berechtigung nur hinsichtlich derjenigen ihrer Zöglinge, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungsreglements und in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abgehaltene Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Zweiter Theil.

Kontrolordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.

§ 1. Im Allgemeinen.

1) Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militairischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§ 5,2) zu beaufsichtigen.

2) Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden, anderentheils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt.

3) Der Kontrole durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatzordnung von dem Eintritt in das militairpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehrbehörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch die Landwehrordnung geregelt. So weit sie unter Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrolordnung.

4) Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehrbehörden sind die Landwehr-Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirksfeldwebel.

5) Kontrolbezirke sind die Landwehr-Bataillonsbezirke (E.-O. Anlage I.) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagniebezirke.

§ 2. Mitwirkung von Civilbehörden.[1])

1) Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R.-M.-G. § 70.

2) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.

An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

3) Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.

4) Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

1) Vergl. auch §§ 3, 4 u. 7, Nr. 10—12.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 3. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militairpflicht.

1) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militairpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2) Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§ 4. Erfüllung der Militairpflicht.[1])

1) Zur Kontrole über Erfüllung der Militairpflicht dienen die in der Ersatzordnung vorgeschriebenen Scheine. (Schema 1–5, 11, 12, 14–16.)

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

Ausnahmen siehe § 8,4.

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

2) Wer sich über die Erfüllung der Militairpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.

3) Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militairpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E.-O. § 27) zu gewähren.

4) Anmusterungen Militairpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E.-O. § 27 und § 31,6) stattfinden.

5) Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militairpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militairpflichtiger ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.[2])

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 5. Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1) Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatzreserve abgeleistet.
(E.-O. Abschnitt II.)

2) Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militairpersonen des Friedensstandes, und zwar:

a. Die Offiziere, Aerzte und Militairbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;

b. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militairverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. a. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;

---

1) Vergl. W.-O. I. §§ 20–25.

2) Vergl. W.-O. I. §§ 28 u. 35.

b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militairbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

c. die Civilbeamten der Militairverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R.-M.-G. § 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3) Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

4) Zum Beurlaubtenstande gehören:

a. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;

b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;

d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.[1])

W.-G. § 15 und R.-M.-G. § 56.

5) Zur Ersatzreserve gehören die Ersatzreservisten erster und zweiter Klasse.

R.-M.-G. § 23.

§ 6. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.[2])

1) Ueber die Rechte und Pflichten der Militairpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2) Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militairpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 7,5).

St.-A.-G. § 15.

3) Als Ausweis für Militairpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

4) Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.

5) Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 7. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.[3])

1) Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe § 5,3) den zur Ausübung der militairischen Kontrole (§ 1,4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militairuniform erscheinen, sind sie der militairischen Disziplin unterworfen.

R.-M.-G. § 57.

2) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R.-M.-G. § 58.

3) Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den

---

1) Vergl. § 7,5 u. 8; H.-O. I. § 14; H.-O. II. § 15.

2) Vergl. W.-O. I. §§ 6—10; H.-O. I. § 13. — Entlassung aus dem aktiven Dienst s. W.-O. I. § 81.

3) Vergl. W.-O. I. § 11 (Reservepflicht), § 12 (Landwehrpflicht); H.-O. II. §§ 10 ff.

gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R.=M.=G. § 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr=Bezirkskommandos ertheilt.

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie=Brigadekommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4) Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militairverhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R.=M.=G. § 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie=Brigadekommandeure, welchen sie durch die Landwehr=Berzirkskommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5) Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 5, 4 b.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militairbehörde ertheilt werden.

R.=M.=G. § 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr=Bezirkskommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte werden Behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie=Brigadekommandeuren befunden.

6) Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

R.=M.=G. § 60,2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr=Bezirkskommandos.

7) Die näheren Festsetzungen über die Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatzordnung enthalten (E.=O. § 79, § 81 und § 84).

8) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militairischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts.

R.=M.=G. § 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr=Bezirkskommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.[1])

9) Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In= und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R.=M.=G. § 61.

---

[1]) Vergl. § 5,4; H.=O. I. § 14 2; H.=O. II. § 15.

10) Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe § 10, 5.

Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Semännsämter demjenigen Landwehr-Berzirkskommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§ 10, 7).

11) Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

W.-G. § 15. St.-A.-G. § 15, 3. R.-V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungserlaubniß ist durch die Polizeibehörde dem Landwehr-Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Auswanderungserlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Landwehr-Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (E.-O. § 19).

12) Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§ 2, 5).

§ 8. Militairpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1) Die Offiziere, im Offizierrange stehende Aerzte und Beamte des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte erhalten Dimissions-Patente.

2) Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatzordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehrscheine (E.-O. Schema 5) aus:

3) Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militairpässe und neben diesen Führungsatteste.

4) Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militairpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirksfeldwebel zu richten (§ 9, 1).

§ 9. Militairische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1) Die militairische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirkskommandos, und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirksfeldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirkskommandos — ausgeübt (§ 1, 4).

2) Zur Aufrechterhaltung der militairischen Kontrole dienen die nach § 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach § 11 abzuhaltenden Kontrolversammlungen.

3) Die militairische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W.-G. § 6.

§ 10. Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1) Die zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehrkompagnie (§ 1, 5) zu erstatten.

Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militairischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirkskommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

K.-G. § 2.

2) Die Gestellung im Stationsorte der Landwehrkompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirkskommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren,[1]) wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehrkompagnie zusammenfällt.

K.-G. § 3.

3) Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde zu versenden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Portofr.-Ges. §§ 2 und 3.

4) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirksfeldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.

5) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirksfeldwebel zu melden.

Wer aus einem Landwehr-Kompagniebezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirksfeldwebel ab- und bei dem Bezirksfeldwebel seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6) Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirksfeldwebel Meldung zu erstatten (§ 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft.

7) Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirksfeldwebel entbunden (§ 7, 10).

8) Bei allen Meldungen sind die im § 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.

9) Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§ 11. Kontrolversammlungen der Reserve-, Land- und Seewehr.[2])

1) Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden.

Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

K.-G. § 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrolversammlungen nicht statt.

Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrolversammlungen nicht einberufen.

2) Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

K.-G. § 3.

---

1) S. d. Preuß. Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. Okt. 1854.

2) Vergl. H.-O. II., § 17.

3) Dispensationen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirkskommandos ertheilt werden.

4) Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrolversammlungen im November statt.

Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

R.-M.-G. § 62.

5) Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrolversammlung ist der Militairpaß mit zur Stelle zu bringen.

6) Die Schifffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirksfeldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

7) In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen Schifffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrolversammlungen anberaumt werden.

§ 12. Uebungen der Reserve-, Land- und Seewehr.[1])

1) Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.

W.-G. § 6.

2) Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

W.-G. § 7.

3) Landwehrmannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche
a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
b. wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — § 18 des Militair-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind.

K.-G. § 4.

4) Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K.-G. § 4.

5) Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.

W.-G. § 12.

6) Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

K.-G. § 5.

7) Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien-Truppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W.-G. § 12.

---

1) Vergl. H.-O. II., §§ 18, 22 (Offizieraspiranten), 28 (Reserveoffiziere), 29 (Landwehroffiziere).

8) Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden.

W. G. § 13, 8.

9) Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

W.=G. § 13, 4.

10) Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich.

W.-G. § 13, 5.

11) Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.

W.=G. § 8.

12) Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr=Bezirks=kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

§ 13. Einberufung der Reserve, Land= und Seewehr.[1]

1) Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den jährlichen Uebungen (§ 12, 11);

b. wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

W.=G. § 8.

2) Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militairischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R.=M.=G. § 63.

3) Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R.=M.=G. § 64.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.

4) Reichs=, Staats= und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R.=M.=G. § 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5) Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

R.=M.=G. § 65.

6) Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

---

1) Vergl. H.=O. II., § 19. — Gesetz über Unterstützung hülfsbedürftiger Familien s. S. II—69.

7) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militairgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.[1])

R.-M.-G. § 66.

8) Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsordres (7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militairbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R.-M.-G. § 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§ 14. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1) Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militair-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K.-G. § 6.

2) Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872[2]) enthalten.

3) Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militairbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militair-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militairbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militairfonds erstattet.

K.-G. § 7.

§ 15. Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatzreserve erster Klasse.[3])

1) Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen.

Die Vorschrift des § 7, 12 findet auf Ersatzreservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im § 69, 5 des Reichs-Militairgesetzes ausdrücklich verordnet ist.

---

1) Die in Preußen geltenden Bestimmungen s. S. II—54 ff.

2) S. S. II—108.

3) Vergl. W.-O. I. §§ 13, 19, 4, 37, 38, 96; H.-O. II. § 13. Wegen Auswanderung s. R.-M.-G. § 69, 8. — Wegen Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien zum Dienst einberufener Ersatzreservisten s. das Ges. vom 8. April 1868 (S. II—72).

2) Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV.) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatzreserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungsbezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatzbehörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen.

Militairpflichtige, welche nach dem Klassifikationstermine des laufenden Jahres der Ersatzreserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

R.-M.-G. § 69,1.

3) Nach Aushändigung des Ersatzreservescheins I. haben sich die Ersatzreservisten erster Klasse bei dem Bezirksfeldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — Behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatzreservescheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer ins Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse erfolgt ist.

4) Die Bestimmungen des § 10,3—9 und des §. 13,2,4,5,7 und 8 finden auf die Ersatzreserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

R.-M.-G. § 65 und § 69, 2 und 5.

5) Ersatzreservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirksfeldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.

R.-M.-G. § 69,4.

6) Ersatzreservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulatsatteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbtreibende 2c. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirksfeldwebel an das Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigadekommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatzreserve und die dem § 28 des Reichs-Militairgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirkskommandeur zu verfügen und auf dem Ersatzreserveschein zu vermerken.

R.-M.-G. § 59 und § 69,4.

7) Die Fälle der Kontrolentziehung der Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse sind Seitens der Landwehr-Bezirkskommandos der zuständigen Civilbehörde Behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontrolentziehung verfügt der Landwehr-Bezirkskommandeur (E.-O. § 13, 7).

R.-M.-G. § 69,6.

Kontrolversammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E.-O. §. 96,2).

R.-M.-G. § 63,3.

8) Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatzreservisten Behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatzreservescheins mündlich oder schriftlich beim Bezirksfeldwebel zu melden.

Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirkskommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatzreserveschein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatzreserve erster Klasse.

§ 16. Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatzreserve zweiter Klasse.[1])

1) Die Ersatzreservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militairischen Kontrole.

2) Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

R.-M.-G. § 28.

Im Uebrigen siehe Ersatzordnung § 13, 6 und § 98.

3) Ersatzreservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militairpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikationsverfahren.

§ 17. Klassifikationsgründe.

1) Zurückstellungen im Sinne der im § 13, 3 und § 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikationsgründe) eintreten:

a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2) Mannschaften, welche in Gemäßheit des § 67 und § 69 des Reichs-Militairgesetzes wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§ 18. Klassifikationsverfahren.

1) Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve erster Klasse (§ 13,6 und 9 und § 15,2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2) Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (Ersatzordnung § 63,3), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.

3) Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Klassifikationsgeschäft regelt sich nach § 30,7 des Reichs-Militairgesetzes.

---

[1]) Vergl. W.-O. I., §§ 13, 37, 39 und 98.

4) Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militairvorsitzende auf Grund des § 30,7 des Reichs-Militairgesetzes Einspruch erhebt.

5) Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikationstermin.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6) Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7) Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§ 19. Außerterminliche Klassifikation.

1) Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften [1]) bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikationstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

2) Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikationstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.

3) Ueber außerterminliche Zurückstellung Militairpflichtiger siehe § 15,2 Abs. 3.

4) In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5) Eine Wiederentlassung einzelner einberufener Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im § 82,2 und § 100,3 der Ersatzordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikationstermin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§ 20. Unabkömmlichkeitsgründe.

1) Der im § 13,4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militairische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsattest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

2) Außer den unter 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsattesten versehen werden:

a. durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staatskassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichtsbeamten, Lootsen;
b. durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des General-Postamtes die etatsmäßigen Postbeamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall;*)

---

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsattesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

1) S. W.-O. I. §§ 81 und 82.

c. durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie.*)

3) Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

Ueber das Verfahren siehe § 23.

4) Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5) Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerialinstanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden.

6) Die bei den Staatsgestüten, sowie bei den Landesgestüten und Zuchthengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestütsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7) Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8) Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§ 21. Unabkömmlichkeitsverfahren.

1) Diejenigen Civilbehörden, welche nach § 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsattesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Dezember jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtragslisten, beide nach Schema A. (s. dieses) den Provinzial-Generalkommandos**) mit, in deren Bezirk diese Beamten militairisch kontrolirt werden.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2) Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Male für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsatteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3) Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirkskommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeitsatteste werden von den Landwehr-Bezirkskommandos aufbewahrt.

4) Unabkömmlichkeitserklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§ 22. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1) Nach § 28,3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militairbehörde zur Verfügung zu stellen.

2) Die Vertheilung des für Feldeisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahnamt statt.

3) Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

---

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsattesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

**) In Sachsen und Württemberg dem Kriegsministerium.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

4) Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. (s. dieses) ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viel und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§ 23. Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst.

1) Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach § 20,3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:

a. Höhere Eisenbahnbeamte;
b. Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
c. Fahrpersonal;
d. Bahndienst- und Stationspersonal;
e. ständige Eisenbahnarbeiter.

2) Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals wird im November jedes Jahres bei den Kontrolversammlungen durch die Landwehr-Bezirkskommandos verfügt.

4) Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. (s. dieses beifolgend) ausgestellten Bescheinigung der Bahnverwaltung.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

5) Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirkskommando unverzüglich zu.

6) Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1,a. aufgeführten Beamten zulässig.

7) Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

Schema A. zu § 21.

Liste

der im Bezirk des . . . . . . Armeekorps von der . . . . (Behörde) . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Dezember.

№	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militair-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro . . . . als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtrags-Liste

zu den unterm 1. Dezember ..... im Bezirk des ..... Armee-Korps von der .... (Behörde) ....
für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

№	Civilstellung.	Vor- und Zuname.	Militair-Charge und Truppengattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unabkömmlich anerkannt.	Das Unabkömmlichkeits-Attest liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			
A. Abgang.										
B. Zugang.										

Schema B. zu § 22.

Namentliche Liste № .....

der Seitens der .... (Eisenbahn-Verwaltung) .... für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos .... (Stabsquartier) ....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	
						Wohnort.			Bemerkungen	
№	Funktion im Eisenbahn-dienst.	Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn-verwaltung.	Vor- und Zuname.	Militaircharge und Waffen-gattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Ort.	Kreis.	Wohnung.	der Bahn-Verwaltung.	des Chefs des General-stabes der Armee.

Erläuterungen:
1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten zc. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

№	Beamten- oder Arbeiter-Kategorie.	Zahl der Seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten.	Zahl der Seitens der Bahn-verwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste №	unter welcher laufenden Nummer.	

Schema C. zu § 23.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militairpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember ..... vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)

(Stempel.)

XI. Heerordnung.[1])

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen — namentlich der Instruktion über die Behandlung und Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen vom 11. Dezember 1866, der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 und der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 — zur militairischen Ergänzung der von Mir unterm heutigen Tage genehmigten Wehrordnung die beifolgende Heerordnung.

Berlin, den 28. September 1875.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Kameke.

An den Kriegsminister.

Erlaß des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vom 6. Oktober 1875 (A.-V.-Bl. 1875, S. 234).

Zur Ausführung der Bestimmungen der Heerordnung wird Nachstehendes festgesetzt:

1) die unter dem gesetzlichen Vorbehalt entlassenen Offiziere treten — ohne daß es einer weiteren Ordre bedarf — zu dem Offizierkorps derjenigen Landwehrbataillone über, in deren Bezirk sie kontrolirt sind.
Die zur Reserve Uebertretenden sind Allerhöchsten Ortes zu Reserveoffizieren bestimmter Truppentheile in Vorschlag zu bringen.
Sollten sich Persönlichkeiten zur Einrangirung nicht eignen, ist deren Verabschiedung nachzusuchen.
2) Die weitere allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung im Sinne des § 18 des Wehrgesetzes bleibt vorbehalten.
3) Ein Umschreiben der Landwehrstammrollen findet nicht statt; für Neuaufstellungen sind die Bestimmungen der Landwehrordnung maßgebend.
Im Uebrigen befinden die Generalkommandos über die Ueberführung in den neuen Geschäftsgang. Für alle in Betracht kommenden Terminaleingaben sind die in der Heerordnung festgesetzten Termine von jetzt ab allein maßgebend.

Erster Theil.
Rekrutirungsordnung.

Erster Abschnitt.
Ersatzgeschäft.

§ 1. Ersatzbedarf.

1) Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungs-Bestimmungen (E.-O. § 50, 1.)

2) Der Ersatzbedarf (E.-O. § 50, 2) wird armeekorpsweise nach Schema 1 zusammengestellt und durch die Generalkommandos bis zum 15. April jedes Jahres dem Kriegsministerium mitgetheilt.

[1]) Ueber Geltungsbereich ꝛc. der Heerordnung s. S. II—2.

Die Vorlage der Ersatzbedarfs-Nachweisung für die Großherzoglich Hessischen Truppen geschieht durch das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

3) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs für die Jägerbataillone (einschließlich des Garde-Schützenbataillons) ist darauf zu rücksichtigen, wie viel Forstlehrlinge zum Diensteintritt angemeldet sind. Die rechtzeitige summarische Mittheilung dieser Zahlen an die Jägerbataillone ist Sache der Inspektion der Jäger und Schützen.

4) Der Bedarf an Spielleuten und Oekonomie-Handwerkern wird für die Kadettenhäuser durch die Generalinspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, für die Unteroffizierschulen durch die Inspektion der Infanterieschulen bis zum 15. April beim Kriegsministerium angemeldet.

5) Der Mobilmachungsbedarf an Ersatzreservisten erster Klasse (E.-O. § 13, 5) wird jährlich durch die Generalkommandos berechnet.

§ 2. Rekrutirung.[1])

1) Das Gardekorps rekrutirt sich aus dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen.

Die Betheiligung an der Rekrutengestellung für dasselbe ist den Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie) freigestellt.

Konv. v. 15. 9. 73.

In je einem Infanterie-Brigadebezirk des 1. bis 11. und 15. Armeekorps wohnt ein Stabsoffizier der Garde der Aushebung bei, um bei Auswahl der Garderekruten dem Infanterie-Brigadekommandeur zur Unterstützung zu dienen.

Die Festsetzung der betreffenden Infanterie-Brigadebezirke geschieht alljährlich durch das Kriegsministerium.

Die Vertheilung der Garderekruten auf die Truppentheile des Gardekorps ordnet dessen Generalkommando.

2) Die Provinzial-Armeekorps und die Großherzoglich Hessische (25.) Division rekrutiren sich aus den eigenen Ersatzbezirken (E.-O. § 1).

Abweichungen hiervon werden durch das Kriegsministerium verfügt.

3) Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Ersatzbezirk in Betracht kommt — Sache der Generalkommandos, in Hessen des Divisionskommandos.

4) Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungsbezirk genannt.

5) Bei der Rekrutirung der Infanterie sind folgende besondere Festsetzungen zu beachten.

Es rekrutirt sich:

a. das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt;
b. das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach;
c. das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha;
d. das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie.

Die Rekrutirung der unter c. und d. genannten Regimenter findet nach dem Verhältniß der zur Rekrutengestellung beitragenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die Rekruten möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung gelangen.

Die Rekruten aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und aus den Hansestädten sind gleichfalls möglichst innerhalb ihres Heimathslandes zur Einstellung zu bringen.

6) Die Großherzoglich Mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

Die Großherzoglich Oldenburgischen Truppen aus dem Herzogthum Oldenburg.

---

[1]) Vergl. W.-O. I., §§ 1 und 50—54, sowie die in Note 3 zu § 9 des R.-M.-G. näher bezeichneten Bestimmungen der Militair-Konventionen.

7) Die Rekruten für die Kadettenhäuser und die Unteroffizierschulen (§ 1,4) werden von denjenigen Armeekorps gestellt, in deren Bezirken genannte Anstalten liegen.

8) Die namentliche Vertheilung der Forstlehrlinge auf die Jägerbataillone findet durch die Inspektion der Jäger und Schützen statt, welcher zu diesem Behuf unmittelbar nach beendigtem Aushebungsgeschäft von den Militairvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen eine namentliche Liste der tauglich befundenen Forstlehrlinge nach Schema 7 der Ersatzordnung zugeht.

Die genannte Inspektion theilt bis zum 15. September die angeordnete Vertheilung den Militairvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mit, welche die entsprechende Beorderung der Forstlehrlinge durch die Landwehr-Bezirkskommandos veranlassen.

§ 3. Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.[1])

1) Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militairpflichtigen findet durch den der Ersatzkommission beziehungsweise der Ober-Ersatzkommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militairvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission statt.

2) Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen,
   a. ob ein Militairpflichtiger tauglich,
   b. ob ein Militairpflichtiger bedingt tauglich,
   c. ob ein Militairpflichtiger zeitig untauglich, oder
   d. ob ein Militairpflichtiger dauernd untauglich ist.

Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

3) Der Militairvorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen.

§ 4. Tauglichkeit im Allgemeinen.

1) Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden:
   a. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,
   b. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

2) Militairpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe.

3) Militairpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§ 5. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe.[2])

1) Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militairpflichtigen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften vertheilt.

2) Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

	Maximalmaß.	Minimalmaß.
Bei allen Truppen der Gardekorps (ausgenommen Eisenbahntruppen)		1 m. 70 cm.
ausnahmsweise		1 m. 67 cm.
Bei der Infanterie		1 m. 57 cm.
Bei den Jägern	1 m. 75 cm.	1 m. 57 cm.
Bei den Kürassieren und Ulanen	1 m. 75 cm.	1 m. 67 cm.
Bei den Dragonern und Husaren	1 m. 72 cm.	1 m. 62 cm.
ausnahmsweise		1 m. 57 cm.
Bei der reitenden Artillerie	1 m. 75 cm.	1 m. 62 cm.
Bei der übrigen Feldartillerie		1 m. 62 cm.
Bei der Fußartillerie		1 m. 67 cm.
Bei den Pionieren und den Eisenbahntruppen		1 m. 62 cm.
Beim Train	1 m. 75 cm.	1 m. 57 cm.

1) Vergl. W.-O. I. §§ 63,2, 70,2, 72,2.

2) Vergl. W.-O. I. §§ 42 u. 72.

Von den Garderekruten muß wenigstens die Hälfte 1 m. 75 cm. und darüber groß sein.

3) Es sind auszuwählen:

a. für die Garden die körperlich und geistig begabtesten Militairpflichtigen von untadelhafter Führung,

b. für die Infanterie, die Jäger und Schützen Militairpflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger, Schützen und für die Füsilier-Regimenter,

c. für die Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train Militairpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht sind,

d. für die Artillerie im Allgemeinen Militairpflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind,

e) für die Pioniere und die Eisenbahntruppen Militairpflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen befähigt sind.

4) An junge Leute, welche freiwillig zum Waffendienst eintreten wollen, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden.

§ 6. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.[1])

1) Für den Dienst ohne Waffe ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

2) Es sind auszuwählen:

a. als Krankenwärter Militairpflichtige, welche Lust und Befähigung zur Krankenpflege haben,

b. als Oekonomiehandwerker Militairpflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher oder Sattler zu verwenden sind.

3) Zum Dienst als Pharmazeuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen (§ 20).

§ 7. Bedingte Tauglichkeit.[2])

1) **Bedingte** Tauglichkeit wird durch solche **bleibende** Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch beschränken.

2) Sind die körperlichen Fehler nur gering, so werden die Militairpflichtigen in der Regel der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen, können jedoch im Bedarfsfalle auch ohne Weiteres zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

Anlage 1 (s. diese) dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

3) Bleibende körperliche Gebrechen, welche die Leistungsfähigkeit in erheblichem Grade beschränken, schließen die Aushebung zum aktiven Dienst aus.

Derartige Militairpflichtige werden in der Regel der Ersatzreserve zweiter Klasse und nur ausnahmsweise der Ersatzreserve erster Klasse zugetheilt.

Anlage 2 (s. nachfolgend) dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Gebrechen.

§ 8. Zeitige Untauglichkeit.[3])

1) Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:

a. Militairpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwickelung (allgemeiner Schwächlichkeit),

b. Militairpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist,

---

1) Vergl. W.-O. I. §§ 42 und 72.

2) Vergl. W.-O. I. §§ 37,1 und 38.

3) Vergl. W.-O. I. § 29.

c. Militairpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Anlage 3 (s. diese nachstehend) dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1. c. verstandenen Krankheiten und Gebrechen.

2) Die zeitig untauglichen Militairpflichtigen werden nach § 29 der Ersatzordnung behandelt.

3) Muß über sie endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, der Ersatzreserve erster Klasse zugetheilt, die übrigen — je nach dem Grade ihrer Untauglichkeit — der Ersatzreserve zweiter Klasse überwiesen oder ausgemustert.

4) Militairpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Rekruten-Einstellungstermin zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§ 9. Dauernde Untauglichkeit.[1]

1) Dauernd untauglich sind diejenigen Militairpflichtigen, welche an bedeutenden unheilbaren Krankheiten leiden oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, dauernd und wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Kriegsdienst erforderliche Maß herabsetzen.

2) Anlage 4 (s. diese nachfolgend) dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

3) Mindermaß (unter 1 m. 57 cm.)[2] macht im dritten Militairpflichtjahre zum Dienst mit der Waffe dauernd untauglich.

§ 10. Bericht über die Körperbeschaffenheit.

1) Die Aerzte der Ober-Ersatzkommissionen stellen auf Grund der Vorstellungslisten eine Uebersicht der Resultate der ärztlichen Untersuchung nach Schema 2 zusammen.

2) Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

3) Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Resultaten des Ersatzgeschäfts (E.-O. § 78) den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando eingereicht und durch diese im Original dem Kriegsministerium vorgelegt.

4) Die Veröffentlichung etwaigen beim Ersatzgeschäft gewonnenen Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.[3]

§ 11. Ueberweisung.

1) Die Termine für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt. Die rechtzeitige Einbeorderung ist Sache der Landwehr-Bezirkskommandos (E.-O. § 80).

2) Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transportkommandos, über deren Stärke Seitens der Infanterie-Brigadekommandeure mit Rücksicht auf möglichste Kosten-Ersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahn-Transporte ist Sache der Generalkommandos.

3) Der Transportführer erhält von dem Landwehr-Bezirkskommando zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält.

4) Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationallisten nach Schema 3 durch die Landwehr-Bezirkskommandos angefertigt.

---

1) Vergl. W.-O. I. § 36.

2) Vergl. W.-O. I. § 29, 2.

3) Vergl. W.-O. I., §§ 72, 5, 79, 80, sowie § 98 (im Kriege).

Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen. Insofern wie bei der Garde die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt.

Die Nationallisten werden entweder dem Transportführer mitgegeben oder vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppentheilen direkt übersandt.

Die Nationallisten der Garderekruten sind möglichst frühzeitig dem Generalkommando des Gardekorps zu übersenden.

5) Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit und Kostenersparniß durch die Generalkommandos genehmigt werden.

6) Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. Nach dem Ergebniß derselben werden die Nationallisten erforderlichenfalls berichtigt (§ 15, 1).

§ 12. Einstellung.

1) Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppen-Stammrollen aufgenommen.

Die Truppen-Stammrollen werden nach Schema 4 von jeder Kompagnie, Eskadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt.

2) Nach Verlesung der Kriegsartikel werden die Rekruten vereidigt.

3) Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Die Resultate werden korpsweise, in Hessen divisionsweise nach Schema 5 zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegsministerium eingereicht.

Eine gleiche Nachweisung reicht die Generalinspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens und die Inspektion der Infanterieschulen für ihren Bereich ein.

Nur diejenigen Rekruten sind als „ohne Schulbildung" aufzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.[1])

§ 13. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.[2])

1) Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (E.-O. § 6, 4).

2) Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden bereits nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt (E.-O. § 9).

Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die Generalkommandos.

3) Trainsoldaten (ausschließlich der zum Aufsichtspersonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

4) Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmsweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.

5) Die Studirenden des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts haben doppelt so lange, als sie diese Anstalt besuchen, aktiv zu dienen. Für diejenigen, welche daselbst nur freien Unterricht genossen haben, verringert sich diese aktive Dienstverpflichtung auf die Hälfte.

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

---

1) Vergl. W.-O. I., § 81.

2) Vergl. W.-O. I., §§ 6—10.

Wer nach Absolvirung des ersten Semesters aus beregter Anstalt wieder ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

Im Uebrigen kann diese besondere aktive Dienstverpflichtung nur durch das Kriegsministerium erlassen werden.

6) Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Eleven der Militair-Roßarztschule siehe § 17 und § 18 der Bestimmungen über das Militair-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874.[1])

7) Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv. Diese besondere aktive Dienstpflicht kann durch die Generalkommandos erlassen werden (E.-O. § 86, 3).

8) Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zum Landsturm über (E.-O. § 81, 1).

§ 14. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.[2])

1) Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:
a. durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,
b. durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
c. durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
d. durch Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden.

2) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile[3]) können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden Vakanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt auf Requisition der Truppentheile durch die Landwehr-Bezirkskommandos.

In der Regel findet die Einberufung jedoch nicht vor dem 1. Februar statt.

Wer bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen ist, tritt stillschweigend zur Reserve über.

R.-M.-G. §§ 56 und 60.

3) Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§ 21, 3) zur Reserve beurlaubt werden.

Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht siehe § 21, 4.

4) Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe Ersatz-Ordnung §§ 81 und 82.

Ist der zu Entlassende militairisch ausgebildet (E.-O. § 81, 5, Abs. 2), so wird er zur Reserve beurlaubt, anderenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

5) Entlassungen zur Disposition der Ersatzbehörden finden — abgesehen von dem unter Nr. 4 erwähnten Falle — statt, sobald Soldaten während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden (E.-O. § 81, 2).

6) Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppen-Stammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

§ 15. Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.[4])

1) Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten beziehungsweise eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militairarzt ein Dienstunbrauchbarkeits-Attest anzufertigen und dem Truppentheil einzureichen.

2) Der Kommandeur des Truppentheils (Regiments oder selbstständigen Bataillons) hat sich darüber zu erklären, ob er dem Gutachten des Arztes beitritt oder nicht.

---

1) S. Anhang.

2) Vergl. W.-O. I., §§ 6—10, 81 u. 82, sowie 100, 3 (im Kriege).

3) Vergl. W.-O. II., §§ 5, 4 u. 7, 5 u. 8.

4) Vergl. W.-O. I., § 81.

3) Hierauf wird das ärztliche Attest nebst dem nach dem Schema der Truppen-Stammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationale dem Generalkommando eingereicht.

4) Dem kommandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Korps-Generalarztes oder einer militairärztlichen Kommission. Ausnahme s. E.-O. § 86, 6.

5) Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

§ 16. Entlassungspapiere.

1) Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militairpaß nach Schema 6.*)

2) Der Militairpaß wird von dem Kommando des Regiments oder selbstständigen Bataillons, für Unterärzte, Pharmazeuten und Krankenwärter vom Korps-Generalarzt ertheilt.

3) Bei Ausfertigung der Militairpässe bleibt Folgendes zu beachten:

a. Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern er nicht nach § 13, 8 zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Ersatzbehörden beziehungsweise aus jedem Militairverhältniß zu entlassen ist — zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Ueber Entlassung Einjährig-Freiwilliger siehe § 19, § 20 und § 21.

Von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie kann nach näherer Bestimmung der Generalkommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.

b. Unter „Besondere militairische Ausbildung" ist dasjenige anzugeben, was für die zweckmäßige militairische Verwendung bei Wiedereinberufung erforderlich ist.

Hierzu gehören:

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeister-Aspirant, Büchsenmachergehülfe, Krankenträger, Bäcker oder als Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede;

bei den Jägern, ob zur Klasse A. oder B. gehörig;

bei der Feldartillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feldbatterien ausgebildet;

bei der Fußartillerie, ob als Geschützrohrarbeiter, Bedienungsmann, Hülfsfeuerwerker ausgebildet; ob im Mobilmachungsfall zur Verwendung als Zeugfeldwebel geeignet;

bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungspionier ausgebildet;

beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer oder Pferdewärter ausgebildet.

c. Unter „Bemerkungen" ist bei Mannschaften, welche als invalide ausscheiden, der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungsverfügung, der Anfangstermin des Pensionsempfanges und die Zahlungsstelle anzugeben.

d. Alle Angaben im Militairpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

---

*) Anmerkung: Zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen haben die Deckel der Militairpässe und Ueberweisungs-Nationale folgende verschiedene Farben:

bei der Garde weiß mit schwarzer Einfassung,
bei der Provinzial-Infanterie dunkelblau,
bei den Provinzial-Jägern grün,
bei der Provinzial-Kavallerie gelb,
bei der Provinzial-Feldartillerie roth,
bei der Provinzial-Fußartillerie weiß,
bei den Provinzial-Pionieren braun,
bei den Eisenbahn-Truppen braun mit schwarzer Einfassung,
bei dem Train und sonstigen Kategorien hellblau.

4) Neben dem Militairpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungsattest nach Schema 7.

In das Führungsattest sind aufzunehmen:

von den gerichtlichen Strafen:

a. die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,

b. aus den vorangegangenen Dienstjahren
 alle Bestrafungen wegen Verbrechen,
 alle Bestrafungen wegen nicht militairischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militairischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungsattest wird bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef, für die Unterärzte und Pharmazeuten vom Korps-Generalarzt, für die Krankenwärter vom Chefarzt unterzeichnet.

5) Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Lazarethgehülfen (§ 21, 3) entlassen werden, erhalten statt des Führungsattestes ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe § 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungsattesten vorgeschrieben, aufzunehmen.

Auf Roßärzte und Unter-Roßärzte findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6) Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungsattesten Qualifikationsatteste, welche von den Kommandeuren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone ausgestellt werden (§ 19, 5).

Qualifikationsatteste zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Pharmazeuten werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

§. 17. Ueberweisungspapiere.

1) Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppen-Stammrolle als Ueberweisungspapiere.

2) Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrole überwiesen.

3) Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungsnationales nach Schema 8.

Das Ueberweisungsnationale wird von demjenigen militairischen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungsattest ausstellt.

Die Angaben im Militairpaß und im Führungsattest müssen mit denen im Ueberweisungsnationale übereinstimmen.

4) Die Uebersendung der Ueberweisungsnationale an die Landwehr-Bezirkskommandos geschieht durch diejenigen militairischen Vorgesetzten, welche die Militairpässe ertheilen.

Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Nationale in den Händen der Bezirksfeldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

5) Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweisungspapiere vom Truppentheil dem Chefarzt übersandt. Dieser fügt die erforderlichen Notizen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungspapiere aus und verfährt mit den Ueberweisungsnationalen nach Nr. 4.

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.[1])

§. 18. Im Allgemeinen.[2])

1) Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmazeut oder als Unter-Roßarzt abgeleistet.

---

1) Vergl. W.-O. I., §§ 8, 88—94, sowie 99, 3—5 (im Kriege).

2) Erlaß des Königl. Preuß. Kriegsministeriums vom 24. November 1875 (A.-V.-Bl. 1875, S. 268):

Mediziner, welche in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

2) Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5 (siehe diese), diejenigen über Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 (siehe diese) enthalten.

3) Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die Generalkommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden.

§ 19. Mit der Waffe.

1) Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.[1])

W.-G. § 11.

2) Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie — soweit dies nicht bei ihrer Kompagnie, Eskadron oder Batterie geschehen kann — durch hierzu kommandirte besonders befähigte Offiziere.

3) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntniß erworben haben, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert.

Sie erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers.

Vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden sie einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den von einem Subaltern-Offiziere zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

4) Die näheren Bestimmungen über die Prüfung treffen die Truppenbefehlshaber. Es wird denselben zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsgemäße Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Sorge zu tragen.

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Inspizirungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

5) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Qualifikationsattest zum Reserveoffizier (§ 16, 6) und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert.

Das Qualifikationsattest muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber für qualifizirt zum Reserveoffizier erachtet wird. Im Uebrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

6) Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

7) Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Den Truppentheilen verbleibt die Verpflichtung, vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres bisherigen Aufenthaltsorts — unter Angabe des Geburtsorts — sofort Kenntniß zu geben.

Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des § 93 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 zurückgestellt worden sind, ist der Civilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche nach Ausweis des Berechtigungsscheins die Zurückstellung verfügt hat.

Beim Diensteintritt einjährig-freiwilliger Pharmazeuten liegt diese Benachrichtigung den Korps-Generalärzten ob.

Obige Festsetzungen sind dem § 18 der Rekrutirungsordnung als Anmerkung beizufügen.

Nr. 700. 11. 75. A. 1. Kriegsministerium.

v. Kameke.

1) Wegen Beförderung derselben zu Offizieren vgl. H.-O. II. §§ 21–26.

Es dürfen übergeführt werden:
a. Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzialreserve,
b. Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie,
c. Einjährig-Freiwillige der Kavallerie zur Reserve des Trains,
d. Einjährig-Freiwillige der Feldartillerie zur Fußartillerie und umgekehrt,
e. Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Eisenbahntruppen zur Reserve der Infanterie.

Die Ueberführungen unter a. und c. werden durch die Generalkommandos, unter b. durch die Inspektion der Jäger und Schützen, unter d. durch die Generalinspektion der Artillerie, unter e. bei den Pionieren durch die Generalinspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, bei den Eisenbahntruppen durch den Chef des Generalstabes der Armee verfügt.

§ 20. Pharmazeuten und Unter-Roßärzte.

1) Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten genügen ihrer aktiven Dienstpflicht durch Dienst in einer Militairapotheke.

2) Sie erhalten außerdem Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

3) Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualifikationsattest zum Oberapotheker erwirbt, tritt als Unterapotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmazeut zur Reserve beurlaubt.

4) Ueber die aktive Dienstzeit der einjährig-freiwilligen Unter-Roßärzte siehe § 19 der Bestimmungen über das Militair-Veterinärwesen.

Ueber die Ausstellung von Dienstzeugnissen siehe § 16, 5.

§ 21. Mediziner.

1) Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder wenn sie in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt (einjährig-freiwilliger Arzt).

2) Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das im § 16, 5 erwähnte Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen.

3) Behufs Erlangung der Approbation als Arzt werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht) als Lazarethgehülfen zur Reserve beurlaubt (§ 16, 5 und § 18, 1).

4) Den Rest ihrer aktiven Dienstpflicht müssen sie spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

Sie haben daher bis zum 1. Januar des siebenten Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere sich bei dem Bezirkskommando, in dessen Kontrole sie stehen, zum Widereintritt zu melden. Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehr-Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe, und zwar zum 1. April, einbeordert.

5) Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Lazarethgehülfen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirkskommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standesnachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

6) Die im fünften und sechsten Semester befindlichen, unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militairpässe eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillonsbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Anlage 1. zu § 7.

Geringe körperliche Fehler.

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln, besonders:

a. oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderliche Narben von erlittenen Verletzungen;
b. leichte von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den unteren Extremitäten vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben;
c. gut geheilte Knochenbrüche;
d. kleine Geschwülste von gutartigem Charakter, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
e. nicht umfangreiche Knochenauswüchse an Stellen, an welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hindern;
f. Schielen geringeren Grades (Anlage 2, b.);
g. Kurzsichtigkeit mit größerem Fernpunktsabstande als in Anlage 4 angegeben, wenn die Sehschärfe mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
h. Herabsetzung der Sehschärfe, so lange sie mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
i. seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Seevermögen nicht beeinträchtigen;
k. geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
l. leichte Krümmung des Nackens und geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben;
m. leichte Grade von Kropf — voller Hals, Gebirgshals —, wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druckes keine Athembeschwerden verursacht;
n. geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
o Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger mit erhaltener Beweglichkeit;
p. Krümmung der kleinen Finger im zweiten oder dritten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im ersten Gelenk;
q. Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;
r. nicht zu große Ausdehnung der Blutadern am Samenstrange (varicocele);
s. einzelne Blutadern an den Beinen, ohne Knotenbildung;
t. geringe Form- und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militairische Ausbildung nicht behindern;
u. Breitfüßigkeit;
v. Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.

Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben:

w. Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters oder Kürasses hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen, und für Kürassiere;
x. etwas nach innen gebogene Knie (sogenannte X Beine) in dem Grade, daß sie das Marschiren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere O Beine mehr den Dienst zu Fuß, als zu Pferde;
y. unausgebildete Plattfüßigkeit, auch wenn sie nur einseitig besteht, und
z. stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage 2 zu § 7.

Bleibende körperliche Gebrechen.

Hierher gehören folgende Gebrechen:

a. Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen, wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als 1/4 der normalen beträgt;
b. Schielen, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;
c. mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
d. Taubheit auf einem Ohr, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;
e. stärkeres Stottern;
f. einfache Hasenscharten, insofern der Militairpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;
g. Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne in einem Kiefer;
h. ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingebogen ist;
i. ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Exkursionswinkel, möglich ist;
k, Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird;
l. Verlust eines Fingers an der rechten oder linken Hand, (wegen Daumen oder rechten Zeigefinger siehe Anlage 4.), Verlust eines Gliedes an einzelnen Fingern oder mehreren Zehen;
m. andauernde nach Verstauchungen und dergleichen zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist;
n. abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen;
o. ätzende Fußschweiße, wenn sie bei unausgebildeter Plattfüßigkeit bestehen.

Anlage 3 zu § 8.

Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen ꝛc. des Gehörorgans; chronische nicht blos vereinzelt stehende Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen sitzen, wo sie das Tragen des ordnungsmäßigen militairischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4 zu § 9.

Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.

Hierher gehören:

A. Leiden ꝛc. allgemeiner Natur oder verschiedenen Sitzes.

1) Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;
2) Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die nöthige Kräftigung nicht erwarten lassen;
3) Uebermäßige Fettleibigkeit;
4) Erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung derselben, Scrophulose;
5) Große Geschwülste, Auswüchse;

6) Bösartige Geschwülste und Geschwüre an Knochen oder Weichtheilen;
7) Chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Caries, Nekrose;
8) Mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktion eines Körpertheils oder das Tragen der militairischen Dienstbekleidung verhindern oder stark entstellend wirken;
9) Progressive Muskelatrophie, sonstige Degenerationen ꝛc. der Muskeln;
10) Chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
11) Leukämie, perniciöse Anämie;
12) Bluterkrankheit;
13) Harnruhr;
14) Chronische Gicht;
15) Chronischer Gelenkrheumatismus [mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen;
16) Chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes;
17) Chronische Nervenleiden, z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz ꝛc.;
18) Ueberstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militairische Ausbildung sehr erschweren würde;
19) Deformitäten des Schädels, die das Tragen der militairischen Kopfbedeckung nicht gestatten; B. Fehler ꝛc. am Kopfe.
20) Beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;
21) Unheilbare ausgedehnte Kahlköpfigkeit;
22) Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen; narbige Entartung der Augenlidbindehaut; Auge.
23) Thränenfisteln;
24) Augenzittern (Nystagmus);
25) Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge ¼ der normalen oder weniger beträgt;
26) Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 m. oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe;
27) Blindheit auf einem Auge;
28) Fehlen einer Ohrmuschel; Ohr.
29) Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
30) Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles, sowie andere erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparats.
31) Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung; Nase und Nachbartheile.
32) Chronische Verschwärung, Geschwülste ꝛc. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen;
33) Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde; ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes; Mund.
34) Unheilbare Speichelfisteln;
35) Komplizirte Hasenscharten, Spaltung des Gaumens; gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
36) Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen;
37) Stummheit, Taubstummheit.
38) Höherer Grad von Kropf (— Gebirgshals, Struma —), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird; C. Fehler ꝛc. am Halse und an der Wirbelsäule.
39) Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;
40) Verengerung der Speiseröhre;
41) Auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
42) Bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats.

D. Fehler rc. an der Brust.

43) Mißbildungen des Brustkastens;
44) Zu schwach gebaute Brust;*)
45) Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben;
46) Konstatirte häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisbare materielle Grundlage;
47) Konstatirter (periodischer) Bluthusten, auch ohne nachweisbare materielle Veränderungen der Lunge;
48) Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße.

E. Fehler rc. am Unterleib.

49) Verwachsenes und mißgestaltetes Becken;
50) Ausgebildete Unterleibsbrüche;
51) Nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche objektiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
52) Chronischer Mastdarmvorfall; bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starkem Blutverluste oder Verschwärung verbunden.

F. Fehler rc. der Harn- und Geschlechtsorgane.

53) Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung hinter ihrer Mitte liegt;
54) Chronische Leiden der Urinwerkzeuge; unheilbare Urinfisteln; Steinkrankheit;
55) Bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden;
56) Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange mit starker Schlängelung (Varicocele), wenn sie entweder von sehr bedeutendem Umfange oder mit Entartung des Hodens verbunden sind.

G. Fehler rc. an den Extremitäten im Allgemeinen.

57) Verlust eines größeren Gliedes;
58) Erhebliche Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen rc., Pseudarthrose;
59) Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
60) Chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt.

H. Fehler rc. an den Händen.

61) Verwachsung der Finger unter einander;
62) Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder anderen Hand;
63) Verlust des rechten Zeigefingers;
64) Verlust zweier Finger an einer Hand;
65) Verlust einzelner Glieder an mehr als 2 Fingern einer Hand;
66) Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitige besonders ungünstige Stellung der Gebrauch und die Handhabung der Waffen sehr erheblich verhindert wird;
67) Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung.

I. Fehler rc. an den Unterextremitäten.

68) Blutaderknoten an den Beinen, welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Extremitäten im Militairdienste stören;
69) Veraltete Geschwüre an den Unterschenkeln, namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibungen verbunden sind, sowie bedeutende nach solchen Geschwüren an den Unterschenkeln zurückgebliebenen Narben;
70) Verbildung der Füße (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß);
71) Verlust oder Verstümmelung einer großen Zehe;
72) Verlust mehrerer anderer Zehen;

---

*) Anmerk.: Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 m. (in der Exspiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite nicht unter 5 cm. beträgt.

73) Bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militairischen Fußbekleidung verhindern;

74) Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5 zu § 18.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1) Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2) Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppentheil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungskommission des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.

3) Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß § 94, 11 der Ersatzordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke 2c. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

4) Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

5) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Feldarmee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppentheils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während des mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung 2c. für Rechnung des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil übernommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feldarmee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Besatzungsarmee überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheil der Besatzungsarmee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheil der Feldarmee überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das in Nr. 5 festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jeder Zeit verfügt werden.

7) Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.

Anlage 6 zu § 18.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1) Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, der reitenden Artillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht.

2) Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je dreihundert Mark, diejenigen des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.

3) Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferdearznei festgesetzte Pauschquantum.

4) Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des periodisch allgemein normirten Preises verabfolgt.

5) Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt.

6) Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und der Besatzungsarmee unentgeltlich in Verpflegung genommen.

Die unter Nr. 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.

Zweiter Theil.

Landwehrordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehrbehörden.

§ 1. Im Allgemeinen.[1])

1) Die Landwehrbehörden (K.-O. § 1, 4) stehen unter der Leitung der Infanterie-Brigadekommandos.

2) Die Infanterie-Brigadekommandos sind in allen Angelegenheiten der militairischen Kontrole den Generalkommandos direkt unterstellt, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisionskommandos besonders vorgeschrieben ist.

Im Großherzogthum Hessen stehen die Infanterie-Brigadekommandos unter der Leitung des Divisionskommandos.

3) Aenderungen der Kontrolbezirke (K.-O. § 1, 5) bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

§ 2. Personal der Landwehr-Bezirkskommandos.

1) Jedem Landwehr-Bataillonsbezirk (E.-O. Anlage 1.) ist ein Stabsoffizier als Landwehr-Bezirkskommandeur vorgesetzt.

In denjenigen Bezirken, in welchen bereits im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, haben die Bataillonskommandeure den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Landwehr-Bezirkskommandeure. Im Uebrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch das Generalkommando geregelt.

2) Zur Unterstützung der Landwehr-Bezirkskommandeure in den Bureaugeschäften sind Lieutenants des aktiven Dienststandes auf 2—3 Jahre kommandirt (Bezirksadjutanten). Die Regelung dieser Kommandos ist Sache des Generalkommandos.

---

1) Vergl. W.-O. II., §§ 1 und 2; auch H.-O. II, § 3 Nr. 7—9.

Bei Abwesenheit des Landwehr-Bezirkskommandeurs ist der Bezirksadjutant dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

Inaktive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe der Friedens-Verpflegungsetats Verwendung bei Landwehr-Bezirkskommandos finden.

3) Innerhalb der Landwehr-Kompagniebezirke dienen die Landwehr-Kompagnieführer zur Unterstützung der Landwehr-Bezirkskommandeure.

Dieselben werden durch die Generalkommandos aus der Zahl der Hauptleute oder älteren Lieutenants der Provinzial-Landwehr-Infanterie ernannt.

Es dürfen jedoch nur so viel Landwehr-Kompagnieführer ernannt werden, als im Mobilmachungsfall Landwehr-Infanteriekompagnien aufgestellt werden.

Die Landwehr-Kompagnieführer müssen in dem Bezirk der Landwehrkompagnie ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein.

Inwieweit die Landwehr-Kompagnieführer zum Dienst in ihrem Kompagniebezirk heranzuziehen sind, bestimmen die Landwehr-Verzirkskommandeure. Jedenfalls halten dieselben die Kontrolversammlungen in ihren Kompagniebezirken ab.

Beim Verziehen nach anderen Kompagniebezirken erlischt die ihnen übertragene Funktion als Kompagnieführer.

Außerdem können sie bei dauernder Behinderung oder Unabkömmlichkeit Seitens der Generalkommandos ihrer Stellungen enthoben werden.

4. Ausnahmsweise wird einzelnen Landwehr-Bezirkskommandos ein Militairarzt, ein Zahlmeister zur ständigen Unterstützung beigegeben.

5) Das Unterpersonal der Landwehr-Bezirkskommandos besteht aus Unteroffizieren (Landwehr-Bezirksfeldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen (Musketiere) und befindet sich entweder im Stabsquartier oder in den Stationsorten der Kompagnien.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben befindet der Landwehr-Bezirkskommandeur.

6) Das Unterpersonal wird ergänzt:

a. durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigadeverbande gehörenden Linienregimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirkskommandeurs durch den Brigadekommandeur;
b. durch Annahme von Kapitulanten und Dreijährig-Freiwilligen;
c. durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Die militairische Ausbildung der Freiwilligen wird bei den Linienregimentern der Brigade bewirkt.

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandirung geeigneter Mannschaften der Linienregimenter darf im Bedarfsfalle durch das Infanterie-Brigadekommando verfügt werden.

7) Die Bezirksfeldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirkskommandeurs durch den Brigadekommandeur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirkskommandeur.

8) In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungsansprüche ꝛc. gelten für die zu den Landwehr-Bezirkskommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienstkategorien des stehenden Heeres.[1])

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

§ 3. Im Allgemeinen.

1) Alle die militairische Kontrole betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Aenderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, müssen sie allgemein verständlich sein.

---

[1]) Das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos gehört zum aktiven Heere, und zwar — abgesehen von den etwa bei außerordentlicher Veranlassung ams dem Beurlaubtenstande einberufenen Militairpersonen — zum Friedensstande des Heeres (R.-M.-G. § 38).

2) Die Listen bestehen in
a. Ranglisten,
b. Landwehr-Stammrollen,
c. Kontrollisten,
d. Hülfslisten.

3) In den Ranglisten werden geführt die Offiziere, die Sanitätsoffiziere und oberen Militairbeamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehr-Stammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, in den Kontrollisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und die Ersatzreservisten erster Klasse.

Die Hülfslisten sind Auszüge aus den Ranglisten, Landwehrstammrollen und Kontrollisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung.

4) Die Ranglisten werden nur beim Landwehr-Bezirkskommando, die Landwehr-Stammrollen, Kontrollisten und Hülfslisten sowohl bei dem Landwehr-Bezirkskommando, als auch bei den Landwehrkompagnien geführt.

Fällt der Stationsort einer Landwehrkompagnie mit dem Stabsquartier zusammen, so bleibt dem Landwehr-Bezirkskommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diese Kompagnie eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.

5) Jeder detachirte Bezirksfeldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Revision derselben zu beordern.

Mehrmalige Beorderung eines Bezirksfeldwebels bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigadekommandeurs.

6) Der Landwehr-Bezirkskommandeur ist berechtigt, eine Revision der Listenführung detachirter Bezirksfeldwebel durch den Landwehr-Kompagnieführer am Kompagnie-Stationsort anzuordnen. Ausnahmsweise darf er den Bezirksadjutanten (§ 2, 2) hiermit beauftragen.

7) Die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirkskommandos unterliegt der Aufsicht der Infanterie-Brigadekommandos.[1])

8) Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirkskommandos sind nur die Generalkommandos befugt. Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.

9) Alle Korrespondenzen, welche über den Landwehr-Bataillonsbezirk hinausgehen, werden durch das Landwehr-Bezirkskommando geführt.

§ 4. Ranglisten.

1) Die Ranglisten werden nach Schema 1 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.
III. Provinzial-Jäger.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Feldartillerie.
VI. Provinzial-Fußartillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.
VIII. Eisenbahntruppen.
IX. Provinzial-Train.
X. Sanitäts-Offiziere.
XI. Obere Militairbeamten.

Innerhalb der einzelnen Ranglisten findet eine Trennung nach Reserve und Landwehr und innerhalb der Rangliste I. außerdem nach Waffengattungen statt.

2) Die Grundlage für Aufstellung der Ranglisten bilden die Personalbogen (§ 6).

3) Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden bei Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer andern Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt statt.

4) Streichungen aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiedsertheilung, Verlust des Offiziertitels und beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillonsbezirken statt.

---

1) Vergl. auch § 1.

5) Beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillonsbezirken werden die Betreffenden dem Landwehr-Bezirkskommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Personalbogens überwiesen, worauf die Aufnahme in die Ranglisten dieses Bataillons erfolgt.

In der Zeit vom 1. bis 15. Mai jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§ 5,1).

6) Woselbst im Frieden Landwehr-Regimentsstäbe formirt sind, werden die Ranglisten bei den Bataillonen getrennt geführt (§ 5,3).

Die näheren Festsetzungen hierüber treffen die Generalkommandos (§ 2,1).

§ 5. Einreichung der Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen.

1) Zum 15. Mai jedes Jahres werden die Ranglisten Allerhöchsten Ortes eingereicht.

Zum 1. Mai werden sämmtliche Ranglisten abgeschlossen. Aenderungen derselben sind erst vom 15. Mai ab wieder zulässig.

2) Die Linien-Truppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliste die Rangliste ihrer Reserveoffiziere*) ein; die Garde-Infanterieregimenter außerdem diejenige der korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterieregimenter, das Eisenbahnregiment diejenige seiner Landwehroffiziere. Das Generalkommando des Gardekorps reicht die Rangliste der übrigen Landwehroffiziere des Gardekorps ein.

Es müssen daher alle vorstehend erwähnten Stellen hinsichtlich der in ihren Ranglisten zu führenden Offiziere von den Landwehr-Bezirkskommandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geschieht durch Einreichung von Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten zum 5. jedes Monats, und zwar stets für den Zeitraum des letztverflossenen Monats.

Die Einreichung geschieht direkt an die Linien-Truppentheile, für die Garde-Landwehroffiziere (ausschließlich der Garde-Landwehr-Infanterieoffiziere, für welche die Veränderungs-Nachweisungen direkt an die Garde-Infanterieregimenter eingesandt werden) an das Büreau für das Listen- und Kontrolwesen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde (Kontrolbüreau der Garde) zu Berlin.

Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen sind die unter Nr. 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Die auf diese Weise gemeldeten Veränderungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten der Linien-Truppentheile mit aufgenommen. Das Kontrolbüreau der Garde theilt sie der Geheimen Kriegskanzlei direkt mit.

3) Die Landwehr-Bezirkskommandos reichen als eigene Rangliste folgende ein:

Rangliste

des (Landwehr-Truppentheil) . . . . für (Jahr) . .

A. Landwehr-Bezirkskommando.

a. der Landwehr-Bezirkskommandeur,
b. kommandirte Linienoffiziere,
c. sonstige Offiziere 2c.

B. Landwehroffiziere.

a. Provinzial-Infanterie,
b. Provinzial-Jäger,
c. Provinzial-Kavallerie,
d. Provinzial-Feldartillerie,
e. Provinzial-Fußartillerie,
f. Provinzial-Pioniere,
g. Provinzial-Train.

*) Offiziere mit gleichen Namen, welche zur Reserve desselben Linien-Truppentheils gehören, werden von diesem innerhalb ihrer Charge nach dem Dienstalter nummerirt. Diese Nummerirung ist auch für die Landwehr-Bezirkskommandos, in deren Kontrole sie stehen, maßgebend.

C. Sanitätsoffiziere.

a. Reserve,
b. Landwehr.

D. Obere Militairbeamten.

a. Reserve,
b. Landwehr.

Innerhalb der einzelnen Gruppen regelt sich die Reihenfolge nach Chargen und innerhalb der letzteren nach dem Patent.

Am Schluß der Rangliste wird der Ab- und Zugang seit Einreichung der letzten Rangliste erläutert.

Die Ranglisten der im Frieden bereits formirten Landwehr-Regimentskommandos (§ 4,6) bestehen in der Rangliste des Regimentsstabes und denen der zugehörigen Bataillone.

Als Anlage zu seiner Rangliste reicht das Landwehr-Bezirkskommando eine Rangliste der in dem Bataillonsbezirk befindlichen, mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitätsoffizieren aufgeführt und beide Kategorien in sich chargenweise geordnet.

Die Vorlage geschieht zum 10. Mai an die vorgesetzte Infanteriebrigade in doppelter Ausfertigung. Das zweite Exemplar ist für das Generalkommando bestimmt

4) Von den in den Ranglisten des Landwehr-Bezirkskommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Schema listlich geführt:

a. Die Offiziere des Landwehr-Bezirkskommandos und die Landwehroffiziere der Provinzial-Infanterie bei der vorgesetzten Infanteriebrigade,
b. die Landwehroffiziere der Gardejäger, Gardeschützen und Provinzial-Jäger beim Jägerbataillon des Armeekorps oder, woselbst ein Jägerbataillon nicht vorhanden, bei der Inspektion der Jäger und Schützen,
c. die Landwehroffiziere der Provinzial-Kavallerie bei der Kavalleriebrigade der Division,
d. die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzial-Feldartillerie bei der Feldartillerie-Brigade oder dem Feldartillerie-Regiment des Armeekorps,
e. die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzial-Fußartillerie bei dem Fußartillerie-Regiment oder selbstständigen Fußartillerie-Bataillon des Armeekorps,
f. die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzial-Pioniere bei dem Pionierbataillon des Armeekorps,
g. die Landwehroffiziere des Garde- und Provinzial-Trains bei dem Trainbataillon des Armeekorps.

Die Generalinspektion der Artillerie, die Generalinspektion des Ingenieurkorps und der Festungen, die Inspektion der Jäger und Schützen und die Traininspektion ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglisten-Auszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korps-Intendanten und die Korps-Roßärzte orientiren sich aus den bei den Generalkommandos verbleibenden Ranglisten.

5) Die Landwehr-Bezirkskommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats Mai) Veränderungs-Nachweisungen zu ihren (nach Nr. 3 aufzustellenden) Ranglisten an die vorgesetzte Infanteriebrigade in doppelter Ausfertigung ein.

Ein Exemplar ist für das Generalkommando bestimmt, das andere wird durch das Divisionskommando zum 15. jedes Monats an die Geheime Kriegskanzlei eingesandt.

Die Veränderungs-Nachweisungen werden nach dem Schema der Ranglisten aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen.

Unter „Bemerkungen" werden die Veränderungen erläutert.

Die übrigen Rubriken brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als zur Orientirung erforderlich ist. Jedenfalls muß außer Namen und Charge auch die Nummer des Personalbogens angegeben werden.

Bei Zugang sind die Rubriken sämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1) Abgang,
2) Zugang,
3) Beförderungen innerhalb des Truppentheils,
4) Versetzungen innerhalb des Truppentheils,
5) Ordensverleihungen,
6) Sonstige Veränderungen.

Gleichzeitig (jedoch einschließlich Mai) übersenden die Landwehr=Bezirkskommandos nach gleichem Schema auch den unter Nr. 4 a. bis g. bezeichneten Stellen die im verflossenen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Ranglisten=Auszüge beziehen.

§ 6. Personalbogen.

1) Personalbogen werden nach Schema 2 für alle Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militairbeamten des Beurlaubtenstandes aufgestellt.

2) Die Personalbogen werden nur einmal aufgestellt und während der Dienstzeit des Inhabers kurrent erhalten.

Die Aufstellung der Personalbogen geschieht in doppelter Ausfertigung. Ein Exemplar verbleibt beim Landwehr=Bezirkskommando. Das andere Exemplar wird in der Geheimen Kriegskanzlei niedergelegt.

Die Einsendung an die Geheime Kriegskanzlei erfolgt bei jedem Zugang (einschließlich Reaktivirungen), sobald der betreffende Offizier, Sanitätsoffizier oder obere Militairbeamte zum ersten Male zu patentiren oder mit Bestallung zu versehen ist.

Bei Beförderungsvorschlägen zum Sekondelieutenant des Beurlaubtenstandes werden die Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt.

Die Geheime Kriegskanzlei giebt jedem Personalbogen eine bestimmte Nummer und theilt dieselbe der Behörde mit, welche den Personalbogen aufgestellt hat.

3) Veränderungs=Nachweisungen zu den Personalbogen werden nicht eingereicht.

In den ungeraden Jahren werden jedoch den Allerhöchsten Orts einzureichenden Ranglisten Abschriften der Personalbogen beigefügt.

Dieselben werden nur insoweit ausgefüllt, als in den letzten zwei Jahren Veränderungen in den Personalbogen eingetreten sind. Sind keine Veränderungen zu vermerken, werden auch keine Abschriften vorgelegt.

Wenn eine Abschrift beiliegt, ist dies in der Rubrik der Rangliste „Bemerkungen" anzugeben.

Die Abschriften der Personalbogen werden für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militairbeamten des Beurlaubtenstandes von den Landwehr=Bezirkskommandos aufgestellt und entweder den eigenen Ranglisten beigefügt beziehungsweise mit den Veränderungs=Nachweisungen zu den Ranglisten den im § 5,2 bezeichneten Stellen übersandt.

4) Vor jeder Einsendung der Personalbogen müssen dieselben von ihren Inhabern anerkannt werden. Abschriften müssen dienstlich beglaubigt sein. Sind trotzdem Irrthümer vorgekommen, so sind sie allerdings zu verbessern, jedoch ist hiervon die Geheime Kriegskanzlei unverzüglich direkt zu benachrichtigen.

Die Geheime Kriegskanzlei ist ermächtigt, Personalbogen zur Revision einzufordern.

Bei sämmtlichen Eingaben an die Geheime Kriegskanzlei fallen die Anschreiben fort, wenn dieselben zur Erläuterung nicht erforderlich sind.

5) Bei Abschiedsgesuchen wird der Personalbogen den Gesuchslisten beigefügt.

Die Personalbogen der Offiziere, welche vom aktiven Dienststande in den Beurlaubtenstand übertreten, werden durch den Truppentheil demjenigen Landwehr=Bezirkskommando übersandt, in dessen Kontrole sie aufgenommen werden.

Ueber Personalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3, 1.

Bei Todesfällen, Abschiedsertheilung und Verlust des Offiziertitels wird der Personalbogen — mit bezüglichem Vermerk versehen — der Geheimen Kriegskanzlei direkt übersandt.

6) Die Personalbogen dienen bei Versetzungen, Kommandirungen, Einberufungen und Aufenthaltswechsel als Ueberweisungspapiere.

Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersatz=Truppentheilen oder den von den Generalkommandos hierzu im Voraus zu bezeichnenden Stellen. Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegs=Ranglisten.

7) Die Personalbogen werden bei Wiederentlassung oder Tod der Inhaber nach Eintragung der bezüglichen Vermerke stets demjenigen Landwehr-Bezirkskommando zurückgesandt, welches dieselben bei der Einberufung eingereicht hat (§ 7, 8).

8) Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Linientruppen vorgeschriebenen Schema aufzustellen.

§ 7. Landwehr-Stammrollen.[1])

1) Die Landwehr-Stammrollen werden nach Schema 3 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt:

I. Garde.
II. Provinzial-Infanterie.
III. Provinzial-Jäger.
IV. Provinzial-Kavallerie.
V. Provinzial-Feldartillerie.
VI. Provinzial-Fußartillerie.
VII. Provinzial-Pioniere.
VIII. Eisenbahntruppen.
IX. Provinzial-Train.
X. Sanitäts-Personal.
XI. Veterinär-Personal.
XII. Sonstige Mannschaften.

Jede Landwehr-Stammrolle erhält ein alphabetisches Namensverzeichniß.

2) Innerhalb der einzelnen Landwehr-Stammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Z. B. ist II./75 Nr. 1 der zuerst eingetragene Mann der Provinzial-Infanterie der Jahresklasse 1875.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist.

Ausnahmen siehe Ersatzordnung § 11, 3.

Ueber Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse siehe Ersatzordnung § 11, 4 und § 12, 3.

3) Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Chargen und über die Eigenschaften als Offizieraspirant, Trompeter oder Spielmann — zu unterscheiden:

a. bei den Jägern: Jäger der Klassen A. und B.;
b. bei der Kavallerie: Kürassiere, Ulanen, Dragoner (Reiter, Chevauxlegers), Husaren;
c. bei der Feldartillerie: Fahrer und Bedienungsmannschaften der reitenden beziehungsweise der nicht reitenden Batterien;
d. bei der Fußartillerie: Geschützrohrarbeiter, Bedienungsmannschaften, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Hülfsfeuerwerker, Zeugpersonal;
e. bei den Pionieren: Feld- und Festungspioniere;
f. beim Train: Aufsichtspersonal, Fahrer und Pferdewärter, Krankenträger (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben), Oberbäcker, Bäcker (Schießer);
g. beim Sanitäts-Personal: Unterärzte (einschließlich der hierzu designirten Lazarethgehülfen, R.-O. § 21, 5), ausgebildete Lazarethgehülfen, halbjährig gediente Lazarethgehülfen, Krankenwärter, Unterapotheker, Pharmazeuten, Geistliche;
h. beim Veterinär-Personal: Roßärzte, Unter-Roßärzte, Fahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);
i. bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeisteraspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehülfen, Oekonomiehandwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler), Arbeitssoldaten.

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte sind, ohne dem Sanitäts-Personal anzugehören, sowie diejenigen,

---

1) Vergl. Ausführungsbestimmungen des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums zur Heerordnung (s. S. II—246), Nr. 3.

welche dem Korpsintendanten zur Verwendung als Feldbeamte ɛc. in Vorschlag gebracht werden können.

4) In den Landwehr-Stammrollen I. (Garde) werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Kategorien getrennt.

5) Die Aufnahme in die Landwehr-Stammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungsnationales (R.-O. §. 17). Es bleibt jedoch den Landwehr-Bezirks-kommandos überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehr-Stammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldefrist abgelaufen ist.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§ 10, 1).

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehr-Stammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört.

Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirkskommando veranlaßt.

6) Streichungen in den Landwehr-Stammrollen finden statt:

a. wenn Mannschaften sterben,
b. wenn Mannschaften auswandern oder die Reichsangehörigkeit verlieren,
c. wenn Mannschaften zum Landsturm übergeführt, aus jedem Militairverhältniß entlassen (K.-O. § 7, 4 oder als Ganzinvalide) oder aus dem Heere entfernt werden,
d. bei Aufnahme in die Ranglisten,
e. beim Verziehen nach einem andern Landwehr-Bataillonsbezirk.

In den Landwehr-Stammrollen der Kompagnien werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem anderen Kompagniebezirk desselben Bataillons verziehen.

Bei jeder Streichung ist unter „Bemerkungen" der Grund zu vermerken.

7) Die Landwehr-Stammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittelungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Resultate der Kontrolversammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehr-Stammrollen des Bataillons und der Kompagnie müssen übereinstimmen.

Die detachirten Bezirksfeldwebel reichen mindestens einmal monatlich Veränderungsnachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen ein, nach welchen die der Bezirkskommandos berichtigt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Landwehr-Bezirkskommandeure.

8) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehr-Stammrollen nicht gestrichen. Sie werden von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Landwehr-Bezirkskommando zurück überwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem andern Landwehr-Bataillonsbezirk entlassen, erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Landwehr-Bezirkskommando; hierauf findet nach Nr. 6, e. die Streichung statt.

9) Die Vernichtung der Landwehr-Stammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (K.-O. § 4, 3).

§ 8. Kontrollisten.

1) In Kontrollisten werden geführt:

a. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten;
b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen;
c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
d. die Ersatzreservisten erster Klasse.

2) Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Kontrollisten.

3) Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung und Kurrenthaltung einer namentlichen Liste, auf Grund welcher die Beorderung der Betreffenden erfolgen kann.

Ein bestimmtes Schema wird für dieselbe nicht vorgeschrieben.

4) Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militairverhältniß zur Dis-

position der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Kontrollisten ist das Schema der Landwehr-Stammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgültiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Kontrollisten gestrichen und eventuell in die Landwehr-Stammrollen oder in die Kontrollisten der Ersatzreserve erster Klasse aufgenommen.

5) Die Kontrollisten der Ersatzreserve erster Klasse werden — nach Jahrgängen getrennt — nach Schema 4 geführt.

Zum gleichen Jahrgange gehören diejenigen, deren Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse in dem Zeitraum vom 1. Februar bis einschließlich 31. Januar gleicher Kalenderjahre erfolgt ist (E.-O. § 13, 4 und § 72, 7).

Die Ueberweisung von Ersatzreservisten erster Klasse nach anderen Kontrolbezirken geschieht mittelst Auszuges aus den Kontrollisten. Auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wiederanmeldung ist streng zu halten.

Ersatzreservisten erster Klasse, welche ins Ausland verziehen, werden stets der im § 15, 3 der Kontrolordnung genannten Landwehrbehörde überwiesen.

Bei Einberufungen werden die Ersatzreservisten erster Klasse vorläufig nicht in den Kontrollisten gestrichen (§ 12, 3).

Die Kontrollisten der Ersatzreserve erster Klasse dürfen vernichtet werden, sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31. Lebensjahr vollendet haben.

6) Veränderungs-Nachweisungen zu den Kontrollisten werden mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen eingereicht (§ 7, 7).

§ 9. Hülfslisten.

1) Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle.

Es muß sich jederzeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzubeordern sind und welche nicht.

2) Die Hülfslisten werden beim Landwehr-Bezirkskommando und den Landwehrkompagnien in voller Uebereinstimmung geführt.

Die Veränderungs-Nachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehr-Stammrollen verbunden (§ 7, 7).

3) Die Hülfslisten werden nach Schema 5 in getrennten Exemplaren wie folgt, angelegt:

Hülfsliste A. enthält die in den Landwehr-Stammrollen geführten zur Einberufung disponiblen Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B. geführten);

Hülfsliste B. enthält die Beurlaubten der Eisenbahntruppen, soweit sie im Eisenbahndienst angestellt sind, und das vom Waffendienst zurückgestellte Eisenbahnpersonal;

Hülfsliste C. enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten;

Hülfsliste D. enthält die hinter die älteste Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten;

Hülfsliste E. enthält die außer Kontrole Befindlichen.

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt. In die Hülfsliste E. wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrole tritt.

Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hülfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

4) Innerhalb der Hülfsliste A. findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Botentouren, Verwaltungsbezirken ꝛc.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusammenstehen, die auf demselben Wege einzubeordern sind. Abweichungen von dieser Regel dürfen nur die General-Kommandos genehmigen.

Innerhalb der Hülfsliste B. werden die Mannschaften nach Eisenbahnverwaltungen getrennt geführt, da die Einberufung durch Vermittelung der Bahnverwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Ziffern und werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müssen einzeln zu versenden sein.

Die Gruppirung der Mannschaften in den Hülfslisten C.—E. bleibt der Bestimmung des Landwehr-Bezirkskommandos überlassen.

5) Den Hülfslisten D. werden die Unabkömmlichkeits-Atteste (K. O. § 21,3) beigefügt.

§ 10. Standesnachweise.

1) Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehr-Stammrollen und Kontrollisten abgeschlossen (§ 7,5).

2) Die Landwehr-Bezirkskommandos stellen hierauf für ihre Bezirke Standes-Nachweise nach Schema 6 und 7 zusammen.

3) Die Standesnachweise nach Schema 6 werden zum 25. Juni und 25. November in je einem Exemplar an die vorgesetzte Infanteriebrigade und an das vorgesetzte Generalkommando eingereicht.

Dieselben enthalten die in den Hülfslisten A. geführten Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften des Gardekorps und der Eisenbahntruppen und die Ersatzreservisten erster Klasse, soweit sie sich in regelmäßiger Kontrole befinden und nicht hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das Generalkommando einzureichenden Standesnachweisen werden folgende namentliche Listen (nach dem Schema der Hülfslisten) beigegeben:

a. für den Korps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte, Unterapotheker, Pharmazeuten und der dem Sanitätskorps nicht angehörigen approbirten Aerzte des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse,

b. für den Korps-Intendanten eine Liste der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften.

Inwieweit diese Listen auf dem Laufenden zu halten sind, bestimmen die Generalkommandos.

4. Die Infanteriebrigaden theilen der Kavalleriebrigade der Division und der Feldartilleriebrigade, dem Fußartillerie-Regiment oder selbstständigen Fußartillerie-Bataillon, dem Jägerbataillon, dem Pionierbataillon und dem Trainbataillon des Armeekorps Auszüge bezüglich ihrer Waffe aus den Standes-Nachweisen mit.

Woselbst ein Jägerbataillon nicht vorhanden, werden die Auszüge bezüglich der Jäger an die Inspektion der Jäger und Schützen eingereicht.

5) Die Standesnachweise nach Schema 7 reichen die Bezirkommandos zum 25. Juni und 25. November an das Kontrolbüreau der Garde, welches dieselben zusammenstellt. Die weitere Mittheilung von Auszügen aus dieser Zusammenstellung innerhalb des Gardekorps regelt dessen Generalkommando.

Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Gardemannschaften dem Gardekorps im Mobilmachungsfall zur Disposition gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standesnachweise aufgenommen. Die Mittheilung derselben geschieht entweder direkt an das Generalkommando des Gardekorps oder durch Vermittelung des Kriegsministeriums.

6) Dem Eisenbahn-Regiment senden die Landwehr-Bezirkskommandos zum 1. Juli und 1. Dezember Standesnachweise nach Schema 8 ein.

Den zum 1. Dezember einzureichenden Standesnachweisen wird nach Schema 9 eine Uebersicht der Mannschaften — nach ihrer Berufsthätigkeit geordnet — und eine namentliche Liste nach Schema 10 beigefügt.

In diese Liste werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamten-Kategorien angehören:

a. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Inspektoren,

b. Eisenbahn-Telegraphen-Inspektoren.

c. im Eisenbahndienst angestellte Baumeister, Bauführer und Ingenieure,

d. Maschinen-Ingenieure, Maschinen- und Werkmeister,

e. Bahn- und Betriebskontroleure,

f. Stations-Vorsteher und Stations-Assistenten (mit Angabe des Bahnhofs),

g. Beamten, welche sich weder in der Uebersicht nach Schema 9, noch unter vorstehenden Kategorien rubriziren lassen.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere eingetragen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahnpersonal vom Waffendienst zurückgestellt (K. O. § 23,7) sind, jedoch in den Ranglisten des Eisenbahn-Regiments nicht geführt werden.

Die bezüglichen Angaben für Sachsen und Württemberg werden dem Kriegsministerium übermittelt, welches die weitere Mittheilung an das Eisenbahn-Regiment veranlaßt.

7) Anderweitige Standesnachweise dürfen von den Landwehr-Bezirkskommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

8) Die Generalkommandos stellen die ihnen eingereichten Standesnachweise für ihren Bereich nach Schema 6 zusammen.

Zum 10. Juli und 19. Dezember werden die Standesnachweise für die Korpsbezirke an das Kriegsministerium eingereicht.

Das Generalkommando des Gardekorps reicht zu den gleichen Terminen den Standesnachweis für das Gardekorps nach Schema 7 ein.

Der Standesnachweis des Eisenbahn-Regiments wird nach Schema 8 zusammengestellt und als Anlage dem Standesnachweise für das Gardekorps beigefügt.

§. 11. Ueberweisungsnationale.

1) Für die Ueberweisungsnationale ist Schema 8 zu § 17 der Rekrutirungs-Ordnung maßgebend.

2) Bei Ueberweisung füllt die überweisende Behörde das „Woher" und „Wohin" aus und unterstempelt die Eintragung in der Rubrik „Woher".

Das empfangende Landwehr-Bezirkskommando füllt in Rubrik 2 Datum und Journalnummer und die Rubriken 3 und 4 aus, die Landwehr-Kompagnie die übrigen Rubriken.

In welche Hülfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Kompagnie bei Vorlage der Veränderungsnachweisungen (§ 7,7).

Mußte er in die Hülfsliste E. aufgenommen werden, fügt die Kompagnie das Ueberweisungsnationale zur Anstellung weiterer Ermittelungen wieder bei. Diese Ermittelungen sind fortzusetzen, bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.

3) Verzieht ein Mann nach einem anderen Bataillonsbezirk, wird die Abmeldung in Rubrik 7 durch die Kompagnie eingetragen mit dem Vermerk: „Gestrichen", das Bataillon trägt: „Woher" und „Wohin" ein und streicht den Mann gleichfalls.

4) Verzieht ein Mann nach einem anderen Kompagniebezirk desselben Bataillons, erfolgt die Ueberweisung durch die Kompagnie direkt. Das Bezirkskommando erhält durch die Veränderungsnachweisungen hiervon Nachricht.

5) Bei Einberufungen vermerkt die Kompagnie in Rubrik 7: Einberufen zum (Datum).

Sofern Zeit vorhanden, füllt das Landwehrbezirks-Kommando „Woher" und „Wohin" aus.

Sonst wird das Ueberweisungsnationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben.

6) Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen in Rubrik „Zusätze zu den Personalnotizen" ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungsnationale an das Landwehr-Bezirkskommando (§ 7,8) zurück.

7) Die Ueberweisungsnationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatztruppentheilen beziehungsweise bei den von den Generalkommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Bei Versetzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungsnationale dem betreffenden Ersatztruppentheile übersandt.

8) Bei den Landwehrbehörden werden die Ueberweisungsnationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt.

9) Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungsnationale sorgen die Landwehr-Bezirkskommandos.

§ 12. Militairpässe.

1) Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militairpässen (R.-O. § 16) durch die Bezirksfeldwebel bescheinigt.

2) Beurlaubungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub ertheilt hat (K.-O. § 7,3 und 4).

3) Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militairpässe und Führungsatteste beim Truppentheil abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt.

4) Die Militairpässe und Führungsatteste werden mit ins Feld genommen und dienen zur Aufstellung der Kriegsstammrollen.

Gehen dieselben im Felde verloren, stellt ausnahmsweise der Ersatztruppentheil Duplikate aus.

Sonst wird nach § 8,4 der Kontrolordnung verfahren.

Die Schreibegebühren fließen der Büreaukasse desjenigen Truppentheils zu, welche das Duplikat ausgefertigt.

5) Der Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm wird im Militairpaß in der Regel bei den Kontrolversammlungen durch denjenigen Offizier, welcher die Kontrolversammlungen abhält, bescheinigt, ausnahmsweise durch das Landwehr-Bezirkskommando.

§ 13. Ersatzreservescheine I.[1])

1) Auf die Führung der Ersatzreservescheine I. (E.-O. Schema 3) finden die Bestimmungen des § 11 sinngemäße Anwendung

2) Werden die Ersatzreservisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgesandt, fertigt der Ersatztruppentheil für sie Militairpässe aus.

Haben Ersatzreservisten bei ihrer Entlassung drei Monate aktiv gedient, so werden sie als ausgebildet angesehen und erhalten gleichfalls Militairpässe. Ihre Ueberweisung erfolgt sodann vermittelst Ueberweisungsnationale unter Beifügung der Ersatzreservescheine I.

Das Bezirkskommando kassirt nunmehr die letzteren.

3) Werden sie als unausgebildet entlassen, erhalten sie die Ersatzreservescheine I. zurück und müssen sich bei dem Bezirksfeldwebel ihres Aufenthaltsorts wieder anmelden. Sind sie nach einem anderen Kontrolbezirk verzogen, wird der Landwehrbehörde des früheren Aufenthaltsorts Behufs Streichung in den Kontrollisten Mittheilung gemacht.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§ 14. Im Allgemeinen.

1) Die Bestimmungen über die militairischen Pflichten der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Kontrolordnung (§ 7) und in der Ersatzordnung[2]) enthalten.

2) Die gerichtlichen und Disziplinarverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872[3]) und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.[4])

Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole ist durch die Landwehrbehörden den Polizeibehörden des Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen über Rehabilitirung sind in der Anlage 1 zusammengestellt (s. Anlage 1).

3) Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 maßgebend.

4) Pensions- und Versorgungsansprüche werden nach den Bestimmungen des Militair-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der Gesetzesnovelle vom 4. April 1874 und nach den bezüglichen Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen erledigt.

5) Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militairverhältniß auszuscheiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts dem Infanterierie-Brigadekommandeur vorzustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt eventuell die Genehmigung.

---

1) Vergl. W.-O. I. §§ 13, 37, 38, 96; W.-O. II. § 15.

2) S. W.-O. I. §§ 11, 12, 18, 19, 79, 80; W.-O. II. §§ 7—14, 17—23.

3) S. S. II—100.

4) S. S. II—108.

6) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppentheil nach ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirkskommando überwiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung vom Truppentheil beim Landwehr-Bezirkskommando zu beantragen.

7) Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt V., über diejenigen des Sanitätskorps siehe die im Anhang abgedruckte Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Februar 1873, über diejenigen des Veterinärpersonals siehe den gleichfalls im Anhang abgedruckten Auszug aus den Bestimmungen über das Militair-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874.

8) Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militairbeamten, die Unterapotheker und Pharmazeuten zu den unteren Militairbeamten.

Die Beförderung zum Unterapotheker erfolgt durch den Korps-Generalarzt, zum Oberapotheker auf Vorschlag des Korps-Generalarztes durch das Kriegsministerium (R.-O. § 20).

9) Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (K.-O. § 13,5), werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigadekommandeur zum Sanitätspersonal übergeführt.

10) Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 2.

§ 15. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.[1])

1) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (Dispositionsurlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militair-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

2) Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirkskommandos durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels rechtzeitig nachzusuchen (K.-O. § 7,8).

Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirkskommando den Truppentheil sogleich zu benachrichtigen (R.-O. § 14,2).

3) Im Frieden werden die Mannschaften zu denjenigen Truppentheilen wiedereinberufen, zu deren Disposition sie beurlaubt sind.

Im Mobilmachungsfalle werden sie zu den Truppentheilen einberufen, welche ihre Kompletirungsmannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.

Hingegen werden die Dispositionsurlauber des Gardekorps, sowie die des Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents auch im Mobilmachungsfalle stets wieder den im ersten Absatz bezeichneten Truppentheilen überwiesen.

§ 16. Jäger der Klasse A.

1) Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A. richten sich nach dem Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 8. Januar 1873.

2) Sie verbleiben bis zur Beendigung ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährigen aktiven Dienstzeit.

Beurlaubungen zur Disposition treten erst im vierten Dienstjahre ein.

3) Die Jäger der Klasse A. werden zu demjenigen Jägerbataillon wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfalle werden sie, wie die Jäger der Klasse B., behandelt.

§ 17. Kontrolversammlungen.[2])

1) Die Festsetzung der Kontrolversammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigadekommandeurs.

2) Sie werden durch die Landwehr-Kompagnieführer (§ 2,3) oder durch ältere Lieutenants der Linie, die auf Veranlassung des Infanterie-Brigadekommandeurs von den Infanterieregimentern der Brigade kommandirt werden, abgehalten.

---

1) Vergl. W.-O. II. §§ 5,4 u. 7,8; H.-O. I. § 14,2.

2) Vergl. W.-O. II. § 11.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrolversammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrolversammlungen betraut sind, begeben sich direkt auf die Kontrolplätze.

Der Landwehr-Bezirkskommandeur hat das Recht, alljährlich einzelnen Kontrolversammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrolversammlung abhält, wird ein Bezirksfeldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Landwehr-Bezirkskommandeur.

3) Die Zahl der zu einer Kontrolversammlung zu beordernden Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen.

4) Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrolversammlungen dienen entweder die Hüfslisten oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.

5) Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militairbeamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrolversammlungen in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenige, welcher die Kontrolversammlung abhält, sind von der Theilnahme an letzterer zu entbinden.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrolversammlung werden Schirme, Stöcke 2c. abgelegt.

6) Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert.

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militairpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungsvorschläge statt (§ 14, 1).

Im Uebrigen ist es Sache des Landwehr-Bezirkskommandeurs, für die Abhaltung der Kontrolversammlungen in seinem Landwehr-Bataillonsbezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

7) Wer bei den Kontrolversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Kompagnie-Stationsort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern.

8) Dispensationen von den Kontrolversammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militairischer Bedenken Billigkeitsrücksichten anzuerkennen sind.

§ 18. Uebungen.[1])

1) Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Ranglisten und Standes-Nachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

2) Die Generalkommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehr-Bataillonsbezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Landwehr-Bezirkskommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizier-Aspiranten namentlich bezeichnet sind (§ 22, 4).

3) Zur Deckung von Manquements sind die General-Kommandos ein für alle Male befugt, vom 1. Februar ab Reservisten zur Uebung einbeordern zu lassen.

Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten siehe Anmerkung 2 zu Schema 6, 7 und 8.

4) Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie befinden die Generalkommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen warten die Provinzial-Generalkommandos die Requisition der obersten Waffeninstanzen ab.

---

[1]) Vergl. §§ 22, 28 u. 29, sowie W.-O. II., § 12.

§ 19. Einberufung.[1])

1) Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten A. und B.

Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Landwehr-Bezirkskommandos.*)

Es sind daher alle Designationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen den Landwehr-Bezirkskommandos rechtzeitig mitzutheilen.

Der Chef des Generalstabes der Armee ist ermächtigt, im Mobilmachungsfalle Personen, die im Feld-Eisenbahndienst Verwendung finden sollen, direkt oder durch Vermittelung der Eisenbahnverwaltungen einzuberufen.

2) Die militairischen Institute und Werkstätten reichen zum 1. Juni und 1. Dezember den Generalkommandos, in deren Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen angestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und Arbeiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sind.

Für die Form dieser Nachweisung ist Schema A. zu § 21 der Kontrolordnung maßgebend. Der Beifügung von Unabkömmlichkeitsattesten bedarf es nicht.

3) Civilbeamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgestellt sind, jedoch im Mobilmachungsfall in ihrem besonderen Berufe für militairische Zwecke Verwendung finden sollen, werden durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen.

4) In welcher Weise die Einberufung durch die Landwehr-Bezirkskommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen ab (K.-O. § 13, 8).

Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schlagfertigkeit der Truppen. In der Regel soll jedoch den Einberufenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer Privatverhältnisse bleiben.

5) Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderung oder durch Austheilung von Gestellungsordres (Einbeorderung) oder durch Austheilung von Gestellungslisten erfolgen.

6) Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung statt, so sind nach allen Ortschaften des Landwehr-Bataillonsbezirks derartige Aufforderungen zu senden, um dort sogleich öffentlich bekannt gemacht zu werden.

Die Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzubeordern sind, und die Gestellungsorte und Gestellungszeiten angeben.

7) Für die Ausstellung von Gestellungsordres ist Schema 11 im Allgemeinen maßgebend.

Abweichungen hiervon können die Generalkommandos genehmigen, wenn mit Rücksicht auf Kurrenthaltung der Wohnung in bereits vorher auszufüllenden Ordres derartige Aenderungen erforderlich erscheinen.

Für welche Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungsordres bereits im Voraus auszufüllen sind, bestimmen die Generalkommandos.

Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Gestellungsordres wird, je nach den Zeitumständen, den Generalkommandos anheimgestellt.

8) Die Einberufung durch Gestellungslisten regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Ortsvorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A. übersandt werden.

Aus diesen Listen ergiebt sich Name, Gestellungszeit, Gestellungsort und Kompetenzen der aus dem betreffenden Ort Einzuberufenden.

Mit den Hülfslisten B. wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine direkte Beorderung (§ 19, 1) stattgefunden hat.

Diese Abschnitte werden den Eisenbahnverwaltungen übersandt.

9) Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

10) Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegsministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums für den Waffendienst Verwendung finden.

---

*) Anmerkung: Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaubten Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen.

1) Vergl. W.-O. II., § 13.

11) Die Einberufung der Ersatzreservisten erster Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungsordres.

12) Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:

bei Reservisten	5—10 Prozent,
bei Landwehrleuten	10—15 "
bei Ersatzreservisten I. Klasse	25 Prozent.

Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Prozentmannschaften.

13) Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehrbataillone gesammelt und in Transporte formirt.

Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung der Generalkommandos; desgleichen die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direkt zu den Truppentheilen zu instradiren sind.

14) Die Transportführer erhalten Verleselisten nach Schema 5 — nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennt —, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungsnationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

15) Die Gestellungsordres werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen, mit dem Stempel des Truppentheils unterstempelt und dem Landwehr-Bezirkskommando zurückgesandt. Die Ueberweisungsnationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt.

Die Vertheilung der einberufenen Mannschaften des Gardekorps auf die Garde-Truppentheile erfolgt durch das Kontrolbüreau der Garde (§ 5, 2).

16) Für fehlende Gestellungsordres werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel, mit dem Stempel des Truppentheils versehen, beigegeben.

In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungslisten verfahren.

Das Landwehr-Bezirkskommando vermerkt in den Landwehr-Stammrollen, bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

17) Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungsordres einbeordert..

Im Uebrigen wird nach Nr. 15 verfahren.

§ 20. Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm.

1) Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm geschieht nach § 11, 5 und § 12, 4 der Ersatzordnung.

Ueber Bescheinigung im Militairpaß siehe § 12, 5 und § 17, 6.

2) Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr kann durch die Landwehr-Bezirkskommandos genehmigt werden.

3) Die Versetzung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militairbeamten von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirkskommandos nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften.

Die Reserveoffiziere der Garde-Infanterieregimenter treten zu den korrespondirenden Garde-Landwehr-Infanterieregimentern über.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirkskommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserveoffiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

4) Der Uebertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt, welche sodann den betreffenden Offizieren 2c. zum Anerkenntniß vorgelegt werden.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten pro Dezember aufgenommen.

5) Ueberführung von Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt.

Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirkskommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt.

Ueber den Instanzenweg für Offiziere siehe § 22,3.

6) Die Verabschiedung der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 21. Im Allgemeinen.

1) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

a. aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikationsattest zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden[1]) sind oder dasselbe später erwerben (Offizier-Aspiranten),[2])

b. durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,

c. aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

2) Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, Seitens des Offizierkorps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§ 23 und § 26,3).

3) Den Offizier-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung in der Kontrole desjenigen Landwehr-Bezirkskommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundeskontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offizier-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen Uebung (§ 22,6) abhängig.

4) Die unter Nr. 3 enthaltenen Festsetzungen gelten auch für die mit dem Qualifikationsattest versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§ 22. Uebungen der Offizier-Aspiranten.

1) Die Offizier-Aspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchentliche Uebung absolviren, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offiziere darzuthun.

Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung folgenden Jahre.

2) Die Landwehr-Bezirkskommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine Nachweisung*) der zur Uebung Behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften nach dem Schema der Landwehr-Stammrolle ein.

3) Diese Nachweisungen gehen von den Landwehr-Bezirkskommandos:

a. für Garde-Infanterie durch das entsprechende Garde-Infanterie-Regiment, für Garde-Kavallerie durch die Garde-Kavallerie-Division an das Generalkommando des Gardekorps,

b. für Provinzial-Infanterie durch die vorgesetzte Infanterie-Brigade, für Provinzial-Kavallerie durch die Kavallerie-Brigade der Division auf dem Instanzenwege an das Generalkommando,

c. für Jäger (Schützen) durch das Jägerbataillon des Armeekorps (§ 10,4, Absatz 2) an die Inspektion der Jäger und Schützen,

d. für Feldartillerie durch die Feldartillerie-Brigade des Armeekorps, für Fußartillerie durch das Fußartillerie-Regiment oder selbstständige Fußartillerie-Bataillon des Armeekorps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion der Artillerie,

e. für Pioniere durch das Pionierbataillon des Armeekorps auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen,

---

*) Nur auf einer Seite beschrieben.

1) H.-O. I. § 19.

2) S. § 22, 6.

f. für Eisenbahntruppen durch das Eisenbahn-Regiment an den Chef des Generalstabes der Armee,

g. für den Train durch das Trainbataillon des Armeekorps an die Train-Inspektion.

Vorstehend festgesetzter Instanzenzug heißt der Waffen-Instanzenweg.

4) Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizier-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die Provinzial-Generalkommandos (§ 18,4).

5) Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahr wieder zur Uebung vorgeschlagen.

6) In die von den Landwehr-Bezirkskommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikationsattest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offizier-Aspiranten behandelt.

7) Den Offizier-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Vicefeldwebel oder Vicewachtmeister ernannt werden.

8) Beim Schluß der Dienstleistung trägt der im § 16,2 der Rekrutirungs-Ordnung genannte Truppenbefehlshaber in das Ueberweisungsnationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offizier-Aspirant zum Reserve-Offizier des Truppentheils beziehungsweise zum Landwehr-Offizier in Vorschlag gebracht werde.

9) Offizier-Aspiranten, welche in Folge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden.

10) Offizier-Aspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirkskommandos aus der Kategorie der Offizier-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungsnationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§ 23. Offizierwahl.

1) Jeder Offizier-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2) Die Wahl erfolgt durch das Offizierkorps desjenigen Landwehrbataillons, welchem der betreffende Offizier-Aspirant angehört, oder bei Offizier-Aspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offizierkorps des Truppentheils.

Mitglieder der Offizierkorps sind die im § 6 der Verordnung über die Ehrengerichte 2c. bezeichneten Offiziere.

3) Zur Wahl werden nur diejenigen Offizier-Aspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vicefeldwebels oder Vicewachtmeisters bekleiden und den im § 22,8 gedachten Vermerk in ihrem Ueberweisungsnationale besitzen.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offizier-Aspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offizier-Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4) Zur Theilnahme an an der Wahl sind sämmtliche Mitglieder des Offizierkorps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht durch zwingende Gründe verhindert sind.

5) Die Theilung des Offizierkorps eines Landwehrbataillons mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahlabtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung in Ehrengerichte.

6) Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Landwehr-Bezirkskommandeur gesammelt.

7) Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Landwehr-Bezirkskommandeur.

Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab.

Das Protokoll wird nach Schema 12 geführt.

Es ist statthaft, in dem Wahlprotokolle die Wahlverhandlungen über mehrere Offizier-Aspiranten welche mit derselben Gesuchsliste (§ 24,1) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

8) Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Landwehr-Bezirkskommandeur für erforderlich erachtet, wird der Vorschlag zurückgezogen.

Die Gründe der Minorität gegen die Wahl werden nur dann in das Wahlprotokoll aufgenommen, wenn die Minorität mindestens $1/3$ der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

9) Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des § 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Das Wahlprotokoll wird später dem Bezirkskommando zugestellt, welches den Beförderungsvorschlag zu formiren hat.

10) Findet die Wahl beim Truppentheil selbst statt, so hat der Kommandeur zuvor ein Attest des Landwehr-Bezirkskommandeurs, welcher den Offizier-Aspiranten in den Landwehr-Stammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Attest muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offizier-Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§ 24. Offizier-Vorschlag.

1) Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst einberufen sind, durch den Landwehr-Bezirkskommandeur auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

Die Gesuchslisten für Infanterie und Kavallerie werden durch die Divisionskommandos vorgelegt.

2) In die Gesuchsliste sind Nachrichten über die militairische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

Für die Bemerkungen der höheren Instanzen sind entsprechende Rubriken freizulassen.

Die Gesuchslisten werden nur in einfacher Ausfertigung eingereicht. Die Konzept-Exemplare der an die Divisionskommandos einzureichenden Gesuchslisten, welche den Reinschriften beigefügt werden, werden den Generalkommandos vorgelegt und gelangen mit den Allerhöchsten Entscheidungen ihrer Zeit an die Bezirkskommandos zurück.

Außerdem werden den Gesuchslisten Wahlprotokolle und Personalbogen beigefügt.

3) Die Offizier-Aspiranten der Reserve werden zu Reserveoffizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§ 22, 8), sofern nicht besondere Gründe für eine Zutheilung zu einem anderen Truppentheil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischeninstanzen in den Gesuchslisten zu stellen.

4) Offizier-Aspiranten der Landwehr treten mit ihrer Ernennung zum Landwehroffizier stets in die jüngste Jahresklasse der Landwehr.

Dies ist ihnen vorher zu eröffnen (§ 23, 3).

5) Offizier-Aspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchsliste des Truppentheils aufzunehmen.

Das Attest des Landwehr-Bezirkskommandeurs (§ 23, 10) ist außerdem beizufügen.

6) Die Benachrichtigung der Offizier-Aspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§ 25. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1) Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über.

2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

3) Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserveoffizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu motiviren.

4) Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einrangirung erfolgt durch das Landwehr-Bezirkskommando des späteren Aufenthaltsorts.

5) Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehr-Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weitergereicht.

§ 26. Auszeichnung vor dem Feinde.

1) Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikationsattest besitzt oder seiner Anciennetät nach zur Beförderung heran ist.

2) Dem Vorschlage muß die Offizierwahl vorangehen.

3) Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 23, 10, für den Beförderungsvorschlag diejenigen des § 24, 5 maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 27. Im Allgemeinen.

1) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizierkorps desjenigen Landwehrbataillons, welchem sie überwiesen sind.

2) Gesuche und Meldungen sind stets an den Landwehr-Bezirkskommandeur zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehr-Bezirkskommandos und der Entscheidung des Generalkommandos.

3) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

4) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874.

5) Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungsfonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungsfonds vom 28. Februar 1869.

6) Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militairverwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihrem künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirkskommando ihres Kontingents überwiesen.

7) Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militairischen Ehrenbezeugungen begraben.

8) In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 3.

§ 28. Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere.

1) Die Reserveoffiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.

---

*) Obige Festsetzung findet auf Sanitätsoffiziere und obere Militairbeamten des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

2) Sie verbleiben auch beim Aufenthaltswechsel in der Reserve dieser Truppentheile.

Zu Uebungen werden sie (mit Ausnahme der Reserveoffiziere der Garde und des Eisenbahn-Regiments) in demjenigen Korpsbezirk herangezogen, in welchem ihr Aufenthaltsort gelegen ist.

Ausnahmen hiervon regeln, wenn Mehrkosten nicht erwachsen, die Generalkommandos unter einander.

Reserveoffiziere, welche sich im Auslande aufhalten, üben in demjenigen Korpsbezirk, in welchem sie kontrolirt werden.

3) Die Heranziehung zu den Uebungen wird mit Rücksicht auf die jährlichen Uebungsbestimmungen (§ 18, 1) durch die Truppentheile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffen-Instanzenwege beantragt.

Die Einberufung erfolgt auf dem in § 18, 4 angegebenen Wege.

4) Die Reserveoffiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann im Linien-Truppentheil, bei den Jägern im gesammten Jäger-Offizierkorps, bei den Pionieren im gesammten Ingenieurkorps, beim Train im gesammten Train-Offizierkorps.

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die älteste Jahresklasse der Reserve oder Landwehr findet eine Beförderung nicht statt.

5) Die Qualifikation zur Beförderung ist bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festzustellen.

6) Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Landwehr-Bezirkskommandeur auf Requisition des Linien-Truppentheils auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste eingereicht.

7) Reserveoffiziere, welche zum Dienst einberufen sind, werden durch den Linien-Truppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Landwehr-Bezirkskommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

8) Versetzungen von Reserveoffizieren*) zur Reserve eines anderen Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständniß der Betreffenden zu beantragen.

§ 29. Dienstverhältnisse der Landwehroffiziere.

1) Die Einberufung der Landwehroffiziere richtet sich nach ihrer Designation für den Mobilmachungsfall.

2) Die Landwehroffiziere werden nur zu den Landwehrübungen herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine besondere vier- bis achtwöchentliche Uebung darthun. Eine Entbindung von dieser Uebung ist nur durch die oberste Waffeninstanz zulässig.

Die Einberung zur Uebung (§ 18, 4) Behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird durch diejenige Behörde, welche den Landwehroffizier listlich führt (§ 5, 4) beantragt.

Die Einberufung der Landwehroffiziere der Garde-Infanterie und Kavallerie wird durch das Generalkommando des Gardekorps, die der Landwehroffiziere der Spezialwaffen des Gardekorps durch die betreffenden obersten Waffeninstanzen ohne besonderen Antrag veranlaßt.

Die Bestimmungen des § 28, 2, Absatz 2—4 finden sinngemäße Anwendung.

3) Landwehroffiziere, welche zur Beförderung qualifizirt sind, dürfen hierzu vorgeschlagen werden:

a. bei der Infanterie nach ihrer Anciennetät in der zugehörigen (Garde-) Infanteriebrigade;
b. bei der Kavallerie nach ihrer Anciennetät in den zu demselben Divisionsverbande gehörenden (Garde-) Kavallerieregimentern;
c. bei der Feldartillerie nach ihrer Anciennetät in der Feld-Artilleriebrigade des Armeekorps;
d. bei der Fußartillerie nach ihrer Anciennetät in der Fußartillerie des Armeekorps;
e. bei den Jägern und Schützen, den Pionieren, beim Eisenbahnregiment und Train in gleicher Weise wie die Reserveoffiziere.

---

*) Desgleichen Versetzungen von Garde-Landwehr-Infanterieoffizieren von einem Garde-Landwehr-Infanterieregiment zum andern.

Bei der Beförderung im Eisenbahnregiment ist jedoch außerdem die Rücksicht auf die allgemeinen Avancementsverhältnisse maßgebend.

Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr finden Beförderungen nicht statt.

4) Der Beförderungsvorschlag wird auf dem Waffen-Instanzenwege durch den Landwehr-Bezirkskommandeur auf Requisition derjenigen Stelle eingereicht, welche die Einberufung beantragt beziehungsweise veranlaßt hat (Nr. 2).

5) Landwehroffiziere, welche bei einer Mobilmachung einberufen sind, können mit Rücksicht auf ihre Anciennetät in den zu demselben Brigadeverbande gehörenden Truppentheilen zur Beförderung eingegeben werden.

Anlage 1 zu § 14.

Rehabilitirung.

1) Die Wirkungen der durch militairgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Se. Majestät den Kaiser und König erfolgt.

2) In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

A. Die erste Rehabilitirung darf

a. wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, erst nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,

b. wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung,

c. bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe

nachgesucht werden.

d. Ist in den Fällen unter a. und c. mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre oder kürzere Zeit verbunden und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen, so verlängern sich letztere bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ist kriegsrechtlich erkannt, so ist bei Berechnung der Frist zur Anbringung der Rehabilitirungs-Anträge diejenige Freiheitsstrafe maßgebend, auf welche die Bestätigungs-Ordre lautet.

B. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter A. gegebenen Bestimmungen.

C. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre beantragt werden.

3) Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirkskommandos eventuell mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und Dezember nach anliegendem Schema an die vorgesetzten Infanterie-Brigadekommandos eingereicht.

Den Vorschlägen ist beizufügen:

a. Ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

b. ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Kompagniebezirks die Rehabilitirung befürworten.

Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontrolversammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, dem Bezirksfeldwebel, zwei Unteroffizieren und zwei Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c. ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirkskommando ausgestellt.

4) Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militairkokarde anzulegen.

Das Recht zur Wiederanlegung der in Folge der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

5) Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraumes von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe beziehungsweise nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen habe.

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirungsgesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des vorgeschriebenen Schemas ist in „Vorschläge des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehrregiments Nr. . . . . zur Wiederverleihung aberkannter beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen", die Bezeichnung der Rubrik 3 in „Namen der Wiederzubeleihenden" abzuändern.

In der Rubrik „Bemerkungen" sind die Dekorationen, deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6) Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

7) Die Rehabilitirungsvorschläge für Gardemannschaften des Beurlaubtenstandes sind von den Landwehr-Bezirkskommandos Behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen des Gardekorps zu übersenden, bei denen die Betreffenden ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Anlage 2 zu § 14.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§ 1. Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1) Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

2) Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der Königliche Namenszug „W. R. mit der Krone", auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

3) Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der Königliche Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist. und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4) Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2. Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1) Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt.

2) Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr)

diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

3) Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

a. durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b. durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;

c. durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungsordre oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontrolversammlung;

d. durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§ 3. Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1) Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitäts-Offiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Infanterie-Brigadekommandeure.

2) Die Besitzzeugnisse für Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Schema A., für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) durch die Landwehrbezirks-Kommandeure nach Schema B. vollzogen.

3) Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere werden — nach Schema C. — den durch die Division Allerhöchsten Orts vorzulegenden Gesuchslisten der Landwehrbezirks-Kommandos für Monat Juni beigefügt. In diese Listen werden alle in den Ranglisten der Bezirkskommandos geführten hier in Betracht kommenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere nach ihrer Reihenfolge in den Ranglisten aufgenommen.

Die Listen werden Seitens der Division in eine einzige zusammengestellt und so zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

4) Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr (Seewehr) werden zum 10. Juni durch die Landwehrbezirks-Kommandos nach Schema D. der vorgesetzten Infanterie-Brigade eingereicht.

5) Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Herbst-Kontrolversammlungen.

6) Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise zusammengestellt und beim Generalkommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Generalkommandos.

Die Generalkommandos empfangen gegen Quittung vom Haupt-Montirungsdepot zu Berlin die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aberkennung derselben den Landwehrbezirks-Kommandos eingereicht, sowie diejenigen, welche wegen eingetretener Todesfälle ꝛc. nicht zur Vertheilung gelangt sind.

7) Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Haupt-Montirungsdepot zurückgeliefert.

8) Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

9) In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Vertheilung.

Anlage 3 zu § 27.

Offiziere zur Disposition.

1) Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächst höheren Vorgesetzten mittelst Uebersendung des Personalbogens dem Landwehr-Bezirkskommando des von ihnen gewählten Aufenthaltsorts überwiesen. Hierbei finden die Festsetzungen des § 27,6 sinngemäße Anwendung.

Der Qualifikationsbericht wird auf dem Waffen-Instanzenwege dem General-kommando desjenigen Korpsbezirks, in welchem der Aufenthaltsort liegt, übersandt.

2) Nehmen Offiziere zur Disposition ihren Aufenthalt in einem anderen Bundesstaat mit eigener Militairverwaltung oder im Auslande, so werden sie dem zunächst gelegenen diesseitigen Landwehr-Bezirkskommando überwiesen. Der Qualifikationsbericht wird dem Generalkommando, welches diesem Landwehr-Bezirks-kommando vorgesetzt ist, übersandt.

3) Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem Generalkommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirks-kommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Landwehr-Bezirkskommandos veranlassen die Generalkommandos.

4) Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet.

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Der Auswanderungskonsens kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

5) Gesuche in militairischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich der Generallieutenants an Seine Majestät den Kaiser und König, von den Generalmajors und den im Range eines Regimentskommandeurs stehenden Offizieren an das Generalkommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Landwehr-Bezirkskommando zu richten.

Derartige Gesuche werden von den Generalkommandos mittelst Gesuchsliste Allerhöchsten Orts vorgelegt, von den Landwehr-Bezirkskommandos in die an die Division einzureichenden Gesuchslisten aufgenommen.

6) Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfall regelt das Generalkommando.

7) Auf die zur Disposition stehenden Sanitätsoffiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

Anhang 1.

Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps,[1])

vom 6. Februar 1873.

Erster Abschnitt.

Formation des Sanitätskorps.

§ 1.

Die Militairärzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Armee und Flotte bilden mit den Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärtern das Sanitätskorps.

Dasselbe besteht demnach:

a. aus den im Offizierrange stehenden Militairärzten — dem Sanitäts-Offizierkorps —
b. den im Unteroffizierrange stehenden Militairärzten, den Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärtern.

Das Sanitäts-Offizierkorps steht in Betracht seiner Rechte und Pflichten neben dem Offizierkorps der Armee resp. der Marine. Innerhalb des Sanitäts-Offizierkorps finden die für die speziellen Rang- und Dienstverhältnisse der Offiziere gültigen Vorschriften 2c. eine entsprechende Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offizieren der Armee resp. der Marine bestehenden dienstlichen Verhältnisses.

Die Chargen- und Stellenbezeichnungen der Militairärzte bleiben unverändert wie bisher.

An der Spitze des Sanitätskorps steht der General-Stabsarzt der Armee als Chef desselben.

§ 2 2c.

---

[1]) Hier nur im Auszuge unter Weglassung der die Wehrpflicht nicht berührenden Bestimmungen abgedruckt.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Sanitäts-Offizierkorps.

§ 3.

Das Sanitäts-Offizierkorps ergänzt sich:

1. durch Mediziner, welche in den militairärztlichen Bildungsanstalten ausgebildet worden sind;
2. durch Mediziner, die in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind;
3. durch solche, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten.

1) Dienstverhältnisse der Zöglinge der militairärztlichen Bildungsanstalten.

§ 4 2c.

2. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten Mediziner.

§ 5.

Mediziner, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, können ihrer Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen sechs Monate als Arzt genügen.

Die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe kann von ihnen in jedem Semester ihres Studiums absolvirt werden; diejenigen, welche die übrigen sechs Monate nach erlangter Approbation als Arzt abzudienen sich verpflichten, haben hierzu einen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus zu erhalten.

Mediziner, welche diesen Ausstand erhalten haben, melden sich nach erlangter Approbation zur Einstellung als einjährig-freiwilliger Arzt bei dem Generalarzt des Armeekorps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen. Sie haben zwar nicht die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils, es soll jedoch ihren Wünschen in Beziehung auf die Garnison möglichste Berücksichtigung durch den ihre Einstellung bewirkenden Korps-Generalarzt zu Theil werden.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Militairdienst wird den einjährig-freiwilligen Aerzten ein Zeugniß des Korps-Generalarztes ausgestellt, welches sich darüber ausspricht, ob der Betreffende während seiner Dienstzeit zur Beförderung im Sanitätskorps sich geeignet gezeigt hat (Qualifikationsattest).

Mediziner, welche ihre allgemeine Dienstverpflichtung als Einjährig-Freiwillige mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach Absolvirung der Staatsprüfungen jederzeit bei dem Generalarzt des betreffenden Armeekorps ihre Ernennung zum Unterarzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen. Ob diesem Antrage stattzugeben, wird sich wesentlich nach den Zeugnissen richten, welche der betreffende Mediziner in seinem Militairverhältniß erworben hat.

3. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten und auf Beförderung eintretenden Mediziner.

§ 6 2c.

4. Die Wahl zum Assistenzarzte.

a. Unterärzte des aktiven Dienststandes.

§ 7 2c.

b. Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§ 12.

Die Unterärzte des Beurlaubtenstandes können das für die Wahl zum Assistenzarzt erforderliche Zeugniß des Regiments- 2c. Arztes (§ 8) entweder durch eine freiwillige sechswöchentliche Dienstleistung, als Unterarzt mit Gehalt bei einem Truppentheile, erwerben, oder bei einer in Folge der Dienstverpflichtung statt-

gehabten Einziehung. Sobald sie im Besitze dieses Zeugnisses sich befinden, erfolgt die Präsentation zur Wahl nach den Bestimmungen des § 7.

Aerzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, und dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, sind — im Falle eines gewünschten Uebertrittes in das Sanitätskorps — der Wahl zum Assistenzarzt nicht unterworfen; es ist für sie deshalb auch das Zeugniß des Regimentsarztes (§ 8) entbehrlich.

Unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in das Sanitätskorps müssen sie jedoch vier Wochen in einem, von dem betreffenden Korps-Generalarzt zu bestimmenden Lazarethe Dienste leisten (§ 24).

Dritter Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitätskorps.

1. Rangverhältnisse und Kompetenzen.

§ 13.

Die Militairärzte sind Personen des Soldatenstandes:
der einjährig-freiwillige Arzt,
der Unterarzt,
stehen im Range des Portepee-Unteroffiziers;
der Assistenzarzt 2. Klasse im Range des Sekondelieutenants;
der Assistenzarzt 1. Klasse im Range des Premierlieutenants;
der Stabsarzt,
der Ober-Stabsarzt 2. Klasse
im Range des Hauptmannes;

ꝛc.

Die Unterärzte, welche durch den General-Stabsarzt mit der Wahrnehmung vakanter Assistenzarztstellen **beauftragt** werden, erhalten das Gehalt dieser Stellen. Für **Vertretung** manquirender Assistenzärzte wird den einjährig-freiwilligen Aerzten das Gehalt der Unterärzte gewährt, wenn sie zu diesem dienstlichen Zwecke außerhalb der Garnison ihrer Wahl eingestellt oder verwendet werden.

2. Die Dienstverhältnisse.

§ 14 ꝛc.

Beförderung und Versetzung.

Im Allgemeinen.

§ 21 ꝛc.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes.

§ 24.

Zu dem Uebertritt in den aktiven Sanitätsdienst bedürfen die oberen und Assistenzärzte, sowie event. die Offiziere (§ 12) des Beurlaubtenstandes der Allerhöchsten Genehmigung. Bei Ertheilung derselben wird ihre Anciennetät mit Berücksichtigung der aktiven Dienstzeit, der Qualifikation und des Lebensalters, nach Anhörung des General-Stabsarztes der Armee festgestellt.

Die Assistenz- und Stabsärzte des Beurlaubtenstandes werden, in den Grenzen des Etats der mobilen Armee, zur Beförderung gleichzeitig mit ihrem im aktiven Dienste befindlichen Hintermanne vorgeschlagen, vorausgesetzt, daß sie den Bedingungen entsprechen, an deren Erfüllung das Avancement geknüpft ist.

Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes dürfen nur dann zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie vorher freiwillig einen vierwöchentlichen Kursus in der chirurgischen Anatomie und in den Operationsübungen durchgemacht haben.

Bis die Einführung solcher Kurse bewirkt sein wird, soll die vierwöchentliche freiwillige Dienstleistung bei einem Lazarethe oder Truppentheile gleiche Berechtigung gewähren.

Die Korps-Generalärzte werden auf bezügliche Meldungen der Assistenzärzte deren Zutheilung an Lazarethe oder Truppen anordnen.

Während der hierdurch bedingten Aktivität erhalten die qu. Aerzte die Kompetenzen ihrer Charge. Ueber das Resultat dieser von den Einzelnen abgeleisteten Uebungen haben die Korps-Generalärzte vierteljährlich an den General-Stabsarzt der Armee zu berichten.

Die Beförderung zum Ober-Stabsarzte ist auch für die Aerzte des Beurlaubtenstandes von der Ableistung der militairärztlichen resp. Physikatsprüfung (§ 22) abhängig.

Die resp. Aerzte des Beurlaubtenstandes finden Aufnahme in der Rangliste des Landwehrbataillons, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

§ 25 2c.

Entlassung und Verabschiedung.

§ 27.

Die Entlassung resp. Ausfertigung der Entlassungspapiere der einjährig-freiwilligen Aerzte verfügen fortan die Korps-Generalärzte; die Entlassung resp. Verabschiedung der Unterärzte des aktiven Dienststandes ordnet nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung resp. ihrer Pensions- und Versorgungsansprüche der General-Stabsarzt der Armee an.

Uniform der Mitglieder des Sanitätskorps.

§ 28.

Die bestehende Uniform der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte bleibt im Allgemeinen unverändert, jedoch legen dieselben Achselklappen mit silberner Einfassungstresse und einem goldenen Aeskulapstabe nach besonderer Probe, sowie den Degen der Infanterieoffiziere mit silbernem Offizierportepee an.

Sämmtliche oberen und Assistenzärzte tragen den Waffenrock nach der für die Ober-Stabsärzte maßgebenden Vorschrift. Auf dem Epaulettenfelde von dunkelblauem Sammet und auf dem Feld-Achselstück wird der goldene Aeskulapstab angebracht. Die Monde der Epaulettes sind glatt und, wie die Kandillen 2c. derselben, golden.

Der Helm entspricht der für die Infanterie gegebenen Vorschrift. Der General-Stabsarzt der Armee trägt den Helm, sowie das Beinkleid der Generale.

In Bezug auf die Uniform, welche den Verabschiedeten in geeignet erscheinenden Fällen aus Gnaden gewährt werden soll, finden die bezüglichen Allerhöchsten Kabinetsordres vom 25. Juni 1859 und 3. April 1860 analoge Anwendung.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes legen nach Analogie der für Offiziere desselben gültigen Bestimmungen am Helm und an der Mütze das Landwehrkreuz an. In Bezug auf die Uniform der Marineärzte bleiben die bisherigen Bestimmungen in Gültigkeit.

§ 29.

Die Militairärzte erscheinen im Dienst stets in Uniform und zwar richtet sich der Anzug derselben für die einzelnen Dienstverrichtungen nach den für die Offiziere maßgebenden Bestimmungen.

Heirathen der Militairärzte.

§ 38 2c.

§ 40.

Aerzte des Beurlaubtenstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung eines Konsenses nicht.

Es ist indeß in Beziehung auf die von im Offizierrange stehenden Militairärzten beurlaubten Standes eingegangenen Ehen Seitens der militairärztlichen Vorgesetzten darauf zu achten, daß nicht durch die Verehelichung die Würde des Standes herabgesetzt werde, wie es beispielsweise geschieht durch die Verbindung mit einer Person, der mit Achtung zu begegnen von den übrigen Standesgenossen nicht verlangt werden kann.

Eine Verpflichtung, der Militair-Wittwenkasse beizutreten, wird den Aerzten des Beurlaubtenstandes nicht auferlegt, der Beitritt ist ihnen jedoch, ebenso wie den betreffenden Offizieren, gestattet.

§ 41 2c.

§ 42. Unterstützungsfonds.

Assistenzärzte und Stabsärzte haben Anspruch auf Theilnahme an dem Offizier-Unterstützungsfonds ihres Truppentheils.

Die Anträge auf Unterstützungen für die Militairärzte des Beurlaubtenstandes, sowie für Aerzte des stehenden Heeres, welche nach Obigem auf den Fonds eines Truppentheils kein Anrecht haben, gelangen durch den betreffenden Korps-Generalarzt zur Entscheidung des Kriegsministeriums.

u. s. w. u. s. w.

Anhang 2.

Bestimmungen über das Militair-Veterinärwesen. [1])

Vom 15. Januar 1874.

Erster Theil 2c.

Zweiter Theil.

Das roßärztliche Personal.

§ 5. Eintheilung und Rang.

Das roßärztliche Personal besteht aus:
Korps-Roßärzten,
Ober-Roßärzten,
Roßärzten und
Unter-Roßärzten.

Die Korps-Roßärzte und Ober-Roßärzte sind obere Militairbeamte ohne bestimmten Militairrang. In Bezug auf ihre Rang- und allgemeinen Dienstverhältnisse finden die für Zahlmeister bestehenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Roßärzte und Unter-Roßärzte, erstere zu den Wachtmeistern oder Feldwebeln, letztere zu den Vicewachtmeistern oder Vicefeldwebeln zählend, gehören zu den Personen des Soldatenstandes.

Roßärzte rangiren hinter dem jüngsten Wachtmeister oder Feldwebel, Unter-Roßärzte hinter dem jüngsten Vicewachtmeister oder Vicefeldwebel des Truppentheils.

§ 6 2c.

§ 8. Ergänzung.

Das roßärztliche Personal ergänzt sich der Regel nach durch Eleven der Militär-Roßarztschule.

Thierärzte, welche die thierärztliche Prüfung bestanden haben, können unter den § 19 festgesetzten Bedingungen ihrer Dienstverpflichtung als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte genügen (§ 20).

§ 9 2c.

§ 19. Ableistung der Dienstpflicht als Unter-Roßarzt.

Thierärzte, welche ihrer gesetzlichen Dienstpflicht als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte genügen wollen, haben sich dieserhalb bei einem Kavallerie-, einem Feldartillerie-Regiment oder bei einem Train-Bataillon, unter Vorlegung der für den ein- oder dreijährig- freiwilligen Dienst nöthigen Papiere und der nach Vorschrift des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 — Bundesgesetzblatt Nr. 26 pro 1869 — erworbenen Approbation zum Thierarzt, direkt zu melden (§ 8).

Werden sie felddienstfähig befunden, so haben sie sich zunächst einer Prüfung im Hufbeschlage vor einer nach § 10 zusammengesetzten Kommission zu unterziehen. Bestehen sie dieselbe, so kann ihre Einstellung als ein- oder dreijährig-freiwilliger

---

[1]) Hier nur im Auszuge abgedruckt.

Unter-Roßarzt, letztere jedoch nur soweit eine etatsmäßige Stelle frei ist, vom Truppentheil erfolgen.

Die nöthige militairische Ausbildung wird ihnen demnächst nach Anordnung der betreffenden Militair-Befehlshaber ertheilt.

Von der Einstellung ein- und dreijährig-freiwilliger Unter-Roßärzte ist der Inspektion des Militair-Veterinärwesens Mittheilung zu machen (§ 40).

Beim Eintritt einer Mobilmachung sind einjährig-freiwillige Unter-Roßärzte und solche Thierärzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügen, in etatsmäßige Unter-Roßarzt-Stellen zu versetzen.

Thierärzte, welche ihre Dienstpflicht mit der Waffe abgeleistet haben, sind, sofern sie den oben gestellten Anforderungen genügen, bei ihrer Entlassung den Landwehr-Behörden als Unter-Roßärzte zu überweisen.*)

§ 35. Roßärztliches Personal des Beurlaubtenstandes.

Auf das roßärztliche Personal des Beurlaubtenstandes finden die Festsetzungen der Landwehr-Ordnung Anwendung.

§ 36.

Für die Beförderung von Unter-Roßärzten zu Roßärzten des Beurlaubtenstandes gelten die Bestimmungen des § 22 mit der Mäßgabe, daß solche Beförderung, wie bei den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nur zulässig ist, sobald sich die Betreffenden im aktiven Dienst befinden.

Dagegen können Roßärzte des Beurlaubtenstandes, welche die Prüfung zum Departements-Thierarzt bestanden haben, auch ohne sich im aktiven Dienst zu befinden, durch das Landwehr-Bezirkskommando auf dem Instanzenwege bei der Inspektion des Militair-Veterinärwesens zur Beförderung zum Ober-Roßarzt des Beurlaubtenstandes in Vorschlag gebracht werden.

Im Uebrigen finden bei Beförderungen des roßärztlichen Personals des Beurlaubtenstandes die Festsetzungen der §§ 24 und 25 analoge Anwendung.

§ 37.

Das roßärztliche Personal des Beurlaubtenstandes wird im Frieden auf Vorschlag der Inspektion des Militair-Veterinärwesens zu Uebungen oder Dienstleistungen bei Truppen herangezogen.

Wegen derartiger Einziehungen, welche nur in vakante Stellen erfolgen dürfen, hat die Inspektion Anträge an das Allgemeine Kriegs-Departement zu richten.

§ 38 ꝛc.

XII. Bestimmungen über Kapitulationen.

Vom 8. Juni 1876 (A. V. Bl. 1876 S. 141).

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Festsetzungen die beifolgenden Bestimmungen über Kapitulationen. Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. Juni 1876.

Wilhelm.
v. Kameke.

An
das Kriegsministerium.

Berlin, den 8. Juni 1876.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegsministerium.
v. Kameke.

*) Roßärzte ꝛc., welche bei der Garde-Kavallerie, der Garde-Feldartillerie und dem Garde-Train-Bataillon gedient haben, sind stets zur Provinzial-Reserve (Landwehr) zu entlassen.

Bestimmungen über Kapitulationen.

1. Mannschaften, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht freiwillig im aktiven Dienst verbleiben wollen, müssen mit dem betreffenden Truppentheil (Regiment, selbstständigen Bataillon, Bezirkskommando) oder der betreffenden Militairbehörde einen schriftlichen Vertrag (Kapitulation) abschließen, durch welchen sie sich zum Weiterdienen auf eine bestimmte Zeit — in der Regel mindestens auf ein Jahr — verpflichten.

Solche Kapitulationen mit Mannschaften schon während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht abzuschließen, sind die Truppentheile zc. berechtigt.

2. Ueber den Abschluß einer Kapitulation ist von einem Offizier eine Verhandlung nach anliegendem Schema aufzunehmen.

Dieselbe wird dem an der Spitze des betreffenden Truppentheils beziehungsweise der Behörde stehenden Vorgesetzten zur Bestätigung vorgelegt.

Die erfolgte Bestätigung wird dem Kapitulanten bekannt gemacht und die Kapitulations-Verhandlung beim Truppentheil aufbewahrt.

3. Die Kapitulation kann in folgenden Fällen vor Ablauf der Kapitulationszeit aufgehoben werden:

a) durch den Truppentheil, sobald der Kapitulant in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt oder degradirt, oder sobald er zu einer Freiheitsstrafe von 6 Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurtheilt wird;

b) durch das Generalkommando, auf Grund einer Uebereinkunft zwischen dem Truppentheil und dem Kapitulanten, wenn die häuslichen Verhältnisse desselben seine Entlassung dringend wünschenswerth machen, oder wenn bei fortgesetzt schlechter Führung des Kapitulanten, durch das längere Verbleiben desselben im Dienst das Interesse des Truppentheils geschädigt wird. Gehört der Kapitulant einem Korpsverbande nicht an, so tritt hierbei das territoriale Generalkommando in Wirksamkeit.

4. Wünschen nach Ablauf der Kapitulationszeit beide Theile die Kapitulation zu erneuern, so geschieht dies auf der unter 2 bezeichneten Verhandlung in der auf dem dazu gehörigen Schema angegebenen Weise.

5. Als Kapitulanten dürfen nur solche Mannschaften angenommen werden, durch welche ein wesentlicher Nutzen für den Dienst zu erwarten ist.

Bezüglich der Kapitulation mit Offizierburschen der Kavallerie siehe pass. 4 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. September 1866.

6. Mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie wird nach der Bestimmung der Generalkommandos entweder bei ihrer Annahme oder bei ihrem Diensteintritt eine Kapitulations-Verhandlung in der vorgeschriebenen Form aufgenommen.

7. Mannschaften, welche eine Kapitulation abschließen wollen, müssen großjährig sein, d. h. das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Wollen sie vor erreichter Großjährigkeit eine Kapitulation abschließen, so haben sie die schriftliche und beglaubigte Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes herbeizuführen.

Bei Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie genügt die Vorlage des Meldescheins zum freiwilligen Eintritt (Ersatzordnung § 83).

8. Kein Truppentheil darf mit Kapitulanten eines anderen Truppentheils — ohne Zustimmung des Letzteren — behufs Gewinnung derselben in Verbindung treten.

9. Mit Mannschaften, welche Truppentheilen oder Instituten derselben Garnison angehört haben oder zu solchen kommandirt waren, darf seitens anderer Truppentheile derselben Garnison eine Kapitulation nicht früher abgeschlossen werden, als ein Jahr nach ihrer Entlassung von ihrem Truppentheil, beziehungsweise nach Ablauf ihres Kommandos.

Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn der bisherige Truppentheil des Betreffenden seine Zustimmung zu einer früheren Kapitulation ertheilt.

10. Versetzungen von Kapitulanten können nach denselben Grundsätzen, wie die aller übrigen Mannschaften geschehen.

11. Mit Mannschaften, welche unter Doppelrechnung der Kriegsjahre zwölf Jahre und länger aktiv gedient haben, ist ein Kapitulationsvertrag nicht mehr abzuschließen.

Dieselben dürfen, so lange sie dienstbrauchbar sind, nur nach Maßgabe der Festsetzung unter f. der Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22. Juni 1873*) gegen ihren Willen aus dem Dienst entlassen werden.

12. Die Truppentheile sind berechtigt, Kapitulanten unter Vorbehalt anzunehmen, d. h. sich während eines bestimmten Zeitraums, welcher jedoch drei Monate nicht überschreiten darf, das Recht der jederzeitigen Kündigung der Kapitulation vorzubehalten.

Dieser Vorbehalt ist unter der Kapitulationsverhandlung ausdrücklich zu vermerken.

13. Kapitulanten, deren Kapitulation während des mobilen Zustandes oder einer von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige angeordneten außergewöhnlichen Verstärkung ihres Truppentheils abläuft, dürfen ihre Entlassung aus dem Dienst erst bei der Demobilmachung oder Ueberführung ihres Truppentheils auf den Friedensstand fordern.

Berlin, den 8. Juni 1876.

Kriegsministerium.
v. Kameke.

Schema.

Kapitulations-Verhandlung.

Der . . . . (Charge, Vor- und Zunamen) . . . . . . geboren den . . ten . . . . 18 . . zu . . . . (Ort, Verwaltungsbezirk, Bundesstaat), welcher von . . . . bis . . . . bei . . . . . . (genaue Bezeichnung des Truppentheils) gedient hat, will eine Kapitulation eingehen.

Derselbe erklärt;

Ich kapitulire von . . . . . . bis . . . . . . mit dem (Regiment, selbstständigen Bataillon, Bezirkskommando, Behörde) und erkläre, daß ich diesen Entschluß (selbstständig oder mit Zustimmung meines Vaters oder Vormundes) . . . . . . und nach reiflicher Ueberlegung gefaßt habe.

Mir ist bekannt, daß diese Kapitulation aufgehoben werden darf, sobald meine Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder meine Degradation erfolgt, oder sobald ich zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurtheilt werde.

Auch weiß ich, daß bei Eintritt einer Mobilmachung oder von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige angeordneten außergewöhnlichen Verstärkung meines Truppentheils, ich erst bei der Demobilmachung oder Ueberführung meines Truppentheils auf den Friedenstand meine Entlassung aus dem Dienst fordern darf, sowie daß ich den Bestimmungen über Versetzung unterworfen bin, wie alle übrigen Mannschaften des aktiven Dienststandes.

Indem ich mich diesen Bedingungen ausdrücklich unterwerfe, bitte ich, zu meiner Kapitulation die höhere Bestätigung einzuholen.

Vor- und Zuname des Kapitulanten.

Für die Richtigkeit
. . . . . (Ort, Datum) . . . . .
N.
Lieutenant.

Bestätigt
. . . . . (Ort, Datum) . . . . .
Y
Oberst.

---

*) Unteroffiziere von zwölfjähriger und längerer Dienstzeit dürfen nicht nur bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, sondern auch, wenn sonstige gewichtige Gründe ausnahmsweise ihr Ausscheiden aus dem Dienst erforderlich erscheinen lassen, gegen ihren Willen entlassen werden.

Den Betreffenden ist jedoch sechs Monate vorher durch den Truppentheil von der bestehenden Absicht protokollarisch Kenntniß zu geben; außerdem bleibt vor der Entlassung die Genehmigung des Generalkommandos einzuholen, welches nach eigenem Befinden auch noch ein weiteres Hinausschieben des Entlassungstermins verfügen darf.

Nach selbstständig gefaßtem Entschluß erkläre ich, indem ich mich den vorstehend angegebenen Bedingungen unterwerfe, meine Kapitulation von . . . . . bis . . . . . verlängert und bitte zu derselben die höhere Bestätigung einzuholen.

Vor- und Zuname des Kapitulanten.

Für die Richtigkeit
. . . . . . (Ort, Datum) . . . . . .
X.
Lieutenant.

Bestätigt
. . . . . (Ort, Datum) . . . . .
Y.
Oberst.

XIII. Auszug aus dem Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, respective Entlassungen.[1])

Vom 5. Oktober 1854.

Ich will das Mir vorgelegte, anbei zurückerfolgende Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen, resp. Entlassungen, unter Aufhebung der über diesen Gegenstand früher gegebenen Bestimmungen, hierdurch genehmigen und ermächtige das Kriegsministerium, wegen der künftigen Anwendung desselben vom 1. Januar 1855 ab das Nöthige zu verfügen und etwa erforderlich werdende Erklärungen zu ertheilen.

Sanssouci, den 5. Oktober 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf v. Waldersee.

An
das Kriegsministerium.

Umfang und Anwendung des Reglements.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Rekruten, Reservisten und Invaliden aller Waffen während des Friedens sowohl, als auch im Falle einer Mobilmachung.

Auf die beurlaubte Landwehr findet dies Reglement Anwendung, wenn dieselbe bei außerordentlichen Gelegenheiten im Frieden, oder bei Mobilmachungen zur Fahne einberufen wird.

Die in das Reglement mitaufgenommenen Bestimmungen über Mobilmachungspferde beziehen sich auf den Transport derselben vom Abnahmeorte aus.

---

[1]) Dieses Preußische Reglement ist, sammt den dazu ergangenen Erläuterungen ꝛc., zufolge Art. 61 der Reichsverfassung im ganzen Reiche, außer in Bayern, gültig.

An dieser Stelle sind alle Bestimmungen des Reglements nebst den dazu ergangenen Erläuterungen ꝛc. abgedruckt, welche sich auf die Gebühren ꝛc. der Wehrpflichtigen beziehen, sowie diejenigen, deren Ausführung nicht ausschließlich und allein den im Besitze des Reglements selbst befindlichen Militairbehörden obliegt.

Die Vorspann- und sonstigen Naturalleistungen für Rekruten- und Reservistentransporte ꝛc. regeln sich nach den im dritten Abschnitt dieses Werkes folgenden Gesetzen und Verordnungen. Die in dem obigen Reglement hierüber enthaltenen Bestimmungen sind deshalb hier um so mehr außer Betracht gelassen, als sie durch die letztgedachten Gesetze und Verordnungen in wesentlichen Punkten abgeändert sind.

Die mit Sternen bezeichneten Anmerkungen sind dem Reglement selbst entnommen, die mit Nummern bezeichneten sind Erläuterungen ꝛc. des Herausgebers.

Vergl. zu dem Reglement übrigens auch W. O. 1. §§ 79,3 u. 95,3.

Allgemeine Grundsätze.

§ 2.

Alle Rekruten und Reservisten sollen ihren Truppentheilen, resp. ihrer Heimath soviel als möglich mittelst der Eisenbahnen oder Dampfschiffe zugesandt werden, vorzugsweise überall da, wo sie das Ausland zu passiren haben.*)

§ 3 2c.

§ 4.

Bei größeren Entfernungen, besonders da, wo Truppen außerhalb ihrer Ersatzbezirke stehen, oder, wie die Garden, aus der ganzen Monarchie rekrutirt werden, geschieht Einziehung und Entlassung grundsätzlich in Transporten unter militairischem Kommando.**)[1])

§ 5.

Der Abgang der einzuziehenden Leute aus der Heimath ist so zu reguliren, daß dieselben bei Benutzung der Eisenbahnen 2c. genau am festgesetzten Tage beim Truppentheil eintreffen.

§ 6.

Die Märsche und Beförderungen der Transporte sind in den Marschrouten, welche den Führern derselben ausgehändigt werden, speziell vorzuschreiben.

§ 7.

Den Einberufungsordres und Urlaubspässen[2]) der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten hat die absendende Behörde hinzuzufügen:

1) daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Kompetenzen empfangen und deshalb die Eisenbahn- 2c. Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen;
2) von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn zu benutzen hat.

Für die Fußmärsche im Inlande sind den einzeln Marschirenden keine Etappen vorzuschreiben.

§ 8.

Die Entfernungen, für welche den einzeln Einkommenden und den einzeln Entlassenen die reglementsmäßigen Kompetenzen zustehen, sind nach dem graden Landwege zu berechnen.

Umwege, welche die zu benutzenden Eisenbahnen machen, bleiben außer Ansatz. Angefangene Meilen werden als volle betrachtet.[3])

---

*) Den einzelnen abgesendeten Leuten sind die vollen Marschkompetenzen eines Soldaten bewilligt worden, damit sie zur Benutzung der Eisenbahnen 2c. selbst da im Stande sind, wo sie zu diesem Ende Umwege machen müssen, cfr. § 8.

**) Für die militairische Formation dieser Transporte gilt als Regel:

Transporte von incl. 90 bis incl. 299 Mann bilden 1 Kompagnie,
" " " 300 " " 449 " " 2 Kompagnien,
" " " 450 " " 599 " " 3 "
" " " 600 " " 739 " " 4 " oder 1 Bat.

Jede ferneren 150 Mann werden zu einer weiteren Kompagnie formirt. Schon bei Transporten von 3 Kompagnien kann das betreffende Generalkommando einen besonderen Führer des Ganzen ernennen.

1) H.-O. I., § 11.

2) Auf S. 13 u. 14 des Militairpasses.

3) Für die Anwendung dieses Reglements ist bisher das Meilenmaaß — 1 Meile = 7 1/2 Kilometer — noch beibehalten.

§ 9.

Auf je drei Meilen wird ein Marschtag gerechnet.

Nach drei hintereinander folgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmäßig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen. — Bleiben sie aber am fünften Tage oder länger an demselben Orte, so haben sie weder für den vierten (Ruhe-) Tag, noch für die folgenden (Liege-) Tage Ansprüche auf die Marschverpflegung.

Die in militairischen Transporten gehenden Rekruten und Reservisten sollen (bei einer Mobilmachung aber nur, wenn sie dadurch den festgestellten Termin ihres Eintreffens nicht versäumen) an den beiden Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfeiertagen, am Charfreitage, am Buß- und Himmelfahrtstage, am Tage des Gedächtnisses der Verstorbenen, ferner, wenn eine größere Zahl Katholiken sind, am Frohnleichnamstage zur Abwartung des Gottesdienstes liegen bleiben und die Marschbeköstigung von den Wirthen extraordinair empfangen.

Für den Turnus der Ruhetage gilt dabei als Anhalt, daß z. B. nach drei Marschtagen der vierte Tag als Ruhetag nicht ausfällt, wenn auch der fünfte Tag einer dieser Festtage sein sollte. Bei demnächstiger Fortsetzung des Marsches folgt dagegen erst wieder nach drei Marschtagen ein Ruhetag.

Tage des Aufenthalts an einem Orte vor Beginn des Marsches, sowie Tage, an denen der Marsch anders, als durch Ruhetage unterbrochen wird, sind Liegetage, an denen die Beköstigung durch Quartiergeber nicht gewährt wird.

§ 10.

Seitentransporte und einzeln gehende Leute, welche einem größeren Transport angeschlossen werden, treten mit dem Tage des Anschlusses ohne Weiteres in dessen Marsch- und Ruhetag-Turnus, sowie in dessen Verpflegungsmodus ein.

§ 11 ꝛc.

§ 12.

Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne dieses Reglements ist derjenige Ort, an welchem sie zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.

Für die im Auslande befindlichen ist durch die Gesetze bestimmt, welcher inländische Ort als ihre Heimath zu betrachten ist.[1]

An diesem Heimathsort müssen sich die Heerespflichtigen Behufs der reglementsmäßigen Weiterbeförderung auf eigene Kosten einfinden.

§ 13 ꝛc.[2]

---

[1] Vergl. R.-M.-G. § 12.

[2] A. A. K.-O. v. 3. April 1856, mitgetheilt durch Erlaß des Kriegsminist. vom 25. April 1856 (Milit.-Wochenbl. 1856 S. 75):

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der § 14 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 gänzlich gestrichen und dagegen der § 13 dieses Reglements in folgenden Wortlaut abgeändert werde:

§ 13.

Als Heimath der Entlassenen ist in der Regel der Ort des Inlandes anzunehmen, an welchem sie sich zur Zeit der Einstellung aufhielten; wird von dem Entlassenen aber nachgewiesen, daß er an einem anderen Orte entweder ein Unterkommen gefunden oder vor der Einstellung seinen Wohnsitz gehabt hat, so kann dieser Ort als seine Heimath angesehen werden.

Wenn der betreffende Ort auf der Postkarte nicht verzeichnet steht, so gilt statt seiner die nächste Poststation.

Erfolgt die Entlassung nach dem Auslande, so wird die Verpflegung bis zu dem der Heimath nächsten inländischen Grenzpunkt gewährt.

B. Erlaß des Kriegsminist. v. 12. Oktober 1872 (Armee-Verordn.-Bl. 1872 S. 304):

Es sind Zweifel darüber laut geworden, wie der im § 13 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 gebrauchte Ausdruck „Inland" unter den jetzigen Verhältnissen aufzufassen sei.

§ 15.

Wer sich bei seiner Entlassung einmal für das Bleiben in oder bei dem Garnisonorte entschieden hat, gleichviel, ob solcher im In- oder Auslande belegen ist, verliert damit jeden Anspruch auf Verpflegung bis zu einem andern Orte.

Spezielle Bestimmungen.

A. Verpflegung der Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten.

§ 16.

Die Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt.*)

§ 17.[1])

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehrbataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

b. Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte . . . . 1 „ 9 „

pro Meile.

Es wird deshalb hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach Herstellung der militairischen Freizügigkeit für das ganze Deutsche Reich die Entlassung von Mannschaften und deren Abfindung mit Verpflegung, unter den am oben angegebenen Orte gemachten Voraussetzungen, auch nach sämmtlichen Staaten des Reichs stattfinden darf.

*) Befinden sich das Landwehrbataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehrbataillons-Stabsquartier Beorderte zu betrachten.

1) A. Erlaß des Kriegsminist., Milit.-Oekon.-Depart., v. 8. Dezember 1864 (Milit.-Wochenbl. 1864 S. 493):

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß in den Fällen, wo von den Rekruten, Reservisten ꝛc. auf den zu benutzenden Eisenbahnen große Umwege gemacht werden müssen, mithin die reglementsmäßigen Marschgelder auf die Eisenbahnkosten entweder fast ganz verwendet werden müssen, oder doch die nöthigen Mittel zur Beköstigung während des eventuellen noch zurückzulegenden Fußmarsches nicht übrig bleiben, dergleichen Rekruten, Reservisten ꝛc. zu ihrem Marschgelde ein Zuschuß in der Höhe gezahlt werden kann, daß, nach Berichtigung der Eisenbahnkosten, für die vor oder nach Benutzung der Bahnen zu Fuß zurückzulegenden Strecken das reglementsmäßige Marschgeld gedeckt wird.

B. Erlaß des Kriegsminist. v. 29. Septbr. 1868 (Armee-Verordn.-Bl. 1868 S. 205).

Der Circularerlaß des Kriegsministeriums vom 16. Dezember 1867, betreffend die durch die Allerhöchste Ordre vom 12. dess. Monats vom 1. Januar d. J. ab genehmigten Etatsveränderungen enthält unter 8 die Festsetzung, daß die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes an Stelle des Meilengeldes das Reisegeld der Reservisten von 6 Sgr. 3 Pf. pro Tag erhalten.

Im Anschluß hieran bringt das Kriegsministerium Nachstehendes zur Kenntniß der Armee:

1) Die obengedachte Festsetzung findet Anwendung auf die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften der Landwehr, sowie auf die beurlaubten, zu den Uebungen einbeorderten Reservemannschaften.

2) Die Gewährung des Reisegeldes erfolgt nach den in § 35 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 festgestellten Sätzen und die nach Beilage D. zu dem ebengedachten Reglement zu berechnenden Marsch- und Ruhetage.

3) Dem Vorstehenden gemäß modifiziren sich

a. in Betreff der Mannschaften der beurlaubten Landwehr: der § 205 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, und

§ 18.

Den gleichen Anspruch haben die als Prozentmannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Kriegsministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

§ 19.

Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reklamirt oder als nicht verwendete Prozentmannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

§ 20.[1])

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehrbataillons-Stabsquartier resp. zum Sammelplatz wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

a. da, wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;

b. wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden resp. Steuerempfänger stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. (siehe hinten) anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuerempfänger und die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen,

---

b. in Betreff der zu den Uebungen einberufenen Reservisten: der § 17 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854.

4) Das Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Reservisten wird, ebenso wie dies gemäß der Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden mit dem Reisegeld der zur Landwehrübung einberufenen Wehrmänner geschieht, beim Titel 20 des Militairetats verausgabt.

(Bezüglich der Höhe des zu zahlenden Reisegeldes vergl. jedoch die Anmerkung zu § 35 bezw. zu § 23).

C. A. K.-O. v. 25. August 1870 (Armee-Verordn.-Bl. 1870 S. 137):

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß den aus Anlaß einer Mobilmachung oder zu außerordentlichen Zwecken aus dem Beurlaubtenstande einbeorderten Mannschaften der Reserve und Landwehr, statt des Meilengeldes, das Reisegeld der Reservisten gezahlt werden darf. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

D. Erlaß des Militair-Oekonomie-Depart. vom 19. Juli 1875 — Armee-Verordn.-Blatt de 1875, Seite 161:

Bei Berechnung der Marschkompetenzen für Rekruten und Reservisten ꝛc. ist eine Erhöhung resp. Abrundung des Löhnnngsrestes auf volle Pfennige nicht zulässig. Der Löhnungsrest tritt vielmehr mit dem nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Oktober v. J. — Nr. 150. 10. A. IIa. — auf Markpfennige umgerechneten Satze von resp. 12½ Pf., 27½ Pf. und 57½ Pf. der Vergütung für die volle Tageskost hinzu, — Erlaß vom 3. Juni c. A.-V.-Bl. 116. 117 — und ist sodann erst die für den ganzen Marsch ermittelte Kompetenz eines jeden einzelnen Empfängers in der Schlußsumme auf volle Pfennige abzurunden.

In gleicher Weise erfolgt die Abrundung sich ergebender Bruchpfennige bei Berechnung des Meilengeldes.

Nur wenn Rekruten und Reservisten unter militairischer Führung in Transporten befördert und verpflegt werden und ihnen hierbei der Löhnungsrest an jedem einzelnen Tage gezahlt wird, ist die Abrundung dieser Kompetenz auf ganze Pfennige für jeden Empfänger schon in dem Einheitssatze nicht zu vermeiden.

1) A. A. K.-O. vom 26. März 1857 und Erlaß des Kriegsminist. vom 15. Mai 1857 (Militair-Wochenblatt 1857, S. 112):

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militairfonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Korps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Zur Ergänzung der § 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde resp. dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26. März 1857.

gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. Graf v. Waldersee.

An das Kriegsministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegsministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1) ꝛc. . . .

2) Die Reservisten ꝛc. sind bei den Kontrolversammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marschkompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben.

3) ꝛc. . . .

Berlin, den 15. Mai 1857.

Kriegsministerium.
gez. Graf Waldersee.

B. Erlaß des Kriegsminist. vom 21. Juni 1859 (Militair-Wochenblatt 1859, S. 164):

Der Ausführung der in den §§ 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 enthaltenen Bestimmungen stellen sich zum Oeftern Schwierigkeiten dadurch entgegen, daß die Ortsbehörden, beziehungsweise die Steuerempfänger, sich in Unsicherheit darüber befinden, ob die Orte, nach welchen Heerespflichtige einberufen sind, als Sammelplatz oder als Garnisonort zu betrachten und ob demnächst Meilengelder nach den §§ 17 und 20 des Reglements, oder tägliche Marschverpflegungsgelder nach den §§ 35 und 38 l. c. zu zahlen seien.

Zur Beseitigung dieser Unsicherheit wird die Bestimmung unter Nr. 1 in der Bekanntmachung vom 5. Mai 1857 (Militair-Wochenblatt Nr. 21 für 1857, S. 112 Nr. 903) wie folgt abgeändert:

In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, sind Vermerke folgenden Inhalts aufzunehmen:

a. für Leute, welche im § 20 und im zweiten Absatze des § 38 bezeichnet sind, und welche nach § 17 ihre Verpflegungskompetenz zu empfangen haben:

„die zuständigen Meilengelder sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren;"

und

b. für Leute, welche im ersten Absatze des § 38 bezeichnet sind und welche nach § 35 ihre Verpflegungskompetenz zu empfangen haben:

„die zuständigen täglichen Marschverpflegungsgelder sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren."

C. Erlaß des Militair-Oekonomie-Departements vom 10. Dezember 1868 Nr. 61/12 M. O. D. 3. — Armee-Verordnungsblatt 1868, S. 246:

Im Anschluß an den Passus b. des kriegsministeriellen Erlasses vom 21. Juni 1859 (Militair-Wochenblatt für 1859, S. 164) wird hiermit bestimmt, daß diejenigen Truppentheile, welche die Wiedereinziehung der zu ihrer Disposition beurlaubten Mannschaften veranlassen, in den betreffenden Einberufungsordres auch die Höhe der den Einberufenen zuständigen Marschkompetenzen in der

Die Korps-Zahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehr-bataillons-Bezirk in eine einfache Hauptnachweisung zusammen und überreichen sie

---

Art anzugeben haben, daß neben dem Geldbetrage für jeden Einzelnen die Zahl der zurückzulegenden Meilen, sowie der Marsch- und Ruhetage ersichtlich wird.

D. Erlaß des Militair-Oekonomie-Departements vom 5. Januar 1869 Nr. 10/1 M. O. D. 3. — Armee-Verordnungsblatt 1869, S. 4:

Wie bereits aus der im Armee-Verordnungsblatt für 1868 Nr. 30 S. 246 veröffentlichten Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. — die Marschkompetenzen der aus dem Dispositions-Urlaubsverhältniß wieder eingezogenen Mannschaften betreffend — erhellt, ist der kriegsministerielle Erlaß vom 21. Juni 1859 noch in Geltung. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß in den Gestellungsordres — Schema 15 zur Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden vom 5. September 1867 — die zu empfangende „chargenmäßige Marschkompetenz" genau zu bezeichnen ist.

E. Erlaß des Kriegsministeriums an die Generalkommandos vom 20. Septbr. 1868 (Nr. 410/8 68 M. O. D. 1):

2c. Für jeden Landwehr-Bataillonsbezirk werden durch die Bezirkskommandos unter Konkurrenz der Landrathsämter resp. Civilbehörden Tabellen aufgestellt und durch die betreffenden Intendanturen geprüft und festgestellt, welche die in jedem einzelnen Falle zu zahlenden Competenzen an Meilengeld und Marschgeld angeben.

Als Grundlage dieser Tabellen sind rücksichtlich der Berechnung der Entfernungen einerseits sämmtliche Ortschaften des Landwehr-Bataillonsbezirks andererseits das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier resp. die sonstigen im Bezirke gelegenen Sammelpunkte, sowie die Garnisonen der aus dem betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirke rekrutirenden Truppentheile anzunehmen. Nach erfolgter Feststellung werden die Tabellen von der Intendantur in der benöthigten Anzahl den Bezirksregierungen zur Vertheilung an die betreffenden Gemeindebehörden und Steuerempfänger überwiesen, um bei ergehenden Requisitionen nach Maßgabe der in den Tabellen verzeichneten Sätze die Zahlungen zu leisten. Die Kreislandräthe erhalten gleichfalls die bezügliche Tabelle, als Anhalt zur Prüfung der Nachweisungen von den zur Zahlung gelangten Beträgen.

Die durch die Vervielfältigung der Tabellen entstehenden Kosten sind von der Korps-Intendantur auf Titel 38 Abschnitt III. des Militair-Etats anzuweisen.

Zu bemerken ist noch, daß auch nach Einführung der in Rede stehenden Tabellen die diesseitige Bestimmung vom 21. Juni 1859 (Militair-Wochenblatt pro 1859, Seite 164) in Kraft bleibt 2c. 2c.

F. Erlaß des Finanzministers und Ministers des Innern vom 7. Oktober 1869, mitgetheilt durch Erlaß des Kriegsminister. vom 20. Oktober 1869. — Armee-Verordnungsblatt 1869, S. 178:

Es kommt nicht selten vor, daß zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welche die ihnen zustehenden Meilengelder bestimmungsmäßig erst beim Truppentheil zu empfangen haben, weil sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, die gedachten Kompetenzen schon Seitens der Ortsbehörden 2c. vorschußweise gewährt werden.

Um etwaigen Doppelzahlungen vorzubeugen, erscheint es nothwendig, daß in solchen Fällen Seitens der Ortsbehörden die erfolgte Zahlung der Meilengelder auf der Einberufungsordre des Empfängers kurz vermerkt werde.

Euer 2c. ersuchen wir ergebenst, die betreffenden Behörden Ihres Ressorts dementsprechend gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin, den 7. Oktober 1869.

Der Finanzminister.
Frhr. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

Berlin, den 20. Oktober 1869.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß unter der vorstehend als „Meilengelder" bezeichneten Kompetenz, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 12. Dezember 1867 und des diesseitigen Erlasses vom 29. September 1868 (Armee-Verordnungsblatt Seite 205) das Reisegeld der Reservisten zu verstehen ist.

Kriegsministerium.
v Roon.

den Korpsintendanturen, welche sie den betreffenden Landwehrbataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

1) daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
2) daß die Charge derselben und der Einberufungsort (— ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils —) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehrbataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabeordre ertheilen.

Die von den Kreis-Landräthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreis-Landräthe die zahlenden Gemeinden resp. Steuerempfnäger direkt in Anspruch zu nehmen.

§ 21.

Für etwaige Rückmärsche in die Heimath (§ 19) zahlt das betreffende Landwehrbataillon das Meilengeld und liquidirt es quartaliter bei der Korpsintendantur unter anologer Anwendung des Schema A.

§ 22 ꝛc.

§ 23.[1])

Für den Tag des Eintreffens im Landwehrbataillons-Stabsquartier oder am Sammelplatz, sowie für Liegetage werden pro Tag, also auch für den 31. der betreffenden Monate, gezahlt:

a. dem Rekruten, Gemeinen, Gefreiten, Spielman . . . . . 3 Sgr. 9 Pf.
b. dem Sergeanten, inkl. Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffizier, Bombardier, Oberpionier, Trompeter, Hautboisten, Kurschmied . . . . 5 = 3 =
c. dem Ober-Feuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnrich, Roßarzt . . . . 8 = 3 =

In diesen Beträgen ist für alle drei Kategorien das Brotgeld mit 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag enthalten.*)

Auf die am Orte etwa gewährten extraordinären Verpflegungszuschüsse haben Rekruten und Reservisten keinen Anspruch.

§ 24.

Sofern die einzuziehenden Unteroffiziere und Mannschaften demnächst in Transporten weiter gehen, sind sie auch schon für die vorgedachten Tage**) vom Transportführer nach § 23 zu verpflegen.

Werden sie dagegen einzeln weiter gesendet, so hat das betreffende Landwehrbataillon die Kompetenzen für den Tag des Eintreffens und etwaige Liegetage am Bataillons-Stabsquartier ꝛc. zugleich mit denen für den Weitermarsch zu liquidiren. (§ 37.)

---

*) Sind Königliche Magazine am Orte, so können die Unteroffiziere und Mannschaften aus denselben gegen Einzahlung von 1 Sgr. 3 Pf. zwei Pfund Brot empfangen.

**) Tag des Eintreffens im Landwehrbataillons-Stabsquartier, am Sammelplatz und etwaige Liegetage bis zum Abgange des Transports, cfr. § 25, Anm.

[1]) A. Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. Februar 1870 (Armee-Verordnungsblatt 1870, S. 25).

Damit nicht den im Landwehrbataillons-Stabsquartier wohnhaften, zur Ableistung ihrer Militairpflicht einberufenen und demnächst einzeln zu den Truppentheilen zu entsendenden Heerespflichtigen unnöthigerweise die Kompetenzen für einen Liegetag (§ 23 des Reglements über Verpflegung der Rekruten ꝛc.) gewährt zu werden brauchen, sind dieselben in der Regel erst für den Tag des Abmarsches zum Truppentheil und nur, wenn besondere Umstände es erheischen, zum Tage zuvor einzubeordern.

B. Auszug aus der Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 28. Mai

§ 25.

Rekruten und eingezogene Reservisten, welche in Transporten befördert werden, treten in die Verpflegung des Transportführers, sobald sie demselben überliefert werden.*)

§ 26 ꝛc.

§ 29.

Den in Transporten unter militairischer Führung marschirenden Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten wird an den wirklichen Marsch- und Ruhetagen,**) sowie an den Tagen der Eisenbahn- oder Dampfschiffbeförderung die Marschbeköstigung in natura durch die quartiergebenden Wirthe verabreicht

§ 30.[1])

Hat an Tagen der Eisenbahn- ꝛc. Beförderung diese Naturalgewährung Schwierigkeiten, so kann den Berechtigten die Marschbeköstigung, incl. Brot, in Gelde mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag gezahlt werden.

§ 31.[2])

Neben dieser Marschbeköstigung in natura oder in Gelde (§§ 29 und 30) empfangen:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 1 Sgr. 3 Pf.

b. Sergeanten, incl. Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede . . . . . 2 „ 9 „

c. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte . . . . . 5 „ 9 „

als Löhnungsrest durch den Transportführer täglich, also auch pro 31sten eines Monats, ausgezahlt.

1875 — betreffend das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875 — (Armee-Verordnungsblatt 1875 S. 115).

„In Beziehung auf das Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 wird bemerkt, wie dasselbe durch das Gesetz vom 13. Februar d. J. insoweit modifizirt wird, als:

1) den Quartiergebern für die an Rekruten und Reservisten nach den Bestimmungen dieses Reglements verabreichte Beköstigung die von dem Bundesrathe alljährlich festgesetzten Vergütungssätze zu gewähren sind,

2) den betreffenden Mannschaften für die von den Quartiergebern überhaupt nicht, oder nicht im vollen Umfange hergegebene Tageskost eine Vergütung in gleicher Höhe, wie sie den Quartiergebern zu zahlen sein würde, gebührt und

3) diesen Mannschaften neben der in natura empfangenen Tageskost, resp. neben der Geldabfindung für die letztere, die in den §§ 31 und 52 l. c. bezeichneten Beträge als Löhnungsrest zustehn.

Die tarifmäßigen Marschkompetenzen, sowie die Vergütung für den Tag des Eintreffens im Landwehrbataillons-Stabsquartier ꝛc. und für Liegetage (§§ 23. 35. 50, 54 des Reglements) stellen sich hiernach vom 1. Juni d. J. ab aus dem Vergütungssatze für die volle Tageskost und dem für die einzelnen Chargen feststehenden Löhnungsrest (vorstehend ad 3) zusammen."

Für 1876 ist, laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Januar 1876, der Vergütungssatz für volle Tageskost mit Brot auf 80 Pf., ohne Brot auf 65 Pf. festgesetzt.

*) cfr. §§ 23 und 24. Als Ueberlieferungs-Termin ist für die in Transporten weitergehenden Leute der Tag ihres Eintreffens im Landwehrbataillons-Stabsquartier oder am Sammelplatz festzuhalten, auch wenn der Transportführer selbst später eintreffen sollte.

**) cfr. § 9.

[1]) Vergl. Anmerkung zu § 23, B.

[2]) Vergl. Anmerkung zu § 17, D. und zu § 23, B.

§ 32.[1])

Die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen in Transporten beförderten Rekruten und eingezogenen Reservisten (letztere vom Feldwebel und Oberfeuerwerker abwärts) erhalten für jede nicht unterbrochene Fahrt von mindestens acht Stunden Dauer einen extraordinairen Erfrischungszuschuß von 2 Sgr. pro Kopf.

Als Unterbrechung einer Fahrt wird nur die Verabreichung der Marschbeköstigung angesehen.

Für einen Tag wird dieser Zuschuß jedoch nie öfter als ein Mal gezahlt.

§ 33.

An Liegetagen fällt der Anspruch auf Verpflegung durch die quartiergebenden Wirthe weg und die Unteroffiziere und Mannschaften werden nach Vorschrift des § 23 verpflegt.

§ 34.

Die eingezogenen Leute, denen Königliche Dienstpferde zur Wartung übergeben werden, erhalten für Rechnung des Rekruten-Titels einen Zuschuß von 6 Pf. pro Kopf und Tag.

Jedem Mann sind höchstens zwei bis drei Pferde zu überweisen.

§ 35.[2])

Rekruten und wiedereingezogene Reservisten, welche vom Landwehrbataillons-Stabsquartier, einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehrbataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. (s. hinten) zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungsrest, nämlich:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 6 Sgr. 3 Pf.
b. Sergeanten, incl. Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede . . . . . 7 „ 9 „
c. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte . . . . 10 „ 9 „

von den absendenden Militairbehörden, resp. Kommandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungsnachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der § 7 vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

§ 36 rc.

§ 37.

Die auf Grund der §§ 35 und 36 gewährten Beträge werden von den zahlenden Behörden mit analoger Anwendung des Schema A. quartaliter bei der Korpsintendantur liquidirt, von den Transportführern aber in die zu legende Transportrechnung aufgenommen rc.

---

1) Erlaß des Kriegs-Ministeriums, Milit.-Oekon.-Depart. vom 25. September 1858 — Militair-Wochenblatt de 1858, Seite 210:

Es wird hiermit zur Beseitigung vorgekommener Zweifel bekannt gemacht, daß die §§ 32 u. 53 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten rc. vom 5. Oktober 1854 durch das mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. Mai genehmigte Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dahin abgeändert sind, daß der extraordinaire Erfrischungszuschuß an die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen in Transporten beförderten Rekruten und Reservisten nach den im § 37 des letztgenannten Reglements normirten Sätzen zu gewähren ist.

2) Vergl. die in der Anmerkung zu § 17 unter A., sowie in der Anmerkung zu § 23 unter B. mitgetheilten Erlasse, durch welche auch die Bestimmungen des § 35 abgeändert sind.

§ 38.[1])

Die aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder einen anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des § 35 von den absendenden Kommunen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehrbataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach § 17 zu verpflegen, cfr. § 16.

§ 39.

Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§ 20).

§ 40.

Rekruten und eingezogene Reservisten, welche nach ihrem Eintritt in die Militairverpflegung Urlaub erhalten, beziehen auf die Dauer desselben keinerlei Kompetenzen.

§ 41.

Die in Transporten ankommenden Rekruten und Reservisten werden für den Tag des Eintreffens beim Truppentheil vom Kommandoführer verpflegt.

Sie empfangen an diesem Tage nur dann Quartier mit Verpflegung bei den Bürgern, wenn sie weder in Kasernen einquartiert, noch an Truppenmenagen können betheiligt werden.

Ist eins von beiden möglich, so erhalten sie die § 23 bezeichneten Kompetenzen.

Die einzeln Einkommenden treten mit dem Tage der Ankunft in die chargenmäßige Geld- und Brotverpflegung ihres Truppentheils.

Für die Tage, welche sie zu früh eintreffen, haben sie keinen Anspruch auf Verpflegung.*)

§ 42.

Alle Rekruten sind von ihren Kommunen in einer für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fußbekleidung und mit zwei Hemden abzusenden.[2])

Die Militairbehörden haben sogleich bei Uebernahme der Leute mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke auf Kosten der betreffenden Kommunen zu ergänzen.**)

Letztere haben auch diejenigen Bekleidungsstücke zu bezahlen, welche den aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil gehenden Rekruten während des Marsches müssen verabreicht werden.

Für die Bekleidung der Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen.

§ 43 ꝛc.

---

*) Die Rekruten des Gardekorps, sowie die in Glogau zu vertheilenden Rekruten des 5. Artillerieregiments empfangen, wenn sie in Transporten ankommen, für den Tag des Eintreffens in Berlin, resp. Glogau stets die Marschbeköstigung durch die Quartiergeber. Am Tage nach dem Eintreffen, wenn sie nicht weitermarschiren und dadurch in ein neues Marschverhältniß kommen, treten sie in die Geld- und Brotverpflegung ihres Truppentheils.

**) Auch die Mobilmachungspferde müssen von den gestellenden Kreisen mit dem zum Transport erforderlichen Zaumzeuge (d. h. Halfter, Stricke und Trense) und Hufbeschlage versehen sein. Ausgaben für Ergänzung dieser Gegenstände während des Marsches werden in der Transportkosten-Rechnung, mit Quittungen belegt, verausgabt.

[1]) Vergl. die in der Anmerkung zu § 20 unter A., B., C., D. u. E. mitgetheilten, auch auf § 38 bezüglichen Erlasse.

[2]) Vergl. W.-O I., § 80, 5.

B. Verpflegung der von den Truppen entlassenen Reservisten.

§ 46.

Von dem Tage des Ausscheidens aus der Verpflegungsstärke ihres Truppentheils ab werden alle Reservisten nach gleichen Grundsätzen verpflegt, ohne Unterschied der Waffe und ohne Rücksicht auf die beim Truppentheil etwa bezogenen Zulagen.

§ 47.

Die ihrer Heimath in Transporten zuzuführenden Reservisten (§ 4) treten mit dem Tage der Ueberlieferung an den Transportführer in die Verpflegung desselben.

§ 48 ꝛc.

§ 50.[1])

Für die etwa zwischen die Uebergabe der Reservisten an den Transportführer*) und den Abmarsch aus der Garnison fallenden und alle ferneren Liegetage erhalten pro Tag

a. Gemeine, Gefreite, Spielleute . . . . 3 Sgr. 9 Pf.
b. Sergeanten, incl. Vicefeldwebel, Vicewachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede . . . . . 5 = 3 =
c. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte . . . . . . 8 = 3 =

In diesen Beträgen ist das Brotgeld mit 1 Sgr. 3 Pf. enthalten, gegen dessen Einzahlung, wo es angeht, zwei Pfund Brot aus Königlichen Magazinen empfangen werden können.

Die in der Garnison und an Liegeorten etwa gewährten extraordinairen Verpflegungszuschüsse fallen weg.

§ 51.

Während des Marsches (oder der Eisenbahn- ꝛc. Beförderung) in Transporten wird den Reservisten vom Oberfeuerwerker und Feldwebel incl. abwärts an allen Marsch- und Ruhetagen (§ 9) die Marschbeköstigung durch die Quartiergeber in natura verabreicht.

Verursacht während des Eisenbahn- ꝛc. Transports diese Naturalgewährung Schwierigkeiten, so kann an den betreffenden Tagen die Marschbeköstigung mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag in Gelde den Berechtigten gezahlt werden.[2])

§ 52.[3])

Neben dieser Marschbeköstigung in natura oder in Gelde werden den Reservisten und zwar:

a. dem Gemeinen, Gefreiten, Spielmann . . . . 1 Sgr. 3 Pf.
b. dem Sergeanten, incl. Vicefeldwebel, Vicewachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardier, Oberpionier, Trompeter, Hautboisten, Kurschmied . . . . . . 2 = 9 =
c. dem Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnrich, Roßarzt . . . . . 5 = 9 =

als Löhnungsrest täglich, also auch pro 31. der betreffenden Monate, vom Transportführer ausgezahlt.

§ 53.

Der Erfrischungszuschuß wird auch den Reservisten nach den Grundsätzen des § 32 gewährt.

---

*) cfr. § 25.

[1]) Vergl. den in der Anmerkung zu § 23 unter B. mitgetheilten, auch den § 50 abändernden Erlaß.

[2]) Vergl. Anmerkung zu § 23 unter B.

[3]) Vergl. Anmerkung zu § 17 unter D und zu § 23 unter B.

§ 54.[1])

Alle Reservisten, welche vom Truppentheil oder von Transporten einzeln in ihre Heimath entlassen werden, haben drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Entlassungs-, resp. von demjenigen Orte, an welchem sie vom Transporte ausscheiden, empfangen sie für jeden der nach Tarif D. — s. hinten — zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungsrest:

a. die Gemeinen, Gefreiten, Spielleute mit . . . . 6 Sgr. 3 Pf.
b. die Sergeanten, incl. Vicefeldwebel, Vicewachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Oberpioniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede mit . . . 7 = 9 =
c. die Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte mit . . 10 = 9 =

Die Zahlung wird von dem absendenden Truppentheil, resp. Transportführer geleistet. Ein Verwendungsnachweis wird von den Reservisten nicht gefordert, ihnen dagegen nach § 7 die Pflicht der Eisenbahnbenutzung auferlegt.

§ 55 ꝛc.

§ 57.

Die zur Reserve abgehenden Leute sind von ihren Truppentheilen in solchen ausgetragenen Groß- und Klein-Montirungsstücken zu entlassen, die ihnen auf dem Marsche in die Heimath ausreichende, gegen die Witterung schützende Bekleidung gewähren.

Die verabreichten Bekleidungsstücke sind in den Urlaubspässen der Entlassenen speziell zu verzeichnen ꝛc.

C. Verpflegung besonderer Kategorien von Rekruten und Reservisten bei ihrer Einziehung resp. Entlassung.

§ 59.

Die Zöglinge der Schul-Abtheilung[2]) bei ihrer Einberufung zur letzteren sind wie Rekruten zu verpflegen.

§ 60.

Schulamts-Kandidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

§ 61.[3])

§ 62.

Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten ꝛc. dotirten Titel zu verpflegen.

§ 63.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marsch-Kom-

---

[1]) Vergl. die in der Anmerkung zu § 17 unter A. und zu § 23 unter B. mitgetheilten Erlasse, durch welche auch der § 54 abgeändert ist.

[2]) Jetzt „Mannschaften der Unteroffizier-Schulen."

[3]) A. K.-O. vom 6. Dezember 1860. — Militair-Wochenblatt de 1860, Seite 359:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß dem § 61 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854 folgende Fassung gegeben werde:

„Einjährig-Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheile und bei der Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen."

„Dagegen sind dreijährige Freiwillige gleich den übrigen Rekruten resp. Reservisten zu verpflegen."

petenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehrbataillons-Stabsquartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

§ 64.

Simulanten sind als Rekruten resp. Reservisten zu verpflegen.

§ 65.

Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehrverhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

§ 66.

Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem anderen Truppenkörper probeweise als Unteroffiziere ꝛc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungsansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin-, noch für den Rückmarsch.

§ 67.[1]

Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

§ 68.[2]

Die Verpflegungs-Ansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Gardekorps, sowie bei der Linien-Kavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Gardetruppen und die Kavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

§ 69.

Die wegen Unbrauchbarkeit oder auf Reklamation der Civilbehörden vor Ablauf der Dienstzeit (wenn auch schon während des Marsches als Rekruten zum Truppentheil) wieder zu entlassenden Leute werden für den Rückmarsch in die Heimath als Reservisten verpflegt.

§ 70.

Die von den Straf-Sektionen[3]) nach abgebüßter Strafe in die Heimath zu entlassenden, kriegsrechtlich verurtheilten Mannschaften werden wie die übrigen Reservisten behandelt.

D. Verpflegung der beurlaubten Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung.

§ 71.

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath

---

[1]) Vergl. auch K.-G. § 3.

[2]) Vergl. H.-O. I. § 14 und H.-O. II. § 15.

[3]) Jetzt „Festungs-Gefängnissen."

zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§ 17—22 mit Meilengeld,[1]) bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

E. Verpflegung der als ganz- oder halbinvalide oder als dienstuntauglich entlassenen Leute, sowie der in der Heimath befindlichen Invaliden bei Wiedereinstellungen.

§ 72.

Die von den Truppen oder aus Lazarethen nach Anerkennung ihrer (Ganz- oder Halb-) Invalidität oder als dienstuntauglich in die Heimath entlassenen, sowie die von den Invaliden-Kompagnien ausscheidenden Unteroffiziere und Mannschaften werden auf dem Marsche in die Heimath als Reservisten behandelt.

§ 73.

Sind dergleichen Leute nach ärztlichem Atteste dauernd marschunfähig, so übernimmt der Staat die Kosten der zur Fortschaffung in die Heimath nöthigen Post-, Eisenbahn- oder sonstigen Transportmittel und gewährt ihnen neben denselben für jeden wirklichen Reisetag die chargenmäßigen Tagegelder nach dem Regulativ vom 28 Dezember 1818.[2])

Bei derartigen Entlassungen können kleinere als die gewöhnlichen Tagestouren nur in soweit zum Ansatz kommen, als sie durch ärztliche Atteste für unbedingt nothwendig erklärt und genau vorgezeichnet sind.

Transportkosten und Tagegelder trägt der für Reservisten-Verpflegung dotirte Titel des Militair-Etats.

§ 74.[3])

---

[1]) Vergl. jedoch die in der Anmerkung zu § 17 unter C. mitgetheilte A. K.-O. vom 25. August 1870.

[2]) An Stelle des Regulativs von 1848 ist inzwischen die Verordnung vom 22. Juli 1873 — A.-V.-Bl. 1873, S. 207 — getreten.

[3]) A. K.-O. vom 25. Januar 1866 und Erlaß des Militair-Oekonomie-Departements vom 30. Januar 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 52:

Nachstehende Allerhöchste Ordre:

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß der § 74 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 folgende Fassung erhält:

> Werden Leute, denen Invaliden-Pensionen bewilligt sind, so aus einem Lazareth in die Heimath entlassen, daß sie letztere nicht gerade mit dem Schlusse eines Monats erreichen, so erhalten sie vom Tage des nächsten Monats exclusive, ihre bisherigen chargemäßigen Kompetenzen von der entlassenden Behörde gegen Quittung ausgezahlt.
>
> Mit dem Ersten des nächsten Monats hebt die Zahlung der Invaliden-Pensionen an.
>
> Behufs Erreichung der Heimath per Eisenbahn ꝛc. erhalten sie (nach den §§ 54 und 72) das Reisegeld auf die tarifmäßig zu berechnenden Marsch- und Ruhetage.

Berlin, den 25. Januar 1866. gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs- und Marine-Minister. ggez. von Roon.

wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Zur Behebung von Zweifeln wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch vorstehende Allerhöchste Ordre die Uebereinstimmung des vorerwähnten § 74 mit dem § 83 des Geld-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden herbeigeführt ist, indem danach die Entlassung der mit Invaliden-Wohlthaten ausscheidenden Unteroffiziere und Mannschaften vom Truppentheil dergestalt regulirt werden soll, daß sie in ihrem künftigen Aufenthaltsort gerade mit dem Monatsschluß eintreffen, wenn sie ganz oder theilweise die Eisenbahn ꝛc. benutzen können. Bis zu demjenigen Tage, an welchem ihre Entlassung wirklich erst einzutreten hat, um auf diese Weise (d. h. unter Benutzung der Eisenbahn ꝛc.) mit dem Monatsschluß in ihre Heimath zu gelangen, empfangen sie noch die laufenden Verpflegungs-Gebührnisse.

§ 75.

Die in der Heimath befindlichen Halb- oder Ganz-Invaliden, welche dürftig und nach Anerkennung ihres Anspruchs einem kombinirten Reserve-Bataillon,[1]) einem Invalidenhause zugetheilt, oder bei einem Invaliden-Institute angestellt sind, werden auf dem Marsche zum Bestimmungsorte als eingezogene Reservisten, bei nachgewiesener Marschunfähigkeit aber nach § 73 verpflegt, gleichviel, ob sie auf Invaliden-Wohlthaten verzichtet haben oder nicht.

F. Verpflegung der zu Rekruten- und Reservisten-Transporten kommandirten Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Mannschaften.

§ 76 2c.

H. Verfahren bei Erkrankungen der Rekruten und Reservisten.

§ 96.

Die zur Zeit der Einziehung an vorübergehenden, namentlich ansteckenden Krankheiten leidenden, sowie die auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen erkrankten Rekruten und Reservisten, nicht minder die zur Zeit der allgemeinen Entlassung kranken oder auf dem Marsche in die Heimath erkrankenden Reserve-Mannschaften sind (wo es nöthig mittelst Vorspannes) dem nächsten Militair-Lazareth zu überweisen.

Ist ein solches nicht am Orte und der Kranke nach ärztlichem Ermessen nicht transportabel, so liegt es den betreffenden Kommunalbehörden ob, für Kur und Pflege des Patienten zu sorgen. — Sie liquidiren die desfallsigen Kosten demnächst bei der Intendantur des Bezirks.

Gehörte der Kranke einem Transporte an, so giebt ihm der Transportführer einen Begleitschein nach Schema K. — s. hinten — in duplo mit. Ein Exemplar dieses Scheines wird dem Transportführer als Rechnungsbelag mit dem Anerkenntniß der erfolgten Rezeption des Kranken von der übernehmenden Lazareth- oder Kommunalbehörde wieder zugestellt.

Die zurückgelassenen Kranken fallen mit dem Tage der Abgabe aus der Verpflegung des Transports.

Wenn einzeln einkommende Rekruten oder Reservisten einer Heilanstalt überwiesen werden, so haben die überweisenden Behörden den Truppentheilen derselben davon Nachricht zu geben.

§ 97.

Zur Untersuchung erkrankter Unteroffiziere und Mannschaften, sowie zur Ausstellung von Befundsattesten, in denen jedesmal Name und Krankheit des Patienten speziell bezeichnet sein muß, sind zunächst die Militairärzte, in Ermangelung derselben aber die Kreis-Medizinalbeamten zu requiriren, welche sich diesen Geschäften unentgeltlich zu unterziehen haben.

Wenn keine Aerzte dieser beiden Kategorien am Orte der Erkrankung vorhanden, sind Civilärzte in Anspruch zu nehmen,*) welche nach Verfügung der Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern vom 31. Januar 1844 zu fordern haben:

a. promovirte Aerzte, Wundärzte 1. und 2. Klasse für die Ausstellung eines Attestes, wenn sie die Untersuchung in ihrer Wohnung vornehmen, 10 Sgr. pro Kopf;
   außerdem
b. für den Besuch, wenn die Untersuchung außerhalb ihrer Wohnung geschehen muß,
   der promovirte Arzt . . . . 20 Sgr.
   Wundärzte 1. und 2. Klasse . . . . 10 „

Für Reisen können außer den Gebühren für die etwaige Ausfertigung von Attesten die tarifmäßigen Reisekosten und Diäten gewährt werden.

---

*) Civilärzte sind zur Untersuchung der leichtkranken, angeblich marschunfähigen Leute nur dann zu requiriren, wenn der Transportführer, oder bei einzeln Marschirenden die betreffende Behörde es für nöthig hält, weil z. B. die Angabe des Patienten zweifelhaft erscheint.

[1]) Jetzt: einer Halbinvaliden-Abtheilung.

§ 98.

Rekruten und Reservisten, welche während ihrer Anwesenheit bei militairischen Transporten erkrankt und somit nur bis zum Tage der Abgabe an die betreffende Heilanstalt verpflegt waren (§ 96), sind bei ihrer Genesung und Weitersendung, sofern sie nicht etwa anderen Transporten können angeschlossen werden, von den entlassenden Lazareth- oder Kommunal-Behörden:

1) die Rekruten und einzuziehenden Reservisten nach §§ 35 und 36 gleich den vom Landwehrbataillons-Stabsquartier einzeln zum Truppentheil marschirenden derartigen Mannschaften,
2) die auf dem Marsche in die Heimath begriffenen Reservisten nach §§ 54 bis 56 wie die von den Truppentheilen einzeln entlassenen Leute

zu behandeln.

Die ihnen danach zu zahlenden Kompetenzen liquidiren die weitersendenden Lazareth- oder Etappen- und Kommunalbehörden
für die Leute ad 1 nach Schema A.*),
für die ad 2 nach Schema F. (s. hinten).

Aus den Liquidationen muß sowohl der Name rc. der Weiterbeförderten, als bei Rekruten und eingezogenen Reservisten auch der Truppentheil genau ersichtlich sein, zu welchem der Genesene befördert ist. Es wird zu diesem Ende der Liquidation der Original-Begleitschein (§ 96) beigefügt.

§ 99.

Einzeln marschirende Rekruten und Reservisten sind bereits für den ganzen Weg zum Truppentheil, resp. in die Heimath mit den gesetzlichen Kompetenzen verpflegt worden.

Bei ihrer Aufnahme in eine Heilanstalt ist deshalb sofort der entsprechende Theil der empfangenen Verpflegungsgelder von den aufnehmenden Behörden ad depositum zu nehmen.

Bei ihrer Weitersendung erhalten sie die so deponirten Beträge mit einem entsprechenden Vermerk in der Einberufungsordre, resp. dem Urlaubspaß zurück.

§ 100.

Die dauernd Marschunfähigen werden bei Entlassung aus den Lazarethen nach § 73 behandelt.

Bei den einzeln abgesendeten Rekruten und Reservisten kommen die ihnen bereits für den ganzen Weg gezahlten Marschkompetenzen (§ 99) verhältnißmäßig auf die Tagegelder in Anrechnung.

§ 101.

Während ihrer Anwesenheit in Militair-Lazarethen werden Rekruten und Reservisten nach den Vorschriften des Lazareth-Reglements behandelt.

Sind sie aber in Kommunal-Heilanstalten aufgenommen, so finden auf sie jedes Mal nur die für die betreffende Anstalt geltenden Behandlungs- und Verpflegungsvorschriften Anwendung, sofern nicht mit den Militairbehörden spezielle Vereinbarungen getroffen sind.

§ 102 rc.

§ 103.

Kosten für Honorar an Civilärzte und für Medikamente werden von dem Transportführer nur bezahlt, insofern sie während der Anwesenheit des Patienten beim Transport entstanden sind.

rc.

§ 104.

Wenn die wegen kontagiöser Augenkrankheiten von ihren Truppentheilen zur Reserve entlassenen (oder beurlaubten) Leute binnen Jahr und Tag aufs Neue von diesen Leiden befallen werden, sind sie dem nächsten Militairlazareth zur freien Kur und Pflege zu überweisen. Unbemittelte Individuen werden auf Kosten der betreffenden Regierung resp. Kommunalbehörde ins Lazareth geschafft, bei ihrer Entlassung aus demselben aber für den Marsch in die Heimath gleich den Reservisten aus Militairfonds verpflegt.

---

*) Mit Weglassung der auf Meilengeld bezüglichen Rubriken.

Die desfallsigen Liquidationen haben die Lazarethkommissionen mit den Quittungen der Entlassenen und dem Atteste der Kommunalbehörde über deren Dürftigkeit zu belegen.

§ 105.

Erkranken Mobilmachungspferde auf dem Transport, so werden die nach thierärztlichem Ermessen intransportablen der nächsten Militairkommando- oder Kommunalbehörde zur Behandlung übergeben und der Landwehrbehörde des Bezirks zur weiteren Veranlassung Anzeige gemacht.

Kosten für Kur und Medikamente während Anwesenheit der Pferde beim Transport werden in der Transportkosten-Rechnung gehörig belegt verausgabt.

J. Behandlung der Arrestaten.

§ 106.

Rekruten und Reservisten, welche auf dem Marsche (resp. zum Truppentheil oder in die Heimath) wegen gröberer Vergehen einer Militairbehörde als Arrestaten übergeben werden, sind, wenn sie bis dahin einem Transporte angehörten, mit einem Begleitschein (§ 96) zu überliefern. Sie scheiden mit dem Tage der Abgabe aus der Verpflegung des Transportführers.

Für ihre Weitersendung, sowie für die Behandlung der während des Einzelmarsches arretirten Rekruten und Reservisten findet das §§ 98—99 bei Erkrankungen Vorgeschriebene analoge Anwendung.

Von der Arretirung kommandirter Mannschaften hat der Transportführer von der Verhaftung einzeln einkommender Rekruten und Reservisten die arretirende Behörde den Truppentheil derselben sofort in Kenntniß zu setzen.

K. Fourage-Verpflegung.

§ 106 ꝛc.

Berlin, den 5. Oktober 1854.

Der Kriegsminister.

(gez.) Graf von Waldersee

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Rezeptur) N. N., Kreis N., Bezirk des . .ten Bataillons . .ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nummer.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. thl.	sg.	pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehrbataillons-Stabsquartier P.				
		Entfernung $9^1/_2$ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1.	10/3. 54.	Rekrut B., auf 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. .	—	8	9	(gez.) B. . . . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez.) C. . . . . .
3.	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf. .	—	8	9	× × × Handzeichen des D.
		u. s. w.				
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20/3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(gez.) E. . . . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage à 7 Sgr. 9 Pf.	1	24	3	(gez.) F. . . . .
		u. s. w.				
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thlr. . . . . .) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . .

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Kommunalbehörde resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thlr. . . . .) zur Anrechnung visirt.

N. N., den . . . .

Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehrbataillone, Lazarethkommissionen oder sonstige Militairbehörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern 2c. bedienen, so fällt die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

verte

Anmerkungen.[1]

1. Angefangene Meilen werden nach § 8 des Reglements als volle, $9^1/_2$ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

   3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§ 17.)

   Alle Entfernungen sind auf dem geradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2. Leute, welche in das Landwehrbataillons-Stabsquartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. § 38 des Reglements.

3. In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. § 38 des Reglements.

[1]) Vergl. auch Anmerkung zu § 8 des Reglements.

Tarif[1]) D.

der Marsch- und Ruhetage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage
1	—	41	16	81	34	121	51
2	—	42	16	82	34	122	52
3	—	43	16	83	35	123	52
4	1	44	18	84	35	124	52
5	1	45	18	85	35	125	54
6	1	46	18	86	36	126	54
7	1	47	19	87	36	127	54
8	2	48	19	88	36	128	55
9	2	49	19	89	38	129	55
10	2	50	20	90	38	130	55
11	3	51	20	91	38	131	56
12	3	52	20	92	39	132	56
13	3	53	22	93	39	133	56
14	4	54	22	94	39	134	58
15	4	55	22	95	40	135	58
16	4	56	23	96	40	136	58
17	6	57	23	97	40	137	59
18	6	58	23	98	42	138	59
19	6	59	24	99	42	139	59
20	7	60	24	100	42	140	60
21	7	61	24	101	43	141	60
22	7	62	26	102	43	142	60
23	8	63	26	103	43	143	62
24	8	64	26	104	44	144	62
25	8	65	27	105	44	145	62
26	10	66	27	106	44	146	63
27	10	67	27	107	46	147	63
28	10	68	28	108	46	148	63
29	11	69	28	109	46	149	64
30	11	70	28	110	47	150	64
31	11	71	30	111	47		
32	12	72	30	112	47		
33	12	73	30	113	48		
34	12	74	31	114	48		
35	14	75	31	115	48		
36	14	76	31	116	50		
37	14	77	32	117	50		
38	15	78	32	118	50		
39	15	79	32	119	51		
40	15	80	34	120	51		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, 3 1/4 Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

[1]) Vergl. auch Anmerkung zu § 8 des Reglements.

Schema F.

Liquidation über Marschkompetenzen

für

die vom N. Bataillon N. Infanterie-Regiments einzeln in die Heimath entlassenen Reservisten.

Nr.	Charge.	Namen.	Ist entlassen nach: am	Ort.	Kreis.	Nächster Poststations-Ort.	Entfernung. Meil.	Sind tarifmäßig festgestellte Tage.	Erhält zur Reise nach der Heimath: pro Tag Sgr.	₰	Summa Rt.	Sgr.	₰	Bemerkung.
	A. Vom Garnison-Orte N. N. aus entlassen.													
1	Unteroffiz.	N. N.	1. Oktober	N.	N.	N.	11¼	3	7	9	—	23	3	
2	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	48¾	19	7	9	4	27	3	
3	Gemeine	N. N.	21. Oktober	N.	N.	N.	18	6	6	3	1	7	6	
4	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	5	1	6	3	—	6	3	
5	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	3¼	1	6	3	—	6	3	
6	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	2½	—	—	—	—	—	—	
							Summa							

Die Richtigkeit dieser Liquidation und daß die voraufgeführten tarifmäßigen Marschkompetenzen an die betreffenden Leute unverkürzt ausgezahlt worden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

N. N. . . . .

Die Kassen-Kommission N. Bataillons N. Infanterie-Regiments.

Schema K.

Arrest- / Lazareth- } Schein

zur Aufnahme

eines { Arrestaten / Kranken } in { die Militair-Arrest-Anstalt / das Königliche Allgemeine Garnison-Lazareth (Kommunal-Lazareth) }

zu N. N.

Regiment
Bataillon
Kompagnie } bei solchen Mannschaften, welche aus Reih und Glied dem Transport beigegeben sind.

Vom Ersatz-, resp. Reservisten-Transport-Kommando unter Führung des Hauptmanns N. N. vom N. Bataillon N. Infanterie-Regiments } bei den Ersatz- und Reserve-Mannschaften.

Charge
Vor- und Zunamen
Alter
Dienstzeit
Geburtsort
Kreis
Regierungsbezirk
Vergehen (Krankheit)
Ankunft in { der Arrest-Anstalt / dem Lazareth }
Tag des Eintritts in die Verpflegung { der Arrest-Anstalt / des Lazareths }
Mitgebrachte Löhnung bis incl. den . . . . (bei den Mannschaften aus Reih und Glied.)

Bei Kommandirten: Der ꝛc. N. N. ist nach erfolgter Abbüßung des Arrestes (Genesung) nach seiner Garnison N. N. zu instradiren.

Bei Ersatz-Mannschaften und eingezogenen Reservisten: Der N. N. ist nach erfolgter Abbüßung der Strafe (Genesung) nach N. N. zu senden und mit dem tarifmäßigen Marschgelde zu versehen.

Bei entlassenen Reservisten: Der N. N. ist nach erfolgter Abbüßung der Strafe (Genesung) nach seiner Heimath N. N. (nächster Poststations-Ort N. N.) zu entlassen und mit dem tarifmäßigen Marschgelde zu versehen.

Ort und Datum.

Unterschrift.

Der { Arrestat / Kranke } hat { in die Arrest-Anstalt / ins Lazareth } gebracht:

Nr. der Sachen.

A. Montirungsstücke oder A. Eigene Bekleidungsstücke.

(Mannschaften aus Reih und Glied.)

1 Helm mit Schuppenketten
1 Mantel
1 Waffenrock
1 Paar Tuchhosen
1 Drillich-Jacke
1 Feldmütze
1 Paar Stiefel
2 Hemden
1 Halsbinde

(Rekruten oder Reservisten.)

1 Rock
1 Tuchmütze
1 Paar Tuchhosen
1 Halsbinde
2 Hemden
1 Schnupftuch
2 Paar wollene Socken
1 Uhr
baar Geld . . . .

B. Armaturstücke.

1 Gewehr mit Krätzer und Kugelzieher
1 Säbel mit Troddel
1 Leibriemen mit Schloß
1 Tornister mit Riemen
2 Patrontaschen.

C. Privat-Eigenthum.

baar Geld . . . . . .
1 Uhr.

Dritter Abschnitt.

Naturalleistungen für das Heerwesen.

I. Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

1) Das zunächst für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (R.-G.-Bl. 1868 S. 523), gilt gegenwärtig im ganzen Deutschen Reich, und zwar ist dasselbe eingeführt:*)

a. in Hessen südlich des Main — auf Grund des Art. 2, Abs. 2, der Militair-Konvention zwischen Preußen und Hessen, vom 7. April 1867 — durch Landesgesetz vom 11. August 1869 (Großherz. Hess. Regierungs-Bl. 1869, S. 617);

b. in Baden durch Reichsgesetz vom 22. November 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 400);

c. in Elsaß-Lothringen durch Reichsgesetz vom 14. Juli 1871 (G.-Bl. für Elsaß-Lothringen 1871, S. 187);

d. in Württemberg durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 48);

e. in Bayern durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 41).

Das Gesetz vom 25. Juni 1868 ist somit jetzt Reichsgesetz, und findet auf dasselbe die Bestimmung im § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 Anwendung, nach welcher da, wo in dem Gesetz von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern, Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten u. s. w. die Rede ist, das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind.

2) Naturalquartier für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, d. h. außer der Zeit, wo das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Mai 1873, in Kraft ist (s. §§ 1 und 32 des letzteren Gesetzes), kann im ganzen Gebiete des Deutschen Reichs nur noch nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juni 1868 beansprucht werden. Vergl. in dieser Beziehung namentlich auch § 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13 Februar 1875. Alle den Vorschriften des Quartierleistungs-Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind im § 20 ausdrücklich aufgehoben; dies gilt insbesondere auch von den durch Verordnung des Bundespräsidiums vom 7. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 125) auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes eingeführten bezüglichen Preußischen Gesetzen.

3) Der Entwurf zu dem Quartierleistungs-Gesetze, nebst Motiven, ist dem Reichstage unterm 2 April 1868 (Drucksachen d. Reichst. Nr. 34) vorgelegt und im Reichstage zunächst einer Kommission zur Vorberathung überwiesen worden (stenogr. Berichte d Reichst. 1868, S. 92 und 123). Die Kommission erstattete schriftlich Bericht (Drucks. d. Reichst. Nr. 90). In der nun folgenden Berathung im Plenum wurde nach einer General-Diskussion und im Hinblick auf die ge-

*) Die unter a—e bezeichneten Gesetze sind im Nachfolgenden abgedruckt.

stellten zahlreichen Amendements der Entwurf an die Kommission zurückverwiesen (stenogr. Berichte d. Reichst. S. 271—285). Die endgültige Berathung im Plenum fand in der Sitzung vom 16. Juni 1868 statt (stenogr. Ber., 481—488), und zwar unter Zugrundelegung einer Zusammenstellung der Regierungs-Vorlage, des ersten und eines neuen Kommissions-Entwurfes (Drucksachen des Reichst. 1868, No. 115). Bei der Abstimmung über den ganzen Gesetz-Entwurf wurde derselbe in der am 16. Juni beschlossenen Fassung nahezu einstimmig angenommen (stenogr. Bericht, S. 573).

4) Folgendes sind die Hauptprinzipien des Gesetzes vom 25. Juni 1868:

a. die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht ist eine öffentliche Last, und zwar eine Last des Bundes (des Reichs), deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann. (§ 1.)

b. Für die in der Garnison befindlichen Truppen bildet die kasernementsmäßige Unterbringung die Regel. Insoweit diese noch nicht hat durchgeführt werden können, ist auf Erfordern in den Garnisonen Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts und Stallung für Dienstpferde zu gewähren, während das Reich für sonstige räumliche Bedürfnisse keinerlei Naturalleistung beanspruchen darf. (§ 2.)

c. Derselbe Quartier- und Stallungs-Anspruch kann erhoben werden zur Unterbringung der Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist. (§ 2.)

d. Bei Kantonnirungen von nicht längerer als der unter c angegebenen oder von unbestimmter Dauer, sowie bei Märschen und Kommandos, ist auf Erfordern außerdem auch Quartier für Offiziere und Beamte, sowie Stallung für deren Dienstpferde und das nothwendige Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten zu gewähren. (§ 2.)

e. Zur Befriedigung des Bedürfnisses in vorstehendem Umfange ist das Reich berechtigt, alle benutzbaren Baulichkeiten — mit den im § 4 bezeichneten Ausnahmen — in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. (§ 4.)

f. Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinden (§ 5). In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, werden die zur Einquartierung benutzbaren Gebäude durch Kataster festgestellt (§ 6). Für die Landkreise regeln besondere Kommissionen die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den Kreis (§ 7). Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt. (§ 7.)

g. Die Befriedigung des Quartierbedürfnisses der Truppen wird durch die Gemeindebehörden vermittelt, welche in dieser Beziehung als die ausführenden Organe der Reichsgewalt fungiren. (§ 5.)

h. Die Quartierträger sind für die Quartierleistung durch das Reich, unter Vermittelung der Ortsvorstände, nach näherer Bestimmung des Gesetzes (§§ 1, 3, 15, 16, 17) zu entschädigen.

---

1. Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (B.-G.-Bl. 1868, S. 523), nebst Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868. (B.-G.-Bl. 1869, S. 1).

Die einzelnen Paragraphen der Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes sind hinter den betreffenden Paragraphen des Gesetzes selbst abgedruckt;*)

---

*) § 1 der Ausführungs-Instruktion s. hinter § 1 des Gesetzes.
§ 2 " " " " " § 4 " "
§ 3 " " " " " § 5 " "
§ 4 " " " " " § 7 " "
§ 5 } " " " " " § 8 " "
§ 6 }

die Beilagen zur Instruktion folgen hinter den Beilagen zum Gesetze. Die Instruktion trägt das Datum d. 31. Dezember 1868, ist gemeinschaftlich von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes und dem Preuß. Kriegsminister unterzeichnet und im B.-G.-Bl. pro 1869, S. 1 ff. mit dem nachfolgenden, dieselbe genehmigenden Allerhöchsten Erlaß publizirt worden:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Dezember d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegsminister.

Die Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868 ist mit geringen Abweichungen auch in Hessen südlich des Main, Baden, Elsaß-Lothringen und Württemberg eingeführt; für Bayern ist eine analage Instruktion ergangen. Das Nähere hierüber ist bei den betreffenden Gesetzen — unter I, 2 bis 6 dieses Abschnitts — zu ersehen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

---

1) Ausführungs-Instruktion. § 1:
Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiaire. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militairische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

2) An die Stelle des Gesetzes vom 11. Mai 1851 ist inzwischen das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (B.-G.-Bl. 1873, S. 129) getreten. Für welche Zeiten das letztere Gesetz gilt und also das Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 außer Kraft tritt, ergiebt sich aus den §§ 1 und 32 jenes Gesetzes, welche lauten:

---

§ 7, § 8	der Ausführungs-Instruktion s. hinter § 6 des Gesetzes,
§ 9	" " " " " § 7 " "
§ 10	" " " " " § 8 " "
§ 11, § 12	" " " " " § 14 der Beilage Litt. A. zu dem Gesetze.
§ 13	" " " " " § 11 des Gesetzes,
§ 14	" " " " " § 14 " "
§ 15, § 16	" " " " " § 15 " "
§ 17	" " " s. am Schluß von Beilage Litt. C. d. Gesetzes.
§ 19	" " " s. hinter § 20 des Gesetzes.

§ 1. Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt die Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein.

§ 32. Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt und im Reichsgesetzblatte bekannt gemacht.

---

§ 2.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern[1]) zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen,[2]) so lange und insoweit deren Unterbringung in Kasernen nach § 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820.[3]) nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein[4]) auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:

a. Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
b. Stallung für Dienstpferde;[5])

2) bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:

a. Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
b. Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
c. das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:[6])

die Truppen des Norddeutschen Bundes[7]) und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten,[8]) nebst dem Heergefolge.

---

1) Vergl. § 8.

2) Vergl. § 5 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes (s. hinter § 8 des Gesetzes).

3) Der § 10 des Preuß. Gesetzes vom 30. Mai 1820 lautet:

Es hören ferner auf:

a. das Naturalquartier des garnisonirenden Militairs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kasernen-Einrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;

b. vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis.

4) Kantonnements von längerer als sechsmonatlicher Dauer fallen, wenn diese Dauer nicht „von vornherein" festgesetzt war, unter Nr. 2. (Kantonnirungen von unbestimmter Dauer). Der Zusatz, welchen die Reichstags-Kommission in ihrem ersten Entwurf hinter der Nr. 2 eingeschaltet hatte:

„bei Kantonnirungen, deren Dauer einen Zeitraum von sechs Monaten übersteigt, treten nach Ablauf dieser Frist die Bestimmungen ein, welche für Truppen in Garnisonen gelten",

wurde durch Amendement beseitigt.

5) „Dienstpferde" sind nur die dem Truppenstande als solchem angehörenden Pferde, nicht auch die Chargenpferde der Offiziere oder Pferde, welche Privat-Eigenthum der Offiziere sind, selbst wenn Letztere zu deren Unterhalt verpflichtet sind (Erklärung des Bundes-Kommissarius im Reichstage, stenogr. Ber. S. 463).

6) Nach der Regierungsvorlage sollten auch „in Gefangenschaft gerathene feindliche Truppen" zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes gerechnet werden. Diese Bestimmung ist jedoch in das Gesetz nicht aufgenommen worden.

7) „Zu den Truppen des Norddeutschen Bundes gehören selbstredend auch die Offiziere und Mannschaften der Bundeskriegsmarine" (Motive zur Regierungsvorlage). Ebenso gilt selbstverständlich jetzt, nachdem das Gesetz im ganzen Reichsgebiet in Kraft steht, was in demselben von den „Truppen des Norddeutschen Bundes" gesagt ist, von den „Truppen des Deutschen Reichs."

Unter „Truppen" sind nicht nur geschlossene Truppen-Abtheilungen, sondern alle Glieder derselben, einschließlich der zum Dienst einberufenen Reservisten, Rekruten u. s. w. zu verstehen. Die Verhandlungen über das Gesetz gewähren keinerlei Anhalt dafür, daß es in der Absicht gelegen haben könnte, in dieser Beziehung den Rechtszustand, wie er bis dahin im Norddeutschen Bunde bestanden, zu ändern. Vergl. u. A. das Preußische, auf Grund des Art. 61 für das ganze Reich, außer Bayern, gültige Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. vom 5. Oktober 1854.

8) In der Regierungsvorlage stand „die Truppen des Norddeutschen Bundes und seiner Verbündeten."

§ 3.

Der **Umfang der Leistungen** wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die **dafür** vom Bunde zu gewährende **Entschädigung** durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegende Klasseneintheilung der Orte bestimmt.

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden **Revision**.

1) Die im zweiten Absatz in Aussicht gestellte Revision hat im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen, d. h. sie hat eine Verständigung zwischen Bundesrath und Reichstag zur Voraussetzung. Die Erhebungen für die erste Revision sind seit geraumer Zeit im Gange, haben aber bisher noch nicht zu einer Gesetzesvorlage geführt.

2) Bezüglich der Versetzung einzelner Ortschaften aus einer niederen Servisklasse in eine höhere vergl. § 19 des Gesetzes.

3) Der mit dem § 3 des Gesetzes korrespondirende § 2 der Regierungsvorlage enthielt im Absatz 2 und 3 folgende Bestimmungen:

„Von der Entschädigung (Servis) ist die Hälfte für den Wohnungsraum, ein Sechstel für Kochherd u. s. w und Brennmaterial, ein Sechstel für die Quartier-Utensilien und ein Sechstel für das zur Heizung des Quartierraumes im Winter erforderliche Brennmaterial bestimmt.

Wird eine oder die andere dieser Leistungen nicht gewährt, so findet der verhältnißmäßige Abzug von der Entschädigung statt."

Diese Bestimmungen sind in das Gesetz nicht aufgenommen worden, weil § 11 ausreichende Hülfe für den Fall gewähre, daß ein Quartierträger seinen Obliegenheiten nicht nachkommen sollte. Die Entschädigung für die Quartierleistung ist daher in allen Fällen zum vollen tarifmäßigen Betrage zu gewähren.

4) Nähere Bestimmungen über Berechnung der tarifmäßigen Entschädigungen, sowie den Zahlungs- und Liquidations-Modus s. in den §§ 15—17 des Gesetzes sowie §§ 15 u. 16 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes.

§ 4.[1])

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im § 3, beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren[2]) Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.[3])

Befreit hiervon sind nur:[4])

1) die Gebäude, welche
   a. sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b. zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen[5]) diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;

2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;

3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden[6]) bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;

4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;

5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten; sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahr, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.[7])

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen[8]) können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

---

1) Ausführungs-Instruktion. § 2:
Zur Einqartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach § 4 des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im § 4 des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

2) Welche Räume als ungeeignet zur Einquartierung nicht benutzt werden dürfen, s. u. A. in Beilage Litt. A zu dem Gesetze, § 12.

3) Der erste Absatz dieses Paragraphen lautete in der Regierungsvorlage:

„Die Verpflichtung zur Beschaffung der Quartierleistungen dem Bunde gegenüber liegt den Gemeinden beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke oder zu keinem Gemeindeverbande gehöriger Güter ob, welche ihrerseits berechtigt sind, alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit es zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlich ist."

Der Reichstag lehnte es jedoch ab, die Gemeinden als die verpflichteten Subjekte anzuerkennen; das Gesetz erklärt vielmehr den Bund (das Reich) für berechtigt, alle benutzbaren Baulichkeiten für die Quartierleistung in Anspruch zu nehmen. Den Bund in Stand zu setzen, diese seine Berechtigung zu realisiren, ist der Zweck in der den §§ 5 bis 11 enthaltenen Bestimmungen.

Die Last liegt auf dem Gebäude; wer aber für das Gebäude der Gemeinde bezw. der Militair-Verwaltung gegenüber aufzukommen hat, diese Frage wird entschieden nach dem lokalen Rechtszustande, und in dieser Beziehung bestehen sehr große Verschiedenheiten. In einzelnen Bezirken haftet nur der Eigenthümer, in anderen hält sich die Gemeinde direkt an den Miether; in anderen haftet, wenn auch nicht der Miether, so wenigstens der Nutznießer, der Detentor, die Wittwe, die verwaltet, der Vormund u. s. w. —

Die ursprünglich im Reichstage für den letzten Satz im ersten Absatz des § 4 vorgeschlagene Fassung:

„soweit dadurch der Quartiergeber in ungehinderter Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse benöthigten Räumlichkeiten nicht gestört wird"

wurde in der Weise modifizirt, wie aus dem Gesetz ersichlich, nachdem dagegen geltend gemacht war, „daß der Quartiergeber sich allerdings eine Beschränkung gefallen lassen muß; er muß sich zu helfen suchen, er kann nicht sagen, ich will in der vollen, ungehinderten Benutzung meiner bisher benutzten Räumlichkeiten bleiben." (Stenogr. Ber. d. Reichst. 1868 S. 468). — Vergl. auch Abs. 1 des § 2 der Ausführ. Instr. (s. Note 1).

4) Die Regierungsvorlage zählte unter Nr. 6 und 8 als befreite Gebäude noch auf:

Die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom-, Kurat- und Pfarr-Geistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderen Diener des öffentlichen Kultus;

die Wohnungen aller servisberechtigten Militairpersonen.

Diese Ausnahmen hat das Gesetz nicht sanktionirt. Wegen der Dienstwohnungen der Beamten ꝛc. s. Note 6. — Vergl. auch Abs. 2, 3 und 4 des § 2 der Ausf. Instr. (s. Note 1).

5) Der mit „denen" beginnende Relativsatz bezieht sich nicht mit auf die vormals reichsständischen Häuser (stenogr. Ber. des Reichst. 1868 S. 469).

6) In der Regierungsvorlage war hinter dem Worte „Behörden" noch eingeschaltet „oder zu Dienstwohnungen für öffentliche Beamte". Die letzteren Worte sind in das Gesetz nicht aufgenommen; der Bericht der Reichstags-Kommission konstatirt jedoch, „daß, wenn die Dienstwohnungen zugleich in Gebäuden, die zum Gebrauch von Behörden bestimmt seien, gelegen wären, sie nach der übrigen Fassung des § 3 (4) überhaupt von der Einquartierung frei bleiben müßten, da solche Gebäude im Ganzen der Befreiung unterliegen."

7) Die Fassung dieser Bestimmung schließt sich nach ihrem Wortlaute genau der entsprechenden Festsetzung des Preuß. Gebäudesteuer-Gesetzes an.

8) Ein im Reichstage gestellter Antrag, statt „Herstellungen" zu sagen: „Wohnungs- und Stallungs-Einrichtungen, desgleichen zu Anschaffungen von Utensilien" wurde abgelehnt, nachdem der Bundes-Kommissar u. A. erklärt hatte: „die Räume, die in dem gegenwärtigen Gesetze als befreit nicht bezeichnet sind,

müssen in Anspruch genommen werden können. Neue Herstellungen sollen nicht gefordert werden können" — d. h. ohne Gewährung vollständiger Entschädigung, sofern sie Schaden oder Kosten verursachen —. „Es beziehen sich solche neue Herstellungen nicht blos auf die Räume der Wohnungen, sondern auch der Stallungen; dagegen kann es nicht in der Absicht der Bundesregierungen liegen, eine Beschränkung dahin zu statuiren, daß neue Herstellungen an Mobilien, Utensilien nicht gefordert werden dürfen, das würde widerstreiten den weiteren Anordnungen des Gesetzes, wonach selbst administrative Zwangsmaßregeln anwendbar sind zur Erfüllung der Quartier-Bedürfnisse."

§ 5.[1])

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.[2])

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einqartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

1) Ausführungs-Instruktion. § 3:
Nach § 5 des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§ 7 des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.
Ist ein solcher Anschluß (§ 7 des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.
Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

2) Durch wen die Vertheilung auf die Gemeindebezirke erfolgt, ergiebt sich aus § 8, in Verbindung mit § 7, Abs. 1. In Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, darf hierbei das durch Kataster festgestellte Maximum der Leistungsfähigkeit des Orts (§ 6) nicht überschritten werden.

§ 6.[1])

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen,[2]) wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.[3])

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militairverwaltung getroffenen Uebereinkommens, Behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militairbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

---

1) Ausführungs-Instruktion:

„§ 7. Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§ 6 des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation;
2) in das Kataster sind alle zur Einqartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;
3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;
4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach § 4 des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3. nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;
5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militairpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4. zu vermerken.

§ 8. Die nach Maßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.*)

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§ 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 des Gesetzes und des Ortsstatutes Sorge zu tragen.

2) Vergl. § 5 der Ausführ.-Instr. (s. Note zu § 8). Nur für solche Orte, deren Belegung mit Garnison in bestimmte Aussicht genommen — event. bereits erfolgt — ist, sind Kataster im Sinne des § 6, Abs. 1, anzulegen, sofern nicht auf Grund des letzten Absatzes desselben Paragraphen davon Abstand genommen wird.

3) Neben dem Kataster muß ein Ortsstatut oder ein Gemeindebeschluß (§ 7) die Grundsätze feststellen, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistung geschehen soll. S. hierüber § 9 der Ausführungs-Instruktion (hinter § 7 des Gesetzes).

---

*) Im Uebrigen erfolgt aber die reale Untervertheilung nach dem Ortsstatut (§ 7, Abs. 3 des Gesetzes).

§ 7.[1])

Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut[2]) bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§ 5 und 6 gegebenen Vorschriften bestimmen.

---

1) Ausführungs-Instruktion.

§ 4. Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach § 7 des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§ 6 dieser Instruktion).

§ 9. Die Aufstellung eines Ortsstatutes, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§ 7 Alinea 3 des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande

beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§ 7 Alinea 5 des Gesetzes).

2) Durch den Gemeindebeschluß oder das Ortsstatut kann nicht, wie durch die Kataster (§ 6), der Umfang, in welchem die Quartierleistung gefordert werden darf, begrenzt werden. Bei Kantonnements und Märschen ist vielmehr das Reich berechtigt zu fordern, daß jeder Ort so viel Mannschaften ꝛc. in Quartier nimmt, als in den nach § 4 hierfür in Betracht kommenden Räumlichkeiten untergebracht werden können. Dagegen hat das Ortsstatut bezw. der Gemeindebeschluß zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die reale Vertheilung der Quartierlast innerhalb des Ortes im einzelnen Falle stattfinden soll, und in dieser Beziehung sind die Gemeinden derart unbeschränkt, daß sie die Untervertheilung keineswegs nur nach dem Maßstabe des verfügbaren Raumes zu bewirken brauchen, sondern auch Vermögens- und Familien-Verhältnisse, wirthschaftliche Rücksichten u. s. w. in Betracht ziehen können. Andererseits darf das Gemeindestatut in Bezug auf Quartierleistung an Einzelne nicht Anforderungen stellen, welche im § 4 des Gesetzes keine Begründung finden würden.

---

§ 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a. in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehungsweise deren Beauftragten,

b. auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

---

1) Ausführungs-Instruktion.

§ 5. Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation des Generalkommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§ 3 dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

§ 6. Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Kommando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letztere direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

§ 10. Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A beigefügten Formulare auszustellen.*)

Das sub Litt. B anliegende Verzeichniß ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird Seitens der Generalkommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

2) Die Zuweisung der Quartiere an die Truppen und der Einquartierten an die Quartierträger erfolgt mittelst besonderer Quartierbillets. Vergl. Beilage Litt. A zu dem Gesetze, § 14.

3) Erlasse des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums vom 10. April 1866 bezw. 30. Januar 1872 (Armee-Verordn.-Blatt Nr. 3 pro 1872):

Durch die Weitläufigkeit der hiesigen Lokalverhältnisse werden der Einquartierung durchmarschirender Truppenabtheilungen in hiesiger Garnison erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Zur Beseitigung derselben ist es erforderlich, daß:

1) die Kommandantur von Berlin rechtzeitig von allen Durchmärschen quartierbenöthigter Truppenabtheilungen in Kenntniß gesetzt wird, wobei anzugeben ist, ob das Quartier mit oder ohne Verpflegung erforderlich wird;

2) jedem geschlossenen Kommando Quartiermacher vorangeschickt werden, oder, wenn dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar sein sollte, der Kommandantur von diesem Umstande besondere Mittheilung gemacht wird, damit dem einrückenden Kommando die fertigen Quartierbillets durch Mannschaften hiesiger Garnison überliefert werden können.

Ferner wird empfohlen, bei Durchmärschen größerer Truppenabtheilungen, von 1 Bataillon, 1 Eskadron oder 1 Batterie und mehr, welche hier einquartiert werden sollen, die Quartiermacher so vorauszuschicken, daß sie 48 Stunden vor ihrem Truppentheile hier eintreffen.

Dies wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 10. April 1866.

Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. Januar 1872.

Vorstehender Erlaß wird hiermit von Neuem zur Kenntniß der Armee gebracht, da wiederholt größere Truppenabtheilungen in Berlin eingetroffen sind und daselbst Quartier beansprucht haben, ohne daß denselben Fouriere vorausgeschickt oder entsprechende Benachrichtigungen erfolgt waren.

Kriegs-Ministerium.

---

§ 9.

In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

---

*) Das hier gegebene Schema zur Marschroute ist inzwischen aufgehoben durch die „Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen f. d. bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875", Nr. 4 (zu § 6 des Gesetzes). Es gilt daher jetzt allgemein nur das unter A der letztgedachten Instruktion beigefügte Formular zur Marschroute.

§ 10.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweitiger Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im § 8 bezeichneten Behörden in den im § 9 bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

---

1) „Es versteht sich, daß nach der durch die zuständige Behörde einmal erfolgten Ausschreibung und Zuweisung der Quartiere die Substitution eines andern Quartiers gegen den Willen des Einquartierten nicht zulässig ist." (Motive zu dem entsprechenden § 9 der Regierungsvorlage.)

2) Bezüglich der Anforderungen an die zu stellenden Quartiere vergl. insbesondere auch Beilage Litt. A. zu dem Gesetze, §§ 12 und 13.

---

§ 11.[1])

Quartierträger[2]), welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien[3]) auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

---

1) Ausführungs-Instruktion. § 13:

Müssen wegen verweigerter oder vollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

2) Der § 11 findet auf alle Quartierträger Anwendung, gleichviel, ob sie Gemeinde-Angehörige sind oder nicht (stenogr. Ber. d. Reichstages 1868 S. 483), auf Militairpersonen jedoch eintretendenfalls nach Maßgabe der Bestimmungen im § 45 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (s. S. II—43).

3) Es sind hier nicht die für die anderweiten Quartierräume benöthigten Utensilien gemeint, sondern die benöthigen Utensilien können auch dann auf Kosten der Verpflichteten beschafft werden, wenn die gestellten Quartierräume den Anforderungen entsprechen.

---

§ 12.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im § 11 genannten Behörden endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter, auf Märschen 2c.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

„Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen." (Beilage Litt. A des Gesetzes, § 15.)

§ 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im § 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im § 12 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§ 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörde.

Ausführungs-Instruktion § 14:
Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§ 14 des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§ 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangtages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

1) Ausführungs-Instruktion § 15:
Ueber die in den Garnisonen Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Litt. D. beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Litt. E. beigefügten Formular.

Der nun folgende Absatz 3 des § 15 der Instruktion ist durch folgenden Allerhöchsten Erlaß vom 3. Septbr. 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 514) abgeändert worden:

Auf ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. August d. J. genehmige Ich in Namen des Norddeutschen Bundes, daß an die Stelle des dritten Absatzes des § 15 der durch Meinen Erlaß vom 31. Dezember 1868 (B.-G.-Bl. f. 1869, S. 1) genehmigten Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht

während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (B.-G.-Bl., S. 523 ff.) die nachstehende Vorschrift tritt:

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servis-Entschädigungen nach dem unter Litt. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei derjenigen Intentantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

H.-Q. Vendresse, den 3. September 1870.

Wilhelm.

In Vertretung des Bundeskanzlers.

Delbrück. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegsminister.

Ausführungs-Instruktion. § 15, Abs. 4:

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

2) Ausführungs-Instruktion. § 16:

Wo nach der Bestimmung des § 15 des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag“ der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

---

§ 16.

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a. in der Garnison:

1) für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;

2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militairpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;

3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militairs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b. im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

---

§ 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforschungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen,

ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Die Verjährungsfrist bezieht sich ebensowohl auf die Ansprüche der Gemeinden an die Reichskasse, als auch auf die Ansprüche der einzelnen Quartierträger gegenüber den Gemeinden.

§ 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

§ 19.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die **Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere** anzuordnen.

Vergl. auch § 3.

Die Fälle, in welchen der § 19 bisher zur Anwendung gekommen ist, sind in der unter Litt. C. beifolgenden Klassen-Eintheilung der Orte ersichtlich gemacht.

§ 20.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.[1])

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundespräsidiums.[2])

1) Zu Absatz 1 des § 20 vergl. § 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875, sowie Nr. 2 der Vorbemerkungen zu I dieses Abschnitts (S. III—1).

2) Die Seitens des Bundes-Präsidiums ergangenen Ausführungs-Bestimmungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes sind bei letzteren bereits mitgetheilt. Außerdem enthält die **Ausführungs-Instruktion** vom 31. Dezember 1868 im § 17 noch eine Erläuterung zur Schlußbestimmung in der Klassen-Eintheilung der Orte — s. am Schluß der Beilage Litt. C. des Gesetzes — und in ihrem letzten Paragraphen — § 18 — folgende Bestimmung:

> In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Quartierleistungsgesetz. Beilage Litt. A.

Regulativ
für die
Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

§ 1.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des § 2 Nr. 1 des Gesetzes für:

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4. und B. 11. genannten Chargen in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;

2) Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5. und B. 12. erwähnten Chargen in je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;

3) Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6. aufgeführten Militairpersonen in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;

4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§ 2.

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§ 3.

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zuläßig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§ 4.

Quartierausstattung.

An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a. für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;

b. für jede Person ein Handtuch;

c. für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im § 1. ad 4. genannnten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;

d. das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;

e. Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§ 5.

Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häckselade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§ 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

§ 7.

In den Fällen des § 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8 genannten Militairbeamten 3 Zimmer und 1 Gesindestube;

2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B. 9 aufgeführten Militairbeamten 2 Zimmer und 1 Gesindestube;

3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militairbeamten ad B. 10 des Tarifs 1 Zimmer und 1 Burschen= resp. Dienergelaß;

4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier=Bedürfnisse wie im § 1, 1 bis 4 unter den im § 9 enthaltenen Einschränkungen;

5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;

6) Bureau=, Wacht= und Arresträume.

§ 8.

Ausstattung des Offizier= ꝛc. Quartiers.

Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch= und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen= und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts=Quartiere.

§ 9.

Mannschafts=Quartiere.

Von den im § 1 ad 2 genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs=Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§ 10.

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen. Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§ 11.

Geschäfts=, Wacht= und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Andernfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts= und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete[1]) oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden.

[1]) In der Regierungsvorlage stand statt „ungeeignete": „unvortheilhafte".

§ 13.

Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben, sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§ 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§ 14.

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbillets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

Vergl. hierzu Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868 zum Quartierleistungsgesetz:

§ 11. Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C beigefügten Formular. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu 1.	und 8.	des Servistarifs	= 30	Gemeinen,
„ 2.	„ 9.	„ „	= 20	„
„ 3.	„ 10.	„ „	= 10	„
„ 4.	„ 11.	„ „	= 5	„
„ 5.	„ 12.	„ „	= 3	„
„ 6.	„ 13.	„ „	= 2	„

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im § 7 des Regulativs (Beil. Litt. A des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften, bestimmt.

§ 12. Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

---

§ 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Servis-Tarif.

Anmerkung. „Es werden, wenn Einquartierung von Marine-Offizieren und -Mannschaften dem Lande zugemuthet wird, ganz dieselben Tarifsätze, wie bei den entsprechenden Chargen der bewaffneten Landheeresmacht gewährleistet werden." (Erklär. des Kommissarius des Bundesrathes im Reichstage, stenogr. Ber., S. 485.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Aktive Militairs.
1	General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen. Generallieutenant, Divisionskommandeur. Generalmajor, Brigadekommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Remonte-Inspekteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur.
2	Oberst, Regimentskommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Festungs- oder Pionier-Inspekteur. Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirkskommandeur.
3	Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef. Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps.
4	Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalkommandos und bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungskommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	Portepeefähnriche, Vizefeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier- Inspektionen, der Train-Inspektion, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6	Unteroffiziere, Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7	Gemeiner, Obergefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.
	B. Militairbeamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur . . . .
9	Intendant eines Armeekorps, Korpsarzt, Korpsauditeur, Feldpropst, Militair-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifikationssekretair und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Aktuar.
11	Unterärzte, Militairpharmazeuten, Militairküster, Stabs-Roß- und Roßärzte . . . . .
12	Büchsenmacher und Sattler . . . .
13	Unter-Roßärzte . . . .
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militairbeamten . . . . Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende . . . .
15	Für ein Dienstpferd . . . .
	D. Geschäftszimmer, Wacht= und Arrestlokale.
16	Geschäftszimmer . . . .
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . . . Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale . . . . Für drei dergleichen . . . . Für vier dergleichen . . . .

A. für Berlin.									B. für die Iste Servis-Klasse.									C. für die IIte Servis-Klasse.								
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat		
Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
438	—	—	42	17	6	30	12	6	324	—	—	31	15	—	22	15	—	252	—	—	24	15	—	17	15	—
324	—	—	31	15	—	22	15	—	234	—	—	22	22	6	16	7	6	192	—	—	18	20	—	13	10	—
180	—	—	17	15	—	12	15	—	150	—	—	14	17	6	10	12	6	120	—	—	11	20	—	8	10	—
72	—	—	7	—	—	5	—	—	60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
30	—	—	2	27	6	2	2	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	20	—	—	1	27	6	1	12	6
12	—	—	1	5	—	—	25	—	10	—	—	1	—	—	—	20	—	9	—	—	—	27	6	—	17	6
438	—	—	42	17	6	30	12	6	324	—	—	31	15	—	22	15	—	252	—	—	24	15	—	17	15	—
324	—	—	31	15	—	22	15	—	234	—	—	22	22	6	16	7	6	192	—	—	18	20	—	13	10	—
180	—	—	17	15	—	12	15	—	150	—	—	14	17	6	10	12	6	120	—	—	11	20	—	8	10	—
72	—	—	7	—	—	5	—	—	60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
30	—	—	2	27	6	2	2	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	20	—	—	1	27	6	1	12	6
36	—	—	3	—	—	3	—	—	28	—	—	2	10	—	2	10	—	24	—	—	2	—	—	2	—	—
12	—	—	1	—	—	1	—	—	8	—	—	—	20	—	—	20	—	6	—	—	—	15	—	—	15	—
4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
60	—	—	5	25	—	4	5	—	48	—	—	4	20	—	3	10	—	42	—	—	4	2	6	2	27	6
18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—
30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	1	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—
48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—
66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Aktive Militairs.
1	General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen. Generallieutenant, Divisionskommandeur. Generalmajor, Brigadekommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Remonte-Inspekteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur.
2	Oberst, Regimentskommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Festungs- oder Pionier-Inspekteur. Major, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirkskommandeur.
3	Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef. Lieutenant, Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps.
4	Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalkommandos und bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungskommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	Portepeefähnriche, Vizefeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Train-Inspektion, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6	Unteroffiziere, Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7	Gemeiner, Obergefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.
	B. Militairbeamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur . . . .
9	Intendant eines Armeekorps, Korpsarzt, Korpsauditeur, Feldpropst, Militair-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- rc. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifikationssekretair und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Aktuar.
11	Unterärzte, Militairpharmazeuten, Militairküster, Stabs-Roß- und Roßärzte . . . . . .
12	Büchsenmacher und Sattler . . . .
13	Unter-Roßärzte . . . .
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militairbeamten . . . . Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende . . . .
15	Für ein Dienstpferd . . . .
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale.
16	Geschäftszimmer . . . .
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . . . Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale . . . . Für drei dergleichen . . . . Für vier dergleichen . . . .

D. für die IIIte Servis-Klasse									E. für die IVte Servis-Klasse									F. für die Vte Servis-Klasse								
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat			Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Davon werden gezahlt pro Sommer-Monat		
Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.
228	—	—	22	5	—	15	25	—	198	—	—	19	7	6	13	22	6	198	—	—	19	7	6	13	22	6
168	—	—	16	10	—	11	20	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—
102	—	—	9	27	6	7	2	6	96	—	—	9	10	—	6	20	—	96	—	—	9	10	—	6	20	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	15	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
27	—	—	2	17	6	1	27	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	21	—	—	2	—	—	1	15	—
18	—	—	1	22	6	1	7	6	15	—	—	1	15	—	1	—	—	14	—	—	1	10	—	1	—	—
8	—	—	—	25	—	—	15	—	6	—	—	—	17	6	—	12	6	6	—	—	—	17	6	—	12	6
228	—	—	22	5	—	15	25	—	198	—	—	19	7	6	13	22	6	198	—	—	19	7	6	13	22	6
168	—	—	16	10	—	11	20	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—	144	—	—	14	—	—	10	—	—
102	—	—	9	27	6	7	2	6	96	—	—	9	10	—	6	20	—	96	—	—	9	10	—	6	20	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6	36	—	—	3	15	—	2	25	—	30	—	—	2	27	6	2	2	6
27	—	—	2	17	6	1	27	6	24	—	—	2	10	—	1	20	—	21	—	—	2	—	—	1	15	—
18	—	—	1	22	6	1	7	6	15	—	—	1	15	—	1	—	—	14	—	—	1	10	—	1	—	—
20	—	—	1	20	—	1	20	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	16	—	—	1	10	—	1	10	—
5	—	—	—	12	6	—	12	6	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—	4	—	—	—	10	—	—	10	—
36	—	—	3	15	—	2	15	—	36	—	—	3	15	—	2	15	—	36	—	—	3	15	—	2	15	—
18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—	18	—	—	1	15	—	1	15	—
30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—	30	—	—	2	15	—	2	15	—
48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—	48	—	—	4	—	—	4	—	—
66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	5	15	—	66	—	—	5	15	—	4	15	—

Quartierleistungsgesetz. Beilage Litt. C.

Klassen-Eintheilung der Orte.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.	Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder. resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1	Aachen	Rheinland	I.	47	Aurich	Hannover	III.
2	Adelnau	Posen	V.				
3	Adorf	Königr. Sachsen	IV.	48	Bacharach	Rheinland	IV.
4	Ahaus	Westphalen	IV.	49	Bäremstein	Königr. Sachsen	V.
5	Ahlen	Westphalen	IV.	50	Bärwalde	Brandenburg	IV.
6	Ahrweiler	Rheinland	IV.	51	Bärwalde	Pommern	V.
7	Aken	Sachsen	IV.	52	Bahn	Pommern	IV.
8	Alfeld	Hannover	V.	53	Baldenburg	Preußen	V.
9	Allenburg	Preußen	V.	54	Ballenstedt	Anhalt	V.
10	Allendorf	Reg.-Bez. Cassel	IV.	55	Baranow	Posen	V.
11	Allenstein	Preußen	IV.	56	Barby	Sachsen	IV.
12	Allstedt	Sachs.-Weimar	V.	57	Barcin	Posen	V.
13	Alsfeld	Großherzogthum		58	Barmen	Rheinland	II.
		Hessen	V.	59	Barmstedt		
14	Alsleben	Sachsen	IV.		(Flecken)	Holstein	IV.
15	Alsleben			60	Barntrup	Lippe-Detmold	V.
	(Groß)	Anhalt	V.	61	Barten	Preußen	V.
16	Altena	Westphalen	III.	62	Bartenstein	Preußen	IV.
17	Altenau	Hannover	V.	63	Barth	Pommern	III.
18	Altenberg	Königr. Sachsen	V.	64	Baruth	Brandenburg	V.
19	Altenburg	Sachs.-Altenbrg.	II.	65	Bauerwitz	Schlesien	IV.
20	Altona	Holstein	Berl.	66	Baumholder	Rheinland	V.
			A.	67	Beeskow	Brandenburg	III.
21	Amöneburg	Reg.-Bez. Cassel	V.	68	Bekum	Westphalen	IV.
22	Anclam	Pommern	III.	69	Belgard	Pommern	IV.
23	Andernach	Rheinland	IV.	70	Belgern	Sachsen	IV.
24	Andreasberg	Hannover	V.	71	Belitz	Brandenburg	V.
25	Angerburg	Preußen	IV.	72	Belzig	Brandenburg	IV.
26	Angermünde	Brandenburg	III.	73	Bendorf	Rheinland	IV.
27	Angermund	Rheinland	V.	74	Benneckenstein	Sachsen	V.
28	Anholt	Westphalen	V.	75	Benrath,		
29	Annaberg	Königr. Sachsen	II.		Landgemde.	Rheinland	IV.
30	Apenrade	Schleswig	III.	76	Bentheim	Hannover	IV.
31	Apolda	Sachs.-Weimar	III.	77	Bentschen	Posen	V.
32	Arendsee	Sachsen	V.	78	Berent	Preußen	V.
33	Arneburg	Sachsen	V.	79	Berga	Sachs.-Weimar	V.
34	Arnis (Flecken)	Schleswig	IV.	80	Bergen	Pommern	III.
35	Arnsberg	Westphalen	II.	81	Berggießhübel	Königr. Sachsen	V.
36	Arnstadt	Schwarzbnrg-		82	Berka a. J.	Sachs.-Weimar	V.
		Sondershausen	III.	83	Berka a. W.	Sachs.-Weimar	V.
37	Arnswalde	Brandenburg	IV.	84	Berleburg	Westphalen	V.
38	Arolsen	Waldeck	III.	85	Berlin	Brandenburg	Berl.
39	Artern	Sachsen	IV.				A.
40	Arys	Preußen	V.	86	Berlinchen	Brandenburg	IV.
41	Aschersleben	Sachsen	II.	87	Bernau	Brandenburg	IV.
42	Attendorn	Westphalen	IV.	88	Bernburg	Anhalt	II.
43	Aue	Königr. Sachsen	V.	89	Berncastel	Rheinland	III.
44	Auerbach	Königr. Sachsen	IV.	90	Bernstadt	Schlesien	IV.
45	Auma	Sachs.-Weimar	V.	91	Bernstadt	Königr. Sachsen	V.
46	Auras	Schlesien	V.	92	Bernstein	Brandenburg	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
93	Betsche	Posen	V.
94	Beuthen O.S.	Schlesien	II.
95	Beuthen a. O.	Schlesien	IV.
96	Beverungen	Westphalen	V.
97	Bialla	Preußen	V.
98	Bibra	Sachsen	V.
99	Biebrich und Mosbach	Regier.-Bezirk Wiesbaden	II.
100	Bielefeld	Westphalen	II.
101	Billerbeck	Westphalen	V.
102	Birkenfeld	Oldenburg	V.
103	Birnbaum	Posen	IV.
104	Bischofsburg	Preußen	V.
105	Bischofsstein	Preußen	V.
106	Bischofswerda	Königr. Sachsen	IV.
107	Bischofswerder	Preußen	V.
108	Bismark	Sachsen	V.
109	Bittburg	Rheinland	IV.
110	Bitterfeld	Sachsen	IV.
111	Blankenburg	Braunschweig	IV.
112	Blankenburg	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
113	Blankenhain	Sachs.-Weimar	V.
114	Bleicherode	Sachsen	V.
115	Blesen	Posen	V.
116	Blomberg	Lippe-Detmold	V.
117	Bnin	Posen	V.
118	Bobersberg	Brandeuburg	V.
119	Bocholt	Westphalen	III.
120	Bochum	Westphalen	II.
121	Bockenem	Hannover	V.
122	Bockenheim	Reg.-Bez. Cassel	II.
123	Bodenwerder	Hannover	V.
124	Bojanowo	Posen	V.
125	Boitzenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV.
126	Bolkenhain	Schlesien	IV.
127	Bomst	Posen	V.
128	Bonn	Rheinland	II.
129	Boppard	Rheinland	IV.
130	Borek	Posen	V.
131	Borgentreich	Westphalen	V.
132	Borgholzhausen	Westphalen	V.
133	Borken	Westphalen	IV.
134	Borken	Reg.-Bez. Cassel	V.
135	Borna	Königr. Sachsen	III.
136	Brätz	Posen	V.
137	Brake	Oldenburg	IV.
138	Brakel	Westphalen	IV.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
139	Bramstedt (Flecken)	Holstein	IV.
140	Brand	Königr. Sachsen	V.
141	Brandenb.[1])	Brandenburg	II.
142	Brandis	Königr. Sachsen	V.
143	Braubach	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
144	Braunfels	Rheinland	IV.
145	Braunsberg	Preußen	III.
146	Braunschweig	Braunschweig	I.
147	Breckerfeld	Westphalen	IV.
148	Bredstedt (Flecken)	Schleswig	IV.
149	Brehna	Sachsen	V.
150	Breitenbach	Schwarzburg-Sondershausen	V.
151	Bremen	....	Berl. A.
152	Bremervörde	Hannover	IV.
153	Breslau	Schlesien	I.
154	Brieg	Schlesien	II.
155	Briesen	Preußen	V.
156	Brilon	Westphalen	IV.
157	Bromberg	Posen	II.
158	Brück	Brandenburg	V.
159	Brühl (Schloß)	Rheinland	IV.
160	Bruel	Mecklenburg-Schwerin	V.
161	Brüssow	Brandenburg	V.
162	Bublitz	Pommern	IV.
163	Buchholz	Brandenburg	V.
164	Buchholz	Königr. Sachsen	IV.
165	Buckau bei Magdeburg.	Sachsen	II.
166	Buckow	Brandenburg	V.
167	Budissin (Bautzen)	Königr. Sachsen	II.
168	Budzyn	Posen	V.
169	Bückeburg	Lippe-Schaumburg	III.
170	Büdingen	Großherzogth-Hessen	V.
171	Bünde	Westphalen	V.
172	Bürgel	Sachsen-Weimar	V.
173	Bütow	Pommern	IV.
174	Bützow	Meklenburg-Schwerin	III.
175	Buk	Posen	V.
176	Bunzlau	Schlesien	III.
177	Burg	Sachsen	III.
178	Burg	Rheinland	IV.

[1]) Durch Allerhöchsten Erlaß v. 26. April 1869. — B. G. Bl. 1869 S. 130 — ist auch die mit Brandenburg verbundene Ortschaft Dom-Kietz aus der V. in die II. Servisklasse versetzt.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder resp. Provinzen.	Servis-Klasse.	Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
179	Burg	Schleswig ...	IV.	222	Cöpenick ..	Brandenburg .	IV.
180	Burgdorf ..	Hannover ...	IV.	223	Cörlin ...	Pommern ...	IV.
181	Burgstädt ..	Königr. Sachsen	IV.	224	Coesfeld ..	Westphalen ..	III.
182	Burscheid ..	Rheinland ...	IV.	225	Coeslin ...	Pommern ...	II.
183	Burtscheid .	Rheinland ...	I.	226	Colberg ...	Pommern ...	II.
184	Buttelstedt .	Sachsen-Weimar	V.	227	Colditz ...	Königr. Sachsen	IV.
185	Buttstedt ..	Sachsen-Weimar	V.	228	Constadt ..	Schlesien ...	IV.
186	Butzbach ..	Großherzogth.		229	Corbach ...	Waldeck	V.
		Hessen	III.	230	Cosel	Schlesien ...	III.
187	Buxtehude	Hannover ...	V.	231	Cottbus ..	Brandenburg .	III.
				232	Crefeld ...	Rheinland ...	II.
188	Calau	Brandenburg .	IV.	233	Cremmen ..	Brandenburg .	V.
189	Calbe a. M.	Sachsen	V.	234	Crempe ...	Holstein	V.
190	Calbe a. S.	Sachsen	III.	235	Creuzburg .	Schlesien....	III.
191	Callies ...	Pommern ...	V.	236	Creuzburg .	Sachsen-Weimar	V.
192	Callnberg ..	Königr. Sachsen	IV.	237	Creuznach .	Rheinland ...	III.
193	Camberg ..	Regier.-Bezirk		238	Crimmitzschau	Königr. Sachsen	II.
		Wiesbaden ..	IV.	239	Crivitz ...	Mecklenburg-	
194	Camburg ..	Sachsen-Mei-				Schwerin ...	IV.
		ningen	V.	240	Cronberg ..	Regier.-Bezirk	
195	Camen ...	Westphalen ..	V.			Wiesbaden ..	V.
196	Cammin ..	Pommern ...	IV.	241	Poln. Crone	Posen	IV.
197	Cammin ..	Preußen	V.	242	Cronenberg .	Rheinland ...	IV.
198	Canth	Schlesien....	IV.	243	Croppenstedt	Sachsen	V.
199	Cappeln			244	Crossen a. O.	Brandenburg .	III.
	(Flecken) ..	Schleswig ...	IV.	245	Cüstrin ...	Brandenburg .	II.
200	Carlshafen .	Reg.-Bez. Cassel	IV.	246	Culm	Preußen	III.
201	Cassel[1] ...	Reg.-Bez. Cassel	I.	247	Culmsee...	Preußen	V.
202	Caub	Regier.-Bezirk		248	Czarnikau ..	Posen	IV.
		Wiesbaden ..	IV.	249	Czempin ..	Posen	V.
203	Celle	Hannover ...	II.	250	Czerniejewo.	Posen	V.
204	Charlotten-						
	burg	Brandenburg .	II.	251	Daber ...	Pommern ...	IV.
205	Chemnitz ..	Königr. Sachsen	I.	252	Dahlen ...	Rheinland ...	IV.
206	Chodziesen .	Posen	IV.	253	Dahlen ...	Königr. Sachsen	IV,
207	Christburg .	Preußen	V.	254	Dahme ...	Brandenburg .	IV.
208	Christianstadt	Brandenburg .	V.	255	Damm, Alt-	Pommern ...	IV.
209	Clausthal ..	Hannover ...	IV.	256	Dammgarten	Pommern ...	V.
210	Cleeberg ..	Regier.-Bezirk		257	Dannenberg	Hannover ...	IV.
		Wiesbaden	V.	258	Danzig ...	Preußen	I.
211	Cleve	Rheinland ...	III.	259	Dardesheim	Sachsen	V.
212	Clingen ...	Schwarzburg-		260	Dargun ...	Mecklenburg-	
		Sondershausen	V.			Schwerin ...	V.
213	Clötze	Sachsen	V.	261	Darkehmen .	Preußen	IV.
214	Cloppenburg	Oldenburg ...	V.	262	Dassel ...	Hannover ...	V.
215	Coblenz ...	Rheinland ...	I.	263	Dassow ...	Mecklenburg-	
216	Coburg ...	Sachsen-Coburg-				Schwerin ...	V.
		Gotha	II.	264	Delbrück ..	Westphalen ..	V.
217	Cochem ...	Rheinland ...	IV.	265	Delitzsch ..	Sachsen	IV.
218	Cochstedt ..	Sachsen	V.	266	Delmenhorst	Oldenburg ...	V.
219	Cölleda ...	Sachsen	IV.	267	Demmin ..	Pommern ...	III.
220	Cöln	Rheinland ...	I.	268	Derenburg .	Sachsen	V.
221	Cönnern ..	Sachsen	V.	269	Dessau ...	Anhalt.....	II.

[1]) Zu Cassel gehört auch Wilhelmshöhe.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
270	Detmold	Lippe-Detmold	III.
271	Deutz	Rheinland	II.
272	Dietz mit Oranienstein	Regier.-Bezirk Wiesbaden	III.
273	Dillenburg	Regier.-Bezirk Wiesbaden	III.
274	Dingelstädt	Sachsen	V.
275	Dinslaken	Rheinland	IV.
276	Dippoldiswalde	Königr. Sachsen	IV.
277	Dirschau	Preußen	IV.
278	Doberan	Mecklenburg-Schwerin	III.
279	Dobrilugk	Brandenburg	V.
280	Dobrzyca	Posen	V.
281	Döbeln	Königr. Sachsen	III.
282	Dömitz	Mecklenburg-Schwerin	III.
283	Dohna	Königr. Sachsen	V.
284	Dolzig	Posen	V.
285	Dommitzsch	Sachsen	V.
286	Domnau	Preußen	V.
287	Dornburg	Sachsen-Weimar	V.
288	Dorp	Rheinland	IV.
289	Dorsten	Westphalen	IV.
290	Dortmund	Westphalen	I.
291	Dramburg	Pommern	IV.
292	Dransfeld	Hannover	V.
293	Drebkau	Brandenburg	V.
294	Drengfurt	Preußen	V.
295	Dresden	Königr. Sachsen	I.
296	Driburg	Westphalen	V.
297	Driedorf	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
298	Driesen	Brandenburg	IV.
299	Drossen	Brandenburg	III.
300	Dubin	Posen	V.
301	Duderstadt	Hannover	IV.
302	Düben	Sachsen	III.
303	Dülken	Rheinland	V.
304	Dülmen	Westphalen	V.
305	Düren	Rheinland	III.
306	Düsseldorf	Rheinland	II.
307	Duisburg	Rheinland	III.
308	Dyherrnfurth	Schlesien	IV.
309	Ebeleben	Schwarzburg-Sondershausen	V.
310	Eckartsberga	Sachsen	V.
311	Eckernförde	Schleswig	III.
312	Egeln	Sachsen	IV.
313	Ehrenbreitstein	Rheinland	I.
214	Ehrenfriedersdorf	Königr. Sachsen	IV.
315	Eibenstock	Königr. Sachsen	III.
316	Eilenburg	Sachsen	III.
317	Einbeck	Hannover	III.
318	Eisenach	Sachsen-Weimar	II.
319	Eisenberg	Sachs.-Altenburg	IV.
320	Eisfeld	Sachs.-Meining.	V.
321	Eisleben	Sachsen	III.
322	Elberfeld	Rheinland	II.
323	Elbing	Preußen	II.
324	Elbingerode	Hannover	V.
325	Eldagsen	Hannover	V.
326	Ellrich	Sachsen	V.
327	Elmshorn (Flecken)	Holstein	IV.
328	Elze	Hannover	IV.
329	Elsfleth	Oldenburg	V.
330	Elsterberg	Königr. Sachsen	IV.
331	Elsterwerda	Sachsen	V.
332	Elstra	Königr. Sachsen	V.
333	Elterlein	Königr. Sachsen	V.
334	Eltville	Regier.-Bezirk Wiesbaden	III.
335	Emden	Hannover	III.
336	Emmerich	Rheinland	IV.
337	Ems	Regier.-Bezirk Wiesbaden	III.
338	Engers	Rheinland	III.
339	Erfurt	Sachsen	II.
340	Erkelenz	Rheinland	III.
341	Ermsleben	Sachsen	V.
342	Ernstthal	Königr. Sachsen	IV.
343	Eschershausen	Braunschweig	V.
344	Eschwege	Reg.-Bez. Cassel	III.
345	Eschweiler	Rheinland	II.
346	Esens	Hannover	V.
347	Essen	Rheinland	II.
348	Eupen	Rheinland	III.
349	Euskirchen	Rheinland	IV.
350	Eutin	Oldenburg	IV.
351	Exin	Posen	IV.
352	Eylau (Pr.)	Preußen	IV.
353	Eylau (Deutsch)	Preußen	V.
354	Falkenberg O. S.	Schlesien	IV.
355	Falkenburg	Pommern	V.
356	Falkenstein	Königr. Sachsen	IV.
357	Fehrbellin	Brandenburg	V.
358	Felsberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
359	Festenberg	Schlesien	V.
360	Fiddichow	Pommern	V.
361	Filehne	Posen	IV.
362	Finsterwalde	Brandenburg	IV.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
363	Fischhausen .	Preußen	V.
364	Flatow . . .	Preußen	IV.
365	Flensburg .	Schleswig . . .	I.
366	Fordon . . .	Posen	V.
367	Forst	Brandenburg .	III.
368	Frankenau .	Reg.-Bez. Cassel	V.
369	Frankenberg.	Reg.-Bez. Cassel	IV.
370	Frankenberg.	Königr. Sachsen	III.
371	Franken-hausen . . .	Schwarzburg-Rudolstadt . .	IV.
372	Frankenstein.	Schlesien. . . .	IV.
373	Frankfurt a. O.	Brandenburg .	II.
374	Frankfurt a. M.	R.-B. Wiesbaden	Berl. A.
375	Franzburg. .	Pommern . . .	IV.
376	Frauenburg.	Preußen	V.
377	Frauenstein .	Königr. Sachsen	V.
378	Fraustadt . .	Posen	III.
379	Freeren . . .	Hannover . . .	V.
380	Freiberg. . .	Königr. Sachsen	II.
381	Freienhagen.	Waldeck	V.
382	Freienwalde.	Pommern . . .	IV.
383	Freienwalde.	Brandenburg .	IV.
384	Frendelburg.	Reg.-Bez. Cassel	V.
385	Freudenberg.	Westphalen . .	V.
386	Freyburg . .	Schlesien. . . .	III.
387	Freyburg a. U.	Sachsen	IV.
388	Freystadt . .	Schlesien. . . .	IV.
389	Freystadt . .	Preußen	V.
390	Friedberg . .	Großhztl. Hessen	III.
391	Friedeberg. .	Brandenburg .	IV.
392	Friedeberg a. Q. . . .	Schlesien. . . .	IV.
393	Friedland . .	Preußen	V.
394	Friedland (Mk.)	Preußen	V.
395	Friedland (Pr.)	Preußen	V.
396	Friedland (N. L.) . . .	Brandenburg .	V.
397	Friedland . .	Schlesien. . . .	V.
398	Friedland . .	Mecklb.-Strelitz	III.
399	Friedrichstadt	Schleswig . . .	IV.
400	Friesack . . .	Brandenburg .	IV.
401	Friesoythe . .	Oldenburg . . .	V.
402	Fritzlar . . .	Reg.-Bez. Cassel	IV.
403	Frohburg . .	Königr. Sachsen	IV.
404	Fürstenau . .	Hannover . . .	V.
405	Fürstenberg.	Mecklb.-Strelitz	V.
406	Fürstenberg.	Waldeck	V.
407	Fürstenberg.	Brandenburg .	V.
408	Fürstenfelde.	Brandenburg .	V.
409	Fürstenwalde	Brandenburg .	IV.
410	Fulda	Reg.-Bez. Cassel	III.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
411	Gadebusch . .	Meckb.-Schwerin	V.
412	Gandersheim	Braunschweig .	V.
413	Gardelegen .	Sachsen	III.
414	Garding . .	Schleswig . . .	IV.
415	Garnsee . . .	Preußen	V.
416	Garz a. R. .	Pommern . . .	V.
417	Garz a. O. .	Pommern . . .	III.
418	Gassen. . . .	Brandenburg .	V.
419	Gebesee . . .	Sachsen	V.
420	Geestemünde.	Hannover . . .	III.
421	Gesell	Sachsen	V.
422	Gehren . . .	Schwarzb.-Sondershausen . .	V.
423	Geilenkirchen	Rheinland . . .	V.
424	Geisa	Sachsen-Weimar	V.
425	Geißing . . .	Königr. Sachsen	V.
426	Geithain . .	Königr. Sachsen	III.
427	Geldern . . .	Rheinland . . .	IV.
428	Gelnhausen .	Reg.-Bez. Cassel	IV.
429	Gembic . . .	Posen	V.
430	Gemünd . .	Rheinland . . .	V.
431	Gemünden .	Reg.-Bez. Cassel	V.
432	Genthin . . .	Sachsen	IV.
433	Gera	Reuß jüng. Linie	II.
434	Gerbstädt . .	Sachsen	V.
435	Gerdauen . .	Preußen	V.
436	Geringswalde	Königr. Sachsen	IV.
437	Gernrode . .	Anhalt.	V.
438	Gerresheim .	Rheinland . . .	IV.
439	Geseke	Westphalen . .	V.
440	Geyer	Königr. Sachsen	IV.
441	Gießen . . .	Großherzogthum Hessen	II.
442	Gifhorn . . .	Hannover . . .	V.
443	Gilgenburg .	Preußen	V.
444	Gladbach, (Kr. Gladbach) .	Rheinland . . .	II.
445	Gladbach, (Kr. Mülheim) .	Rheinland . . .	III.
446	Glaßhütte .	Königr. Sachsen	V.
447	Glatz	Schlesien . . .	II.
448	Glauchau . .	Königr. Sachsen	II.
449	Gleiwitz . . .	Schlesien . . .	II.
450	Glogau, Groß-	Schlesien . . .	II.
451	Glogau, Ober-	Schlesien . . .	IV.
452	Glückstadt . .	Holstein	III.
453	Gnesen . . .	Posen	III.
454	Gniewkowo .	Posen	V.
455	Gnoien . . .	Mecklb.-Schwerin	IV.
456	St. Goar . .	Rheinland . . .	IV.
457	St. Goarshausen . . .	R.-B. Wiesbaden	IV.
458	Goch	Rheinland . . .	V.
459	Görchen . . .	Posen	V.
460	Göritz a. O.	Brandenburg .	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
461	Görlitz	Schlesien	II.
462	Gößmitz	Sachs.-Altenbg.	IV.
463	Göttingen	Hannover	II.
464	Goldap	Preußen	IV.
465	Goldberg	Schlesien	IV.
466	Goldberg	Meckb.-Schwerin	V.
467	Gollancz	Posen	V.
468	Gollnow	Pommern	III.
469	Gollub	Preußen	V.
470	Golßen	Brandenburg	V.
471	Gommern	Sachsen	V.
472	Gonsawa	Posen	V.
473	Goslar	Hannover	III.
474	Gostyn	Posen	IV.
475	Gotha	Sachsen-Coburg-Gotha	II.
476	Gottesberg	Schlesien	IV.
477	Gottleuba	Königr. Sachsen	V.
478	Grabow	Pommern	III.
479	Grabow	Posen	V.
480	Grabow	Meckb.-Schwerin	IV.
491	Gräfenhainchen	Sachsen	V.
482	Gräfenthal	Sachsen-Meiningen	V.
483	Gräfrath	Rheinland	III.
484	Grätz	Posen	IV.
485	Gransee	Brandenburg	IV.
486	Graudenz	Preußen	II.
487	Grebenstein	Reg.-Bez. Cassel	IV.
488	Greiffenberg	Pommern	III.
489	Greiffenberg	Schlesien	IV.
490	Greiffenberg	Brandenburg	V.
491	Greifenhagen	Pommern	IV.
492	Greifswald	Pommern	II.
493	Greiz	Reuß ältere Linie	II.
494	Greußen	Schwarzburg-Sondershausen	V.
495	Grevenbroich	Rheinland	IV.
496	Grevesmühlen	Mecklenburg-Schwerin	IV.
497	Grimma	Königr. Sachsen	III.
498	Grimmen	Pommern	V.
499	Gröbzig	Anhalt	V.
500	Gröningen	Sachsen	V.
501	Groitzsch	Königr. Sachsen	IV.
502	Gronau	Westphalen	V.
503	Gronau	Hannover	V.
504	Großalmerode	Reg.-Bez. Cassel	IV.
505	Großenehrich	Schwarzburg-Sondershausen	V.
506	Großenhain	Königr. Sachsen	III.
507	Grottkau	Schlesien	III.
508	Grünberg	Schlesien	III.
509	Grünberg	Großhztg. Hessen	IV.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
510	Grünhain	Königr. Sachsen	V.
511	Grund	Hannover	V.
512	Guben	Brandenburg	II.
513	Gudensberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
514	Güsten	Anhalt	V.
515	Güstrow	Mecklenburg-Schwerin	II.
516	Gütersloh	Westphalen	III.
517	Gützkow	Pommern	IV.
518	Guhrau	Schlesien	IV.
519	Gumbinnen	Preußen	III.
520	Gummersbach	Rheinland	V.
521	Guntersberge	Anhalt	V.
522	Gurczno	Preußen	V.
523	Guttentag	Schlesien	V.
524	Guttstadt	Preußen	V.
525	Habelschwerdt	Schlesien	IV.
526	Hachenburg	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
527	Hadamar	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
528	Hadersleben	Schleswig	II.
529	Hadmersleben	Sachsen	V.
530	Hagen	Westphalen	II.
531	Hagenow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
532	Haiger	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
533	Hainichen	Königr. Sachsen	III.
534	Halberstadt	Sachsen	II.
535	Halle	Sachsen	II.
536	Halle	Westphalen	IV.
537	Hallenberg	Westphalen	V.
538	Haltern	Westphalen	V.
539	Hamburg	. . . .	Berl. A.
540	Hameln	Hannover	III.
541	Hamm	Westphalen	III.
542	Hammerstein	Preußen	V.
543	Hanau	Reg.-Bez. Cassel	II.
544	Hannover	Hannover	I.
545	Harburg	Hannover	II.
546	Hardegsen	Hannover	V.
547	Hartenfels	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
548	Hartenstein	Königr. Sachsen	IV.
549	Hartha	Königr. Sachsen	IV.
550	Harzgerode	Anhalt	V.
551	Haselünne	Hannover	V.
552	Hasselfelde	Braunschweig	V.
553	Hattingen	Westphalen	III.
554	Havelberg	Brandenburg	IV.
555	Haynau	Schlesien	IV.
556	Hedemünden	Hannover	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.	Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
557	Heide (Flecken)	Holstein	III.	604	Homburg ..	Regier.-Bezirk	
558	Heiligenbeil .	Preußen	V.			Wiesbaden ..	II.
559	Heiligenhafen	Holstein	IV.	605	Honnef ...	Rheinland ...	III.
560	Heiligenstadt	Sachsen	IV.	606	Horn	Lippe-Detmold	V.
561	Heilsberg ..	Preußeu	IV.	607	Hornburg ..	Sachsen	V.
562	Heinsberg ..	Rheinland ...	V.	608	Horstmar ..	Westphalen ..	V.
563	Heldburg ..	Sachs.-Meining.	V.	609	Hoyerswerda	Schlesien ...	IV.
564	Heldrungen .	Sachsen	V.	610	Hoym	Anhalt	V.
565	Helmarhausen	Reg.-Bez. Cassel	V.	611	Hückeswagen	Rheinland ...	IV.
566	Helmstedt ..	Braunschweig .	IV.	612	Hünfeld ...	Reg.-Bez. Cassel	IV.
567	Heppens ...	Jadegebiet ...	III.	613	Hultschin ..	Schlesien ...	IV.
568	Herborn ...	Regier.-Bezirk		614	Hundsfeld ..	Schlesien ...	V.
		Wiesbaden ..	IV.	615	Hungen ...	Großherzogthum	
569	Herbstein ..	Großherzogthum				Hessen	IV.
		Hessen	V.	616	Husum ...	Schleswig ...	III.
570	Herdecke ...	Westphalen ..	IV.				
571	Herford ...	Westphalen ..	II.	617	Jacobshagen	Pommern ...	IV.
572	Heringen ..	Sachsen	V.	618	Janowiec ..	Posen	V.
573	Herrnstadt .	Schlesien ...	IV.	619	Jaraczewo .	Posen	V.
574	Herschbach ..	Regier.-Bezirk		620	Jarmen ...	Pommern ...	IV.
		Wiesbaden ..	V.	621	Jarocin ...	Posen	V.
575	Hersfeld ...	Reg.-Bez. Cassel	III.	622	Jastrow ...	Preußen	IV.
576	Herzberg ..	Sachsen	IV.	623	Jauer	Schlesien ...	III.
577	Hettstedt ...	Sachsen	IV.	624	Ibbenbüren	Westphalen ..	IV.
578	Hilchenbach .	Westphalen ..	IV.	625	Idar	Oldenburg ..	V.
579	Hildburghaus.	Sachs.-Meining,	IV.	626	Idstein ...	Regier.-Bezirk	
580	Hilden	Rheinland ...	IV.			Wiesbaden ..	IV.
581	Hildesheim .	Hannover ...	II.	627	Jena	Sachsen-Weimar	III.
582	Hirschberg ..	Schlesien ...	III.	628	Jerichow ..	Sachsen	V.
583	Hirschberg ..	Reuß j. Linie .	V.	629	Jessen	Sachsen	V.
584	Hitdorf ...	Rheinland ...	IV.	630	Jeßnitz ...	Anhalt	V.
585	Hitzacker ...	Hannover ...	V.	631	Jever	Oldenburg ...	IV.
586	Hochheim ..	Regier.-Bezirk	IV.	632	Ilmenau ..	Sachsen-Weimar	V.
		Wiesbaden ..		633	Immenhausen	Reg.-Bez. Cassel	V.
587	Höchst	Regier.-Bezirk	IV.	634	Inowraclaw	Posen	III.
		Wiesbaden ..		635	Insterburg .	Preußen	II.
588	Höhscheid ..	Rheinland ...	IV.	636	Joachimsthal	Brandenburg .	IV.
589	Hörde	Westphalen ..	III.	637	Jöhstädt ..	Königr. Sachsen	V.
590	Höxter ...	Westphalen ..	III.	638	St. Johann	Rheinland ...	II.
591	Hofgeismar .	Reg.-Bez. Cassel	IV.	639	Johann-Geor-		
592	Hofheim ...	Regier.-Bezirk			genstadt ..	Königr. Sachsen	IV.
		Wiesbaden ..	V.	640	Johannisburg	Preußen	V.
593	Hoyer (Flecken)	Schleswig ...	IV.	641	Iserlohn ..	Westphalen ..	II.
594	Hohenfriedebg.	Schlesien ...	V.	642	Isselburg ..	Rheinland ...	IV.
595	Hohenmölsen	Sachsen	V.	643	Itzehoe ...	Holstein	III.
596	Hohenstein .	Preußen	V.	644	Jülich	Rheinland ...	III.
597	Hohenstein .	Königr. Sachsen	III.	645	Jüterbogk ..	Brandenburg .	III.
598	Hohnstein ..	Königr. Sachsen	V.	646	Juliusburg .	Schlesien....	V.
599	Holland, Pr.	Preußen	IV.	647	Jutroschin .	Posen	V.
600	Holzappel ..	Regier.-Bezirk					
		Wiesbaden..	V.	648	Kähme....	Posen	V.
601	Holzminden .	Braunschweig .	IV.	649	Kahla	Sachsen-Alten-	
602	Homberg ..	Reg.-Bez. Cassel	IV.			burg	V.
603	Homburg ..	Großherzogthum		650	Kaiserswerth	Rheinland ...	V.
		Hessen	IV.	651	Kaldenkirchen	Rheinland ...	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
652	Kamenz	Königr. Sachsen	III.
653	Kastel	Großherzogth. Hessen	I.
654	Katscher	Schlesien	IV.
655	Kauernick	Preußen	V.
656	Kelbra	Sachsen	V.
657	Kellinghausen (Flecken)	Holstein	IV.
658	Kemberg	Sachsen	IV.
659	Kempen	Posen	IV.
660	Kempen	Rheinlaud	V.
661	Kettwig	Rheinland	IV.
662	Ketzin	Brandenburg	V.
663	Kiebel	Posen	V.
664	Kieferstädtel	Schlesien	IV.
665	Kiel	Holstein	I.
666	Kindelbrück	Sachsen	V.
667	Kirchberg	Rheinland	IV.
668	Kerchberg	Königr. Sachsen	III.
669	Kirchhain	Brandenburg	V.
670	Kirchhain	Reg.-Bez. Cassel	V.
671	Kirn	Rheinland	IV.
672	Kirtorf	Großherzogth. Hessen	V.
673	Kißkowo	Posen	V.
674	Klecko	Posen	V.
675	Klueß	Meklenburg-Schwerin	V.
676	Kobylin	Posen	V.
677	Köben	Schlesien	IV.
678	Köhren	Königr. Sachsen	V.
679	Königsberg i. Pr.	Preußen	I.
680	Königsberg N. M.	Brandenburg	III.
681	Königsberg	Sachsen-Coburg-Gotha	V.
682	Königsbrück	Königr. Sachsen	V.
683	Königslutter	Braunschweig	V.
684	Königsee	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
685	Königstein	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
686	Königstein[1])	Königr. Sachsen	IV.
687	Königswalde	Brandenburg	V.
688	Königswinter	Rheinland	III.
689	Köthen	Anhalt	II.
690	Konitz	Preußen	III.
691	Kopnitz	Posen	V.
692	Kosten	Posen	IV.
693	Kostrzyn	Posen	V.
694	Koswig	Anhalt	V.
695	Kozmin	Posen	V.
696	Krakow	Mecklenburg-Schwerin	V.
697	Kranichfeld	Sachsen-Weimar	V.
698	Kranichfeld	Sachsen-Meiningen	V.
699	Krappitz	Schlesien	IV.
700	Kreuzburg	Preußen	V.
701	Kriewen	Posen	V.
702	Kröben	Posen	V.
703	Kröpelin	Mecklenburg-Schwerin	V.
704	Krojanke	Preußen	IV.
705	Krone, Deutsch-	Preußen	III.
706	Krotoschin	Posen	III.
707	Kruschwitz	Posen	V.
708	Kupferberg	Schlesien	V.
709	Kurnik	Posen	IV.
710	Kwieciszewo	Posen	V.
711	Kyritz	Brandenburg	III.
712	Laage	Mecklenburg-Schwerin	V.
713	Laasphe	Westphalen	V.
714	Labes	Pommern	III.
715	Labiau	Preußen	IV.
716	Labischin	Posen	IV.
717	Lähn	Schlesien	V.
718	Lage	Lippe-Detmold	V.
719	Lagow	Brandenburg	V.
720	Landau	Waldeck	V.
721	Landeck	Schlesien	III.
722	Landeck i. Pr.	Preußen	V.
723	Landeshut	Schlesien	III.
724	Landsberg a. W.	Brandenburg	II.
725	Landsberg O. S.	Schlesien	IV.
726	Landsberg i. Pr.	Preußen	V.
727	Landsberg, Alt-	Brandenburg	V.
728	Landsberg i. Sachsen	Sachsen	V.
729	Langenberg	Rheinland	IV.
730	Langensalza	Sachsen	III.
731	Langenschwalbach	Regier.-Bezirk Wiesbaden	III.
732	Langewiesen	Schwarzburg-Sondershausen	V.
733	Lassan	Pommern	V.

[1]) Durch Allerh. Erlaß vom 26. April 1869 — B. G. Bl. 1869 S. 130 — in die III. Servisklasse versetzt.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
734	Laubach	Großherzogth. Hessen	IV.
735	Lauban	Schlesien	III.
736	Laucha a. U.	Sachsen	V.
737	Lauchstädt	Sachsen	IV.
738	Lauenburg	Pommern	III.
739	Lauenburg	Lauenburg	V.
740	Lauenstein	Königr. Sachsen	V.
741	Laussigk	Königr. Sachsen	III.
742	Lautenburg	Preußen	V.
743	Lautenthal	Hannover	V.
744	Lauterbach	Großherzogth. Hessen	V.
745	Leba	Pommern	V.
746	Lebus	Brandenburg	IV.
747	Leer	Hannover	III.
748	Lehesten	Sachsen-Meiningen	V.
749	Leichlingen	Rheinland	IV.
750	Leimbach	Sachsen	V.
751	Leipzig	Königr. Sachsen	I.
752	Lisnig	Königr. Sachsen	III.
753	Lekno	Posen	V.
754	Lemgo	Lippe-Detmold	IV.
755	Lengefeld	Königr. Sachsen	IV.
756	Lengenfeld i. V.	Königr. Sachsen	IV.
757	Lengerich	Westphalen	V.
758	Lengsfeld	Sachs.-Weimar	V.
759	Lennep	Rheinland	IV.
760	Lenzen	Brandenburg	V.
761	Leobschütz	Schlesien	III.
762	Leschnitz	Schlesien	V.
763	Lessen	Preußen	V.
764	Leutenberg	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
765	Lewin	Schlesien	IV.
766	Lich	Großherzogth. Hessen	III.
767	Lichtenau	Reg.-Bez. Cassel	V.
768	Lichtenstein	Königr. Sachsen	IV.
769	Liebau	Schlesien	IV.
770	Liebemühl	Preußen	V.
771	Liebenau	Brandenburg	V.
772	Liebenau	Reg.-Bez. Cassel	V.
773	Liebenthal	Schlesien	V.
774	Liebenwalde	Brandenburg	IV.
775	Liebenwerda	Sachsen	IV.
776	Lieberose	Brandenburg	V.
777	Liebstadt	Preußen	V.
778	Liebstadt	Königr. Sachsen	V.
779	Liegnitz	Schlesien	II.
780	Limburg	Westphalen	III.
781	Limburg	Regier.-Bezirk Wiesbaden	III.
782	Lindau	Anhalt	V.
783	Linden, Groß-	Großherzogth. Hessen	V.
784	Lindow	Brandenburg	V.
785	Lingen	Hannover	III.
786	Linnich	Rheinland	V.
787	Linz	Rheinland	IV.
788	Lippehne	Brandenburg	V.
789	Lippstadt	Westphalen	III.
790	Lissa, Poln.	Posen	III.
791	Lobeda	Sachsen-Weimar	V.
792	Lobejün	Sachsen	V.
793	Lobenstein	Reuß j. Linie	V.
794	Lobsens	Posen	IV.
795	Loburg	Sachsen	V.
796	Löbau	Preußen	IV.
797	Löbau	Königr. Sachsen	III.
798	Löhnburg	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
799	Lößnitz	Königr. Sachsen	III.
800	Lötzen	Preußen	IV.
801	Löwen	Schlesien	IV.
802	Löwenberg	Schlesien	III.
803	Loitz	Pommern	V.
804	Lommatzsch	Königr. Sachsen	IV.
805	Lopiennow	Posen	V.
806	Loslau	Schlesien	IV.
807	Lublinitz	Schlesien	IV.
808	Lucka	Sachs.-Altenbrg.	V.
809	Luckau	Brandenburg	IV.
810	Luckenwalde	Brandenburg	III.
811	Ludwigslust	Mecklenburg-Schwerin	III.
812	Lübbecke	Westphalen	IV.
813	Lübben	Brandenburg	III.
814	Lübbenau	Brandenburg	V.
815	Lübeck	. . . .	I.
816	Lüben	Schlesien	IV.
817	Lübtheen	Mecklenburg-Schwerin	V.
818	Lübz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
819	Lüchow	Hannover	V.
820	Lüdenscheid	Westphalen	II.
821	Lüdinghausen	Westphalen	V.
822	Lügde	Westphalen	V.
823	Lügumkloster (Flecken)	Schleswig	IV.
824	Lüneburg	Hannover	II.
825	Lünen	Westphalen	V.
826	Lütjenburg	Holstein	IV.
827	Lüttringhaus.	Rheinland	IV.
828	Lützen	Sachsen	IV.
829	Lunden (Flecken)	Holstein	IV.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
830	Lunzenau	Königr. Sachsen	IV.
831	Lychen	Brandenburg	V.
832	Lyck	Preußen	IV.
833	Magdala	Sachsen-Weimar	V.
834	Magdeburg	Sachsen	I.
835	Mainz	Großherzogthum Hessen	I.
836	Malchin	Mecklenburg-Schwerin	III.
837	Malchow	Mecklenburg-Schwerin	IV.
838	Malmedy	Rheinland	V.
839	Mansfeld	Sachsen	V.
840	Marburg	Reg.-Bez. Cassel	III.
841	Marggrabowa	Preußen	V.
842	Margonin	Posen	V.
843	Marienburg	Preußen	III.
844	Marienburg	Königr. Sachsen	III.
845	Marienwerder	Preußen	III.
846	Marklissa	Schlesien	V.
847	Markneukirchen	Königr. Sachsen	IV.
848	Markranstädt	Königr. Sachsen	V.
849	Marlow	Mecklenburg-Schwerin	V.
850	Massow	Pommern	IV.
851	Mayen	Rheinland	IV.
852	Medebach	Westphalen	V.
853	Medzibor	Schlesien	V.
854	Meerana	Königr. Sachsen	II.
855	Mehlsack	Preußen	V.
856	Meiningen	Sachs.-Meining.	III.
857	Meißen	Königr. Sachsen	II.
858	Meldor (Flecken)	Holstein	IV.
859	Melle	Hannover	IV.
860	Melsungen	Reg.-Bez. Cassel	V.
861	Memel	Preußen	II.
862	Menden	Westphalen	III.
863	Mendt	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
864	Meppen	Hannover	IV.
865	Merenberg	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
866	Merscheid	Rheinland	IV.
867	Merseburg	Sachsen	II.
868	Merzig	Rheinland	IV.
869	Meschede	Westphalen	IV.
870	Meseritz	Posen	IV.
871	Mettmann	Rheinland	IV.
872	Meuselwitz	Sachs.-Altenbrg.	V.
873	Mewe	Preußen	V.
874	Meyenburg	Brandenburg	V.
875	Miasteczko	Posen	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
876	Mielzyn	Posen	V.
877	Mießkow	Posen	V.
878	Miescisko	Posen	V.
879	Militsch	Schlesien	IV.
880	Miloslaw	Posen	V.
881	Minden	Westphalen	II.
882	Mittelwalde	Schlesien	IV.
883	Mittenwalde	Brandenburg	IV.
884	Mittweida	Königr. Sachsen	III.
885	Mixstadt	Posen	V.
886	Möckern	Sachsen	V.
887	Mölln	Lauenburg	IV.
888	Mörs	Rheinland	IV.
889	Mogilno	Posen	V.
890	Mohrin	Brandenburg	V.
891	Mohrungen	Preußen	V.
892	Molsberg	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
893	Montabaur	Regier.-Bezirk Wiesbaden	IV.
894	Montjoie	Rheinland	V.
895	Moringen	Hannover	V.
896	Moschin	Posen	V.
897	Mroczen	Posen	V.
898	Mücheln	Sachsen	V.
899	Mügeln	Königr. Sachsen	IV.
900	Mühlberg	Sachsen	IV.
901	Mühlhausen	Sachsen	III.
902	Mühlhausen	Preußen	V.
903	Mühltruff	Königr. Sachsen	V.
904	Mülheim a/Rh.	Rheinland	III.
905	Mülheim a. d. Ruhr	Rheinland	III.
906	Müllrose	Brandenburg	V.
907	Müncheberg	Brandenburg	IV.
908	Münden	Hannover	III.
909	Münder	Hannover	IV.
910	Münster	Westphalen	II.
911	Münsterberg	Schlesien	IV.
912	Münstereifel	Rheinland	IV.
913	Murowana-Goslin	Posen	V.
914	Muskau	Schlesien	IV.
915	Mutzschen	Königr. Sachsen	V.
916	Mylau	Königr. Sachsen	IV.
917	Myslowitz	Schlesien	III.
918	Nakel	Posen	III.
019	Namslau	Schlesien	IV.
920	Nassau	Regier.-Bezirk Wiesbaden	IV.
921	Nastädten	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
922	Nauen	Brandenburg	III.
923	Naugard	Pommern	III.

Laufende Nr.	Namen der Städte	Namen der Länder, resp. Provinzen	Servis-Klasse
924	Nauheim	Großherzogthum Hessen	III.
925	Naumburg	Sachsen	II.
926	Naumburg a. B.	Schlesien	V.
927	Naumburg a. Q.	Schlesien	V.
928	Naumburg	Reg.-Bez. Cassel	V.
929	Naundorf	Königr. Sachsen	V.
930	Nebra	Sachsen	V.
931	Neheim	Westphalen	IV.
932	Neidenburg	Preußen	V.
933	Neiße	Schlesien	II.
934	Nerchau	Königr. Sachsen	V.
935	Netzschkau	Königr. Sachsen	IV.
936	Neubrandenburg	Mecklenb.-Strelitz	III.
937	Neubukow	Mcklb.-Schwerin	V.
938	Neudamm	Brandenburg	V.
939	Neuenburg	Preußen	IV.
940	Neuenhaus	Hannover	V.
941	Neuenrade	Westphalen	V.
942	Neuerburg	Rheinland	IV.
943	Neufahrwasser	Preußen	IV.
944	Neuhaldensleben	Sachsen	IV.
945	Neuhaus	Westphalen	III.
946	Neukalen	Mecklenburg-Schwerin	V.
947	Neukirchen	Rheinland	IV.
948	Neukirchen	Reg.-Bez. Cassel	V.
949	Neumark	Preußen	V.
950	Neumark	Sachsen-Weimar	V.
951	Neumarkt	Schlesien	IV.
952	Neumünster (Flecken)	Holstein	III.
953	Neurode	Schlesien	IV.
954	Neusalz a. O.	Schlesien	IV.
955	Neusalza	Königr. Sachsen	V.
956	Neuß	Rheinland	III.
957	Neustadt bei Magdeburg	Sachsen	II.
958	Neustadt-Eberswalde	Brandenburg	III.
959	Neustadt O. S.	Schlesien	III.
960	Neustadt a. D.	Brandenburg	IV.
961	Neustadt i. Pr.	Preußen	V.
962	Neustadt b. P.	Posen	V.
963	Neustadt a. W.	Posen	V.
964	Neustadt	Rheinland	V.
965	Neustadt	Mecklenburg-Schwerin	IV.
966	Neustadt a. O.	Sachsen-Weimar	IV.
967	Neustadt	Sachs.-Coburg-Gotha	IV.
968	Neustadt a. L.	Hannover	IV.
969	Neustadt	Reg.-Bez. Cassel	V.
970	Neustadt	Holstein	IV.
971	Neustadt	Königr. Sachsen	III.
972	Neustädtel	Schlesien	IV.
973	Neustädtel	Königr. Sachsen	IV.
974	Neustettin	Pommern	III.
975	Neustrelitz	Mecklb. Strelitz	II.
976	Neuteich	Preußen	V.
977	Neutomysl	Posen	V.
978	Neuwedell	Brandenburg	V.
979	Neuwied	Rheinland	IV.
980	Nicolai	Schlesien	IV.
981	Nidda	Großherzogth. Hessen	IV.
982	Niedenstein	Reg.-Bez. Cassel	V.
983	Niedermarsberg	Westphalen	IV.
984	Niederursel	Regier.-Bezirk Wiesbaden	IV.
985	Nieheim	Westphalen	V.
986	Niemegk	Brandenburg	V.
987	Nienburg	Anhalt	V.
988	Nienburg	Hannover	III.
989	Nikolaiken	Preußen	V.
990	Nimptsch	Schlesien	IV.
991	Nörenberg	Pommmern	IV.
992	Norburg (Flecken)	Schleswig	IV.
993	Norden	Hannover	III.
994	Nordenburg	Preußen	V.
995	Nordhausen	Sachsen	III.
996	Nordhorn	Hannover	V.
997	Northeim	Hannover	III.
998	Nortorf (Flecken)	Holstein	IV.
999	Nossen	Königr. Sachsen	IV.
1000	Oberlahnstein	Regier.-Bezirk Wiesbaden	IV.
1001	Obermarsberg	Westphalen	V.
1002	Obernkirchen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1003	Oberstein	Oldenburg	IV.
1004	Oberwesel	Rheinland	IV.
1005	Oberwesel	Regier.-Bezirk Wiesbaden	III.
1006	Oberwiesenthal	Königr. Sachsen	V.
1007	Obornik	Posen	V.
1008	Obrzycko	Posen	V.
1009	Odenkirchen	Rheinland	IV.
1010	Oderberg	Brandenburg	IV.
1011	Oebisfelde	Sachsen	V
1012	Oederan	Königr. Sachsen	III.
1013	Oelde	Westphalen	IV.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1014	Oels	Schlesien	III.
1015	Oelsnitz	Königr. Sachsen	III.
1016	Oeynhausen	Westphalen	IV.
1017	Ohlau	Schlesien	III.
1018	Ohrdruf	Sachs.-Coburg-Gotha	IV.
1019	Oldenburg	Oldenburg	II.
1020	Oldenburg	Holstein	IV.
1021	Oldendorf	Reg.-Bez. Cassel	V.
1022	Oldesloe	Holstein	IV.
1023	Olpe	Westphalen	IV.
1024	Opalenica	Posen	V.
1025	Opladen	Rheinland	V.
1026	Oppeln	Schlesien	III.
1027	Oranienbaum	Anhalt	V.
1028	Oranienburg	Brandenburg	IV.
1029	Orb	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1030	Orlamünde	Sachs.-Altenbrg.	V.
1031	Orsoy	Rheinland	IV.
1032	Ortelsburg	Preußen	IV.
1033	Ortrand	Sachsen	V.
1034	Oschatz	Königr. Sachsen	III.
1035	Oschersleben	Sachsen	III.
1036	Osnabrück	Hannover	II.
1037	Osterburg	Sachsen	IV.
1038	Osterfeld	Sachsen	V.
1039	Osterode	Preußen	III.
1040	Osterroda	Hannover	IV.
1041	Osterwiek	Sachsen	IV.
1042	Ostheim	Sachsen-Weimar	V.
1043	Ostritz	Königr. Sachsen	V.
1044	Ostrowo	Posen	III.
1045	Otterndorf	Hannover	III.
1046	Ottmachau	Schlesien	IV.
1047	Ottweiler	Rheinland	III.
1048	Paderborn	Westphalen	II.
1049	Pakosc	Posen	V.
1050	Papenburg	Hannover	V.
1051	Parchim	Mecklenburg-Schwerin	III.
1052	Parchwitz	Schlesien	IV.
1053	Pasewalk	Pommern	III.
1054	Passenheim	Preußen	V.
1055	Patschkau	Schlesien	IV.
1056	Pattensen	Hannover	V.
1057	Pausa	Königr. Sachsen	IV.
1058	Pegau	Königr. Sachsen	III.
1059	Peine	Hannover	IV.
1060	Peiskretscham	Schlesien	IV.
1061	Peitz	Brandenburg	IV.
1062	Pencun	Pommern	V.
1063	Penig	Königr. Sachsen	III.
1064	Penzlin	Mecklenburg-Schwerin	V.
1065	Perleberg	Brandenburg	III.
1066	Petershagen	Westphalen	V.
1067	Pförten	Brandenburg	V.
1068	Pillau	Preußen	III.
1069	Pillkallen	Preußen	V.
1070	Pinne	Posen	V.
1071	Pinneberg (Flecken)	Holstein	IV.
1072	Pirna	Königr. Sachsen	III.
1073	Pitschen	Schlesien	IV.
1074	Plathe	Pommern	V.
1075	Plau	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1076	Plaue	Schwarzburg-Sondershausen	V.
1077	Plauen	Königr. Sachsen	II.
1078	Pleschen	Posen	III.
1079	Pleß	Schlesien	III.
1080	Plettenberg	Westphalen	V.
1081	Ploen	Holstein	IV.
1082	Pölitz	Pommern	V.
1083	Pößneck	Sachs.-Meining.	IV.
1084	Pogorzela	Posen	V.
1085	Polkwitz	Schlesien	IV.
1086	Pollnow	Pommern	V.
1087	Polzin	Pommern	V.
1088	Posen	Posen	I.
1089	Potsdam	Brandenburg	II.
1090	Powitz	Posen	V.
1091	Praußnitz	Schlesien	IV.
1092	Preetz (Flecken)	Holstein	III.
1093	Prenzlau	Brandenburg	III.
1094	Prettin	Sachsen	V.
1095	Pretzsch	Sachsen	V.
1096	Priebus	Schlesien	V.
1097	Primkenau	Schlesien	V.
1098	Pritzerbe	Brandenburg	V.
1099	Pritzwalk	Brandenburg	IV.
1100	Prüm	Rheinland	III.
1101	Pudewitz	Posen	V.
1102	Pulsnitz	Königr. Sachsen	IV.
1103	Punitz	Posen	V.
1104	Putlitz	Brandenburg	V.
1105	Puttbus	Pommern	III.
1106	Putzig	Preußen	V.
1107	Pyritz	Pommern	III.
1108	Pyrmont	Waldeck	III.
1109	Quakenbrück	Hannover	V.
1110	Quedlinburg	Sachsen	II.
1111	Querfurt	Sachsen	IV.
1112	Rabenau	Königr. Sachsen	V.
1113	Rackwitz	Posen	V.
1114	Raczkow	Posen	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1115	Radeberg	Königr. Sachsen	III.
1116	Radeburg	Königr. Sachsen	IV.
1117	Radegast	Anhalt	V.
1118	Radevormwald	Rheinland	IV.
1119	Ragnit	Preußen	III.
1120	Raguhn	Anhalt	V.
1121	Ranis	Sachsen	V.
1122	Rastenberg	Sachsen-Weimar	V.
1123	Rastenburg	Preußen	IV.
1124	Rathenow	Brandenburg	III.
1125	Ratibor	Schlesien	III.
1126	Ratingen	Rheinland	IV.
1127	Ratzebuhr	Pommern	V.
1128	Ratzeburg	Lauenburg	IV.
1129	Raudten	Schlesien	V.
1130	Rauschenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1131	Rawicz	Posen	III.
1132	Rees	Rheinland	IV.
1133	Reetz	Brandenburg	V.
1134	Regenwalde	Pommern	IV.
1135	Rehburg	Hannover	V.
1136	Rehden	Preußen	V.
1137	Rehna	Mecklenburg-Schwerin	V.
1138	Recklinghaus.	Westphalen	IV.
1139	Reichenbach	Schlesien	III.
1140	Reichenbach O. L.	Schlesien	V.
1141	Reichenbach	Königr. Sachsen	II.
1142	Reichenstein	Schlesien	IV.
1143	Reichthal	Schlesien	V.
1144	Reinerz	Schlesien	IV.
1145	Reinfeld (Flecken)	Holstein	IV.
1146	Reisen	Posen	V.
1147	Remagen	Rheinland	IV.
1148	Remda	Sachsen-Weimar	V.
1149	Remscheid	Rheinland	III.
1150	Rendsburg	Holstein	II.
1151	Rennerod	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
1152	Reppen	Brandenburg	V.
1153	Rheda	Westphalen	IV.
1154	Rhein	Preußen	V.
1155	Rheinbach	Rheinland	IV.
1156	Rheinberg	Rheinland	IV.
1157	Rheine	Westphalen	IV.
1158	Rheinsberg	Brandenburg	V.
1159	Rheydt	Rheinland	III.
1160	Rhieneck	Reg.-Bez. Cassel	V.
1161	Rhinow	Brandenburg	V.
1162	Rhoden	Waldeck	V.
1163	Ribnitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1164	Richtenberg	Pommern	IV.
1165	Riesa	Königr. Sachsen	III.
1166	Riesenburg	Preußen	V.
1167	Riesenthal	Brandenburg	V.
1168	Rietberg	Westphalen	V.
1169	Rinteln	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1170	Rochlitz	Königr. Sachsen	III.
1171	Roda	Sachs.-Altenbrg.	V.
1172	Rodach	Sachs.-Coburg-Gotha	V.
1173	Rodenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1174	Röbel	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1175	Rödelheim	Regier.-Bezirk Wiesbaden	III.
1176	Rögis	Königr. Sachsen	V.
1177	Römhild	Sachs.-Meining.	V.
1178	Rössel	Preußen	V.
1179	Rötha	Königr. Sachsen	V.
1180	Rogasen	Posen	III.
1181	Rogowo	Posen	V.
1182	Ronneburg	Sachs.-Altenbrg.	IV.
1183	Ronsdorf	Rheinland	IV.
1184	Rosbach, Ober-	Großherzogthum Hessen	V.
1185	Rosenberg	Preußen	IV.
1186	Rosenberg	Schlesien	IV.
1187	Rosenthal	Reg.-Bez. Cassel	V.
1188	Roßlau	Anhalt	V.
1189	Roßwein	Königr. Sachsen	III.
1190	Rostarzewo	Posen	V.
1191	Rostock	Mecklenburg-Schwerin	II.
1192	Rotenburg	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1193	Rothen a. d. A.	Hannover	V.
1194	Rothenburg O. L.	Schlesien	IV.
1195	Rothenburg a. O.	Schlesien	V.
1196	Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
1197	Rüdesheim	Regier.-Bezirk Wiesbaden	III.
1198	Rügenwalde	Pommern	V.
1199	Rüthen	Westphalen	V.
1200	Ruhland	Schlesien	V.
1201	Ruhrort	Rheinland	IV.
1202	Rummelsburg	Pommern	IV.
1203	Runkel	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
1204	Ruppin, Neu-	Brandenburg	III.
1205	Ruppin, Alt-	Brandenburg	V.
1206	Rybnik	Schlesien	IV.
1207	Ryczywól	Posen	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1208	Rynarzewo .	Posen	V.
1209	Saalburg . .	Reuß j. Linie	V.
1210	Saalfeld . .	Preußen	V.
1211	Saalfeld . .	Sachs.-Meining.	IV.
1212	Saarbrücken	Rheinland . . .	II.
1213	Saarburg .	Rheinland . . .	IV.
1214	Saarlouis .	Rheinland . . .	II.
1215	Sachsa . . .	Sachsen	V.
1216	Sachsenberg	Waldeck	V.
1217	Sachsenhagen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1218	Sachsenhausen	Waldeck	V.
1219	Sagan . . .	Schlesien. . . .	III.
1220	Saida	Königr. Sachsen	V.
1221	Salmünster .	Reg.-Bez. Cassel	V.
1222	Salze, Groß-	Sachsen	IV.
1223	Salzkotten . .	Westphalen . .	V.
1224	Salzuflen . .	Lippe-Detmold	V.
1225	Salzungen .	Sachs.-Meining.	IV.
1226	Salzwedel .	Sachsen	II.
1227	Samoczin . .	Posen	V.
1228	Samter . . .	Posen	IV.
1229	Sandau . . .	Sachsen	V.
1230	Sandberg . .	Posen	V.
1231	Sandersleben	Anhalt	V.
1232	Sangershausen . . .	Sachsen	III.
1233	Santomysl .	Posen	V.
1234	Sarne	Posen	V.
1235	Sarstedt . . .	Hannover . . .	V.
1236	Schafstädt . .	Sachsen	V.
1237	Schalkau . .	Sachs.-Meining.	V.
1238	Schandau . .	Königr. Sachsen	IV.
1239	Scharfenort .	Posen	V.
1240	Scheibenberg	Königr. Sachsen	V.
1241	Schellenberg.	Königr. Sachsen	V.
1242	Schermeisel .	Brandenburg .	V.
1243	Schildau . .	Sachsen	V.
1244	Schildberg .	Posen	V.
1245	Schippenbeil	Preußen	V.
1246	Schirgiswalde	Königr. Sachsen	V.
1247	Schirwind . .	Preußen	V.
1248	Schivelbein .	Pommern . . .	IV.
1249	Schkeuditz . .	Sachsen	IV.
1250	Schkölen . . .	Sachsen	V.
1251	Schlawe . . .	Pommern . . .	V.
8252	Schleiden . .	Rheinland . . .	V.
1253	Schleiz . . .	Reuß jüng. Linie	IV.
1254	Schleswig . .	Schleswig . . .	I.
1255	Schlettau . .	Königr. Sachsen	V.
1256	Schleusingen	Sachsen	V.
1257	Schlichtingsheim	Posen	V.
1258	Schlieben . .	Sachsen	V.
1259	Schlitz	Großhrzth. Hessen	V.
1260	Schlochau . .	Preußen	V.
1261	Schloppe . .	Preußen	V.
1262	Schlotheim .	Schwarzburg-Rudolstadt . .	V.
1263	Schlüchtern .	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1264	Schmalkalden	Reg.-Bez. Cassel	III.
1265	Schmallenberg	Westphalen . .	V.
1266	Schmiedeberg	Schlesien. . . .	IV.
1267	Schmiedeberg	Sachsen	IV.
1268	Schmiegel . .	Posen	IV.
1269	Schmölln . .	Sachs.-Altenbrg	IV.
1270	Schnacken-		
1271	burg	Hannover . . .	V.
	Schneeberg .	Königr. Sachsen	III.
1272	Schneidemühl	Posen	III.
1273	Schocken . .	Posen	V.
1274	Schömberg .	Schlesien. . . .	V.
1275	Schönau . .	Schlesien. . . .	IV.
1276	Schönberg .	Schlesien. . . .	V.
1277	Schönberg .	Meckl.-Strelitz	V.
1278	Schönebeck .	Sachsen	III.
1279	Schöneck . . .	Preußen	V.
1280	Schöneck . .	Königr. Sachsen	IV.
1281	Schönwalde .	Sachsen	V.
1282	Schönfließ .	Brandenburg .	V.
1283	Schöningen .	Braunschweig .	IV.
1284	Schönlanke .	Posen	IV.
1285	Schöppenstedt	Braunschweig .	V.
1286	Schotten . .	Großherzogth. Hessen . . .	V.
1287	Schraplau .	Sachsen	V.
1288	Schrimm . .	Posen	IV.
1289	Schroda . . .	Posen	IV.
1290	Schubin . . .	Posen	IV.
1291	Schüttdorf .	Hannover . . .	V.
1292	Schulitz . . .	Posen	V.
1293	Schurgast . .	Schlesien . . .	V.
1294	Schwaan . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	IV.
1295	Swanebeck .	Sachsen	V.
1296	Schwarzenberg	Königr. Sachsen	IV.
1297	Schwarzenborn	Reg.-Bez. Cassel	V.
1298	Schwedt . . .	Brandenburg .	III.
1299	Schweidnitz .	Schlesien . . .	II.
1300	Schweinitz . .	Sachsen	V.
1301	Schweinsberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1302	Schwelm . .	Westphalen . .	III.
1303	Schwerin . .	Posen	IV.
1304	Schwerin . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	II.
1305	Schwersenz .	Posen	IV.
1306	Schwerte . .	Westphalen . .	IV.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.	Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder. resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1307	Schwetz	Preußen	IV.	1354	Stadtolden-		
1308	Schwetzkau	Posen	V.		dorf	Braunschweig	V.
1309	Schwiebus	Brandenburg	IV.	1355	Stallupönen	Preußen	V.
1310	Sebnitz	Königr. Sachsen	IV.	1356	Stargard	Pommern	II.
1311	Seeburg	Preußen	V.	1357	Stargard	Meckl. Strelitz	V.
1312	Seehansen			1358	Sargardt i. Pr.	Preußen	IV.
	i. M.	Sachsen	V.	1359	Staßfurth	Sachsen	III.
1313	Seehausen i. A.	Sachsen	IV.	1360	Stavenhagen	Mecklenburg.-	
1314	Seelow	Brandenburg	IV.			Schwerin	IV.
1315	Seesen	Braunschweig	IV.	1361	Steele	Rheinland	IV.
1316	Segeberg	Holstein	III.	1362	Steinau a. O.	Schlesien	IV.
1317	Seidenberg	Schlesien	V.	1363	Steinau	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1318	Sendenhorst	Westphalen	V.	1364	Steinfurt	Westphalen	IV.
1319	Senftenberg	Brandenburg	V.	1365	Steinheim	Westphalen	V.
1320	Sensburg	Preußen	V.	1366	Stenczewo	Posen	V.
1321	Seyda	Sachsen	V.	1367	Stendal	Sachsen	III.
1322	Siebenlehn	Königr. Sachsen	V.	1368	Sternberg	Brandenburg	IV.
1323	Siegburg	Rheinland	III.	1369	Sternberg	Mecklenburg-	
1334	Siegen	Westphalen	III.			Schwerin	III.
1325	Silberberg	Schlesien	IV.	1370	Stettin	Pommern	I.
1326	Simmern	Rheinland	IV.	1371	Stößen	Sachsen	V.
1327	Sinzig	Rheinland	IV.	1372	Stolberg	Rheinland	II.
1328	Sobernheim	Rheinland	IV.	1373	Stolberg		
1329	Soden	Reg.-Bez. Cassel	V.		a. Harz	Sachsen	V
1330	Sömmerda	Sachsen	III.	1374	Stollberg	Königr. Sachsen	III.
1331	Soest	Westphalen	III.	1375	Stolpe	Pommern	II.
1332	Sohrau	Schlesien	IV.	1376	Stolpen	Königr. Sachsen	V.
1333	Soldau	Preußen	V.	1377	Storchnest	Posen	V.
1334	Soldin	Brandenburg	IV.	1378	Storkow	Brandenburg	IV.
1335	Solingen	Rheinland	III.	1379	Stralsund	Pommern	II.
1336	Soltau	Hannover	V.	1380	Strasburg	Preußen	V.
1337	Sommerfeld	Brandenburg	III.	1381	Straßburg	Brandenburg	IV.
1338	Sonderburg	Schleswig	II.	1382	Strausberg	Brandenburg	IV.
1339	Sonders-			1383	Strehla	Königr. Sachsen	V.
	hausen	Schwarzburg-		1384	Strehlen	Schlesien	IV.
		Sondershausen	III.	1385	Strehlitz,		
1340	Sonneberg	Sachs.-Meining.	IV.		Groß-	Schlesien	III.
1341	Sonnenburg	Brandenburg	IV.	1386	Strelitz	Mecklenburg-	
1342	Sonnenwalde	Brandenburg	V.			Strelitz	IV.
1343	Sontra	Reg.-Bez. Cassel	V.	1387	Striegau	Schlesien	III.
1344	Sorau	Brandenburg	III.	1388	Stromberg	Rheinland	IV.
1345	Spandau	Brandenburg	II.	1389	Stroppen	Schlesien	V.
1346	Spangenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.	1390	Strzelno	Posen	IV.
1347	Spremberg	Brandenburg	III.	1391	Stuhm	Preußen	V.
1348	Springe	Hannover	V.	1392	Sudenburg [1])	Sachsen	II.
1349	Sprottau	Schlesien	IV.	1393	Süchteln	Rheinland	V.
1350	Stade	Hannover	III.	1394	Sülze	Mecklenburg-	
1351	Stadthagen	Lippe-Schaum-				Schwerin	V.
		burg	IV.	1395	Suhl	Sachsen	III.
1352	Stadtilm	Schwarzburg-		1396	Sulau	Schlesien	V.
		Rudolstadt	V.	1397	Sulmierzyce	Posen	V.
1353	Stadtlohn	Westphalen	V.	1398	Sulza	Sachsen-Weimar	V.

[1]) Durch Allerh. Erlaß vom 17. März 1870 — B. G. Bl. 1870 S. 52 — in die I. Servisklasse versetzt.

Laufende Nr.	Namen der Städte	Namen der Länder, resp. Provinzen	Servis-Klasse
1399	Swinemünde	Pommern	II.
1400	Tangermünde	Sachsen	IV.
1401	Tanna	Reuß j. Linie	V.
1402	Tannroda	Sachsen-Weimar	V.
1403	Tapiau	Preußen	V.
1404	Tarnowitz	Schlesien	III.
1405	Taucha	Königr. Sachsen	IV.
1406	Tecklenburg	Westphalen	V.
1407	Teichel	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
1408	Telgte	Westphalen	V.
1409	Teltow	Brandenburg	IV.
1410	Tempelburg	Pommern	IV.
1411	Templin	Brandenburg	IV.
1412	Tennstedt	Sachsen	V.
1413	Tessin	Mecklenburg-Schwerin	V.
1414	Teterow	Mecklenburg-Schwerin	III.
1415	Teuchern	Sachsen	V.
1416	Teupitz	Brandenburg	V.
1417	Thamsbrück	Sachsen	V.
1418	Tharandt	Königr. Sachsen	V.
1419	Themar	Sachs.-Meining.	V.
1420	Thorn	Preußen	II.
1421	Thum	Königr. Sachsen	IV.
1422	Tilsit	Preußen	II.
1423	Tirschtiegel	Posen	V.
1424	Tönning	Schleswig	IV.
1425	Tolkemit	Preußen	V.
1426	Tondern	Schleswig	III.
1427	Torgau	Sachsen	II.
1428	Tost	Schlesien	IV.
1429	Trachenberg	Schlesien	IV.
1430	Trarbach	Rheinland	IV.
1431	Trebbin	Brandenburg	V.
1432	Trebnitz	Schlesien	IV.
1433	Trebsen	Königr. Sachsen	V.
1434	Treffurt	Sachsen	V.
1435	Treptow a. R.	Pommern	III.
1436	Treptow a. T.	Pommern	IV.
1437	Treuen	Königr. Sachsen	III.
1438	Treuenbrietzen	Brandenburg	III.
1439	Treysa	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1440	Triebsees	Pommern	V.
1441	Triebel	Brandenburg	V.
1442	Trier	Rheinland	II.
1443	Triptis	Sachsen-Weimar	V.
1444	Trzemeszno	Posen	IV.
1445	Tschirnau	Schlesien	V.
1446	Tuchel	Preußen	V.
1447	Tütz	Preußen	V.
1448	Uebigau	Sachsen	V.
1449	Ueckermünde	Pommern	III.
1450	Uelzen	Hannover	III.
1451	Uerdingen	Rheinland	IV.
1452	Ujest	Schlesien	V.
1453	Ulengeringhausen	Waldeck	V.
1454	Ummerstadt	Sachs.-Meining.	V.
1455	Unna	Westphalen	III.
1456	Unruhstadt	Posen	IV.
1457	Untersee (Flecken)	Holstein	IV.
1458	Unterwiesenthal	Königr. Sachsen	V.
1459	Usez	Posen	V.
1460	Usedom	Pommern	V.
1461	Usingen	Regier.-Bezirk Wiesbaden	IV.
1462	Uslar	Hannover	V.
1463	Vallendar	Rheinland	IV.
1464	Vandsburg	Preußen	V.
1465	Varel	Oldenburg	IV.
1466	Vechta	Oldenburg	V.
1467	Velbert	Rheinland	IV.
1468	Verden	Hannover	III.
1469	Versmold	Westphalen	V.
1470	Vetschau	Brandenburg	V.
1471	Vierraden	Brandenburg	V.
1472	Viersen	Rheinland	III.
1473	Vilbel	Großherzogthum Hessen	V.
1474	Villmar	Regier.-Bezirk Wiesbaden	V.
1475	St. Vith	Rheinland	V.
1476	Vlotho	Westphalen	IV.
1477	Vöhl	Reg.-Bez. Cassel	V.
1478	Volkmarsen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1479	Vormstegen (Flecken) und Klostersaude	Holstein	IV.
1480	Vreden	Westphalen	V.
1481	Wacha	Sachsen-Weimar	V.
1482	Wächtersbach	Reg.-Bez. Cassel	V.
1483	Wahrenbrück	Sachsen	V.
1484	Wald	Rheinland	IV.
1485	Waldeck	Waldeck	V.
1486	Waldenburg	Schlesien	III.
1487	Waldenburg	Königr. Sachsen	IV.
1488	Waldheim	Königr. Sachsen	III.
1489	Waldkappel	Reg.-Bez. Cassel	V.
1490	Walsrode	Hannover	V.
1491	Waltershausen	Sachs.-Coburg-Gotha	IV.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1492	Wandsbeck (Flecken)[1] .	Holstein	III.
1493	Wanfried . .	Reg.-Bez. Cassel	V.
1494	Wangerin . .	Pommern . . .	V.
1495	Wanzleben .	Sachsen	IV.
1496	Warburg . .	Westphalen . .	IV.
1497	Waren . . .	Mecklenburg-Schwerin . .	III.
1498	Warendorf .	Westphalen . .	III.
1499	Warin . . .	Mecklenburg-Schwerin . .	V.
1500	Warnemünde	Mecklenburg-Schwerin . .	III.
1501	Warp, Neu-	Pommern . . .	V.
1502	Wartenberg, Poln.- . . .	Schlesien . . .	IV.
1503	Wartenberg, Deutsch . .	Schlesien . . .	V.
1504	Wartenburg .	Preußen	IV.
1505	Wartha . . .	Schlesien . . .	IV.
1506	Wasungen . .	Sachs.-Meining.	V.
1507	Wedel mit Blankenese u. Mühlenberg (Flecken) . .	Holstein	III.
1508	Wegeleben . .	Sachsen	V.
1509	Wehlau . . .	Preußen	III.
1510	Wehlen . . .	Königr. Sachsen	V.
1511	Weichselmünde	Preußen	IV.
1512	Weida	Sachs.-Weimar	IV.
1513	Weilburg . .	Regier.-Bezirk Wiesbaden . .	III.
1514	Weimar . . .	Sachs.-Weimar	II.
1515	Weißenberg .	Königr. Sachsen	V.
1516	Weißenfels .	Sachsen	III.
1517	Weißensee . .	Sachsen	IV.
1518	Wendel . . .	Rheinland . . .	IV.
1519	Werben . . .	Sachsen	V.
1520	Werdau . . .	Königr. Sachsen	II.
1521	Werden . . .	Rheinland . . .	IV.
1522	Werder . . .	Brandenburg .	IV.
1523	Werl	Westphalen . .	IV.
1524	Werne	Westphalen . .	V.
1525	Wernigerode	Sachsen	III.
1526	Werther . . .	Westphalen . .	V.
1527	Wesel	Rheinland . . .	II.
1528	Wesenberg . .	Meckl.-Strelitz	V.
1529	Wesselburen (Flecken) . .	Holstein	IV.
1530	Westerburg .	Regier.-Bezirk Wiesbaden . .	V.
1531	Westhofen . .	Westphalen . .	IV.
1532	Wetter . . .	Reg.-Bez. Cassel	V.
1533	Wettin . . .	Sachsen	V.
1534	Wetzlar . . .	Rheinland . . .	IV.
1535	Wevelinghofen	Rheinland . . .	IV.
1536	Wiedenbrück	Westphalen . .	III.
1537	Wiehe	Sachsen	V.
1538	Wielichowo .	Posen	V.
1539	Wiesbaden .	Regier.-Bezirk Wiesbaden . .	I.
1540	Winsen a. d. Luhe	Hannover . . .	IV.
1541	Wilatowo . .	Posen	V.
1542	Wildemann .	Hannover . . .	V.
1543	Wildenfels .	Königr. Sachsen	IV.
1544	Wildeshausen	Oldenburg . .	V.
1545	Wildungen, Alt-	Waldeck	V.
1546	Wildungen, Neu-	Waldeck	III.
1547	Willenberg .	Preußen	V.
1548	Wilsdruff . .	Königr. Sachsen	V.
1549	Wilsnack . .	Brandenburg .	V.
1550	Wilster . . .	Holstein	IV.
1551	Windecken . .	Reg.-Bez. Cassel	V.
1552	Winterberg .	Westphalen . .	V.
1553	Winzig . . .	Schlesien . . .	IV.
1554	Wipperfürth .	Rheinland . . .	V.
1555	Wirsitz . . .	Posen	V.
1556	Wissek	Posen	V.
1557	Wismar . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	II.
1558	Witten . . .	Westphalen . .	III.
1559	Wittenberg .	Sachsen	II.
1560	Wittenberge .	Brandenburg .	III.
1561	Wittenburg .	Mecklenburg-Schwerin . . .	IV.
1562	Wittichenau .	Schlesien . . .	V.
1563	Wittingen . .	Hannover . . .	V.
1564	Wittkowo . .	Posen	V.
1565	Wittlich . . .	Rheinland . . .	IV.
1566	Wittstock . .	Brandenburg .	IV.
1567	Witzenhausen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1568	Wörlitz . . .	Anhalt	V.
1569	Wohlau . . .	Schlesien . . .	IV.
1570	Woldegk . . .	Meckl.-Strelitz	IV.
1571	Woldenberg .	Brandenburg .	IV.
1572	Wolfhagen .	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1573	Wolfenbüttel	Braunschweig .	III.
1574	Wolgast . . .	Pommern . . .	III.
1575	Wolkenstein .	Königr. Sachsen	V.
1576	Wollin . . .	Pommern . . .	IV.
1577	Wollstein . .	Posen	IV.

[1]) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1869 — B. G. Bl. 1869 S. 130 — ist der Flecken Wandsbeck aus der III. in die II. Servisklasse versetzt.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1578	Wollmirstedt	Sachsen	IV.
1579	Wongrowiec	Posen	IV.
1580	Worbis	Sachsen	V.
1581	Wormditt	Preußen	IV.
1582	Wreschen	Posen	IV.
1583	Wriezen	Brandenburg	III.
1584	Wronke	Posen	V.
1585	Wülfrath	Rheinland	IV.
1586	Wünschelburg	Schlesien	V.
1587	Wunstorf	Hannover	IV.
1588	Wurzen	Königr. Sachsen	III.
1589	Wusterhausen a. D.	Brandenburg	IV.
1590	Wustrow	Hannover	V.
1591	Xanten	Rheinland	IV.
1592	Xions	Posen	V.
1593	Zaborowo	Posen	V.
1594	Zachan	Pommern	IV.
1595	Zahna	Sachsen	V.
1596	Zanow	Pommern	V.
1597	Zarrentin	Mecklenburg-Schwerin	V.
1598	Zduny	Posen	IV.
1599	Zehden	Brandenburg	V.
1600	Zehdenick	Brandenburg	IV.
1601	Zeitz	Sachsen	III.
1602	Zell	Rheinland	IV.
1603	Zellerfeld	Hannover	V.
1604	Zempelburg	Preußen	IV.
1605	Zerbst	Anhalt	II.
1606	Zerkow	Posen	V.
1607	Zeulenroda	Reuß ält. Linie	IV.
1608	Ziegenhain	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1609	Ziegenhals	Schlesien	V.
1610	Ziegenrück	Sachsen	V.
1611	Zielenzig	Brandenburg	IV.
1612	Zierenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1613	Ziesar	Sachsen	V.
1614	Zinna	Brandenburg	V.
1615	Zinten	Preußen	V.
1616	Zirke	Posen	V.
1617	Zittau	Königr. Sachsen	II.
1618	Znin	Posen	V.
1619	Zopten	Schlesien	V.
1620	Zöblitz	Königr. Sachsen	V.
1621	Zörbig	Sachsen	V.
1622	Zossen	Brandenburg	IV.
1623	Zschopau	Königr. Sachsen	III.
1624	Züllichau	Brandenburg	III.
1625	Zülpich	Rheinland	IV.
1626	Zülz	Schlesien	V.
1627	Züschen	Waldeck	V.
1628	Zwenkau	Königr. Sachsen	IV.
1629	Zwickau	Königr. Sachsen	II.
1630	Zwönitz	Königr. Sachsen	IV.
1631	Zydowo	Posen	V.
	Alle übrigen Ortschaften des Bundesgebiets		V.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§ 2 sub 2 des Gesetzes), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Vergl. hierzu § 17 der Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868 zum Quartierleistungsgesetz:

„Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Litt. C. des Gesetzes) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel."

Beilage Litt. A.

Marschroute.

Das hier gegebene Schema zur Marschroute ist inzwischen aufgehoben durch die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875, Nr. 4 (zu § 6 des Gesetzes). Es gilt daher jetzt allgemein nur das unter A. der letzgedachten Instruktion beigefügte Formular zur Marschroute.

Beilage Litt. B.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1	Königreich Preußen mit Lauenburg.	den Regierungen (Landdrosteien).	die Gemeinde-Vorstände, beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundestruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Konventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich.
2	Königreich Sachsen.	dem Königlichen Kriegsministerium i. Dresden.	die Amtshauptmannschaften.	
3	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	dem Großherzogl. Ministerium des Innern zu Schwerin.	die Großherzogl. Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magisträte in den Städten.	
4	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Bezirksdirektionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen und Kantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	die Gemeinde-Vorstände.	II. Die den Marsch anordnende Kommando-Behörde giebt die Direktionslinie mit den zu berührenden

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
5	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	der Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Ortsbehörden.	Haupt- und Zwischenpunkten an.
6	Großherzogthum Oldenburg.	den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	die Verwaltungsämter u. Bürgermeistereien.	III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Kommando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungsbehörden durch direkte Kommunikation geregelt.
7	Herzogthum Braunschweig	den Herzoglichen Kreisdirektionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.	die Kommunalbehörden.	
8	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.	die Herzoglichen Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Kamburg.	
9	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	
10	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.	a) im Herzogthum Coburg: dem Landrathsamt zu Coburg und dem Justizamt zu Königsberg;	die Gemeinde-Vorstände.	
		b) im Herzogth. Gotha: den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda.[1])		
11	Herzogthum Anhalt.	der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	die Kreisdirektionen.	
12	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.	die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	
13	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	

[1]) Die Justizämter Nazza und Volkenroda sind inzwischen aufgelöst; der Bezirk des Ersteren ist dem Bezirk des Landrathsamtes Waltershausen, der Bezirk des Justizamtes Volkenroda dem Bezirk des Landrathsamtes Gotha zugetheilt worden (laut Bekanntmachung im Armee-Verordnungs-Blatt pro 1869, Nr. 15).

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
14	Fürstenthum Waldeck.	der Landesdirektion zu Arolsen.	die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
15	Fürstenthum Reuß ält. Linie.	dem Landrathsamt zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	
16	Fürstenthum Reuß jüng. Linie.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemde.-Vorstand.	
17	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	die Aemter und Stadtmagisträte.	
18	Fürstenthum Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Detmold.	die Magisträte und Aemter, sowie den Justiz-Amtmann zu Lippstadt für die Enklaven Lipperode und Stift Cappel.	
19	Freie und Hansestadt Lübeck.	der Militair-Kommission des Senats zu Lübeck.*)	1. für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Einquartierungs-Kommission für die Stadt; 2. für die Landbezirke und das Städtchen Travemünde: die Ortsvorstände bez. die daselbst etwa ernannten Spezial-Kommissionen.*)	
20	Freie Hansestadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben).	
21	Freie und Hansestadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militair-Kommission in Hamburg.	(wie neben).	
22	Großherzogthum Hessen.	den Provinzial-Direktionen in Gießen resp. Mainz.	die Kreisämter, Einquartierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien.	

*) Nachträglich geändert, wie oben angegeben.

Beilage Litt. C.

№ der Marschroute
(fällt bei den Garnisonquartieren fort).

Quartierbillet.

Für .... Generale
Stabsoffiziere
Hauptleute und Lieutenants
Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.
Portepeefähnriche ꝛc.
Unteroffiziere
Gemeine

ist Quartier mit (ohne) Verpflegung
auf .... Tage
vom (Name) in der .... Straße Nr. .... zu leisten.

Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

Beilage Litt. D.

Servisquittung

der

Kommune X. . . . . pro Monat . . . . 18 . . . für das
. . . . Bataillon . . . . Regiments Nr. . . . . .

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises. Th.	Sg.	Pf.	Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden. vom	bis (zum Abgangstage)	Mithin auf Monate (excl. Abgangstag)	An Personal- und Stallservis ist dafür gezahlt worden. Th.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
	(Servis II. Klasse.)											
1	Lieutenant N. . . .	.	8	10	—	17/4	1/5	14/30	3	26	8	
2	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	6	20	—	
1	Bataillonsschreiber	.	2	2	6	1/4	1/5	1	2	2	6	
8	Unteroffiziere . . .	.	1	12	6	1/4	1/5	1	11	10	—	
1	do. . . .	.	1	12	6	1/4	16/4	15/30	—	21	3	
75	Gemeine	.	—	17	6	1/4	1/5	1	43	22	6	
3	do.	.	—	17	6	1/4	18/4	17/30	—	29	9	
1	do.	.	—	17	6	14/4	1/5	17/30	—	9	11	
	Attachirte.											
1	Hauptmann R. . .	1	10	10	—	1/4	1/5	1	10	10	—	
1	Lieutenant K. . . .		8	10	—	16/4	1/5	15/30	4	5	—	
1	do. O. . . .	.	8	10	—	7/4	1/5	24/30	6	20	—	
1	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	3	10	—	
4	Unteroffiziere	.	1	12	6	1/4	1/5	1	5	20	—	
1	do.	.	1	12	3	1/4	20/4	19/30	—	26	11	
								Summa . .	100	24	6	

Obige = 100 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.
(wörtlich) ꝛc.

sind aus der Kasse des . . . . . Bataillons . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . . richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Beilage Litt. E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S. . . . . dem . . . Bataillon . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages).	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major M.	2	1/5	21/6	1 20/30	
1	Adjutant, Sekondelieutenant K.	1	1/5	21/6	1 20/30	
1	Hauptmann R.	1	do.	do.	1 20/30	
1	Premierlieutenant A. . . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Sekondelieutenant N. . . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	" P. . . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	" W. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Stabsarzt V.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Zahlmeister K.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	do.	1 20/30	
14	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 20/30	
145	Gemeine ꝛc.	.	do.	do.	1 20/30	
	Offizierpferde . .	4	do.	do.	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D. . . . . dem . . . Bataillon . . . . Infanterie-Regiments Nr . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartirten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens).	bis (Tag des Abgangs).	also auf Monate (excl. des Abgangstages).	Bemerkungen.
1	Hauptmann W.	1	29/4	19/6	1 20/30	
1	Premierlieutenant L. . . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Sekondelieutenant O. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	〃 C. . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Assistenzarzt D.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	9/6	1 10/30	
10	Unteroffiziere	.	do.	19/6	1 20/30	
1	Unteroffizier	.	do.	14/5	15/30	
140	Gemeine	.	do.	19/6	1 20/30	
2	〃	.	4/6	19/6	15/30	
	Offizierpferde	1	29/4	19/6	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde A. . . . . der . . . Kompagnie . . . . Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens).	bis (Tag des Abgangs).	also auf Monate (excl. des Abgangstages).	Bemerkungen.
1	Hauptmann E.	.	6/5	30/6	1 25/30	Pro 6/5 bis 9/6 hatte
1	Premierlieutenant T. . . .	.	do.	do.	1 25/30	die Kompagnie das
1	Sekondelieutenant J. . . .	.	do.	do.	1 25/30	Kantonnement wäh-
1	" F. . . .	.	21/5	do.	1 10/30	rend der Revue-Vor-
1	Feldwebel	.	6/5	do.	1 25/30	arbeiten inne;
1	Portepeefähnrich	.	do.	do.	1 25/30	am 10. Juni begann
10	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 25/30	die Schießübung.
75	Kanoniere	.	do.	do.	1 25/30	Schluß derselben
1	Kanonier	.	16/6	do.	14/30	am 29/6.
	Attachirt:					
	Von der . . . Batterie des . . . . Feld-Artillerie-Regts. Nr. . .					
	1 Dienstpferd	1	6/5	30/6	1 25/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere 2c. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde M.......... der ... ten Fußbatterie .... Feld-Artillerie-Regiments Nr. ... in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate excl. des Abgangstages).	Bemerkungen.
1	Sekondelieutenant N....	.	6/5	9/6	14/30	Revue-Vorkommando.
2	Unteroffiziere	.	do.	do.	14/30	
12	Kanoniere	.	do.	do.	14/30	
1	Kanonier	.	26/5	do.	14/30	
1	Hauptmann W.......	.	10/6	30/6	20/30	Am 10. Juni zur Schießübung eingetroffen; am 30/6 den Rückmarsch angetreten.
1	Premierlieutenant L....	.	do.	do.	20/30	
1	Sekondelieutenant N....	.	do.	do.	20/30	
1	" P....	.	do.	do.	20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	20/6	10/30	
14	Unteroffiziere	.	do.	30/6	20/30	
1	Unteroffizier	.	18/6	do.	12/30	
2	Trompeter	.	10/6	do.	20/30	
85	Kanoniere	.	do.	do.	20/30	
1	Kanonier	.	do.	16/6	6/30	
1	do.	.	do.	18/6	8/30	
	Dienstpferde	35	do.	30/6	20/30	
	do.	1	do.	12/6	2/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist .... erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage Litt. F.

Servis-Liquidation

von

den Gemeinden des . . . . Kreises

für die Monate . . . . 18 . .

Nr. der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Th.	Sg.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren. vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Th.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde S. . . . . (Servisklasse III.)											
		. . Bataillon . . . . Infanterie-Regiments Nr. . .											
1	1	Major	.	11	20	—	1/5	31/5	1	11	20	—	Pro 1. bis inkl. 31/5 den Servis der 3. Klasse, vom 1/6 ab den Servis der nächst höheren (II.) Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) liquidirt.
			.	13	10	—	1/6	21/6	20/30	8	26	8	
		Offizierpferde . . .	1	1	20	—	1/5	31/5	1	1	20	—	
				2	—	—	1/6	21/6	20/30	1	10	—	
			1	—	12	6	1/5	31/5	1	—	12	6	
				—	15	—	1/6	21/6	20/30	—	10	—	
	1	Lieutenant, Adjutant	.	7	2	6	1/5	31/5	1	7	2	6	
			.	8	10	—	1/6	21/6	20/30	5	16	8	
		Offizierpferd	1	1	20	—	1/5	31/5	1	1	20	—	
				2	—	—	1/6	21/6	20/30	1	10	—	
	1	Hauptmann	.	7	2	6	1/5	31/5	1	7	2	6	
			.	8	10	—	1/6	21/6	20/30	5	16	8	
		Offizierpferd	1	1	20	—	1/5	31/5	1	1	20	—	
				2	—	—	1/6	21/6	20/30	1	10	—	
									Latus . .	55	17	6	

Nr. der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Th.	Sg.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Serviszu empfangen. Th.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
							Transport . .			55	17	6	
	4	Lieutenants	.	7	2	6	1/5	31/5	1	28	10	—	
			.	8	10	—	1/6	21/6	20/30	22	6	8	
	1	Stabsarzt	.	7	2	6	1/5	31/5	1	7	2	6	
			.	8	10	—	1/6	21/6	20/30	5	16	8	
	1	Zahlmeister	.	7	2	6	1/5	31/5	1	7	2	6	
			.	8	10	—	1/6	21/6	20/30	5	16	8	
	1	Feldwebel	.	2	27	6	1/5	31/5	1	2	27	6	
			.	3	10	—	1/6	21/6	20/30	2	6	8	
	1	Portepeefähnrich .	.	1	27	6	1/5	31/5	1	1	27	6	
			.	2	2	6	1/6	21/6	20/30	1	11	8	
	14	Unteroffiziere . . .	.	1	7	6	1/5	31/5	1	17	15	—	
			.	1	12	6	1/6	21/6	20/30	13	6	8	
	145	Gemeine	.	—	15	—	1/5	31/5	1	72	15	—	
			.	—	17	6	1/6	21/6	20/30	56	11	8	
							Summa . .			299	14	2	

Gemeinde D. . . . . (V. Servisklasse.)

. . Bataillon . . . . Infanterie-Regiments Nr. . .

2	1	Hauptmann	.	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	Vom 29/5 ab den Servis der III. Kl.
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
							Latus . .			11	11	8	

Nr. der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Th.	Sg.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren. vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Serviszuempfangen. Th.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
							Transport . .			11	11	8	liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation). Der 31/5 war außer Berechnung zu lassen, da für den vollen Monat Mai der Servis liquidirt ist, wenngleich in verschiedenen Sätzen.
		Offizierpferde . .	·	1	10	—	29/4	28/5	1	1	10	—	
			·	1	20	—	29/5	19/6	20/30	1	3	4	
	3	Lieutenants	1	6	20	—	29/4	28/5	1	20	—	—	
				7	2	6	29/5	19/6	20/30	14	5	—	
	1	Assistenzarzt	·	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	
			·	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
	1	Feldwebel	·	2	2	6	29/4	28/5	1	2	2	6	
			·	2	27	6	29/5	19/6	20/30	1	28	4	
	1	Portepeefähnrich .	·	1	15	—	29/4	28/5	1	1	15	—	
			·	1	27	6	29/5	19/6	10/30	—	19	2	
	10	Unteroffiziere . . .	·	1	—	—	29/4	28/5	1	10	—	—	
			·	1	7	6	29/5	19/6	20/30	8	10	—	
	1	Unteroffizier	·	1	—	—	29/4	14/5	15/30	—	15	—	
	140	Gemeine	·	—	12	6	29/4	28/5	1	58	10	—	
			·	—	15	—	29/5	19/6	20/30	46	20	—	
	2	do.	·	—	15	—	4/6	19/6	15/30	—	15	—	
								Summa . .		189	26	8	

Nr. der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Th.	Sg.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren. vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Th.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde A. . . . . (IV. Servisklasse.)											
		. . Kompagnie . . . . . . .Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . .											
			.	6	20	—	6/5	4/6	1	6	20	—	Pro 5-9/6 den Servis der III. Kl. (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation); pro 10-30/6 den Servis der II. Kl. (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) zur Liquidation gebracht.
3	1	Hauptmann	.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	1	5	5	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	
			.	6	20	—	6/5	4/6	1	13	10	—	
	2	Lieutenants	.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	2	10	10	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	11	3	4	
			.	6	20	—	21/5	4/6	15/30	3	10	—	
	1	Lieutenant	.	7	2	6	5/6	9/6	5/30	1	5	5	
			.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	
			.	2	15	—	6/5	4/6	1	2	15	—	
	1	Feldwebel	.	2	27	6	5/6	9/6	5/30	—	14	7	
			.	3	10	—	10/6	30/6	20/30	2	6	8	
			.	1	20	—	6/5	4/6	1	1	20	—	
	1	Portepeefähnrich. .	.	1	27	6	5/6	9/6	5/30	—	9	7	
			.	2	2	6	10/6	30/6	20/30	1	11	8	
			.	1	—	—	6/5	4/6	1	10	—	—	
	10	Unteroffiziere . . .	.	1	7	6	5/6	9/6	5/30	2	2	6	
			.	1	12	6	10/6	30/6	20/30	9	13	4	
									Latus . .	80	11	8	

Nr. der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Th.	Sg.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren. vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Serviszuempfangen. Th.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
							Transport . .			80	11	8	
	75	Kanoniere ..... {	.	—	12	6	6/4	5/6	1	31	7	6	
			.	—	15	—	5/6	9/6	5/30	6	7	6	
			.	—	17	6	10/6	30/6	20/30	29	5	—	
	1	Kanonier	.	—	17	6	16/6	30/6	14/30	—	8	2	
		Dienstpferde	1	—	10	—	6/5	30/6	1 25/30	—	8	4	
							Summa . .			147	28	2	

Gemeinde M . . . . (III. Servisklasse.)

. . *te* Fuß-Batterie . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . .

Nr. der Beläge.	Anzahl	Charge.	Pferde	Th.	Sg.	Pf.	vom	bis zum Abgangstage	Monate	Th.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
4	1	Lieutenant	.	7	2	6	6/5	9/6	1 4/30	8	—	10	
	2	Unteroffiziere	.	1	7	6	do.		1 4/30	2	25	—	
	12	Kanoniere	.	—	15	—	do.		1 4/30	6	24	—	
	1	Kanonier	.	—	15	—	26/5	9/6	14/30	—	7	—	
	1	Hauptmann	.	8	10	—	10/6	30/6	20/30	5	16	8	Servis II. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation.
	3	Lieutenants	.	8	10	—	do.		20/30	16	20	—	
	1	Feldwebel	.	3	10	—	do.		20/30	2	6	8	
	1	Portepeefähnrich ..	.	2	2	6	10/6	20/6	10/30	—	20	10	
	14	Unteroffiziere	.	1	12	6	10/6	30/6	20/30	13	6	8	
	1	Unteroffizier	.	1	12	6	18/6	30/6	12/30	—	17	—	
	2	Trompeter	.	1	12	6	10/6	30/6	20/30	1	26	8	
							Latus . .			58	19	4	

Nr. der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Th.	Sg.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren. vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Th.	Sg.	Pf.	Bemerkungen.
							Transport . .			58	19	4	
	85	Kanoniere	.	—	17	6	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	20/30	33	1	8	
	1	Kanonier	.	—	17	6	$\frac{10}{6}$	$\frac{16}{6}$	6/30	—	3	6	
	1	do.	.	—	17	6	$\frac{10}{6}$	$\frac{18}{6}$	8/30	—	4	8	
		Dienstpferde ...	35	—	10	—	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	20/30	7	23	4	
		do.	1	—	10	—	$\frac{10}{6}$	$\frac{12}{6}$	2/30	—	—	8	
							Summa . .			99	25	2	

Rekapitulation.

	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Th.	Sg.	Pf.
1) Gemeinde S.	299	14	2
2) „ T.	189	26	8
3) „ A.	147	28	2
4) „ M.	99	25	2
Summa . .	737	4	2

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

2. Einführung des Quartierleistungs-Gesetzes in Hessen südlich des Main.

A. Gesetz,
die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend.

Vom 7. August 1869.

(Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt 1869, S. 617.)

Ludwig III., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Das für den Norddeutschen Bund erlassene, nachstehend abgedruckte Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes wird hiermit auch in den nicht zum Norddeutschen Bund gehörenden Theilen des Großherzogthums unter nachstehenden Bestimmungen eingeführt.

Artikel 2.

Zu §§ 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1868.

Handelt es sich um die Fürsorge für räumliche Unterbringung Unserer Truppen innerhalb des Großherzogthums, so ist die hierfür zu gewährende Vergütung, insoweit sie nicht eine Last des Bundes ist, aus Unserer Staatskasse zu leisten.

Artikel 3.

Zu §§ 3 und 19 des Bundesgesetzes.

Für die Orte in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theilen Unseres Großherzogthums gilt bis auf Weiteres folgende Eintheilung in die verschiedenen Klassen des dem Gesetze vom 25. Juni 1868 als Beilage B. beigefügten Servis-Tarifs. In die erste Servisklasse gehören:

Mainz, Offenbach.

In die zweite Servisklasse:

Alzey, Bensheim, Bessungen, Bingen, Darmstadt, Worms.

In die dritte Servisklasse:

Babenhausen, Dieburg, Gernsheim, Griesheim, Heppenheim, Lampertheim, Lorsch, Oppenheim, Pfungstadt, Seligenstadt, Viernheim.

In die vierte Servisklasse:

Beerfelden, Bürstadt, Eberstadt, Erbach, Gau-Algesheim, Gonsenheim, Groß-Gerau, Groß-Steinheim, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Hirschhorn, Langen, Michelstadt, Neckar-Steinach, Neu-Isenburg, Nieder-Ingelheim, Nierstein, Ober-Ingelheim, Osthofen, Pfeddersheim, Reinheim, Sprendlingen im Kreise Offenbach, Wimpfen, Zwingenberg.

In die fünfte Servisklasse gehören alle übrigen Orte.

Wir behalten Uns vor, bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen.[1])

---

1) Unter den inzwischen veränderten Verhältnissen wird eine derartige Anordnung nur noch auf dem im § 19 des Bundesgesetzes vorgeschriebenen Wege erfolgen können.

Artikel 4.

Zu § 6 des Bundesgesetzes.

Erinnerungen gegen die nach Maßgabe des § 6 des Bundesgesetzes aufgestellten Kataster sind zunächst bei dem Gemeindevorstand anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeinderath mit Zustimmung der oberen Verwaltungsbehörde dies beschließt.

Artikel 5.

Zu § 7 des Bundesgesetzes.

Für die Kreise regeln Kommissionen, welche aus dem Kreisrath und zwei von dem Bezirksrath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

Artikel 6.

Die Bestimmungen der Art. 4 und 5 dieses Gesetzes kommen auch in den zum Norddeutschen Bund gehörenden Theilen des Großherzogthums in Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Siegels.

Friedberg, den 7. August 1869.

(L. S.) **Ludwig.**

In Verhinderung des Ministers:

v. Bechtold.

Dornseiff.

B. Bekanntmachung,

die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 7. August 1869 betreffend.

Vom 4. Februar 1870.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1869, S. 73.)

Mit Bezug auf das in Nr. 37 des Regierungsblatts erschienene Gesetz vom 7. August 1869, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend, wird mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die nachstehend abgedruckte Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, sowie der von dem Präsidium des Norddeutschen Bundes dazu ergangene Erlaß vom 31. Dezember 1868 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Instruktion mit nachstehenden Bestimmungen im ganzen Umfang des Großherzogthums Anwendung zu finden hat.

1) Zu dem Verzeichnisse der in den einzelnen Bundesstaaten mit der Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungsbehörden (Beilage Litt. B) wird bemerkt, daß in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theilen des Großherzogthums die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten der Provinzialdirektionen Starkenburg und Rheinhessen zusteht und daß die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten durch die Kreisämter, Einquartierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien vermittelt wird.

2) Die Bestimmung in Absatz 4 des § 2 der Instruktion, wonach alle für die Befreiung von Einquartierung bisher an den Staat bezahlte Abgaben mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall kommen, bezieht sich nicht auf solche einmalige, oder fortlaufende Leistungen, welche Garnisonsgemeinden in Folge Vertrags mit dem Militairfiskus zur Herstellung und Unterhaltung von Kasernements oder für sonstige Unterkunftszwecke übernommen haben.

3) Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison (§ 5 der Instruktion) erfolgt in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landestheilen auf Grund Allerhöchster Entscheidung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs.

Die Kommunikation, welche nach § 5 der Instruktion der Allerhöchsten Entschließung vorauszugehen hat, findet zwischen dem Kriegsministerium, im Einverständniß mit dem Divisionskommando, und dem Ministerium des Innern statt.[1])

4) Nach § 15 Absatz 3 der Instruktion sind die Servis-Liquidationen nach dem Formular, Beilage Litt. F, in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Kommunal-Aufsichtsbehörden aufzustellen und an die Intendantur des betreffenden Armeekorps einzusenden. Im Großherzogthum sind als Städte im Sinne der Instruktion nur die Provinzial-Hauptstädte Darmstadt, Gießen und Mainz und die Städte Offenbach, Friedberg und Worms, als Landgemeinden aber alle übrigen Gemeinden des Landes zu betrachten. Es sind deshalb in den genannten Städten die Servis-Liquidationen von den Gemeinde-Vorständen und in den übrigen Orten des Landes von den Großherzoglichen Kreisämtern instruktionsgemäß aufzustellen und an die betreffenden Militair-Intendanturen, beziehungsweise wenn es sich um Leistungen an Großherzogliche Truppen handelt, an das Großherzogliche Kriegsministerium[2]) einzusenden.

Darmstadt, den 4. Februar 1860.

Die Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Kriegs.

v. Dalwigk. Dornseiff.

---

3. Einführung des Quartierleistungs-Gesetzes in Baden.

A. Gesetz,

betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, in Baden.

Vom 22. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, tritt als Reichsgesetz im Großherzogthum Baden vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an in Kraft.

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§ 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der badischen Orte bestimmt.

---

1) Passus 3 wird als aufgehoben zu betrachten sein, nachdem das Dislokationsrecht — mit der aus Art. 6 der Militair-Konvention mit Hessen, vom 13. Juni 1871, sich ergebenden Einschränkung — auf Se. Maj. den Kaiser übergegangen ist.

2) Nachdem inzwischen das Großherzogliche Kriegsministerium aufgelöst und das Hessische Kontingent in die Preuß. Militairverwaltung eingetreten ist, sind die Servis-Liquidationen stets an die Intendantur einzusenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung
der
Orte des Großherzogthums Baden.

Namen der Städte.	Servisklasse.
Baden	II.
Bruchsal	IV.
Karlsruhe	I.
Konstanz	III.
Durlach	IV.
Freiburg	II.
Heidelberg	I.
Lahr	IV.
Lörrach	III.
Mannheim	I.
Offenburg	IV.
Pforzheim	II.
Rastatt	III.
Weinheim	IV.
Alle übrigen Orte	V.

B. Bekanntmachung,

den Vollzug des Reichsgesetzes über Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868, bezüglich der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes in Baden betreffend.

Vom 4. Dezember 1871.

(Gesetzes= u. Verordnungs=Blatt f. d. Großherzogthum Baden 1871, S. 311.)

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. November 1871 über die Einführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzblatt 1868 Seite 523) in Baden — werden in der Anlage letzteres Gesetz und die gleichzeitig in Wirksamkeit tretenden Erlasse vom 31. Dezember 1868 und 3. September 1870 nebst der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes (Bundesgesetzblatt 1869 Seite 1 und 1870 Seite 514) bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1871.

Großherzogliches Staatsministerium.

Jolly.

C. Verordnung.

Die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend. Vom 8. Dezember 1871. (Gesetzes= und Verordnungsblatt f. d. Großherzogthum Baden, 1871 S. 358).

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. Mts. wird zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betreffend, verordnet, wie folgt:

1) Zu § 5 des Gesetzes: Die Untervertheilung geschieht durch den Gemeinderath. Als Städte im Sinne des Gesetzes werden betrachtet alle Gemeinden, die mindestens 4000 Einwohner zählen.

2) Zu § 6: Erinnerungen gegen den Kataster sind in allen Gemeinden bei dem Bürgermeisteramt einzureichen und werden endgiltig durch den Bezirksrath entschieden.

Die Bekanntmachung des Katasters geschieht durch eine achttägige Auflage auf dem Rathhause.

3) Zu § 7: Die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung werden für die Amtsbezirke durch die Bezirksräthe geregelt.

Das von dem Gemeinderath zu entwerfende Statut über die Vertheilung der Quartierleistung u. s. w. bedarf der Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker, sodann der Genehmigung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses, sowie des Bezirksamtes.

4) Zu § 8: Die Marschroute oder Quartieranweisung wird von dem Landeskommissär ausgefertigt.

5) Zu den §§ 11, 12, 13: Die zuständige Behörde ist in den Städten der Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden das Bezirksamt; die höhere Verwaltungsbehörde in den Fällen des § 13 ist der Landeskommissär.[1])

6) Zu § 17: Die Anmeldung der Entschädigungsansprüche geschieht in allen Gemeinden bei dem Gemeinderath.

7) Zu § 4 der Instruktion: Obere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissär.

8) Zu § 5 der Instruktion: Die Verhandlung über die Belegung einer Ortschaft mit Garnison wird von dem Ministerium des Innern gepflogen.

9) Zu § 6 der Instruktion: Kommunal-Aufsichtsbehörde ist das Bezirksamt.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1871.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

---

4. Einführung des Quartierleistungs-Gesetzes in Elsaß-Lothringen.

A. Gesetz,

betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht und die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden.

Vom 14. Juli 1871.

(Ges.-Bl. f. Elf.-Lothr. 1871 S. 187.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, für Elsaß und Lothringen was folgt:

§ 1.

Die anliegenden Deutschen Militairgesetze und Verordnungen werden in Elsaß-Lothringen eingeführt:

1) das Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 523) nebst der zur Ausführung desselben erlassenen Instruktion vom 31. Dezember 1868 (Bundesgesetzbl. pro 1869 S. 1) und dem Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1870, betreffend die Abänderung des § 15. dieser Instruktion.

2) ꝛc.

---

[1]) Die oben unter 4 und 5 getroffenen Bestimmungen sind durch das Armee-Verordnungsblatt Nr. 2 pro 1872 zur Kenntniß der Armee gebracht.

§ 2.

Bis zur anderweiten gesetzlichen Feststellung findet die Einreihung in die Klassen-Eintheilung der Orte — § 3 des im § 1 unter Nr. 1 aufgeführten Gesetzes vom 25. Juni 1868 — in der Art statt, daß
die Orte mit 40,000 Einwohnern und darüber zur I. Servisklasse,
" " " 20,000 bis 40,000 Einwohnern zur II. Servisklasse,
" " " 10,000 bis 20,000 Einwohnern zur III. Servisklasse,
" " " 5,000 bis 10,000 Einwohnern zur IV. Servisklasse,
alle Orte unter 5,000 Einwohnern zur V. Servisklasse
gezählt werden.

Vergl. das Gesetz unter B und die Bekanntmachung unter C.

§ 3.

Soweit zur Ausführung der vorgenannten Gesetze und Verordnungen besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von dem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter unser Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

B. Gesetz,

betreffend die Abänderung der Servisklassen-Eintheilung für die Städte Straßburg, Metz, Mühlhausen, Diedenhofen, Saargemünd und Thann.

Vom 13. Januar 1872.
(Ges.-Bl. f. Els.-Lothr. 1872 S. 60.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Einziger Artikel.

Die durch § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht und die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden — Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 187 — angeordnete Klasseneintheilung der elsaß-lothringischen Orte wird dahin abgeändert, daß bis auf Weiteres

1) die Städte Straßburg, Metz und Mühlhausen der Servisklasse A (Berlin), und

2) die Städte Diedenhofen, Saargemünd und Thann der zweiten Servisklasse angehören sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Januar 1872.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

C. Der Bekanntmachung des Gesetzes vom 14. Juni 1871, betreffend die Einführung des Quartierleistungsgesetzes rc. in Elsaß-Lothringen, im Armee-Verordnungs-Blatt pro 1872 S. 45, hat das Königl. Preuß. Kriegsministerium folgendes Verzeichniß beigefügt; in welchem zugleich das obige Gesetz vom 13. Januar 1872 berücksichtigt ist:

Alphabetisches Verzeichniß der Städte in Elsaß-Lothringen mit Angabe der Servis-Klassen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Städte.	Servis-Klasse.	Bemerkungen.
1	Avold, St.	V.	
2	Ars sur Moselle . . .	IV.	
3	Bischweiler	IV.	
4	Bitsch	V.	
5	Breisach, Neu	V.	
6	Kolmar	II.	
7	Diedenhofen (Thionville)	II.	
8	Forbach	IV.	
9	Gebweiler	III.	
10	Hagenau	III.	
11	Hüningen	V.	
12	Lauterburg	V.	
13	Markirch	III.	
14	Metz	A.	
15	Mühlhausen	A.	
16	Ober-Ehnheim	IV.	
17	Pfalzburg	V.	
18	Rappoltsweiler	IV.	
19	Saarburg	V.	
20	Saargemünd	II.	
21	Schlettstadt	III.	
22	Straßburg	A.	
23	Thann	II.	
24	Urbis	IV.	
25	Weißenburg	IV.	
26	Zabern	IV.	
27	Alle übrigen Orte . . .	V.	

5. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 **in Württemberg.** Vom 9. Februar 1875. (R.-G.-Bl. 1875 S. 47.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) tritt als Reichsgesetz im Königreiche Württemberg vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

Laut Erlaß des Ministers des Innern und des Chefs des Kriegs-Departements d. d. Stuttgart den 20. Mai 1875 (s. u. A. Württemberg Armee-Verordn.-Bl. 1875 S. 107) sind in Württemberg zugleich mit dem Gesetze vom 25. Juni 1868

auch die Erlasse des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 21. Dezember 1868 und 3. September 1870 nebst der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes in Kraft getreten.

Beilage Litt. B. der Instruktion ist dahin ergänzt, daß in Württemberg die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten dem Kgl. Kriegsministerium in Stuttgart zusteht, die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten durch die Gemeinderäthe bezw. Oberämter vermittelt wird.

Die für die Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§ 3 a. a. O.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der Württembergischen Orte bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1875.

L. S. **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung der Orte.

Laufende Nr.	Namen der Orte.	Servis-Klasse.	Laufende Nr.	Namen der Orte.	Servis-klasse.
1	Aalen	III.	30	Deckenpfronn	IV.
2	Aldingen, O.-A. Ludwigsburg	IV.	31	Dietenheim	IV.
3	Aldingen, O.-A. Spaichingen	III.	32	Dornhan	IV.
4	Alpirsbach	III.	33	Dornstetten	V.
5	Altburg	III.	34	Dürrmenz	IV.
6	Altensteig	III.			
7	Althengstett	IV.	35	Ebingen	IV.
8	Altshausen	V.	36	Ehingen, O.-A., Stadt	IV.
9	Asperg, Dorf	IV.	37	Ellwangen, Stadt	III.
			38	Eningen	III.
10	Backnang	III.	39	Eßlingen	III.
11	Baiersbronn	IV.			
12	Balingen	III.	40	Fellbach	III.
13	Bartenstein	IV.	41	Feuerbach	III.
14	Beilstein	IV.	42	Forchtenberg	IV.
15	Besigheim	III.	43	Freudenstadt	III.
16	Biberach	III.	44	Friedingen, O.-A. Tuttlingen	IV.
17	Bietigheim	III.	45	Friedrichshafen	III.
18	Binsdorf	V.			
19	Bissingen, O.-A. Ludwigsburg	IV.	46	Geislingen, O.-A., Stadt	III.
20	Blaubeuren	IV.	47	Geislingen, O.-A. Balingen	IV.
21	Böblingen	III.	48	Gechingen	IV.
22	Bönnigheim	III.	49	Gingen	III.
23	Bopfingen	III.	50	Gmünd, O.-A., Stadt	II.
24	Brackenheim	IV.	51	Göppingen	III.
25	Buchau, O.-A. Riedlingen	III.	52	Großbottwar	III.
			53	Großsachsenheim	III.
26	Calw	III.	54	Güglingen	III.
27	Cannstatt	II.	55	Gundelsheim	III.
28	Crailsheim	III.	56	Gaildorf	IV.
29	Creglingen	III.			

Laufende Nr.	Namen der Orte.	Servisklasse.
57	Haiterbach	IV.
58	Hall	III.
59	Hayingen	III.
60	Heidenheim	III.
61	Heimsheim	III.
62	Heilbronn	II.
63	Herrenalb	III.
64	Herrenberg	III.
65	Heubach	IV.
66	Horb, O.-A., Stadt	III.
67	Ingelfingen	III.
68	Isny	III.
69	Kirchberg, O.-A. Gerabronn	III.
70	Kirchheim, O.-A., Stadt	III.
71	Kleingartach	III.
72	Knittlingen	III.
73	Kochendorf	III.
74	Kornwestheim	IV.
75	Künzelsau	IV.
76	Laichingen	III.
77	Langenau	III.
78	Langenburg	III.
79	Lauchheim	III.
80	Lauffen, O.-A. Besigheim	III.
81	Laupheim	III.
82	Leonberg	III.
83	Leutkirch	IV.
84	Liebenzell	III.
85	Lorch	IV.
86	Löwenstein	IV.
87	Ludwigsburg / Hohenasperg	II.
88	Marbach, O.-A., Stadt	III.
89	Markgröningen	III.
90	Maulbronn	IV.
91	Mengen	IV.
92	Mergentheim	III.
93	Metzingen	III.
94	Mögglingen	IV.
95	Möglingen, O.-A. Ludwigsburg	IV.
96	Möckmühl	IV.
97	Möhringen, O.-A. Stuttgart	III.
98	Möttlingen	IV.
99	Mühlheim, O.-A. Tuttlingen	IV.
100	Munderkingen	IV.
101	Münsingen	IV.
102	Murrhardt	III.
103	Nagold	III.
104	Neckarsulm	III.
105	Neckarweihingen	IV.
106	Neresheim, O.-A., Stadt	III.
107	Neubulach	III.
108	Neuenstadt	III.
109	Neuenburg	III.
110	Neuenstein	III.
111	Neuffen	IV.
112	Neuweiler, O.-A. Calw	IV.
113	Niedernhall	IV.
114	Niederstetten	IV.
115	Niederstotzingen	IV.
116	Nürtingen	IV.
117	Oberndorf	III.
118	Oberriexingen	III.
119	Oehringen	III.
120	Onstmettingen	IV.
121	Oßweil	IV.
122	Owen	IV.
123	Plieningen	III.
124	Poppenweiler	IV.
125	Pfullingen	III.
126	Ravensburg	II.
127	Reutlingen	III.
128	Riedlingen	III.
129	Rosenfeld	III.
130	Rottenburg	III.
131	Rottweil	III.
132	Saulgau	III.
133	Scheer	III.
134	Schelklingen	IV.
135	Schömberg, O.-A. Rottweil	III.
136	Schorndorf	III.
137	Schramberg, O.-A. Oberndorf	III.
138	Schwaigern	III.
139	Schwendi	III.
140	Schwieberdingen	IV.
141	Schwenningen, O.-A Rottweil	III.
142	Simmozheim	IV.
143	Sindelfingen	III.
144	Sindringen	III.
145	Spaichingen	III.
146	Stammheim, O.-A. Calw	III.
147	Stuttgart	A.
148	Sulz	III.
149	Sulzbach, O.-A. Backnang	III.
150	Tettnang	III.
151	Thamm	IV.
152	Tübingen	III.
153	Tuttlingen	III.
154	Ulm/Wiblingen	II.

Laufende Nr.	Namen der Orte.	Servis-klasse.	Laufende Nr.	Namen der Orte.	Servis-klasse.
155	Untertürkheim	II.	169	Weinsberg	III.
156	Urach	III.	170	Weißenstein	III.
			171	Welzheim	III.
157	Vaihingen, O.-A., Stadt . . .	III.	172	Widdern	III.
158	Vellberg	III.	173	Wiesensteig	III.
			174	Wildbad	III.
159	Waiblingen	III.	175	Wildberg	IV.
160	Waldenbuch	III.	176	Winnenden, O.-A. Waiblingen	III.
161	Waldenburg	III.	177	Winterlingen	III.
162	Waldmössingen	III.	178	Wurzach	III.
163	Waldsee	III.			
164	Wangen, O.-A., Stadt	III.	179	Zavelstein	IV.
165	Weikersheim	III.	180	Zuffenhausen	IV.
166	Weil der Stadt	III.			
167	Weilheim, O.-A. Kirchheim .	III.		Alle übrigen Württembergischen	
168	Weingarten	II.		Orte	V.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen, insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

---

6. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 **im Königreiche Bayern.** Vom 9. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875 S. 41.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, tritt als Reichsgesetz im Königreiche Bayern vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

„Daß diejenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1868, welche den „Bund“ als berechtigtes oder verpflichtetes Subjekt bezeichnen, auf Bayern nur nach Maßgabe des Bündnißvertrages Anwendung finden können, erscheint als selbstverständlich, da durch die Einführung jenes Gesetzes in Bayern die vertragsmäßige Selbstständigkeit der bayerischen Militairverwaltung nicht berührt wird, Bayern insbesondere die gesammte Vergütung für die Einquartierung seiner Truppen auch fortan selbst zu bestreiten haben wird.“ (Aus d. Motiven zur Regierungs-Vorlage.)

Die für die Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§ 3 a. a. O.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der bayerischen Orte bestimmt.

§ 2.

Die in § 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 für Truppen in Garnisonen getroffene Bestimmung findet auf Bayern insoweit Anwendung, als die bestehenden Kasernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

§ 3.

Die in § 20 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 erwähnten Ausführungs-Anordnungen erfolgen bezüglich Bayerns durch Königliche Verordnung.

Auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unterm 8. Juli 1875 Seitens Sr. Maj. des Königs von Bayern eine

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, bezw. des Reichsgesetzes vom 9. Februar 1875, betr. die Einführung dieses Gesetzes in Bayern

genehmigt und durch das bayerische Gesetz- und Verordnungs-Blatt bekannt gemacht worden. Diese Instruktion schließt sich nach Form und Inhalt auf das Engste an die bezügliche Instruktion für den Norddeutschen Bund, vom 31. Dez. 1868, unter Berücksichtigung des Präsidial-Erlasses vom 3. September 1870 (zu § 15 der Instruktion) an, und weicht von derselben materiell nur in folgenden Punkten ab:

a. Die Funktionen, welche die Instruktion für den Norddeutschen Bund der „oberen Verwaltungs-Behörde“ zuweiset, sind nach der bayerischen Instruktion allgemein durch die „zuständige Kreisregierung, Kammer des Innern“ auszuüben.

b. § 1 hat folgenden Zusatz erhalten:

„Zu den im Servis-Tarif (Beilage Litt. B. zum Gesetze vom 25. Juni 1868) aufgeführten Chargen zählen auch und zwar:

zu A. Nr. 1	der Generalquartiermeister,
zu A. Nr. 4	der Zahlmeister-Aspirant mit Feldwebel-Rang, der Hartschier, der Ingenieur-Direktions-Aktuar, der Garnisonbauaufseher, der Auditoriats-Aktuar, der Werkmeister bei den Artillerie-Werkstätten,
zu A. Nr. 5	der Zahlmeister-Aspirant im Range der Unteroffiziere und Sergeanten, der etatsmäßige Zeichner bei der Pionier-Inspektion, der Kammer-Unteroffizier,
zu A. Nr. 6	der Eskadron-, Batterie- und Kompagnie-Schmied,
zu A. Nr. 7	der Handwerker, Zeugdiener,
zu B. Nr. 9	der Generalarzt, Oberauditeur, Oberstabs-Veterinär,
zu B. Nr. 10	der Feldgeistliche, der Registraturbeamte der General-Kommandos, der Inspektionen der Artillerie und des Trains, sowie des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Korps- Stabs- und Garnisons-Apotheker, der Korps-Stabs-Veterinär und der Veterinär bei den Truppen, der Kanzlei-Sekretair der Militair-Bezirksgerichte,
zu B. Nr. 11	der Unterapotheker, der Unterveterinär.

c. § 3 hat folgenden Zusatz erhalten:
„Die in § 5 Absatz 3 des Gesetzes erwähnte Deputation zur Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten besteht in Städten und Märkten mit städtischer Verfassung aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, oder aus letzteren und aus von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Gemeinde-Mitgliedern.

d. Im § 4 ist zwischen Absatz 1 und 2 folgende Bestimmung eingeschaltet:
„Diese Kommissionen bestehen aus dem Bezirksamtmann oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Distriktsrathes. Wenn ein Landkreis (Bezirksamt) aus zwei oder mehreren Distriktsgemeinden besteht, treten je für die betreffende Distriktsgemeinde zwei Mitglieder des Distriktsrathes in die Kommission, so daß für jeden Distrikt der Bezirksamtmann und zwei Mitglieder des betreffenden Distriktsrathes die Kommission bilden."

e. Im § 5 ist die Belegung einer Ortschaft mit Garnison der Entscheidung Sr. Maj. des Königs vorbehalten.

f. Im § 6 Absatz 2 tritt an die Stelle der „Kommunal-Aufsichtsbehörde" die „Distrikts-Verwaltungsbehörde."

g. § 7 hat folgenden Zusatz erhalten:
„Die nach § 6 Absatz 4 des Gesetzes erfolgenden Erinnerungen gegen die Kataster sind in unmittelbaren Städten bei dem Magistrate, in allen übrigen Ortschaften bei dem zuständigen Bezirksamte anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgiltig die der betreffenden Gemeinde vorgesetzte Aufsichtsbehörde."

h. Im § 15 lautet der Absatz 3:
„Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den unmittelbaren Städten die Magistrate, für die übrigen Gemeinden die Bezirksämter die Servisentschädigungen nach dem sub Litt. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören."

i. § 18 lautet:
„Die behördlichen Verhandlungen und Entscheidungen im Vollzuge des Quartierleistungsgesetzes sind tax- und stempelfrei."

k. Litt. B. ist dahin ergänzt, daß im Königreich Bayern die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten den Kreisregierungen, Kammern des Inneren, zusteht, die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten durch die Distrikts-Verwaltungs-Behörden (Bezirks-Aemter, Magistrate der unmittelbaren Städte) vermittelt wird.

Hervorzuheben ist, daß auch die Bemerkungen I. II. und III. in Beilage Litt. B. mit unverändertem Wortlaute in die Bayerische Instruktion übernommen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung der Orte im Königreiche Bayern.

Laufende Nr.	Namen der Städte resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servis-Klasse.
1	Abenberg	Mittelfranken	V.
2	Abensberg	Niederbayern	IV.
3	Achselschwang	Oberbayern	V.
4	Aichach	Oberbayern	IV.
5	Altdorf	Mittelfranken	V.
6	Altötting	Oberbayern	IV.
7	Alzenau	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
8	Amberg	Oberpfalz und Regensburg	III.
9	Amorbach	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
10	Ansbach	Mittelfranken	II.
11	Annweiler	Pfalz	IV.
12	Arnstein	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
13	Aschaffenburg	Unterfranken u. Aschaffenburg	II.
14	Aub	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
15	Auerbach	Oberpfalz und Regensburg	V.
16	Augsburg	Schwaben und Neuburg	I.
17	Bärnau	Oberpfalz und Regensburg	V.
18	Baiersdorf	Mittelfranken	IV.
19	Bamberg	Oberfranken	II.
20	Bayreuth	Oberfranken	II.
21	Beilngries	Mittelfranken	IV.
22	Benediktbeuern	Oberbayern	IV.
23	Berching	Mittelfranken	IV.
24	Berchtesgaden	Oberbayern	III.
25	Bergzabern	Pfalz	IV.
26	Berneck	Oberfranken	V.
27	Betzenstein	Oberfranken	V.
28	Bischofsheim	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
29	Blieskastl	Pfalz	IV.
30	Bogen	Niederbayern	V.
31	Bruck (Fürstenfeld)	Oberbayern	III.
32	Brückenau	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
33	Burgau	Schwaben und Neuburg	V.
34	Burghausen	Oberbayern	III.
35	Burgkundstadt	Oberfranken	V.
36	Burglengenfeld	Oberpfalz und Regensburg	IV.
37	Cham	Oberpfalz und Regensburg	IV.
38	Creußen	Oberfranken	V.
39	Dachau	Oberbayern	IV.
40	Deggendorf	Niederbayern	IV.
41	Deidesheim	Pfalz	IV.
42	Dietfurt	Oberpfalz und Regensburg	V.
43	Dillingen	Schwaben und Neuburg	III.
44	Dingolfing	Niederbayern	V.
45	Dinkelsbühl	Mittelfranken	IV.
46	Donauwörth	Schwaben und Neuburg	III.
47	Dürkheim	Pfalz	III.
48	Ebermannstadt	Oberfranken	V.
49	Ebern	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
50	Ebersberg	Oberbayern	IV.
51	Edenkoben	Pfalz	III.
52	Eggenfelden	Niederbayern	V.
53	Eibelstadt	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
54	Eichstädt	Mittelfranken	IV.
55	Ellingen	Mittelfranken	IV.
56	Eltmann	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
57	Erbendorf	Oberpfalz und Regensburg	IV.
58	Erding	Oberbayern	IV.
59	Erlangen	Mittelfranken	III.
60	Eschenbach	Mittelfranken	V.
61	Eschenbach	Oberpfalz und Regensburg	IV.
62	Feuchtwangen	Mittelfranken	V.
63	Fladungen	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
64	Forchheim	Oberfranken	IV.
65	Frankenthal	Pfalz	III.
66	Freysing	Oberbayern	IV.

Laufende Nr.	Namen der Städte resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servis-Klasse.
67	Freystadt . .	Oberpfalz und Regensburg .	V.
68	Freyung . .	Niederbayern .	IV.
69	Friedberg . .	Oberbayern . .	IV.
70	Fürth	Mittelfranken .	II.
71	Füssen . . .	Schwaben und Neuburg . . .	IV.
72	Furth i. W.	Oberpfalz und Regensburg .	IV.
73	Garmisch (Werdenfels)	Oberbayern . .	IV.
74	Geiselhöring	Niederbayern .	IV.
75	Gemünden .	Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
76	Gerolzhofen	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
77	Germersheim	Pfalz	II.
78	Goldkronach	Oberfranken . .	V.
79	Gräfenberg .	Oberfranken . .	V.
80	Grafenau . .	Niederbayern .	V.
81	Grafenwöhr	Oberpfalz und Regensburg .	V.
82	Greding . . .	Mittelfranken .	IV.
83	Griesbach . .	Niederbayern .	IV.
84	Grünstadt .	Pfalz	IV.
85	Günzburg .	Schwaben und Neuburg . . .	III.
86	Gundelfingen	Schwaben und Neuburg . . .	V.
87	Gunzenhausen	Mittelfranken .	III.
88	Hammelburg	Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
89	Harburg . .	Schwaben und Neuburg . . .	V.
90	Haßfurt . . .	Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
91	Haßloch . . .	Pfalz	IV.
92	Heideck . . .	Oberpfalz und Regensburg .	V.
93	Heidingsfeld	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
94	Heilsbronn .	Mittelfranken .	IV.
95	Helmbrechts	Oberfranken . .	V.
96	Hemau . . .	Oberpfalz und Regensburg .	IV.
97	Herrieden . .	Mittelfranken .	IV.
98	Hersbruck . .	Mittelfranken .	V.
99	Herxheim . .	Pfalz	IV.
100	Herzogenaurach	Oberfranken . .	V.
101	Hilpoltstein .	Oberpfalz und Regensburg .	V.
102	Hirschau . .	Obpfalz. u. Rgbg.	V.
103	Höchstadt a. A.	Oberfranken . .	V.
104	Höchstädt . .	Schwaben und Neuburg . . .	IV.
105	Hof	Oberfranken . .	II.
106	Hofheim . . .	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
107	Hollfeld . . .	Oberfranken . .	V.
108	Homburg . .	Pfalz	III.
109	Hornbach . .	Pfalz	IV.
110	Illertissen . .	Schwaben und Neuburg . . .	V.
111	Immenstadt	Schwaben und Neuburg . . .	IV.
112	Ingbert, St.	Pfalz	II.
113	Ingolstadt .	Oberbayern . .	III.
114	Iphofen . . .	Mittelfranken .	IV.
115	Kaiserslautern	Pfalz	II.
116	Kandel . . .	Pfalz	III.
117	Karlstadt . .	Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
118	Kaufbeuren .	Schwaben und Neuburg . . .	III.
119	Kelheim . . .	Niederbayern .	IV.
120	Kemnath . .	Oberpfalz und Regensburg .	IV.
121	Kempten . .	Schwaben und Neuburg . . .	II.
122	Kirchheimbolanden . . .	Pfalz	IV.
123	Kissingen . .	Unterfranken u. Aschaffenburg	I.
124	Kitzingen . .	Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
125	Klingenberg	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
126	Königshofen	Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
127	Kötzting . . .	Niederbayern .	IV.
128	Kronach . . .	Oberfranken . .	IV.
129	Krumbach . .	Schwaben und burg	IV.
130	Kulmbach . .	Oberfranken . .	III.
131	Kupferberg .	Oberfranken . .	V.
132	Kusel	Pfalz	IV.
133	Landau . . .	Pfalz	II.
134	Landau a. J.	Niederbayern .	IV.
135	Landsberg .	Oberbayern . .	III.
136	Landshut . .	Niederbayern .	II.
137	Landstuhl . .	Pfalz	IV.
138	Langenzenn .	Mittelfranken .	IV.
139	Lauf	Mittelfranken .	IV.
140	Laufen . . .	Oberbayern . .	IV.

Laufende Nr.	Namen der Städte resp. Orte.	Namen der Regierungsbezirke.	Servis-klasse.
141	Lauingen	Schwaben und Neuburg	IV.
142	Lauterecken	Pfalz	IV.
143	Lechhausen	Oberbayern	IV.
144	Leipheim	Schwaben und Neuburg	V.
145	Leutershausen	Mittelfranken	IV.
146	Lichtenberg	Oberfranken	V.
147	Lichtenfels	Oberfranken	V.
148	Lindau	Schwaben und Neuburg	II.
149	Lohr	Unterfranken u Aschaffenburg	IV.
150	Ludwigshafen	Pfalz	III.
151	Mainbernheim	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
152	Mallersdorf	Niederbayern	IV.
153	Marktbreit	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
154	Marktheidenfeld	Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
155	Marktsteft	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
156	Melrichstadt	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
157	Memmingen	Schwaben und Neuburg	III.
158	Merkendorf	Mittelfranken	V.
159	Miesbach	Oberbayern	V.
160	Miltenberg	Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
161	Mindelheim	Schwaben und Neuburg	IV.
162	Monheim	Schwaben und Neuburg	V.
193	Moosburg	Oberbayern	V.
164	Mühldorf	Oberbayern	V.
165	Münchberg	Oberfranken	IV.
166	München	Oberbayern	A.
167	Münnerstadt	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
168	Mutterstadt	Pfalz	IV.
169	Nabburg	Oberpfalz und Regensburg	V.
170	Naila	Oberfranken	V.
171	Nesselwang	Schwaben und Neuburg	V.
172	Neuburg	Schwaben und Neuburg	III.
173	Neuhausen	Oberbayern	III.
174	Neumarkt	Oberpfalz und Regensburg	III.
175	Neunburg v. W.	Oberpfalz und Regensburg	IV.
176	Neuötting	Oberbayern	IV.
177	Neustadt a. A.	Mittelfranken	IV.
178	Neustadt a. D.	Niederbayern	IV.
179	Neustadt a. H.	Pfalz	II.
180	Neustadt a. C.	Oberpfalz und Regensburg	V.
181	Neustadt a. S.	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
182	Neustadt a. W.	Oberpfalz und Regensburg	IV.
183	Neuulm	Schwaben und Neuburg	II.
184	Nördlingen	Schwaben und Neuburg	III.
185	Nürnberg	Mittelfranken	I.
186	Nymphenburg	Oberbayern	III.
187	Oberdorf	Schwaben und Neuburg	IV.
188	Oberhausen	Schwaben und Neuburg	IV.
189	Obermoschel	Pfalz	IV.
190	Obernburg	Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
191	Ochsenfurt	Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
192	Oettingen	Schwaben und Neuburg	V.
193	Oggersheim	Pfalz	IV.
194	Ornbau	Mittelfranken	V.
195	Osterhofen	Niederbayern	IV.
196	Otterberg	Pfalz	IV.
197	Ottobeuern	Schwaben und Neuburg	IV.
198	Pappenheim	Mittelfranken	IV.
199	Passau	Niederbayern	III.
200	Pegnitz	Oberfranken	IV.
201	Pfaffenhofen	Oberbayern	IV.
202	Pfarrkirchen	Niederbayern	IV.
203	Pfreimd	Oberpfalz und Regenburg	V.
204	Pirmasens	Pfalz	III.
205	Pleystein	Oberpfalz und Regensburg	V.
206	Pottenstein	Oberfranken	V.
297	Pressath	Oberpfalz und Regensburg	V.
208	Prichsenstadt	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
209	Rain	Oberbayern	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte. resp. Orte.	Namen der Regierungs-bezirke.	Servis-Klasse.
210	Regen	Niederbayern	V.
211	Regensburg	Oberpfalz und Regensburg	II.
212	Rehau	Oberfranken	V.
213	Reichenhall	Oberbayern	III.
214	Rieneck	Unterfranken u. Aschaffenburg	IV.
215	Rockenhausen	Pfalz	IV.
216	Roding	Oberpfalz und Regensburg	V.
217	Röttingen	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
218	Rötz	Oberpfalz und Regensburg	V.
219	Rosenburg	Oberfranken	IV.
220	Rosenheim	Oberbayern	IV.
221	Roth	Mittelfranken	IV.
222	Rothenburg a. T.	Mittelfranken	IV.
223	Rothenfels	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
224	Rottenburg	Niederbayern	V.
225	Schauenstein	Oberfranken	V.
226	Scheinfeld	Mittelfranken	IV.
227	Scheßlitz	Oberfranken	V.
228	Schifferstadt	Pfalz	IV.
229	Schlüsselfeld	Oberfranken	V.
230	Schönberg	Niederbayern	IV.
231	Schönsee	Oberpfalz und Regensburg	V.
232	Schongau	Oberbayern	IV.
233	Schrobenhausen	Oberbayern	IV.
234	Schwabach	Mittelfranken	III.
235	Schwabing	Oberbayern	III.
236	Schwaiganger	Oberbayern	IV.
237	Schwandorf	Oberpfalz und Regensburg	V.
238	Schwarzenbach a. S.	Oberfranken	V.
239	Schweinfurt	Unterfranken u. Aschaffenburg	III.
240	Selb	Oberfranken	V.
241	Seßlach	Oberfranken	V.
242	Sonthofen	Schwaben und Neuburg	IV.
243	Spalt	Mittelfranken	IV.
244	Speyer	Pfalz	II.
245	Stadtamhof	Oberpfalz und Regensburg	IV.
246	Stadtprozelten	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
247	Stadtsteinach	Oberfranken	IV.
248	Staffelstein	Oberfranken	IV.

Laufende Nr.	Namen der Städte. resp. Orte.	Namen der Regierungs-bezirke.	Servis-Klasse.
249	Steingaden	Oberbayern	V.
250	Straubing	Niederbayern	III.
251	Sulzbach	Oberpfalz und Regensburg	IV.
252	Teuschnitz	Oberfranken	V.
253	Tirschenreuth	Oberpfalz und Regensbnrg	IV.
254	Tittmoning	Oberbayern	IV.
255	Tölz	Oberbayern	IV.
256	Traunstein	Oberbayern	IV.
257	Uffenheim	Mittelfranken	IV.
258	Velburg	Oberpfalz und Regensburg	IV.
259	Velden	Mittelfranken	V.
260	Viechtach	Niederbayern	IV.
261	Vilsbiburg	Niederbayern	IV.
262	Vilseck	Oberpfalz und Regensburg	V.
263	Vilshofen	Niederbayern	IV.
264	Vohenstrauß	Oberpfalz und Regensburg	V.
265	Volkach	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
266	Wachenheim	Pfalz	IV.
267	Waischenfeld	Oberfranken	V.
268	Waldmünchen	Oberpfalz und Regensburg	V.
269	Wasserburg	Oberbayern	IV.
270	Wassertrüdingen	Mittelfranken	V.
271	Wegscheid	Niederbayern	IV.
272	Weiden	Oberpfalz und Regensburg	IV.
273	Weilheim	Oberbayern	IV.
274	Weismain	Oberfranken	V.
275	Weißenburg	Mittelfranken	III.
276	Weißenhorn	Schwaben und Neuburg	V.
277	Weißenstadt	Oberfranken	V.
278	Wemding	Schwaben und Neuburg	V.
279	Wertingen	Schwaben und Neuburg	IV.
280	Windsbach	Mittelfranken	IV.
281	Windsheim	Mittelfranken	IV.
282	Wörth	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.
283	Wolfrathshausen	Oberbayern	IV.
284	Wolfstein	Niederbayern	V.
285	Wonsees	Oberfranken	V.

Laufende Nr.	Namen der Städte resp. Orte.	Namen der Regierungs-bezirke.	Servis-klasse.	Laufende Nr.	Namen der Städte resp. Orte.	Namen der Regierungs-bezirk.	Servis-klasse.
286	Würzburg . .	Unterfranken u. Aschaffenburg	I.	289	Zusmarshausen . . .	Schwaben und Neuburg . . .	IV.
287	Wunsiedel . .	Oberfranken . .	IV.	290	Zweibrücken.	Pfalz	III.
288	Zeil	Unterfranken u. Aschaffenburg	V.		Alle hier nicht genannten Marktflecken und Ortschaften sämmtlicher Regierungsbezirke.		V.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen, insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

II. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 52), nebst Ausführungs-Instruktion vom 2. September 1875 (R.-G.-Bl. 1875, S. 261).

1) Das Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 regelt einheitlich für das ganze Reich die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht*) im Frieden — d. h. für die Zeit, in welcher nicht das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 in Kraft steht (vergl. §§ 1 und 32 des letzteren) —, mit Ausnahme der Quartierleistung, bezüglich welcher es nach § 1 bei dem Gesetze vom 25. Juni 1868 (s. unter I. dieses Abschnitts) sein Bewenden behalten hat.

Durch § 17 des Naturalleistungsgesetzes sind zwar ausdrücklich nur alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt: auf Grund der in den §§ 1 und 18 enthaltenen Vorschriften können jedoch alle älteren, die gleiche Materie behandelnden landesgesetzlichen Bestimmungen als aufgehoben betrachtet werden. Dies gilt insbesondere auch von denjenigen älteren Preußischen Vorschriften, welche in Gemäßheit des Art. 61 der Reichsverfassung im ganzen Reiche außer Bayern (vergl. S. I—43) und Württemberg (vergl. S. I—72) einzuführen waren, und s. Z. im Gebiete des Norddeutschen Bundes durch die Bundes-Verordnung vom 7. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 125), § 1 Nr. 1, 2 und 3, eingeführt worden sind.

2) Der Entwurf zu dem Naturalleistungsgesetze nebst Motiven wurde dem Reichstage unterm 31. Oktober 1874 vorgelegt (Druckſ. d. Reichst. II. Seſſ. 1874/75, Nr. 23), gelangte zur ersten Berathung in der Sitzung des Reichstages vom 12. November 1874 (stenogr. Ber. S. 115 ff.) und wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Die Kommission erstattete schriftlich Bericht unterm 15. Dezember 1874 (Druckſ. d. Reichst. II. Seſſ. 1874/75, Nr. 141), und unter Zugrundelegung dieses Berichts fand die zweite Berathung des Gesetz-Entwurfs im Reichstage am 8. Januar 1875 (stenogr. Ber. II. Seſſ. 1874/75, S. 881 ff.), die dritte Berathung am 19. und 29. Januar 1875 (stenogr. Ber. II. Seſſ. 1874/75 S. 1109 ff. u. S. 1429 ff.) statt.

3) Als Hauptgesichtspunkte des Gesetzes sind zu bezeichnen:

a. Sicherstellung der im Interesse der Erhaltung und kriegerischen Ausbildung der bewaffneten Macht nothwendigen Naturalleistungen, andererseits Beschränkung der Verpflichtung zu Naturalleistungen auf das im vorgedachten Interesse unerläßliche Maaß;

b. übereinstimmend mit den Prinzipien des Quartierleistungs-Gesetzes: Inanspruchnahme der im Besitze der Leistungsobjekte befindlichen Individuen, als verpflichteter Subjekte, und — soweit die Natur der einzelnen Leistungen es erfordert, — der Gemeinden, als vermittelnder Organe;

c. Vergütung der Leistungen nach Durchschnittspreisen, bezw. Preisen, welche dem Werthe der Leistungen möglichst gleichkommen.

Zu a. entnehmen wir den Motiven zur Regierungs-Vorlage folgende Ausführungen:

„Das Bedürfniß zur Inanspruchnahme von Naturalleistungen für die bewaffnete Macht bestimmt sich für die Verhältnisse des Friedens durch wesentlich andere Momente, als für den Krieg. Während die bewaffnete Macht sich unter kriegerischen Verhältnissen meist in lebhafter Bewegung und in beständigem, oft überraschendem Wechsel ihrer äußeren Lage befindet, führt sie in gewöhnlichen Friedenszeiten mit verhältnißmäßig wenigen Unterbrechungen ein festgeregeltes Leben in ihren Garnisonen. Hierdurch wird in zwei Richtungen eine Verschiedenheit derjenigen militairischen Einrichtungen für den Krieg, bezw. für den Frieden bedingt, welche für das Bedürfniß zur Inanspruchnahme von Naturalleistungen bestimmend sind.

*) Wegen des Begriffs „bewaffnete Macht" s. Ausführungs-Instruktion zu § 17; vergl. auch Note 7 zu § 2 des Quartierleistungs-Gesetzes (S. III—5).

Einerseits kann die Militairverwaltung für manche Bedürfnisse der bewaffneten Macht, deren Befriedigung im Kriege nur mit Hülfe von Naturalleistungen des Landes sicher zu stellen ist, im Frieden durch bleibende Einrichtungen und eigene Veranstaltungen sorgen, so daß die Befugniß der Militairverwaltung zur Inanspruchnahme von Naturalleistungen für Friedenszeiten in vielfacher Beziehung mehr eingeschränkt werden kann, als dies für den Krieg möglich ist. Andererseits tritt in gewisser Beziehung gerade das umgekehrte Verhältniß ein, insofern die den Anforderungen der Beweglichkeit entsprechende Organisation, welche die Truppen mit dem Eintritt der Mobilmachung für den Krieg erhalten, aus finanziellen Rücksichten und weil sie für das Garnisonleben entbehrlich ist, im Frieden nicht beibehalten wird, hieraus aber beim Verlassen der Garnisonen im Frieden die Nothwendigkeit sich ergiebt, Naturalleistungen selbst für solche Zwecke in Anspruch zu nehmen, für welche im Kriege darauf verzichtet werden kann. In dieser Hinsicht kommt namentlich in Betracht, daß die kostspielige Bespannung der Truppenfahrzeuge und der Trains, mit deren Hülfe die Armee im Kriege einen Theil ihrer Bedürfnisse mit sich führt, im Frieden nicht beibehalten werden kann.

Jeder dieser Rücksichten muß bei Regelung der Gesetzgebung über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht Rechnung getragen werden.

Ein wesentlicher, bei Feststellung der Verpflichtung zu Naturalleistungen im Frieden nicht zu übersehender Gesichtspunkt ist daneben der, daß das Gesetz über die Kriegsleistungen nur bei Mobilmachungen in Wirksamkeit tritt, daß aber auch ohne Mobilmachung an die bewaffnete Macht oder einzelne Theile derselben Aufgaben herantreten können, welche in vielen Beziehungen denen des Krieges sehr nahe kommen. Es ist dies namentlich der Fall bei Grenzbesetzungen, bei der Verwendung der Truppen zur Unterdrückung innerer Unruhen u. dgl. mehr.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände lassen sich die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden im Allgemeinen in folgender Weise begrenzen:

aa. Für den Transport der Bedürfnisse der in ihren Garnisonen befindlichen Truppen hat die Militairverwaltung durch eigene Veranstaltungen zu sorgen; nur für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Truppen muß der nöthige Vorspann vom Lande gestellt werden.

bb. Soweit für Truppentransporte an und von Bord, sowie für Ausrüstungen von Schiffen der Kaiserlichen Marine mit Kohlen, Proviant u. s. w. die eigenen Fahrzeuge der Marine nicht ausreichen, muß auf die Benutzung von Privat-Schiffsfahrzeugen rekurrirt werden.

cc. Soweit für die Truppen in den Garnisonen die Kasernements nicht ausreichen, ist die Inanspruchnahme von Naturalquartier unumgänglich; das Bestreben der Militairverwaltung wird jedoch im allseitigen Interesse fortgesetzt darauf gerichtet sein, durch Vermehrung der Kasernements nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Quartierlast mehr und mehr zu beschränken.

Ebenso muß für diejenigen Truppen, welche außerhalb ihrer Garnisonorte verwendet werden und nicht etwa in Lagern Unterkunft finden, Naturalquartier in Anspruch genommen werden.

dd. Die Naturalverpflegung und Fourage hat die Militairverwaltung für garnisonirende und kantonnirende Truppen durch eigene Veranstaltungen zu beschaffen; nur für marschirende Truppen sind diese Leistungen vom Lande in Anspruch zu nehmen.

ee. Die Exerzir- und Schießplätze für die elementare Ausbildung der Truppen in den Garnisonen hat die Militairverwaltung selbst zu beschaffen. Für die kriegsgemäße Durchbildung der Truppen sind jedoch Uebungen im wechselnden Terrain unentbehrlich und muß ihnen zu diesem Behufe die Benutzung fremden Grundeigenthums — unter möglichster Schonung der wirthschaftlichen Interessen — gestattet werden. Dasselbe ist erforderlich für die Uebungen der vorübergehend in Kantonnements untergebrachten Truppen.

ff. Den auf Märschen, in Bivouaks, in Kantonnirungen ꝛc. befindlichen Truppen muß zur Genügung unabweisbarer, durch eigene Veranstaltungen der Militairverwaltung nicht unter allen Umständen zu befriedigender Bedürfnisse die eventuelle Mitbenutzung von Brunnen, Tränken und Schmieden gestattet sein.

gg. Endlich muß die Eisenbahnbenutzung für die bewaffnete Macht auch im Frieden sicher gestellt sein.

Ueber diese Grenzen hinausgehende Leistungen sind nicht unbedingt erforderlich und deshalb auszuschließen. Von diesem Gesichtspunkte ist auf die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Gestellung der erforderlichen Boten und Wegweiser für marschirende Truppen verzichtet worden."

4) Was die Anordnung des Stoffes in dem Gesetze betrifft, so ist zunächst durch die

einleitende Bestimmung des § 1

die formelle Grundlage bezeichnet, auf welcher Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden überhaupt nur gefordert werden können.

Der

Abschnitt I. (§§ 2—9)

behandelt diejenigen Naturalleistungen, bei deren Inanspruchnahme eine Vermittelung der Gemeinde stattzufinden hat, indem er

1) die verpflichteten Subjekte, sowie Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung für jede derselben, und zwar:
   a. Vorspann (§ 3),
   b. Naturalverpflegung (§ 4),
   c. Fourage (§ 5),

   bezeichnet, sowie
2) den Eintritt der Verpflichtung (§ 6),
3) die Erfüllung der Verpflichtung (§§ 7 u. 8),
4) die Vergütung der einzelnen Leistungen (§ 10)

regelt.

Der

Abschnitt II. (§ 10)

behandelt die besonderen Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen, der

Abschnitt III. (§ 11 bis 14)

die besonderen Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken, Brunnen und Tränken, sowie Schmieden, der

Abschnitt IV. (§ 15)

die besonderen Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

Die

Schlußbestimmungen (§§ 16—18)

endlich normiren die Fristen, innerhalb deren die auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion geltend zu machen sind (§ 16), sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (§ 17); auch treffen sie Anordnung hinsichtlich des Erlasses der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Vorschriften (§ 18).

5) Die auf Grund des § 18 für das gesammte Bundesgebiet mit Ausschluß Bayerns erlassene „Instruktion zur Ausführnng des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875" schließt sich, ohne einleitende Bestimmungen, unmittelbar an die einzelnen Paragraphen des Gesetzes an; die einzelnen Nummern derselben 1) zu § 3; 2) zu § 4; 3) zu § 5; 4) zu § 6; 5) zu § 7; 6) zu § 9; 7) zu § 10; 8) zu § 14; 9) zu § 15; 10) zu § 16; 11) zu § 17) sind nachstehend hinter den Paragraphen des Gesetzes, zu welchen sie gehören, eingeschaltet. Die Instruktion ist vom 2. September 1875 datirt, vom Reichskanzler unterzeichnet und im Reichsgesetzblatt 1875, S. 261, durch folgenden Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 2. September 1875" publizirt worden:

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Deutschen Reichs die anliegende Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. September 1875.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Eine besondere an den Preuß. Kriegsmininister gerichtete und von demselben gegengezeichnete Allerhöchste Ordre von dem gleichen Datum beauftragt diesen, die Instruktion der Armee bekannt zu machen. Dies ist durch Nr. 19 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1875 unterm 14. September 1875 geschehen, unter Anschluß einiger besonderen Bestimmungen des Kriegsministeriums, welche nachfolgend gleichfalls hinter den betreffenden Gesetzes-Paragraphen eingeschaltet sind. —

Für Bayern ist unterm 28. September 1875 eine im Wesentlichen mit der Ausführungs-Instruktion vom 2. September 1875 gleichlautende Instruktion ergangen. (S. u. A. Verordnnngs-Blatt des Königl. Bayer. Kriegsministeriums de 1875 S. 469.)

6) Die Bestimmungen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858 sind durch das Naturalleistungsgesetz und die Ausführungs-Instruktion zu demselben vielfach modifizirt worden. Die hierdurch bedingte anderweitige Fassung der bezüglichen Paragraphen des Reglements ist durch Erlaß des Preuß. Kriegsministeriums vom 8. September 1875 — Armee-Verordnungsblatt 1875 S. 223 — bekannt gemacht worden.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§ 2.

Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1) die Stellung von Vorspann (§ 3),
2) die Verabreichung von Naturalverpflegung (§ 4),
3) die Verabreichung von Fourage (§ 5).

Nach der Regierungs-Vorlage sollten durch Vermittelung der Gemeinden auch in Anspruch genommen werden können: Die Stellung von Reitpferden, sowie die Stellung von Schiffsfahrzeugen. Die Verpflichtung zur Stellung von Reitpferden ist jedoch in das Gesetz nicht aufgenommen und daher, soweit sie bis dahin bestanden hatte, durch das Gesetz aufgehoben worden. Die Verpflichtung der Besitzer von Schiffsfahrzeugen zur Stellung derselben ist zwar durch das Gesetz anerkannt worden; jedoch soll die Stellung nicht durch Vermittelung der Gemeinden erfolgen (s. § 10).

---

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

a. Vorspann.

§ 3. [1]) u. [2])

Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:[3])

1) Mitglieder der Deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,[4])

2) die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,[5])

3) Staats- und Privatgestüte, sowie die Militairverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,

4) Offiziere,[6]) Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde,

5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militair-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§ 18) festgestellt.

---

1) Ausführungs-Instruktion 1 zu § 3.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Garnisonveränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon beziehungsweise jede Abtheilung ein zweispänniges Fuhrwerk, sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks 2c.

b. Für alle sonstigen Märsche geschlossener Truppentheile.

Ein Divisionskommando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis sieben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

Die übrigen Kommandobehörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Die Regimentsstäbe desgleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und so lange als die Truppen etwa ihre Feldfahrzeuge, einschließlich derjenigen für den Transport von Gepäck und Bagage, mit sich führen.

Geschlossene Abtheilungen desgleichen:

in der Stärke von 5 Eskadrons drei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 3—4 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 1—2 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk.

Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, welche auf dem Marsche vom Bataillonsstabe getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vom Stabe vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier Vorspann zu, wenn sie seitwärts oder weiter vorwärts als der Stab zu liegen kommen. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier bis zur Vereinigung mit dem Bataillonsstabe zu gestellen.

Einzelne Eskadrons und Batterien haben keinen Anspruch auf Vorspann, wenn sie während des Marsches ihre Nachtquartiere in verschiedenenen Ortschaften erhalten. Maschirt aber eine solche Eskadron oder Batterie für sich allein bis zum Vereinigungspunkte mit dem Stabe des Regiments resp. der Abtheilung mittelst besonderer Marschroute, so steht ihr für diese Tour ein zweispänniges Fuhrwerk zu.

Zum Transport der Effekten der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Kommando 2c., sofern es unter Führung eines Offiziers steht, ein einspänniges Fuhrwerk*) zum Transport des Gepäcks zu beanspruchen.

Bei einer Stärke von 90 Mann bis zu 300 Mann: ein zweispänniges Fuhrwerk und bei einer Stärke von 300 bis 600 Mann: zwei zweispännige Fuhrwerke.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transports verändert, ohne Rücksicht auf den in der Marschroute nach der ursprünglichen Stärke angegebenen Bedarf.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf ein zweispänniges Fuhrwerk.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann, wie auf dem Marsche zu für die Wegstrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

Von dem ein Remontekommando führenden Offiziere kann während der Dauer des Kantonnements in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Remontedepot 2c. und zurück eine einspännige Vorspannfuhre in Anspruch genommen werden.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesammtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen.

Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Mindestgewicht der Ladung anzunehmen für:

ein einspänniges Fuhrwerk	....	10 Centner,
ein zweispänniges „	....	15 „
ein vierspänniges „	....	30 „

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Den Generalkommandos sind für die in Folge von Kantonnementswechseln eintretenden Märsche drei zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

Zur Weiterbeförderung der nicht berittenen beziehungsweise nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsärzte, der Zahlmeister und deren Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am näm-

*) Sofern einspännige Fuhrwerke nicht ortsüblich, sind überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, zweispännige Fuhrwerke zu gestellen.

lichen Tage in den Garnisonort beziehungsweise das Kantonnement oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister, sowie der Stellvertreter der letzteren, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fourier-Offiziers, und wenn der von letzterem einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Letzterer Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourier-Offizier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 Kilometer von einander entfernt sind.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militairärzte, welche zum Besuche von Kranken in Kantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Zum Transport von Offizieren, im Offiziersrang stehenden Aerzten und oberen Militairbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen ꝛc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um den Transport mehrerer erkrankter Offiziere ꝛc handelt, für je zwei ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Gestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks ꝛc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäck ꝛc. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen. In solchen Fällen sind für:

1 bis 2 Kranke ein einspänniges,
3 „ 5 „ ein zweispänniges,
6 „ 8 „ zwei zweispännige

Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe unter d) angänglich ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk Behufs Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden.

2) Auszug aus der Verfügung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums vom 14. September 1875 (Armee-Verordn.-Bl. 1875, Nr 19, S. 222):

Zur Ausführung der vorstehenden Instruktion vom 2. September cr. wird hinsichtlich des Vorspanns noch Nachstehendes bemerkt:

1) Nach den Festsetzungen des § 3 des allegirten Gesetzes kann die Gestellung von Vorspann-Reitpferden nicht mehr in Anspruch genommen werden. Es ist dieserhalb darauf Bedacht genommen worden, überall da, wo nach den seitherigen Bestimmungen die Requisition eines Vorspann-Reitpferdes zulässig war, die Gestellung eines Fuhrwerks vorzusehen. Die Gewährung einer Geldvergütung an die Berechtigten und zwar in Höhe der den Gemeinden zustehenden Vergütung für einen einspännigen Wagen (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16 pro 1875) ist nur dann statthaft, wenn sich die Berechtigten für die betreffende Marschtour selbst beritten gemacht oder ein Fuhrwerk selbst beschafft haben.

2) Bezüglich des Umfanges, in welchem Vorspannleistungen gefordert werden dürfen, wird bemerkt, daß in der vorstehenden Instruktion diejenigen Fälle eine Aufnahme nicht gefunden haben, in welchen es sich empfiehlt, den Bedarf an Transportmitteln unter allen Umständen durch die Militair-Intendanturen im Wege des Vertrages sicher stellen zu lassen. Hierher gehören die Bestimmungen über die Entnahme von Vorspann

a. bei der Verlegung von Invaliden-Kompagnien zum Transport derjenigen Invaliden, welche nicht zu Fuß marschiren können, und deshalb gefahren werden müssen;
b. zum Transport von musikalischen Instrumenten (silberne Pauken ꝛc.) mehrerer Kavallerie-Regimenter bei den Uebungen;
c. zur Fortschaffung solcher Individuen, welche als invalide oder dienstuntauglich aus den Lazarethen ꝛc. entlassen werden sollen und deren Wiederherstellung in dem Maße, daß sie den Weg zu Fuß zurücklegen könnten, nicht abzusehen ist, deren geschwächter Körperzustand endlich das Reisen mit der Post nicht zulassen sollte.

Die Intendanturen sind daher von derartigen Transporten ebenso rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, wie dies in dem Erlasse vom 3. Juni 1875 Nr. 994. 5. M. O. D. 2. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 11) hinsichtlich der Märsche der Truppen bestimmt worden ist.[1])

3) In Betreff der von den Intendanturen zu treffenden Maßnahmen wird es für genügend erachtet, wenn dieselben mit den Unternehmern der Gestellung von Transportmitteln an Stelle von förmlichen Kontrakts-Abschlüssen nur eine Verhandlung aufnehmen. Inwieweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens durch Vermittelung der bezüglichen Ortsbehörden erfolgen kann, muß dem Ermessen der Intendanturen überlassen bleiben. Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß durch die Sicherstellung der Transportmittel der Staatskasse Reisekosten nicht erwachsen dürfen. Die Ortsüblichkeit der Preise ist von den betreffenden Ortsbehörden zu bescheinigen.

4) Ad pass. 1a und 1b der vorstehenden Instruktion wird bemerkt, daß, sofern die Fahrzeuge nicht vollständig beladen sind und eine geringere Anzahl von Pferden, als zur feldmäßigen Bespannung erforderlich ist, zum Transport genügen sollte, die Gestellung nur in Grenzen des wirklichen Bedarf in Anspruch zu nehmen ist.

5) ad Passus 1c. Wenn der das Remonte-Kommando führende Offizier aus eigener Wahl sich eines eigenen Wagens bedient, so hat er auf dem Rückmarsche die Vergütung für einen zweispännigen Wagen nach dem von dem Bundesrathe für die bezüglichen Lieferungsverbände festgestellten Satze gegen entsprechend bescheinigte Quittung zu empfangen. Dabei ist jeder Marsch von längerer als sechsstündiger Dauer für einen ganzen Tag zu rechnen.

Der Kommandoführer muß in diesem Falle außer dem eigenen Wagen auch die Pferde-Geschirre hergeben und die etwa vorkommenden Unterhaltungskosten tragen.

6) ad Passus 1e alin. 2. Bezüglich der Weiterbeförderung der nicht berittenen resp. nicht rationsberechtigten Offiziere, Militair-Aerzte und Zahlmeister wird auf das vorstehend sub 1 Gesagte verwiesen.

7) Ibidem alin. 3. Die Ermiethung resp. Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks zum Transport des Gepäcks des Fourier-Offiziers ist in den Fällen nicht zuläsig, in welchen dieser Offizier an demselben Tage, an

---

1) Die oben angezogene Bestimmung lautet:

„Endlich wird bezüglich des Vorspanns bemerkt, daß der Intendantur von jeder Marsch-Disposition für eine Heeres-Abtheilung, für welche Vorspann erforderlich wird, sofort Mittheilung zu machen ist, da nach § 3 des Gesetzes vom 13. Februar cr. die Stellung von Vorspann Seitens der Gemeinden nur insoweit gefordert werden darf, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militair-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. Die Intendanturen haben sofort nach erfolgter diesfälliger Mittheilung das Geeignete zu veranlassen, wobei ihnen je nach den Umständen die Wahl des Verfahrens bei Ausbietung der Leistung überlassen bleibt. Sollte die vorberegte Sicherstellung der Transportmittel, sei es wegen Kürze der Zeit bis zur Ausführung des Marsches, sei es aus anderen Gründen, nicht zu ermöglichen sein, so haben die Intendanturen dies der betreffenden Kommando-Behörde mitzutheilen, und ist in diesem Falle in die Marsch-Route eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen, auf Grund welcher die Anzahl der bestimmungsmäßig zuständigen Vorspann-Wagen sodann von den Ortsbehörden zu requiriren bleibt."

welchem sein Truppentheil den Marsch antritt, die Garnison beziehungsweise das Kantonnement ꝛc. verläßt und noch an demselben Tage mit seinem Truppentheil wieder zusammentrifft.

3) Die im § 3 des Gesetzes ausgesprochenen Befreiungen stimmen im Wesentlichen mit denjenigen überein, welche der § 25 des Kriegsleistungs-Gesetzes bezüglich der zwangsweisen Pferdeaushebung festgestellt hat.

4) „Da es nicht selten ist, daß Mitglieder regierender Deutscher Familien große Güter besitzen und bewirthschaften oder bewirthschaften lassen, für den hierzu erforderlichen Wagen- und Pferdebestand die Befreiung aber weder von der Vorlage beabsichtigt ist, noch gerechtfertigt sein würde, so beschloß die Kommission der Nr. 1 die Worte hinzuzufügen: „bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde". (Bericht der Reichstags-Kommission.)

5) „In Uebereinstimmung mit dem Wortlaute des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868 § 4 Nr. 2 wurden die Worte „fremder Mächte" an das Ende gesetzt, damit darüber kein Zweifel herrscht, daß nur das auswärtige Gesandtschaftspersonal die Befreiung genießt.

„Uebrigens verdient an dieser Stelle hervorgehoben zu werden, daß die Kommission und die Kommissare des Bundesraths übereinstimmend der Ansicht waren, daß, soweit ähnliche Verhältnisse, wie zu Nr. 1 bemerkt" — s. vorstehend unter 4 — „bezüglich der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte obwalten, dieselben also mit Privat-Grundbesitz im Deutschen Reiche angesessen sein sollten, die zu dessen Bewirthschaftung dienenden Wagen und Pferde von der in Rede stehenden Befreiung nicht berührt werden." (Bericht der Reichstags-Kommission.)

6) Abweichend vom § 25 des Kriegsleistungs-Gesetzes sind im § 3 dieses Gesetzes unter Nr. 4 auch die Offiziere ausdrücklich genannt, „und zwar nicht sowohl zum Zwecke einer Erweiterung der Befreiungen, als im Interesse der Beseitigung möglicher Zweifel; daß letztere durch das Gesetz selbst und nicht im Wege der Instruktion erfolge, erscheint um so nothwendiger, als die Heranziehung zur Vorspannleistung nicht durch unmittelbare Organe der Staatsgewalt erfolgt." (Motive zur Regierungs-Vorlage.)

---

b. Naturalverpflegung.

§ 4.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage). Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

---

1) Ausführungs-Instruktion. 2 zu § 4.

Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, zählen nicht zu den in § 4 des Gesetzes erwähnten unvermeidlichen Aufenthaltstagen (Liegetagen). Für die Dauer solcher Unterbrechungen kann daher die Naturalverpflegung nicht in Anspruch genommen werden.

So kann z. B. die Verabreichung von Naturalverpflegung nicht gefordert werden für Remontekommandos, welche zum Zweck der Empfangnahme der Remonten in der Nähe der Depots Kantonnementsquartiere bezogen haben, sie kann dagegen gefordert werden für diejenigen Liegetage, welche die einzelnen Theile solcher Kommandos auf dem Marsche nach den Depots Behufs ihrer Vereinigung zu machen genöthigt sind.

Die Verpflegungsportion, welche der mit Verpflegung Einquartierte zu beanspruchen hat, und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a. 1000 Gramm Brot,
b. 250 „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c. 120 „ Reis oder
150 „ Graupe resp. Grütze oder
300 „ Hülsenfrüchte oder
2000 „ Kartoffeln,
d. 25 „ Salz,
e. 15 „ Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot Seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Offiziere, im Offiziersrang stehende Aerzte und Militairbeamte sind berechtigt, die Marschverpflegung in Anspruch zu nehmen; eine Verpflichtung derselben, von den Quartiergebern die Verpflegung zu nehmen, besteht nicht.[1])

Die Verpflegung, welche bei Gewährung des doppelten Betrages des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes an Offiziere, im Offizierrang stehende Aerzte und Militairbeamte zu verabreichen ist, hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen. Nimmt jedoch ein Offizier ꝛc. die Verpflegung im Quartier unter der ausdrücklichen Erklärung in Anspruch, sich mit der magazinmäßigen Verpflegung begnügen zu wollen, so finden bezüglich des ihm zu Gewährenden die Bestimmungen für die Verpflegung der Mannschaften (Absatz 3) Anwendung.

In Kantonnements haben die Truppen ihre Verpflegung entweder aus den ihnen nach den reglementarischen Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militairischen Magazinen geliefert. In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers (Gesetz vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl S. 523).

Die Verpflegung in Kantonnements befindlicher Truppen durch die Quartiergeber tritt nur ein, falls unter Mitwirkung der Civilbehörde eine vorherige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, laut deren die Truppen aus den ihnen reglementsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln eine entsprechende Vergütung zahlen.

Im Falle der Lieferung der Verpflegungsgegenstände aus den Magazinen findet eine Uebertragung der Beköstigung an die Quartiergeber überhaupt nicht statt.

2) Aus § 4 folgt, daß Naturalverpflegung nur in Verbindung mit Naturalquartier in Anspruch genommen werden kann.

c. Fourage.

§ 5.[1])

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegetage, für Heeresabtheilungen mit mehr als fünfundzwanzig Pferden jedoch nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militair-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.[2]) Wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungs-Unternehmer der Militairverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.

---

1) Vergl. Note 6 zu § 9 des Gesetzes (S. III—92). — § 62 des Naturalverpflegungs-Reglements vom 13. Mai 1858 ist dem Obigen entsprechend abgeändert. S. den veränderten Wortlaut im Armee-Verordn.-Bl. 1875 S. 224.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist,[3]) ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militairischen Verabreichungsstelle abzuholen (§ 3).

Die im § 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

---

1) Ausführungs-Instruktion. 3 zu § 5.
Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen.
Die auf Märschen zu gewährenden Rationen betragen:
a. für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offiziersrang stehenden Aerzte und Militairbeamten:

	Hafer.	Heu.	Stroh.
1) die schwere Ration*)	5500 Gr.	1500 Gr.	1750 Gr.
2) die Ration für leichte Garde-Kavallerie	5250 „	1500 „	1750 „
3) die mittlere Ration	5150 „	1500 „	1750 „
4) die leichte Ration	4750 „	1500 „	1750 „

b. für die Remontepferde:

	Hafer.	Heu.	Stroh.
1) die schwere Ration	4750 Gr.	3500 Gr.	1750 Gr.
2) die Ration für leichte Garde-Kavallerie	4500 „	3500 „	1750 „
3) die mittlere Ration	4400 „	3500 „	1750 „
4) die leichte Ration	4000 „	3500 „	1750 „

Ist die laut der Marschroute zu verabreichende Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§ 7 Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militairischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt werde.

2) Vergl. § 83 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, welcher zufolge Erlaß des Königl. Preuß. Kriegsministeriums vom 8. September 1875 — Armee-Verordn.-Bl. 1875 S. 223 — folgende Fassung erhalten hat:

„Uebersteigt der Fouragebedarf die gesetzliche Lieferungsverpflichtung der Gemeinden, so haben die Intendanturen für den Bedarf anderweit zu sorgen. Dieser Fall tritt nach § 5 des Gesetzes über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 ein bei Märschen von Heeres-Abtheilungen mit mehr als 25 Pferden, sofern die Intendantur den Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise rechtzeitig hat sicherstellen können.

Ist die Erfüllung dieser Voraussetzung nach Maßgabe der Zeitfrist, innerhalb welcher der Marsch erfolgen muß, von vornherein unmöglich, oder haben sich die Anordnungen der Intendantur hinsichtlich der Erzielung ortsüblicher Preise als resultatlos erwiesen, so ist hierüber in die wegen Ausstellung von Marschrouten an die zuständige Civilbehörde zu richtende Requisition, resp. in schleunigen Fällen bei Ausstellung der Marschrouten durch die Militairbehörde selbst in den Marschrouten eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen (§§ 165, 166). Der Intendantur ist von jeder Marschdisposition für eine Heeres-Abtheilung in der oben angegebenen Größe, sofern die Zeit bis zur Ausführung des Marsches eine Sicherstellung des Fouragebedarfes zuläßt, sofort Mittheilung zu machen.

Die Fürsorge der Intendantur für Beschaffung des Fouragebedarfs muß auch eintreten, wenn bei den Gemeinden Mangel an Fourage-Vorräthen ist und sich auch keine Verabreichungsstellen in der Nähe befinden, sobald die Intendanturen über dergleichen örtliche Verhäitnisse der Marschquartiere durch die Regierungen unterrichtet sind."

3) Die Motive zur Regierungs-Vorlage geben zu dem Satze „insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist" folgende Erläuterung: „d. h. ohne Gefährdung der augenblicklichen Ernährung der eigenen Viehstände der Ein-

---

*) Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps (excl. Offizierpferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gr. Hafer und 1500 Gr. Heu pro Pferd und Tag.

wohner nicht zur Verfügung steht." Der Bericht der Kommission des Reichstages führt in dieser Hinsicht an, „daß wiederholt der Versuch gemacht wurde, im Gesetz selbst diejenigen Fouragebestände zu bestimmen, welche, weil für den Bedarf der eigenen Wirthschaft unentbehrlich, von jeder Requisition verschont bleiben müssen. Nicht als ob von irgend einer Seite ein Zweifel aufgetaucht wäre, daß diese Schranke allezeit von der Militair- und bezw. Gemeindeverwaltung zu respektiren sei, aber es schien nicht ausführbar, das Maaß des überdies dem mannigfachsten Wechsel unterliegenden Bedarfs der eigenen Wirthschaften ziffermäßig zu belegen und die so sehr verschiedenen Gelegenheiten zur Wiederergänzung ein für allemal im Gesetz entsprechend zu berücksichtigen. Auch wurde mehrseitig hervorgehoben, daß in dieser Beziehung Klagen bisher nicht laut geworden seien."

---

2. Eintritt der Verpflichtung.

§ 6.[1])

Die Verpflichtung zu den in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.[2])

In dringenden Fällen kann die zuständige Militairbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.[3])

Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen[4]) und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militairbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

---

1) Ausführungs-Instruktion. 4 zu § 6.

In den an die zuständigen Civilbehörden (Beilage Litt. B. der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 — Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 1 —) zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militairbehörden, sowie in den auf Grund derselben auszustellenden Marschrouten sind die nach § 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

Die requirirte Behörde hat die im Interesse der rechtzeitigen Sicherstellung der Leistungen erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen.

An Stelle des der vorerwähnten Instruktion vom 31. Dezember 1868 unter Litt A beigefügten Formulars zu den Marschrouten tritt das unter A hier — s. hinten — angeschlossene Formular.

Die Militairbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militairische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militairbehörden (Kommandoführern) nach den unter B 1—5 beiliegenden Formularen — s. hinten — zu ertheilen.

2) Die Bestimmung im ersten Absatz „entspricht der Vorschrift unter b im § 8 des Quartierleistungs-Gesetzes vom 25. Juni 1868. Wenn daneben noch der Eintritt der Verpflichtung auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden vorgesehen ist, so bezieht sich dies namentlich auf den im Absatz 2 des § 3 bezeichneten Vorspann, welcher nicht auf Grund der Marschrouten in Anspruch genommen werden kann, dessen Gestellung vielmehr von den Militair-Intendanturen bei den zuständigen Civilbehörden zu requiriren ist." (Motive zur Regierungs-Vorlage.)

3) Der Absatz 2 lautete in der Regierungs-Vorlage: „Vorspann für Truppen in Lagern oder Kantonnirungen, Krankenwagen, sowie Schiffsfahrzeuge kann die zuständige Militairbehörde auch direkt von der Gemeindebehörde requiriren“

Der Absatz 2 im § 6 des Gesetzes stimmt mit § 4 des Kriegsleistungs-Gesetzes überein. Der Bericht der Reichstags-Kommission enthält bezüglich desselben noch folgende Anführung:

„Auf besonderen Wunsch der Vertreter des Bundesraths wird übrigens hier konstatirt, daß nach Ansicht der Kommission die in der Vorlage aufgeführten einzelnen Leistungen“ — d. h. also Vorspann für Truppen in Lagern oder Kantonnirungen, Krankenwagen, sowie Schiffsfahrzeuge — „als solche anzusehen sind, in denen es einer vorgängigen Anordnung durch die Civilbehörde nicht bedarf.“

4) Die Regierungs-Vorlage enthielt die Bestimmung, daß die Anordnungen und Requisitionen „in der Regel“ schriftlich erfolgen sollten. In der Kommission des Reichstages wurden die Worte „in der Regel“ gestrichen. Der Kommissions-Bericht sagt hierüber:

„Von den Vertretern des Bundesraths wurde hiergegen angekämpft und hervorgehoben, daß es, wenn auch nur in seltenen Ausnahmefällen, unmöglich sein werde, militairische Requisitionen schriftlich ergehen zu lassen. Eine längere Erörterung ergab, daß dieses Bedenken, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise aus den hergebrachten Förmlichkeiten derartiger Erlasse entlehnt war. Man einigte sich daher schließlich dahin, — und es wird dies auf besonderen Wunsch der Kommissare hiermit ausdrücklich konstatirt — daß auch das formloseste Stück Papier und die kürzeste Bleistiftnotiz, wenn sie nur sonst den Erfordernissen des Gesetzes in Betreff der genauen Bezeichnung der geforderten Leistung entspricht, genügen soll, die Bedingung der Schriftlichkeit zu erfüllen.“

Auch bei den Verhandlungen im Plenum des Reichstages wurde Letzteres nochmals ausdrücklich konstatirt und von anderer Seite dagegen nur geltend gemacht, „daß eine solche Requisition wenigstens auch die Unterschrift dessen haben muß, der die Requisition gestellt hat.“

---

3. Erfüllung der Verpflichtung.

§ 7.

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militairbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen.

Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militairverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

1) Ausführungs-Instruktion. 5 zu § 7.

Die den Gemeinden in § 7 Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Uebernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugniß, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen nach dem Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand ohne weiteres aus der Gemeindekasse decken beziehungsweise als gewöhnliche Gemeindelast umlegen, oder ob sie die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über etwaige mangelhafte Leistungen sind von den Militairbehörden (Kommandoführern) bei den betheiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militairbehörde genöthigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§ 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwieweit dem letzteren eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Versäumniß zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstande vorgesetzte Civilbehörde zu erfolgen.

2) Die im § 7 enthaltenen Bestimmungen schließen sich im Allgemeinen den Bestimmungen der §§ 5, Abs. 1 u. 2, und 11 des Quartierleistungs-Gesetzes an. Die Vorschrift im Absatz 4 entspricht der Bestimmung im § 6, Abs. 3, des Kriegsleistungs-Gesetzes.

3) Die Regierungs-Vorlage enthielt am Schluß des obigen Paragraphen noch folgende Bestimmung: „Die Entscheidung darüber, ob eine verschuldete Versäumniß vorliegt und welcher Betrag zu erstatten ist, sowie die Einziehung des letzteren erfolgt im Verwaltungswege." Der Bericht der Reichstags-Kommission sagt über die Streichung dieses Satzes: „Die Kommission glaubte es vermeiden zu sollen, in einer Zeit, wo nicht blos in Preußen, sondern auch in anderen Bundesstaaten, so insbesondere in Bayern, eine Reform der Verwaltungs-Organisation und anderweite Ordnung der Justizverwaltungssachen bevorstehe, noch eine Bestimmung, wie sie die Vorlage von der Unzulässigkeit des Rechtsweges enthält, aufzunehmen. Selbstverständlich war es aber auch keineswegs die Absicht, die bestehenden Verwaltungskompetenzen hinsichtlich der hier in Frage stehenden Entscheidungen durch dieses Gesetz einzuschränken. Die Kommission beabsichtigt vielmehr nur, zur Zeit auf diesem Gebiete keine Neuerungen einzuführen und es bei dem gegenwärtigen Stand der Sache überall zu belassen."

---

§ 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten **selbstständigen Gutsbezirke**.

4. Vergütung.

§ 9.[1]

Für die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung[2]) aus Militairfonds[3]) gewährt:

1) Die **Vergütung für Vorspann**[4]) erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Auch für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als $7^1/_2$ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleichzusetzen.

Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des § 14.

2) Die Vergütung für Naturalverpflegung[5]) beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 Pfennige,	65 Pfennige.
b. für die Mittagskost	40 „	35 „
c. für die Abendkost	25 „	20 „
d. für die Morgenkost	15 „	10 „

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennige, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot ꝛc., als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Für Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte und Militairbeamte ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier ꝛc. erklärt hat, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§ 4), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.[6])

3) Die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

1) Ausführungs-Instruktion. 6 zu § 9.

Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.[1])

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ꝛc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

Der nach § 9 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler-Amte durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.[2]) Derselbe vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		1 Mark	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot.									
a) volle Tageskost . . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnittspreise werden von den höheren Verwaltungsbehörden durch ihre amtlichen Anzeigeblätter regelmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (oben unter 1 d.), sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier sofort zu bezahlen.[3])

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange legitimirte Organe, auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand beziehungsweise den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter.

---

[1]) Die vom Bundesrath unterm 25. Juni 1875 festgestellten, zur Zeit noch gültigen Vergütungssätze für Vorspann s. im nachfolgenden Anhang.

[2]) Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Januar 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1876 Nr. 2; Armee-Verordn.-Bl. 1876, S. 24) ist für das Jahr 1876 für Mann und Tag zu gewähren:

	mit Brot	ohne Brot
a. für volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b. für Mittagskost	40 „	35 „
c. für Abendkost	25 „	20 „
d. für Morgenkost	15 „	10 „

[3]) Die Vergütung für geleisteten, nicht von der Intendantur ermietheten Vorspann ist von den Truppentheilen ꝛc. sofort zu bezahlen. Die Liquidirung erfolgt in der bisherigen Weise. Für die Liquidirung der Kosten des ermietheten Vorspanns ist das für die Gemeinden gegebene Schema zu benutzen. (Erlaß des Königl Preuß. Kriegsministeriums vom 14. September 1875, Nr. 9 — Armee-Verordn.-Bl. 1875, S. 222 —).

Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände beziehungsweise die zum Empfange legitimirten Personen nach Schema C. 1 und 2 Quittung auszustellen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütung für sämmtliche nicht sofort bezahlte Leistungen[1]) werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Kommunal-Aufsichtsbehörden auf Grund der von den Militairbehörden (Kommandoführern) ertheilten Bescheinigungen nach den unter D. 1—3 beigefügten Formularen monatweise, d. h in der Art liquidirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die bezüglichen Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspannes die Richtigkeit der angesetzten Entfernung, hinsichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preise zu attestiren haben, bei derjenigen Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirk die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militairischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an letztere abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der bezüglichen Liquidationen sind die oben unter 1. d. bezeichneten Normen zu beachten.

2) Wegen Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche und Erlöschens derselben vergl. § 16.

3) „Schließlich wird auf besonderen Wunsch der Vertreter der verbündeten Regierungen an dieser Stelle konstatirt, daß weder aus der Bestimmung des Eingangs des § 10 (9), wonach die Vergütung aus Militairfonds gewährt wird, noch aus der bezüglich der Offiziere beantragten Zusatzbestimmung nach der übereinstimmenden Ansicht der Kommission irgendwie zu folgern steht, als habe an der finanziellen Regelung zwischen der Militairverwaltung einerseits und den Mannschaften bezw. Offizieren andererseits das Mindeste geändert werden sollen." (Bericht der Reichstags-Kommission).

4) Die Bestimmungen über Vergütung des Vorspanns sind dem § 12 des Kriegsleistungs-Gesetzes entnommen.

5) „Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen — und es wird dies auf Wunsch der Herren Kommissare hiermit ausdrücklich konstatirt, — daß die volle Tageskost die übrigen Verabreichungen in b, c und d in sich begreift und der dafür ausgeworfene Vergütungssatz keineswegs eine Pauschalsumme darstellt, neben welcher die Sätze in b, c und d etwa noch besonders liquidirt werden könnten." (Aus dem Berichte der Reichstags-Kommission).

6) Auch die Vergütung für Naturalverpflegung der Offiziere ist nach dem Schlußsatz in § 9 des Gesetzes durch den Truppentheil ꝛc. an die Gemeindebehörde zu entrichten.

Vergl. auch § 174 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, vom 13. Mai 1858, welcher zufolge Bekanntmachung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums vom 8. Septbr. 1875 — A.-Verordn.-Bl. 1875 S. 123 — jetzt folgendermaßen lautet:

„Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, im Offizierrange stehende Aerzte und Militairbeamte, sowie an Einjährig-Freiwillige ꝛc. (§ 62)[2]) erfolgt nur auf Requisition des Kommandoführers. Die bestimmungs-

---

1) Nicht sofort zu bezahlen ist die Vergütung für gelieferte Fourage, sowie die Vorspannvergütung für die Anfuhr von Fourage von der nächsten militairischen Verabreichungsstelle. Vergl. hierüber u. A. die der Marschroute (Beilage Litt. A zum Gesetze) beigedruckten Bestimmungen, unter D. 7 und 8; auch Erlaß des Königl. Preuß. Kriegs-Ministeriums, Milit. Oekonomie-Departement, vom 5. Februar 1876 (Armee-Verordn. Bl. 1876, Nr. 6).

2) Dasselbe gilt zufolge des angezogenen § 62 auch von den Büchsenmachern und Sattlern der Truppen, sowie den Offizierbedienten. Alle Genannten haben zufolge § 62 auf Gewährung der Marschverpflegung nur gegen Bezahlung Anspruch.

mäßige Vergütung für dieselbe ist an den Kommandoführer zu zahlen, der solche mit den übrigen Verpflegungsgeldern an die Ortsbehörde 2c. abführt."

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

§ 10.[1])

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des § 14.[2])

1) Ausführungs-Instruktion. 7 zu § 10.

Schiffsfahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen.

Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit dem erforderlichen Personal (Schiffsführern, Matrosen, Heizern 2c.) zu stellen.

Die Verpflegung des Personals ist von dem Schiffseigenthümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung des Personals, sowie für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§ 10 Absatz 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend unter Nummer 8[1]) bezeichneten Wege festgestellt.

2) Wegen Anmeldung des Entschädigungs-Anspruchs sowie des Erlöschens desselben in Fällen des § 10, Abs. 4, vergl. § 16.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken 2c.

§ 11.

Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirtschafts-, und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen,

1) S. hinter § 14 des Gesetzes.

Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

---

1) Der § 11 der Regierungs-Vorlage lautete:

„Die Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, zuzulassen, daß bei Truppenübungen ihre Grundstücke von den Truppen zu Uebungszwecken benutzt werden.

Eine solche Verpflichtung besteht jedoch nicht bezüglich der Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen und Weinberge, sowie bezüglich der Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen."

Die Kommission des Reichstages schlug dagegen für den Paragraphen diejenige Fassung vor, welche derselbe im Gesetz erhalten hat, und führte zur Begründung in ihrem gedruckten Bericht u. A. an: „Wenn es auch in der Kommission von keiner Seite verkannt wurde, daß die Benutzung von Privatgrundstücken zu militairischen Uebungen sich nicht gänzlich vermeiden lasse, so empfehle es sich doch nicht, durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung den gesammten Grundbesitz im Deutschen Reiche einer derartigen allgemeinen Militair-Servitut zu unterwerfen."

Ein im Plenum auf Wiederherstellung der Regierungs-Vorlage gestellter Antrag fand nicht die Zustimmung des Reichstages. In der hierüber gepflogenen Diskussion (stenogr. Ber. S. 888—892) wurde jedoch allerseits anerkannt, auch von dem Kommissarius des Bundesraths bei Erklärung der Zustimmung der verbündeten Regierungen zu der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung betont, daß durch diese Fassung bezüglich der Benutzung des Privatgrundbesitzes bei Truppenübungen eine Aenderung in dem historisch begründeten Rechtszustande nicht beabsichtigt werde. Der Berichterstatter der Kommision erklärte namentlich:

„Ich glaube zunächst, daß, wenn ein Gesetz sagt, sobald kultivirte Grundstücke ꝛc. zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so hat das und das zu geschehen, — und wenn der zweite Absatz des § 11 fortfährt: ausgeschlossen von jeder Benutzung sind die und die Grundstücke, — daß dann auch der schärfste Civilist nicht zweifelhaft sein kann, daß eine negatoria auf Anerkennung der Freiheit der nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Grundstücke nicht mehr zulässig ist. Denn in diesen Bestimmungen ist ausgesprochen, daß das Gesetz in den nicht ausgeschlossenen Fällen eine Benutzung von Grundstücken statuirt. Es wird endlich jeder weitere Zweifel auch durch den Inhalt des § 14 meines Erachtens beseitigt."

2) Zu der im Absatz 1 des § 11 getroffenen Bestimmung bemerkt der Bericht der Reichstags-Kommission erläuternd:

„Um eine zu weit gehende, die Uebungen der Garnison in unmittelbarer Nähe der Garnisonorte erschwerende und jedenfalls das Schreibwerk vermehrende Anwendung auszuschließen, wurde die Anzeigepflicht auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die Benutzung „kultivirter" Ländereien in Frage steht, und weil es nicht die Absicht der Kommission war und sein konnte, die Pflicht des Schadenersatzes etwa auf die Fälle zu beschränken, wo Warnungszeichen zuvor aufgerichtet waren, noch auch den Anlaß zu bieten, daß die letzteren fast ausnahmslos ausgesteckt werden, empfahl es sich, den Zweck der ganzen Maßnahme ausdrücklich auf diejenigen Grundstücke zu beschränken, welche einer „vorzugsweisen" Schonung bedürfen."

Die Warnungszeichen haben daher für die Truppen die Bedeutung, daß die betreffenden Grundstücke sowohl im Interesse der Landeskultur, als auch im fiskalischen Interesse möglichst zu schonen sind.

Die im ersten Absatz des § 11 vorgesehene Benachrichtigung der Ortsvorstände kann selbstverständlich auch für längere Uebungsperioden im voraus erfolgen.

3) Wegen Vergütung der durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden, vergl. § 14, insbesondere auch Note 2 zu demselben, wegen Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche und Erlöschens derselben vergl. § 16.

4) „An der bestehenden Einrichtung, nach welcher die für die elementare Ausbildung der Truppen in den Garnisonen erforderlichen Exerzir- und Schießplätze von der Militair-Verwaltung zu beschaffen sind, soll durch § 11 nichts geändert werden. Derselbe läßt daher auch die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Expropriation solcher Plätze unberührt." (Motive zur Regierung-Vorlage.)

---

§ 12.

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, kantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzir- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Wegen Vergütung der in Fällen des § 12 entstehenden Schäden vergl. § 14, wegen Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche und Erlöschens derselben vergl. § 16.

§ 13.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und kantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

Wegen Feststellung der Vergütung vergl. § 14, wegen Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche und Erlöschens derselben vergl. § 16.

§ 14.

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militairfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach § 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheilgten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

1) Ausführungs-Instruktion. 8 zu § 14.

Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen der §§ 9 Nr. 1 Absatz 2, 10 Absatz 4, 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung die Feststellung der letzteren durch sachverständige Schätzung erforderlich, so greifen nachstehende Vorschriften Platz:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Korps und Divisionen, sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche aus:

a. einem Kommissar der betheiligten Landesregierung,
b. einem Offizier,
c. einem Militairbeamten,
d. mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militairischen Mitglieder (b und c) werden von der betheiligten Militairverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein.

Die Abschätzung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden. Zu derselben sind die Interessenten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung ist zunächst zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit

letzteres der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne weiteres zuzugestehen. Insoweit dagegen von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Abschätzung einzutreten.

Die Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung sind in eine Nachweisung nach dem unter E anliegenden Schema einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahres ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der, nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1) die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2) welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3) in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4) wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden, im Besonderen, welche Hülfsmittel (Kataster, Karten 2c.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden, sowie welche Beträge im Wege der Einigung und welche im Wege der Abschätzung festgestellt worden sind;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

5) die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militairfonds zu vergüten wäre.

Nach Schluß des Abschätzungsgeschäfts hat der Kommissar der Landesregierung auf Grund der Schätzungsverhandlungen eine Entschädigungs-Liquidation nach dem unter F anliegenden Schema anzufertigen und dieselbe mit den Verhandlungen der betreffenden Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Liquidation, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des betheiligten Truppenbefehlshabers (kommandirenden Generals, Divisions-Kommandeurs, Artillerie-Inspekteurs 2c.) darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle,

weist sodann den liquiden Betrag zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung Behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Liquidationen der Taxatoren über Reisekosten und Tagegelder werden von dem Kommissar der Landesregierung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zur Feststellung überreicht, welche dieselben demnächst an die Intendantur zur Zahlungsanweisung gelangen läßt.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise, wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der betheiligten Militairverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militairverwaltung bei derselben gar nicht, oder nur durch einen Offizier oder einen Militairbeamten vertreten wird.

C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen.

2) Zufolge des Erlasses des Preuß. Kriegsministeriums vom 14. September 1875 — Armee-Verordn.-Blatt 1875 S. 222 — ist durch die Ausführungs-Instruktion zu dem Naturalleistungs-Gesetze die „Instruktion über Abschätzung, Feststellung und Vergütung der bei den Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen" vom 28 Mai 1843 außer Kraft gesetzt.

3) Die im ersten Absatz des § 14 getroffene Bestimmung, wonach die durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppen-Uebungen ꝛc. entstehenden Schäden „aus Militairfonds" zu vergüten sind, läßt die Regreßpflicht der Truppenführer ꝛc. für solche Fälle unberührt, wo den Militairfonds dergleichen Kosten unbefugter Weise aufgebürdet werden.

4) Die Bestimmung im zweiten Absatze des § 14 entspricht dem § 33 des Kriegsleistungs-Gesetzes.

5) Wegen Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche und Erlöschens derselben in Fällen des § 14 vergl. § 16.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

§ 15.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

1) Ausführungs-Instruktion. 9 zu § 15.

Der vom Bundesrath zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.[1])

2) Vergl. §§ 28 und 29 des Kriegsleistungsgesetzes, sowie Art. 47 der Reichsverfassung.

Schlußbestimmungen.

§ 16.

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§ 9 Nr. 1 Abs. 2, 10 Abs. 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

1) Ausführungs-Instruktion. 10 zu § 16.

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der in § 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittelung die Leistung erfolgt ist (§§ 2—9), beziehungsweise in deren Bezirke die Leistung in Anspruch genommen (§ 10) oder das beschädigte Grundstück ꝛc. (§§ 11, 12, 13) belegen ist.

Für den Bereich der einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Civilbehörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirks bildet.

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforder-

1) Der Erlaß des Tarifs steht zur Zeit — 1. Aug. 1876 — noch aus, derselbe wird voraussichtlich in einem Nachtrage — mit der letzten Lieferung dieses Werkes — zum Abdruck gelangen können.

lichen Verhandlungen herbeizuführen und im besonderen die Militairbehörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

2) Der § 16 unterscheidet im Absatz 1 zwischen den Fällen einer besonderen Beschädigung und den regelmäßigen Vergütungen. Die ersteren sind daher an eine andere und kürzere Verjährung geknüpft als die letzteren.

3) Der zweite Absatz des § 16 ist wörtlich dem § 17 des Quartierleistungs-Gesetzes entnommen.

---

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1875 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Ausführungs-Instruktion. 11 zu § 17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militairverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

---

§ 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung, erlassen.

Vergl. Nr. 5 der Vorbemerkungen zu diesem Gesetze (s. S. III—78).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.
Beilage A.

Marschroute.

(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier **mit** oder **ohne** Verpflegung zu empfangen haben.)

(Zahl) Generale
. . . . Stabsoffiziere
. . . . Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants
. . . . Aerzte im Offiziersrang
. . . . Zahlmeister
. . . . Feldwebel, Wachtmeister
. . . . Portepeefähnriche, Vize-Feldwebel und Unterärzte
. . . . Zahlmeister-Aspiranten
. . . . Unteroffiziere
. . . . Spielleute
. . . . Gemeine
. . . . Offizierburschen und Diener
. . . . einjährige Freiwillige
. . . . Rekruten
. . . . Reservisten
. . . . Trainsoldaten
. . . . Korps- und Ober-Roßärzte
. . . . Roßärzte und Unter-Roßärzte
. . . . Büchsenmacher und Sattler
. . . . Offizierpferde, ... Dienstpferde
. . . . Remontepferde

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von . . . . . . über . . . . . . nach . . . . . ., wobei auf der Strecke von . . . . . . bis . . . . . . die Eisenbahn (das Dampfschiff 2c.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh) nach Maßgabe des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523).

2) Marschverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.

3) An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) Rationen à { . . . . Gramm Hafer, / . . . . „ Heu, / . . . . „ Stroh.

(Zahl) Rationen à { . . . . „ Hafer, / . . . . „ Heu, / . . . . „ Stroh.

(Zahl) Rationen à { . . . . „ Hafer, / . . . . „ Heu, / . . . . „ Stroh

4) An Transportmittel zur Fortschaffung . . . .
. . . .

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde,
. . . . einspännige
. . . . zweispännige } Vorspannfuhrwerke.
. . . . vierspännige

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(Firma der ausstellenden Behörde.)
(Unterschrift.)

Bestimmungen.

A. Mundverpflegung.

1) Die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage) liegt dem Quartiergeber ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§ 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 52).

Die Verpflegungsportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm, falls zwischen ihm und dem Quartiergeber über die Verpflegung Streitigkeiten entstehen, in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

a. 1000 Gramm Brot,
b. 250 „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
c. 120 „ Reis oder
150 „ Graupe resp. Grütze oder
300 „ Hülsenfrüchte oder
2000 „ Kartoffeln und
d. 25 „ Salz,
e. 15 „ Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu fordern.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot Seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Der nach Maßgabe der alljährlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger und das Centralblatt für das Deutsche Reich für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz (§ 9. 2. a. a. O.) vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf		1 Mark.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot.									
a. volle Tageskost . . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

2) Für die an Offiziere und im Offiziersrang stehende Aerzte und Militairbeamte von den Quartiergebern verabreichte Marschverpflegung ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Hierfür ist eine angemessene Bewirthung zu gewähren. Wenn jedoch ein Offizier ꝛc. erklärt hat, nur die vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Verpflegungsportion in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

B. Verpflegung der Pferde.

3) Können die erforderlichen Rationen weder aus Militairmagazinen entnommen, noch im Wege des Vertrages durch die Intendantur rechtzeitig sicher gestellt werden, so ist der Bedarf innerhalb der durch § 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 bezeichneten Grenzen durch Vermittelung der Gemeinden von den Besitzern von Fouragebeständen zu gewähren.

Ist die Gemeidebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann in dringenden Fällen die bezügliche Requisition direkt an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde gestellt werden.

4) Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung und unter Beachtung der Vorschriften über die Belastung der Fuhrwerke (unter 5) von der nächsten militairischen Verabreichungsstelle abzuholen.

C. Vorspanngestellung.

5) Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militair-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können (§ 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der ortsüblichen Qualität der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Minimalgewicht der Ladung anzunehmen für:

ein einspänniges Pferdefuhrwerk	....	10 Centner,
ein zweispänniges "	....	15 "
ein vierspänniges "	....	30 "

Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den für die Bezirke der Lieferungsverbände vom Bundesrath festgestellten, durch die betheiligten Landesregierungen veröffentlichten Vergütungssätze.

Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird ebenfalls Vergütung gewährt, wenn die Entfernung mehr als 7½ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleich zu setzen (§ 9. 1. a. a. O.).

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann rc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke rc. durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

D. Bezahlung, Quittungsleistung und Liquidirung.

a. Für Marschverpflegung.

6) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden baar bezahlt werden. Ist die sofortige Bezahlung ausnahmsweise nicht möglich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande beziehungsweise der sonst zuständigen Civilbehörde auf Grund der über die Leistung ertheilten Bescheinigung zu liquidiren.

b. Für Fourage.

7) Ueber die von den Gemeinden verabreichte Fourage wird von dem Kommandoführer nur vorschriftsmäßige Bescheinigung ertheilt, eine Baarbezahlung zur Stelle findet nicht statt. Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgeschriebenen Liquidation.

c. Für Vorspann.

8) Das hinsichtlich der Bezahlung der Marschverpflegung (unter a.) Gesagte gilt auch für den auf Märschen gestellten Vorspann.

Die Vorspannvergütung für die Anfuhr von Fourage von der nächsten militairischen Verabreichungsstelle (oben 4) ist besonders zu liquidiren.

9) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:

a. in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande oder dessen zum Empfange legitimirten Organen,

b. auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand beziehungsweise den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter gezahlt.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Kilometer.	Bezeichnung der Kreise.	Bemerkungen.
am					

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.

Beilage B. 1.

Bescheinigung

für die Gemeinde N. . . . . im Kreise N. . . . . über geleisteten Vorspann.

Bezeichnung des Truppentheils resp. Transports 2c.	Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist.	Anzahl der gestellten Pferde.	Wagen: einspännige.	Wagen: zweispännig.	Der Vorspann ist gestellt von	bis	Datum der Gestellung des Vorspanns.	Zeit der Gestellung des Vorspanns. von / bis Uhr,	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnorte nach dem Stellungsorte. Kilometer.	Bemerkungen.
1. Bataillon des . . . Infanterie-Regts. Nr. . . .	Zum Transport von Verpflegungsgegenständen.	4	—	2	N. . . .	P. . . .	16. Juni 18 . .	5 Uhr Morgens bis 12½ Uhr Mittags.	auf einen ganzen Tag.	13 Kilometer.	

N . . . ., den 16. Juni 18 . . .

Unterschrift des Kommandeurs resp. Truppentheils.
(Name und Charge.)

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.
Beilage B. 2.

Bescheinigung

über den zur Herbeischaffung von Fourage gestellten Vorspann.

Von der Gemeinde N. . . . . sind zur Verpflegung von Pferden aus dem Magazin zu P. . . . .

. . . . . Centner	. . . . Kgr.	. . . . Gr.	Hafer,
. . . . . "	. . . . "	. . . . "	Heu,
. . . . . "	. . . . "	. . . . "	Stroh,

mithin ein Totalgewicht von . . . . . Centner . . . . Kgr. . . . . Gr. herbeigeschafft worden, was hiermit bescheinigt wird.

N. . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Unterschrift des Kommandeurs resp. Transportführers.
(Name und Charge.)

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.

Beilage B. 3.

Bescheinigung

über die

von der Gemeinde N. . . . . auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu P. . . . . vom . . ten . . . . 18 . ., welche in Abschrift hier beigefügt ist, [gegen / ohne] Bezahlung verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Köpfe.		Zahl der Portionen								Bemerkungen.
				mit Brot.				ohne Brot.				
		Offiziere und Beamte.	Unteroffiziere und Mannschaften.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	
1. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84.	1. Juli	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	1. Pro 1. Juli c. haben die Mannschaften das Brot aus der Garnison R. mitgenommen.
		.	500	.	.	.	.	500	.	.	.	
	2. Juli	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	2. Anliegend: 1 Marschroute.
	18 . .	.	500	500	.	.	.	.	.	.	.	
Summe	2 Tage	36	1000	536	.	.	.	500	.	.	.	

Daß vorstehende
36 — Sechsunddreißig — volle Tagesportionen für Offiziere ꝛc. } mit Brot,
500 — Fünfhundert — „ „ „ Mannschaften }
500 — Fünfhundert — „ „ „ „ ohne Brot
von der Gemeinde N. . . . . . richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte Geldvergütung hierfür {gegen Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist, / wegen Mangels an Geld nicht hat bezahlt werden können,} bescheinigt.

N. . . . ., den 2. Juli 18 . .

(L. S.) R. R.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.

Beilage B. 4.

Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N. . . . . auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q. . . . . vom . . ten . . . . 18 . . empfangenen etatsmäßigen Rationen.

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Rationen à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 5250 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 4750 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à	Bemerkungen.
		18 . .					
3. Eskadr. Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8.	Rittmeister v. H.	3. Mai	3	.	.	.	
	Prem.-Lieut. v. P.	desgl.	2	.	.	.	
	Sek.-Lieut. G.	desgl.	2	.	.	.	
	Sek.-Lieut. O.	desgl.	2	.	.	.	
	120 Dienstpferde.	desgl.	120	.	.	.	
	Für Attachirte.						
	Sek.-Lieut. v. B. vom Garde-Husaren-Regt.	3. Mai	.	2	.	.	
	3 Dienstpferde vom 8. Dragoner-Regt.	desgl.	.	.	3	.	
	Summe	1 Tag.	129	2	3	.	

Vorstehende	Hafer. Ctr.	Kgr.	Gr.	Heu. Ctr.	Kgr.	Gr.	Stroh. Ctr.	Kgr.	Gr.
129 — Einhundertneunundzwanzig — Rationen à 5500 Gr. Hafer =	14	9	500	.	.	.	.	.	.
à 1500 Gr. Heu =	.	.	.	3	43	500	.	.	.
à 1750 Gr. Stroh =	.	.	.	.	.	.	4	25	750
2 — Rationen à 5250 Gr. Hafer =	.	10	500	.	.	.	.	.	.
à 1500 Gr. Heu =	.	.	.	.	3	.	.	.	.
à 1750 Gr. Stroh =	.	.	.	.	.	.	.	3	500
3 — Rationen à 4750 Gr. Hafer =	.	14	250	.	.	.	.	.	.
à 1500 Gr. Heu =	.	.	.	.	4	500	.	.	.
à 1750 Gr. Stroh =	.	.	.	.	.	.	.	5	250
Summe	14	34	250	4	1	.	4	34	500

geschrieben: Vierzehn Centner Vierunddreißig Kilogr. 250 Gr. Hafer,
Vier Centner Ein Kilogr. — Gr. Heu,
Vier Centner Vierunddreißig Kilogr. 500 Gr. Stroh

sind von der Gemeinde N. . . . . . richtig verabreicht worden.

N. . . . . ., den 3. Mai 18 . .

(L. S.) S. S.

Rittmeister und Eskadron-Chef.

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.
Beilage B. 5.

Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N. . . . . auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q. . . . . vom . . ten . . . . 18 . . empfangenen außeretatsmäßigen Rationen (Rationen gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Außeretatsmäßige Rationen				Bemerkungen.
			à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à	à	à	
3. Eskadr. Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8.	Einjähr. Frw. C. „ „ H.	18 . . 3. Mai desgl.	1 1				
	Summe	1 Tag	2				

Vorstehende	Hafer. Ctr.	Hafer. Kgr.	Hafer. Gr.	Heu. Ctr.	Heu. Kgr.	Heu. Gr.	Stroh. Ctr.	Stroh. Kgr.	Stroh. Gr.
2 — Zwei — Rationen à 5500 Gr. Hafer =	..	11	.	.	.	.	.	.	.
à 1500 „ Heu =	.	.	.	.	3	.	.	.	.
à 1750 „ Stroh =	.	.	.	.	.	.	.	3	500
Summe	.	11	.	.	3	.	.	3	500

geschrieben:

Elf Kilogramm Hafer, Drei Kilogramm Heu und Drei Kilogramm 500 Gr. Stroh sind von der Gemeinde N. . . . . richtig verabreicht worden, worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß die tarifmäßige Geldvergütung hierfür an die Kasse des 8. Kürassier-Regiments eingezahlt worden ist.

N. . . . . . ., den 3. Mai 18 . .

(L. S.) S. S.

Rittmeister und Eskadron-Chef.

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.

Beilage C. 1.

Quittung

der Gemeinde N. . . . . im Kreise O. . . . . . . über erhaltene Vergütung für gestellten Vorspann.

Bezeichnung des Truppentheils resp. Transports 2c.	Anzahl der gestellten Pferde.	Wagen: einspännige.	Wagen: zweispännige.	Der Vorspann ist gestellt von	bis	Datum der Gestellung des Vorspanns.	Zeit der Gestellung des Vorspanns. von } bis } Uhr.	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnort nach dem Gestellungsort. Kilometer.	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Summe der Tage halbe.	Summe der Tage ganze.	Einheitssatz der Vergütung pro Tag für einspänniges Fuhrwerk. Mk.	für zweispänniges Fuhrwerk. Mk.	Mithin beträgt die Vergütung. Mk.	Bemerkungen.
2. Bataillon des . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .	4	—	2	N. . .	N. . .	20. April 18 . .	7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags.	auf einen ganzen Tag.	10 Kilometer.	auf einen halben Tag.	1	1	—	10½	31½	

Vorstehender Betrag von Einunddreißig und eine halbe Mark ist von dem 2. Bataillon des . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N. . . . . baar und richtig bezahlt worden.

N. . . . ., den 20. April 18 . .

(L. S.)

P. P.
Gemeinde-Empfänger.

Gesehen.
Der Gemeindevorstand.
S.
Bürgermeister.

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.

Beilage C. 2.

Quittung

der

Gemeinde N. . . . . über die erhaltene Vergütung für die laut Marschroute der Königlichen Regierung zu P. . . . . . . vom . . ten . . . . 18 . . verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Köpfe.		Zahl der Portionen								Einheitssatz für eine Portion.		Betrag der Vergütung überhaupt.		Bemerkungen.
				mit Brot.				ohne Brot.								
		Offiziere und Beamte.	Unteroffiziere und Mannschaften.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	Mk.		Mk.		
1. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84.	1. Juli	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	1	60	28	80	Pro 1. Juli cr. haben d. Mannschaften das Brot aus der Garnison R. mitgenommen
		.	500	.	.	.	.	500	.	.	.	.	65	325	.	
	2. Juli 18 . .	18	.	18	.	.	.		.	.	.	1	60	29	80	
		.	500	500	.	.	.	.	.	.	.	.	80	400	.	
Summe	2 Tage	36	1000	536	.	.	.	500	.	.	.	.	.	782	60	

Vorstehende Siebenhundertzweiundachtzig Mark Sechszig Pfennig sind von dem 1. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N. . . . . . baar und richtig bezahlt worden.

N. . . . ., den 2. Juli 18 . .

Gesehen. (L. S.) P. P.

Der Gemeindevorstand. Gemeinde-Empfänger.

S.

Bürgermeister.

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.

Beilage D. 1.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation

über

Vergütung für gestellten Vorspann.

für den Monat ...... 18 . .

Laufende Nummer.	Nummer der Beläge.	Benennung. der Gemeinde.	Benennung. des Truppentheils.	Zeit der Gestellung des Vorspanns.	Anzahl der gestellten Pferde.	Anzahl der gestellten Wagen: einspäunige.	Anzahl der gestellten Wagen: zweispännige.	Auf Tage halbe.	Auf Tage ganze.	Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte 2c. und zurück auf Tage halbe.	Für die Fahrt ... Tage ganze.	Summe der Tage halbe.	Summe der Tage ganze.	Einheitssatz der Vergütung pro Tag für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. Mk.	Einheitssatz der Vergütung pro Tag für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. Mk.	Mithin beträgt die Vergütung. Mk.	Bemerkungen.
1.	1.	N.......	1. Bat. des Inf.-Regiments Nr....	16. Juni 18..	4	.	2	.	1	1	.	1	1	.	10½	31½	N......, d. ..ten....18.. Der Gemeindevorstand.

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.
Beilage D. 2.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation
über
Vergütung für verabreichte Marschverpflegung
für den Monat . . . . . . 18 . .

Laufende Nummer.	Nummer der Beläge.	Benennung der Gemeinde.	Benennung des Quittungs-Ausstellers.	Benennung des Truppentheils.	Zeit der Verabreichung.	Zahl der Köpfe: Offiziere und Beamte	Zahl der Köpfe: Unteroffiziere u. Mannschaften.	Es sind verabreicht Portionen mit Brot: Volle Tageskost.	mit Brot: Mittagskost.	mit Brot: Abendkost.	mit Brot: Morgenkost.	ohne Brot: Volle Tageskost.	ohne Brot: Mittagskost.	ohne Brot: Abendkost.	ohne Brot: Morgenkost.	Einheitssatz der Vergütung pro Portion. Mk.	Geldbetrag à Mk.	Geldbetrag Summe Mk.	Bemerkungen.
1.	1.	N	R. R.	1. Bat. Schlesw.-Inf.-Reg. Nr. 84.	18. . 1. Juli	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	1 60	28 80		
2.	2.			ꝛc.		.	500	.	.	.	.	500	.	.	.	. 65	325 .		
3.	3.			ꝛc.	2. Juli	18	.	18	.	.	.	.	.	.	.	1 60	28 80		
						.	500	500	.	.	.	.	.	.	.	. 80	400 .	782 60	N . . . ., den . . ten . . . . . 18 . . Der Gemeindevorstand.
					Summe	36	1000	536	.	.	.	500	.	.	.	. .	.	782 60	

Beilage D. 3.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation

über

Vergütung für verabreichte Fourage

für den

Monat . . . . 18 . .

Laufende Nummer.	Nummer der Belege.	Benennung: der Gemeinde.	Benennung: des Quittungs-Ausſtellers.	Benennung: des Truppentheils.	Zeit der Verabreichung.	Es ſind verabreicht worden: Rationen à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Rationen à 5250 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Rationen à 4750 Gr Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	Rationen à	Dieſe betragen: Hafer. Ctr.	Hafer. Kgr.	Hafer. Gr.	Heu. Ctr.	Heu. Kgr.	Heu. Gr.	Stroh. Ctr.	Stroh. Kgr.	Stroh. Gr.	Durchſchnittspreis des Haupt-Marktortes O.......... pro Mai 18..: Hafer der Centner. Mk.	Heu der Centner. Mk.	Stroh der Centner. Mk.	Mithin beträgt die Vergütung: für Hafer. Mk.	für Heu. Mk.	für Stroh. Mk.	Summe. Mk.	Bemerkungen.
		A. Etatsmäßige Rationen.																								
1	1	N...	S. S.	3. Eskadron Rheiniſchen Küraſſier-Reg. Nr. 8.	18.. 3. Mai	129	2	3	.	14	34	250	4	1	.	4	34	500	6 .	3 .	2 50	88 11	12 06	11 72,5	111 89,5	
		B. Außeretatsmäßige Rationen																								
2	2	N...	S. S.	3. Eskadron Rheiniſchen Küraſſier-Reg. Nr. 8.	18.. 3. Mai	2	.	.	.	.	11	.	.	3	.	.	3	500	6 .	3 .	2 50	1 32	. 18	. 72,5	1 67,5	
					Summe	131	2	3	.	14	45	250	4	4	.	4	38	.	. .	. .	. .	89 43	12 24	11 90	113 57	
		Atteſt d. zuſtändigen Civilbehörde über d. Richtigkeit d. angeſetzten Durchſchn.-Marktpreiſe des Haupt-Marktortes.																								

N......., den .. ten .... 18..

Der Gemeindevorſtand.

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.
Beilage E.

Nachweisung
der
Resultate der Einigung bezw. Schätzung.

Laufende Nummer.	Stand Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks.		Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks.		Davon sind beschädigt		Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten ꝛc.	Einheitspreise. Mk.	Betrag der zu leistenden Entschädigung. Mk.	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder Abschätzung festgestellt ist.
			Flur.	Nr.	Ar.	□Meter.	Ar.	□Meter.				
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	8.	9.	10.
	Dorfschaft N. . . . . Kreis N.											
1.	Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggensaat	N.	11	10	80	3	.	00 Scheffel	0 0	0 0	

Anmerkung: 1) Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein.

2) Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.

Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungs-Gesetz.
Beilage F.

Liquidation

der

Entschädigungen, welche auf Grund der anliegenden Verhandlungen für die bei den Herbstübungen des N. . . . . Korps im Jahre 18 . . vorgekommene Flurbeschädigung zu zahlen sind.

1. Nummer im Protokoll oder in der Nachweisung.	2. Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	3. Gegenstand der Entschädigung.	4. Entschädigungsbetrag. Mk.	5. Quittung der Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnungen neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen.
	Dorfschaft N. . . . . . Kreis N.			
1.	Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggensaat	0 0	
		Summe	0 0	
				Die Richtigkeit der Namensunterschriften attestirt. N N. (Charakter.)

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hierdurch auf Grund der anliegenden Verhandlungen bescheinigt.

N. . . . . ., den . . ten . . . . 18 .

(Name und Amtscharakter des Kommissars der Landesregierung.)

Anmerkung: 1) Die Rubriken 1, 2 und 3 sind dieselben wie in der Beilage E.; die Geldbeträge in Spalte 4 müssen mit denen in der Verhandlung übereinstimmen.

2) Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Anhang
(zu Anmerkung 1 zur Ausführungs-Instruktion zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes).

Vergütungssätze für geleisteten Vorspann.
(Armee-Verordn.-Blatt 1875, S. 166.)

Berlin, den 13. August 1875.

Die von dem Bundesrathe in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. auf Grund des § 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 für die Abstufung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann beschlossene Klasseneintheilung, sowie das Verzeichniß der für die einzelnen Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 259. 8. 75. M. O. D. 3.

Klassen-Eintheilung der Vergütungssätze.

I.	II.	III.	IV.	V.
	Vergütungssätze für			Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von II. und III.)
Klasse	ein mit einem Pferd bespanntes Fuhrwerk mit Führer. Mark.	jedes weitere Pferd. Mark.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summa v. II. u. III.) Mark.	Mark.
1	$8^1/_2$	$4^1/_2$	13	4
2	8	4	12	4
3	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	$4^1/_2$
4	6	3	9	3

Der in Kolonne V. aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet.

Der Vergütungssatz für einen mit zwei Ochsen bespannten Wagen nebst Führer wird dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk (Kolonne II.) gleichgestellt; jedes weitere Stück Ochsen wird mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III. vergütet.

Die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen erfolgt in der Weise, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

Verzeichniß

der

für die Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze für Vorspann.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nr.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	Vergütungssätze für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. Mk.	jedes weitere Pferd. Mk.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe von III. und IV.) Mk.	Bemerkungen.
1	Königreich Preußen mit Herzogthum Lauenburg.				
	a) Provinz Preußen.				
	Stadtkreise Danzig und Königsberg	8	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	b) Provinz Brandenburg.				
	Stadt Berlin	8½	4½	13	
	Stadtkreis Frankfurt a. O.	7	3½	10½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	c) Provinz Pommern.				
	Stadtkreis Stettin	8	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	d) Provinz Posen.				
	Stadtkreis Posen	8	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	e) Provinz Schlesien.				
	Stadtkreis Breslau	8	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	f) Provinz Sachsen.				
	Kreise: Aschersleben, Bitterfeld, Calbe, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt (Stadt), Halberstadt, Halle (Stadt), Magdeburg (Stadt), Mansfeld (Gebirgskreis), Mansfeld (Seekreis), Merseburg, Naumburg, Neuhaldensleben, Oschersleben, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schleusingen, Wanzleben, Weißenfels, Wernigerode, Wolmirstedt, Zeitz . . .	7	3½	10½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	g) Provinz Schleswig-Holstein.				
	Stadtkreis Altona	8½	4½	13	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	

I. Laufende Nr.	II. Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	III. Vergütungssätze für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. Mk.	IV. jedes weitere Pferd. Mk.	V. ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe von III. und IV.) Mk.	VI. Bemerkungen.
	h) Provinz Hannover.				
	Stadtkreis Hannover	8	4	12	
	Kreise: Bersenbrück, Harburg, Melle, Osnabrück	7	3½	10½	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	6	3	9	
	i) Provinz Westfalen.				
	Kreise: Altena, Arnsberg, Bochum, Brilon, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Olpe, Siegen, Soest, Wittgenstein	8	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	k) Provinz Hessen-Nassau.				
	Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden	8½	4½	13	
	Stadtkreis Cassel	8	4	12	
	Kreise: Frankenberg, Homburg, Kirchhain, Witzenhausen	6	3	9	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10½	
	l) Rheinprovinz.				
	Stadtkreise: Aachen, Cöln, Düsseldorf	8½	4½	13	
	Kreise: Aachen (Land), Barmen, Bergheim, Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln (Land), Crefeld (Stadt und Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Elberfeld (Stadt), Essen (Stadt und Land), Euskirchen, Geldern, Gladbach, Grevenbroich, Gummersbach, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mühlheim a. d. Ruhr, Mühlheim a. Rhein, Neuß, Rees, Rheinbach, Siegkreis, Solingen, Trier, Waldbroel, Wipperfürth .	8	4	12	
	Sämmtliche übrige Kreise der Provinz	7	3½	10	
	m) Hohenzollernsche Lande .	6	3	9	
	Herzogthum Lauenburg	6	3	9	
2	Königreich Bayern.				
	a) Ober-Bayern.				
	Stadtmagistrat München	8½	4½	13	
	Die übrigen Lieferungsverbände. .	7	3½	10½	
	b) Nieder-Bayern.				
	Sämmtliche Lieferungsverbände . .	6	3	9	

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nr.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	Vergütungssätze für: ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. Mk.	jedes weitere Pferd. Mk.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe von III. und IV.) Mk.	Bemerkungen.
	c) Pfalz.				
	Stadt Speyer	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	d) Oberpfalz und Regensburg.				
	Stadtmagistrat Regensburg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	e) Oberfranken.				
	Stadtmagistrat Bamberg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	f) Mittelfranken.				
	Stadtmagistrat Nürnberg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	6	3	9	
	g) Unterfranken und Aschaffenburg.				
	Stadtmagistrat Würzburg	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
	h) Schwaben und Neuburg.				
	Stadtmagistrat Augsburg	8	4	12	
	Donauwörth, Kaufbeuren, Lindau	7	3½	10½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	6	3	9	
3	Königreich Sachsen.				
	Stadtbezirke: Dresden, Leipzig, Chemnitz	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	3½	10½	
4	Königreich Württemberg Oberamtsbezirke:				
	Freudenstadt, Nagold, Neuenburg, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Ulm	8	4	12	
	Besigheim, Biberach, Brackenheim, Calw, Cannstadt, Ellwangen, Eßlingen, Gaildorf, Geislingen, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Horb, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Nürtingen, Oberndorf, Oehringen, Ravensburg, Reutlingen, Schorndorf, Sulz, Vaihingen, Weinsberg	7	3½	10½	
	Die übrigen Lieferungsverbände	6	3	9	
5	Großherzogthum Baden. Amtsbezirke:				
	Baden, Carlsruhe, Mannheim	8	4	12	

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nr.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	Vergütungssätze für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. Mk.	jedes weitere Pferd. Mk.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe von III. und IV.) Mk.	Bemerkungen.
	Adelsheim, Bretten, Bruchsal, Buchen, Durlach, Eberbach, Eppingen, Ettlingen, Heidelberg, Lörrach, Mosbach, Müllheim, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Pforzheim, Rastadt, Säckingen, Schopfheim, Schwetzingen, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Triberg, Ueberlingen, Waldshut, Weinheim, Werthheim, Wiesloch, Wolfach	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
	Die übrigen Lieferungsverbände	6	3	9	
6	Großherzogthum Hessen. Kreise:				
	Mainz	$8^1/_2$	$4^1/_2$	13	
	Bingen, Darmstadt, Friedberg, Worms	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
7	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.				
	Bezirk Schwerin	8	4	12	
	Die übrigen Bezirke	6	3	9	
8	Großherzogthum Sachsen-Weimar. Verwaltungsbezirke:				
	Eisenach, Weimar	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
	Die übrigen Lieferungsverbände	6	3	9	
9	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	6	3	9	
10	Großherzogthum Oldenburg.				
	Stadt Oldenburg	8	4	12	
	Im übrigen Herzogthum Oldenburg	6	3	9	
	Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
11	Herzogthum Braunschweig.				
	Stadt Braunschweig	8	4	12	
	Die übrigen Lieferungsverbände	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
12	Herzogthum Sachsen-Meiningen. Sämmtliche Lieferungsverbände	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
13	Herzogthum Sachsen-Altenburg. Sämmtliche Lieferungsverbände	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
14	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.				
	Kreis Coburg	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	
	Die übrigen Lieferungsverbände	6	3	9	
15	Herzogthum Anhalt. Sämmtliche Lieferungsverbände	7	$3^1/_2$	$10^1/_2$	

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nr.	Bundesstaat. (Lieferungsverbände in demselben.)	Vergütungssätze für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. Mk.	jedes weitere Pferd. Mk.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe von III. und IV.) Mk.	Bemerkungen.
16	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Sämmtliche Lieferungsverbände . .	6	3	9	
17	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	6	3	9	
18	Fürstenthum Waldeck. Sämmtliche Lieferungsverbände . .	7	3½	10½	
19	Fürstenthum Reuß, älterer Linie. Sämmtliche Lieferungsverbände . .	6	3	9	
20	Fürstenthum Reuß, jüngerer Linie. Sämmtliche Lieferungsverbände . .	6	3	9	
21	Fürstenthum Schaumburg-Lippe. .	6	3	9	
22	Fürstenthum Lippe	7	3½	10½	
23	Freie und Hansestadt Lübeck	8	4	12	
24	Freie Hansestadt Bremen	8	4	12	
25	Freie und Hansestadt Hamburg. Stadt Hamburg nebst Vorstadt . .	8½	4½	13	
	Das übrige Gebiet	7	3½	10½	
26	Elsaß-Lothringen. Die Städte Straßburg, Metz und Mühlhausen.	8½	4½	13	
	Die übrigen Lieferungsverbände. .	7	3½	10½	

III. Kriegsleistungen.

1. Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.=G.=Bl. 1873, S. 129), nebst **Ausführungs=Verordnung** vom 1. April 1876 (R.=G.=Bl. 1876, S. 137.)

1) Das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 regelt einheitlich für das ganze Reich alle diejenigen Leistungen, welche — von der Wehrpflicht abgesehen — nach ausgesprochener Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einzelner Theile derselben (§ 1) bis zum Wiedereintritt des Friedenszustandes (§ 32) im Bundesgebiet für Kriegszwecke in Anspruch genommen werden können.

Da in Elsaß=Lothringen die Reichsverfassung im Jahre 1873 noch nicht Gültigkeit hatte, so wurde das Kriegsleistungsgesetz daselbst durch besonderes Reichsgesetz, vom 6. Oktober 1873 (G.=Bl. f. Elf.=Lothr. 1873, S. 262), eingeführt.

2) Bis zum Erlaß des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 war für die Verpflichtung zu Kriegsleistungen und die Vergütung der letzteren im ganzen Bundesgebiete mit Ausschluß von Bayern und Württemberg das Preußische Gesetz vom 11. Mai 1851 (Preuß. Ges.=Samml. 1851, S. 362), maßgebend. Dasselbe war eingeführt:

a. im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes durch Verordnung vom 7. November 1867 (B.=G.=Bl. 1867, S. 125),
b. in Südhessen durch landesherrliche Verordnung vom 29. Mai 1868 (Großherzogl. Hessisches Regier.=Bl. 1868, S. 780),
c. in Baden durch Landesgesetz vom 26. Dezember 1870 (Gesetz= und Verordnungs=Blatt f. d. Großherzogth. Baden 1871, S. 5),
d. in Elsaß=Lothringen durch Gesetz vom 22. Juni 1872 (Ges.=Bl. f. Elf.=Lothr. 1872, S. 445).

In Württemberg galt auf Grund des Art. 10 der Militair=Konvention vom 21/25. November 1870 (s. S. I—70) noch für Krieg und Frieden das „Gesetz, betreff. die militairische Einquartierung und ähnliche Leistungen für die Königlichen Truppen", vom 18. Juni 1864; in Bayern, auf Grund der Bestimmungen unter III. § 5, I. des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (s. S. I—43), die „Verordnung über die Peräquation der Kriegslasten", vom 22. Juli 1819, welche bezüglich der Höhe der zu gewährenden Entschädigungen nach jedem Kriege durch Spezialgesetze ergänzt wurde.

Durch § 36 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 sind zwar nur alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben worden; das Gesetz umfaßt jedoch, in Verbindung mit der dazu erlassenen Ausführungs=Verordnung, die gesammte Materie derart, daß alle älteren Gesetze über dieselbe wohl als thatsächlich beseitigt angesehen werden können. In den Motiven zur Regierungs=Vorlage ist insbesondere mehrfach hervorgehoben worden, — vergl. u. A. zu §§ 24 bis 26 —, daß nach Erlaß des neuen Gesetzes weitergehende Bestimmungen des Preuß. Gesetzes vom 11. Mai 1851 als aufgehoben zu betrachten sein würden.

3) Der Entwurf zu dem Kriegsleistungsgesetz nebst Motiven wurde dem Reichstage unterm 26. März 1873 vorgelegt (Drucks. des Reichstages 1873 Nr. 26) und gelangte zur ersten Berathung in der Sitzung des Reichstages vom 31. März 1873 (stenogr. Ber., S. 157 ff.). Zur Vorberathung für die zweite Lesung hatte sich

eine „freie Kommission" gebildet. Die zweite Berathung im Plenum des Reichstages erfolgte in den Sitzungen vom 12., 13. und 24. Mai 1873 (stenogr. Ber., S. 572—605; 607—622; 785—796), die dritte Berathung in der Sitzung vom 30. Mai 1873 (stenogr. Ber., S. 930—947).

4) Das Reichsgesetz vom 13. Juni 1873 hat an den durch die Erfahrung erprobten Grundlagen des Preuß. Kriegsleistungs-Gesetzes vom Jahre 1851 festgehalten. Als solche sind hervorzuheben:

a. Im Falle eines Krieges ist für die Bedürfnisse der bewaffneten Macht in der dem Interesse einer wirksamen Kriegführung entsprechenden Weise durch Naturalleistungen Sorge zu tragen, soweit diesen Bedürfnissen nicht durch andere Maßnahmen genügt werden kann.

b. Die Leistungspflicht ist eine Reichslast. Für die Erfüllung der Pflicht nimmt das Reich die kommunalen Verbände in Anspruch, denen wiederum die Befugniß zugestanden ist, sich nöthigenfalls zwangsweise in den Besitz der einzelnen Gegenstände der Leistungen zu setzen. Nur für die Aufbringung der Mobilmachungspferde, für die Hergabe von Schiffen und Fahrzeugen werden die Besitzer, für die Benutzung der Eisenbahnen die Verwaltungen derselben unmittelbar in Anspruch genommen.

c. Gewisse Kategorien von Leistungen sind von der Vergütung aus Reichsmitteln ausgeschlossen; in Ansehung der übrigen ist eine Entschädigung in Form verzinslicher, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel einzulösenden Anerkenntnisse vorgesehen; Baarzahlung tritt nur ein für die Gestellung der Mobilmachungspferde, für die Hergabe von Schiffen und Fahrzeugen zur Verwendung bei Hafen- und Flußsperren, sowie wenn ausnahmsweise Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, Arznei- und Verbandmittel 2c. requirirt werden müssen.

5) Was die Anordnung des Stoffes in dem Gesetze betrifft, so finden sich in dem Eingange — §§ 1 und 2 — die allgemeinen Grundsätze über die Anwendbarkeit des Gesetzes; sodann behandelt dasselbe

in dem Abschnitt I. — §§ 3 bis 15 — die Kriegsleistungen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, sowie die dafür zu gewährenden Vergütungen;

in dem Abschnitt II. — §§ 16 bis 19 — die Lieferungen zur Füllung der Kriegsmagazine (Landlieferungen) seitens der hierfür zu bildenden Lieferungsverbände, sowie die dafür zu gewährenden Vergütungen;

in dem Abschnitt III. — §§ 20 bis 22 — die gemeinschaftlichen Bestimmungen zu den Abschnitten I. und II. über die Zahlungspflicht des Reiches;

in dem Abschnitt IV. — §§ 23 und 24 — die Hergabe von Schiffen und Fahrzeugen seitens der Besitzer derselben und die dafür zu gewährende Vergütung;

in dem Abschnitt V. — §§ 25 bis 27 — die Aufbringung der Mobilmachungspferde durch die Pferdebesitzer und die hierfür zu gewährende Vergütung;

in dem Abschnitt VI. — §§ 28 bis 31 — die besonderen Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen und die denselben zustehenden Vergütungen;

in dem Abschnitt VII. — §§ 32 bis 36 — die Schlußbestimmungen.

6) Das Gesetz überträgt nicht, wie das Naturalleistungs-Gesetz, den Erlaß der Ausführungsbestimmungen dem Kaiser. Nach Art. 7, Nr. 2 der Reichsverfassung hat daher der Bundesrath über die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu beschließen. Dies ist geschehen; in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes sind jedoch, abweichend von dem sonst beobachteten Verfahren, die bezüglichen Beschlüsse des Bundesrathes durch Kaiserliche „Verordnung betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen", vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 137) publizirt worden. Eingang und Schluß dieser Verordnung lauten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen

vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

(Hier folgen unter Nr. 1 bis 17 die Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes; Schluß:)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Der Wortlaut der einzelnen Nummern dieser Verordnung ist nachstehend hinter den Paragraphen des Gesetzes, zu welchen sie gehören,*) eingeschaltet.

Ausdrücklich hervorzuheben ist, daß diese Verordnung für das ganze Reichsgebiet, mit Einschluß Bayerns, gilt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht [1]) mobil gemacht wird, [2]) tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets [3]) zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.[4])

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein. [5])

---

1) Vergl. § 2 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867: „Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.“ Vergl. auch Nr. 17 der Ausführungs-Verordnung (hinter § 36 dieses Gesetzes).

2) Die Mobilmachung erfolgt auf Befehl des Kaisers, in Bayern auf Veranlassung des Kaisers durch den König. Vergl. hierüber Art. 63, Abs. 4 der Reichsverfassung (s. S. I—35); § 8 des Wehrgesetzes vom 9. November 1867 (s. S. II—6); § 6 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (s. S. II. — 20); III. § 5. III., Abs. 5 des Vertrages, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870 (s. S. I—43).

3) In der Regierungsvorlage hieß es: „tritt für das Bundesgebiet die Verpflichtung ꝛc. ein.“ Die Aenderung ist vorgenommen, um klar auszudrücken, daß „das Bundesgebiet“ das in erster Linie zu den Kriegsleistungen verpflichtete Subjekt ist, daß dem Bundesgebiete alle Leistungen für Kriegszwecke obliegen, soweit nicht für gewisse Leistungen in den nachfolgenden Spezialvorschriften andere verpflichtete Subjekte ausdrücklich bezeichnet sind. (Stenographischer Bericht des Reichstages 1873, S. 573.)

4) Wegen der Dauer dieser Verpflichtung s. § 32.

5) „Räumlich, geographisch läßt sich das Leistungsgebiet“ — im Falle partieller Mobilmachung — „nicht abgrenzen; eine Limitirung mußte aber versucht werden, und so kam man schließlich dahin, die Schranke zu finden in dem Kriegsbedürfniß der mobil gemachten Truppen. Selbstverständlich sind es nicht blos die — im engeren Sinne des Wortes — „mobil gemachten“ Truppen mit ihrem Kriegsbedürfniß, sondern auch die „augmentirten“ und „in Bewegung gesetzten“ Heerestheile, und nebenher gehen selbstverständlich auch diejenigen allgemeinen Vertheidigungsanstalten, welche zu den nach Lage der Sache in Angriff

---

*) Nr. 1) zu § 4; Nr. 2) zu § 9; Nr. 3) zu § 10; Nr. 4) zu § 11; Nr. 5) zu § 12; Nr. 6) zu § 13; Nr. 7) zu § 14; Nr. 8) zu § 15; Nr. 9) zu § 16; Nr. 10) zu § 17; Nr. 11) zu §§ 20 bis 22; Nr. 12) zu §§ 23 und 24; Nr. 13) zu §§ 25 bis 27; Nr. 14) zu §§ 28 und 29; Nr. 15) zu § 31; Nr. 16) zu § 33; Nr. 17) s. hinter § 36.

genommenen Vertheidigungszwecken gehören. Im Uebrigen beruhen die verschiedenen Spezifizirungen des „mobil gemachten," des „augmentirten," des „in Bewegung gesetzten" Truppentheils auf den geläufigen technischen Begriffen, wie sie der Militairverwaltung eigen sind und wie sie dasjenige decken, was eben damit bezeichnet werden soll." (Berichterstatter im Reichstage, s. stenographischer Bericht S. 573.)

§ 2.

Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann. [1])

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren. [2])

1) Auch die möglichste Benutzung der vorhandenen Kasernen zur Unterbringung der Ersatztruppen ꝛc. ist hierher zu rechnen. (Stenogr. Ber. des Reichstages 1873 S. 574.)

2) Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist jedoch nicht für alle Leistungen Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren. Vergl. §§ 9 und 14.

Von den zu gewährenden Vergütungen handeln die §§ 7, 9 bis 15, 18 bis 26, 29, 30 und 35.

1. Kriegsleistungen der Gemeinden.

§ 3.

Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

1) Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;

2) Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde;

3) Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militairische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;

4) Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouaksplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;

5) Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie

6) der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung, beziehungsweise Lieferung das militairische Interesse ausnahms-

weise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

---

1) In der Regierungsvorlage lautete der erste Satz: „Die Gemeinden .... sind zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet." Durch die vorgenommene Aenderung hat zum förmlichen Ausdruck gebracht werden sollen, daß die Verpflichtnng der Gemeinden nur eine in erster Linie und vorläufig eintretende, dem Reich gegenüber bestehende ist. Die Stellung der Gemeinde hat hierdurch vorwiegend bezeichnet werden sollen als eine vermittelnde zwischen dem Reich, bezw. dem fordernden Kriegsherrn einerseits und dem Einzelnen andererseits, welcher verpflichtet ist, für Kriegszwecke in den durch das Gesetz gezogenen Grenzen herzugeben, was er besitzt (stenogr. Ber. des Reichst. 1873, S. 575).

Gleichwohl hat man — s. hierüber z. B. § 5 — Anstand genommen, diesen Gedanken in dem Kriegsleistungsgesetze mit derselben Bestimmtheit auszusprechen und durchzuführen, wie dies später in dem Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden geschehen ist. Abweichend von dem Kriegsleistungsgesetze sind in Letzterem durchweg die Besitzer der zu requirirenden Gegenstände ausdrücklich als die verpflichteten Subjekte, die Gemeinden lediglich als die vermittelnden Glieder bezeichnet.

2) Unter Nr. 1 und 3 bis 6 des § 3 ist überall als Grenze für die Leistungen das Maß des Vorhandenen hingestellt. Der Einzelne oder die Gemeinde soll nicht verpflichtet sein, erst positiv das zu beschaffen, was zum Kriege benöthigt wird, wogegen die vorhandenen Gegenstände ausnahmslos, je nach Maßgabe der Noth, hergegeben werden müssen.

Die Nr. 2 enthält jedoch diese Schranke nicht. „Es hat anerkannt werden müssen, daß, wenn das Gesetz in Hinsicht auf die Naturalverpflegung einquartierter Truppen die Schranke enthält: diese Naturalverpflegung kann nur insoweit beansprucht werden, als die hierzu erforderlichen Mittel im Besitze des Einzelnen oder der Gemeinden sind, — eine derartige Bestimmung nur zu leicht eine Anweisung sein würde, diese Mittel im Falle einer bevorstehenden Einquartierung, namentlich wenn Einquartierungen schon auf längere Zeit vorausgegangen sind, bei Seite zu schaffen. Aber mehr als das: der Bedarf einer einquartierten Truppe an Verpflegung, der Bedarf einquartierter Pferde an Fourage ist in den meisten Fällen so eminent dringend, daß er auch nicht mit der Einrede: es ist nichts da, abgespeist werden kann. Es sind aber auch Nahrungsmittel für die einquartierten Truppen unter allen Umständen mit Baarmitteln zu beschaffen, sie sind, wie das Geld, dem Begriffe nach und, von ganz besonderen Nothlagen abgesehen, auch der That nach nicht vollständig zu erschöpfen." (Stenogr. Bericht des Reichstages S. 575.)

3) Die durch § 7 des preußischen Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 den Gemeinden auferlegt gewesene Verpflichtung zur Verwaltung der Etappen-Magazine ist in das vorliegende Gesetz nicht übernommen worden; sie soll den Gemeinden nicht mehr obliegen. (Motive zu § 3 der Regierungsvorlage.)

---

§ 4.

In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des § 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militairbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörde[1]) bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direkt an den Stadtvorstand gerichtet.[1a])

In dringenden Fällen kann die zuständige Militairbehörde²) auch sonst die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§ 6) unmittelbar requiriren¹⁴.)

Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.¹¹)

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung auszustellen.¹⁵)

---

1) Ausführungs-Verordnung 1. Zu § 4.

1) In den an die zuständigen Civilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militairbehörden sind die auf Grund des § 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppentheil oder Behörde des Requirirenden genau zu bezeichnen.

Als zuständige Behörden im Sinne des § 4, Absatz 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsleistungswesen besondere Kommissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnnngen schleunigst zu erlassen und nöthigenfalls Kommissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militairbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2) Bei etwaiger Vertheilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militairischen Interesses und ohne unverhältnißmäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Uebernahme vor anderen geeignet und im Stande sind.

3) Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen event. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben,[1]) so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nöthig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

In den Fällen des § 12, Nr. 3 und des § 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§ 4, Absatz 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militairverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Civilbehörde (§ 4, Absatz 1) oder deren Kommissar als angemessen zu bescheinigenden Vergütungssatze unterwirft.

In dieser Bescheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungssatz nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§ 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§ 15) bemessen worden ist.

4) Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, die Requisitionen der Militairbehörden direkt an den Stadtvorstand zu richten sind (§ 4,

---

[1]) Vergl. § 33 des Gesetzes und die Ausführungs-Verordnung zu demselben.

Absatz 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren Distrikt umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militairbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militairische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

5) Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militairbehörden (Kommandoführern) zu ertheilen. Jede Bescheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppentheils bezw. der Militairverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde ꝛc., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im besonderen ist in den Bescheinigungen über die stattgehabte Ueberweisung von Gebäuden (§ 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militairbehörde, von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde ꝛc., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Ueberweisung und der Rückgewähr, bei Lazarethen noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im Uebrigen dienen die unter A. 1—5 beiliegenden Formulare[1]) als Anleitung für die Ausstellung von Bescheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

2) „Es ist allerdings richtig, daß Requisitionen, wenn Kommandanturen am Orte sind, nur durch diese stattfinden können; ebenso, daß im Prinzip, wenn ein Kantonnement durch eine oder mehrere Kommandobehörden belegt ist, die Requisition von einer dieser Kommandobehörden ausgeht; sind es Truppen, von deren obersten Befehlshaber. Es kann aber auch vorkommen, daß Stäbe und einzelne Truppentheile zusammenliegen. Dann würde nicht ausgeschlossen sein, daß sowohl von dem Kommando des Stabes die Requisition direkt ausgeübt werden kann, wie auch von dem Kommando des eingerückten Truppentheils. . . . . . Ein Zweites möchte ich hinzufügen, um etwaigen Mißverständnissen entgegenzutreten. Es ist Thatsache, daß nicht blos der Höchstkommandirende selbst, wie behauptet wurde, sondern auch ein Delegirter die Requisition erlassen kann. In diesem Falle kann es vorkommen, daß ein Fourier, ein Unteroffizier oder ein Zahlmeister die Requisition ausführt, dann aber geschieht es auf Grund schriftlicher Autorisation." (Erklärung des Bevollmächtigten zum Bundesrath im Reichstage, stenogr. Ber., S. 577).

§ 5.

Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumniß derselben berechtigt die Civilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militairbehörde befugt.

Nach der Regierungsvorlage sollten die Gemeindebehörden für die Erfüllung der geforderten Leistungen verantwortlich sein: bei Weigerung oder Säumniß derselben sollte die Civilbehörde berechtigt sein, die Leistung zwangsweise oder auf Kosten der Verpflichteten herbeizuführen. Es war also eine ähnliche Regelung beabsichtigt, wie sie für die Naturalleistungen im Frieden durch § 7 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 (s. S. III—88) später erfolgt ist.

Die vorgenommenen Aenderungen begründete der Berichterstatter im Reichstage in folgender Weise (stenogr. Ber. S. 580): „Zunächst ist an Stelle der Gemeindebehörde die Gemeinde selbst verantwortlich gemacht. Es hat der Kommission gut geschienen, darüber keinen Zweifel übrig zu lassen, daß in Betreff der

[1]) S. diese auf S. 153 ff.

an die Gemeinde gestellten Anforderungen für vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Kriegsleistungen nicht etwa die Personen des jeweilig fungirenden Gemeindevorstandes, sondern die Gemeinde als solche verantwortlich ist. Die zweite Veränderung besteht darin, daß, während die Regierungsvorlage an die Weigerung oder Säumniß die Folge knüpft, daß die Leistung nicht blos zwangsweise, sondern auch fakultativ auf Kosten des Verpflichteten herbeigeführt werden kann, die Kommission der Ansicht ist, daß es vollständig ausreicht zu sagen, daß in diesem Falle der Weigerung oder Säumniß die Leistung zwangsweise herbeigeführt werden wird; denn entweder erschöpft dieser Fall der zwangsweisen Herbeiführung auch den anderen, oder es hat mit der besonderen Anführung „auf Kosten des Verpflichteten" noch etwas gesagt werden sollen, was die Kommission glaubt vermeiden zu müssen. Wenn Sie sich des § 2 erinnern, wonach prinzipiell ausgesprochen ist, daß, wo die Reichskriegs-Verwaltung in der Lage ist, Ankäufe und Anschaffungen mit baaren Mitteln zu machen, sie dies thun soll, und daß dann überhaupt der Fall der Requisition nicht vorliegt, so würde es mit dieser Bestimmung möglichenfalls in einen Widerspruch treten, wenn man hier von der Anschaffung auf Kosten der säumigen Gemeinden sprechen wollte."

Vergl. übrigens auch §§ 5 und 11 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (S. III—8 und 13), sowie § 7, Abs. 6 des Naturalleistungs-Gesetzes vom 13. Februar 1875 (S. III—88).

§ 6.

Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.

Nach der Regierungsvorlage sollten, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen, die Gemeindebehörden nur berechtigt sein, „die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten zu Naturalleistungen und Diensten aller Art, sowie zu den durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten heranzuziehen."

Für die Abänderung der Regierungsvorlage ergeben sich aus der eingehenden Diskussion im Reichstage (stenogr. Ber. S. 581 bis 597, 936 bis 941) folgende Hauptgesichtspunkte:

a. Wenn man überhaupt die Kriegsleistungen unter einen rechtlichen Gesichtspunkt bringen will, so kann dies nur der der Expropriation sein. Der oberste Grundsatz des Gesetzes ist, daß für die Zwecke der Kriegführung seitens des Reichs Alles in Anspruch genommen werden darf, was sich innerhalb der Grenzen des Reichs befindet: Dienste, Materialien, Realitäten. Zur Verwirklichung dieses Anspruchs bedient sich das Reich der Vermittelung der Gemeinden. Die Militairverwaltung ist berechtigt, alle Dienste, Materialien, Realitäten, welche sich im Bereiche einer Gemeinde vorfinden, von dieser zu requiriren, ohne Rücksicht darauf, wem die Materialien 2c. gehören; dies bedingt, daß die Gemeinde, als Mandatar

des Reichs, über alles in ihrem Bereich Befindliche verfügen könne; es würde mit dem obersten Grundsatze, nach welchem namentlich auch im § 3 die Verpflichtungen der Gemeinden normirt sind, unvereinbar sein, die Gemeinden dahin zu beschränken, daß sie zu Naturalleistungen und Diensten aller Art nur die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten heranziehen dürften. Die Kräfte auswärtiger Arbeiter, welche sich vorübergehend in dem Gemeindebezirk aufhalten, in demselben gelagerte Waaren und Materialien auswärtiger Kaufleute, Wagen und Pferde durchreisender Fremder — Alles muß der Requisition durch Vermittelung der Gemeinde und daher dem Verfügungsrecht der Letzteren unterworfen sein.

b. Ausländer jedoch sollen, aus internationalen Rücksichten, diesem Verfügungsrecht nur insoweit unterworfen sein, als sie zur Theilnahme an den Gemeindelasten auch im Frieden verpflichtet sind.

c. Der unter a. aufgestellte Gesichtspunkt bedingt nicht, zu den durch die Leistungen in der Gemeinde etwa entstehenden Baarkosten andere Personen als die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten heranzuziehen. Wollte man dies zulassen, so würden sich daraus für die vorübergehend in der Gemeinde Verweilenden, welche in anderen Gemeinden kommunalsteuerpflichtig sind, Doppelbesteuerungen ergeben. Daher die entsprechende Bestimmung im zweiten Absatz des § 6.

d. Diese Beschränkung soll jedoch keine Anwendung finden auf diejenigen Fälle, wo Gemeinden Naturalquartier und Verpflegung für eigene Rechnung übernehmen. Vielmehr sollen nach Absatz 3 die Gemeinden in solchen Fällen berechtigt sein, die erwachsenden Kosten auf alle hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen — also auch die Externen — nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1 des § 6) umzulegen. Zur Uebernahme von Naturalquartier und Verpflegung durch die Gemeinden für eigene Rechnung sind namentlich in großen Städten mehrfach dauernde Einrichtungen getroffen, und zwar lediglich im Interesse derjenigen, welche eigenthümlich oder miethsweise über solche Räumlichkeiten disponiren, die zur Quartierleistung heranzuziehen sein würden. Es ist daher für billig erachtet, den Gemeinden das Recht zu geben, die hieraus erwachsenden Kosten denjenigen aufzuerlegen, welchen der Vortheil der Maßregel zufällt. Hiervon können selbst die vor dem Feinde stehenden Angehörigen des aktiven Heeres — und zwar zufolge Absatz 1 des § 6 ohne Ausnahme — insoweit betroffen werden, als ihre Wohnräume nach den an ihrem Wohnorte (bezw. Garnisonorte) maßgebenden Grundsätzen der Einquartierungslast unterworfen sein würden. Mehrfache Anträge, welche zum Zweck hatten, die Wohnräume der im aktiven Heeresdienst befindlichen Hausväter grundsätzlich oder bedingungsweise von der Naturalquartierleistung und von den für Quartierleistung seitens der Gemeinden aufgewendeten Baarkosten auszunehmen, fanden nicht die Zustimmung des Reichstages.

2) Ueber die Erfüllung der Kriegsleistungen, zu welchen die Gemeinden auf Erfordern verpflichtet sind, insbesondere über die Subrepartition der einzelnen Leistungen auf die Pflichtigen, können durch Landesgesetze, Gemeindebeschlüsse oder Ortsstatute nähere Bestimmungen getroffen werden. Es fällt dies der Gemeindegesetzgebung anheim; das Kriegsleistungsgesetz beschränkt sich in dieser Hinsicht darauf, den Gemeinden die Mittel zur Erfüllung der ihnen durch dasselbe Gesetz auferlegten Verpflichtungen an die Hand zu geben, die allgemeinen Grundsätze über die äußere Grenze des Verpflichteten festzustellen. Selbstverständlich sind die Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes für die Gemeindegesetzgebung absolut bindend, und kann durch letztere namentlich der oberste Grundsatz nicht beeinträchtigt werden, daß für Zwecke der Kriegführung auf Erfordern alle personellen und materiellen Hülfsmittel, die sich im Bereich der Gemeinde vorfinden, dem Reich, bezw. der Militair-Verwaltung zur Verfügung stehen. (S. hierüber u. A. stenogr. Ber. des Reichst. S. 584 und 587.)

3) Vergl. mit § 6 des Kriegsleistungsgesetzes auch den § 7 des Quartierleistungsgesetzes (S. III—10) und den § 7 des Naturalleistungsgesetzes (S. III—89).

§ 7.

Die Gemeinde hat den nach § 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird.[1])

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuzahlen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschußweise von der Gemeinde zu zahlen.[2])

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§ 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.[3])

---

1) Im Absatz 1 ist nur das geringste Maß der Vergütung festgestellt, welche den mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen seitens der Gemeinde gewährt werden muß. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in dieser Hinsicht durch Landesgesetz den Gemeinden weitergehende Verpflichtungen auferlegt werden. Die Regierungsvorlage drückte dies bestimmter aus, indem sie im § 7 den Satz enthielt: „Sie" — d. h. die den in Anspruch Genommenen zu gewährende Vergütung — „darf nicht unter dem Maße der vom Reich der Gemeinde geleisteten Entschädigung bleiben." Vergl. auch stenogr. Ber. d. Reichst. 1873, S. 587 und 941.

Der Umfang der Minimal-Vergütungen, welche hiernach die mit Naturalleistungen und Diensten in Anspruch Genommenen von den Gemeinden zu beanspruchen haben, ergiebt sich aus den §§ 9 bis 15 und 19.

2) Die vorschußweise Zahlung in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger ist für die Gemeinden obligatorisch. Ob die Voraussetzung der Verpflichtung vorliegt, darüber hat zunächst die Gemeinde zu befinden; gegen den Beschluß derselben kann Beschwerde im Verwaltungswege erhoben werden. (Stenogr. Ber. d. Reichst., S. 942).

3) Vergl. auch §§ 20 bis 22.

---

§ 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke.

§ 9.[1])

Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reichs nur gewährt:

1) für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;

2) für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung einrücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte;

3) für Ersatztruppen in den Standquartieren;[2])

und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen.[3])

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im Allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften[4]) Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse

angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militairbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen. [5])

---

1) Ausführungs-Verordnung 2. Zu § 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des § 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Etappenorte:

a. Truppentheile, welche die Besatzung einer Festung oder eines befestigten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,

b. neuformirte Truppentheile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und

c. Truppentheile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandirenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden, beziehungsweise in welchen sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in § 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Kantonnements-Quartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militairbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen behufs Ausstattung der Marsch- oder Kantonnements-Quartiere haben lediglich auf dem durch § 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§ 8 bis 11 der Beilage A. zu dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 *) (Bundes-Gesetzbl. S. 523) bezeichnete Maß auszudehnen.

2) Welche Truppentheile zur Besatzung eines Ortes zu rechnen und welche Orte als die Standquartiere der Ersatztruppen zu betrachten sind, wird nur nach den militairischerseits getroffenen Anordnungen, in Zweifelsfällen durch eine Erklärung des kommandirenden Generals des Armeekorps-Bezirks, zu entscheiden sein.

Wenn ein Ersatztruppentheil sein Standquartier verläßt und in demselben dauernd durch einen anderen Ersatztruppentheil ersetzt wird, so ist der Ort als Standquartier des Letzteren zu betrachten. (Stenogr. Ber. des Reichstages 1873 S. 603.)

3) Ausnahme s. § 14.

4) S. Beilage A. zum Quartierleistungs-Gesetz: Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht. (S. S. III—17.)

5) Der Schlußsatz des § 9 bezieht sich nur auf die Marsch- und Kantonnementsquartiere. Vergl. den letzten Absatz der Ausführungs-Verordnung. (Note 1, oben.)

6) Die Vorenthaltung einer Vergütung für Marsch- und Kantonnementsquartiere gründet sich auf die Erwägung, daß:

a. es in vielen Kriegslagen, unter dem Drange der Verhältnisse, für die Truppen unmöglich sein würde, die zur Begründung eines Vergütungsanspruchs erforderlichen Anerkenntnisse auszustellen;

b. es bei der Verschiedenartigkeit der Leistung, die z. B. für den Gutsbesitzer in der Hergabe von Scheunen als Unterkunft für große Truppenkörper, für einen Anderen in der Hergabe aller seiner Wohnräume bestehen kann — es unmöglich ist, einen gerechten Maßstab für die Vergütung zu finden;

c. dem Reiche sehr erhebliche, mit den Leistungen, die in Anspruch genommen worden, außer Verhältniß stehende finanzielle Lasten aufgebürdet werden würden, wenn selbst nur die halben Friedens-Vergütungssätze gezahlt werden sollten.

(Näheres hierüber s. stenogr. Ber. d. Reichst. 1873 S. 599—602, 932 u. 943.)

---

*) S. S. III—19.

§ 10.

Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

---

1) Ausführungs=Verordnung 3. Zu § 10.

1) Die tägliche Feldmundportion, welche den mit Verpflegung Einquartierten zu gewähren ist, beträgt reglementsmäßig:

1) 750 Gramm Brot,
2) 375 = frisches oder gesalzenes Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches —, oder
250 = geräuchertes Rind= oder Hammelfleisch, oder
170 = Speck; ferner
3) 125 = Reis oder ordinäre Graupe oder Grütze, oder
250 = Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1500 = Kartoffeln, sowie
4) 25 = Salz und
5) 25 = Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
30 = Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen=, Mittags= und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen.

2) Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt nach § 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung pro Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot,
„a. für die volle Tageskost	80 Pfennig	65 Pfennig
b. = = Mittagskost	40 =	35 =
c. = = Abendkost	25 =	20 =
d. = = Morgenkost	15 =	10 =

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November=Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um 5 Pfennig bis zum Satze von einer Mark erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein."

Die Gesammtvergütung vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot.									
a. volle Tageskost	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b. Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c. Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d. Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

2) Bei Erlaß des Kriegsleistungsgesetzes bestand für die Vergütung der Naturalverpflegung im Frieden nur ein einheitlicher Tagessatz. Erst durch das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875 (§ 9, Nr. 2), sind besondere Vergütungssätze für die volle Tageskost, die Mittagskost, die Abendkost und die Morgenkost eingeführt worden. Dadurch ist oben im ersten Absatz des § 10 der Nachsatz von „jedoch mit der Maßgabe“ an hinfällig geworden. In Nr. 2 der Ausführungs-Verordnung zu diesem Paragraphen ist der veränderten Sachlage Rechnung getragen.

3) Zu Absatz 2 des § 10 vergl. § 4 des Naturalleistungs-Gesetzes (s. S. III—84). Daß auch im Kriege der mit Verpflegung Einquartierte das, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde, soweit dies die Umstände gestatten, „in gehöriger Zubereitung“ zu beanspruchen hat, ergiebt sich aus der Natur der Sache.

§ 11.

Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war, und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Marktorte des Lieferungsverbandes (§ 19 Absatz 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört.

1) Ausführungs-Verordnung 4. Zu § 11.

1) Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen.

Die Fouragesätze betragen zur Zeit:

A. für mobile Truppen:

a. die schwere Feldration
5650 Gramm Hafer,
1500 „ Heu,
1750 „ Stroh;

b. die leichte Feldration
5000 Gramm Hafer,
1500 „ Heu,
1750 „ Stroh;

B. für immobile Truppen:

a. für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offizierrang stehenden Aerzte und Militairbeamten:

1) die schwere Ration[1]) 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh,

---

[1]) Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps (excl. Offizierpferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gr. Hafer und 1500 Gr. Heu pro Pferd und Tag.

2) die Ration für leichte
Garde-Kavallerie . . 5250 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh,
3) die mittlere Ration . 5150 " " 1500 " " 1750 " "
4) die leichte Ration . . 4750 " " 1500 " " 1750 " "

b. für die Remontepferde:
1) die schwere Ration . 4750 Gr. Hafer, 3500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh,
2) die Ration für leichte
Garde-Kavallerie . . 4500 " " 3500 " " 1750 " "
3) die mittlere Ration . 4400 " " 3500 " " 1750 " "
4) die leichte Ration . . 4000 " " 3500 " " 1750 " "

Etwaige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammensetzung der Rationen werden durch das Reichskanzleramt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

2) Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fouragevergütung zu Grunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im § 19 Absatz 2 und 3 festgestellt.

3) In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fourage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auferlegung und Ausführung der bezüglichen Leistungen, sowie bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Liquidationen betheiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidirenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nöthige Fourage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der That nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Marktortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

2) Durch den zweiten Satz im § 11 ist dem Umstande billige Rechnung getragen, daß die Fourage für die Pferde der auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht nach § 3 Nr. 2 seitens der Gemeinden selbst dann beschafft und geliefert werden muß, wenn sie im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist. Vergl. hierüber auch Note 2 zu § 3.

3) Bezüglich der Feststellung der Durchschnittspreise s. § 33.

§ 12.

Für den Vorspann und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen: [1])

1) Die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (§ 17) endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Werden die Fuhren einen halben Tag [2]) oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Auch für die Fahrt vom Wohn- nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile [3]) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.

2) Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugthiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fahrpreise.

3) Werden Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind

Zugthiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxiren,[4]) und ist dem Eigenthümer auf Grund der Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung oder außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind.

Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Werth nachträglich festgestellt werden.

---

1) Ausführungs-Verordnung 5. Zu § 12.

1) Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.[1])

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann ꝛc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke ꝛc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsorte, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

2) Werden Vorspann und Spanndienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmäßig ausgeführt werden kann.[2])

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militairbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Kommission eine Taxe und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre aufzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthsfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren (§ 12 letzter Absatz) der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3) Werden Fuhrwerke, welche auf länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten worden sind, in solcher Entfernung von letzterer entlassen, daß sie nicht an einem Tage heimzukehren vermögen, so ist ihnen eine Bescheinigung zu ertheilen, auf Grund deren sie von den Etappenbehörden freies Quartier und freie Verpflegung zu beanspruchen haben. Vorspannvergütung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letztere ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist.

2) Ein halber Tag = 6 Stunden (Vergl. Nr. 1, Absatz 4 der vorstehenden Ausführungs-Verordnung).

3) Eine Meile = $7^1/_2$ Kilometer (Vergl. § 9, Nr. 1 des Naturalleistungs-Gesetzes vom 13. Februar 1875).

4) In welcher Weise die sachverständige Schätzung behufs Feststellung von Vergütungen stattzufinden hat, ist im § 33 und in den zu demselben erlassenen

---

[1]) Die durch Bundesrathsbeschluß vom 15. Juni 1875 festgestellten Vergütungssätze s. S. III — 117 bis 122.

[2]) Wegen zwangsweisen Ankaufs von Fahrzeugen und Geschirren bei der Mobilmachung vergl. auch § 32 des Preuß. Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875, (s. S. III—172).

Ausführungsbestimmungen genau festgestellt. Die Nr. 3 des § 12 handelt aber nicht von Vergütung, sondern von Entschädigung; auch sieht das Gesetz nur in diesem einen Falle ausdrücklich eine vorherige Abschätzung vor. In Ermangelung besonderer Vorschriften für diesen Fall werden die bezüglichen Bestimmungen des § 33 insoweit analog anzuwenden sein, als die Umstände dies gestatten. Den außergewöhnlichen Umständen, unter welchen gewöhnlich die Vorspannleistung erfolgt, ist übrigens auch in dem Schlußsatz des § 12 des Gesetzes, sowie in der Nr. 2 der Ausführungsbestimmung zu diesem Paragraphen (s. oben Note 1) Rechnung getragen.

Daß in allen Fällen des § 12, Nr. 3, unter Ausschluß des Weges der freien Vereinbarung, eine sachverständige Abschätzung — wenn auch eventuell erst nachträglich — stattzufinden hat, ist unter Nr. 3 der Ausführungsbestimmung zu § 4 des Gesetzes ausdrücklich vorgeschrieben.

§ 13.

Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrenleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bivouaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt.

1) Ausführungs-Verordnung 6. Zu § 13.

Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrenleistungen), sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks in Anspruch genommen und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

2) Vergl. § 33; auch Nr. 3 der Ausführungsbestimmung zu § 4.

§ 14.[1]

Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen, eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Ueberlassung freier Plätze, Oedungen und unbestellter Aecker — bis zur Zeit der Bestellung[2]) — zu militairischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.[3])

Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871,[4]) überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Enteignungen vorgeschriebenen Verfahrens.[5])

1) Ausführungs-Verordnung 7. Zu § 14.

1) Der § 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden beziehungsweise Gebäudetheilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militairische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Uebungsplätzen, Befestigungsanlagen rc. oder zur Errichtung von Lazarethen, Handwerkstätten, Montirungskammern und dergleichen

mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Aktionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht ꝛc.) herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter § 35.

2) Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des § 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des § 33 zu bildende Abschätzungskommission bei der Uebernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werthstaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der Umfang der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach eventuell zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3) Findet eine Ueberweisung sonstiger Gebäude (§ 14, Absatz 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Uebergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militairverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauverständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazareth benutzt werden, so hat außerdem die Militairverwaltung die Kommission durch einen Militairarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazarethe benutzt worden sind.

4) Werden sonstige Grundstücke (z. B. Aecker, Wiesen ꝛc.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

2) In der Regierungsvorlage hieß es: „Für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der S a a t bestellung." Diese Worte gaben namentlich zu dem Zweifel Anlaß, ob für W i e s e n, wenn sie zu militairischen Zwecken benutzt werden, für entgangene Nutzung eine Entschädigung gewährt werden soll oder nicht. Durch die vorgenommene Aenderung ist solcher Zweifel im bejahenden Sinne entschieden. Indem ferner das Wort „Saatbestellung" durch „Bestellung" ersetzt ist, hat man dem Umstande Rechnung getragen, daß landwirthschaftliche Grundstücke auch ohne S a a t bestellung benutzt werden können, und daß die Bestellung des Grundstückes nicht mit dem Säen, sondern mit der Bearbeitung des Grundstückes beginnt (Stenogr. Ber. d. Reichst. 1873, S. 615).

3) Die Regierungsvorlage wollte die Bestimmung im Absatz 1 des § 14 auch analog angewandt wissen auf die Feststellung der Vergütung für die Hergabe von Erdmaterialien und Feldsteinen zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau. Diese Bestimmung ist jedoch in das Gesetz nicht aufgenommen, wofür als Motiv im Reichstage angeführt wurde (Stenogr. Ber. 1873, S. 615): „Wir waren der Meinung, daß es hier einer Ausnahmebestimmung nicht bedürfe, daß bezüglich der Feldsteine sich ein Taxwerth durch Schätzung immer feststellen lasse, und bezüglich der Erdmaterialien, wenn dieselben auch an und für sich als Erdmaterialien einen schätzbaren Werth nicht besitzen, doch eine Entschädigungspflicht der Militairverwaltung resp. des Reichs dann eintritt, wenn durch Entnahme von Erdmaterialien von einem Grundstück dasselbe beschädigt oder in außerordentlicher Weise abgenutzt ist, daß also diese Fälle durch unsere Fassung des Absatzes 1, § 14 schon hinreichend getroffen sind."

4) Das Gesetz vom 21. Dezember 1871 s. unter Nr. IV dieses Abschnitts.

5) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den Landesgesetzen, in Preußen nach dem Gesetz vom 11. Juni 1874.

6) In allen Fällen des § 14, ohne Ausnahme, hat eine Schätzung stattzufinden und kann dieselbe nicht durch freie Vereinbarung eines Vergütungssatzes ersetzt werden. Vergl. hierüber, sowie bezüglich der Bescheinigungen, welche über die stattgehabte Ueberweisung von Gebäuden ꝛc. auszustellen sind, Nr. 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Gesetzes, sowie § 33 des letzteren.

---

§ 15.[1])

Die Vergütung für alle in den §§ 9 bis 14 nicht genannten Kriegsleistungen erfolgt nach den am Orte und [2]) zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen.

---

1) Ausführungs-Verordnung 8. Zu § 15.

Die im § 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§ 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§ 9), Naturalverpflegung (§ 10), Fourage (§ 11), Vorspann und Spanndienste (§ 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Bivouaks (§ 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§ 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotirungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§ 33) zu erfolgen.

2) Das Wörtchen „und" stand nicht in der Regierungsvorlage. Im Reichstage (stenogr. Ber. S. 615) wurde jedoch ausdrücklich konstatirt, daß durch Einschiebung desselben eine materielle Aenderung nicht beabsichtigt worden.

3) Unter die Bestimmung des § 15 fallen namentlich die im § 3 unter Nr. 6 bezeichneten Leistungen.

4) Daß die Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen und nicht nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§ 13), zu gewähren ist, muß auf den auszustellenden Bescheinigungen ausdrücklich bemerkt werden. Vergl. Nr. 3 der Ausführungs-Bestimmung zu § 4.

---

2. Landlieferungen.

§ 16.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen).

---

1) Ausführungs-Verordnung 9. Zu § 16.

Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

2) In der Regierungsvorlage stand statt „lebendem Vieh": „Fleisch". Durch die Aenderung sollte die Anordnung der Lieferung von geschlachtetem Vieh ausgeschlossen werden, weil die Lieferungsverbände oft nicht über die zum Schlachten nöthigen Leute verfügen. (Stenogr. Ber. d. Reichst. 1873 S. 616).

3) „Unter „„Brotmaterial"" ist nicht nur das Material zur Brotbereitung zu verstehen, sondern auch alles Material, das als Brot benutzt werden kann, nämlich Zwieback und dergleichen" (ebendaselbst).

4) Der Bundesrath stellt auch den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, fest. Vergl. § 17, Absatz 4.

5) „Die in den §§ 16 bis 18 des Entwurfs aufrecht erhaltene Befugniß zur Ausschreibung von Landlieferungen behufs Füllung der Kriegsmagazine soll nach § 16 ausdrücklich auf den Fall beschränkt sein, daß der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist. — Landlieferungen sind während des Krieges 1870—71 in dem Geltungsbereich des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nicht gefordert worden, und es ist bei der heutigen Gestaltung der wirthschaftlichen und der Verkehrsverhältnisse anzunehmen, daß es überhaupt in der Regel möglich sein wird, für den Unterhalt der bewaffneten Macht auf anderem Wege zu sorgen. Erscheint es daher auch ohne Bedenken statthaft, die Befugniß zur Ausschreibung von Landlieferungen im Interesse der Lieferungspflichtigen auf

den äußersten Nothfall zu beschränken, so ist es doch nicht angänglich, auf diese Befugniß gänzlich zu verzichten, da bei einem unglücklichen Kriege der Fall wohl eintreten kann, daß der Unterhalt der Armee nur durch Landlieferungen zu sichern ist, das Gesetz aber auch für solche äußersten Fälle die nöthige Grundlage für die an die Reichsangehörigen zu stellenden Anforderungen gewähren muß." (Aus den Motiven zur Regierungsvorlage.)

§ 17.

Die Verpflichtung zu den im § 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden[1]) ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten[2]) unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseintheilung zu bilden sind.

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungspflicht dem Staate als solchem obliegt.

Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Bundes-Gesetzbl. von 1867 S. 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten.

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Unterveriheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche in natura vorfinden.

1) Ausführungs-Verordnung 10. Zu § 17.
Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverbände ist unter B. beigefügt.[1])

2) Die Worte der Regierungsvorlage „welche für die einzelnen Bundesstaaten zu bilden sind" sind umgeändert in: „welche von den einzelnen Bundesstaaten zu bilden sind." „Man wollte nämlich die Frage offen lassen, ob das im Gesetzgebungswege oder im Verwaltungswege zu geschehen hat, was wenigstens nach unserem konstitutionellen Sprachgebrauch durch die Fassung der Regierungsvorlage ausgeschlossen gewesen wäre." (Stenogr. Ber. des Reichst. 1873 S. 616).

§ 18.

Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen.

Auf welchem Wege die Lieferungsverbände die ihnen auferlegten Leistungen erfüllen wollen, bleibt ihnen überlassen. Für den Fall, daß sie hierfür unmittelbar die in dem Gebiet des Lieferungsverbandes sich aufhaltenden oder Eigenthum in demselben besitzenden Angehörigen des Reichs heranziehen wollen, sind ihnen gleichartige Rechte und Pflichten beigelegt, wie nach §§ 6 und 7 den Gemeinden zur Erfüllung der von diesen unmittelbar geforderten Leistungen. Durch Absatz 2 ist den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, sich auf Verlangen der Lieferungsverbände der Vermittelung zur Beschaffung der den letzteren auferlegten Leistungen zu unterziehen. In diesem Falle verfahren die Gemeinden ihrerseits nach §§ 6 und 7.

1) S. S. III—158.

§ 19.

Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des § 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Haupt-Marktortes desselben zu Grunde gelegt.

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Marktorte festgesetzt sind, bewendet es für die danach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Marktortes zu Grunde gelegt werden, zu welchem der größere Theil des Lieferungsverbandes gehört.

Die bezüglich der Vergütung für geliefertes lebendes Vieh im Absatz 1 getroffene Ausnahmebestimmung hat darin ihren Grund, daß die Viehpreise weit mehr als die Preise der übrigen Lieferungsgegenstände Schwankungen unterworfen sind.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 20.

Die Vergütung für die in Gemäßheit des § 3 Nr. 6 erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlen.

Ueber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegsleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse[1]) ausgefertigt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des § 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

Der Bundesrath hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Anerkenntnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.[2])

---

1) „Die Anerkenntnisse werden nach der Intention des Gesetzes nur auf Grund erfolgter Liquidation ausgestellt und lauten nicht auf gewisse Quantitäten, sondern auf gewisse Summen, auf die Summen, welche die Liquidation festgestellt hat. Das wollten wir mit unserem Amendement" — durch dessen Annahme der § 20 seinen gegenwärtigen Wortlaut erhielt — „ganz klar stellen und auch klar stellen, daß das Anerkenntniß naturgemäß auf den Namen Desjenigen zu lauten hat, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Hierdurch ist das Anerkenntniß technisch auch von der Bescheinigung verschieden, wie sie nach § 7 der Gemeinde gegenüber gefordert werden kann." (Stenogr. Berichte d. Reichst. 1873, S. 617.)

Nach den Motiven zur Regierungsvorlage sollen die Entschädigungsberechtigten durch die unmittelbar auf sie ausgestellten und zu ihrer Disposition gelangenden Anerkenntnisse auf kürzestem Wege in die Lage versetzt werden, durch Verpfändung oder Veräußerung ihrer Forderungen einem etwaigen Kreditbedürfnisse mit möglichst geringen Opfern Abhülfe schaffen zu können.

2) Vergl. Ausführungs-Verordnung, Nr. 11, hinter § 22.

§ 21.

Die Einlösung der nach § 20 ertheilten Anerkenntnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Anerkenntnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigeblättern aufgefordert, dieselben behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 22.

Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§ 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigeblättern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I. und II. dieses Gesetzes erfolgten Kriegsleistungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigeblattes beginnende Präklusivfrist von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präklusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den in dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präklusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

Ausführungs-Verordnung 11. Zu §§ 20—22.

a. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1) Die Vergütung für die auf Grund des § 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmsweisen Leistungen ist in der Regel von der requirirenden Militairbehörde an die leistende Gemeinde sogleich baar zu bezahlen. Ist die requirirende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§ 4 Absatz 5) direkt bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidiren, deren Geschäftsbezirk sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittelungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

2) Die Beilage C.[1]) enthält ein Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§ 20).

3) Die in diesem Verzeichnisse unter III. aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise die etwa nothwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidationen aufzustellen.

[1]) S. S. III—159 ff.

Für letztere dient das unter D. beiliegende Schema [1]) als Anhalt.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§ 20 Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben.

Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind nach Kontingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4) Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV. der Beilage C. verzeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat, und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5) Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntniß zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V. der Beilage C. bezeichnete zuständige Behörde zu rekurriren.

6) Die Rekursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung — vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten kommissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7) Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

8) Die in der Beilage C. unter VI. verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkenntnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem unter E. beiliegenden Schema [2]) aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach denselben an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkenntnisse an das betheiligte Kriegsministerium übersandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Kontrole und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzler-Amte vorgelegt.

Die belegten Liquidationen über andere, als die vorstehend bezeichneten Kriegsleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der ertheilten Vergütungsanerkenntnisse allmonatlich von den Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzler-Amte unmittelbar übersandt.

b. Landlieferungen.

1) Die vorstehend unter a. enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungs-

[1]) S. S. III—164. [2]) S. S. III—165.

verbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2) Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§ 17 Absatz 2), werden von den Centralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse dem Reichskanzleramte vorgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

§ 23.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militairverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung sowie für die etwaige Werthsverminderung erfolgt nach den im § 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§ 20—22.

Vergl. Note 1 und 2 hinter § 24.

§ 24.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperren ihre Schiffe und Fahrzeuge der Militairverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlende, dem vollen Werth entsprechende Vergütung eigenthümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Werthes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des § 33.

---

1) Ausführungs-Verordnung 12. Zu §§ 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirirte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nöthigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§ 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben unter 7[1]) getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11a.[2]) Anwendung; ebenso bezüglich der Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen nicht eine eigenthümliche Ueberlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militairverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§ 24) wird den oben unter 11.a. Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

2) Zu §§ 23 und 24.

„Vollständig neu sind die in den §§ 22 und 23" — jetzt 23 und 24 — „vorgesehenen Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen. Es würde wenig ökonomisch und zweckmäßig sein, wollte man für einzelne Zwecke der Kriegführung zur See, bezw. des Küstenschutzes — so z. B. für größere Truppentransporte, für Fluß- und Hafensperren u. s. w. — das ganze im Kriegsfalle zu verwendende Material beständig vorräthig halten, weil einerseits das Bedürfniß ein wechselndes, nicht im Voraus zu bestimmendes, andererseits das nöthige Material in den Seeplätzen ausreichend vorhanden ist und während des Krieges zum

---

[1]) S. hinter § 14.

[2]) S. hinter § 22.

großen Theil unbenutzt daliegt. Zu diesem Material gehören vor allen Dingen Schiffe und Fahrzeuge zu Transporten, zum Auslegen von Torpedos und Sperren, zum Versenken an geeigneten Stellen des Fahrwassers u. s. w." (Aus den Motiven zur Regierungs-Vorlage.)

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militairbehörde zu überlassen.[1])

Befreit hiervon sind nur:[2])

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

1) In der Regierungsvorlage hieß es, statt: „gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes": „gegen einen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der gewöhnlichen Friedenspreise endgültig festzustellenden Kaufpreis." Die vorgenommene Aenderung besteht also darin, daß der Maßstab für die zu gewährende Entschädigung im Interesse der Pferdebesitzer genauer festgesetzt ist.

2) Vergl. hiermit die Bestimmungen über Befreiung von der Vorspannleistung im Frieden — § 3 des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875 (s. S. III—80) — und die dazu gegebenen Erläuterungen. — „Eine ausdrückliche Befreiung der Landgestüte erscheint entbehrlich, da die Schonung des Zuchtmaterials, als im wesentlichen Interesse der Militairverwaltung liegend, ohnehin thatsächlich erfolgt." (Motive zur Regierungsvorlage). — Im Reichstage wurde die Frage angeregt, ob nicht die von den Gemeinden, z. B. zum Feuerlöschdienst, gehaltenen Pferde auszunehmen seien; die Frage wurde jedoch verneint, weil die Gemeinden im Stande sein würden, sich leicht Ersatz zu beschaffen.

3) S. Nr. 13 der Ausführungs-Verordnung, hinter § 27.

4) Nach § 14 des preuß. Gesetzes vom 11. Mai 1851 lag den Kreisen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Gestellung der Pferde für die Landwehr ob. Diese Verpflichtung ist, wie die Motive zur Regierungsvorlage ausdrücklich hervorheben, beseitigt.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und

Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern geahndet.

Ausführungs-Verordnung 13. Zu §§ 25—27.
Es wird auf die zufolge des § 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.[1])

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

Den in den nachfolgenden §§ 28 bis 31 enthaltenen Bestimmungen liegt der Art. 47 der Reichsverfassung zu Grunde, welcher lautet:

„Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern."

Dieser Artikel findet auch auf Bayern ohne Vorbehalt Anwendung.

§ 28.[1])

Jede Eisenbahnverwaltung[2]) ist verpflichtet:

1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen[3]) vorräthig zu halten;
2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse[4]) zu bewirken;[5])
3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben.[6])

1) Ausführungs-Verordnung Ziff. 14 hinter § 29.

2) „Zu § 27 ist zuvörderst zu den Einleitungsworten: „„Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet"" zu bemerken, daß nach unserer Auffassung das nicht blos auf Privat-, sondern auch auf Staatsbahnen sich bezieht, und daß in dieser Beziehung der Art. 47 der Reichsverfassung das Maßgebende ist." (Berichterstatter der freien Kommission im Reichstage — stenogr. Ber. 1873, S. 618).

3) In der Regierungs-Vorlage stand: „der Eisenbahnwagen". Die Aenderung ist vorgenommen, um klar zu stellen, daß die Eisenbahnverwaltungen nicht alles auf ihren Bahnen roulirende Material mit derartigen Gegenständen versehen müssen, sondern nur ihre eigenen Wagen (ebend.).

4) Die Worte der Regierungs-Vorlage: „die Beförderung von Truppen und Heeresbedürfnissen" sind so geändert, wie aus dem Gesetz ersichtlich, weil auch die Marine in die Bestimmung eingeschlossen sein soll (ebend.).

5) Durch die Worte: „die Beförderung bewirken" soll ausgedrückt sein, „daß es sich nicht um die Beförderung allein handelt, sondern auch um die Anbringung der Voranstalten auf den Bahnhöfen u. s. w., welche zur Beförderung von Massen absolut nothwendig sind" (ebend.).

6) „In Ziffer 3 schlagen wir vor, statt der Fassung der Regierungs-Vorlage" — „„Material jeglicher Art und Personal zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen herzugeben"" — zu sagen: „„ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material."" Was das Personal betrifft, so könnten nun vor Allem Zweifel entstehen, wie die Eisenbahn-Verwaltung sich einem derartigen Ansinnen der Militairbehörde gegenüber zu verhalten hat. Es steht ihr gegen ihr Personal kein Zwangsrecht zu, sie kann ihr Personal

[1]) S. das Preußische Pferde-Aushebungsreglement vom 12. Juni 1875 auf S. III—166 ff. — Die in anderen Bundesstaaten — so auch in Bayern — erlassenen Reglements schließen sich dem vorgedachten eng an.

entlassen, sie kann es aber nicht zwingen, in die Dienste der Militair-Verwaltung zu gehen.[1]) Das ist in der Kommission vollständig übereinstimmend als die allgemeine Meinung betrachtet worden. Es soll durch diesen Paragraph der Eisenbahnverwaltung nur die Verpflichtung auferlegt werden, auf Verlangen der Militairbehörde das nothwendige Personal durch Entlassung aus dem Eisenbahndienste disponibel zu stellen. Anders ist es mit dem Material. Wenn die Fassung der Regierungs-Vorlage bliebe, so wäre es wenigstens zweifelhaft, ob man nicht von der Eisenbahnverwaltung verlangen könnte nicht nur die Lieferungen desjenigen Materials, welches sie eigenthümlich besitzt, sei es als Vorrathsmaterial, sei es in dem Bahnkörper überhaupt bereits verwendet, sondern überhaupt die Lieferung von all und jedem Eisenbahnmaterial, das durch Ankauf geschafft werden muß. Diesem Zweifel wollen wir begegnen, indem wir auch hier das Wort „„ihr"" beizufügen beantragten. Ich mache aber doch noch darauf aufmerksam, daß nach der Fassung, welche die Ziffer 3 in unserem Antrage gefunden hat, es möglich sein wird, der Eisenbahnverwaltung zuzumuthen, nicht nur alles in ihren Vorrathsräumen befindliche Material herzugeben, sondern alles Material, welches sie mit ihrem Bahnkörper und mit ihren Gebäulichkeiten verbunden hat, sofern es im Interesse der Kriegsverwaltung liegt, und ich mache ferner darauf aufmerksam, daß darauf, ob durch diese Hergabe von Material der Betrieb eine Störung erleidet oder unmöglich wird, in den Bestimmungen des Gesetzes eine Rücksicht nicht genommen ist" (ebend.).

§ 29.

Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§ 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militairtransporte (§ 28 Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§ 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs.

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§ 15 und 33 festgesetzt.

Ausführungs-Verordnung 14. Zu §§ 28 und 29.

1) Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichs-Eisenbahnamt[2]) theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2) Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militairbehörden zu bewirken hat.[3])

3) Das Reichs-Eisenbahnamt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf direkte Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militairbehörden.[4])

---

[1]) Die obige Frage wird, namentlich bezüglich der Beamten der Staats-Eisenbahnen, je nach den Grundsätzen des betreffenden Partikularrechts zu entscheiden sein.

[2]) Vergl. das Reichsgesetz vom 27. Juni 1873, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahnamtes (s. S. I—22).

[3]) Dieses Reglement ist noch nicht erlassen, wird aber voraussichtlich vor Abschluß dieses Werkes erscheinen und dann in einem Nachtrage mitgetheilt werden.

[4]) Die näheren Bestimmungen über die militairischen Eisenbahnbehörden und deren Wirksamkeit, sowie über die militairische Benutzung der Eisenbahnen im Kriege überhaupt s. in der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers und des Preuß. Kriegsministers

Letztere haben das Reichs-Eisenbahnamt und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militairbehörden angefordert worden ist.

4) Der vom Bundesrath zu erlassende Tarif,[1]) nach welchem die in Gemäßheit des § 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militairtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach § 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militairverwaltung die Zahlung des demselben zustehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

---

§ 30.

Die den Eisenbahnverwaltungen nach § 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präklusion der auf Grund des § 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im § 22 analoge Anwendung.

§ 31. [1])

Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung,[2]) Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militairbehörde Folge zu leisten.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militairbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

1) Ausführungs-Verordnung 15. Zu § 31.

Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militairbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militairbehörde die Verwaltungsvorstände der auf dem Kriegsschauplatze oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglichen Funktionen entheben und diese selbst übernehmen.

2) Das Wort „Einrichtung" ist Seitens des Reichstages eingeschoben, um klar zu stellen, daß die Militairbehörde auch das Recht haben soll, Anordnungen darüber zu treffen, in welcher Weise die Züge zu führen sind. (Stenogr. Bericht des Reichst. 1873 S. 620.)

---

unter'm 20. Juli 1872 erlassenen „Instruktion, betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen u. s. w. im Kriege" §§ 1—4, 6—14, 48—59. Bezüglich des wehrpflichtigen Eisenbahnpersonals vergl. auch Reichsmilitairgesetz vom 2. Mai 1874, § 65 (s. S. II—53), sowie die §§ 22 und 23 der Kontrolordnung (s. S. II—240).

[1]) Von diesem Tarif gilt das in der Anmerkung 3 auf S. 148 Gesagte.

3) Nähere Bestimmungen siehe in den §§ 1 bis 4, 6 bis 14, 48 bis 59 der vom Kaiser erlassenen „Instruktion, betreffend das Etappen- und Eisenbahnwesen u. s. w. im Kriege“ vom 20. Juli 1872.

---

7. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes aufhören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht.

§ 33. [1]

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen.[2])

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts Anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung.[3])

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten fallen dem Reiche zur Last.[4])

Im Uebrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet.[2])

---

1) Ausführungs-Verordnung 16. Zu § 33.

1) In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des § 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzuug stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken, welche aus

a. einem Kommissar der betheiligten Landesregierung,
b. einem Offizier,
c. einem Militairbeamten,
d. mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach § 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militairischen Mitglieder (b. und c.) werden von der betheiligten Militairverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein.

Ueber die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt:

1) die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2) welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3) in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4) wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden,
5) ob die Kommission in ihrem Urtheile sich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind,
6) ob die Interessenten sich mit dem Resultate der Ermittelung einverstanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen sie erhoben haben;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

7) die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt.

Hat die Kommission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieselbe oder durch eine ganze oder theilweise aus anderen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zu veranlassen. Wird auch bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Kommissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im Voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entschädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Taxatoren in keinem Falle statt.

2) Vergl. Ausführungs-Verordnung zu §§ 20 bis 22, a. 2 (s. S. III—143), sowie Beilage C. (s. S. III—159).

3) Ueber den Zeitpunkt für Ausführung der sachverständigen Schätzung, sowie über die Voraussetzungen, unter welchen von denselben Abstand genommen werden kann, vergl. Ziffer 3 der Ausführungs-Verordnung zu § 4.

4) Ein Antrag, statt „die Kosten fallen dem Reiche zur Last" zu sagen: „Die Kosten des Verfahrens fallen in der Regel dem Reiche zur Last" wurde im Reichstage abgelehnt, nachdem der Bundeskommissarius folgende Erklärung abgegeben hatte: „Was die Zusatzanträge zu dem vorletzten Absatz betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß nach der Auffassung der verbündeten Regierungen die Bestimmung: „„Die Kosten fallen dem Reiche zur Last"" sagen soll, daß die Kosten der Feststellung der zu gewährenden Vergütung dem Reiche zur Last fallen, daß aber, wenn aus irgend einem Grunde anderweite Kosten entstehen, sei es in Folge von Prozessen oder Beschwerden oder aus einem sonstigen Grunde, diese nicht unter jene Bestimmung fallen. Ich glaube, daß nach der ganzen Stellung, die jener Passus im § 33 hat, seinen Worten eine andere Bedeutung nicht wird beigelegt werden können", (stenogr. Ber. d. Reichst. 1873, S. 946).

§ 34.

Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in Bezug auf die Zuläßigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären.

1) Die nach § 34 zuläßige Einschlagung des Rechtsweges hat zur Voraussetzung, daß die Leistung erfolgt ist. Hieraus ergiebt sich, daß die Einschlagung des Rechtsweges einen Suspensiveffekt nicht mit sich führen kann.

2) Ueber die gescheiterten Versuche, im § 34 über die Zuläßigkeit des Rechtsweges 2c. einheitliche Grundsätze für das Reich aufzustellen, s. stenogr. Ber. des Reichst. 1873, S. 785—795, 933 u. 946.

Hervorzuheben ist aus den bezüglichen Verhandlungen, daß die Ansicht des Reichstages dahin konstatirt wurde, daß über die Frage, ob die Militairbehörde nicht für die Beschaffung der Bedürfnisse anderweitig sorgen konnte — § 2, Alinea 1 des Gesetzes — die richterliche Entscheidung ausgeschlossen sein solle.

§ 35.

Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

Die hier zum Ausdruck gebrachte Absicht, die Härten des Krieges nachträglich thunlichst auszugleichen, ist auch schon nach dem Kriege 1870/71 durch die beiden Reichsgesetze vom 14. Juni 1871, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen (R. G. Bl. 1871, S. 247), und betreffend die Entschädigung der deutschen Rhederei (R. G. Bl. 1871, S. 249), sowie durch das Reichsgesetz vom 23. Februar 1874, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden (R. G. Bl. 1874, S. 17) verwirklicht worden.

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

1) Vergl. Nr. 2 der Vorbemerkungen zu dem Gesetze.

2) Ausführungs-Verordnung 17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militairverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungsgesetz.
Beilage A. 1.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 über die für den 4. und 5. Januar 18 . . empfangene Mundverpflegung.

Nr.	Bezeichnung.	Zahl der Köpfe.	Zahl der Portionen mit Brot: Volle Tagesk.	mit Brot: Mittagskost	mit Brot: Abendkost	mit Brot: Frühstückskost	ohne Brot: Volle Tagesk.	ohne Brot: Mittagskost	ohne Brot: Abendkost	ohne Brot: Frühstückskost	Bemerkungen.
1.	Für Offiziere und Beamte	20	.	20	.	20	.	20	20	.	1. Das Bataillon traf am 4. Januar cr. Vorm. 11 Uhr in N. ein und hatte für diesen Tag noch Brot aus dem Magazin in A. empfangen.
2.	„ Mannschaften	950	.	950	.	950	.	950	950	.	2. Am 5. Januar Nachmittags 3 Uhr Abmarsch per Eisenbahn nach O.
3.	„ Attachirte:										
	Sek.-Lieut. P. vom 2. Bataillon des Regiments .	1	.	1	.	1	.	1	1	.	
	1 Unteroffz. 1 Gem. do.	2	.	2	.	2	.	2	2	.	
	— „ 6 „ vom 1. Bataillon 26. Infanterie-Regiments	6	.	6	.	6	.	6	6	.	
	Summe . . .	979	.	979	.	979	.	979	979	.	

Vorstehende:

979 Neunhundertneunundsiebenzig Mittagsportionen } mit Brot,
979 Neunhundertneunundsiebenzig Frühstücksportionen }
979 Neunhundertneunundsiebenzig Mittagsportionen } ohne Brot,
979 Neunhundertneunundsiebenzig Abendportionen }

sind von der Gemeinde N . . . . richtig verabreicht worden.

N . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.)

P. P.
Major- und Bataillons-Kommandeur.

Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungs-Gesetz.
Beilage A. 2.

Bescheinigung

des 1. Bataillons 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66 über die für den 4., 5. und 6. Januar 18.. empfangene Fourage.

Nr.	Bezeichnung.	Rationen à 5650Gr. Hafer, 1500Gr. Heu, 1750Gr. Stroh.	Rationen à 5000Gr. Hafer, 1500Gr. Heu, 1750Gr. Stroh.	Bemerkungen.
1.	Für Offiziere und Beamte . .	.	45	Major A. . . . . . . 9 Rat.
2.	„ 20 Dienstpferde	60	.	Adjutant N. . . . . 6 „
3.	„ Attachirte:			Kompagnieführer:
	Premier-Lieutenant N. des 3. Husaren-Regiments	6	.	Hauptmann B. . . . 6 „
	7 Dienstpferde des 1. Bataillons nten Infanterie-Regiments .	21	.	„ C. . . . 6 „
				Prem.-Lieut. D. . . . 6 „
				„ E. . . . 6 „
	Summe . . .	87	45	Assistenzarzt F. . . . 3 „
	Zurückrechnung. Die pro 28. Dezember pr. für die Dienstpferde des Bataillons überhobenen	3	.	Zahlmeister G. . . . 3 „ 45 Rat.
	Bleiben . . .	84	45	

	Hafer. Thlr.	Hafer. Sgr.	Hafer. Gr.	Heu. Thlr.	Heu. Sgr.	Heu. Gr.	Stroh. Thlr.	Stroh. Sgr.	Stroh. Gr.
Vorstehende:									
84 Vierundachtzig schwere Rationen mit . . .	9	24	600	2	26	000	2	47	000
45 Fünfundvierzig leichte „ „ . . .	4	25	000	1	17	500	1	28	750
in Summe mit	13	49	600	3	43	500	3	75	750

sind von der Gemeinde N. . . . . richtig verabreicht worden.

N. . . . ., den . .ten . . . . 18 . .

(L. S.) P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungs-Gesetz.
Beilage A. 3.

Vorspann-Bescheinigung

für die Gemeinde N. . . . . im Kreise N. . . . .

Bezeichnung des Truppentheils resp. Transports 2c.	Name des Kommandeurs oder Führers des Transports.	Zu welchem Behuf der Vorspann gestellt ist.	Anzahl der gestellten Pferde, Wagen und Führer.	Der Vorspann ist gestellt		Datum der Gestellung des Vorspanns	Zeit der Gestellung des Vorspanns von . . . Uhr bis . . . Uhr	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnorte nach dem Stellungsorte. Kilometer.	Bemerkungen.
				von	bis					
1. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. . . .	Major P.	Zum Transport von Viktualien.	4 Pferde, 2 Wagen, 2 Führer.	N. . . .	U. . . .	15. Juli 18 . .	6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.	Einen halben Tag.	12 Kilometer.	

N. . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungs-Gesetz.
Beilage A. 4.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D . . . . dem x ten Bataillon des . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . für den Monat . . . . 18 . . für

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tage des Eintreffens).	bis (Tag des Abgangs).	also auf Monate (exkl. Abgangstages).	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major K. . . .	2	1./2.	1./3.	1	
1	Adjutant, Sekonde-Lieutenant A.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann R.	1	1./2.	1./3.	1	
1	Hauptmann M.	1	5./2.	1./3.	24/30	
1	Premier-Lieutenant B.	.	1./2.	1./3.	1	
1	Premier-Lieutenant P.	.	1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant N.	.	1./2.	1./3.	1	
1	Sekonde-Lieutenant W.	.	1./2.	1./3.	1	
1	Zahlmeister V.	.	1./2.	1./3.	1	
4	Feldwebel	.	1./2.	1./3.	4	
1	Portepeefähnrich	.	1./2.	1./3.	1	
30	Unteroffiziere	.	1./2.	1./3.	30	
2	Unteroffiziere	.	1./2.	20./2.	18/30	
3	Unteroffiziere	.	21./2.	1./3.	24/30	
700	Gemeine rc.	.	1./2.	1./3.	700	
10	Gemeine rc.	.	1./2.	12./2.	3 20/30	
.	Dienstpferde	.	.	.	.	

Quartier nach Maßgabe des § 9 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in D. . . . ., nicht aber der Tag des Ausmarsches mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen, Diener und Burschen der Offiziere rc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist **nicht** erfolgt.

N. . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung.

1) Die Quartierbescheinigungen sind monatlich und zwar für jeden Truppentheil, Behörde rc. besonders auszustellen.

2) Sofern sich unter den Einquartierten solche Militairpersonen befinden, welche auf den Servis der Feldwebel resp. Portepeefähnriche rc. Anspruch haben, ohne zu diesen Chargen wirklich zu-gehören, sind sie an betreffender Stelle, getrennt von jenen, aufzuführen.

Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungs-Gesetz.
Beilage A. 5.

Daß von der Gemeinde zu N. . . . . dem . . . . (Bezeichnung des Truppentheils) am . . ten . . . . 18 . . für 5 Stabsoffiziere resp. Hauptleute, 12 Lieutenants, 1 Zahlmeister, 4 Feldwebel ꝛc. . . . . Kubikmeter Koch- und Wärmeholz und . . . . Zentner . . . . Kilogramm Lagerstroh verabfolgt worden sind, wofür keine Bezahlung erfolgt ist, wird hiermit bescheinigt.

N. . . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

(L. S.) P. P.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungs-Gesetz.
Beilage B.

Verzeichniß
der
Lieferungsverbände (§ 17).

I. Lfd. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
1.	Preußen mit Lauenburg.	Die Kreise und die eigene Verbände bildenden Städte. Für Lauenburg sind besondere Verbände nicht gebildet.
2.	Bayern.	Die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).
3.	Sachsen (Königreich).	Die amtshauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.
4.	Württemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.
5.	Baden.	Die Amtsbezirke.
6.	Hessen.	Die Kreise.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
8.	Sachsen-Weimar.	Die Verwaltungsbezirke.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
10.	Oldenburg.	Das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck, das Fürstenthum Birkenfeld.
11.	Braunschweig.	Die Kreiskommunalverbände.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Kreise.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Losungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.
14.	Sachsen-Koburg-Gotha.	Die Kreise.
15.	Anhalt.	Die Kreise.
16.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
17.	Schwarzburg-Sondershausen.	Der unterherrschaftliche Landestheil und der oberherrschaftliche Landestheil.
18.	Waldeck.	Die Kreise.
19.	Reuß älterer Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulenroda, das platte Land.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.
21.	Schaumburg-Lippe.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
22.	Lippe.	Desgleichen.
23.	Lübeck.	Desgleichen.
24.	Bremen.	Desgleichen.
25.	Hamburg.	Desgleichen.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreise.

Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungs-Gesetz.
Beilage C.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsleistungen der Gemeinden (§§ 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§ 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§ 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§ 33) und die Ausstellung von Anerkenntnissen (§ 20).

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Laufende Nummer.	Bundesstaat.	Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen[1] wird entschieden durch	Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
1.	Preußen mit Lauenburg.	In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen und Sachsen die Magistrate in den Städten, die Landräthe auf dem platten Lande. In der Provinz Schleswig-Holstein die Bürgermeister in den Städten, die Hardes- und Kirchspielvögte auf dem platten Lande. In der Provinz Hannover die Magistrate in den selbstständigen Städten, die Amtshauptmänner in den Amtsbezirken.	Die Regierungen (Landdrosteien), im Herzogthum Lauenburg das Landrathsamt zu Ratzeburg.	Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges bezw. das Ministerium f. Lauenburg.	Die Regierungen (Landdrosteien) bezw. das Landrathsamt zu Ratzeburg.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
		In der Provinz Hessen-Nassau die Amtmänner im Regierungsbezirk Wiesbaden, die Landräthe im Regierungsbezirk Kassel. In der Provinz Westfalen die Bürgermeister in den Städten, die Amtmänner auf dem platten Lande. In der Rheinprovinz die Bürgermeister. In den Hohenzollernschen Landen die Ortsbehörden. Im Herzogthum Lauenburg die Landvögte.			
2.	Bayern.	Die Distrikts-Verwaltnngsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.	Das Königliche Staatsministerium des Innern u. das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.
3.	Sachsen (Königreich).	Die Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden, Leipzig u. Chemnitz besondere Kommissare.	Die Kreishauptmannschaften unter Hinzutritt besonderer Kommissare.	Das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreishauptleute.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
4.	Württemberg.	Die Oberämter.	Die Kreisregierungen.	Das Königliche Ministerium des Innern.	Die Kreisregierungen.
5.	Baden.	Die Bezirksämter.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
6.	Hessen.	Die Kreisämter.	Einen Kommissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Einen Kommissar des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Die Kommissare der zwölf Landwehr-Kompagniebezirke.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Das Großherzogliche Staats-Ministerium.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.
8.	Sachsen-Weimar.	Die Bezirksdirektoren.	Die Bezirksdirektoren.	Das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Die Kreiskommissariate.	Die Großherzogliche Landesregierung.	Das Großherzogliche Staats-Ministerium.	Die Großherzogliche Landesregierung.
10.	Oldenburg.	Die Verwaltungsämter u. die Magistrate der Städte I. Klasse; im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeistereien.	Das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Justiz; in den Fürstenthümern Lübeck u. Birkenfeld die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.	Das Großherzogliche Staats-Ministerium.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz bezw. die Regierungen zu Eutin und Birkenfeld.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen.	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
11.	Braunschweig.	Die Kreisdirektionen.	Das Herzogliche Finanzkollegium.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Finanzkollegium.
12.	Sachsen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Kreishauptleute.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Ministerium.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
14.	Sachsen-Koburg-Gotha.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium.
15.	Anhalt.	Die Kreisdirektionen.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.
16.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.	Die Landrathsämter.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
17.	Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Landräthe.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
18.	Waldeck.	Die Kreisamtmänner.	Die Kreisamtmänner.	Den Landesdirektor.	Den Landesdirektor.
19.	Reuß älterer Linie.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Das Fürstliche Landrathsamt.	Die Fürstliche Landesregierung.	Die Fürstliche Landesregierung.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Fürstliche Ministerium.	Das Fürstliche Ministerium.
21.	Schaumburg-Lippe.	Die Aemter u. Magistrate.	Eine besondere Kommission.	Die Fürstliche Regierung.	Die Fürstliche Regierung.
22.	Lippe.	Die Aemter u. Magistrate.	Die Fürstliche Regierung.	Das Fürstliche Kabinetsministerium.	Die Fürstliche Regierung.

I. Laufende Nummer.	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkenntnisse werden ausgestellt durch
23.	Lübeck.	Die Militairkommissionen des Senats.	Die Militairkommission des Senats.	Den Senat.	Den Senat.
24.	Bremen.	Die Central-Quartierdeputation.	Die Central-Quartierdeputation.	Den Senat.	Die Militairkommission des Senats.
25.	Hamburg.	Die Finanzdeputation; in der Landherrschaft Ritzebüttel der Amtsverwalter.	Die Finanzdeputation.	Den Senat.	Die Finanzdeputation.
26.	Elsaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren bezw. die Polizeidirektoren.	Die Bezirkspräsidenten.	Den Oberpräsidenten.	Die Bezirkspräsidenten.

Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungs-Gesetz.
Beilage D.

Staat:
Verwaltungsbezirk:
Gemeinde:

Liquidation

über

Vergütungen für Kriegsleistungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) aus Reichsfonds zu gewähren sind,

für den

Monat .... 18 . .

1. Nr. der Beläge.	2. Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung.	3. Zeitpunkt und Zeitdauer der Leistung.	4. Betrag der Vergütung. Mark.	Pf.	5. Bemerkungen.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Liquidation aufgestellt hat — Spalte III. der Beilage C. —).

Daß in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten aufgenommen worden sind, welche nach dem Gesetze vom 13. Juni 1873 dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der feststellenden Behörde — Spalte IV. der Beilage C. —).

Nach den Belägen, sowie in calculo
geprüft und mit
. . . . . Mark . . . . Pf. (buchstäblich ꝛc.)
richtig befunden.

N. N.
(Amtscharakter.)

Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungs-Gesetz.
Beilage E.

Staat:

Vergütungsanerkenntniß

für die

Gemeinde N. . . . . .

Auf Grund der von der (Bezeichnung der Behörde — Spalte IV. der Beilage C.) festgestellten Liquidation über gewährte (Bezeichnung des Gegenstandes der Leistung) wird in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129 ff.) hierdurch anerkannt, daß

die Gemeinde N. . . . . . im (Verwaltungsbezirk)

1) für Naturalverpflegung von . . . . Mann auf . . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brotes . . . . Mark . . . . . Pf.

2) für Lieferung von Marschfourage, nämlich

. . . . . Hafer . . . . Mark . . . . Pf.
. . . . . Heu . . . . „ . . . . „
. . . . . Stroh . , . . „ . . . . „
} . . . . Mark . . . . Pf.

3) ꝛc.

---

zusammen . . . . . . Mark . . . . Pf.

(buchstäblich ꝛc.) nebst 4 Prozent Zinsen vom 1ften . . . . 18 . . ab aus der Reichs-Hauptkasse zu fordern hat.

N. . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) (Unterschrift der zuständigen Behörde — Spalte VI. der Beilage C. —).

---

2. (Preußisches) Pferde-Aushebungs-Reglement. [1])

Auf Ihren Bericht vom 18. Mai d. J. genehmige Ich hiermit das anliegende Pferde-Aushebungs-Reglement. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Ems, den 12. Juni 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Camphausen. Graf zu Eulenburg. v. Kameke.

An die Minister der Finanzen, des Innern und des Krieges.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

§ 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militairbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26.

Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“

werden an Stelle der Verordnung vom 24. Februar 1834 die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde im Königreich Preußen getroffen:

---

[1]) Die in andern Bundesstaaten — so auch in Bayern — erlassenen Pferde-Aushebungs-Reglements sind dem Preußischen Reglement nachgebildet und schließen sich demselben eng an.

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§ 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden von 6 zu 6 Jahren auf jedesmalige Anordnung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungs-Kommissionen statt, deren für jeden Kreis*) eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 6 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben.

Die Vormusterungs-Kommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier und dem Landrath gebildet. Für den Umfang eines Regierungsbezirks, beziehungsweise für sämmtliche zum Bereich des betreffenden Armee-Korps gehörenden Kreise eines Regierungsbezirks bleibt in der Regel ein und derselbe Offizier in Thätigkeit.

Der Zuziehung von Thierärzten und Schreibergehülfen zu den Vormusterungs-Kommissionen bedarf es nicht.

§ 2.

Der Ober-Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

§ 3.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommission (§ 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme:

a. der Fohlen unter 3 Jahren,
b. der Hengste und
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 5.

Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Landrath darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

---

*) Was in diesem Reglement hinsichtlich der Regierungen, Regierungs-Präsidenten, Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Landdrosteien, Landdrosten, Kreishauptmänner, Oberamtmänner und Oberamtsbezirke.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militair-Kommission.

§ 6.

Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Kommission zu prüfen, und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied.

§ 7.

Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A. unter Weglassung der am Schlusse zu ziehenden Balance aufzustellen und dem Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Der Regierungs-Präsident läßt nach dem gleichen Schema, worin ebenfalls die Balance wegfällt, eine Uebersicht des Pferdebestandes der sämmtlichen Kreise des Bezirkes zusammenstellen, die dem Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Die zusammengestellte Uebersicht über die Resultate der Vormusterung in der Provinz wird, nachdem darunter die Balance mit dem Bedarf an Mobilmachungs-Pferden gezogen ist, von den oberen Provinzial-Behörden an die Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen eingereicht.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

§ 8.

Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in natura zu stellen.

§ 9.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

§ 10.

Der Ober-Präsident vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesammtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungs-Pferden wird den Landräthen bekanntgegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§ 11.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach § 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der oberen Provinzial-Behörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Ausfall der Musterung anzuordnen.

§ 12.

Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§ 23), in der Regel nicht zu wählen.

§ 13.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungs-Kommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungs-Kommission einen Thierarzt beizuordnen.

§ 14.

Die Wahl der Mitglieder der Musterungs-Kommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihülfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§ 15.

Die Mitglieder der Musterungs-Kommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landräthen bei Ermittelung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§ 16.

Den Mitgliedern der Musterungs-Kommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Funktionen an Diäten täglich 6 Mark und, sofern sie zu reisen haben, Fuhrkosten im Betrage von 75 Pf. pro Meile bei Dampfschiff- und Eisenbahn-Verbindungen, sonst aber von 1½ Mark für die Meile gewährt.

Die den Musterungs-Kommissionen beizuordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§ 17.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungs-Kommission (§ 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§ 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß § 11 aus.

§ 18.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Musterungs-Kommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§ 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Musterungs-Kommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Estaffette oder reitenden Boten zu expediren.

§ 19.

Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militair-Behörde, an Offiziere, Militair-Aerzte oder -Beamte, welche sich ihre Pferde für die Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militair-Aerzten oder -Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viel ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

§ 20.

Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beorderung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§ 21.

Die Musterungs-Kommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Kommission an dem (nach §§ 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der Ober-Präsident kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

§ 22.

Das leitende Mitglied der Musterungs-Kommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§ 23.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Ober-Präsidenten im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Ober-Präsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§ 24.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus:

1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civil-Kommissarius,
2) einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militair-Kommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt der Regierungs-Präsident schon im Frieden den Civil-Kommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungs-Kommission:

1) ein militairischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 25.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten „Eidesformular" durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß § 16.

Für die landräthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Diäten mit 4 Mark pro Tag und Reisekosten mit 2 Mark pro Meile liquidirt werden.[1])

§ 26.

Die von den Musterungs-Kommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämmtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 11), so werden sämmtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C. (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Kommissar zu entscheiben und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortdauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämmtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichenfalls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§ 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3% Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C. (§ 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen, und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

---

1) A. C. O. v. 29. Juni 1876, mitgetheilt im Armee-Verordn.-Blatt de 1876, Seite 163: „Auf den Bericht vom 17. Juni d. J. genehmige Ich die Abänderung des § 25 Absatz 4 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875 dahin, daß den landräthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Kreisorts bei der Musterung des Pferdebestandes und bei der Aushebung der Mobilmachungspferde mitwirken, Tagegelder mit 5 Mark für den Tag und Reisekosten mit 30 Pf. für das Kilometer bei Reisen auf dem Landwege, resp. mit 10 Pf. für das Kilometer, neben 2 Mark für jeden Zu- und Abgang bei Reisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen zu gewähren sind."

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Nationalen (§ 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents an gerechnet, disponibel gehalten.

§ 28.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung in Folge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C. (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 29.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 30.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungs-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 31.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militairkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 32.

In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B. abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage C. eingetragen.

Anlage E. enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge

und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F. ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 33.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militairkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf einen Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militairkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militairischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das Generalkommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationssatz von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militairkommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche, über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C. (§ 21) aufzustellen, von dem Militairkommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militairkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 34.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäftes werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 28) eingetragenen Taxen summirt und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . geschrieben
. . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . Mark
geschrieben . . . .
Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum.)
Die Aushebungs-Kommission.
(Unterschriften.)
Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.
(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar für die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§ 35.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und

Reisekosten (§§ 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf desfallsige Requisition von der General-Kriegskasse geleistet.

§ 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Musterungskommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungskommissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des § 21 (Anlage C.), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Oberpräsidenten und dem Generalkommando zu melden.

Der Oberpräsident im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen der Provinz.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei erforderlichenfalls die Vorführung sämmtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an die oberen Provinzialbehörden mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§ 37.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die drei Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§ 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämmtliche von den Musterungskommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Kreises auf Grund des Nationals (§ 21) direkt an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath resp. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§ 38.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H. beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§ 39.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach § 18 vorräthig zu haltenden Verfügungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformulare (Anlage D.), Verzeichnisse (Anlage F.), Anerkenntnisse (Anlage G.) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H.) haben die Königlichen Regierungen für Rechnung des Militairetats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaaßen, Mähnentafeln und Pferdebrenneisen sorgt die Militairbehörde.

Anlagen.

Pferde-Aushebungs-Reglement.
Anlage A. (zu § 7).

Uebersicht

der

im Kreise . . . . Bezirk . . . . bei der periodischen Vormusterung im Jahre 18 . . vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der pro 18 . . stattgehabten Vormusterung.

1.	2	3.	4.				5.			
Nr.	Bezeichnung des Kreises.	Gesammtzahl der Pferde mit Ausschluß der im § 4 des Reglements bezeichneten.	Nach der Vormusterung pro 18.. waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.				Bei der Vormusterung im laufenden Jahre waren kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
			Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.
			Pferde.				Pferde.			
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Im Mobilmachungs-Fall hat der Armeekorps-Bezirk zu stellen und zwar:							
			für das mte Armeekorps				—	—	—	—
			für das nte Armeekorps				—	—	—	—
			Dazu 33 1/3 % Reserve				—	—	—	—
			Summa				—	—	—	—
			Mithin: Ueberschuß gegen den Bedarf .				—	—	—	—
			Manko am Bedarf				—	—	—	—

6. Mithin								7.
a. Mehr				b. Weniger				Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	
Pferde.				Pferde.				
—	—	—	—	—	—	—	—	

Pferde-Aushebungs-Reglement.
Anlage B. (zu § 9).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- und Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Pferde-Aushebungs-Reglement.
Anlage C. (zu §§ 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).

Nationale

der

als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungs-Pferde aus dem Kreise ...... Musterungsbezirk ....

*) 1) In den Blanquets für die Musterungs-Kommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen" fort.
2) In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils 2c., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
3) Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Nr. der Mähnentafel.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.		3. Wohnort und Kreis.	4. Farbe und Abzeichen der Pferde.	5. Geschlecht der Pferde. Wallach.	Stute.	6. Größe. Centimeter	7. Alter. Jahr.

8. Sind ausgehoben als				9. Taxe der ausgehobenen Pferde.					10.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1.	2.	3.	Durchschnitts-Betrag in Zahlen	Durchschnitts-Betrag in Worten	Bemerkungen.
Pferde.				Taxator M	Taxator M	Taxator M	M.	Mark	
									1) In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1) In den für die Musterungs-Kommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8

„Sind ausgewählt als"

2) In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§ 33), ist nur die Rubrik

„Durchschnittsbetrag in Zahlen"

der Kolonne 9 auszufüllen. —

Pferde-Aushebungs-Reglement.
Anlage D. (zu § 25).

Eidesformular

für

die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer oder der Königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession)
Amen!

Pferde-Aushebungs-Reglement.
Anlage E. (zu § 32).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

---

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergestell von starker Konstruktion und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Geleisbreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswerth. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagendeichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergestell muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starkem, bis an den oberen Leiterbaum reichenden Korbgeflecht bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett resp. Bocksitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen.

2) Die Geschirre, nach Landessitte Kummt- oder Sielen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Zugketten, Kreuzleinen von Hanf, Bandgurt oder Leder haben. Sielengeschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starken, mit Zügeln versehenen Trensengebissen zum Einknebeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

3) Als Zubehörstücke sind erforderlich:

pro Gespann:

1 Train- (Fahr-) Peitsche,
5 Bindestricke,
1 Achsschmierbüchse,
1 Handlaterne,
1 neue Kardätsche und 1 Striegel;

pro Pferd:

1 Deckengurt und
1 großer Futtersack.

Bemerkung.

Die Fahrzeuge, Geschirre und das Zubehör haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen.

Ueber Abweichungen ist hinweg zu sehen, wenn das Gespann sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke geeignet ist.

Pferde-Aushebungs-Reglement.

Anlage F. (zu § 32.)

Verzeichniß

der für militairische Zwecke als tauglich anerkannten und angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör

aus dem Kreise . . . . Musterungsbezirk . . . .

Bemerkung.

Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Abnahme-Kommissarien und Taxatoren durch Namens-Unterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nummer.	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Kreis.	4. Zweispännige Wagen mit Obergestell, Spriegeln, Sitzbrett und Steuerketten.	5. Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln u. Halfterketten.	6. Fahrpeitschen.	7. Bindestricke.	8. Achsschmierbüchsen.	9. Handlaterne.	10. Striegel.	11. Kardätschen.	12. Deckengurte.	13. Große Futtersäcke.

14. Für welchen Truppentheil.	15. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.						16. Bemerkungen.
	1.	2.	3.	Summa dieser drei Taxen.	Durchschnittsbetrag		
	Taxator				in Zahlen	in Worten	
	M	M	M	M	M	Mark.	
							In den Rubriken zu 15 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Pferde-Aushebungs-Reglement.
Anlage 6. (zu § 34.)

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . .
zur Armee-Mobilmachung . . . .
Ein . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . .
. . . .
" Geschlecht . . . .
" Größe . . . . Centimeter
" Alter . . . . Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . . . *M.* geschrieben: . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. . . . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissarius.

(Stempel der
Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende . . . . . . *M.*, geschrieben . . . . Mark, habe ich aus der . . . . Kasse zu . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Pferde-Aushebungs-Reglement.
Anlage H. (zu § 38.)

Ueber

über das Resultat des Musterungs- und Aushebungs-
im . . . . . .

1. Nr.	2. Kreis.	3. Zahl der Musterungsbezirke.	4. Gesammt-Pferdebestand.	5. Zahl der von den Musterungs-Kommissionen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde.				6. Zahl der der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferde.				7. Bleiben in den Musterungs-Bezirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden.			
				Reit- Pferde.	Stangen- Pferde.	Vorder- Pferde.	Summa.	Reit- Pferde.	Stangen- Pferde.	Vorder- Pferde.	Summa.	Reit- Pferde.	Stangen- Pferde.	Vorder- Pferde.	Summa.

sicht

Geschäfts bezüglich Gestellung der Mobilmachungs-Pferde

. . . .

8. Von den nach Kolonne 6 der Aushebungs-Kommission vorgeführten Pferden sind von derselben als wirklich kriegsbrauchbar bezeichnet worden.				9. Das Kontingent ausgehoben mit				10. Reserve von 3%.				11. Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden.				12. Bemerkungen.
Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	Reit-	Stangen-	Vorder-	Summa.	
Pferde.				Pferde.				Pferde.				Pferde.				

IV. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 459), nebst Instruktion über die Handhabung dieses Gesetzes vom 4. Januar 1873.

1) Das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871 hat seine verfassungsmäßige Grundlage im Art. 65 der Reichsverfassung. Es regelt einheitlich für das ganze Reich die dauernden Beschränkungen, welchen die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen mit Rücksicht auf deren Vertheidigungsfähigkeit unterliegt. Wegen der Gültigkeit des Gesetzes in Bayern und Württemberg vergl. die Note 2 zu § 1 des Gesetzes. In Elsaß-Lothringen ist dasselbe durch Reichsgesetz vom 21. Februar 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 56, G.-Bl. f. Elf.-Lothr. 1872, S. 133), also schon vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung daselbst, eingeführt worden.

In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz mit dem 14. März 1872, in den übrigen Reichsgebieten mit dem 12. Januar 1872 in Kraft getreten.

2) Von den die gleiche Materie behandelnden älteren Gesetzen 2c. der Einzelstaaten sind nur diejenigen Bestimmungen in Kraft geblieben, welche dem vorliegenden Gesetz nicht zuwider sind (vergl. § 47), insbesondere also die darin zum Theil enthaltenen Bestimmungen über Materien, welche durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden. Dies gilt insbesondere auch von dem bis dahin für den größten Theil des Reichsgebietes gültig gewesenen Preußischen „Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen" vom 10. Septbr. 1828 (Ges.-Samml. f. d. Preuß. Staaten 1828, S. 120).

Nicht berührt von dem vorliegenden Gesetz werden u. A. Beschränkungen, welche aus dem Besitzrechte des Fiskus (Jagdrecht, Fischereirecht 2c.), aus Rechten, wie sie jeder Private aus der störenden Nachbarschaft gewisser Anlagen beanspruchen kann, oder aus Gründen der eigenen oder allgemeinen Sicherheit (Sicherheits-Rayons um Pulver-Magazine, Laboratorien 2c., Freihaltung des inneren Revers der Festungswerke und Mauern, der Wallstraßen 2c.), aus dem Naturalleistungs-Gesetz, aus dem Kriegsleistungs-Gesetz u. s. w. u. s. w. entspringen.

3) Der Entwurf zu einem, dem vorliegenden entsprechenden Gesetze wurde bereits dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gegen Schluß der Session von 1870 (Nr. 173 der Drucksachen) vorgelegt, gelangte jedoch damals nicht mehr zur Berathung. Der dem gegenwärtigen Gesetz zu Grunde liegende Entwurf gelangte unterm 22. Oktober 1871 (Drucks. d. Reichst. Nr. 16) an den Reichstag und wurde am Schluß der ersten Berathung, welche in der Sitzung vom 27. Oktober 1871 (stenogr. Ber. d. Reichst. 1871, S. 59 bis 64) stattfand, einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen. Die Kommission erstattete schriftlichen Bericht unterm 18. November 1871 (Drucks. d. Reichst. 1871 Nr. 93; Nachtrag zu demselben Drucks. d. Reichst. 1871 Nr. 120) und schlug, von materiellen Aenderungen abgesehen, namentlich eine Verschmelzung des Gesetz-Entwurfs mit dem demselben beigefügt gewesenen „Regulativ" vor. Der so amendirte Gesetz-

Entwurf wurde in zweiter Lesung vom Reichstage in der Sitzung vom 24. November 1871, fast ohne Diskussion, en bloc angenommen (stenogr. Ber. d. Reichstages 1871, S. 489 und 490). Auch aus der dritten Berathung (stenogr. Ber., S. 547 bis 553) ging der Entwurf der Kommission ohne Aenderung, und ohne daß die Diskussion wesentliches Material für die Auslegung des Gesetzes geliefert hätte, hervor.

4) Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der Festungen denjenigen Beschränkungen unterworfen sein soll, welche die Rücksicht auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen bedingt. Zu diesem Zwecke wird die Umgebung, je nach der Entfernung von den Festungswerken, in mehrere Rayons eingetheilt, für welche das Maaß der Beschränkungen mit Rücksicht auf die Anforderungen der Vertheidigungsfähigkeit, verschieden normirt ist. Für die auf Grund des Gesetzes eintretenden Beschränkungen wird den Grundbesitzern volle Entschädigung seitens des Reichs in Kapital oder Rente gewährt. Die Gewährung von Entschädigungen für Beschränkungen, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes in der Umgebung der Festungen bestanden, hat das Reich nicht auf sich genommen.

5) Was die Anordnung des Stoffes in dem Gesetze betrifft, so bezeichnet der

§ 1 die allgemeine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes; die

§§ 2 bis 7 handeln von den verschiedenen Rayons und deren Abmessung; die

§§ 8 bis 12 enthalten die Bestimmungen über die Aufstellung von Rayonkatastern und Rayonplänen; in den

§§ 13 bis 25 wird das Maaß der Beschränkungen näher festgestellt, welchen die Benutzung des Grundeigenthums in den verschiedenen Rayons unterworfen ist; die

§§ 26 bis 33 enthalten die zur Sicherung der fortifikatorischen Interessen innerhalb der Rayons in formeller Hinsicht zu beobachtenden Vorschriften; die

§§ 34 bis 38 bestimmen die Art und das Maaß der für die Beschränkungen zu gewährenden Entschädigungen; die

§§ 39 bis 42 handeln von der Geltendmachung und Feststellung der Entschädigungsansprüche; die

§§ 43 und 44 treffen Bestimmungen für den Fall der Armirung permanenter Befestigungen; in den

§§ 45 bis 47 endlich folgen verschiedene Spezial- und Schlußbestimmungen.

6) Auf Grund der Bestimmung im zweiten Absatze des § 47 des Gesetzes — vergl. auch die Note zu diesem — ist seitens der Reichs-Rayonkommission (§ 31) unterm 4. Januar 1873 eine „Instruktion über die Handhabung des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen" erlassen worden. Die Bestimmungen dieser Instruktion schließen sich den einzelnen Paragraphen des Gesetzes an und sind im Nachfolgenden hinter denselben eingefügt.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

---

1) Instruktion. Zu § 1.

Unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundeigenthum" ist nicht nur Privat- und Gemeinde-Grundeigenthum, sondern auch dasjenige des Staates verstanden (cfr. § 34. 2.).

2) Das Gesetz findet auf alle im Reiche, einschließlich Bayern und Württemberg, bereits vorhandenen und in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen Anwendung, wie der Bericht der Reichstags-Kommission, zu § 1, unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung (s. S. I—42), sowie die bezüglichen Bestimmungen des Bündnißvertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (s. S. I—42), und der Militair-Konvention mit Württemberg vom 21./25. November 1870 (s. S. I—70) hervorhebt.

3) Artikel VI. des Gesetzes vom 30. Mai 1873, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen (R. G. Bl. 1873 S. 123), lautet:

> Für die eingehenden Festungen Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Kosel, Graudenz, Kolberg und Stralsund — für letztere beiden ausschließlich der Werke an der Küste und auf Rügen — hören die Rayonbeschränkungen am 1. Oktober 1873 auf, soweit nicht bereits früher durch die Militairverwaltung eine Aufhebung derselben erfolgt.

Nach § 3 des Schlußprotokolls zum Bündnißvertrage mit Bayern vom 23. November 1870 (s. S. I—44), ist die ehemalige Festung Landau als solche unmittelbar nach dem letzten deutsch-französischen Kriege eingegangen.

Als elsaß-lothringische Festungen sind in dem Reichsgesetz vom 8. Juli 1872 (R. G. Bl. 1872 S. 289), Art. I. Ziff. 3 genannt: Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen.

4) Wegen des Zeitpunktes, mit welchem bei Neu-Anlagen von Befestigungen die gesetzlichen Beschränkungen in Wirksamkeit treten, s. § 8.

---

§ 2.

Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischen-Rayons.

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

§ 3.

Die Abmessung der Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der krenelirten Mauern.

Instruktion zu §§ 3 bis 7, s. hinter § 7.

---

§ 4.

Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§ 5.

Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

Vergl. auch § 24, insbesondere Note 2 zu demselben.

§ 6.

Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

Vergl. jedoch §. 24.

§ 7.

Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstande von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

Instruktion. Zu §§ 3 bis 7.

Für die Konstruktion der Umgrenzung gilt folgende Regel:

Vor jedem ausspringenden Winkel wird von dessen Spitze mit 600 Meter Radius ein Kreisbogen geschlagen, an je zwei benachbarte Bogen eine gemeinschaftliche Tangente gelegt und der bogenförmige Theil dieser Umgrenzung vor den ausspringenden Winkeln durch zwei Sehnen, welche den Halbirungspunkt des Bogens mit den zunächst liegenden Tangential-Punkten verbinden, abgeschnitten.

Diese Sehnen und Tangententheile bilden die polygonale Umgrenzung des ersten Rayons.

In den Fällen, in denen die Polygonseiten einer Festungsfront oder die bezüglichen Linien eines einzelnen Forts sehr stumpfe Winkel mit einander bilden, können die Entfernungen von 600 Metern auf den Kapitalen der ausspringenden Winkel aufgetragen und die Endpunkte derselben direkt mit einander verbunden werden.

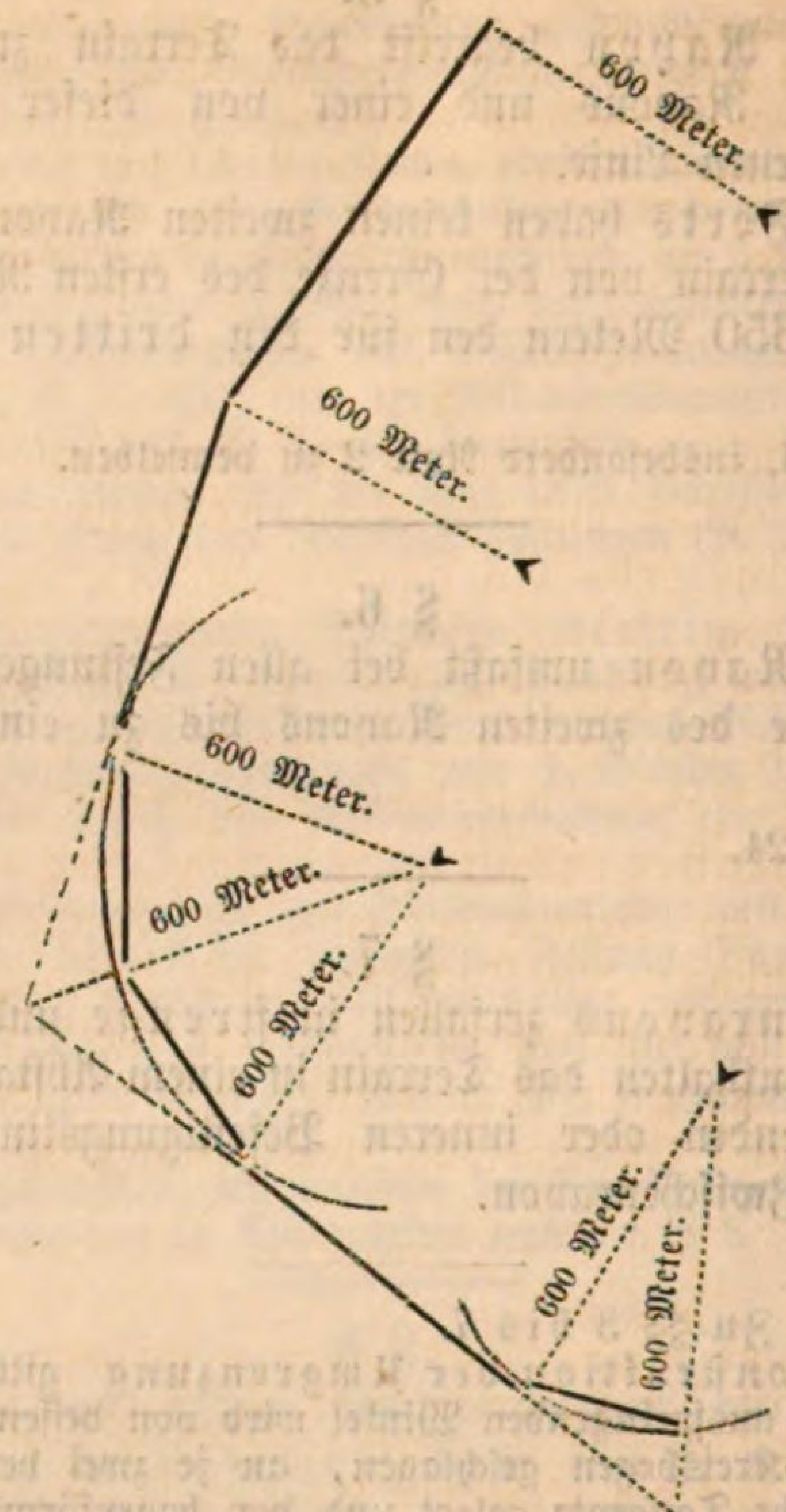
Selbstredend ist eine Kombination beider Arten der Absteckung ebenfalls zuläſſig; doch ist stets der Umstand maßgebend, daß die gesetzliche Ausdehnung des Rayons eine nicht zu wesentliche Einschränkung erfahren darf (cfr. Skizze auf folg. Seite).

Die Umgrenzung des zweiten und dritten Rayons wird in den gesetzlichen Abständen von 375 Metern resp. 1650 Metern von den analogen Seiten des ersten Rayons konstruirt.

Bei normaler Absteckung beträgt die Gesammtausdehnung der Rayons:

a. für Festungs-Enceinten: erster Rayon 600 M. + zweiter Rayon 375 M. + dritter Rayon 1275 M. = 2250 M.,

b. für detachirte Forts: erster Rayon 600 M. + dritter Rayon 1650 M. = 2250 M.



§ 8.

Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

Instruktion. Zu § 8.

Sobald die Absicht besteht, eine Neubefestigung anzulegen, resp. eine schon vorhandene Befestigung zu erweitern, geschieht die Bekanntmachung durch das Reichsgesetzblatt, während die Feststellung der Rayongrenzen erst später erfolgen kann. Der Entwurf zum Rayonplan ist vor der Absteckung der Reichs-Rayonkommission zur Genehmigung vorzulegen (cfr. § 23).

Zum Zweck der Absteckung der Rayons in kommissarischem Wege setzt sich die Kommandantur, oder so lange eine solche noch nicht in Funktion getreten ist, die bauleitende Militairbehörde, mit der entsprechenden oberen Civil-Verwaltungsbehörde behufs Zuziehung der betheiligten Gemeinde- und Verwaltungs-Vorstände in Verbindung.

Die Absteckung selbst hat durch einen Vermessungs-Revisor oder einen vereideten Feldmesser unter Kontrole und auf Kosten der Fortifikation zu geschehen.

Die auf diese Weise gesetzlich erfolgte Absteckung der Rayons darf niemals einseitig verändert werden. Wenn eine Aenderung nothwendig erscheint, so kann diese nur mit Genehmigung der Reichs-Rayonkommission und auf kommissarischem Wege geschehen.

Da gesetzlich der dritte Rayon nicht versteint wird, so steht den betreffenden Interessenten das Recht zu, sich über die Lage ihres Grundstücks im Rayon bei der Militairbehörde die erforderliche Auskunft einzuholen.

§ 9.

Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayonkataster aufzustellen.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise, sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayonkataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:
1) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
2) die Beschreibung des Zustandes und Umfanges, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen,
3) Vermerke über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolirung.

1) Instruktion. Zu § 9.

Rayonplan und Rayonkataster sind dazu bestimmt, nicht nur als Anhalt zur Ueberwachung der Bebauung und der Terrain-Veränderungen innerhalb der Festungs-Rayons zu dienen, sondern auch diejenigen Nachweise zu ersetzen, welche laut der bisherigen Gesetzgebung durch Reverse der Grundbesitzer und durch hypothekarische Eintragung derselben geliefert wurden.

Die Bearbeitung des Rayonplanes für den ersten, zweiten und dritten Zwischenrayon ist in detaillirter Weise durchzuführen, kann indeß bezüglich des dritten Rayons sich mehr auf die Darstellung der Topographie des betreffenden Grund und Bodens beschränken; doch muß auch dieser Plan darüber Aufschluß geben, was auf Bebauungspläne, Straßen-, Deich- und Eisenbahn-Anlagen, Lehm-, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und dergleichen Bezug hat, und die Grenze des dritten Rayons genau ersehen lassen, um dieselbe in dieser Weise den Betheiligten zur Anschauung zu bringen.

Sofern dem Plane nicht eine alte vorhandene Karte zu Grunde gelegt wird, ist dazu ein Maßstab zu wählen, der Alles, was erforderlich ist, noch deutlich erkennen läßt.

Dem Rayonkataster, welches die Beschreibung sämmtlicher baulichen Anlagen 2c. enthalten muß, sind die erforderlichen Zeichnungen beizufügen.

2) Wegen Anlegung eines Rayonplanes und eines Rayonkatasters bei denjenigen Festungen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestanden, vergl. § 25.

§ 10.

Behufs Aufnahme des Rayonplanes und Rayonkatasters sind alle Behörden verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen oder gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

Unter „Behörden" sind sowohl die Staatsbehörden, als auch die Gemeindebehörden zu verstehen. Die in der Regierungsvorlage enthalten gewesene Bestim-

mung, wonach auch Institute und Privatpersonen die im § 10 den Behörden auferlegte Verpflichtung haben sollten, fand nicht die Zustimmung des Reichstages (vergl. Bericht der Reichstags-Kommission, zu §§ 8—12 der Kommissionsvorlage). Uebrigens aber liegt es im Interesse der betheiligten Privatpersonen, der Militairbehörde die möglichst vollständige und zuverlässige Aufnahme des Rayonplanes auf jede Weise zu erleichtern.

§ 11.

Rayonplan und Rayonkataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während sechs Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Betheiligten der bei der Kommandantur einzulegende [1]) Rekurs an die Reichs-Rayonkommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen. [2])

1) In der Regierungsvorlage stand statt „einzulegende“: „anzumeldende“. Die Aenderung ist erfolgt, um klar zu stellen, daß der Rekurs in der gegebenen Frist nicht blos anzumelden, sondern auch, insoweit erforderlich, zu begründen sei. (Ber. der Reichstags-Kommission, zu §§ 8—12 der Kommissionsvorlage).

2) „Die endgültige Feststellung des Rayonplans und Katasters bezweckt, ohne Präjudiz für anderweite Rechtsverhältnisse, die Anerkennung des Inhalts dieser Urkunden von Seiten der Interessenten und damit die Gewinnung einer festen Grundlage für das gesammte Verfahren in Rayon-Angelegenheiten.“ (Motive zur Regierungsvorlage, zu §§ 4 und 5 des Regulativs.)

§ 12.

Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden.

Instruktion. Zu §. 12.

Die Möglichkeit einer sicheren Ueberwachung und Controle der baulichen Zustände und Veränderungen ist wesentlich dadurch bedingt, daß Alles, was im Laufe der Zeit in den Rayons gebaut und hergestellt wurde, richtig und zuverlässig nachgetragen wird. Diese Erhaltung des Katasters auf dem

Laufenden hat außerdem für die alten (schon vor Geltung dieses Gesetzes vorhanden gewesenen) Rayons noch den Vortheil, daß bei eintretender Armirung die Aufnahme der niederzulegenden Baulichkeiten viel korrekter, also den Interessen der Besitzer zusagender erfolgen kann, als dies sonst bei dem unvermeidlichen Drange der Verhältnisse möglich sein würde. Wegen der nöthigen Notizen über Wechsel der Besitzer, dauernde Aenderungen in der Benutzung und Bestimmung der Grundstücke ꝛc. hat die Kommandantur sich mit der betreffenden Behörde (Kataster-Kontroleur ꝛc.) in Verbindung zu setzen.

---

§ 13.

Innerhalb sämmtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung in § 30:

Abgesehen von den im § 13 enthaltenen Beschränkungen, bezeichnete die Regierungs-Vorlage als unzulässig innerhalb sämmtlicher Rayons-Einfriedigungen von Vorstädten und größeren zusammenhängenden Etablissements jeder Art durch starke Mauern oder Einfassungen durch Gräben und Wälle." Diese dem § 11 des Preuß. Regulativs vom 10. September 1828 entnommene Bestimmung ist jedoch gestrichen worden, „da nicht anzunehmen, daß Jemand im dritten Rayon derartige Anlagen machen würde, event. diese im dritten Rayon auch militairisch nicht bedenklich seien, in den übrigen Rayons aber derartige Anlagen als Massivbauten oder Veränderungen der Terrainoberfläche hinreichend durch diesen und die folgenden Paragraphen getroffen würden." (Bericht der Reichstags-Kommission.)

---

1) jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;

---

1) Instruktion. Zu § 13. 1.

Die Genehmigung zu den hier bezeichneten Gruben, Stein- ꝛc. Brüchen ist an die Bedingung, daß durch deren Betrieb keine neuen deckenden Ränder, welche die Einsicht und rasante Bestreichung von den Festungswerken aus hindern, entstehen, zu knüpfen, oder durch Forderung einer ausreichenden Kaution die event. nothwendig werdende rechtzeitige Herstellung eines für die Vertheidigung unschädlichen Zustandes sicher zu stellen.

2) In der Regierungs-Vorlage waren noch die „Ziegeleien und Kalkbrennereien" als der gleichen Beschränkung unterworfen speziell genannt. Sie sind gestrichen worden, „weil, soweit darunter Gebäude verstanden werden, diese den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen ohne weiteres unterliegen; soweit aber damit blos Veränderungen der Terrain-Oberfläche gemeint sind, die vorausgehenden Worte hinreichend erscheinen, um das militairische Interesse sicher zu stellen." (Bericht der Reichstags-Kommission).

---

2) alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluthverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten; desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chausseen, Wegen und Eisenbahnen;

Instruktion. Zu § 13. 2.

Die Anlage von Dämmen, Deichen, Gräben, Straßen und Eisenbahnen kann genehmigt werden, sobald durch sie keine nachtheilige Einwirkung auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung entsteht, also wenn sie entweder

durch vorhandene Festungswerke der Länge nach zu bestreichen sind, oder die der Festung abgewendeten Böschungen so flach gestaltet werden, daß sie für die Feuerwirkung der Vertheidiger rasante Ebenen bilden, oder endlich, wenn es mit Rücksicht auf die Gesammtanlage der Festung möglich ist, die entstehenden Mängel durch besonderere fortifikatorische Einrichtungen auszugleichen.

Die Erörterungen über größere derartige Anlagen werden gewöhnlich im Wege kommissarischer Verhandlungen erledigt (cfr. § 30).

Die Ent- und Bewässerungs-Anlagen und andere Wasserbauten sind, außer ihrer Einwirkung auf die Veränderung der Terrain-Oberfläche, nach dem Einfluß zu beurtheilen, den dieselben auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf mögliche Inundation des Vorterrains, auf die Tiefe der mit der Festungs-Anlage in Beziehung stehenden Flußläufe ausüben können. Gleicher Erwägung unterliegen die Meliorationen durch Drainagen oder Düngungen, wenn dieselben im Inundationsgebiet oder in sonst ungangbarem Terrain, auf dessen Vorhandensein die Vertheidigungsfähigkeit der Festung beruht, nachweislich die Zugänglichkeit herbeiführen.

---

3) die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen;

Instruktion. Zu § 13. 3.

Unter den hier bezeichneten Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen sind überhaupt Baumpflanzungen von größerer Ausdehnung zu verstehen, welche durch ihre Lage für die Vertheidigung nachtheilig werden können. An ihre Genehmigung wird meistens nur die Bedingung der Freihaltung einzelner, radial zur Festung gerichteter Fluchtlinien zu knüpfen sein.

---

4) die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

Instruktion. Zu § 13. 4.

Thurmartige Bauten in der Nähe einer Festung sind dem Feinde als Beobachtungsposten dienlich und sind deshalb mindestens über eine gewisse, von der Erhebung der Festungswerke abhängige Höhe zu vermeiden. Namentlich bezieht sich dieses auf derartige Konstruktionen, die isolirt stehend oder im Zusammenhang mit Gebäuden eine verhältnißmäßig kleine Grundfläche haben.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen, beziehungsweise Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

Der Schlußsatz des § 13 „enthält diejenigen Rücksichten, durch welche die Kommandantur bei Prüfung der Sachlage sich leiten lassen soll.“ (Bericht der Reichstags-Kommission.)

---

§ 14.

Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Bebauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission (§ 31) erforderlich.

---

1) Instruktion. Zu § 14.

Sobald sich bei einer größeren Anzahl von Bewohnern die Neigung zeigt, den dritten Rayon anzubauen, muß mit Feststellung des Bebauungsplanes vorgegangen werden.

Zu diesem Zwecke hat sich die Kommandantur mit der zuständigen Civilverwaltungsbehörde in Einvernehmen zu setzen und den Entwurf auf kommissarischem Wege zu vereinbaren.

Bei Aufstellung dieser Bebauungspläne ist militairischerseits der Gesichtspunkt maßgebend, daß das bebaute Terrain so weit als thunlich der Einsicht geöffnet bleibt und die nach der Festung zuführenden Straßen von den Werken aus bestrichen werden können. Es handelt sich daher wesentlich um Anlage möglichst zahlreicher und nahe an einander liegender, thunlichst breiter Radialstraßen. Sobald letztere im kommissarischen Wege festgestellt sind, ist seitens der Militairbehörde der Anlage von Querstraßen zur Verbindnng jener, sowie überhaupt der Bebauung des zwischen ihnen liegenden Terrains, vorbehaltlich der Festsetzungen in den §§ 13 und 30, nicht weiter entgegenzutreten.

Der Entwurf hat sich nur auf das Terrain des dritten Rayons zu beziehen, da im zweiten, ersten und Zwischen-Rayon eine planmäßige Bebauung überhaupt unzulässig ist und jeder Bau, sofern er nicht (cfr. § 18) an öffentlichen Wegen und Straßen ausgeführt werden soll, in Rücksicht seines Alignements zu den Festungswerken der Genehmigung der Kommandantur unterliegt.

Das Resultat der kommissarischen Berathung mit dem Entwurfsplan, aus welchem noch besonders die Richtung in Bezug auf die Festungswerke und die Breite der Straßen ersichtlich sein muß, hat die Kommandantur der Reichs-Rayonkommission zur Genehmigung vorzulegen.

2) Die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission bezieht sich nur auf die Breite und Richtung der Straßen. „Daraus folgt, daß innerhalb des Terrains, welches nicht zu den Straßen gehört, Jeder bauen kann, wie insbesondere aus welchem Material er will, und daß auch eine Genehmigung des Alignements der einzelnen Gebäude seitens der Kommandantur oder der Reichs-Rayonkommission nicht erforderlich ist." (Bericht der Reichstags-Kommission.)

§ 15.

Innerhalb des zweiten Rayons sind:

A. unzulässig:

1) alle Massivkonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;

Instruktion. Zu § 15. A. 1.

Die Breite der Fundamente unterliegt keiner Beschränkung.

Da die massiven Fundamente das umliegende Terrain an keiner Stelle um mehr als 36 Centimeter überragen dürfen, so wird bei Bauten in unebenem Terrain die Einhaltung dieser Bestimmung bei horizontaler Abgleichung der Krone in den meisten Fällen nur durch entsprechende Regulirung des Bauplatzes erreicht werden können.

Letztere ist eintretendenfalls in rayonmäßiger Weise, d. h. mit flachauslaufenden Rändern zu gestatten. Kann aber mit einer solchen Maßnahme die Bestimmung des Gesetzes nicht erfüllt werden (beispielsweise an aufsteigenden Wegen oder an einer unmittelbaren Nachbargrenze), so ist in dem Falle, daß die entstehenden deckenden Ränder von der Festung aus nicht eingesehen resp. bestrichen sind, und der Baulustige von der horizontalen Führung der Fundamente nicht absehen will, die Genehmigung zu versagen.

Nach ähnlichen Grundsätzen ist die Zulässigkeit der Bekleidungs-, Terrassenmauern 2c. zu beurtheilen.

2) jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;
3) die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größeren Abmessungen;

---

1) Instruktion. Zu § 15. A. 3.
Größere dauernde Feuerungsanlagen sind gewöhnlich mit eingewölbten, immer aber mit festen, Deckung gewährenden Massivanlagen verbunden und deshalb unzulässig. Ebenso Backöfen mit gewölbter Konstruktion.
Als nicht hierher gehörig sind kleine Feuerungsanlagen zu betrachten, auch wenn dieselben gewerblichen Zwecken dienen; z. B. Koch- und Bratöfen, Wasch- und Schmiedeheerde und ähnliche kleine Anlagen.
2) „Bei der Berathung wurde ferner seitens des Vertreters des Bundesrathes anerkannt, daß den bleibenden Ziegel- und Kalköfen die nur vorübergehenden (z. B. Feldziegelöfen) entgegenständen." (Ber. d. Reichstags-Kommission.)

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;
2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche [2]) liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;

---

1) Instruktion. Zu § 15. B. 2.
Einfassung der Grabhügel mit Steinen, trockenem Mauerwerk xc. ist den Fundamenten analog nur in Höhe von 30 Centimetern gestattet.
Grabdenkmäler sind bei Einhaltung der gesetzlichen Stärke hinsichtlich ihrer Höhe und Breite keinen Beschränkungen unterworfen.
Zu Grabhügeln und Denkmälern aus Stein und Eisen mit geringeren, als den im Gesetze angegebenen Ausmessungen ist die Genehmigung nicht zu versagen. Denkmäler aus anderem Metall als Eisen unterliegen denselben Bedingungen wie eiserne, falls sie in der, bei diesen vorausgesetzten Massivkonstruktion ausgeführt werden sollen.
Die Zulässigkeit der Aufstellung von hohlen Zinkdenkmälern in leichter Konstruktion, also mit höchstens 2 Millimeter starken, durch eingelöthete Eisenstreifen zusammengehaltenen Wänden ist nach § 13 des Gesetzes zu beurtheilen und die Ausführung nur dann zu versagen, wenn dieselben durch ihre Größe oder die Art der Gruppirung die Einsicht in das Vorterrain beeinträchtigen.
2) Ueber der Erdoberfläche, d. h. über dem gewachsenen Boden, nicht etwa über der Oberfläche des Grabhügels. (Erlaß der Reichs-Rayon-Kommission vom 13. September 1875.)

---

3) die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A. unzulässig sind;
die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht versagt werden:
a. die Gebäude dürfen nur von Holz, oder einer nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion, oder in ausgemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Centimetern Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A. Nr. 3 unzulässig sind, und massive

Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;

Instruktion. Zu § 15. B. 3a.

Die Verkleidung der äußeren Wände von Holz- und Fachwerksgebäuden mit Dachschiefer, Dachpappe und Holz kann durch die Kommandantur genehmigt werden; bei Fachwerksgebäuden jedoch darf die Gesammtstärke der Wände inkl. des inneren Putzes 15 Centimeter nicht übersteigen. Verkleidung mit anderem Material ist unstatthaft.

Die wegen der Heiz- und Feuerungsanlagen in den Fachwerksgebäuden aus feuerpolizeilichen Gründen auszuführenden Massivtheile sind auf ein Minimum zu beschränken.

---

b. die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen;

Instruktion. Zu § 15. B. 3b.

In der Höhe von 13 Metern ist die Sockelhöhe mit einbegriffen. Das Maß der letzteren gilt bei unebenem Terrain an der Stelle, wo sie dieses am wenigsten überragt.

---

c. Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber, haben;

Instruktion. Zu § 15. B 3c.

Die hier bezeichneten Keller müssen zu einem Gebäude gehören resp. unter demselben liegen. Sie sind in der bezeichneten Konstruktion gestattet, in der Annahme, naß dieselben durch den Abbruch oder das Niederbrennen der Gebäude verfüllt werden, was nicht geschehen könnte, wenn sie massive Decken hätten. Feuerungen und wohnliche Anlagen sind in Kellern in demselben Grade, wie in den übrigen Räumen des Gebäudes, nachgegeben, desgleichen auch die Anlage kleiner ausgemauerter Lichtkasten vor den Kellerfenstern.

Dagegen sind freiliegende, mit Balken, Brettern ꝛc. zu bedeckende Gruben nicht als im Sinne des Gesetzes zulässige Keller, sondern als der Festung nachtheilige Terrain-Vertiefungen zu betrachten (cfr. § 13). Dasselbe gilt für Vertiefungen, welche sich innerhalb der Umfassungswände von Gebäuden über den ganzen Flächenraum des Grundrisses, oder welche sich ungetheilt über einen großen Theil desselben erstrecken und keine Decken haben. Sie können ausnahmsweise genehmigt werden, wenn die eventuelle Zerstörung des darüber errichteten Bauwerkes voraussichtlich eine zur Verfüllung ausreichende unverbrennliche Schuttmasse liefert.

Latrinen-, Asch- und Müllgruben, sofern sie mit den Gebäuden in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nicht mehr als 2,5 Quadratmeter Grundfläche haben und ihre Bekleidungsmauern das Terrain nicht mehr als 30 Centimeter überhöhen, sind nachgegeben.[1])

---

4) die Anlage massiver Dampfschornsteine;

die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Höhe 20 Meter nicht übersteigt.

§ 16.

Für den einfachen Zwischenrayon gelten die in § 15 für den

---

[1]) Der Schlußsatz der Instruktion bezieht sich nur auf frei- (außerhalb des Gebäudes) liegende Gruben. Werden sie mit einem Fachwerksbau überbaut, so fallen sie unter den Begriff der kellerartigen Vertiefungen und sind nach Alinea 1 und 2 der Instruktion zu beurtheilen. (Erlaß der Reichs-Rayon-Kommission vom 13. September 1875.)

zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A. Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden.

Zu B. 3. b. Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen.

Instruktion. Zu § 16.

Unter diesen Massivbauten und gewölbten Anlagen sind nur solche zu verstehen, welche nach ihrer Lage zu den Festungswerken und nach der ihnen zu gebenden Konstruktion beim Eintritt der Armirung den Vertheidigungszwecken der Festung zu dienen im Stande sind.

---

§ 17.

Im ersten Rayon ist

A. unzulässig:

1) Alles was im zweiten Rayon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen;

Instruktion. Zu § 17. A. 1.

Die massiven Fundamente dürfen das umliegende Terrain an keiner Stelle mehr als 15 Centimeter überragen. Sonst findet bezüglich ihrer das zu § 15, A. 1 Gesagte analoge Anwendung.

---

2) Wohngebäude jeder Art;

Instruktion. Zu § 17. A 2.

Die möglichste Ausschließung der Wohngebäude aus dem 1. Rayon bezweckt die Verhütung von Ansiedelungen, deren Bewohner gleich zu Anfang der Armirung der Festung ihres Obdaches beraubt werden müßten.

---

3) Baulichkeiten von anderen Materialien, als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion; Keller- oder mit dem Grund und Boden fest zusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe, als 7 Meter bis zur Dachfirst; andere Bedachungsmaterialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer;

Instruktion. Zu § 17. A. 3.

Der Bau oder die Erweiterung von Scheunen, Ställen und Wirthschaftsgebäuden, sofern sie zur Unterbringung des todten Inventars resp. des Viehes dienen, dann von Gartenhäusern, Tanz- und Konzertsälen, Restaurationen, Lagerräumen, deren Bauart und Einrichtung sie als solche hinreichend kennzeichnet, ist unter der Voraussetzung zulässig, daß die Baulichkeiten nur aus Holz hergestellt werden, keinerlei wohnliche Einrichtungen enthalten und mit etwa bestehenden Wohngebäuden nicht in Verbindung gebracht werden sollen.

Verkleidungen hölzerner Wände an der Außenseite mit Schiefer, Dachpappe, Rohrputz ꝛc., ebenso die Ausfüllung der Wände und Zwischendecken mit doppelter Verkleidung durch irgend welches Material und endlich die Anlage von offenen Gruben und Vertiefungen innerhalb der Gebäude sind nicht zu gestatten.

Die Höhe der Gebäude in unebenem Terrain ist wie beim zweiten Rayon (cfr. zu § 15, B. 3b.) zu bemessen.

Bei Wohngebäuden, die vor Emanation des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 bestanden haben, können Latrinen-, Asch- und Müllgruben bis zu 2,5 Quadratmeter Grundfläche nachgegeben werden, wenn sie mit dem Wohngebäude in unmittelbarem Zusammenhange stehen und ihre massiven Wandungen das Terrain nicht mehr als 15 Centimeter überhöhen. Für Wächterhütten sind jedoch dergleichen nicht zu gestatten.

---

4) die Aufstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;

5) Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter;

6) Einhegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:

1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;

2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;

Instruktion. Zu § 17. B. 2.

Grabdenkmäler sind bei Einhaltung der gesetzlich bestimmten Breite und Stärke hinsichtlich ihrer Höhe keiner Beschränkung unterworfen.

Wegen der Denkmäler von anderem Metall als Eisen cfr. zu § 15, B. 2.

---

3) die Anlage hölzerner Windmühlen;

die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 300 Meter oder mehr beträgt;

Instruktion. Zu § 17. B. 3.

Hier wie überall, wo auf die Entfernung von Festungswerken Bezug genommen wird, ist dieselbe direkt von der Glaciskrete oder in Ermangelung eines Glacis nach den analogen Bestimmungen des § 3 abzumessen.

---

4) alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten; bewegliche Feuerungsanlagen; hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen.

---

1) Instruktion. Zu § 17. B. 4.

Die statthaften beweglichen Feuerungsanlagen sind eiserne Oefen, Heerde, Schmieden, die ohne weiteres aufgenommen und fortgetragen werden können und nur zur Ausübung des Gewerbes, nicht aber zur Erwärmung bewohnbarer Räume benutzt werden dürfen. — Die Gebäude, in denen sie aufgestellt sind, dürfen nicht mit den Wächterhütten in Verbindung gebracht werden.

Für Wächterhütten sind Hauptwände, Zwischenwände und Zwischendecken

mit doppelter Verkleidung, jedoch ohne Ausfüllung mit irgend einem Material, sowie Treppen nachgegeben. Liegt die Treppe außerhalb, so ist der Quadrat-Inhalt ihrer Horizontal-Projektion in dem gestatteten Grundflächenmaß von 20 Quadratmetern mit einbegriffen.

Die hier und da noch vorhandenen vorschriftswidrigen, oft sehr großen Wächterhütten dürfen, wenn der Besitzer eine Translozirung wünscht, nur in vorschriftsmäßiger Größe an einer anderen Stelle desselben Grundstücks wieder errichtet werden.

Der Nachweis, daß der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers einen permanenten Wächter auf seinem Grundstücke nothwendig macht, muß Alles das enthalten, was erforderlich ist, um der Militairbehörde die Ueberzeugung von dem Vorhandensein dieses Bedürfnisses zu verschaffen, wozu auch die Attestirung der Richtigkeit der seitens des Antragstellers gemachten Angaben durch die Polizeibehörde gehört.

Zur richtigen Beurtheilung des Gesuches greifen noch folgende Erwägungen Platz:

Der Begriff eines Wächters, für welchen als alleinige Ausnahme das Gesetz eine bewohnbare Hütte zuläßt, hängt unzertrennlich mit dem Vorhandensein eines zu bewachenden Gegenstandes zusammen; ohne diesen würde jene Wohnhütte eine nach § 17. A. 2. unzulässige Anlage sein. Auch hört mit dem Verschwinden des Bewachungs-Objektes die gesetzliche Berechtigung zum Bewohnen resp. zur Beibehaltung des Ofens für die Hütte auf. Letztere darf dann nur nach Maßgabe des Gesetzes bestehen bleiben resp. benutzt werden.

Auch die mehr oder minder große Bedeutsamkeit des Bewachungs-Objektes liefert einen Maßstab zur richtigen Beurtheilung bezüglicher Gesuche und ist mit Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß das Gesetz, welches vornehmlich dem Entstehen von wohnlichen Ansiedelungen im ersten Rayon entgegenzutreten beabsichtigt, nicht umgangen werde.

Eine wirksame Handhabe zur Steuerung etwa zu befürchtender Mißbräuche bietet das Gesetz dadurch, daß nach seinem Wortlaute die Bewohnung nur durch einen Wächter, nicht aber auch durch dessen Familie gestattet zu werden braucht. Stehen indeß Bedenken lokaler Natur nicht entgegen, so bleibt es dem Ermessen der Kommandantur anheimgestellt, in einzelnen Fällen zu gestatten, daß der Wächter seine Familie, zu welcher jedoch nur die Frau und unerwachsenen Kinder zu rechnen sind, in die Hütte mit aufnehme. Diese Genehmigung ist aber nur vorbehaltlich ihrer Zurückziehung zu ertheilen.

2) „Wohnliche Einrichtungen sind solche, welche einzeln oder kombinirt mit schon etwa Vorhandenem einen sonst unbewohnbaren Raum zu einem bewohnbaren herstellen, also: die Heizung eines Raumes bezweckende Oefen, Tapezierungen, Wand-, Decken-Putz und Ausfüllungen und sonstige Zimmereinrichtungen. Putz und Tapezierungen gehören außerdem nicht zu dem im § 17. A. 3. als allein zulässig bezeichneten Material. Während Mörtelputz unter keinen Umständen statthaft ist, wird Tapezierung in allen den Fällen versagt, beziehungsweise beseitigt werden müssen, wenn sie augenscheinlich zu Wohnzwecken dienen soll oder gedient hat. Dagegen sind hölzerne Decken und Zwischenwände ohne Ausfüllung in sonst rayonmäßigen Gebäuden, sowie Dielungen, wenn beantragt, nicht zu versagen." (Erlaß der Reichs-Rayon-Kommission vom 13. September 1875.)

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen irgend einer Art handelt. Jedoch darf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportabeln eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstück nicht verweigert werden, sofern dieselbe im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreitet, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt ist, und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

§ 18.

Das Alignement der im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist, unterliegt der Genehmigung der Kommandantur.

Instruktion. Zu § 18.

Mit dem Ausdruck: öffentliche Wege und Straßen werden im Sinne des Gesetzes nur solche Kommunikationen verstanden, die Eigenthum einer Gemeinde oder des Staates sind, dem öffentlichen Verkehr dienen und für einen solchen unterhalten werden; keinesfalls gehören dahin die zur Bewirthschaftung der Felder dienenden Feldwege oder sonstigen Privatwege

Wenn ein bei Einführung des Reichs-Rayon-Gesetzes vorhandener nicht öffentlicher oder Privatweg im ersten und zweiten Rayon zu einem öffentlichen Wege im Sinne des Gesetzes erklärt werden soll, so ist hierzu die Genehmigung der Reichs-Rayon-Kommission erforderlich.

§ 19.

Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militairbehörde zur Vertheidigung dienen können.

Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon, wie auf Esplanaden, unzulässig.

Instruktion. Zu § 19.

Bei bestehenden Gebäuden ist nur die Erhaltung der Substanz nachzugeben, Stroh- oder Schindel-Eindeckungen können jedoch durch Deckung mit Schiefer ersetzt werden.

§ 20. [1]

Im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon ist die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken [2]) 225 Meter beträgt.

Die Höhe der zulässigen Aufstapelung [3]) beträgt:

a. für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koaks und dergleichen: im ersten Rayon $1\frac{1}{2}$ Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 2 Meter,

b. für Torf und Lohkuchen: 3 Meter,

c. für Bau- und Brennholz: im ersten Rayon 4 Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

Eine höhere Aufstapelung bedarf der Genehmigung der Kommandantur.

Auf dem Terrain, welches bei Festungen, die an schiff- oder flößbaren Gewässern liegen und besondere Kehlbefestigungen haben, zwischen diesen und dem Ufer befindlich ist (§ 4), ist die Lagerung derartiger Vorräthe, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten [4]) ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig. Jedoch steht es der

Kommandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle, und die Zeit für die Wiederbeseitigung [5]) zu bestimmen.

---

1) Instruktion. Zu § 20.

Holzhöfe, Kohlenlagerplätze und Niederlagen aller Art, die früher schon bestanden haben, können, auch wenn sie näher als 225 Meter liegen, in der bisher gestatteten Weise beibehalten werden.

Neuanlage von Zimmerplätzen in größerer Nähe als 225 Meter kann nur so weit nachgegeben werden, als dieselben zur Zurichtung des Holzes benutzt und keine größeren Holzmassen darauf gelagert werden, als etwa zum Abbinden eines Gebäudes erforderlich ist.

Die Lagerung in Gebäuden, Schuppen darf die gesetzliche Höhe nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Getreide, Stroh, Heu 2c. in Oekonomiegebäuden, Scheunen 2c. zu landwirthschaftlichen Zwecken.

Die für den persönlichen Bedarf der Bewohner, also nicht zum Betrieb von Fabriken 2c. erforderlichen Brennmaterialien können auf den dazu bestimmten Höfen, im Freien oder in Schuppen in unmittelbarer Nähe der Wohnungen ohne weitere Anzeige gelagert werden. — Dagegen ist zur Lagerung der Brennmaterialien für Fabriken 2c. die Genehmigung der Kommandantur vorher einzuholen, wobei dieselbe ein- für allemal das für den dauernden Betrieb angemessene Quantum zu bezeichnen und die demselben entsprechende Kaution zu bestimmen hat, falls die Lagerung nicht etwa ohne weiteres zulässig ist.

Betreffs der nicht anzumeldenden Lagerung von Materialien und der Anstalten zum Aus- und Einladen derselben auf Kehlrayons an schiff- und flößbaren Gewässern hat die Kommandantur in Vereinbarung mit der Polizeibehörde die Anordnung zu treffen, daß ein Ersteigen der Befestigung nicht begünstigt und die Flankirung der Linien nicht behindert wird. Bei der, der Kommandantur überlassenen Bestimmung der Zeit für die Wiederbeseitigung ist auf die lokalen Verhältnisse jede Rücksicht zu nehmen, die mit den Interessen der Festung irgend verträglich ist. Auf die Innehaltung der einmal festgesetzten Termine ist alsdann aber mit aller Strenge zu bestehen.

Auch in solchen Fällen, wo die Aufstapelung von Materialien in einer größeren Höhe, als im Gesetz angegeben, nachgesucht wird, kann, falls die Kommandantur kein Bedenken dagegen hat, die Genehmigung auf einen gewissen Zeitraum und gegen Kaution ertheilt werden.

2) „Die Worte „„Entfernung von den Festungswerken““ gaben zu einer Anfrage an die Vertreter des Bundesraths Veranlassung, ob darunter etwas Anderes gemeint sei, als eine Abmessung von jener Linie, von welcher nach § 3 überhaupt die Rayons abgemessen werden. Auf diese Frage wurde erwidert, daß der Sinn dieser Worte keinenfalls ein den Interessenten nachtheiligeres Resultat ergeben könne, als wenn die Abmessung von der in § 3 angegebenen Linie erfolge.“ (Bericht der Reichstags-Kommission.)

3) „Was die Höhe der Aufstapelungen anlangt, so war man darüber prinzipiell einig, daß in allen Fällen, in welchen die Genehmigung nicht versagt werden dürfe, auch die Aufstapelung bis zu der im Gesetz normirten Höhe nicht versagt werden könne“ (ebendaselbst).

4) Zu den „Anlagen der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten“ gehören auch die Anlagen zum Schutze der ein- und auszuladenden Gegenstände (ebendaselbst).

5) Durch die Bestimmung im Schlußsatz des § 20 soll das Mittel an die Hand gegeben werden, um zu verhindern, daß seitens der Interessenten mißbräuchlich die zum Aus- und Einladen bestimmten Stellen als dauernder Lagerplatz benutzt werden (ebendaselbst).

---

§ 21.

Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Aus-

führung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Kommandantur. Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich.

Instruktion. Zu § 21.

Die Anhäufung von Wegebaumaterial, welches nicht gleich verwendet, sondern an der Wegestrecke niedergelegt wird und noch einige Zeit lagern soll (z. B. vom Winter bis zum Frühjahr), ist als eine vorübergehende Terrainveränderung zu betrachten und muß bei der Kommandantur angemeldet werden. Die Genehmigung kann auch ein- für allemal, mit Vorbehalt der Zurückziehung, ertheilt werden.

Einzelne Stroh-, Heu- und Getreidehaufen, Aufstapelung von Bohnen- und Hopfenstangen, von Weinbergspfählen ꝛc., wenn sie nicht wegen ihrer Feuergefährlichkeit nach dem Urtheil des Artillerie-Depots zu verbieten sind, können genehmigt werden; desgleichen Kartoffel-, Rüben- und Gemüse-Mieten.

Der Schlußsatz des § 21 bezieht sich nicht auf Ablagerungen in einzelnen Haufen, welche behufs Düngung von Grundstücken bald verstreut werden. Diese können ein- für allemal von der Kommandantur gestattet werden.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung zu ertheilen, wenn die im § 20a. angegebene Höhe nicht überschritten wird, erforderlichenfalls gegen Kaution.

---

§ 22.

Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestimmung des § 43, erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.

Instruktion. Zu § 22.

Wiederherstellungsbauten in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart bedürfen der vorgängigen Anzeige an die Kommandantur.

Desgleichen Abweichungen von der alten Bauart, wenn dieselben nur in unbedeutenden Abänderungen bestehen und weder die Masse und Ausdehnung, noch für den ersten Rayon die Wohnlichkeit vermehren.[1])

Die Erweiterung eines wiederherzustellenden Bauwerkes ist — mit Genehmigung der Kommandantur — zulässig, wenn der Bauende zu diesem Zweck eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, d. h. wenn derselbe statt eines massiven Gebäudes ein solches aus Riegelwerk mit ausgemauerten, gelehmstakten, oder mit sonstigem Material ausgesetzten Fächern herstellen will. Die Genehmigung ist für den ersten Rayon nicht zu versagen, wenn

---

[1]) Die obige Bestimmung entspricht einer im Bericht der Reichstags-Kommission zu § 23 ausdrücklich in gleichem Sinne gegebenen Erläuterung.

diese Ausmauerungen, Lehmstaken ꝛc. in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren und jede Erweiterung der Wohnlichkeit ausgeschlossen bleibt.

Ohne die vorbezeichnete Reduktion auf eine leichtere Bauart ist die Erweiterung eines herzustellenden Bauwerkes mit gesetzwidrigem Material nicht zu gestatten. Im zweiten Rayon darf daher ein Gebäude mit starken Mauern nicht zu einem desgleichen größeren mit schwächeren Massivwänden umgebaut, oder dadurch erweitert werden, daß aus massiven, durch gesetzliches Material zu ersetzenden, Zwischenwänden neue massive Umfassungswände hergestellt werden.

Ueberhaupt ist Kompensation von Mauerwerk in dieser Art nicht zulässig und in specie auf Massenberechnungen, aus welchen die Berechtigung hergeleitet wird, eine gewisse abzubrechende Mauermasse zur rayonwidrigen Errichtung von Gebäudetheilen ganz heterogenen Charakters zu verwenden, keine Rücksicht zu nehmen. So ist es gänzlich unzulässig, die Massivmasse eingehender Schornsteine oder Ziegeldächer kompensirend zur Herstellung von massiven Wänden oder Gewölben zu verwenden. Handelt es sich jedoch nur um Translozirung eines Mauertheiles in bisheriger Dimension und Bauart an eine andere Stelle desselben Gebäudes, so kann die Genehmigung ertheilt werden.

Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen aller Art und Wiederaufbau an einer anderen Stelle, auch auf demselben Grundstücke, ist einem Neubau, einer Neuanlage oder Errichtung gleich zu achten und bedarf, ebenso wie diese, unter allen Umständen der Genehmigung der Kommandantur. Jedoch ist dieselbe nicht zu versagen, wenn die Neuanlage ganz den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Wenn ein abgebrochenes oder zerstörtes Gebäude innerhalb zweier Jahre (cfr. § 28) nicht wieder aufgebaut ist, so unterliegt der Beginn der Wiederherstellung der Genehmigung der Kommandantur.

§ 23.

Ob und in wie weit aus örtlichen Rücksichten Einschränkung der räumlichen Ausdehnung der Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, bestimmt die Reichs-Rayonkommission.

Instruktion. Zu § 23.

Die unter den früheren Regulativen durch besondere Allerhöchste Erlasse oder kriegsministerielle Verfügungen nachgegebenen Ermäßigungen und Vergünstigungen bleiben unter Berücksichtigung der in dieser Instruktion bereits enthaltenen Modifikationen gegen die strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes auch fernerhin in Geltung, bis eine Aenderung oder Aufhebung derselben erfolgt.

§ 24.

Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

1) Instruktion. Zu § 24.
Ob irgend ein beabsichtigter Bau im Sinne des Gesetzes Verstärkungsbau sei, d. h. ein Bau, der auf die Ausdehnung der Rayons von Einfluß ist, bestimmt die Reichs-Rayonkommission, und sind eintretenden Falles die diesbezüglichen Anträge zu stellen.

2) „Für selbstständige detachirte Werke, deren Rayon vor dem 12. Januar 1872 (in Elsaß-Lothringen vor dem 14. März 1872) abgesteckt worden, bleiben in Bezug auf die Ausdehnung dieser Rayons die bis dahin gültigen Bestimmungen maßgebend, denen zufolge (cfr. auch § 24 des Gesetzes) die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke außerhalb dieses Rayons keine anderen Beschränkungen erleiden, als solche anderweitig für dieses Terrain noch vorgeschrieben sind. Soweit also der dritte, event. auch der zweite Rayon der Hauptbefestigung über den sogenannten Fort-Rayon übergreift, unterliegt das hiervon betroffene Terrain den durch das Gesetz diesen Bezirken auferlegten Beschränkungen. Sonst aber, und wenn nicht bei Gelegenheit der Absteckung des Rayons in der bezüglichen Verhandlung ausdrücklich noch Beschränkungen für das Terrain außerhalb der abgesteckten Linie Aufnahme gefunden haben, oder sonst spezielle Regelung der Rayonverhältnisse durch besondere Verordnungen erfolgt ist, besteht für diese älteren detachirten Werke nur ein einziger Rayonbezirk; außerhalb desselben gilt vollständige Baufreiheit, und darf dieselbe in keiner Weise beschränkt werden." (Erlaß der Reichs-Rayonkommission vom 13. September 1875).

---

§ 25.

Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlegung eines Rayonplanes und Rayonkatasters der Kommandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§ 8—12 erfolgten, wenn in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen.

Bis zur endgültigen Feststellung der Rayonkataster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten.

Instruktion. Zu § 25.
Da das Reich für alle Neuanlagen Entschädigung leistet, sei es, daß diese im Voraus durch Ersatz der Werthsverminderung der Grundstücke ꝛc. oder erst bei der Armirung in Folge der Beseitigung stattfindet (cfr. § 34 bis 44), so ist die Ausstellung eines Verzichtleistungs-Reverses nicht mehr zu fordern.

Auch anderweitige Reversirungen werden für die Folge, aber erst nach endgültiger Feststellung der Kataster in der Regel nicht mehr erforderlich sein, da die Rechtsverbindlichkeit der an die Genehmigung geknüpften Bedingungen und Verpflichtungen durch Aufnahme derselben in das Kataster festgestellt wird.

Nur auf Zeit genehmigte Bauten und Anlagen werden für ihre Beseitigung bei einer Armirung nicht entschädigt, und ist dieses durch Revers resp. Eintragung in das Kataster festzustellen.

---

§ 26.

Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§ 13 ff. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden.

Instruktion. Zu § 26.
Die Genehmigung muß auch nachgesucht werden, wenn dieselbe nicht versagt werden darf.

Ueberhaupt zerfallen die Bauten hinsichtlich der Maßnahmen, welche vor dem Beginn ihrer Ausführung erforderlich sind, in 5 Kategorien, nämlich:

1) in solche, welche ohne Genehmigung ausgeführt werden dürfen.
   Von diesen muß die Kommandantur vorgängige Anzeige erhalten; damit einerseits die Ausführung kontrolirt, und andererseits das Rayonkataster auf dem Laufenden erhalten werden kann;
2) in solche, für welche nach dem Gesetz die Genehmigung nicht versagt werden darf.
   Bauten ꝛc. dieser Kategorie hat die Kommandantur, ohne weitere Bedingungen zu stellen, zur Ausführung zu genehmigen;
3) in solche, von welchen es im Gesetze heißt:
   daß sie nicht ohne Genehmigung der Kommandantur ausgeführt werden dürfen.
   Auch über diesbezügliche Gesuche wird die Kommandantur, unter Beachtung dieser Instruktion, in der Regel selbstständig zu entscheiden in der Lage sein. Im Falle der Genehmigung sind die Bedingungen der Zulässigkeit festzustellen;
4) in solche, über deren Zulässigkeit die Reichs-Rayonkommission Entscheidung zu treffen hat.
   Den betreffenden Baugesuchen sind in allen Fällen entsprechende Gutachten der Kommandantur beizufügen;
5) in solche, die nach dem Gesetz unzulässig sind.
   Die Gesuche für diese sind von der Kommandantur abschläglich zu bescheiden.

§ 27.

Das Gesuch ist nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten. Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung, nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

Instruktion. Zu § 27.

Das Gesuch muß Alles enthalten, was die zur Prüfung und Entscheidung über die rayongesetzliche Zulässigkeit solcher Anlagen berufenen Militairbehörden für diesen Zweck bedürfen. Besonders müssen alle Objekte, die gebaut oder errichtet werden sollen, namentlich aufgeführt werden.

Die Bauten sind zu beschreiben, ihre Abmessung nach Grundriß und Profil in Uebereinstimmung mit der Zeichnung und die Art der Materialien, die zur Verwendung kommen sollen, anzugeben.

Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die Zeichnungen haben die Bittsteller auf eigene Kosten fertigen zu lassen.

§ 28.[1])

Die von der Kommandantur auszufertigende Genehmigung muß alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. Insoweit nach Maßgabe dieses Gesetzes die Genehmigung nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden.[2])

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre

verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

---

1) Instruktion. Zu § 28.

Bei Genehmigung des Baugesuches ist darauf hinzuweisen, daß dieselbe sich immer nur auf diejenigen Objekte bezieht, die im Gesuche speziell aufgeführt, aber nicht auf solche, welche allein in der Zeichnung dargestellt sind.

Die Gründe für die Versagung einer nachgesuchten Genehmigung dürfen selbstredend nur dem Gesetz entnommen sein, auch empfiehlt es sich, die Entscheidung präcise und nach dem Wortlaut des Gesetzes event. dieser Instruktion abzufassen.

2) Der Schlußsatz des ersten Alinea, sowie die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes" im ersten Satze sind in die Regierungsvorlage eingeschaltet. Der Bericht der Reichstags-Kommission sagt hierüber: „Zu dieser Einschaltung, die aus dem Prinzip der Kommissionsvorlage ohne Weiteres folgt, glaubte die Kommission einen Anhalt darin finden zu müssen, daß nach den Motiven der Regierungsvorlage mitunter die Niederlegung einer gewissen Summe als Kaution in Aussicht genommen sei, um aus derselben eintretendenfalls die „„ausbedungene Abschachtung, Wegräumung u. dergl."" bewirken zu können. Das Verlangen einer solchen Kaution würde eine unzulässige Bedingung sein."

---

§ 29.

Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayon-Angelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichs-Rayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretendenfalls nach der höheren Entscheidung, sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

---

1) Instruktion. Zu § 29.

Der Rekurs ist bei der Kommandantur behufs Weiterbeförderung an die Reichs-Rayonkommission einzulegen.

2) „Der Rekurs hat, jedoch mit der im dritten Absatz enthaltenen Maßgabe, Suspensiveffekt" (Motive zu dem korrespondirenden § 14 der Regierungsvorlage.).

Vgl. bezüglich der Berechnung der Präklusivfrist auch § 11 Abs. 6 und die Note 1 zu § 11.

---

§ 30.

Die Projekte größerer Anlagen (Chausseen, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayonkommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Central-Verwaltungsbehörde die Entscheidung trifft oder erforderlichenfalls herbeiführt.

„Daß die Reichs-Rayonkommission, wenn jene Anlagen mit einer Modifikation bestehender Festungsanlagen oder der Herstellung neuer fortifikatorischer Einrichtungen in Verbindung stehen, die Entscheidung nicht selbstständig zu treffen, sondern nur „herbeizuführen" hat, folgt aus den Bestimmungen des Art. 65 der Reichsverfassung, bezw. des Art. 5 Ziffer V. des mit Bayern geschlossenen Bündnißvertrages vom 23. Nov. 1870" (Motive zur Regierungsvorlage, Regulativ § 14).

§ 31.

Die Reichs-Rayonkommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militairkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

§ 32. [1]

Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in § 29. [2]

Wer die in den §§ 21. 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

---

1) Instruktion. Zu § 32.

Die Handhabung der Polizei in den Rayons steht der Ortspolizeibehörde zu, dagegen hat die Militairbehörde unter alleiniger Vertretung das Recht, zu bestimmen, welche Bauten oder welche Ausführungen als Rayon-Kontraventionen anzusehen sind.

Wird eine solche bemerkt, so ist sie ungesäumt zur Sprache zu bringen, und die Bestrafung des Besitzers und des Baumeisters resp. Bauhandwerkers, event. die Hinderung der weiteren Bauausführung und der Abbruch des qu. Objekts auf Kosten des Besitzers zu beantragen. Die Wiederbeseitigung eigenmächtiger Anlagen auf Kosten des Besitzers ist nicht als ein Theil der im Gesetze angedrohten Strafe anzusehen, sondern lediglich als eine Exekutivmaßregel zu betrachten.

Beide können daher neben einander verhängt werden.

In dem eventuell zu stellenden Antrage ist die Polizeibehörde zu ersuchen, der Kommandantur von denjenigen Maßregeln Kenntniß zu geben, welche sie in Folge des Antrages verhängt hat.

Die gesetzliche Verjährungsfrist für Bestrafungen wegen Uebertretungen ist 3 Monate.

2) „Wenn dabei die Worte: „„vorbehaltlich der Schlußbestimmung in § 29"" hinzugefügt sind, so hat damit nur gesagt werden sollen, daß, wenn durch Anordnung der Kommandantur eine Anlage oder deren Fortsetzung untersagt ist, diese Anordnung unter allen Umständen bis zu einer abändernden Entscheidung der höheren Instanz befolgt werden muß." (Bericht der Reichst.-Kommission.)

---

§ 33.

Behufs der Kontrole über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr

Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen. [1])

Die Organe der Kommandantur sind die Ingenieur-Offiziere vom Platz, Posten-Offiziere und Wallmeister.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes.

1) Nach einem Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 5. Juni 1873 haben die Polizeibehörden in Preußen die Befugniß, mittelst der ihnen zustehenden Exekutivgewalt dem Gesetze, in specie der Bestimmung des § 33 des Reichs-Rayon-Gesetzes die nöthige Beachtung zu verschaffen.

Laut derselben Entscheidung bestimmt der § 45 nur rücksichtlich der Form, welche bei Zustellung der von den kompetenten Behörden in Rayon-Angelegenheiten zu erlassenden Bescheide und Beschlüsse — § 11 Abs. 6, § 29 Abs. 1, § 41 Abs. 3 und 4 — zu beobachten ist, und bedarf es namentlich, um den Interessenten von der Absicht der Behörden Kenntniß zu geben, die ihnen im § 33 zur Pflicht gemachten Revisionen vorzunehmen, nicht einer Mittheilung in den Formen des § 45.

§ 34.

Für die in Folge dieses Gesetzes [1]) eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigenthums leistet das Reich Entschädigung.

Entschädigung wird von Seiten des Reichs nicht gewährt:

1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt; [2])
2) für Beschränkungen der im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen;
3) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
4) für die auf besonderem Rechtstitel [3]) beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

1) Für Preußen hat ein Erkenntniß des Ober-Tribunals im Jahre 1850 entschieden, daß für die Rayonbeschränkungen eine Entschädigung von Seiten des Staates nicht gezahlt zu werden brauche. Dieser Grundsatz gilt daher in Preußen auch jetzt noch für alle vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen Rayonbeschränkungen, obgleich derselbe Gegenstand vielfacher Angriffe gewesen ist.

In der zur Berathung des vorliegenden Gesetzes vom Reichstage eingesetzten Kommission war anfänglich ein Antrag angenommen, wonach der Eingang des § 34 lauten sollte: „Für die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des" u. s. w. Die Kommission widerrief jedoch diesen Beschluß und motivirte dies in einem „Nachtrage" zu ihrem Bericht (Drucksachen des Reichst. 1871 Nr. 120) in folgender Weise: „Die Kommission ging wiederholt von dem Gedanken der Regierungsvorlage aus, daß in Bezug auf die Vergangenheit die Frage, ob und gegen wen ein Anspruch auf Entschädigung für die bisher auferlegten Rayonbeschränkungen geltend gemacht werden könne, völlig unberührt bleiben solle .... Daß aber eine Entschädigungspflicht des Reiches bisher nicht bestand, daß dieselbe erst eine Folge dieses Gesetzes ist, und also nur bei den in Folge desselben eintretenden Beschränkungen Platz greifen kann, schien der Kommission

andererseits nicht zweifelhaft ...... Um indessen dem Gedanken, daß in Betreff der Vergangenheit dem Entschädigungsanspruch gegen das einzelne Land oder etwaige andere Verpflichtete nicht präjudizirt werden solle, einen unzweifelhaften Ausdruck zu geben, wurden im zweiten Absatze die Worte „„von Seiten des Reiches““ eingeschaltet."

2) „Was sodann die unter Nr. 1 bis 6 aufgeführten Ausnahmen von der Entschädigung anlangt, so beruht die Einschaltung des Wortes „bisherigen" (Rayons) in Nr. 1 ebenfalls auf der angedeuteten Erwägung, daß damit nur die Rayons in der bisherigen Ausdehnung gemeint sein sollen, so daß in den Fällen, in welchen z. B. in Folge der größeren Ausdehnung des ersten Rayons dieses Gesetzes im Vergleich mit der des Regulativs von 1828 ein Grundstück aus dem zweiten in den ersten Rayon fällt, Entschädigung gewährt werden soll." (Bericht der Reichstags-Kommission.) Vergl. auch Instruktion zu § 34 bis 41 hinter § 41.

3) „Auf entsprechende Anfrage wurde seitens eines Vertreters des Bundesrathes erklärt, daß unter dem „„besonderen Rechtstitel““ auch die bisher üblichen Reverse zu verstehen wären." (Bericht der Reichstags-Kommission.)

---

§ 35.

Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war. [1])

Bei der Feststellung des bisherigen Werthes darf die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, [2]) daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden.

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Werth des gesammten Grundbesitzes der Berechnung zu Grunde zu legen.

---

1) Nach Absatz 1 des korrespondirenden § 16 der Regierungsvorlage sollte von dem gemeinen Kaufwerth, welchen das Grundstück vor Auferlegung der Rayonbeschränkungen hatte, derjenige abgezogen werden, welchen es nach Auferlegung derselben noch behält. Im obigen § 35 ist jedoch der Begriff des gemeinen Kaufwerthes aufgegeben und ihm der Werth im Allgemeinen substituirt. Bei dieser Aenderung ging man von der Anschauung aus, „daß es sich um den Kaufwerth an und für sich schon deswegen nicht handeln könne, weil ein Verkauf (Zwangsverkauf, Expropriation) überhaupt nicht in Rede steht, vielmehr wurde ausgeführt, es handle sich überhaupt nur um Ersatz des Schadens, welcher dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bis dahin nicht unterworfen gewesen war. Hieraus folge ohne Weiteres, daß, wenn für diese Beschädigung eine Entschädigung gegeben, also der entstandene Schaden gut gemacht werden solle, es nicht auf den Werth ankomme, den das Grundstück ortsüblich allgemein an dem Tage für eine beliebige Person hat, sondern nur derjenige, den es für den Beschädigten hat, denn man sei offenbar nicht berechtigt, die Frage von der Person des Beschädigten zu trennen, wenn es sich doch nur darum handele, eben diesem den Schaden, den er — und kein Anderer, als er — erlitten habe, zu vergüten" ...... „Uebrigens war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß von einer Berücksichtigung des Werthes der besonderen Vorliebe (pretium affectionis) nicht die Rede sein könne." (Bericht der Reichstags-Kommission.)

2) Bekanntmachungen der oben bezeichneten Art sind ergangen:
a. bezüglich der Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg, beziehungsweise ihrer Rayons, unterm 26. Februar 1872 (R. G. Bl. 1872 S. 56);
b. bezüglich der Erweiterung der Festungsanlagen von Köln, Koblenz, Mainz, Ulm, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Königsberg, Swinemünde, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, an der unteren Elbe, an der unteren Weser und von Wilhelmshaven, beziehungsweise ihrer Rayons, unterm 1. Februar 1873 (R. G. Bl. 1873 S. 39);
c. bezüglich der Erweiterung der Festungsanlagen von Ingolstadt, beziehungsweise ihrer Rayons, unterm 27. März 1873 (R. G. Bl. 1873 S. 58):
d. bezüglich der Erweiterung der Festungsanlagen von Wesel, beziehungsweise ihrer Rayons, unterm 7. Juni 1876 (R. G. Bl. 1876 S. 165).

§ 36.

Die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls jedoch die Werthverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital, oder in Rente.[1])

Wird die Entschädigung in Kapital geleistet, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Werth des Grundstücks vermindert hat, nebst fünf Prozent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich sechs Prozent der vorgedachten Summe, wovon fünf Prozent als Verzinsung angesehen werden.[2]) Die Rente wird vom Tage der Absteckung der Rayonlinien auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons[3]) oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Rente wird dem jeweiligen im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt.

Renten, welche jährlich weniger als Einen Thaler betragen, werden mit dem $16^2/_3$fachen Betrage kapitalisirt, und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

1) Vergl. § 40, Abs. 6.

2) Der Zusatz „wovon fünf Prozent als Verzinsung angesehen werden, ist gemacht worden, um namentlich für die etwaigen Rechte der Realberechtigten festzustellen, welcher Theil der Rente im gesetzlichen Sinne als Nutzung anzusehen ist.“ (Bericht der Reichstags-Kommission).

3) In der Regierungsvorlage stand „den Beschränkungen eines der ersten beiden Rayons.“ Die Aenderung ist vorgenommen worden, „um den Zweifel unmöglich zu machen, daß, wenn ein Grundstück etwa aus einem Rayon in einen anderen milderen falle, die Rente auch dann aufhören solle“ (ebendaselbst).

4) Das Gesetz hat überall die Bezeichnung „Besitzer“ und nicht „Eigenthümer“ gewählt. „Nach der Anführung eines Vertreters des Bundesrathes hatte der Begriff „Eigenthümer“ zu eng geschienen; man hat gemeint, daß manche Grundbücher den Eigenthümer gar nicht nachweisen und hat sich in diese Frage nicht einmischen zu dürfen geglaubt; die Festungsbehörde ist auf dem richtigen Boden, wenn sie an die im Rayonkataster bezeichneten Besitzer bezahlt“ (ebendaselbst).

§ 37.

Welche Rechte anderen Realberechtigten an der Entschädigung zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

In der Regierungsvorlage lautete der korrespondirende § 18:

„Inwieweit die Rente als Zubehör des Grundstückes anzusehen ist, und welche Rechte den Realgläubigern an derselben zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen."

Ueber die vorgenommene Aenderung bemerkt der Bericht der Reichstags-Kommission: „Der § 37 der Kommissionsvorlage ist dem Grundgedanken der Regierungsvorlage darin gefolgt, daß es nach den Landesgesetzen zu bestimmen sei, welche Rechte den Realgläubigern, richtiger Realberechtigten, an der Entschädigung zustehe. Ueber die Frage, ob und inwieweit die Rente als Zubehör des Grundstückes anzusehen ist, sollen ebenfalls die Landesgesetze entscheiden. Es schien aber nicht nöthig zu sein, nach dem Vorbilde der Regierungsvorlage dies besonders hervorzuheben. Ein weiter gehender Antrag, dem Paragraphen die Bestimmung hinzuzufügen: „„eine Auszahlung der Entschädigungsbeträge an solche (nämlich: Realberechtigte) kann nur bei vollständig nachgewiesener Einwilligung des katastermäßigen Eigenthümers oder auf Grund gerichtlicher Verfügung beansprucht werden"" wurde abgelehnt, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil diese Bestimmung in die Landesgesetze eingreife und insofern mit dem ersten Satze im Widerspruch stehe........ Die Rechte der Realgläubiger in diesem Reichsgesetze zu schützen, hat man keine besondere Veranlassung gehabt, da diese ja in der Lage sind, auf Grund der Landesgesetze ihre Maßnahmen zu ergreifen, und schließlich wird die Festungsbehörde, wenn sie im Zweifel ist, zum Mittel der gerichtlichen Deposition greifen können."

Vergl. hierzu übrigens auch Note 4 zu § 36.

§ 38.

Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird Entschädigung nicht gewährt. Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im § 13 gedachten Anlagen versagt wird, so gewährt das Reich Entschädigung. Bei Feststellung derselben ist die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Kommandantur zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 35—37 Anwendung,[1]) mit der Maßgabe, daß die Zinsen der Entschädigung in Kapital, beziehungsweise die Entschädigungsrente vom Tage des ablehnenden Bescheides der Kommandantur zu zahlen ist.

1) „Das heißt, auch hier kann Entschädigung in Kapital gefordert werden, wenn die Werthverminderung ein Drittel oder mehr des Werthes des Grundstückes beträgt." (Bericht der Reichstags-Kommission).

2) Vergl. auch die Instruktion zu §§ 34—41, hinter § 41.

§ 39.

Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur geltend zu machen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekannt zu machen.

§ 40.

Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civil-Verwaltungsbehörde mit, welche einen Kommissarius ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungs-

pflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittelung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein- für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

Ist nach einem dieser Gutachten die Werthsverminderuug so groß, daß der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung an Kapital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann.

§ 41.

Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil-Verwaltungsbehörde behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militairbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstücks zu verlangen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Besitzer die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstücks zu verlangen berechtigt, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theils wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militairbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3 bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

Instruktion. Zu §§ 34—41.

Entschädigung für Werthsverminderung der Grundstücke.

Solche findet für alle nicht im Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates befindlichen Grundstücke statt, die in nach Eintritt (12. Januar 1872) der Geltung dieses Gesetzes neuabgesteckte Rayons, oder bei Erweiterung einer vorhandenen Festung von einem milderen in einen strengeren Rayon hineinfallen.

Die Bestimmung des § 38, den 3. Rayon betreffend, findet auch für bestehende Festungen Anwendung.

---

§ 42.

Die nach den §§ 40 und 41 anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§ 43.

Wird die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen oder sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßregeln hierzu angehalten werden.

§ 44.

Wird im Falle einer Armirung die Freilegung des Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen, und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntniß.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Betheiligten in Abschrift mitgetheilt.

Die Entschädigungsermittelung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§ 39 ff.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monates mit fünf Prozent jährlich verzinst wird.

Entschädigung wird nicht gewährt:

1) hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung, oder in Folge besonderer Rechtstitel, die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren;
2) hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes
   a. entweder im ersten oder zweiten Rayon, oder in einem Zwischen-Rayon einer neu angelegten Befestigung,
   b. oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder

Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt,

nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Die Kosten der Beseitigung der vorstehend unter 1) und 2) erwähnten Gebäude und Anlagen trägt der Besitzer, die Kosten der Beseitigung anderer Gebäude und Anlagen fallen dem Reich zur Last.

Instruktion. Zu § 44.

Entschädigung für Demolirung oder Beseitigung bei einer Armirung.

Solche findet Anwendung auf diejenigen Bauten und Anlagen, die:

1) in alten (schon vor Geltung dieses Gesetzes vorhandenen) Rayons
   a. nach dem 12. Januar 1872 zur Ausführung genehmigt und errichtet sind;[1])
   b. schon vor Geltung der alten Rayonbestimmungen bestanden haben und keinerlei gesetzlicher Verpflichtung zur entschädigungslosen Beseitigung unterliegen;
2) in neuen Rayons vor Absteckung dieser bestanden haben, und auf denen nicht eine anderweite Verpflichtung zur entschädigungslosen Beseitigung lastet.

Letztere müssen deshalb entschädigt werden, weil die in Folge Absteckung der Rayons zu gewährende Entschädigung (§ 34) sich nicht auf die event. Demolirung oder Beseitigung erstreckt.

§ 45.

Alle Zustellungen in Rayon-Angelegenheiten sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten.

Vergl. Note zu § 33 Abs. 2.

§ 46.

Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

[1]) „Die Fassung in der Instruktion zu § 44 sub Ziffer 1a hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob für ein Bauwerk, das vor dem 12. Januar 1872 (in Elsaß-Lothringen vor dem 14. März 1872) unter der Bedingung der Ausstellung eines Verzichtleistungs-Reverses zur Ausführung genehmigt, aber erst nach genanntem Datum errichtet wurde, im Beseitigungsfalle in Folge einer Armirung vom Reiche Entschädigung geleistet wird. Eine bauliche Anlage, die erst nach jenem Termine begonnen wurde, kann nicht als eine vor Eintritt der Geltung des neuen Rayongesetzes vorhandene (§ 44, Ziffer 1) angesehen werden und ist für dieselbe demnächst durch das Rayongesetz die Entschädigung nicht ausgeschlossen. Ein rechtlicher Anspruch auf dieselbe kann aber erst seiner Zeit, d. h. dann, wenn die Beseitigung wirklich angeordnet wird, auf Grund der bestehenden Gesetzgebung erhoben werden. Der ausgestellte Verzichtleistungs-Revers ist nur bis zur endgültigen Feststellung des Rayonkatasters (§ 11) beizubehalten (§ 25) und kann mit dem Vermerk versehen werden, „Erlischt mit Feststellung des Katasters". In letzteren sind etwaige andere im Reverse enthaltene Bedingungen einzutragen, mit Ausschluß derjenigen, die sich auf den Entschädigungs-Verzicht beziehen.

Dagegen muß eine vor dem 12. Januar 1872 (in Elsaß-Lothringen vor dem 14. März 1872) begonnene bauliche Anlage als eine vorhandene angesehen werden, die nach dem genannten Termine nur unter der Bedingung des event. ausgestellten Verzichtleistungs-Reverses fortgesetzt werden durfte." (Erlaß der Reichs-Rayonkommission vom 13. September 1875).

§ 47.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

„Bei § 47 wurde seitens eines Mitgliedes die Frage aufgeworfen, ob durch den ersten Absatz nunmehr auch die für Rastatt, Mainz und Ulm geltenden Festungsreglements beseitigt werden. Hierauf wurde seitens eines Vertreters des Bundesrathes bemerkt, daß, soweit die Reglements auch Bestimmungen über Materien enthalten, welche dem vorliegenden Gesetze fremd seien, dieselben durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden; nur diejenigen Bestimmungen derselben, welche dem vorliegenden Gesetze zuwider wären, müßten selbstverständlich als aufgehoben gelten.“ (Bericht der Reichstags-Kommission.)

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen.

„Zum letzten Absatz des § 47 wurde beantragt, am Schluß hinzuzufügen: „„der Reichs-Rayon-Kommission.““ Es wurde indessen von diesem Zusatz Abstand genommen, da nicht beabsichtigt sein könne, der Entscheidung der Frage, ob diese Anordnungen durch den Kaiser, bez. den Reichskanzler oder aber die Reichs-Rayon-Kommission zu treffen wären, zu präjudiziren.“ (Bericht der Reichstags-Kommission.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Druck von E. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstraße 69. 70.

Zur Nachricht.

Behufs handlichen Gebrauchs des vorliegenden Werkes schließt mit der 5. Lieferung der erste Band.

Mit 3—4 ferneren Lieferungen, einschließlich eines allgemeinen und genauen Sachregisters und einiger Nachträge, wird im Laufe der nächsten Monate das ganze Werk abgeschlossen sein.

Die Militair-Gesetze des Deutschen Reichs mit Erläuterungen

Bd.: 1

Berlin 1877